This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Ave. 263.1

Harvard College Library

FROM THE FUND BEQUEATHED

BY

CHARLES SUMNER

(Class of 1830)

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

"For books relating to Politics and Fine Arts"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# RECUEIL

DES

# TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

## L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

## LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE.

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I^L et R^L DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES.

NOUVELLE SUITE.

TOME DIX-SEPTIÈME.

VIENNE.

IMPRIMERIE DE LA COUR I^LE ET R^LE DE CARL FROMME, ÉDITEUR.

1904.

Digitized by Google

K. u. k. Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme, Wien u. Leipzig.

# Landwirtschaftliche Attachés.

Von

**J. U. Dr. Leo Bachmayr**

staatlich geprüfter Landwirt

Assistent an der Lehrkanzel für landwirtschaftliche Betriebslehre
an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Kl.-Oktav. 39 Seiten.

**Preis: 60 Heller = 50 Pfennig.**

Der Verfasser legt Folgendes übersichtlich dar: Durch die Ausbildung des Weltverkehres wird der Kreis transportfähiger, landwirtschaftlicher Produkte immer größer und plötzlich sieht der heimische Landwirt, daß seine Produktion nicht mehr rentabel ist, ohne die Ursachen ergründen zu können. Darum sei es notwendig, daß wir über die Agrargesetzgebung und die auf landwirtschaftlichem Gebiete sich vollziehenden Veränderungen in anderen Ländern im Laufenden unterrichtet werden Dies könne am besten in der Weise geschehen, daß unsere Regierung bei den Gesandtschaften und großen Konsulaten landwirtschaftliche Attachés (Beiräte) anstelle, welchen die Aufgabe zufiele, die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse zu studieren und besonders über jene Gebiete und Neuerungen, welche unsere heimische Landwirtschaft berühren, laufend Bericht zu erstatten, welche Berichte durch die landwirtschaftlichen Blätter allen Landwirten zur Kenntnis gebracht werden könnten. Diese Idee wurde bereits im Jahre 1882 vom ausgezeichneten Landwirte *Max von Proskowetz* angeregt, wiederholt im Abgeordnetenhause und in den Delegationen diesbezügliche Anträge gestellt, jedoch ohne Erfolg, während Deutschland die Wichtigkeit der von Österreich ausgegangenen Anregung erkannte und bereits im Jahre 1883 die Konsularbehörden zur landwirtschaftlichen Berichterstattung beauftragte und schon im Jahre 1895 eigene Beiräte in London, Paris, Washington, Wien, Bukarest und St. Petersburg bestellte.

In anderen Staaten, so schließt der Autor seine einleuchtenden Ausführungen, ist der Beweis erbracht worden, daß ein Gedanke, der auf heimischem Boden, in Österreich, entstanden ist, durchführbar sei Jeder Österreicher, sei es ein Landwirt oder ein Angehöriger eines anderen Berufes, sollte daher schon als Patriot dafür eintreten, daß auch bei uns eine Organisation geschaffen würde, welche der Idee einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung im Auslande vollkommen entspricht.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.**

Digitized by Google

# RECUEIL

DES

# TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

## L'AUTRICHE-HONGRIE.

---

Digitized by Google

# RECUEIL

DES

# TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

## L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

## LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE.

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I^L et R^L DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES.

TOME VINGT-TROISIÈME.

DE LA SÉRIE COMPLÈTE DU RECUEIL ÉDITÉ JUSQU'ICI PAR LÉOPOLD BARON DE NEUMANN ET ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE.

---

VIENNE.

IMPRIMERIE DE LA COUR I^LE ET R^LE DE CARL FROMME, ÉDITEUR.

1904.

Digitized by Google

# RECUEIL

DES

# TRAITÉS ET CONVENTIONS

CONCLUS PAR

## L'AUTRICHE-HONGRIE

AVEC

## LES PUISSANCES ÉTRANGÈRES

PAR

ADOLPHE DE PLASON DE LA WOESTYNE.

CONSEILLER AULIQUE AU MINISTÈRE I^L et R^L DE LA MAISON IMPÉRIALE ET ROYALE ET DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES.

NOUVELLE SUITE.

TOME DIX-SEPTIÈME.

VIENNE.

IMPRIMERIE DE LA COUR I^LE ET R^LE DE CARL FROMME, ÉDITEUR.

1904.

Digitized by Google

Aug 26 71

HARVARD COLLEGE
FEB 25 1911
LIBRARY.
Sumner fund

Digitized by Google

## 2230.

18 décembre 1893.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce supprimant l'ordonnance des Ministres du commerce et des finances du 10 décembre 1890 (R. G. Bl. Nr. 213) et modifiant les mesures d'exécution de la loi du 26 juin 1890 (R. G. Bl. Nr. 132) concernant la statistique du commerce avec l'étranger.**

R. G. Bl. 1893, Nr. 177.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, mit welcher unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher in Geltung gestandenen diesbezüglichen Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 10. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 213) abgeänderte Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 312), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden.*

In Durchführung des Gesetzes vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, wird, unter Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen diesbezüglichen Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 10. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 213), verordnet, wie folgt:

### § 1.

**Statistische Anmeldepflicht.**

Alle Waaren und Gegenstände, welche im Handelsverkehre mit dem Zollauslande in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr bei einem k. k. Zoll- oder Postamte zollämtlich erklärt, beziehungsweise abgefertigt werden, sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland für die Zwecke der ämtlichen Handelsstatistik anzumelden (§ 1 des Gesetzes).



Digitized by Google

1893 Diese Anmeldung erfolgt bei den Zollämtern, hinsichtlich des Verkehres auf Nebenwegen bei den Finanzwachorganen, rücksichtlich der Postausfuhr bei den Aufgabepostämtern und liegt demjenigen ob, welcher bei einem k. k. Zoll- oder Postamte, beziehungsweise bei einem Finanzwachorgane die Zollerklärung abgibt oder die zollämtliche Abfertigung veranlasst (§§ 3 und 4 des Gesetzes).

Der zur Erstattung der statistischen Anmeldung Verpflichtete ist auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich (§ 5 des Gesetzes).

§ 2.

**Von der statistischen Anmeldung befreite Gegenstände.**

Von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung sind befreit:

1. Postsendungen in der Ein- und Ausfuhr einschliesslich des Vormerkverkehres, die nicht mehr als 250 Gramm wiegen und zollfrei sind, dann alle Durchfuhrsendungen überhaupt.

2. Die nachfolgenden Artikel in der Ein- und Durchfuhr, jedoch nur dann, wenn für dieselben jene Voraussetzungen zutreffen, welche deren bedingte Zollfreiheit im Falle ihrer Einfuhr begründen würden:

*a)* Die für den unmittelbaren Gebrauch Seiner Majestät des Kaisers bestimmten Gegenstände oder welche im Allerhöchsten Auftrage versendet werden;

*b)* Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind oder von diesen in das Ausland gesendet werden werden, nach Maassgabe der besonderen Vorschriften;

*c)* Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehre zwischen Truppenkörpern oder Marine-Etablissements in und ausser dem Zollgebiete, ferner Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

*d)* Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Freigebieten in das Zollgebiet oder umgekehrt versendet werden;

*e)* Reise-, Uebersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftseffekten, ferner Habschaften der Ein- und Auswanderer, und zwar in der Einfuhr dann, wenn hinsichtlich dieser Artikel die für deren zollfreie Abfertigung vorgeschriebenen Bescheinigungen vorliegen, in der Aus- und Durchfuhr jedoch auch ohne Beibringung dieser Bescheinigungen;



Digitized by Google

*f)* Leichen; 1893
*g)* Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;
*h)* verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen;
*i)* wirklich zur Beförderung dienende Transportmittel jeder Art sammt deren Zugehör, sowie vom wirklichen Gebrauche (zollfrei) zurückkehrende Transportmittel oder auch von solchen herrührende und nach dem wirklichen Gebrauche wenn auch einzeln (zollfrei) rückkehrende Ersatz- und Bestandtheile oder sonstiges Zugehör derselben, mit Ausnahme jener Wasserfahrzeuge, welche in zerlegtem Zustande Werkholz liefern, und der im Vormerkverkehre behandelten Transportmittel;
*j)* der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe;
*k)* Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien;
*l)* Umschliessungen und Behältnisse, in denen Waaren verpackt sind (Emballagen);
*m)* Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen, oder von denen im Falle der Einfuhr die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 kr. betragen würde;
*n)* Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind, so dass sie keinem Zwecke mehr dienen können;
*o)* alte, Merkmale des Gebrauches an sich tragende Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten, beziehungsweise welche an solche Personen ins Ausland gesendet werden;
*p)* Gegenstände des nach den Zollvorschriften oder auf Grund von Verträgen zollfrei stattfindenden landwirthschaftlichen Verkehres auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, insbesondere das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht u. dgl., wobei für die Befreiung von der statistischen Anmeldepflicht die thatsächliche wirthschaftliche Zusammengehörigkeit der Grenzgrundstücke maassgebend ist;
*q)* in dem nach den Zollvorschriften oder auf Grund von Verträgen zollfrei zulässigen Grenzverkehre das zur Weide, Stallfütterung oder zur Arbeit über die Grenze ein- und austretende, beziehungsweise wiederein- und wiederaustretende Vieh, einschliesslich der während der Weide, Stallfütterung oder Arbeit von demselben gewonnenen Erzeugnisse und des in der Zwischenzeit zuge-



Digitized by Google

1893 wachsenen jungen Viehes, ferner die Aussaat zum Anbaue und die zur vorübergehenden Benützung dienenden landwirthschaftlichen Maschinen und Arbeitsgeräthschaften.

3. Bei gemeinsamen Grenz- und Betriebswechselstationen der Eisenbahnen die zu deren und der inländischen Anschlussstrecke Bauuausführung und Instandhaltung, Betriebseinrichtung und Betriebsdienst erforderlichen, beim Grenzübertritte zollfrei zu behandelnden Materialien und Gegenstände, einschliesslich der Uebersiedlungseffecten und Dienstesutensilien der zugehörigen Beamten und Bediensteten.

4. Der inländische Streckenzugsverkehr (Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Zollausland in das Zollgebiet), wenn die dieser Verkehrsart entsprechende Zollerklärung ordnungsmässig abgegeben wurde, ferner der durch verkehrsbegünstigte Dampfer zwischen inländischen Häfen vermittelte Streckenzugsverkehr (Verordnungen der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 78, Abschnitt VI und vom 13. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 115).

5. Aus dem Auslande stammende und an den Aufgabsort selbst zurückkehrende Waaren, welche die inländische ämtliche Niederlage nicht verlassen haben.

6. Aus dem Inlande stammende Möbelwägen, welche behufs zollfreier Rückkehr aus dem Auslande dem Begleitscheinverfahren unterzogen werden.

7. Erzeugnisse des Fischfanges, welche auf Fischerfahrzeugen im frischen Zustande von der See oder von Grenzgewässern durch inländische Fischer zollfrei eingebracht werden.

8. Waaren und Gegenstände, welche bei einem Zollamte in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien oder der Hercegovina bereits der Zollamtshandlung unterzogen wurden.

9. Der wechselseitige Durchfuhrverkehr zwischen dem Triester Freigebiete einerseits und den in Triest befindlichen Privat- (Contirungs-, Verschluss-) Magazinen und dem alten Triester Hafen andererseits über das Zollgebiet.

## § 3.

### Art der Anmeldung.

Die statistische Anmeldung erfolgt (§ 2 des Gesetzes):

1. In der Regel schriftlich durch Ausfüllung und Abgabe eines oder mehrerer statistischer Anmeldescheine;

2. bei der Ein- und Ausfuhr mittelst der Post durch Ausfüllung und Abgabe von entsprechend ergänzten Duplicaten der schriftlichen Zolldeclarationen;

3. mündlich in jenen Fällen, in welchen diese Art der Anmeldung nach § 13 dieser Verordnung zulässig ist.



Digitized by Google

Jede statistische Anmeldung darf nur den Inhalt einer 1893
Zolldeclaration oder des an deren Stelle tretenden Frachtdocumentes zum Gegenstande haben. (§ 7 des Gesetzes.)

§ 4.

**Verschiedene Farben der Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre, sowie für die Durchfuhr.**

Für die Einfuhr im freien Verkehre sind statistische Anmeldescheine von weisser, für die Ausfuhr aus dem freien Verkehre solche von hellgrüner und für die Durchfuhr solche von hellrother Farbe zu verwenden.

**Unterscheidungsmerkmale der Anmeldescheine für den Seeverkehr bei der Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre und bei der Durchfuhr.**

Für die statistische Anmeldung der über österreichische oder ungarische Seehäfen stattfindenden Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre und Durchfuhr gelangen Anmeldescheine in den gleichen, für diese Verkehrsrichtungen vorstehend bezeichneten drei Farben zur Verwendung, jedoch sind diese Anmeldescheine behufs Unterscheidung von jenen, die für den Verkehr zu Lande und auf Flüssen zu gebrauchen sind, durch ein Zeichen, bestehend in dem Bilde eines Seeschiffes, sowie durch einen am oberen und unteren Rande befindlichen marineblauen Streifen kenntlich gemacht.

**Begriff des „freien Verkehres".**

Im Sinne dieser Verordnung ist unter „freier Verkehr" jener Verkehr zu verstehen, der nicht „Vormerkverkehr" ist.

**Farben der Anmeldescheine für den Vormerkverkehr.**

Im Vormerkverkehre (d. i. im Veredlungs-, Reparatur- und Losungsverkehre, im Verkehre mit Leihwaggons, Mustern der Handlungsreisenden, Ausstellungsgegenständen etc.) sind für die Einfuhr statistische Anmeldescheine von violetter, für die Wiedereinfuhr solche von brauner, für die Ausfuhr solche von hellblauer und für die Wiedereinfuhr solche von grauer Farbe zu gebrauchen.

§ 5.

**Inhalt der Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre, sowie für die Durchfuhr.**

Die statistischen Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre, sowie für die Durchfuhr enthalten:

I. Am Fusse:

*a)* die Bezeichnung: „statistische Anmeldung";
*b)* die Bezeichnung der Verkehrsrichtung und des Transportweges, für welche der Anmeldeschein zu verwenden



Digitized by Google

1893 ist, durch die Worte: „für die Einfuhr", beziehungsweise „für die Ausfuhr im freien Verkehre" oder „für die Durchfuhr" mit dem weiteren Zusatze „zu Lande oder auf Flüssen", beziehungsweise „zur See über österreichische oder ungarische Häfen";

*c)* die Anmeldescheine für die Ein-, beziehungsweise Ausfuhr zur See über österreichische oder ungarische Häfen den Vordruck: „eingetreten", beziehungsweise „ausgetreten über das Zollamt in . . ", hingegen die Anmeldescheine für die Durchfuhr zur See über österreichische oder ungarische Häfen den Vordruck: „Transportweg: eingetreten" und „ausgetreten: $\frac{\text{zu Lande oder auf}}{\text{zur See über das}}$ $\frac{\text{Flüssen;"}}{\text{Zollamt in . . . . ."}}$;

*d)* die Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr den Vordruck: „Amtsstempel des Zollamtes", jene für die Durchfuhr: „Amtsstempel des anweisenden Zollamtes und Name des Austrittszollamtes";

*e)* den Vordruck: „Raum zum Aufkleben der statistischen Gebührenmarken". Die Anmeldescheine für die Durchfuhr enthalten statt dessen das Wort: „Gebührenfrei";

*f)* die Vordrucke: „Ort und Datum der Ausstellung des Anmeldescheines" und „Unterschrift des Anmeldenden".

II. Die Rubriken:

1. Nummer, sowie

2. Benennung der Waaren und Gegenstände nach Anleitung des statistischen Waarenverzeichnisses für die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr;

3. Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli, beziehungsweise Anzahl und Gattung der Fahrzeuge, auf denen verladen geschüttete oder sonstige ledige Waare (in der Einfuhr) zu dem Zollamte gelangt ist, beziehungsweise (in der Ausfuhr) bei der Amtshandlung vorgefunden wird; die Anmeldescheine für die Durchfuhr enthalten diese Rubrik nicht;

4. Menge mit den weiteren Subrubriken: (bei der Ein- und Ausfuhr) „Gewicht (Kilogramm, Gramm)", ferner „Angabe, ob brutto (ledig) oder netto", (bei der Durchfuhr) „Bruttogewicht (Kilogramm, Gramm)", (bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr) „Stück" und „Tonnentragfähigkeit";

5. Land der Herkunft, beziehungsweise der Bestimmung; die Anmeldescheine für die Durchfuhr weisen Rubriken für die beiden Länder auf;

6. die Anmeldescheine für die Einfuhr: Zollsatz;

7. die Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr: Registergattung und Expeditionsnummer;



Digitized by Google

8. die Anmeldescheine für die Durchfuhr: 1893

*a)* Verbuchungsdaten des anweisenden Zollamtes (Registergattung, Expeditionsnummer);

*b)* Verbuchungsdaten des Austrittszollamtes (Registergattung, Expeditionsnummer).

### III. Auf der Rückseite:

Die Anleitung zur Ausfüllung des bezüglichen Anmeldescheines.

(Formulare — sammt Musterbeispielen für deren Ausfüllung im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung — in den Beilagen Nr. 1 bis 6.)

## § 6.

**Inhalt der Anmeldescheine für den Vormerkverkehr.**

Die statistischen Anmeldescheine für die Einfuhr und Wiedereinfuhr, beziehungsweise für die Ausfuhr und Wiederausfuhr im Vormerkverkehre (§ 4 der Verordnung) enthalten ähnliche, jedoch dieser Verkehrsart angepasste Vordrucke und Rubriken, wie jene für die Ein-, beziehungsweise Ausfuhr im freien Verkehre, demnach ist in denselben auch diejenige der eben genannten vier Verkehrsrichtungen bezeichnet, für welche der Anmeldeschein zu verwenden ist, dagegen ist in den Rubriken „Nummer" und „Benennung der Waaren und Gegenstände", hinsichtlich der Einfuhr und Wiederausfuhr das statistische Waarenverzeichnis für die Einfuhr, hinsichtlich der Ausfuhr und Wiedereinfuhr jenes für die Ausfuhr als maassgebend berufen und statt der zwei Mengensubrubriken „Gewicht (Kilogramm, Gramm)" und „Angabe ob brutto (ledig) oder netto" die eine Subrubrik „Nettogewicht (Kilogramm, Gramm) eingestellt. Es entfällt ferner in den Anmeldescheinen für die Einfuhr und Wiedereinfuhr die Rubrik „Zollsatz", hingegen ist in den Anmeldescheinen für die Einfuhr und Ausfuhr im Vormerkverkehre die Rubrik „Art der an den Waaren vorzunehmenden Veredlung oder Reparatur, beziehungsweise Veranlassung des sonstigen Vormerkverfahrens", in den für die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr bestimmten Anmeldescheinen die Rubrik „Art der an den Waaren vorgenommenen Veredlung oder Reparatur, beziehungsweise Veranlassung des sonstigen Vormerkverfahrens", aufgenommen.

Die Anmeldescheine für die Wiederausfuhr enthalten überdies die Rubriken: „Menge der in den wiederausgeführten Waaren enthaltenen ausländischen Stoffe" und „inländischen Zuthaten", ferner „Nummer und Jahrgang der Eingangsvormerkregisterpost, unter welcher, sowie Name jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Eingangszollamtshandlung hinsicht-



Digitized by Google

1893 lich der ausländischen Stoffe stattgefunden hat"; die Anmeldescheine für die Wiedereinfuhr enthalten in analoger Weise die Rubriken: „Menge der in den wiedereingeführten Waaren enthaltenen inländischen Stoffe" und „ausländischen Zuthaten" ferner „Nummer und Jahrgang der Ausgangsvormerkregisterpost, unter welcher, sowie Name jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Ausgangszollamtshandlung hinsichtlich der inländischen Stoffe stattgefunden hat".

Besondere Formulare für den Vormerkverkehr zu Lande und auf Flüssen einerseits und zur See andererseits, wie dies bei der Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre, sowie bei der Durchfuhr der Fall ist, bestehen nicht und ist daher statt dessen auf allen Anmeldescheinen für den Vormerkverkehr der Vordruck: „Transportweg: eingetreten (wiederausgetreten), beziehungsweise „ausgetreten (wiedereingetreten) zu Lande / zur See oder auf Flüssen ____ " ____ vorhanden. Die Anmeldescheine für über das Zollamt in . . ." die Ein- und Ausfuhr im Vormerkverkehre bestehen überdies aus zwei, durch perforirten Rand getrennten, beiderseits dieselben eben bezeichneten Rubriken enthaltenden Blättern (Hälften), von denen das eine als „Duplicat" bezeichnet ist. (Formulare — sammt Musterbeispielen für deren Ausfüllung — in den Beilagen Nr. 7 bis 10.)

Für Beipackungen sind besondere Anmeldescheine, und zwar bei deren Einfuhr weisse und bei deren Ausfuhr hellgrüne Anmeldescheine (§ 4 der Verordnung) abzugeben, und sind demnach die Mengen der Beipackungen nicht mittelst der Anmeldescheine für den Vormerkverkehr zur Anmeldung zu bringen.

## § 7.

### Ausfüllung der Anmeldescheine:

Die Anmeldescheine (Beilagen 1 bis 10) sind in nachstehender Weise deutlich auszufüllen.

#### *a)* seitens der Parteien anzugebende Daten.

*a)* Die Parteien (§ 1, alin. 2 der Verordnung) haben anzugeben:

1. die Nummer, sowie
2. die Benennung der Waaren und Gegenstände nach Anleitung des statistischen Waarenverzeichnisses für die Ein-, beziehungsweise Aus- und Durchfuhr (gemäss § 17 der Verordnung);
3. Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli, beziehungsweise Anzahl und Gattung der Fahrzeuge, auf denen verladen geschüttete oder sonstige ledige Waare (in der Ein-



Digitized by Google

fuhr) zu dem Zollamte gelangt ist oder (in der Ausfuhr) der 1893
Amtshandlung zugeführt wird.

Die Ausfüllung dieser Rubrik im Anmeldescheine hat immer derart zu geschehen, dass genau ersichtlich ist, in welchen Colli oder Fahrzeugen sich die in den nebenstehenden Rubriken verzeichneten Waaren befinden. Wird somit in einer Querspalte eines Anmeldescheines der Inhalt eines oder mehrerer Colli oder Fahrzeuge angemeldet, so hat die Angabe der Anzahl, Gattung etc. derselben immer in dieser Querspalte zu erfolgen. Ist der Inhalt eines Collo oder Fahrzeuges oder mehrerer Colli oder Fahrzeuge (unter Zusammenziehung der in denselben vorhandenen gleichartigen Waaren, soweit dies nach § 9, letzter Absatz und § 10 der Verordnung gestattet ist) in mehreren Querspalten verzeichnet, so hat die Angabe der Anzahl, Gattung etc. der Colli und Fahrzeuge in jener Querspalte zu erfolgen, in welcher die auf sie bezughabende Anmeldung beginnt;

4. die Menge (gemäss § 17 der Verordnung) in den entsprechenden Subrubriken, bei der Wiederausfuhr im Vormerkverkehre auch die Menge der in den wiederausgeführten Waaren enthaltenen ausländischen Stoffe und inländischen Zuthaten, sowie die Nummer und den Jahrgang der Eingangsvormerksregisterpost, unter welcher, endlich den Namen jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Eingangszollamtshandlung hinsichtlich der eben bezeichneten ausländischen Stoffe stattgefunden hat, bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre auch die Menge der in den wiedereingeführten Waaren enthaltenen inländischen Stoffe und ausländischen Zuthaten, sowie die Nummer und den Jahrgang der Ausgangsvormerkregisterpost, unter welcher, endlich den Namen jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Ausgangszollamtshandlung hinsichtlich der eben genannten inländischen Stoffe stattgefunden hat;

5. das Land der Herkunft, beziehungsweise der Bestimmung oder beide Länder (gemäss §§ 11, 15 und 16 der Verordnung);

6. beim Vormerkverkehre den Transportweg, d. h. den Umstand, ob die Waare zu Lande oder auf Flüssen, beziehungsweise zur See über österreichische oder ungarische Häfen eingetreten (wiederausgetreten) oder ausgetreten (wiedereingetreten) ist und bei den Anmeldescheinen für die Durchfuhr zur See, auf welchem dieser Transportwege die Waare ein- und ausgetreten ist; dies hat durch deutliche Streichung des nicht zutreffenden Theiles des bezüglichen Vordruckes zu geschehen. In allen den Seeverkehr betreffenden Anmeldescheinen ist ferner das Ein-, beziehungsweise Austrittszollamt an der See anzugeben;



Digitized by Google

1893 7. beim Vormerkverkehre die Art oder die etwaigen mehreren Arten der an den Waaren vorzunehmenden (vorgenommenen) Veredlung oder Reparatur, beziehungsweise die Veranlassung des sonstigen Vormerkverfahrens.

Bei der Ein- und Ausfuhr im Vormerkverkehre ist die statistische Anmeldung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung unter Benützung der im § 6 der Verordnung bezeichneten Doppelformulare abzugeben.

Die Anmeldescheine sind unter Beisetzung des Ortes und Datums der Ausstellung derselben von den anmeldepflichtigen und hiefür verantwortlichen Parteien (§§ 4 und 5 des Gesetzes) deutlich zu unterschreiben. Wenn die Anmeldung durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten oder Stellvertreter geschieht, so ist neben dem anzusetzenden Namen (Firma) des Vollmachtgebers die Unterschrift des Bevollmächtigten oder Stellvertreters mit einem diese Eigenschaft der letzteren ausdrückenden Beisatze abzugeben.

*b)* **seitens der Zollämter zu ergänzende Daten.**

*b)* Die Zollämter (Expositurен) ergänzen diese Angaben (bei der Ein- und Ausfuhr im Vormerkverkehre auch in den anhaftenden Duplicaten der Anmeldescheine) durch:

1. Den Zollsatz, welcher zur Anwendung kommt. Wenn es sich um die zollfreie Einfuhr von Schiffsbau- und Schiffsausrüstungsgegenständen (Gesetz vom 30. März 1873, R. G. Bl. Nr. 51) handelt, so ist von den Zollämtern in die Rubrik „Zollsatz" die diesen Zweck des Bezuges ausdrückende Bemerkung zu setzen: „zollfrei zu Schiffsbauzwecken". Wenn sonst zollpflichtige Waaren aus irgend einem anderen Grunde in der Einfuhr zollfrei abgefertigt werden, so ist von den Zollämtern in die Rubrik „Zollsatz" das Wort „zollfrei" einzusetzen und der die Zollfreiheit begründende Umstand anzugeben;

2. die Registergattung und Expeditionsnummer;

3. den Namen des Zollamtes mittelst Aufdrückung des Amtsstempels, beziehungsweise bei der Durchfuhr überdies handschriftlich den Namen des Austrittszollamtes.

## § 8.

**Querspalten der Anmeldescheine.**

Die in den §§ 5 und 6 genannten Anmeldescheine für die Ein-, Aus- und Durchfuhr (einschliesslich des Vormerkverkehres) umfassen fünf untereinander liegende Querspalten.



Digitized by Google

**Anmeldung von Waaren und Gegenständen, welche verschiedenen Nummern, beziehungsweise verschiedenen Alinea einer Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehören.** 1893

Waaren und Gegenstände, welche im statistischen Waarenverzeichnisse durch Einreihung unter verschiedene Nummern, beziehungsweise verschiedene Alinea einer Nummer auseinandergehalten werden, dürfen auch in der Anmeldung nicht zusammengezogen werden, sondern sind in verschiedenen Querspalten, sei es desselben Anmeldescheines, sei es mit Zuhilfenahme mehrerer Anmeldescheine, getrennt zur Anmeldung zu bringen.

**Einfacher Gebührensatz bei der schriftlichen Anmeldung.**

Der einfache Gebührensatz, der zugleich das Mindeste darstellt, was für jeden Anmeldeschein zu entrichten ist, der nicht einen Fall der gebührenfreien Anmeldung (§ 25 der Verordnung) betrifft, beträgt fünf Kreuzer.

## § 9.

**Bemessung der statistischen Gebühr bei der schriftlichen Anmeldung. Einzelne unverpackte (ledige) Stücke oder Colli.**

Grundsätzlich ist für jedes unverpackte (ledige) Stück oder jedes Collo ein eigener Anmeldeschein zu benützen. Sofern die fünf Querspalten eines Scheines mit Rücksicht auf die Zahl der im Collo enthaltenen Waarengattungen zur vollständigen vorschriftsmässigen Anmeldung im Sinne des § 8, Absatz 2, nicht ausreichen, sind weitere Anmeldescheine zu verwenden.

**Bedingungen für die Anmeldung mehrerer unverpackter (lediger) Stücke oder mehrerer Colli auf einem Anmeldescheine; Höhe der Gebühr.**

Mehrere unverpackte, ledige Stücke oder mehrere Colli, welche den Inhalt einer Zolldeclaration oder eines an deren Stelle tretenden Frachtdocumentes bilden (§ 3 der Verordnung), können, wofern nicht überhaupt die Erleichterungen nach § 10 dieser Verordnung platzgreifen, im Interesse der Vereinfachung auf einem Anmeldescheine zur Anmeldung gebracht werden. Für jeden derart verwendeten Anmeldeschein ist eine nach der Zahl der Colli, welche derselbe betrifft, vervielfachte Gebühr zu entrichten.

Colli, die nicht bloss Waaren einer Gattung enthalten, dürfen jedoch nur dann mit anderen Colli auf einem Anmeldeschein gemeinsam angemeldet werden, wenn eine Zusammenziehung der in einem Collo enthaltenen Mengen mit den in einem anderen Collo befindlichen, wenngleich durchaus gleichartigen Waaren nicht stattfindet, sondern der Inhalt eines



Digitized by Google

1893 jeden Collo gesondert in der erforderlichen Zahl von Querspalten angegeben wird.

Ausnahmsweise ist eine Zusammenziehung der Mengen gleichartiger Waaren aus mehreren Colli, die nicht bloss Waaren einer Gattung enthalten, dann gestattet (und zwar unter Entrichtung der Gebühr für jedes Collo), wenn in allen Colli zusammen nicht mehr als fünf Waarengattungen vorkommen, und auf dem Anmeldescheine lediglich diese Colli angemeldet werden, endlich auch in der Zollerklärung (wie es z. B. bei der Versendung von Nähmaschinen und Nähnadeln vorkommt) die Menge jede dieser Waarengattungen mit einer Summe angegeben erscheint.

## § 10.

**Anmeldung von gemeinsam auf einem Fahrzeuge verladenen Waaren einer Sendung.**

Waaren, welche gemeinsam auf einem Fahrzeuge (Schiff, Wagen, Waggon, Floss, Schlitten) verladen, in der Einfuhr beim Amte einlangen, beziehungsweise in der Ausfuhr bei der Ausfuhrsamtshandlung vorgefunden werden, können in vereinfachter Weise nach Maassgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Anmeldung gebracht werden.

Mehrere so verladene Colli oder unverpackter Stücke, welche einer Sendung angehören (d. h. den Inhalt einer Zolldeclaration oder eines an deren Stelle tretenden Frachtdocumentes bilden und in der Einfuhr nur für einen Empfänger bestimmt sind, in der Ausfuhr nur von einem Absender herrühren), können nämlich auf einem Anmeldescheine angemeldet werden, und zwar:

**1. Wenn sämmtliche Waaren einer und derselben Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehören.**

1. Wenn sie einzeln und zusammengenommen nur aus Gegenständen bestehen, die einer und derselben Nummer des statistichen Waarenverzeichnisses angehören, unter Entrichtung der einfachen Gebühr, was hier auch dann gilt, wenn die Gegenstände, weil unter verschiedene Alinea der betreffenden Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses fallend, gemäss der im § 8, Absatz 2 dieser Verordnung gegebenen Regel, in verschiedenen Querspalten des Anmeldescheines nachzuweisen sind;

**2. Wenn die Stücke oder Colli nur je einer Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehören, diese Nummer aber nicht bei allen Stücken oder Colli die nämliche ist.**

2. wenn sie jedoch einzeln nur aus Waaren bestehen, welche einer Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses



Digitized by Google

angehören, zusammengenommen aber Gegenstände darstellen, 1893
die in verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht erscheinen, unter Benützung der entsprechenden Anzahl von Querspalten des Anmeldescheines gemäss der im § 8, Absatz 2 dieser Verordnung gegebenen Regel und unter Entrichtung einer nach der Zahl der Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses, denen die angemeldeten Gegenstände angehören, vervielfachten Gebühr.

**Ausschluss von Colli mit gemischtem, d. h. verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehörendem Inhalte von den vorstehenden Bestimmungen.**

Auf Colli, deren Inhalt schon einzeln genommen verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehört, finden daher die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Solche Colli sind immer nach den im § 9 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften anzumelden, denen gemäss auch die Bemessung der Gebühr stattfindet.

**Waaren, die mit verschiedenen Stammerklärungen eingelangt sind. Nachweis der Bedingungen für die gebührenbegünstigte Anmeldung.**

Waaren, welche den Inhalt mehrerer Stammerklärungen mit verschiedenen Einlagerungsdaten bilden, werden insolange nicht als auf einem Fahrzeuge eingelangt angesehen, als nicht die Partei den Nachweis dieses Umstandes und damit der Erfüllung der im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgezeichneten Bedingung für die gebührenbegünstigte Anmeldung erbringt. Dieser Nachweis kann auch in anderen zweifelhaften Fällen verlangt werden.

**Anmeldung von auf mehreren Fahrzeugen verladenen Waaren einer Sendung.**

Unter Beobachtung des Ausschlusses von Colli, deren Inhalt, schon einzeln genommen, verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehört, ist es ferner zur Vereinfachung der Anmeldung von Waaren, die im Sinne der obigen Bestimmungen einer Sendung angehören, jedoch auf mehreren Fahrzeugen verladen erscheinen, unter Bemessung der Gebühr nach der Anzahl der Fahrzeuge gestattet:

***a)* Wenn sämmtliche Waaren einer und derselben Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehören.**

*a)* Solche Waaren, wenn sie sämmtlich einer und derselben Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehören, auf einem Anmeldescheine in einer Querspalte, und wenn diese Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses in mehrere Alinea zerfällt, eventuell in mehreren Querspalten desselben Anmeldescheines zur Anmeldung zu bringen, und



Digitized by Google

1893 *b)* **Wenn die einzelnen Fahrzeuge zwar nur je eine Gattung von Waaren enthalten, jedoch nicht alle die nämliche Gattung.**

*b)* die Ladung von mehreren Fahrzeugen, die je eine Gattung von Waaren enthalten, unter Zuhilfenahme der erforderlichen Anzahl von Querspalten eines Anmeldescheines anzumelden.

**Anmeldung der Ladungen von Fahrzeugen, die nicht bloss je eine Waarengattung enthalten.**

Hingegen ist es, den Fall sub *a* ausgenommen, nicht gestattet, wenn die einzelnen Fahrzeuge einer Sendung nicht bloss je eine Waarengattung enthalten, die in den verschiedenen Fahrzeugen vertretenen Mengen gleicher Waarengattung durch Zusammenziehen unter einem auszuweisen, sondern ist die Ladung jedes Fahrzeuges (unter Entrichtung der auf jedes einzelne nach § 9 der Verordnung oder nach Z. 2 dieses Paragraphen entfallenden Gebühr) gesondert anzumelden.

**Die thatsächliche Verladung einer Waare ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen maassgebend.**

Maassgebend für die Anwendung vorstehender Bestimmungen ist, auf welchem Fahrzeuge (Schiff, Wagen, Waggon, Floss, Schlitten) verladen die Waare im Falle der Einfuhr beim Amte einlangt, oder im Falle der Ausfuhr bei der Ausfuhrsamtshandlung vorgefunden wird; eine Umrechnung von Wagen- oder Schlitten- auf Waggonladungen oder von Waggonladungen auf Schiffsladungen etc. ist nicht gestattet.

**Ausnahme hiervon bei der Ausfuhr zur See über Triest.**

Eine Ausnahme von dieser Regel wird in Berücksichtigung der herrschenden Localverhältnisse nur bei der Ausfuhr zur See über Triest gestattet, bei welcher, wenn die Zufuhr von Waaren oder Gegenständen zum Schiffe mittelst Wagen bewerkstelligt wird, die statistische Gebühr derart zu bemessen ist, dass für die gesammte Ladung dieses Schiffes die einfache Gebühr, beziehungsweise, wenn diese Ladung mehreren Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehört, eine nach der Zahl dieser Nummern vervielfachte Gebühr zur Einhebung gelangt. Auf Colli, deren Inhalt verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehört, ist die Anwendung der vorstehenden Bestimmung jedoch ausgeschlossen und sind solche Colli stets nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

Die zur Verhinderung eines Missbrauches der oben bezeichneten localen Begünstigung erforderlichen Controlsmaassregeln hat die k. k. Finanzdirection in Triest anzuordnen.



Digitized by Google

**Besondere Bestimmungen: getragene Gegenstände, Viehtriebe, Wasserfahrzeuge (Flösse, Plätten etc.).** 1893

Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen macht es keinen Unterschied, ob bei den Wagen und Schlitten Zugvieh in Verwendung steht oder nicht. In Körben und ähnlichen Behältnissen getragene, unverpackte Gegenstände werden wie eine Wagenladung behandelt. Desgleichen finden die obigen Bestimmungen über Waggon-, Schiffs- etc. Ladungen auch Anwendung auf Viehtriebe einer Sendung (nicht verladen). Für die nach § 2, lit. *i*, dieser Verordnung als Werkholz anzumeldenden Wasserfahrzeuge (Flösse, Plätten etc.) ist ohne Unterschied, ob dieselben beladen sind oder nicht, eine statistische Gebühr, und zwar bemessen nach der Zahl dieser Fahrzeuge, zu entrichten. Die etwaige Ladung derselben ist überdies nach den hiefür geltenden vorstehenden Vorschriften besonders anzumelden und zu behandeln.

## § 11.

**Gesonderte Nachweisung von Ein- und Ausfuhrwaaren verschiedener Provenienz oder Destination.**

Waaren, welche einer und derselben Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses, beziehungsweise demselben Alinea einer Nummer angehören, jedoch verschiedener Provenienz oder Destination sind, dürfen nicht in einer Querspalte angemeldet werden, sondern ist für jedes Herkunfts- oder Bestimmungsland eine eigene Querspalte zu benützen und eventuell zum Zwecke der getrennten Nachweisung eine Untertheilung der Querspalten vorzunehmen. In keinem Falle wird jedoch hiedurch die nach den obigen Vorschriften zu bemessende statistische Gebühr berührt; nur hat in solchen Fällen die Partei auf dem Anmeldescheine die Anmerkung zu machen, dass diese Waaren zu einer Stammerklärung (einem Frachtbriefe) gehören.

**Ausnahmsweise gemeinsame Nachweisung der verschiedene Transportwege benützenden Ein- und Ausfuhrwaaren.**

Wenn ein Collo oder eine aus nur einer Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angehörigen Waaren bestehende Ladung eines Fahrzeuges zur Anmeldung gelangt und die darin enthaltenen Waaren theils zu Lande oder auf Flüssen, theils zur See über österreichische oder ungarische Häfen eingetreten sind, so kann, falls die sonstigen Bedingungen zur Anmeldung auf einem Anmeldescheine, beziehungsweise in einer Querspalte eines solchen (§ 9 erster Absatz und § 10 erster, zweiter und dritter Absatz der Verordnung) vorhanden sind, ausnahmsweise nach Wahl der Partei und



Digitized by Google

1893 ohne Erhöhung der statistischen Gebühr ein für den Land- oder Seeverkehr bestimmtes Blankett zur Anmeldung benützt werden, jedoch ist auf demselben nach Thunlichkeit durch eine entsprechende Anmerkung der auf den Land- und Seeverkehr bezügliche Antheil der betreffenden Sendung ersichtlich zu machen; anderenfalls ist das jenem der beiden genannten Transportwege entsprechende Blankett zu benützen, auf welchen der grössere Antheil der Sendung entfällt. In den den Vormerkverkehr betreffenden Anmeldescheinen ist demgemäss im ersteren Falle die gleiche Anmerkung zu machen, im letzteren jedoch die auf den kleineren Theil der Sendung passende Angabe in dem im § 6, Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Vordrucke zu streichen.

## § 12.

### Ausfüllung der Durchfuhranmeldescheine.

Zur statistischen Anmeldung der Durchfuhr sind die im obigen § 5 erwähnten, hiefür bestimmten Anmeldescheine in der Weise zu benützen, dass in je einer Querspalte derselben nur Waaren und Gegenstände, welche derselben Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses für die Durchfuhr angehören und dasselbe Herkunfts- und Bestimmungsland haben, angemeldet werden; hierbei ist es gleichgiltig, ob diese Waaren und Gegenstände in einem oder mehreren Colli verpackt oder auch unverpackt sind. Zum Zwecke dieser getrennten Nachweisung können erforderlichenfalls auch Untertheilungen der Querspalten vorgenommen werden.

### Gesonderte Nachweisung der verschiedene Transportwege benützenden Durchfuhrwaaren.

Durchfuhrwaaren, welche zu Lande oder auf Flüssen ein- und austreten, dürfen mit solchen, welche zur See über österreichische oder ungarische Häfen eintreten oder austreten, nicht gemeinschaftlich auf einem Anmeldescheine angemeldet werden.

Die Durchfuhr-Anmeldescheine für den Seeverkehr (§ 5 der Verordnung) sind nicht nur dann zu benützen, wenn die Durchfuhrwaaren zur See ein- und austreten, sondern auch, wenn nur der Eintritt oder nur der Austritt über einen österreichischen oder ungarischen Seehafen erfolgt.

## § 13.

### Fälle der mündlichen statistischen Anmeldung.

Die mündliche statistische Anmeldung (§ 2, lit. *c* des Gesetzes) findet statt:



Digitized by Google

1. Grenzverkehr. 1893

1. Beim Grenzverkehre, d. i. dem wechselseitigen Ein- und Ausfuhrverkehre zwischen Bewohnern anstossender Grenzbezirke mit Waaren und Gegenständen, welche für ihren oder ihrer Familien Lebensbedarf bestimmt sind, oder zum persönlichen Gebrauche derselben, zum Betriebe ihrer eigenen Hausindustrie, eigenen bäuerlichen Landwirthschaft oder ihres eigenen Kleingewerbes dienen, und zwar, insoferne es sich um Waaren handelt, welche im Falle der Einfuhr nach den hierländischen Vorschriften einem Eingangszoll unterliegen, bis zu einer Gesammtmenge, von welcher der Eingangszoll nicht mehr als 5 fl. Gold beträgt, insoferne jedoch Artikel in Frage kommen, welche im Falle der Einfuhr zollfrei sind, bis zum Umfange einer Wagenladung im Maximalgewichte von 25 metrischen Centnern. Derselbe Maassstab gilt auch bei in der Ausfuhr vorkommenden Waaren, je nachdem dieselben in der Einfuhr zollpflichtig oder zollfrei wären.

Die mündliche Anmeldung ist jedoch in allen obigen Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, dass dieser Grenzverkehr nicht mittelst der Post oder im Frachtenverkehre der Eisenbahnen oder Schiffahrtsunternehmungen stattfindet.

Begriff des Grenzbezirkes.

Unter „Grenzbezirk" ist hier die in den Zollvorschriften und Handelsverträgen als solcher festgesetzte beiderseitige Grenzzone und in Ermangelung einer derartigen Bestimmung eine beiderseits der Landesgrenze (oder auch der etwa durch einen Fluss gebildeten Zollgrenze) gelegene, 10 Kilometer breite Grenzzone zu verstehen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der wechselseitige Verkehr zwischen den Bewohnern dieser anstossenden Grenzbezirke zu Lande oder zu Wasser stattfindet.

Der wechselseitige Verkehr zwischen dem Triester Freigebiete und dem angrenzenden Zollinlande ist mangels eines anstossenden fremdländischen Grenzbezirkes nicht als „Grenzverkehr" im Sinne dieser Verordnung zu betrachten. Demnach findet die mündliche statistische Anmeldung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auf diesen Verkehr keine Anwendung.

2. Veredlungs- und Reparatursverkehr der Hausindustriellen oder Kleingewerbetreibenden.

2. Beim Veredlungs- und Reparatursverkehre zum Betriebe der Hausindustrie oder eines Kleingewerbes, wenn der Bezug oder die Versendung von den Hausindustriellen oder Kleingewerbetreibenden selbst angemeldet wird, beziehungs-



Digitized by Google

1893 weise beim Stickereiveredlungsverkehre auch wenn die Anmeldung durch die im § 3 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, genannten Arbeitsvermittler (Factoren, Fergger) erfolgt.

**Begriff der Hausindustrie und des Kleingewerbes.**

Für die Zwecke der vorstehenden unter Z. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen ist unter „Hausindustrie" eine von Personen nach örtlicher Gewohnheit in ihren Wohnstätten entweder allein oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, demnach mit Ausschluss der Beihilfe gewerblicher Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) ausgeübte gewerbliche Productionsthätigkeit, ferner unter „Kleingewerbe" eine solche gewerbliche Thätigkeit zu verstehen, bei welcher eine handwerksmässige Verarbeitung von Gegenständen ohne oder mit nur wenigen gewerblichen Hilfsarbeitern stattfindet. Demnach sind jedenfalls alle Waaren und Gegenstände, welche für Zwecke der Grossindustrie (Fabriken, Bergwerke, Bau- und andere grosse Unternehmungen) oder des Handels (mit alleiniger Ausnahme des nachfolgend angeführten Detailmarktverkehres) bestimmt sind, stets schriftlich statistisch anzumelden.

**3. Detailmarktverkehr.**

3. Beim Detailmarktverkehre im oben (Z. 1) bezeichneten Grenzbezirke, d. i. bei der Ein- und Ausfuhr (mit Ausschluss des Falles eines Vormerkverfahrens) marktgängiger Artikel aus dem einen Grenzbezirke auf einen Jahr- oder Wochenmarkt im anstossenden anderen Grenzbezirke zum Verkaufe im Kleinen daselbst, insoferne die Zufuhr der Waaren zum Markte, beziehungsweise die Rückfuhr der Waaren vom Markte innerhalb 48 Stunden vor Beginn, beziehungsweise nach Beendigung des Marktes erfolgt und die Erklärung für das Zollverfahren mündlich abgegeben wird.

**4. Holztriftungen.**

4. Bei Holztriftungen in einzelnen Stämmen oder Stücken, mit Ausnahme der Flösse (§ 2, lit. *i* und § 10, letzter Absatz der Verordnung).

**5. Verkehr der Reisenden.**

5. Beim Verkehre der Reisenden, insoweit derselbe nicht nach § 2 lit. *e* der Verordnung von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung befreit ist.

**Schriftliche statistische Anmeldung in allen anderen Fällen, auch wenn die Erklärung für das Zollverfahren mündlich abgegeben wird.**

In allen anderen als den oben unter Z. 1 bis 5 angeführten Fällen haben die Bestimmungen über die schriftliche



Digitized by Google

statistische Anmeldung selbst dann Anwendung zu finden, 1893
wenn auch die Erklärung für das Zollverfahren mündlich abgegeben wird.

**Nachweisung der Bedingungen für die mündliche Anmeldung.**

Die Zollämter und Finanzwachorgane sind befugt, von den Parteien in zweifelhaften Fällen die Nachweisung zu verlangen, dass die Erfordernisse für die Abgabe einer mündlichen statistischen Anmeldung vorhanden sind.

**Statistische Gebühr bei der mündlichen Anmeldung.**

Für jede einzelne mündliche Anmeldung, welche nur dem Inhalt einer Zolldeclaration oder des an deren Stelle tretenden Frachtdocumentes zum Gegenstande haben darf (§ 7 des Gesetzes), beträgt in den Fällen der Absätze Z. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen ohne Rücksicht auf den Inhalt dieser Anmeldung die zu entrichtende statistische Gebühr zwei Kreuzer (§ 9 des Gesetzes).

## § 14.

**Ersatz der Anmeldescheine beim Postverkehre durch Duplicate der Zolldeclarationen.**

Bei der Ein- und Ausfuhr (einschliesslich des Vormerkverkehres) mittelst der Post vertritt die Stelle des statistischen Anmeldescheines ein Duplicat der den Postsendungen beizufügenden schriftlichen Zolldeclaration (§ 2, lit. *b* des Gesetzes). Zu diesem Zwecke ist den Postsendungen, welche der statistischen Anmeldepflicht unterliegen, nebst den für die Zollbehandlung erforderlichen Zolldeclarationsexemplaren noch je ein weiteres Zolldeclarationsexemplar seitens der Aufgabeparteien beizugeben. Bei der Postausfuhr ist zu letzterem Zwecke ein behufs leichterer Unterscheidung in graublauer Farbe hergestelltes und mit den für die statistische Anmeldung erforderlichen Ergänzungsrubriken versehenes Formular zu benützen.

**Ergänzung des zu statistischen Zwecken dienenden Zolldeclarationsduplicates.**

In der zu statistischen Zwecken bestimmten Zolldeclaration sind von der anmeldepflichtigen Partei das Herkunfts-, beziehungsweise Bestimmungsland, die genaue Bezeichnung des Inhaltes der Sendung, nämlich Benennung und Nummer der Waaren nach Anleitung des statistischen Waarenverzeichnisses, sowie deren Menge nach den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung, endlich beim Vormerkverkehre auch die für diesen Verkehr bei der schriftlichen Anmeldung vorgeschriebenen Daten einzutragen, beziehungsweise zu ergänzen.



Digitized by Google

1893 § 15.

**Begriff des Herkunftslandes.**

Als Land der Herkunft ist jenes Land anzumelden, aus welchem die Waare oder der Gegenstand ursprünglich herstammt. Ist dieses Land der anmeldenden Partei unbekannt, so ist jenes Land, aus dessen Handel die Waare oder der Gegenstand herkommt, und falls auch dieses letztere von der anmeldenden Partei nicht angegeben werden könnte, jenes Land anzuführen, in welchem die Waare oder der Gegenstand für die Einfuhr nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete aufgegeben wurde.

**Begriff des Herkunftslandes bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre.**

Bei der Wiedereinfuhr im Veredlungs- und Reparatursverkehre ist als Land der Herkunft jenes anzumelden, in welchem die Veredlung oder die Reparatur vorgenommen wurde, bei der Wiedereinfuhr in den sonstigen Fällen des Vormerkverkehres aber jenes Land, welches beim ursprünglichen Austritte der Waare als Bestimmungsland angegeben worden war.

**Begriff des Bestimmungslandes.**

Als Land der Bestimmung ist jenes Land anzumelden, für dessen Consum die Waare oder der Gegenstand bestimmt ist. Ist das Consumtionsland dem Anmeldenden unbekannt, so ist jenes Land zu bezeichnen, welches das letzte, dem Aufgeber bekannte Ziel der Versendung bildet. Wird in letzterem Falle das eigentliche Consumtionsland dem Anmeldepflichtigen später bekannt, so hat er hierüber eine gebühren-

**Nachtragsanmeldung des eigentlichen Consumtionslandes.**

freie Nachtragsanmeldung zu erstatten, welche bei einem beliebigen k. k. Zollamte oder auch unmittelbar bei dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) eingebracht werden kann. Diese Nachtragsanmeldung hat, wenn sie nicht durch Vorlage einer das eigentliche Consumtionsland ersichtlich machenden Abschrift des ursprünglichen Anmeldescheines geschieht, jedenfalls die nöthigen Angaben über Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli (Fahrzeuge), Gattung und Menge der Waaren, das Zollamt, wo die statistische Anmeldung ursprünglich erfolgte, das Datum der letzteren und den Namen des ursprünglich Anmeldenden zu enthalten, damit der Zusammenhang zwischen dem ursprünglich abgegebenen Anmeldescheine und der Nachtragsanmeldung erkennbar ist.

**Portofreiheit solcher Nachtragsanmeldungen.**

Zu diesem Zwecke können auch bei den Zollämtern unentgeltlich Blankette und die Portofreiheit gewährende Cou-



Digitized by Google

verts behoben werden. Solche Nachtragsanmeldungen geniessen 1893
überhaupt bei der Beförderung durch die Post die Portofreiheit, wenn auf dem Couvert die Bemerkung „über ämtliche Aufforderung" angebracht ist und die Sendung, welche selbstverständlich nichts anderes enthalten darf, an ein k. k. Zollamt oder an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) adressirt ist.

**Begriff des Bestimmungslandes bei der Ausfuhr im Vormerkverkehre.**

Bei der Ausfuhr im Vormerkverkehre ist als Land der Bestimmung jenes anzumelden, in welchem die Veredlung, die Reparatur, der Consum (Verkauf) der auf Losung ausgeführten Waare, die Benützung der Leihwaggons oder der Muster, die Ausstellung etc. stattfinden soll.

§ 16.

**Aufzählung der anzumeldenden Herkunfts- und Bestimmungsländer.**

Als Herkunfts- und Bestimmungsländer sind nachfolgende Staaten, beziehungsweise Gebiete jedenfalls anzumelden:

Europa.

1. Belgien,
2. Bremen (Freibezirk),
3. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meere (Gibraltar, Malta, Cypern),
4. Bulgarien (mit Ostrumelien),
5. Dänemark (mit Island und Grönland),
6. Deutsches Reich (mit Luxemburg, jedoch ohne die Freibezirke Hamburg und Bremen),
7. Fiume (Freigebiet),
8. Frankreich (mit Monaco und Andorra),
9. Griechenland,
10. Grossbritanien und Irland,
11. Hamburg (Freibezirk),
12. Italien (mit San Marino),
13. Montenegro,
14. Niederlande,
15. Norwegen,
16. Portugal (mit den Azoren und Madeira),
17. Rumänien,
18. Russland (europäisches und asiatisches mit Finland),
19. Schweden,
20. Schweiz,
21. Serbien,
22. Spanien (mit den Kanarischen Inseln),
23. Triest (Freigebiet),
24. Türkei (europäische, asiatische und afrikanische),



Digitized by Google

1893

### Asien.

25. Britisch-Indien,
26. China,
27. Französisch-Indochina,
28. Japan,
29. Niederländisch-Indien,
30. Persien.

### Afrika.

31. Aegypten,
32. Algier,
33. Deutsche Schutzgebiete in Afrika,
34. Kapland (mit Natal),
35. Kongostaat,
36. Marokko,
37. Tunis.

### Amerika.

38. Argentinische Republik,
39. Brasilien,
40. Britisch-Westindien,
41. Chile,
42. Columbia,
43. Cuba (mit Puerto-Rico),
44. Kanada (mit Neufundland),
45. Mexiko,
46. Peru,
47. Vereinigte Staaten von Amerika.

### Australien.

48. Britisch-Australien.

Für die hier nicht genannten Staaten und Gebiete ist der betreffende Erdtheil anzugeben; doch bleibt es der anmeldepflichtigen Partei (§ 1, Alinea 2 der Verordnung) unbenommen, an Stelle dieser allgemeinen Bezeichnung bestimmte Staaten oder Gebiete anzuführen.

**Oesterreich-Ungarn als Herkunftsland bei Retourwaaren.**

Bei thatsächlich aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ursprünglich herstammenden Waaren und Gegenständen (Retourwaaren) — mit Ausnahme der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre (§ 15, zweites Alinea der Verordnung) — ist dieses Gebiet als Herkunftsland anzumelden.

**Anmeldung der Freigebiete von Triest und Fiume als Herkunfts- oder Bestimmungsländer.**

Die Freigebiete von Triest und Fiume dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nur dann angemeldet werden,



Digitized by Google

wenn dem Anmeldenden das ursprüngliche Herkunfts- oder 1893
das wirkliche Consumtionsland (§ 15 der Verordnung) unbekannt ist und eines dieser Freigebiete den letzten dem Anmeldenden bekannten Versendungsort bildet. Hierbei findet die im obigen § 15 dem Anmeldenden auferlegte Pflicht zur nachträglichen Anmeldung des eigentlichen Consumtionslandes insbesondere Anwendung.

§ 17.

**Die Reihenfolge der Waaren hat in der statistischen Anmeldung in der Regel die gleiche zu sein wie in der Zollerklärung.**

Die Anmeldung der Waaren und Gegenstände für die Statistik des auswärtigen Handels hat in den einzelnen Querspalten des Anmeldescheines in derselben Reihenfolge zu geschehen, in welcher dieselben in der für das Zollverfahren abgegebenen Erklärung (dem Begleitscheine, dem Vormerkscheine etc.) aufgeführt sind, unbeschadet der in den §§ 9 und 10 der Verordnung eingeräumten Erleichterung des Zusammenziehens der Waarenmengen, jedoch nur insoweit, als ein Abweichen von dieser Reihenfolge zur Durchführung dieser Zusammenziehung erforderlich ist.

**Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichnisse.**

Die Benennung der Waaren und Gegenstände hat dem durch eine besondere Verordnung kundgemachten statistischen Waarenverzeichnisse für die Ein-, beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr entsprechend zu erfolgen.

Beim Vormerkverkehre ist hinsichtlich der Einfuhr und Wiederausfuhr die Nummer und Benennung der Waaren stets nach Anleitung des statistischen Waarenverzeichnisses für die Einfuhr, dagegen hinsichtlich der Ausfuhr und Wiedereinfuhr immer nach jenem für die Ausfuhr anzugeben.

**Abgekürzte Bezeichnung der Waaren nach dem Zolltarife.**

Wenn sämmtliche in einer Nummer des Zolltarifes aufgeführte Waaren und Gegenstände mit den in einer, nur aus einem Alinea bestehenden Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses enthaltenen Waaren und Gegenständen sich vollständig decken, so ist den Parteien zum Zwecke der Vereinfachung der Anmeldung gestattet, ihrer Anmeldepflicht in der Rubrik „Benennung der Waaren und Gegenstände nach Anleitung des statistischen Waarenverzeichnisses" durch Ansetzung der der Waare oder dem Gegenstande nach dem Zolltarife zukommenden allgemeinen Benennung, z. B. Leinenwaare, sowie der betreffenden Nummer des Zolltarifes nachzukommen.



Digitized by Google

1893 **Angabe der Mengen nach (Brutto-, Netto-)Gewicht, Stückzahl, Tonnen-Tragfähigkeit.**

Die Menge der Waaren und Gegenstände ist in der Regel in Kilogramm und Gramm, ausnahmsweise, wo dies im statistischen Waarenverzeichnisse besonders bemerkt ist (entweder nebstbei oder allein), nach der Stückzahl oder nach Tonnen-Tragfähigkeit anzumelden; das Gewicht ist bei der Einfuhr je nach den für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen des Zolltarifes entweder in Brutto oder in (wirklich erhobenem oder durch Abzug der Tara berechnetem) Netto, dagegen im gesammten Vormerkverkehr stets in Netto, bei der Aus- und Durchfuhr immer in Brutto anzumelden, mit der einzigen Ausnahme jedoch, dass bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein gegen Ausfuhrbonification (Steuerrestitution) stets das Nettogewicht anzugeben ist. Bei nach obiger Vorschrift in Brutto anzumeldenden Waaren ist, wenn dieselben ledig verladen vorkommen, in der hierzu bestimmten Subrubrik der Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre (§ 5, Z. 4 der Verordnung) das Wort „ledig" einzusetzen.

Wenn in einem Collo verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses angehörige und brutto anzumeldende Waaren vorkommen, so ist die in der grössten Menge vorhandene Waare in Brutto, die übrigen Waaren aber in Netto anzumelden.

**Einsichtnahme in das statistische Waarenverzeichnis und Bezug desselben.**

Das statistische Waarenverzeichnis kann bei allen k. k. Zoll- und Postämtern von den Parteien eingesehen und auch von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien käuflich bezogen werden.

§ 18.

**Abgabe, Prüfung und Ergänzung der Anmeldescheine: *a)* bei den Zollämtern.**

Bei der schriftlichen statistischen Anmeldung sind die Anmeldescheine von den Parteien den k. k. Zollämtern (beziehungsweise auch deren Expositurен) zu übergeben, welche die Uebereinstimmung derselben mit dem Zollamtsbefunde und dem statistischen Waarenverzeichnisse hinsichtlich der Nummer, Benennung und Menge der Waaren und Gegenstände, sowie auch die angegebenen Vormerkverkehrsdaten zu controliren, die Angaben über Herkunfts-, beziehungsweise Bestimmungsland, sowie über den Transportweg, Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli, beziehungsweise Fahrzeuge mit den Frachtpapieren und sonstigen vorhandenen Behelfen zu vergleichen und die Anmeldescheine sohin eventuell zu berichtigen, sowie im Sinne des § 7, lit. *b* dieser Verordnung zu ergänzen haben.



Digitized by Google

Mindere Unrichtigkeiten sind von den Zollämtern selbst 1893
zu beseitigen; wegen erheblicher materieller oder formeller Gebrechen haben dieselben die Vervollständigung des überreichten oder die Vorlage eines neuen statistischen Anmeldescheines, sowie die entsprechende Vergebührung desselben durch die Partei zu verlangen.

Radirte Anmeldescheine sind stets, corrigirte jedoch nur dann zurückzuweisen, wenn die Correcturen nicht derart angebracht sind, dass die ursprünglichen Eintragungen auch nachträglich deutlich leserlich bleiben.

*b)* bei den Finanzwachorganen.

Bei dem nach den Zollvorschriften zulässigen Verkehre auf Nebenwegen können die statistischen Anmeldescheine auch bei den Finanzwachorganen abgegeben werden, welche dieselben dann in der gleichen obigen Weise wie die Zollämter zu behandeln haben.

Diese Anmeldescheine sind von den Finanzwachabtheilungen am 1. eines jeden Monates, geordnet nach den fortlaufenden Nummern des betreffenden Zollregisters, demjenigen Zollamte zu übergeben, welchem sie in zollämtlicher Beziehung zugewiesen sind oder zu diesem Zwecke von der leitenden Finanzbehörde zugewiesen werden.

Die Zollämter haben die ihnen von den Finanzwachabtheilungen zugekommenen Anmeldescheine hinsichtlich der richtigen Ausfertigung und Vergebührung zu überprüfen und spätestens am 6. jedes Monates an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) abzusenden.

Erleichterungen hinsichtlich der schriftlichen, statistischen Anmeldungen beim Verkehre auf Nebenwegen.

In jenen Fällen, in welchen der Verkehr auf Nebenwegen mit Waaren und Gegenständen, welche der schriftlichen statistischen Anmeldung unterliegen, ohne jede Zollamtshandlung und ohne Stellung zu einer Finanzwachabtheilung gestattet ist, und die Abgabe der statistischen Anmeldescheine in Folge localer Verhältnisse mit grossen Schwierigkeiten für die Parteien verbunden wäre, haben die leitenden Finanzbehörden anderweitige, entsprechende Vorsorge zu treffen, damit die auf diesen Verkehr bezüglichen Anmeldescheine den Zollämtern so rechtzeitig zukommen, dass auch rücksichtlich dieser Anmeldescheine die wöchentlichen Einsendungstermine (§ 21 der Verordnung) eingehalten werden können.

Die leitenden Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, im Inlande, nahe der Landesgrenze befindlichen Fabriken und sonstigen Unternehmungen, welche Waaren auf Nebenwegen aus dem Auslande beziehen oder dahin versenden dürfen, zu



Digitized by Google

1893 gestatten, für die zwischen ihnen und den mit ihnen in Geschäftsverbindung stehenden Ausländern auf Nebenwegen stattfindenden wechselseitigen Bezüge und Sendungen ordnungsmässig ausgestellte und vergebührte Anmeldescheine den zuständigen Zollämtern oder Finanzwachabtheilungen statt einzeln, gesammelt am Schlusse eines jeden Tages oder nach Umständen auch einer jeden Woche zu übergeben.

Im Falle eines Missbrauches dieser Begünstigung ist dieselbe zu entziehen und im Sinne der allgemein geltenden Vorschriften die Einzelabgabe der Anmeldescheine bei einer Finanzwachabtheilung oder einem Zollamte von Fall zu Fall, und zwar in solchen Zeitpunkten anzuordnen, in welchen eine wirksame Controle der Anmeldungen noch möglich ist, also jedenfalls in der Einfuhr vor Abladung der Waaren von den Transportmitteln und in der Ausfuhr vor Ueberschreitung der Zolllinie.

**Diesbezügliche Ueberwachungspflicht der Finanzwachorgane.**

Die Finanzwachorgane haben von Zeit zu Zeit und gelegentlich ihrer anderweitigen Dienstesverrichtungen die richtige und vollständige Ausstellung und Vergebührung der bei ihnen oder bei den Zollämtern auf die in den vorhergehenden drei Absätzen dieses Paragraphen bezeichnete Weise eingereichten Anmeldescheine zu controliren (§ 28 der Verordnung).

Die von den leitenden Finanzbehörden hinsichtlich der statistischen Erfassung des Verkehres auf Nebenwegen zu treffenden obigen Vorkehrungen unterliegen der vorgängigen Genehmigung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels.

## § 19.

**Behandlung der Durchfuhranmeldescheine.**

Bei der Durchfuhr, sei es, dass dieselbe mit Quittungen über die erlegte Zollsicherstellung (bei der Durchfuhr auf kurze Strecken) oder mit Begleitscheinen oder auch im Ansageverfahren stattfindet, sind die statistischen Anmeldescheine von den Parteien beim Grenzzollamte oder jenem Innerlandszollamte, bei welchem die Anmeldung zur Durchfuhr erfolgt, zu überreichen. Diese Anmeldescheine sind von den dieselben entgegennehmenden Grenz- oder Innerlandszollämtern durch die Daten über den wirklich erfolgten Austritt, beziehungsweise die geänderte Bestimmung der Sendungen, oder im Falle von erhobenen Anständen durch die Daten des Inhaltsbefundes zu ergänzen, welche diesen Aemtern seinerzeit von den betreffenden Austrittszollämtern mitgetheilt werden.



Digitized by Google

Wenn zollfreie Waaren, ohne Einleitung des Anweisverfahrens statistisch zur Durchfuhr angemeldet werden, so hat sich der abfertigende Zollbeamte durch Einsichtnahme in den Frachtbrief die Ueberzeugung zu verschaffen, dass diese Waaren thatsächlich zur Durchfuhr bestimmt sind und dies auf dem Anmeldescheine durch den von ihm zu unterfertigenden Beisatz zu bestätigen: „laut Frachtbrief Durchfuhrwaare". Wenn in solchen Fällen bei der Durchfuhr auf kurze Strecken kein Frachtbrief vorhanden ist, so ist dieser Umstand auf dem Anmeldescheine anzugeben. 1893

## § 20.

### Verpflichtungen der öffentlichen Transportanstalten.

Die öffentlichen Transportanstalten, welche Güter zu Lande oder zu Wasser gewerbsmässig befördern, haben der ihnen gesetzlich auferlegten Pflicht (§ 6 des Gesetzes), nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann zum Transporte zu übernehmen, oder falls ihnen die Bestimmung der Waaren nach dem Zollauslande erst während des Transportes bekannt wird, weiter zu befördern, nachdem ihnen die zur richtigen statistischen Anmeldung erforderlichen Daten bekannt gegeben worden sind, dadurch zu genügen, dass sie sich von den aufgebenden Parteien bei Uebernahme von Ausfuhrgütern, beziehungsweise sobald ihnen die Bestimmung der Güter nach dem Zollauslande bekannt wird, mit den erforderlichen Daten ordnungsmässig ausgefüllte Anmeldescheine überreichen lassen und sich die Ueberzeugung verschaffen, dass die angegebenen Daten ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen und Zolldeclarationen übereinstimmen, oder dass sie die Ausfertigung der Anmeldescheine auf Grund der Parteienangaben besorgen. Die ausgefüllten Blankette haben die Ausfuhrgüter bis zu jenem Zollamte zu begleiten, bei welchem die Ausfuhramtshandlung stattfindet. Eine Gebührenpflicht tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn eine Abgabe der Anmeldescheine bei einem k. k. Zollamte stattfindet.

### Bestätigung der erfolgten statistischen Anmeldung auf den Frachtbriefen oder Zollpaketen seitens der Zollämter.

Um den öffentlichen Transportanstalten bei Uebernahme von gemäss den Frachtbriefen nach dem Auslande adressirten Gütern zum Weitertransporte die Prüfung des Umstandes zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern, ob dieselben bereits der statistischen Anmeldung unterzogen wurden (§ 6 des Gesetzes), haben die k. k. Zollämter die erfolgte Abgabe und Uebernahme der statistischen Anmeldescheine in allen jenen Fällen, in welchen dieser Umstand aus den Begleit-



Digitized by Google

1893 documenten deshalb nicht zweifellos erkannt werden kann, weil die bezüglichen statistischen Anmeldescheine zollämtlicherseits bereits eingezogen wurden und die letzteren demnach die Güter nicht bis zu ihrem Austritte in das Ausland begleiten (wie z. B. bei zollfrei abgefertigten, statistisch zur Durchfuhr angemeldeten Waaren oder, wenn Güter der Ausfuhramtshandlung bei einem Innerlandszollamte unterzogen wurden) durch die Anmerkung: „statistischer Anmeldeschein übernommen" auf den Frachtbriefen oder den den letzteren beigegebenen Zollpaketen (auf dem Couvert) unter Beisetzung des Namens des übernehmenden Zollamtes, sowie des Datums der Uebernahme und der Unterschrift des betreffenden Zollbeamten ersichtlich zu machen.

Eine solche Anmerkung ist im Begleitscheinverfahren nicht erforderlich, weil das Vorhandensein des Begleitscheines die erfolgte zollämtliche Abfertigung und demnach auch die statistische Anmeldung unzweifelhaft darthut.

**Statistische Anmeldung der aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien-Hercegovina stammenden Ausfuhrgüter.**

Wenn die Aufgabe der Ausfuhrgüter bei einer Station in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien oder der Hercegovina stattfand und diese Güter über ein k. k. Zollamt austreten sollen, so ist, falls dieselben bereits bei einem königlich ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Zollamte zollämtlich behandelt und statistisch erfasst wurden, ein statistischer Anmeldeschein überhaupt nicht zu fordern (§ 1 des Gesetzes und § 2, Z. 8 der Verordnung); falls diese letzteren Amtshandlungen von einem königlich ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Zollamte nicht vorgenommen wurden, ist ein gebührenfreier Anmeldeschein zu verlangen (§ 11, Z. 3 des Gesetzes und § 25, Z. 2 der Verordnung).

**Berichtigende Erklärungen im Falle geänderter Transportbestimmung bei Aus- oder Durchfuhrgütern.**

Im Falle Waaren, welche zur Ausfuhr oder (nach § 19 zweiter Absatz der Verordnung) zur Durchfuhr bereits statistisch angemeldet wurden, in Folge geänderter Bestimmung im Inlande verbleiben und seitens der öffentlichen Transportanstalten ohne Intervention eines Zollamtes den Parteien ausgefolgt werden dürfen, haben die Parteien bei Mittheilung der bezüglichen abändernden Verfügung an die Transportanstalt, jedenfalls aber vor Rücknahme solcher Waaren den Transportanstalten eine von ihnen zu unterfertigende, die ursprüngliche statistische Anmeldung berichtigende schriftliche Erklärung zu übergeben, welche, wenn nicht eine vollständige Abschrift des ursprünglichen Anmeldescheines beigeschlossen



Digitized by Google

wird, jedenfalls die Zahl, Gattung und die Bezeichnung der 1893
Colli (Fahrzeuge), die Gattung und Menge der darin enthaltenen Waaren oder Gegenstände, ferner das Zollamt, wo die statistische Anmeldung ursprünglich erfolgte und das Datum dieser früheren Anmeldung, endlich den Namen des ursprünglich Anmeldenden zu enthalten hat, damit der Zusammenhang zwischen der früher abgegebenen statistischen Anmeldung und der berichtigenden Erklärung erkennbar ist. Diese Erklärung ist nebst ihrer etwaigen Beilage seitens der dieselbe übernehmenden Dienststelle (Station) direct an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) einzusenden und geniessen derartige Sendungen, welche nichts anderes enthalten dürfen, bei der Beförderung durch die Post die Portofreiheit, wenn auf dem Couvert die Bemerkung „über ämtliche Aufforderung" angebracht ist.

§ 21.

**Vorlage der Anmeldescheine seitens der Zollämter.**

Die Zollämter haben die statistischen Anmeldescheine (mit Ausnahme jener, welche ihnen von den Finanzwachabtheilungen im Sinne des § 18 der Verordnung zukommen) am 8., 16., 24. und letzten Tage jedes Monates, nach den fortlaufenden Nummern der betreffenden Zollregister geordnet, dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) vorzulegen.

§ 22.

**Verfahren bei der mündlichen statistischen Anmeldung.**

Im Falle mündlicher statistischer Anmeldung nehmen die Zollämter und Expösituren oder Finanzwachorgane seitens der Parteien die Angaben über Gattung, Menge, Herkunft und Bestimmung der Waaren und Gegenstände und über den Transportweg (zu Lande und auf Flüssen einerseits, beziehungsweise zur See anderseits) entgegen, überzeugen sich von der Richtigkeit der Anmeldung, erforderlichenfalls durch weiteres Befragen und ergänzen eventuell diese Daten durch die von amtswegen stattzufindende Erhebung (Waarenbeschau) über Gattung und Menge der Waare oder des Gegenstandes (§ 17 der Verordnung), sowie beim Veredlungs- und Reparatursverkehre (§ 13, Z. 2 der Verordnung) über die Art der vorzunehmenden oder vorgenommenen Veredlung oder Reparatur und die sonstigen hinsichtlich dieser Verkehrsarten bei der schriftlichen statistischen Anmeldung anzugebenden Daten (§ 7, Z. 4 und 7 der Verordnung).

**Monatliche Auszugsbögen.**

Auf Grund dieser Parteienangaben und ämtlichen Erhebungen, sowie der Eintragungen in das Zollregister und



Digitized by Google

1893 der etwaigen schriftlichen zollämtlichen Erklärungen der Parteien haben die Zollämter monatlich Auszugsbögen zu verfassen und dieselben längstens am 6. des darauffolgenden Monates an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) abzusenden.

**Erleichterung bei der Führung der Auszugsbögen.**

Die leitenden Finanzbehörden werden ermächtigt, jenen Zollämtern (Expituren, Finanzwachorganen), bei welchen zahlreiche mündliche gebührenfreie statistische Anmeldungen (§ 13, Z. 1 der Verordnung) von Waaren gleicher Gattung in kleinen Mengen und in kurzen Zeiträumen hintereinander täglich oder periodisch vorkommen, ausnahmsweise zu gestatten, über diese mündlichen gebührenfreien Anmeldungen Vormerke zu führen und aus diesen letzteren am Ende jedes Tages die Uebertragung des Gesammtgewichtes jeder Waarengattung in die Auszugsbögen mit einer einzigen Post zu bewirken.

**Mündliche statistische Anmeldung bei den Finanzwachorganen.**

Die Finanzwachorgane haben die aus den mündlichen statistischen Anmeldungen erhobenen Daten in die Notizregister einzutragen und letztere demjenigen Zollamte am 1. eines jeden Monates zur Benützung für die Auszugsbögen vorzulegen, welchem sie in zollämtlicher Beziehung zugewiesen sind, oder zu diesem Zwecke von der leitenden Finanzbehörde zugewiesen werden.

**Erleichterungen hinsichtlich der mündlichen statistischen Anmeldungen beim Verkehre auf Nebenwegen.**

In jenen Fällen, in welchen der Verkehr auf Nebenwegen mit statistisch mündlich anzumeldenden Waaren und Gegenständen ohne jede Zollamtshandlung und ohne Stellung zu einer Finanzwachabtheilung gestattet ist und die Abgabe der mündlichen statistischen Anmeldungen in Folge localer Verhältnisse mit grossen Schwierigkeiten für die Parteien verbunden wäre, haben die leitenden Finanzbehörden anderweitige geeignete Vorsorge dafür zu treffen, dass die derart in einem Monate ein- und ausgeführten Waarenmengen den Zollämtern, in deren Bezirk der Verkehr stattfand, längstens am 1. des darauffolgenden Monates behufs Aufnahme in die Auszugsbögen zur Kenntnis kommen.

Zu diesem Zwecke kann den Finanzwachoberen aufgetragen werden, verlässliche Erhebungen über den ebengenannten Waarenverkehr auf Nebenwegen zu pflegen und die hierüber zu führenden Vormerkungen den zuständigen Zollämtern behufs Aufnahme in die Auszugsbögen am 1. eines jeden Monates zu übergeben.



Digitized by Google

Hinsichtlich des Verkehres über die Grenze gegen das Deutsche Reich und Italien können auf Grund des § 4 der Zollkartelle zu den mit diesen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen vom 6. December 1891 (R. G. Bl. Nr. 15 und Nr. 17 ex 1892) die nachzuweisenden Waarenmengen auch durch Einsichtnahme in die Zollregister der deutschen und italienischen Zollämter erfasst werden. 1893

Die leitenden Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, einzelnen darum ansuchenden, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten, welche nahe der Landesgrenze im Inlande Verkaufsstellen besitzen, zu bewilligen, an Stelle ihrer Consumenten (Kunden) die statistischen mündlichen Anmeldungen über die von ihnen im Grenzverkehre (§ 13, Z. 1 der Verordnung) abgesetzten Waarenmengen täglich oder wöchentlich den Zollämtern oder Finanzwachabtheilungen oder den bei ihnen erscheinenden Finanzwachangestellten durch Abgabe eines gebührenfreien (§ 25, Z. 3 der Verordnung) Verzeichnisses zu erstatten, in welch letzterem die an je einem Tage abgesetzten Gesammtmengen jeder einzelnen Waarengattung getrennt anzuführen wären. Der Inhalt dieser Verzeichnisse ist in die Auszugsbögen aufzunehmen und diese Verzeichnisse beim Amte ein Jahr lang aufzubewahren.

Diese Begünstigung ist jedoch im Falle eines Missbrauches sogleich zu widerrufen.

**Diesbezügliche Ueberwachungspflicht der Finanzwachorgane.**

Der Finanzwache wird es zur Pflicht gemacht, gelegentlich ihrer Streifungen dem Waarenverkehre auf Nebenwegen auch rücksichtlich der Beachtung der vorstehenden handelsstatistischen Anmeldevorschriften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden (§ 28 der Verordnung).

Die von den leitenden Finanzbehörden hinsichtlich der statistischen Erfassung des Verkehres auf Nebenwegen oder bezüglich der statistischen Anmeldung mittelst der angeführten gebührenfreien Verzeichnisse zu treffenden obenerwähnten Vorkehrungen unterliegen der vorgängigen Genehmigung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels.

## § 23.

**Aufgaben der Zollämter hinsichtlich der statistischen Erfassung der Posteinfuhr, des postalischen Vormerkverkehres und der Postausfuhr in gewissen Fällen.**

Bei der Posteinfuhr, sowie bei dem gesammten durch die Postanstalt vermittelten Vormerkverkehre, ferner bei der Postausfuhr jener Waaren und Gegenstände, deren Austritt nachgewiesen werden muss oder welche in der Ausfuhr zoll-



Digitized by Google

1893 pflichtig sind, haben die Zollämter die im § 18 dieser Verordnung vorgeschriebene Controls- und Ueberwachungspflicht auch rücksichtlich der an die Stelle der statistischen Anmeldescheine tretenden Duplicate der Zolldeclarationen auszuüben. Als durch die Postanstalt vermittelt (Posteinfuhr) ist eine Waareneinfuhr (einschliesslich einer solchen im Vormerkverkehre) auch dann anzusehen, wenn die Eingangsverzollung nicht durch die Postanstalt, sondern durch die Parteien bewirkt wird. Sollte eine mit der Waarenbeförderung berufsmässig sich nicht beschäftigende Partei ausser Stande sein, die im § 14 dieser Verordnung vorgezeichneten Angaben zu machen, so sind die für die statistische Erfassung der Waaren erforderlichen Daten und insbesondere die betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses, sowie im Falle des Ein- oder Austrittes zur See dieser Umstand und das betreffende Ein- oder Austrittszollamt in die Beschaubefunde aufzunehmen.

**Monatliche Auszugsbögen.**

Die aus den Zolldeclarations-Duplicaten, aus den Zollregistern oder schriftlichen Zollerklärungen oder auch durch den Zollbefund gewonnenen Angaben sind von den Zollämtern in besondere monatliche Auszugsbögen zusammenzufassen und diese letzteren unter Anschluss der dazugehörigen Zolldeclarationsduplicate längstens am 6. des darauf folgenden Monates an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) abzusenden.

**Consignationen über nicht angenommene Postsendungen.**

Nicht angenommene, von der Postanstalt der Zollamtshandlung bereits zugeführte und in das Ausland thatsächlich zurückgekehrte Postsendungen sind seitens der k. k. Zollämter in Consignationen nach Inhalt, Menge etc. (§ 14 der Verordnung) specificirt, monatlich zusammenzustellen und ehestens dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) vorzulegen.

## § 24.

**Aufgaben der Postämter hinsichtlich der statistischen Erfassung der Postausfuhr.**

Bei der Postausfuhr (ausser den im § 23 genannten Fällen) haben die Aufgabepostämter die an Stelle der statistischen Anmeldescheine tretenden Duplicate der Zolldeclarationen in Bezug auf deren formelle Richtigkeit, sowie Vollständigkeit hinsichtlich der im § 14 dieser Verordnung angeführten Erfordernisse zu prüfen und hierbei wahrgenommene Fehler



Digitized by Google

durch Berichtigung oder Vervollständigung der überreichten Declarationen, nöthigenfalls durch Ausfertigung neuer Declarationen seitens der Aufgabeparteien beheben zu lassen. 1893

Diese Duplicate sind sodann mit den Sendungen an die Auswechslungspostämter zu leiten, welche dieselben zu sammeln und am 8., 16., 24 und letzten Tage jedes Monates dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H.St.) vorzulegen haben.

§ 25.

**Befreiung von der statistischen Gebühr.**

Von jeder statistischen Anmeldung ist in der Regel eine statistische Gebühr zu entrichten (§ 8 des Gesetzes).

Von dieser Gebühr sind befreit (§ 11 des Gesetzes):

1. die zur Durchfuhr gelangenden Waaren und Gegenstände:

2. die direct nach den Ländern der ungarischen Krone, nach Bosnien und der Hercegovina eingeführten oder von dort direct ausgeführten Waaren und Gegenstände, wenn sie auch bei einem k. k. Zollamte zollämtlich erklärt, beziehungsweise abgefertigt werden;

3. der Grenzverkehr (§ 13, Z. 1 der Verordnung);

4. der Veredlungs- und Reparatursverkehr zum Betriebe der Hausindustrie oder eines Kleingewerbes in dem im § 13, Z. 2 dieser Verordnung bezeichneten Umfange;

5. die Postsendungen.

Zur Nachweisung der im vorliegenden Paragraphe unter Z. 2 angeführten directen Ein- und Ausfuhr behufs Gebührenbefreiung genügt die Vorzeigung des im Auslande, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien oder der Hercegovina ausgestellten Originalfrachtbriefes.

§ 26.

**Verschleiss der statistischen Anmeldescheine und Gebührenmarken.**

Die Formulare für die schriftliche statistische Anmeldung (statistischen Anmeldescheine) und die ämtlichen Marken zur Entrichtung der statistischen Gebühr werden vom k. k. Handelsministerium bei allen k. k. Zollämtern (Expositurен) und nach Maassgabe des erwiesenen Bedarfes auch bei Finanzwachabtheilungen und anderen Stellen in Verschleiss gebracht.

Die ämtlichen Gebührenmarken werden bei den obigen Verschleissstellen um den darauf ersichtlichen Preis verkauft.

Die ämtlich aufgelegten, mit dem Wasserzeichen H. St. in Italienneschrift von 39 Millimeter Höhe und der registrirten Marke der betreffenden Papierfabrik versehenen Blankette der statistischen Anmeldescheine sind bei den



Digitized by Google

1893 genannten Verschleissstellen um den Preis von $^1/_2$ Kreuzer für je ein Stück einzeln oder auch in grösseren Mengen erhältlich.

**Ausschliessung der in privaten Druckereien hergestellten Blankette vom Gebrauche.**

Die Verwendung anderer als der ämtlich aufgelegten Anmeldescheinblankette zur statistischen Anmeldung ist nicht gestattet und sind demnach in privaten Druckereien hergestellte solche Blankette vom Gebrauche ausgeschlossen.

**Inwieweit die handschriftliche Ausfüllung der Anmeldescheine vorgeschrieben ist.**

Die Einsetzung der Daten in die statistischen Anmeldescheine mit Ausnahme der jedenfalls handschriftlich auszufüllenden Rubrik, betreffend die Waarenmenge und der ebenso abzugebenden Unterschrift des Anmeldenden kann auch durch Druck, Lithographie oder durch jede sonstige, chemische oder mechanische Vervielfältigungsart erfolgen, bei welcher die Eintragungen deutlich sind und bleiben.

**Entrichtung der statistischen Gebühr mittelst eigener Marken.**

Bei der schriftlichen Anmeldung geschieht die Entrichtung der statistischen Gebühr durch Aufkleben der erforderlichen Anzahl von Gebührenmarken seitens der Parteien an der hierzu bestimmten Stelle (nöthigenfalls auch auf der Rückseite) der Anmeldescheine vor deren Abgabe, bei der mündlichen Anmeldung hingegen werden die von den Parteien beizubringenden Gebührenmarken von den Zollämtern oder Finanzwachorganen in das für die zollämtliche Verbuchung der Waaren oder Gegenstände im betreffenden Falle vorgeschriebene und zu benützende Register neben der Verbuchungsstelle eingeklebt.

**Perforirung etc. der Marken.**

Das Durchlöchern (Perforiren) der Gebührenmarken mit kleinen Buchstaben oder sonstigen Zeichen, oder das Einpressen von Hochdruckbuchstaben oder -Zeichen mittelst Stanzen in dieselben zur Kenntlichmachung des Eigenthümers ist gestattet, soferne hierdurch die bereits erfolgte Verwendung einer Marke nicht verdeckt werden kann.

Marken, deren Perforirung oder Hochdruckbezeichnung eine solche Verdeckung ermöglicht oder von welchen die weissen Randzacken abgeschnitten wurden oder endlich solche, welche beschädigt sind oder bereits aufgeklebt waren, sind ungiltig und dürfen zur Gebührenentrichtung nicht verwendet werden.



Digitized by Google

1893

**Nichtauswechslung verdorbener Marken und Blankette.**

Eine Auswechslung verborbener Gebührenmarken und Anmeldungsblankette findet nicht statt.

**Ungiltigkeit der bisher in Verwendung gewesenen Marken und Anmeldescheine.**

Der Verkauf und die Benützung des vorhandenen Vorrathes der bisher in Verwendung gewesenen statistischen Gebührenmarken und Anmeldescheine, auch jener mit eingedruckter Gebührenmarke, ist vom 1. Januar 1894 an nicht mehr gestattet, mit welchem Tage dieselben ihre Giltigkeit verlieren.

**Termin für die Auswechslung der alten Marken und Anmeldescheine.**

Vom 1. Januar bis letzten Juni 1894 können die von Parteien angekauften und nicht verwendeten alten Gebührenmarken, sowie mit eingedruckter Gebührenmarke versehenen Anmeldescheine gegen neuartige Gebührenmarken des gleichen Nominalwerthes bei den ämtlichen Verschleissstellen (Zollämtern, Expositurен, Finanzwachabtheilungen) umgetauscht werden, jedoch ist ein solcher Umtausch, sowie der Verkauf der neuartigen Gebührenmarken und Anmeldescheine auch vor dem 1. Januar 1894 gestattet.

Nach Ablauf des obigen Termines findet ein derartiger Umtausch nicht mehr statt.

Der Umtausch von alten Anmeldeschein-Blanketten (mit eingedruckter Gebührenmarke oder ohne solche) gegen neue Blankette ist nicht zulässig.

## § 27.

**Beschreibung der Marken.**

In den ämtlichen statistischen Gebührenmarken, welche in viereckiger Form mit ausgezackten schwarzen Rändern und im Flachdrucke ausgeführt sind, befinden sich in schwarzer Farbe der kaiserliche Doppeladler mit der Ueberschrift „K. k. statstische Gebühr" und die Bezeichnung des Werthbetrages von 2, 5, 10 und 50 Kreuzer österreichischer Währung.

Die 2 Kreuzer-Marken haben grünen, die 5 Kreuzer-Marken rothen, die 10 Kreuzer-Marken blauen und die 50 Kreuzer-Marken hellgelben Untergrund.

**Ueberstempelung der Marken.**

Die zur statistischen Vergebührung dienenden, aufgeklebten Marken sind von den Zollämtern zum Zeichen ihrer Verwendung zu überstempeln.



Digitized by Google

1893

§ 28.

**Ueberwachung der Beobachtung der handelsstatistischen Vorschriften seitens der Zollämter und Finanzwachorgane.**

Den Zollämtern und Finanzwachorganen obliegt es, dem wechselseitigen Waarenverkehre mit dem Auslande, einschliesslich jenes auf Nebenwegen, auch bezüglich der Beobachtung der Vorschriften, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, insbesondere der Anmeldevorschriften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und darüber zu wachen, dass der Auslandsverkehr nicht zum Theile der statistischen Erfassung und Gebührenentrichtung entgehe.

Die auf Bahnhöfen und Dampfschifffahrtsstationen an der Grenze aufgestellten Zollämter werden die Ueberwachung, dass Waaren, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, nicht ohne Abgabe der statistischen Anmeldung austreten, am besten dadurch ausüben, dass sie sich vor dem Abgange der Züge oder Schiffe in das Ausland die Begleitpapiere vorlegen lassen und durch Einsichtnahme in dieselben erheben, ob jene Waaren, welche beim Grenzzollamte zur Ausfuhr statistisch nicht angemeldet wurden, dieser Anmeldung bei Zollämtern im Inneren des Zollgebietes bereits unterzogen wurden.

Die Finanzwachorgane sowohl im Inneren des Landes (auf Bahnhöfen, Landungsplätzen etc.) als auch an der Grenze werden auch weiters die Befolgung jener Bestimmung zu überwachen haben, nach welcher die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter zu Wasser oder zu Lande gewerbsmässig befördern, nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann zum Transporte übernehmen oder weiterbefördern dürfen, nachdem ihnen die zur richtigen statistischen Anmeldung erforderlichen Daten bekanntgegeben worden sind (§ 6 des Gesetzes und § 20 der Verordnung).

§ 29.

**Aufnahme von Thatschriften über Ordnungsstraffälle.**

Die Ordnungsstraffälle (§ 13 des Gesetzes) werden von demjenigen Zollamte (Expositur, Finanzwachabtheilung) oder Postamte, bei welchem die statistische Anmeldung zu geschen hat, durch Aufnahme einer Thatschrift constatirt, in welcher die den Straffall begründenden und erweisenden Umstände, ferner die von der Partei hierüber abgegebene Rechtfertigung oder sonstige Erklärung zu verzeichnen sind. In der Thatschrift ist auch das vom Amte gefällte Erkenntnis (Freispruch, beziehungsweise Ordnungsstrafe und etwa auferlegter Ersatz der verkürzten statistischen Gebühr) anzuführen.



Digitized by Google

Im Falle die Thatschrift seitens einer Finanzwach- 1893
abtheilung aufgenommen wurde, ist dieselbe an das zur Bemessung der Ordnungsstrafe berufene Zollamt (§ 13 des Gesetzes) behufs Fällung und Eintragung des Erkenntnisses in die Thatschrift zu leiten.

### Sicherstellungen.

Eine Sicherstellung für die Zahlung der verkürzten statistischen Gebühr und der muthmaasslichen Ordnungsstrafe darf von einer Partei nicht gefordert, wohl aber seitens derselben freiwillig erlegt werden.

Wenn demnach seitens der beschuldigten Partei eine derartige Sicherstellung freiwillig geleistet wird, so haben die Zollämter (Expositurен), beziehungsweise Finanzwachabtheilungen den Umstand, dass eine Sicherstellung erlegt wurde, sowie die Höhe derselben in der Thatschrift zu constatiren. Ueber die geleisteten Strafsicherstellungsbeträge und sicherstellungsweise in Barem eingehobenen statistischen Gebühren sind den Parteien von den Zollämtern (Expositurен) oder Finanzwachabtheilungen, welche dieselben entgegennehmen, Quittungen aus dem vorgeschriebenen juxtirten Register für Baareinzahlungen zu behändigen.

### Sofortiger Erlag der Ordnungsstrafe.

Ist die Partei (§ 1, alin. 2 der Verordnung) bereit, die vom Amte verhängte Ordnungsstrafe nebst der etwa als verkürzt erkannten statistischen Gebühr (§ 13 des Gesetzes) unter Anerkennung der Richtigkeit des erhobenen Thatbestandes und unter Verzichtleistung auf jede weitere Verständigung, sowie auf jedes weitere Verfahren und Rechtsmittel zu zahlen, so hat sie eine diesbezügliche, in der Thatschrift anzusetzende Erklärung zu unterfertigen und den Betrag der Strafe und der als verkürzt erkannten statistischen Gebühr gegen Amtsquittung sofort zu erlegen.

### Contumaz-Strafverfahren.

Wenn eine behufs Aufnahme der Thatschrift vorgeladene Partei, trotz ausgewiesener, ordnungsmässiger Zustellung der Vorladung beim Amte nicht erscheint und eine triftige Entschuldigung ihres Ausbleibens seitens derselben nicht vorliegt, so kann, wenn der strafbare Thatbestand klar erhellt, das Strafverfahren auch ohne Einvernahme der beschuldigten Partei durchgeführt und das Erkenntnis auch in Abwesenheit der Partei gefällt werden. In solchen Fällen ist das Zutreffen aller obigen, für ein derartiges Contumazerkenntnis erforderlichen Voraussetzungen in der Thatschrift zu bestätigen.



Digitized by Google

1893 **Fälle der Ausfertigung von Zahlungsaufträgen (Bescheiden).**

Wenn eine trotz Vorladung ausgebliebene Partei im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ohne vorgängige Einvernahme oder eine Partei auf Grund einer von einer Finanzwachabtheilung aufgenommenen Thatschrift von einem Zollamte (Expositur) in ihrer Abwesenheit zu einer Ordnungsstrafe nebst etwaigem Ersatze der verkürzten statistischen Gebühr verurtheilt wurde oder die bei Fällung des Erkenntnisses anwesende Partei sich durch das Straferkenntnis für beschwert erachtet, so hat das Amt einen schriftlichen Zahlungsauftrag (Bescheid) auszufertigen und der Partei gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Im Zahlungsauftrage (Bescheide) ist die strafbare Zuwiderhandlung unter kurzer Anführung des Sachverhaltes und der Beweisgründe genau zu bezeichnen und der Partei die Zahlung der auferlegten Ordnungsstrafe (nebst der etwa verkürzten statistischen Gebühr) nach Eintritt der Rechtskraft des Zahlungsauftrages bei sonstiger Hereinbringung im administrativen Executionswege aufzutragen. Wenn eine Sicherstellung geleistet worden, so ist im Zahlungsauftrage (Bescheide) auszusprechen, dass dieselbe zur Deckung der verhängten Geldstrafe verwendet wird und demnach der Partei nur die Zahlung des den Sicherstellungsbetrag übersteigenden Strafbetrages bei sonstiger Execution aufzutragen, beziehungsweise im umgekehrten Falle dieselbe aufzufordern, den etwaigen Ueberschuss des geleisteten Sicherstellungsbetrages binnen einem Jahre von der Zustellung an beim Amte gegen stempelfreie Quittung zu beheben, widrigenfalls derselbe zu Gunsten des Fondes zur Bedeckung der Kosten der ämtlichen Handelsstatistik verfallen und eingezogen werden würde. Auch ist der Partei im Zahlungsauftrage (Bescheide) ausdrücklich der binnen dreissig Tagen beim erkennenden Amte einzubringende und an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) zu richtende Recurs gegen denselben frei zu lassen.

**Zustellung von Vorladungen oder Zahlungsaufträgen (Bescheiden).**

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen oder Zahlungsaufträgen (Bescheiden) an Parteien in Fällen verweigerter oder auf sonstige Weise vereitelter Entgegennahme sind die diesbezüglichen für die Zoll- und Postämter geltenden Vorschriften zu beobachten.

**Executive Einbringung der Ordnungsstrafen; Verfahren gegen Ausländer.**

Die Einbringung rechtskräftig verhängter Ordnungsstrafen, sowie unberechtigter statistischer Gebühren geschieht bei Verweigerung der Zahlung im administrativen Executions-



Digitized by Google

wege. Das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen 1893
die Vorschriften, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, gegen im Auslande wohnhafte oder daselbst befindliche Personen, demnach auch die Zustellung von Vorladungen und Zahlungsaufträgen an dieselben kann nur bei deren Betretung im Inlande, die executive Eintreibung rechtskräftig verhängter Ordnungsstrafen oder unberichtigter statistischer Gebühren von solchen Personen aber auch dann stattfinden, wenn diese Personen ein executionsfähiges Vermögen im Inlande besitzen, alles dies jedoch nur, insolange die einjährige Verjährungsfrist (§ 13 des Gesetzes) nicht abgelaufen ist.

**Verjährungsfrist und Unterbrechung derselben.**

Die Verjährungsfrist eines Ordnungsstraffalles beginnt mit dem Tage der Begehung der Zuwiderhandlung und wird diese Frist durch ämtliche Untersuchungsschritte unterbrochen, jene der rechtskräftig zuerkannten Ordnungsstrafe mit dem Tage der Fällung, beziehungsweise Zustellung des Straferkenntnisses (Zahlungsauftrages, Bescheides) und wird diese letztere Frist durch Executionsschritte nicht unterbrochen.

**Ausdehnung der Zollkartelle auf Uebertragung der handelsstatistischen Vorschriften.**

Bei solchen Staaten, mit welchen ein Zollkartell abgeschlossen wurde, sind die darin vorgesehenen Bestimmungen über die wechselseitige Unterstützung zur Verhütung, Entdeckung, Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, entsprechend anzuwenden, sofern eine diesbezügliche Ausdehnung des Zollkartells ausdrücklich vereinbart wurde.

**Quittungen über Strafbeträge etc.**

Für die im Sinne dieses Paragraphen erlegten oder executiv eingetriebenen (Straf-, Ergänzungsstraf- und statistischen Gebühren-) Beträge sind den Parteien von den Zollämtern (Expositurен) Quittungen aus dem vorgeschriebenen juxtirten Register für Baareinzahlungen zu behändigen.

## § 30.

**Recurse gegen Zahlungsaufträge (Bescheide).**

Gegen die Zahlungsaufträge (Bescheide), und zwar sowohl gegen die verhängten Ordnungstrafen, als auch gegen den auferlegten Ersatz verkürzter statistischer Gebühren können die Parteien (§ 1, alin. 2 der Verordnung) binnen einer Frist von dreissig Tagen bei dem Amte, welches den Zahlungsauftrag (Bescheid) erlassen hat, den Recurs an das



Digitized by Google

1893 k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) einbringen, welch letzteres hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Diese Frist beginnt mit dem der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bescheides) nächstfolgenden Tage und sind bei Berechnung derselben die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn der betreffende Recurs der Postanstalt gegen eine ämtliche Uebernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Recepisse etc.) übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) steht auch die Milderung oder gänzliche Nachsicht der Ordnungsstrafen zu.

§ 31.

**Concurrenz handelsstatistischer Zuwiderhandlungen mit anderen strafbaren Handlungen.**

In jenen Fällen, in welchen das allgemeine Strafgesetz oder das Gefällsstrafgesetz oder auch diese beiden Gesetze Anwendung finden (§ 12 des Gesetzes), werden etwa concurrirende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels (§ 13 des Gesetzes) ohne Rücksicht auf die anderweitige Strafbehandlung geahndet.

§ 32.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

**Geltungsbeginn der Verordnung.**

Mit diesem Tage treten alle auf Grund der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften in einzelnen Fällen gewährten Erleichterungen und ergangenen Verfügungen, insoferne dieselben mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Widerspruche stehen, ausser Kraft.

**Uebergangsbestimmung.**

Vor dem Beginne des Jahres 1894 seitens einer öffentlichen Transportanstalt zur Beförderung in das Zollausland übernommenen und nicht später als am 31. Januar 1894 zur zollämtlichen Erklärung, beziehungsweise Abfertigung gelangenden Ausfuhrwaaren ist der Austritt auch auf Grund der bisherigen, statistischen Anmeldevorschriften und Anmeldescheine zu gestatten.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---



Digitized by Google

## 2231.

1893

21/9 décembre 1893.

**Convention de commerce entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie. Conclue à Bucarest; ratifiée à Budapest, le 9 juin 1894; ratifications échangées à Bucarest, le 14/2 juin 1894.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 116.

*Handelsconvention vom 21./9. December 1893 zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien.*

(Geschlossen zu Bukarest am 21./9. December 1893, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Budapest am 9. Juni 1894, worüber die Auswechlung der beiderseitigen Ratificationen am 14./2 Juni 1894 zu Bukarest stattgefunden hat.)

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie,

animés d'un égal désir de favoriser le développement des relations commerciales entre leurs Etats, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Agénor Comte Gołuchowski, Son Chambellan, Chevalier de 1ère classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de Fer, Commandeur avec plaque de l'Ordre Impérial de François Joseph etc., etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie,

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

le Sieur Alexandre N. Lahovari, Grand' Croix de Son Ordre de la Couronne de Roumanie etc., etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat au département des Affaires Etrangères.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

### Article 1.

Les ressortissants, les bâtiments et les marchandises, produits du sol et de l'industrie de chacune des Parties contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, des privilèges, immunités ou avantages quelconques accordés à la nation la plus favorisée.



Digitized by Google

1893 Il est entendu toutefois que la stipulation qui précède ne déroge en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie, de police et de sûreté générale en vigueur dans les territoires des Parties contractantes et applicables à tous les étrangers en général.

### Article 2.

Tous les objets, produits du sol ou de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise qui seront importés en Roumanie et tous les objets, produits du sol ou de l'industrie de la Roumanie, qui seront importés dans la Monarchie austro-hongroise, destinés soit à la consommation, soit à la mise en entrepôt, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis, pendant la durée de la présente Convention, au traitement accordé à la nation la plus favorisée et, en particulier, ne seront passibles de droits ni plus élevés, ni autres que ceux qui frappent les produits ou les marchandises de la nation la plus favorisée.

A l'exportation pour la Monarchie austro-hongroise il ne sera pas perçu en Roumanie, et à l'exportation pour la Roumanie il ne sera pas perçu dans la Monarchie austro-hongroise des droits de sortie autres ni plus élevés qu'à l'exportation des mêmes objets pour le pays le plus favorisé à cet égard.

Chacune des Parties contractantes s'engage donc à faire profiter l'autre, immédiatement, de toute faveur, de tous privilèges ou abaissements de droits qu'elle a déjà accordés ou pourrait accorder par la suite, sous les rapports mentionnés, à une tierce puissance.

Les marchandises de toute nature provenant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit. Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

### Article 3.

Les Parties contractantes s'engagent à n'entraver nullement le commerce réciproque de leurs pays par des prohibitions à l'importation, à l'exportation ou au transit qui ne soient appliquées en même temps à toutes les autres nations, ou du moins à toutes celles qui se trouveraient dans les mêmes circonstances.

Toutefois, dans des circonstances exceptionnelles, l'importation, l'exportation et le transit des provisions de guerre pourront être défendus sans égard à la disposition précédente.



Digitized by Google

## Article 4.

1893

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes dans l'exploitation industrielle desquelles les marchandises du genre offert trouvent leur emploi. Ni dans un cas ni dans l'autre, il ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce), munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, non plus qu'au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes, n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités quelconques auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires des Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Roumanie et les Roumains dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

## Article 5.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans la Monarchie austro-hongroise par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce roumains, et en Roumanie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en en-



Digitized by Google

1893 trepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

Article 6.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront exempts, dans les territoires de l'autre, de tout service ou impôt militaire et de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles.

Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Article 7.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Article 8.

Les Parties contractantes se réservent respectivement la faculté de dénoncer à toute époque la présente Convention, moyennant un avertissement de douze mois à l'avance.

Article 9.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest, le plus tôt possible.

Elle entera en vigueur à partir du jour de l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue de leurs cachets respectifs.

Fait en double expédition, à Bucarest, le vingt-un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt-treize.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Rumänien

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu begünstigen, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine Convention zu beschliessen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn:



Digitized by Google

Den Herrn Agenor Grafen Gołuchowski, Allerhöchst 1893
Ihren Kämmerer, Ritter I. Classe des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone, Comthur mit dem Sterne des kaiserlichen Franz Josephs-Ordens etc. etc., ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Rumänien,

Seine Majestät der König von Rumänien:

Den Herrn Alexander N. Lahovari, Grosskreuz des Ordens der Krone von Rumänien etc. etc., Allerhöchst Ihren Minister-Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgetheilt, über Folgendes übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Die Angehörigen, die Schiffe und die Boden- oder Gewerbserzeugnisse eines der vertragschliessenden Theile werden in den Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vortheile geniessen, welche der meistbegünstigten Nation zukommen.

Durch die vorstehende Bestimmung soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in den Gebieten der vertragschliessenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe, Polizei und allgemeine Sicherheit bestehen und auf alle Fremden im Allgemeinen Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

## Artikel 2.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der österreichisch-ungarischen Monarchie, die in Rumänien eingeführt werden, und alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Rumäniens, die in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, seien sie zum Verbrauche, zur Lagerung in einem Entrepot, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Convention der Behandlung auf dem Fusse des meistbegünstigten Landes unterworfen werden und insbesondere weder höheren noch anderen Zöllen unterliegen als denjenigen, die von den Erzeugnissen oder Waaren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Für die Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in Rumänien und für die Ausfuhr nach Rumänien sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie weder andere noch höhere Ausfuhrzölle erhoben werden, als für die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staate.



Digitized by Google

1893 Jeder der vertragschliessenden Theile verpflichtet sich demnach, dem anderen sogleich jede Begünstigung und alle Vorrechte oder Zollermässigungen zu gewähren, die er einer dritten Macht schon gewährt hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch gewähren könnte.

Waaren aller Art, die aus den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles ausgeführt oder dort eingeführt werden, sollen in dem Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle frei sein. Für alles, was die Durchfuhr betrifft, ist jedem der vertragschliessenden Theile gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zugesichert.

## Artikel 3.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen oder doch auf alle diejenigen zur Anwendung gebracht wird, welche sich in denselben Verhältnissen befinden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann jedoch ohne Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

## Artikel 4.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produciren, Waareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.



Digitized by Google

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig 1893
Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten aller Art, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschliessenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, geniessen die Oesterreicher und die Ungarn in Rumänien und die Rumänen in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

## Artikel 5.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waaren, die als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in die österreichisch-ungarische Monarchie oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Rumänien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepot nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäss den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

## Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienst oder jeder Militärsteuer und allen ausserordentlichen Requisitionen befreit sein, die infolge ausserordentlicher Umstände angeordnet werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Auflagen, welche an den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu denen alle Einheimischen als Eigenthümer, Pächter oder Miether von Immobilien angehalten werden können.

## Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeigneten Länder oder Gebiete.



Digitized by Google

1893

### Artikel 8.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, durch eine zwölf Monate zuvor erfolgende Mittheilung die gegenwärtige Convention jederzeit zu kündigen.

### Artikel 9.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

Sie tritt mit dem Tage des Ratificationsaustausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.



Digitized by Google

1893

Annexe
(Modèle)

## Carte de légitimation pour voyageurs de Commerce.

pour l'année No. de la carte.

(Armoiries).

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Roumanie.

---

Porteur.
(Prénom et nom de famille.)
Fait à . . . . . le (jour, mois, année.)
(Sceau.) (Autorité compétente.)
Signature.

---

Il est certifié que le porteur de la présente carte
{ possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à . . . . . sous la raison . . . . . .
{ est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison . . . . . à . . . . . qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que de la maison suivante / des maisons suivantes (désignation de la fabrique ou du commerce) à . . . . . il est certifié, en outre, que ladite maison est tenue / lesdites maisons sont tenues d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de son / leur commerce (industrie).

Signalement du porteur:
Signes particuliers:
Age:
Taille:
Cheveux:

Signature.
. . . . . .

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte de la maison susmentionnée. / des maisons susmentionnées. Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque État.

---

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

*Goluchowski* m. p. *Al. Lahovari* m. p.



Digitized by Google

1893

Anlage
(Muster).

## Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr . . . . Nr. der Karte . . . . .

(Wappen.)

Giltig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Rumänien.

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den . . . . . (Tag, Monat, Jahr)

(Siegel) (Behörde)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und ausserdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:
Gestalt:
Haare:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift.
. . . . . .

Zur Beachtung.

Inhhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

---

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

*Goluchowski* m. p. *Al. Lahovari* m. p.



Digitized by Google

(Urtext.) 1893

**Article additionnel.**

Pour donner au trafic des districts limitrophes les facilités exigées par les besoins courants des habitants, les Hautes Parties contractantes sont convenues de l'article additionnel qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre relatif aux opérations douanières à l'importation et à l'exportation, par la frontière commune:

*a)* toute quantité de marchandises pour laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux Kreuzer ou de cinq centimes;

*b)* l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, roseaux ordinaires, les plantes vivantes en tant qu'elles sont admises à la libre circulation par les règlements internationaux en vigueur; les céréales en gerbes ou en épis, les plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés;

*c)* les ruches avec abeilles vivantes;

*d)* le sang animal;

*e)* le lait, frais et caillé (Topfen);

*f)* les cendres végétales et de houilles, lessivées, les vinasses, les lavures, la drêche, le marc, les balayures, les tessons d'objets en pièrre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

*g)* Pour les besoins courants de chaque famille domiciliée près de la frontière et sous réserve des contrôles destinés à prévenir des abus: le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 kilogrammes inclusivement,
les pommes de terre jusqu'à concurrence de 50 kilogrammes inclusivement,
le son jusqu'à concurrence de 50 kilogrammes inclusivement,
les œufs de toute sorte jusqu'à concurrence de 60 pièces.
le fromage, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement,
le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et pourront passer la frontière même en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront par la ligne douanière pour leurs travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.



Digitized by Google

1893 3. Les produits du sol provenant de parties de propriétés qui se trouveraient séparées par la frontière des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés dans ces fermes ou maisons d'habitation en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

4. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2 et 3 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zône, le long de la frontière, qui ne s'étend pas au delà de 10 kilomètres de la frontière.

5. Sera admis en franchise temporaire des droits d'entrée et de sortie, conformément aux ordonnances douanières, et avec l'obligation de le faire retourner: le bétail conduit d'un territoire à l'autre au pacage ou à l'hivernage. Pourront de même être reconduits en franchise douanière les produits du bétail conduit au pâturage ou à l'hivernage, tels que: le lait le beurre, le fromage, la laine, les animaux mis bas dans l'intervalle, mais toujours en quantité proportionnée au nombre du bétail et à la durée effective du pâturage. La franchise de droits de douane s'applique également aux effets et au mobilier des paysans ou pasteurs qui accompagnent les bestiaux.

Il est entendu que pour les bêtes qui ne retournent pas, excepté celles qui seraient mortes pendant le pacage, on paiera, au retour des troupeaux, les droits d'importation respectifs.

6. Les stipulations des Nos. 2, 3 et 5 ne dérogent pas au droit de chacune des Parties contractantes de prendre les mesures qu'elle juge nécessaires pour des raisons de police vétérinaire et pour exercer le contrôle douanier.

7. Les Parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droit dans la Monarchie austro-hongroise et en Roumanie, tant à l'entrée qu'à la sortie.

8. Sont exempts de droits de douane à l'entrée et à la sortie dans la circulation par les frontières communes:

*a)* Les effets des voyageurs, bateliers, charretiers et ouvriers, tels que: linge, vêtements, ustensiles de voyage, outils et instruments, destinés à leur propre usage et dans une quantité correspondante aux circonstances.

*b)* Les voitures servant effectivement au transport des marchandises, les charrettes, les paniers et appareils similaires pour le transport, tous ces objets déjà employés, usagés, non destinés à la vente et servant pour le transport ou l'emballage des effets ou marchandises; les bêtes de somme et de trait, les embarcations avec in-



Digitized by Google

ventaire régulier. Pour assurer la réexportation de voitures et autres véhicules neufs, des bêtes de somme et de trait le dépôt d'une caution pourra être exigé conformément aux lois des pays respectifs. 1893

*c)* Les provisions des navires, tant pour le navire que pour le personnel effectif de l'équipage et pour les voyageurs se trouvant à bord, le tout sous contrôle douanier. Il est entendu que les articles qui forment l'objet d'un monopole d'État ne seront admis que dans les conditions prévues par les lois et sous contrôle des organes compétents.

Le présent article additionnel aura la même force, valeur et durée que la Convention de commerce en date de ce jour.

Fait, en double expédition, à Bucarest, le vingt et un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt treize.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

(Uebersetzung.)

## Zusatzartikel.

Um dem Verkehre der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die laufenden Bedürfnisse der Bewohner erfordern, sind die vertragschliessenden Theile über den folgenden Zusatzartikel übereingekommen:

1. Im Verkehre über die gemeinsame Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und von der Stempelpflicht aus Anlass der Zollamtshandlungen befreit:

*a)* Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;

*b)* Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, gemeines Rohr, lebende Pflanzen, soweit dieselben nach den in Kraft stehenden internationalen Vorschriften zum freien Verkehre zugelassen sind, Getreide in Garben und Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Hanf und Flachs;

*c)* Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

*d)* thierisches Blut;

*e)* Milch, frische und geronnene (Topfen);

*f)* ausgelaugte, vegetabilische und Steinkohlenasche, Hefenschlempe, Spülicht, Treber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

*g)* für den laufenden Bedarf jeder an der Grenze sesshaften Familie und vorbehaltlich der gegen Missbrauch anzuordnenden Controlen:



Digitized by Google

1893 Brot und Mehl bis zur Menge von höchstens 10 Kilogramm,
Kartoffeln bis zur Menge von höchstens 50 Kilogramm,
Kleie bis zur Menge von höchstens 50 Kilogramm,
Eier aller Art bis zur Menge von höchstens 60 Stück,
Käse bis zur Menge von höchstens 2 Kilogramm,
frische Butter bis zur Menge von höchstens 2 Kilogramm.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äussersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

4. Die unter 1, 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche sich nicht über 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

5. Für Vieh, welches zur Weide oder zur Ueberwinterung von einem Gebiete in das andere getrieben wird, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften die zeitweilige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden. Ebenso können zollfrei zurückgeführt werden die Erzeugnisse vom Vieh, das auf Weiden oder zur Ueberwinterung getrieben wurde, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh, jedoch immer nur in einer der Stückzahl und der thatsächlich zugebrachten Weidezeit angemessenen Menge. Die Zollfreiheit erstreckt sich in gleicher Weise auf die Effecten und Geräthschaften der Landleute oder Hirten, welche das Vieh begleiten.

Man ist einverstanden, dass für jene Thiere, welche nicht zurückkehren, ausgenommen jene, welche während der Weide eingehen, die Eingangszölle bei der Rückkehr der Herde zu zahlen sind.

6. Durch die Verabredungen der Nummern 2, 3 und 5 soll dem jedem der vertragschliessenden Theile zustehenden Rechte, jene Maassregeln zu treffen, welche ihm aus veterinärpolizeilichen Gründen oder zur Ausübung der Zollcontrole nothwendig erscheinen, kein Eintrag geschehen.



Digitized by Google

7. Die vertragschliessenden Theile werden sich über 1893
Maassnahmen verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Rumänien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

8. Von Ein- und Ausfuhrzöllen im Verkehre über die gemeinschaftliche Landesgrenze sind befreit:

*a)* Effecten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräthe, Werkzeuge und Instrumente, für deren eigenen Gebrauch und in einer den Umständen angemessenen Menge;

*b)* die zum Personen- oder Waarentransporte thatsächlich dienenden Wagen, Karren, Körbe und ähnliche Vorrichtungen zum Transporte, alle diese Gegenstände, wenn sie schon verwendet und gebraucht, nicht zum Verkaufe bestimmt sind und für den Transport oder die Verpackung von Effecten oder Waaren dienen; Zug- und Tragthiere, Wasserfahrzeuge mit dem ordentlichen Inventar. Zur Sicherung der Wiederausfuhr neuer Wagen oder anderer Fahrzeuge, dann der Zug- und Tragthiere kann die Erlegung einer Caution in Gemässheit der Gesetze des bezüglichen Staates gefordert werden;

*c)* die Schiffsvorräthe, ebenso wohl für den Bedarf des Schiffes selbst, als für die effective Bemannung und für die an Bord befindlichen Reisenden, all dies unter Zollcontrole. Man ist einverstanden, dass die Artikel, welche den Gegenstand eines Staatsmonopoles bilden, nur unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und unter Controle der competenten Organe zur Einfuhr zugelassen werden sollen.

Der gegenwärtige Zusatzartikel wird die gleiche Geltung, Bedeutung und Dauer haben, wie die Handelsconvention vom heutigen Tage.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

## Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour, entre la Monarchie austro-hongroise et la Roumanie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante de la Convention même:



Digitized by Google

1893 I. Les dispositions de l'article 2 de la présente Convention de commerce ne dérogent point:

*a)* aux faveurs qui sont accordées à d'autres États limitrophes pour faciliter le commerce de frontière;

*b)* aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière, contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

II. Sont autorisés dans la Monarchie austro-hongroise l'entrée et le transit des conserves alimentaires en boîtes hermétiquement fermées.

Les viandes fraîches et les viandes séchées, fumées ou salées, transportées en droiture dans des wagons mis sous plombs seront admises au transit à travers la Monarchie austro-hougroise par toutes les voies ferrées servant au trafic direct aux conditions suivantes:

*a)* Ces wagons devront être construits de manière à ce qu'il ne soit pas nécessaire d'ouvrir les compartiments qui contiennent la viande fraîche ou la viande séchée, fumée ou salée, pour renouveler, s'il y a lieu, la matière réfrigérante pendant le passage sur les territoires autrichiens ou hongrois.

*b)* Il devra être attesté que le pays destinataire permet l'importation.

*c)* Si, malgré cette autorisation, l'envoi était refusé à la frontière du pays destinataire, il sera traité selon les réglements de police sanitaire autrichiens ou hongrois en vigueur.

Dans le cas où la peste bovine se déclarerait en Roumanie, le transit des viandes fraîches et des viandes séchées, fumées ou salées pourra être limité ou défendu temporairement.

III. 1° La laine lavée dans des établissements industriels et emballée dans des sacs clos, les boyaux séchés ou salés, en caisses ou en barils clos, le suif fondu, le lait cuit ou caillé, la caillebotte seront admis dans la Monarchie austro-hongroise à l'entrée et au transit sans être accompagnés de certificats de santé. Toutefois, l'entrée et le transit de ces articles pourront être restreints à certaines stations d'entrée spécialement désignées à cet effet et qui feront l'objet de notes à échanger entre les Parties contractantes au moment de la signature de la Convention.

2° La laine non lavée dans des établissements industriels ou pas du tout lavée, pourvu qu'elle soit emballée dans des sacs clos, les os, les cornes et les ongles, secs, ainsi que les peaux entièrement sèches, les poils de bêtes bovines et caprines et la soie de porc, seront admis dans la Monarchie



Digitized by Google

austro-hongroise, à l'entrée et au transit par les stations 1893
d'entrée dont il est fait mention au point premier aux conditions suivantes:

*a)* Ces envois doivent être accompagnés d'un certificat qui sera produit au passage de la frontière, attestant que les objets susindiqués proviennent d'une contrée exempte de toute maladie contagieuse d'animaux dans un rayon de 30 kilomètres.

*b)* Si, lors de l'inspection à la frontière, des peaux, des os et des cornes secs destinés à l'importation ou au transit, une seule pièce est trouvée en état frais, tout le transport doit être refoulé.

L'entrée et le transit des objets mentionnés sous 2 pourront être limités ou prohibés temporairement dans le cas où la peste bovine se déclarerait en Roumanie.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention à laquelle il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Bucarest, le vingt-un (neuf) décembre mil huit cent quatre-vingt-treize.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

## Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Durch die Bestimmungen des Artikels 2 der gegenwärtigen Handelsconvention soll kein Eintrag geschehen:

*a)* den Begünstigungen, welche anderen Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehres zugestanden sind;

*b)* den Verpflichtungen, welche einem der vertragschliessenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

II. Conserven in hermetisch verschlossenen Büchsen werden in der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Ein- und Durchfuhr zugelassen.

Frisches, getrocknetes, geräuchertes oder gesalzenes Fleisch, welches in Waggons mit Plombenverschluss im directen Verkehr befördert wird, ist auf allen für den directen Verkehr bestimmten Eisenbahnlinien unter den nachfolgenden



Digitized by Google

1893 Bedingungen zur Durchfuhr durch die österreichisch-ungarische Monarchie zugelassen:

*a)* Die Waggons müssen derart eingerichtet sein, dass es nicht erforderlich ist, die Abtheilungen, welche das frische, getrocknete, geräucherte oder gesalzene Fleisch enthalten, zu öffnen, wenn eintretendenfalls während des Aufenthaltes im österreichischen oder ungarischen Gebiete das Kühlungsmittel erneuert werden soll;

*b)* es muss bescheinigt sein, dass das Bestimmungsland die Einfuhr gestattet;

*c)* wenn trotz dieser Gestattung die Sendung an der Grenze des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, so soll der Transport nach den in Oesterreich oder Ungarn giltigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften behandelt werden.

Für den Fall des Auftretens der Rinderpest in Rumänien kann die Durchfuhr von frischem, getrocknetem, geräuchertem oder gesalzenem Fleisch zeitweise beschränkt oder verboten werden.

Für den Fall des Auftretens der Rinderpest in Rumänien kann die Durchfuhr von frischem, getrocknetem, geräuchertem oder gesalzenem Fleisch zeitweise beschränkt oder verboten werden.

III. 1. Fabriksmässig gewaschene und in geschlossenen Säcken verpackte Wolle, getrocknete oder gesalzene Därme in geschlossenen Kisten oder Fässern, geschmolzener Talg, gesottene oder geronnene Milch, sowie Topfen werden zur Einfuhr und Durchfuhr in die österreichisch-ungarische Monarchie ohne Beibringung eines Gesundheitspasses zugelassen. Jedoch kann die Ein- und Durchfuhr dieser Artikel auf bestimmte speciell hierzu ermächtigte Eintrittsstationen beschränkt werden, und werden sich die vertragschliessenden Theile bei Unterzeichnung der Convention diese Stationen mittelst Noten bekanntgeben.

2. Wolle, welche nicht fabriksmässig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist, trockene Knochen, Hörner und Klauen, ganz trockene Häute, Rinds- und Ziegenhaar und Schweinsborsten sind über die im Punkt 1 erwähnten Eintrittsstationen unter den folgenden Bedingungen zur Ein- und Durchfuhr in der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen:

*a)* Diese Sendungen müssen von einem Certificat begleitet sein, welches beim Ueberschreiten der Grenze vorzuweisen ist und bezeugt, dass die angeführten Gegenstände aus einer Gegend stammen, in welcher in einem Umkreise von 30 Kilometer keine ansteckende Krankheit unter den Thieren herrscht.



Digitized by Google

*b)* Wenn bei der Untersuchung an der Grenze unter den 1893
getrockneten Häuten, Knochen und Hörnern, welche zur Einfuhr oder zum Transit bestimmt sind, nur ein Stück in frischem Zustande befunden wird, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Im Falle des Auftretens der Rinderpest in Rumänien kann die Ein- und Durchfuhr der unter 2 erwähnten Gegenstände zeitweilig beschränkt oder verboten werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratificationen der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den vertragschliessenden Theilen gebilligt und genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Bukarest am 21. (9.) December 1893 vollzogen.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

---

Die vorstehende Handelsconvention sammt Anlage, Zusatzartikel und Schlussprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 16. Juni 1894.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2232.

27 décembre 1893.

### Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce concernant l'augmentation des frais d'entretien alimentaire pour les personnes indigentes à rapatrier sur des navires marchands nationaux.

R. G. Bl. 1893, Nr. 188.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 27. December 1893, betreffend die Erhöhung der für die Heimführung mittelloser Personen auf einheimischen Seehandelsschiffen entfallenden Verköstigungsgebühr.*

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Landesvertheidigung und dem Reichs-Kriegsministerium wird die mit der Verordnung des Marineministeriums vom 30. Juni 1863 (R. G. Bl. Nr. 60) für die, über Auftrag eines k. und k. Consularamtes bewerkstelligte Heimführung von mittellosen Personen auf



Digitized by Google

1893 einheimischen Seehandelsschiffen auf 40 kr. ö. W. in Silber per Tag und Kopf festgesetzte Verköstigungs-(Panatica-) Gebühr auf 50 kr. per Tag und Kopf erhöht.

Die erhöhte Berechnung der betreffenden Ersätze hat bezüglich aller vom 1. Januar 1894 an Heimgesendeten stattzufinden, so dass in allen Fällen, in denen die Einschiffung früher erfolgte, die bisherige Gebühr zu berechnen ist.

Diese Bestimmung hat jedoch auf die Dampfschifffahrtsgesellschaften, mit welchen diesbezüglich besondere Vereinbarungen getroffen wurden, keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2233.

27 décembre 1893.

## Loi sur la protection de la marine marchande.

R. G. Bl. 1893, Nr. 198.

*Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes im österreichischen Schiffsregister für die weite Fahrt oder die grosse Küstenfahrt eingetragen sind, haben nach Maassgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf:

*a)* Einen Betriebszuschuss,

*b)* einen Reisezuschuss seitens des Staates.

### Artikel II.

Jedes der im Artikel I erwähnten Dampf- oder Segelschiffe erhält den Betriebszuschuss, wenn:

1. dasselbe wenigstens zu zwei Dritttheilen Eigenthum österreichischer Staatsangehöriger ist,

2. seit der Zeit seines Stapellaufes nicht mehr als 15 Jahre verflossen sind,

3. dasselbe die Classe *A*, I. oder II. Kategorie des österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe besitzt.



Digitized by Google

1893

### Artikel III.

Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablaufe des 15. Jahres, vom Tage des Stapellaufes gerechnet, erfolgt und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes:

1. 6 fl. für Dampfer aus Eisen und Stahl,
2. 4 fl. 50 kr. für Segelschiffe aus Eisen und Stahl,
3. 3 fl. für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Construction.

Diese Beträge werden mit Beginn des zweiten Jahres um fünf Procent derselben jährlich vermindert.

### Artikel IV.

Der Betriebszuschuss wird für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Januar 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, um zehn Prozent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Procent erhöht.

### Artikel V.

Der Betriebszuschuss für Schiffe, welche später als im ersten Jahre nach ihrem Stapellaufe den Anspruch auf denselben erwerben, wird für das erste Jahr ihres Anspruches unter Abschlag jener Summe bemessen, welche bei Anwendung des im Artikel III festgestellten Procentualabzuges auf die Zeit vom Stapellaufe bis zum Erwerbe der Anspruchsberechtigung entfällt.

Diese Abzüge finden hierauf bis zum Ablaufe des 15. Jahres nach dem Stapellaufe statt, nach welchem der Bezug des Zuschusses aufhört.

### Artikel VI.

Alle am 1. Juli 1893 im Schiffsregister für weite Fahr- oder für grosse Küstenfahrt eingetragenen Schiffe, seit deren Stapellauf mehr als 15 Jahre verstrichen sind, erhalten vom 1. Januar 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren einen Amortisirungszuschuss von einem Gulden jährlich per Netto-Tonne Raumgehalt unter der Voraussetzung, dass sie wenigstens die Classe *B*, I, I beim österreichisch-ungarischen „Veritas" oder eineranderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe besitzen.

### Artikel VII.

Den Reisezuschuss erhalten die im Artikel I bezeichneten Schiffe für Reisen ausserhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt (Gesetz vom 7. Mai 1879, [R. G. Bl. Nr. 65] über die Registrirung der Seehandelsschiffe) von oder nach öster-



Digitized by Google

1893 reichischen Häfen, wenn diese Reisen im Interesse des einheimischen Handels und Verkehres nicht mit Dampfern neben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmässigen Linie unternommen werden.

Der Reisezuschuss beträgt für je 100 Seemeilen Fahrt per Netto-Tonne Raumgehalt je fünf Kreuzer.

Die zur Anrechnung kommende Meilenzahl wird nach der kürzesten maritimen Distanz bemessen.

### Artikel VIII.

Wenn ein Schiff mehr als sechs Monate ununterbrochen sich in Abrüstung befindet oder handelsunthätig ist, verliert es für den betreffenden Zeitabschnitt den Anspruch auf den Betriebszuschuss, beziehungsweise die Prämie (Artikel IV) oder den Amortisirungszuschuss (Artikel VI).

### Artikel IX.

Alle Seehandelsschiffe werden vom 1. Januar 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt.

### Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe:

*a)* welche einem von der k. k. Staatsverwaltung bereits gesetzlich subventionirten Unternehmen angehören;

*b)* welche in bestimmten regelmässigen Fahrten verwendet werden, die auf Grund besonderer Verträge mit der k. k. Postverwaltung stattfinden;

*c)* welche einem industriellen Etablissement angehören, und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materiales benützt werden.

### Artikel XI.

Der Anspruch auf die Flüssigmachung des Betriebszuschusses wird am Schlusse jedes einzelnen Jahres — vom Tage des Stapellaufes an gerechnet — jener auf die Flüssigmachung des Reisezuschusses nach Vollendung der betreffenden Reise, und in beiden Fällen ausserdem nach erbrachtem Nachweise über die Anspruchsberechtigung fällig.



Digitized by Google

1893

### Artikel XII.

Schiffe, welche im Auslande erbaut wurden und nach Artikel I oder Artikel V dieses Gesetzes einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren seit dessen Genusse an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung zurückstellen. Schiffe dagegen, welche auf einer inländischen Werfte erbaut wurden und einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung rückerlegen, wenn die Veräusserung schon im zweiten Jahre des Genusses erfolgt.

### Artikel XIII.

Die Rheder, welche die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Begünstigungen für ihre Schiffe geniessen, insoferne dieselben sich nicht bloss auf die Befreiung von der Steuerentrichtung beziehen (Artikel IX), sind verpflichtet, diese Schiffe der k. k. Staatsverwaltung im Kriegs- und Mobilisirungsfalle über Aufforderung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

### Artikel XIV.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen.

### Artikel XV.

Das Gesetz vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, tritt, unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

### Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Januar 1894 in Wirksamkeit und bleibt durch zehn Jahre in Kraft.

### Artikel XVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. December 1893.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---



Digitized by Google

1893

## 2234.

27 décembre 1893.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant l'exécution de la loi sur la protection de la marine marchande.

R. G. Bl. 1893, Nr. 190.

*Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 27. December 1893, zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 189), betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.*

Zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, werden folgende Bestimmungen erlassen:

Zum Artikel I.

Der Anspruch auf den Betriebs- oder Reisezuschuss muss vom Rheder oder dessen Bevollmächtigten unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Ueber die Zuerkennung des betreffenden Zuschusses entscheidet die Seebehörde.

Gegen deren Entscheidung steht die Beschwerde an das Handelsministerium binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung zu.

Zum Artikel II.

Wer den Anspruch auf den Betriebszuschuss erhebt, hat bei der Seebehörde eine Eingabe zu überreichen, mit welcher die Titel des Anspruches zu begründen und die vom Gesetze erforderten Thatumstände zu erweisen sind.

Zum Nachweis der Staatsbürgerschaft der österreichischen Rheder sind Heimatscheine jüngsten Datums vorzulegen.

Der Tag des Stapellaufes ist für im Inlande erbaute Schiffe durch eine Bestätigung des zuständigen Hafencapitanates, für im Auslande erbaute Schiffe durch eine auf glaubwürdige Documente gegründete Bescheinigung des k. und k. Consularamtes, in dessen Amtssprengel die betreffende Werfte gelegen ist, nachzuweisen.

Die Classification des Schiffes ist durch Beibringung des vom österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe ausgefertigten Certificates oder, wenn das Schiff sich auswärts befinden sollte, durch eine von der Certificationsanstalt abgegebene Erklärung festzustellen.



Digitized by Google

Die Entscheidung darüber, ob und welche Anstalt als 1893
dem österreichisch-ungarischen „Veritas" gleichwerthig anzusehen sei, steht dem Handelsministerium zu.

## Zum Artikel III.

Die Seebehörde entscheidet auf Grund der nachgewiesenen Thatumstände und nach Prüfung des Schiffsregisters über die Anspruchsberechtigung des Schiffes.

Bei Berechnung des Betriebszuschusses wird zuerst der nach dem Registertonnengehalte entfallende Stammbetrag ermittelt.

Schiffe, welche während der Geltungsdauer des Gesetzes vom Stapel gegangen sind und den Betriebszuschuss zuerkannt erhielten, bekommen den vollen Stammbetrag als erste Jahresquote nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Stapellaufes an gerechnet. Vom zweiten Jahre ab findet dann der Abzug von je fünf Procent per Jahr statt.

Wird die Anspruchsberechtigung zuerkannt, so ist im Schiffsregister von amtswegen vorzumerken, dass das Schiff im Genusse eines Betriebszuschusses steht. Derselbe Vormerk wird auch im Registerbrief unmittelbar von der Seebehörde oder im Wege des hierzu delegirten Hafen- oder k. und k. Consularamtes eingetragen.

Ueber die im Genusse eines Betriebszuschusses stehenden Schiffe wird beim Schiffsregisteramte der Seebehörde ein abgesondertes Register geführt.

Ueber die Zuerkennung des Betriebszuschusses erhält der Rheder ein eigenes Certificat.

Bei Entscheidung über den Anspruch wird die Höhe des für das Schiff jährlich entfallenden Betriebszuschusses bemessen und dieselbe sammt den einzelnen Jahresquoten dem Gesuchsteller bekanntgegeben.

## Zum Artikel IV.

Wenn für ein Schiff auf den Zuschlag zum Betriebszuschusse wegen Erbauung im Inlande Anspruch gemacht wird, so hat dessen Rheder dies durch Vorlage des Beibriefes zu erweisen.

Die beabsichtigte Verwendung inländischen Materiales, behufs Erlangung des 25%igen Zuschlages ist bei der Baulegung des betreffenden Schiffes vom Rheder, für dessen Rechnung das Schiff gebaut wird, bei der Seebehörde anzumelden und wird während der Bauführung durch ein von derselben fallweise zu bestimmendes behördliches Organ controliert.



Digitized by Google

1893

### Zum Artikel V.

Für Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1894 vom Stapel gingen, wird der Stammbetrag des Betriebszuschusses zwar in derselben Weise, wie oben zum Artikel III angegeben, berechnet; es werden jedoch von diesem Stammbetrage vorweg sovielmal fünf Procente abgezogen als der Anzahl der vollen Jahre entsprechen, welche seit dem Stapellaufe verstrichen sind. Für das noch nicht vollendete Jahr wird dann der Betriebszuschuss nach dem entfallenden Procentualabzuge berechnet, jedoch nur mit jener Summe liquidirt, welche vom Erwerbe der Anspruchsberechtigung bis zum Schlusse des im Laufe befindlichen Altersjahres pro rata entfällt.

### Zum Artikel VI.

Der Amortisirungszuschuss wird für alle hierzu berechtigten Schiffe vom 1. Januar 1894 ab berechnet. Der Anspruch muss mittelst einer an die Seebehörde gerichteten Eingabe angemeldet werden. Dem Gesuche ist der Nachweis des Eigenthumes und das Classificationscertificat, beziehungsweise eine entsprechende Erklärung der Classificationsanstalt beizulegen. Für das Alter ist die betreffende Eintragung im Schiffsregister maassgebend.

In Erledigung der Eingabe erhält der Rheder eine Bescheinigung. Sowohl im Schiffsregister als im Registerbriefe wird eine Anmerkung in ähnlicher Weise wie beim Betriebszuschusse gemacht. Ebenso werden auch die mit dem Amortisirungszuschusse bedachten Schiffe in das zum Artikel III erwähnte besondere Register eingetragen.

### Zum Artikel VII.

*a)* Der Reisezuschuss kommt jedem Schiffe zu, welches in einem oder mehreren österreichischen Häfen eine Ladung nimmt, die zum mindesten ein Viertheil der Tragfähigkeit des Schiffes beträgt, und welches die in diesen Häfen genommene Ladung nach einem oder mehreren ausländischen Häfen verführt.

Die Reise zählt von jenem österreichischen Hafen ab, in welchem mit der Ladung begonnen wurde, bis zu jenem ausländischen Hafen, in welchem der Rest der ursprünglich in Oesterreich aufgenommenen Ladung gelöscht wird, woferne dieser Rest noch ein Viertel der Tragfähigkeit beträgt.

Zwischenhäfen kommen bei der Distanzbemessung nur in Betracht, wenn in denselben Waaren gelöscht wurden, die in einem österreichischen Hafen geladen worden sind und ihrer Menge nach wenigstens ein Achttheil der Tragfähigkeit betrugen;



Digitized by Google

*b)* ein Schiff, welches nach einem oder mehreren österreichischen Häfen bestimmt ist, erhält den Reisezuschuss von jenem ausländischen Hafen ab, in welchem es eine Ladung von wenigstens einem Viertheil der Tragfähigkeit mit der Bestimmung nach österreichischen Häfen eingenommen oder auf diese Menge ergänzt hat, bis nach jenem österreichischen Hafen, in welchem die Löschung vollendet wird. 1893

Zwischenhäfen kommen bei der Distanzmessung nur in Betracht, wenn in denselben eine nach österreichischen Häfen bestimmte Ladung von mindestens einem Achttheil der Tragfähigkeit des Schiffes aufgenommen wurde;

*c)* bei Schiffen, welche ausschliesslich zum Passagiertransporte bestimmt sind, kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche ad *a* und *b* für Waaren aufgestellt sind.

Der vollen Tragfähigkeit des Schiffes wird hierbei jene Anzahl von Passagieren gleichgeachtet, welche für das betreffende Schiff als Maximalzahl nach Artikel 11 der Ministerialverordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden, bestimmt worden ist;

*d)* Dampfer in periodischer Fahrt nach einem im vorhinein angekündigten und von der Seebehörde genehmigten Fahrplane erhalten den Reisezuschuss für die Reise von einem österreichischen Ausgangshafen bis in denselben zurück mit Einschluss der Zwischenhäfen;

*e)* als Reisen, welche mit von der Staatsverwaltung subventionirten Fahrten concurriren, werden jene betrachtet, welche zwischen den durch eine regelmässige Linie verbundenen Häfen geschehen;

*f)* wer Anspruch auf den Reisezuschuss erhebt, hat bei Antritt der betreffenden Reise ein gehörig ausgefülltes Reisejournal nach dem beiliegenden Formulare, dem Hafen- oder k. und k. Consularamte des Abfahrtshafens zur Beglaubigung vorzulegen, welch letztere von amtswegen auf Grund der Ladungsdocumente vorgenommen wird. Dasselbe hat in jedem Hafen zu geschehen, in welchem eine Operation vorgenommen wird, welche den Anspruch auf den Reisezuschuss begründet.

Nach Vollendung der Reise ist die mit den ämtlichen Beglaubigungen versehene Juxte des Reisejournals abzutrennen und der Eingabe um Liquidirung des Reisezuschusses für die betreffende Reise anzuschliessen.

Befindet sich in einem ausländischen Hafen kein k. und k. Consularamt, so ist die Beglaubigung bei der Hafenbehörde einzuholen.



Digitized by Google

1893 Wer das Reisejournal für die ganze Reise zu führen unterlässt, verliert den Anspruch auf den Reisezuschuss.

## Zum Artikel VIII.

Um zu constatieren, ob der im Artikel VIII vorgesehene Fall der mehr als sechsmonatlichen Abrüstung oder Handelsunthätigkeit eines Schiffes eingetreten sei, ist ein Verwendungsausweis des Schiffes vorzulegen, dessen Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche im Inlande von einem Hafenamte, im Auslande von einem k. und k. Consularamte bestätigt sein muss. Dieser Ausweis hat nur in übersichtlicher Fassung die Thätigkeit des Schiffes in Bezug auf die im Gegenstandsjahre hinterlegten Reisen darzustellen.

## Zum Artikel XI.

Die Flüssigmachung des Betriebszuschusses muss bei der Seebehörde unter Namhaftmachung der im Inlande gelegenen Zahlstelle und des etwa zur Empfangnahme bevollmächtigten Vertreters des Rheders angesucht werden.

Hierbei ist insbesondere auch zu erweisen, dass bei dem Schiffe während des Bezugsjahres keine, die Anspruchsberechtigung oder den Umfang derselben abändernde Thatsache sich ergeben hat.

Die Seebehörde verfügt nach geschehener Prüfung die Zahlungsanweisung.

Ist ein Schiff durch Schiffbruch oder in anderer Weise verloren gegangen, wird der Betriebszuschuss nur bis zum Tage des Verlustes liquidirt.

Ist ein Schiff verschollen, so findet die Liquidation nur bis zu jenem Tage statt, an welchem das Schiff nachweisbar den letzten Hafen verlassen hat, unbeschadet nachträglicher Ansprüche, wenn das Schiff wieder aufgefunden werden sollte.

Ist das Schiff bei Ablauf seines Betriebsjahres auf der Reise, so findet die Liquidation nur bis zu jenem Tage statt, an welchem das Schiff nachweisbar seine letzte Reise angetreten hat und kann die Liquidation des restlichen Betrages später abgesondert oder am Schlusse des darauffolgenden Betriebsjahres angesucht werden.

Der Amortisirungszuschuss wird mit Ende des Kalenderjahres, im Uebrigen aber in derselben Weise wie der Betriebszuschuss liquidirt.

Die Flüssigmachung des Reisezuschusses kann vom Rheder nach jeder einzelnen anspruchberechtigenden Reise oder aber auch nach mehreren solchen Reisen angesucht werden.

Die bezügliche Eingabe ist an die Seebehörde unter Anschluss der vom competenten Hafen-, beziehungsweise k. und k.



Digitized by Google

Consularamte auf Grund der Ladungsdocumente beglaubigten 1893
Juxte des Reisejournales zu richten. In der Eingabe ist die im Inlande gelegene Zahlungsstelle und eventuell der zur Empfangnahme Bevollmächtigte anzugeben.

Geht ein Schiff während der Reise durch Schiffbruch oder in anderer Weise verloren, so gebührt der Reisezuschuss nur bis zum Tage des Verlustes. Ist ein Schiff verschollen, so gebührt der Reisezuschuss nur für die Fahrt bis zu jenem Hafen, welcher von dem Schiffe nachgewiesenermaassen zuletzt berührt worden ist.

Die Zahlung der Staatszuschüsse erfolgt jederzeit in inländischer Valuta.

## Zum Artikel XII.

Das der Staatsverwaltung auf Grund des Gesetzes zukommende Rückforderungsrecht im Falle des Ueberganges eines im Genusse des Betriebszuschusses stehenden Schiffes an eine fremde Flagge innerhalb des im Artikel XII des Gesetzes festgestellten Zeitraumes, wird im Schiffsregister, im Registerbriefe, sowie in dem zum Artikel III vorgesehenen Certificate angemerkt. Hierbei ist der Tag, mit welchem dieser Zeitraum abläuft, anzugeben.

Hinsichtlich der dem Rheder zukommenden Anzeigepflicht sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der Seehandelsschiffe (R. G. Bl. Nr. 65) maassgebend.

## Zum Artikel XIII.

Die Vergütung für die Heranziehung eines Schiffes zur Dienstleistung im Mobilisirungs- oder Kriegsfalle wird auch mit Rücksicht auf die dem betreffenden Schiffe etwa schon obliegenden privatrechtlichen Verpflichtungen fallweise von der Seebehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde bemessen.

Die Heranziehung eines Schiffes zu einer derartigen Verwendung soll womöglich einige Zeit vorher dem Rheder avisirt werden.

Die Vergütung erstreckt sich auch auf die durch die Einberufung nach der Heimat oder überhaupt nach einem bestimmten Hafen erforderliche Reise, woferne hiefür keine Ladung gegen genügende Fracht genommen werden kann.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1893

## 2235.

27 décembre 1893.

**Loi autorisant le Ministère des royaumes et pays représentés au Reichsrat à supprimer l'article XVI de l'union commerciale et douanière conclue avec le Ministère des pays de la couronne hongroise (Loi du 27 juin 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] et du 21 mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]), et à le remplacer par l'article XVI contenu dans le § 1 de la présente loi.**

R. G. Bl. 1893, Nr. 191.

*Gesetz vom 27. December 1893, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]) ausser Kraft zu setzen und durch den im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung ausser Kraft zu setzen und denselben durch den nachfolgenden Artikel XVI zu ersetzen:

1. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz geniessen.

2. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen geniessen.

3. Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage



Digitized by Google

der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Er- 1893
findung, beziehungsweise als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

4. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund dieses Artikels angemeldeten Erfindung oder eines Gebrauchsmusters kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung oder das Gebrauchsmuster zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Waare in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet ausser Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange ausser Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

Alle übrigen ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebührt demselben eine Registrirungsgebühr im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe.

8. Insolange in dem einen oder anderen Staatsgebiete neue gesetzliche Bestimmungen über den Erfindungsschutz nicht in Wirksamkeit treten, bleiben dort die bisherigen Vorschriften maassgebend.



Digitized by Google

1893 § 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 27. December 1893.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welserheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.

*Jaworski* m. p.

---

## 2236.

27 décembre 1893.

**Ordonnance des Ministères I^aux^ R^aux^ concernant l'exécution de la loi du 27 décembre 1893 (R. G. Bl. Nr. 191) relative à l'article XVI de l'union douanière et commerciale conclue avec le Ministère des pays de la couronne hongroise. (Lois des 27 juin 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] et 21 mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48].)**

R. G. Bl. 1893, Nr. 192.

*Verordnung des Gesammtministeriums vom 27. December 1893 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 191), betreffend den das Privilegienwesen regelnden Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]).*

In Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 191), betreffend den das Privilegienwesen regelnden Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) wird Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Der Schutz der Erfindungen ist mit 1. Januar 1894 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen und wird daselbst nur für dieses Staatsgebiet ertheilt.



Digitized by Google

§ 2. 1893

Die im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsminister vor dem 1. Januar 1894 bereits ertheilten oder auf Grund eines vor dem 1. Januar 1894 überreichten Gesuches noch zu ertheilenden Privilegien haben während ihrer Dauer, solange sie nicht im Sinne eines neuen Patentgesetzes unter Ausfertigung neuer Patenturkunden in Patente neuer Ordnung umgewandelt wurden, in beiden Staatsgebieten Geltung.

§ 3.

Für die Rechte und Pflichten der Besitzer der im § 2 bezeichneten Privilegien bleiben während ihrer Dauer die bisher bestandenen Vorschriften bis zu einer allfälligen Abänderung im Gesetzgebungswege maassgebend.

§ 4.

Sollte die Ertheilung eines noch vor dem 1. Januar 1894 angesuchten und auf Grund der bisher geltenden Vorschriften im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsministerium zu ertheilenden Privilegiums seitens des genannten Handelsministeriums verweigert werden, so wird dasselbe bloss für das diesseitige Staatsgebiet ertheilt.

In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die erlegte, 25 Procent der Privilegiumstaxe betragende Registrirungsgebühr zurückerstattet.

§ 5.

Die am 1. Januar 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien werden nach Maassgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und der Vollzugsvorschrift zu demselben lediglich für dieses Staatsgebiet ertheilt.

Für solche Privilegien wird daher insbesondere bloss die Privilegientaxe ohne Registrirungsgebühr, demnach im Ausmaasse von:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | fl. | — | kr. | österr. | Währ. | für | das | 1. Jahr, |
| 21 | „ | — | „ | „ | „ | „ | „ | 2. „ |
| 21 | „ | — | „ | „ | „ | „ | „ | 3. „ |
| 21 | „ | — | „ | „ | „ | „ | „ | 4. „ |
| 21 | „ | — | „ | „ | „ | „ | „ | 5. „ |
| 31 | „ | 50 | „ | „ | „ | „ | „ | 6. „ |
| 36 | „ | 75 | „ | „ | „ | „ | „ | 7. „ |
| 42 | „ | — | „ | „ | „ | „ | „ | 8. „ |
| 47 | „ | 25 | „ | „ | „ | „ | „ | 9. „ |
| 52 | „ | 50 | „ | „ | „ | „ | „ | 10. „ |



Digitized by Google

1893 63 fl. — kr. österr. Währ. für das 11. Jahr,
73 „ 50 „ „ „ „ „ 12. „
84 „ — „ „ „ „ „ 13. „
94 „ 50 „ „ „ „ „ 14. „
105 „ — „ „ „ „ „ 15. „
zu entrichten sein.

§ 6.

Den am 1. Januar 1894 oder nach diesem Tage in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien ist die daselbst mit dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Erfindungsbeschreibung erlangte gleiche Priorität der Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone gesichert, soferne spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den Ländern der ungarischen Krone um das Privilegium angesucht wird.

Umgekehrt geniessen die am 1. Januar 1894 oder nach diesem Tage in den Ländern der ungarischen Krone von In- oder Ausländern angesuchten Privilegien die daselbst erlangte Priorität der Erfindung auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, soferne spätestens 90 Tage nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums, als welcher der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde angesehen wird, auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um das Privilegium angesucht wird.

Der für solche Erfindungen (Privilegien) auf Grund der in dem einen Staatsgebiete erfolgten Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete erlangte Prioritätszeitpunkt gilt nach jeder Richtung als Anmeldezeitpunkt der Erfindung in diesem Staatsgebiete und bleibt daselbst insbesondere für die Beurtheilung der Neuheit der Erfindung, sowie für den Vorrang derselben gegenüber einer daselbst später angemeldeten gleichen Erfindung maassgebend.

§ 7.

Den im § 6 genannten Privilegiengesuchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern behufs Zuerkennung der für die gleiche Erfindung in den Ländern der ungarischen Krone erlangten Priorität überreicht werden, sind folgende Nachweise anzuschliessen:

*a)* eine vom kön. ungar. Handelsministerium beglaubigte Abschrift (Nachzeichnung, Muster) der in den Ländern der ungarischen Krone überreichten, die Grundlage des daselbst ertheilten Privilegiums bildenden Beschreibung



Digitized by Google

(Musters) der Erfindung und soferne die Beschreibung 1893
dortselbst nicht in deutscher Sprache überreicht worden sein sollte, auch eine beglaubigte deutsche Uebersetzung derselben;

*b)* dann die für jene Erfindung ausgestellte ungarische Privilegienurkunde mit daraus zu entnehmender Angabe des Tages der Anmeldung dieser Erfindung, sowie des Tages der Ertheilung des ungarischen Privilegiums oder in Ermanglung derselben eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung, sowie endlich

*c)* eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung der für diese Erfindung ausgestellten ungarischen Privilegienurkunde.

Letzteres Erfordernis *(c)* entfällt, wenn am Tage der Anmeldung der Erfindung im diesseitigen Staatsgebiete noch nicht 90 Tage seit dem aus der k. ungar. Privilegien-Urkunde ersichtlichen Ertheilungstage abgelaufen sind.

§ 8.

Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund des § 6 angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

§ 9.

Jene Personen, welche vom 1. Januar 1894 an in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern um ein Privilegium ansuchen und zur Zeit dieses ihres Ansuchens ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzen, haben gleichzeitig mit dem Ansuchen um das Privilegium einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten mittelst ordnungsmässig ausgestellter Vollmacht zu bestellen und müssen, solange sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung nicht in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt haben, während der Dauer ihres Privilegiums durch einen solchen Bevollmächtigten daselbst vertreten sein.

Unter den erwähnten Voraussetzungen trifft die Verpflichtung zur Bestellung eines solchen Bevollmächtigten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die Besitzer jener Privilegien, welche noch im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handelsministerium ertheilt wurden, jedoch nachträglich lediglich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung blieben.

§ 10.

Gesuche und Klagen, welche ein noch im Einvernehmen mit dem Handelsministerium des anderen Staatsgebietes er-



Digitized by Google

1893 theiltes Privilegium betreffen, sind bei der zuständigen Behörde jenes Staatsgebietes zu überreichen, in welchem um die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde.

Zur Erledigung aller in die Competenz der Handelsministerien fallenden, ein solches Privilegium betreffenden Gesuche und Klagen (Erlöschungs- und Nichtigkeitsklagen) bleibt das Handelsministerium jenes Staatsgebietes ausschliesslich berufen, in welchem die Ertheilung des Privilegiums ursprünglich und zuständigerweise angesucht wurde.

Nur die Verlängerung, dann die Erlöschungs- und Nichtigerklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien beider Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet ausser Wirksamkeit.

Die Registrirungstaxe wird in solchen Fällen zurückerstattet.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung in dem anderen Staatsgebiete verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet ganz oder theilweise ausser Kraft, welches die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

In diesen beiden Fällen wird ein solches bloss für ein Staatsgebiet aufrecht gebliebenes Privilegium sowohl hinsichtlich der Competenz der Behörden, als auch rücksichtlich der Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer als ein für jenes Staatsgebiet selbstständig ertheiltes Privilegium behandelt.

§ 11.

Ausländer haben mit 1. Januar 1894 gleich den Inländern um die Erlangung von Privilegien (Patenten) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gesondert anzusuchen.

§ 12.

Die den Ausländern auf Grund der Staatsverträge eingeräumten besonderen Rechte bleiben unberührt.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---



Digitized by Google

## 2237.

1893

27 décembre 1893.

**Loi autorisant le gouvernement I[1] R[1] à régler, d'une manière provisoire, les relations commerciales avec l'Espagne.**

R. G. Bl. 1893, Nr. 202.

*Gesetz vom 27. December 1893, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr mit Spanien in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 235) auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 233) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln, beziehungsweise Vereinbarungen mit Spanien zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maassgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Vorkehrungen oder Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1894 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmässigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Januar 1894 in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, den 27. December 1893.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

## 2238.

31 décembre 1893.

**Publication du président du conseil I[1] R[1] par laquelle l'article XVI de l'union douanière et commerciale conclue entre le Ministère des royaumes et pays représentés**



Digitized by Google

1893 au Reichsrat et le Ministère des pays de la couronne hongroise est remplacé par l'article XVI contenu dans le § 1 de la loi du 27 décembre 1893 (R. G. Bl. Nr. 191).

R. G. Bl. 1893, Nr. 211.

*Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 31. December 1893, womit der Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses ausser Kraft gesetzt und durch den im § 1 des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 191) enthaltenen Artikel XVI ersetzt wird.*

Auf Grund der im § 1 des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 191) enthaltenen Ermächtigung wird einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung der Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]) ausser Kraft gesetzt und durch den im § 1 des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 191) enthaltenen Artikel XVI ersetzt.

*Windisch-Graetz* m. p.

---

## 2239.

31 décembre 1893.

Ordonnance des Ministères I^aux^ R^aux^ concernant le traitement douanier des provenances espagnoles à leur entrée sur le territoire douanier d'Autriche-Hongrie.

R. G. Bl. 1894, Nr. 2.

*Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. December 1893, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.*

Auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 202) und der mit der königlich spanischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres verordnet, dass die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1892 (R. G. Bl Nr. 30) in Hinsicht



Digitized by Google

auf die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr 1893
in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffenen Bestimmungen aufrecht bleiben.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

## 2240.

31 décembre 1893.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, du commerce et des finances concernant la révocation des défenses d'entrée et de transit de certaines marchandises provenant des ports français du golfe de Lyon et des départements limitrophes Hérault et Gard ainsi que de la Roumanie (les ordonnances du 21 juillet 1893 [R. G. Bl. Nr. 120] et du 27 septembre 1893 [R. G. Bl. Nr. 147]) et concernant quelques mesures prohibitives à l'égard de la Turquie.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 3.

*Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 120) und vom 27. September 1893 (R. G. Bl. Nr. 147) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den an dieselben grenzenden Departements Herault und Gard, dann aus Rumänien, ferner die Erlassung von Verbotsbestimmungen gegenüber der europäischen und asiatischen Türkei.*

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Gesundheitsverhältnisse im Auslande werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die mit den Verordnungen vom 21. Juli 1893 (R. G. Bl. Nr. 147) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den Departements Herauld und Gard, sowie aus Rumänien aufgehoben.

Hingegen werden die auf Grund der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) gegenüber Russland bestehenden Verbote auf die europäische und asiatische Türkei ausgedehnt.



Digitized by Google

1893 Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2241.

20 janvier 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce apportant quelques facilités au traitement douanier dans le commerce de perfectionnement des broderies.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 29.

*Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 20. Januar 1894, betreffend einige Erleichterungen in der zollämtlichen Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.*

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird in theilweiser Abänderung der §§ 10 und 35 der Ministerialverordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres die Geltungsdauer der Identitätsbezeichnungen im Stickereiveredlungsverkehre von einem halben Jahre auf ein ganzes Jahr ausgedehnt und wird demzufolge der Amtsstempel für die Identificirung der Gewebe in diesem Veredlungsverkehre bei allen Zollämtern gleichmässig ganzjährig (am 1. Januar) der Farbe nach gewechselt.

Im Uebrigen bleiben die Anordnungen dieser Paragraphe unverändert in Geltung, nur wird das Beispiel in Alinea 3 des § 10 sinngemäss dahin zu modificiren sein, dass ein z. B. am 2. Januar 1894 eingeführtes Gewebe längstens bis 30. Juni 1895 zur Ausfuhr zu gelangen hat.

Die Bestimmungen der obigen Verordnung über die Abrechnung werden nach der geänderten Bestimmung über die Dauer der Einfuhrsperiode sinngemäss zu modificiren sein.

Die mit der Verordnung vom 18. November 1893 (R. G. Bl. Nr. 165) für die Bezeichnung der Gewebe im Stickereiveredlungsverkehre eingeführte grüne Stempelfarbe wird bis Ende December 1894 in Verwendung bleiben.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

## 2242.

1894

22 janvier 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des billes de billard dégrossies.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 31.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Januar 1894, betreffend die Zollbehandlung von roh vorgedrechselten Billardballen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses verfügt:

„In dem dritten Alinea der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Drechsler- und Schnitzstoffe" ist nach den Worten „u. dgl." einzuschalten: „roh vorgedrechselte Billardballen".

Ferner ist am Schlusse des Schlagwortes „Billardbälle, Billardkugeln" die folgende Berufung aufzunehmen: „S. die Anmerkung 2 zum Schlagworte „Drechsler- und Schnitzstoffe".

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2243.

31 janvier 1894.

**Ordonnance I^le par laquelle les restrictions apportées à la juridiction des tribunaux consulaires d'Autriche-Hongrie ainsi que le transfert partiel de cette juridiction aux nouveaux tribunaux mixtes érigés en Egypte sont prolongés sur la base de la loi du 16 décembre 1890 (R. G. Bl. Nr. 218).**

R. G. Bl. 1894, Nr. 30.

*Kaiserliche Verordnung vom 31. Januar 1894, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 218), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Aegypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Uebertragung an die in Aegypten errichteten gemischten Gerichte verlängert wird.*

§ 1.

Die mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 153) über die Aenderungen in der Ge-



Digitized by Google

1894 richtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte in Aegypten erlassenen Bestimmungen bleiben in weiterer Verlängerung des mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Januar 1891 (R. G. Bl. Nr. 15) zuletzt angesetzten Termines vorläufig bis 1. Februar 1899 in Geltung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Justizminister beauftragt.

Budapest, am 31. Januar 1894.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Schönborn* m. p.

---

## 2244.

31 janvier 1894.

**Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant la convention entre le Gouvernement I^l R^l autrichien et le Gouvernement I^l russe au sujet du règlement du service douanier sur la voie ferrée entre les stations autrichienne et russe de Nowosielitza.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 32.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Januar 1894, betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und kaiserlich russischen Regierung hinsichtlich Regelung des Zollabfertigungsdienstes auf der Eisenbahnlinie zwischen Oesterreichisch- und Russisch-Nowosielizta.*

(Urtext.)

En exécution de la disposition de l'article 16 de la Convention signée à Kiew, le 2/14 janvier 1893, relativement à la jonction des chemins de fer, les Gouvernements autrichien et russe sont convenus de régler de la manière suivante le service douanier sur la voie ferrée entre les stations autrichienne et russe de Nowosielitza qui traverse la ligne douanière commune.

§ 1.

La voie de raccordement entre la station autrichienne et la station russe de Nowosielitza sera considérée comme route de douane et il sera accordé aux marchandises le droit de franchir la frontière de jour, et aux voyageurs tant de jour que de nuit, les dimanches et les jours fériés non exceptés



Digitized by Google

Resteront en vigueur les prescriptions spéciales de chacun des deux pays pour tout ce qui n'a pas été expressément visé par le présent arrangement, et notamment pour ce qui concerne les prohibitions ou les restictions de l'importation, de l'exportation et du transit. 1894

§ 2.

Les deux administrations de chemins de fer devront informer les administrations douanières respectives, le plus tôt possible et au moins huit jours à l'avance, de tout changement qu'elles voudront introduire dans les réglements concernant les heures de départ, de passage à la frontière et d'arrivée des trains circulant de jour et de nuit.

Cette dispositon ne s'applique pas aux trains de marchandises facultatifs ou supplémentaires qui jouiront des facilités ci-dessus mentionnées toutes les fois que leur expédition aura été signalée en temps utile aux bureaux douaniers respectifs.

§ 3.

Les bureaux de douane établis dans la station autrichienne et dans la station russe de Nowosielitza feront, chacun en ce qui le concerne, les opérations relatives aux marchandises d'importation, d'exportation et de transit.

Les dits bureaux seront pourvus des autorisations nécessaires afin de pouvoir, autant que possible, tenir compte dans leurs opérations des intérêts du trafic et du commerce international.

Pour faciliter le trafic local entre les deux stations-frontière, les deux Gouvernements se déclarent disposés à y envoyer, respectivement à y admettre des organes de la douane et de la garde des finances (gardes-frontière) pour procéder dans ces stations au dédouanement des marchandises qui y ont été embarquées et qui sont destinées à entrer dans l'autre Etat ou à transiter par son territoire. Les administrations des chemins de fer respectifs mettront à la disposition de ces agents les locaux nécessaires pour ces opérations douanières.

Les agents de douane et des finances (gardes-frontière) appelés à faire les opérations de révision en question pourront, pour se rendre de l'une des stations-frontière à l'autre et vice-versa, se servir gratuitement des trains réguliers de voyageurs ou de marchandises.

Les formalités à observer dans ces opérations seront fixées d'un commun accord entre les chefs des bureaux de douane respectifs et seront introduites immédiatement après avoir reçu l'approbation des deux administrations douanières.



Digitized by Google

1894 Les deux Gouvernements se réservent le droit, de retirer, après avis donné six semaines à l'avance, ces facilités dans le cas, où il aurait été constaté des abus ayant pour but d'introduire des marchandises en fraude.

Ce retrait, par l'une des administrations douanières, des facilités dont il s'agit, entraîne la même mesure de la part de l'autre, à moins que cette dernière ne déclare expressément son intention de maintenir unilatéralement ces facilités.

§ 4.

En ce qui concerne les formalités à observer par rapport à la révision douanière et à l'expédition des bagages des voyageurs, ainsi que des marchandises d'importation, d'exportation ou de transit, les deux Gouvernements se donnent mutuellement l'assurance qu'ils ne traiteront pas moins favorablement les lignes de chemins de fer faisant l'objet du présent arrangement que toute autre de leurs voies ferrées aboutissant à la frontière et qu'ils admettront en même temps, dans l'intérêt du commerce, toute facilité et toute simplification compatibles avec les lois en vigueur dans leurs Etats respectifs.

Chaque train doit être accompagné de tous les documents requis par les règlements en vigueur dans l'Etat respectif.

Les marchandises expédiées à grande vitesse, par des trains de voyageurs, seront soumises aux conditions et formalités prescrites pour les objets transportés par les trains de marchandises.

§ 5.

Les trains circulant sur la section entre les deux gares-frontière devront la parcourir sans aucun arrêt.

Dans le cas où les administrations douanières de deux pays jugeront nécessaire de faire escorter les trains par leurs agents, ceux-ci pourront accompagner les trains dans les deux sens d'une gare-frontière à l'autre.

Dans ce cas, les agents d'escorte auront droit au parcours gratuit, tant à l'aller qu'au retour, et prendront place, soit sur les plates-formes, soit dans les wagons de marchandises, soit dans les voitures à voyageurs de la classe à laquelle ils ont droit selon leur grade.

§ 6.

Les wagons de marchandises circulant sur la ligne de chemin de fer reliant les deux stations de Nowosielitza devront être construits de manière que leur plombage pourra s'effectuer en conformité des dispositions en vigueur dans chacun des deux Etats.



Digitized by Google

Il est loisible à l'administration douanière de chacun des deux pays de faire apposer les plombs par ses employés ou agents accompagnant les trains aux wagons chargés de marchandises à destination de son pays, même quand ces wagons se trouvent encore sur le territoire (dans la station) de l'autre pays. 1894

§ 7.

Au passage de la frontière, il ne devra se trouver dans les wagons de voyageurs que de petits objets qui se portent à la main ou que les voyageurs ont l'habitude de garder auprès d'eux.

La visite des bagages des voyageurs s'effectuera dans chaque Etat conformément aux conditions et formalités qui y sont prescrites. Il sera tenu compte autant que possible des besoins d'un transport rapide.

§ 8.

Les deux Gouvernements affranchiront de la formalité du passe-port les agents de finances (gardes-frontière) et les employés des deux Etats qui se légitimeront comme tels, soit par leur uniforme, soit par les certificats de leurs supérieurs, lorsque, par suite du service résultant du présent arrangement, ils auraient à franchir la frontière.

Les dits agents ou employés auront le droit de porter les armes faisant partie de leur tenue d'uniforme.

§ 9.

L'approbation des certificats de sortie ou d'entrée relatifs aux marchandises qui entrent ou sortent par le bureau de l'autre Etat se fera, de la manière la plus expéditive, par exemple par une simple annotation sur les papiers du bureau de l'autre Etat.

§ 10.

Les bureaux de douane des deux Etats se communiqueront mutuellement, de la manière la plus expéditive, leurs observations sur les faits qui ont porté ou qui pourraient porter préjudice aux intérêts douaniers réciproques ou bien aux mesures prohibitives en vigueur dans l'un ou dans l'autre Etat, par rapport à l'importation, à l'exportation et au transit.

Les employés supérieurs de l'administration douanière et les chefs de chacun des deux bureaux de douane pourront prendre connaissance de tous les registres douaniers de l'autre bureau et en tirer des copies ou des extraits.



Digitized by Google

1894 § 11.

Les deux Gouvernements s'engagent à veiller réciproquement à ce que les administrations de chemins de fer n'accordent sciemment ni emploi, ni travail, dans les gares de frontière et sur la ligne de jonction, aux individus qui auraient été légalement condamnés pour contrebande ou infractions graves aux lois douanières et fiscales.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

(Uebersetzung.)

In Durchführung des Artikels 16 der Eisenbahnanschluss-Convention bei Nowosielitza ddo. Kiew, 2./14. Januar 1893 wird in Ansehung des Zollabfertigungsdienstes auf der die beiderseitige Zolllinie überschreitenden Eisenbahn zwischen Oesterreichisch-Nowosielitza und Russisch-Nowosielitza von der k. k. österreichischen und der kaiserlich russischen Regierung Folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Eisenbahnlinie zwischen Oesterreichisch-Nowosielitza und Russisch-Nowosielitza wird als Zollstrasse erklärt und dürfen Güter die Grenze bei Tag, Reisende sowohl bei Tag, als bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen überschreiten.

Soweit durch das gegenwärtige Uebereinkommen nichts Besonderes vorgesehen ist und namentlich in Bezug auf Verbote oder Beschränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr bleiben die besonderen Vorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten in Kraft.

§ 2.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen haben die betreffenden Zollbehörden von allen Aenderungen, welche sie in Bezug auf die Regelung der Abfahrts- und Ankunftszeit und des Grenzüberganges der Tages- und Nachtzüge einzuführen beabsichtigen, sobald als möglich, spätestens aber acht Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf facultative oder nach Erfordernis verkehrende Güterzüge, welche der vorerwähnten Erleichterungen gleichfalls theilhaftig sein sollen, sobald die Einleitung derselben den betreffenden Zollämtern rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

§ 3.

Die in den Grenzbahnhöfen zu Oesterreichisch-Nowosielitza und Russisch-Nowosielitza bestehenden Zollämter werden, jedes für seinen Dienstbereich, die auf die Ein-,



Digitized by Google

Aus- und Durchfuhr der Waaren bezüglichen Amtshandlungen 1894
vornehmen.

Die genannten Aemter werden mit den erforderlichen Befugnissen versehen werden, um bei ihren Amtshandlungen den Interessen des internationalen Handels und Verkehres soviel wie möglich Rechnnng tragen zu können.

Um den Localverkehr zwischen den beiden Grenzstationen zu fördern, erklären sich die beiderseitigen Regierungen bereit, Organe der Zollverwaltung und der Finanzwache (Grenzwache) in die auf dem Gebiete des anderen Staates gelegene Station zu dem Zwecke zu entsenden, beziehungsweise einzulassen, um schon in diesen Stationen die daselbst zur Aufgabe gelangenden, zum Eintritte in den anderen Staat oder zur Durchfuhr durch denselben bestimmten Güter zollämtlich abfertigen zu können.

Die zu diesen Abfertigungen etwa nothwendigen Räumlichkeiten sind seitens der betreffenden Bahnverwaltungen beizustellen; die Beförderung der designirten Zoll- und Finanzwach- (Grenzwach-) Organe zu und von der gegenüberliegenden Station hat unentgeltlich mit den fahrplanmässig verkehrenden Personen- oder Lastzügen zu geschehen.

Die näheren Modalitäten dieser Abfertigung sind zwischen den Vorständen der betreffenden Zollämter einvernehmlich zu entwerfen und ist nach deren Genehmigung durch die beiderseitigen Zollverwaltungen diese Abfertigungsart ungesäumt zu activiren. Beide Regierungen behalten sich das Recht vor, diese Begünstigung im Falle constatirten Missbrauches derselben für Zwecke von Zollhinterziehungen gegen sechswöchentliche Kündigung zurückzunehmen. Wird aber diese Begünstigung seitens einer Zollverwaltung zurückgenommen, so hört sie auch auf Seite der anderen Zollverwaltung in dem Falle auf, wenn die andere Zollverwaltung nicht ausdrücklich erklärt, dass sie gegen den einseitigen Fortbestand der in Rede stehenden Abfertigungsart nichts einzuwenden findet.

§ 4.

In Betreff der Förmlichkeiten der zollämtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäckes, sowie der Ein-, Aus- und Durchfuhrgüter ertheilen die hohen vertragschliessenden Theile sich gegenseitig die Zusage, dass sie die den Gegenstand des gegenwärtigen Uebereinkommens bildenden Bahnlinien nicht ungünstiger als jede andere ihrer an der Grenze ausmündenden Eisenbahnlinien behandeln, und dass sie zugleich im Interesse des Verkehres jede nach den in ihren respectiven Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung zugestehen werden.



Digitized by Google

1894 Jeder Zug muss von allen Documenten, welche nach den bestehenden Reglements der betreffenden Staaten erforderlich sind, begleitet sein.

Die mit Personenzügen beförderten Eilgüter unterliegen denselben Bedingungen und Formalitäten, welche für die mit Güterzügen beförderten Waaren vorgeschrieben sind.

§ 5.

Auf der zwischen den beiderseitigen Grenzbahnhöfen gelegenen Bahnstrecke dürfen die Züge keinerlei Aufenthalt nehmen.

Soferne die Zollverwaltungen der beiden Staaten eine Begleitung der Züge durch ihre Organe für nothwendig erachten sollten, ist es den letzteren gestattet, die Züge nach beiden Richtungen von einem Grenzbahnhofe zum anderen zu begleiten.

Die begleitenden Organe haben in diesem Falle Anspruch auf unentgeltliche Beförderung bei der Hin- und Rückfahrt und können auf den Plattformen, den Güterwagen oder in den Personenwagen jener Classe, auf welche sie nach ihrem Dienstrange Anspruch haben, Platz nehmen.

§ 6.

Die auf der Strecke von Oesterreichisch-Nowosielitza nach Russisch-Nowosielitza und umgekehrt in Verwendung befindlichen Waggons müssen zur Anlegung des zollämtlichen Verschlusses nach den in beiden Staaten bestehenden Vorschriften eingerichtet sein.

Der Zollverwaltung eines jeden der beiden Staaten steht es frei, die für den Eintritt in denselben bestimmten, beladenen Güterwaggons noch auf dem Gebiete (in der Station) des anderen Staates durch seine zur Zugsbegleitung bestimmten Organe unter zollämtlichen Verschluss legen zu lassen.

§ 7.

Beim Ueberschreiten der Grenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche Gegenstände geringen Umfanges befinden, welche in der Hand getragen oder von den Reisenden gewöhnlich bei sich behalten werden.

Die Revision des Passagiersgepäckes wird in beiden Staaten nach den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten stattfinden, wobei dem Bedürfnisse rascher Beförderung nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.



Digitized by Google

§ 8. 1894

Die beiden Regierungen werden die beiderseitigen Finanz- (Grenz-) Wachbediensteten und Staatsbeamten, welche sich als solche durch ihre Uniform oder durch Certificate ihrer Vorgesetzten legitimiren, von den Passförmlichkeiten befreien, wenn dieselben in Folge der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen sich ergebenden Dienstesverrichtungen die Grenze zu überschreiten haben.

Die erwähnten Beamten und Bediensteten sind berechtigt, die einen Bestandtheil ihrer Uniformirung bildenden Waffen zu tragen.

§ 9.

Die Bestätigung über die Ausgangs- oder Eintrittsabfertigung der über das Amt des anderen Staates ein- oder ausgehenden Güter hat auf dem kürzesten Wege, wie beispielsweise mittelst einfachen Ansatzes auf dem Papiere des anderen Amtes zu erfolgen.

§ 10.

Die Aemter der beiden Staaten werden sich gegenseitig ihre Wahrnehmungen über Vorgänge, welche eine Verletzung der gegenseitigen Zollinteressen oder der in einem oder anderem Staate bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote erkennen oder vermuthen lassen, im kürzesten Wege mittheilen.

Die Oberbeamten der Zollverwaltung und die Vorstände jedes der beiden Zollämter sind berechtigt, in sämmtliche Zollregister des anderen Amtes Einsicht zu nehmen und daraus Abschriften oder Auszüge zu erheben.

§ 11.

Die beiderseitigen Regierungen leisten sich gegenseitig die Zusage, darüber zu wachen, dass seitens der Eisenbahnverwaltungen solchen Individuen, welche wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, wissentlich keine Anstellung oder Arbeit in den Grenzbahnhöfen oder auf der Verbindungslinie gewährt werde.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.



Digitized by Google

1894

## 2245.

1 février 1894.

**Publication du Ministère I^1 R^1 du commerce apportant quelques facilités au commerce réciproque des chemins de fer d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, des Pays-Bas et de la Suisse, relativement aux objets admis conditionnellement au transport par la convention internationale sur le transport par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. No. 186 ex 1892).**

R. G. Bl. 1894, Nr. 25.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1894, womit erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände erlassen werden.*

Die nachstehenden zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vereinbarten erleichternden Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr der Eisenbahnen rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (§ 1, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtenverkehr [R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892]) werden hiermit mit dem Beifügen kundgemacht, dass diese Vorschriften sich nicht auf den Wechselverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland beziehen, für letzteren lediglich die am 20. December 1892 kundgemachte Specialvereinbarung nebst Nachträgen (R. G. Bl. Nr. 226 vom Jahre 1892 und Nr. 43 und 137 vom Jahre 1893) maassgebend, bleibt:

### A.

**Zu § 1, Ziffer 1, 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

Vorschriften über die Beförderung von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sowie von Leichen.

I.

Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Documente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie



Digitized by Google

Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten, werden im 1894
internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maassgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der betheiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen.

II.

Leichentransporte werden auf Grund des internationalen Frachtbriefes unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Beförderung erfolgt als Eilgut.
2. Die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten.
3. Die Leiche muss während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.
4. Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

## B.

**Zu Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.**

### Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

I.

Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0·06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.



Digitized by Google

1894

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" etc. tragenden Zettel beklebt sein.

III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1·2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Procent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Procent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV.

Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Absatz 1) gegebenen Vorschriften.

V.

Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten, grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.



Digitized by Google

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete 1894
Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII.

Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf-, beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium, werden Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenproduct) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIII *a*.

Schwefeläther wird nur befördert entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

*a)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu,



Digitized by Google

1894 Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

*b)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung ein Kilogramm Flüssigkeit für je 1·55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15·50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

## IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

## X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder



Digitized by Google

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm Brutto, 1894
welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingeführt sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung ein Kilogramm Flüssigkeit für je 0·825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens zwei Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

## XI.

Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu construirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

## XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

## XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

## XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Be-



Digitized by Google

1894 scheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

XVI.

Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maassgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.



Digitized by Google

XVIII. 1894

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firnis versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten, mit Ausnahme von Schwefeläther (vgl. Nr. VIII *a*) und von Petroleumäther (vgl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV 1, Absatz 1, maassgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reducirt) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,



Digitized by Google

1894 oder

*b)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Schilf, Rohr oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 haben, oder dass das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleum-



Digitized by Google

naphtha, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein spe- 1894
cifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr als 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

*b)* in dichten, widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.



Digitized by Google

1894 7. Die Körbe und Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr als 0·680 haben. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Producte, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von 0·680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstande dürfen nur befördert werden: entweder

*a)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen, oder

*b)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Streu, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Schilf, Rohr oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen;

*c)* in luftdicht verschlossenen Kessel-(Bassin-)Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vor-



Digitized by Google

handenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich 1894
verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

## XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXV.

## XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc., werden nur dann zum Transport vorgenommen, wenn:

1. Auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und



Digitized by Google

1894 2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

*a)* in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

*b)* in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

*c)* in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1, und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagestreifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:



Digitized by Google

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, dass derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden; 1894

2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgängen zu erheben.

Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

## XXVIII.

Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten u. dgl.) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

## XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

*a)* luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

*b)* luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reifen geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.



Digitized by Google

1894

XXX.

Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch zwei Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von zwei Centimeter Seite im Abstand von zwei Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens ein Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vgl. Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnisfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere im besonderen Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:



Digitized by Google

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen. 1894

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

*a)* In der Zeit vom 1. März bis zum 31. October müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Carbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Carbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

*b)* In den Monaten November, December, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Carbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

*c)* Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Carbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.



Digitized by Google

1894 5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.

6. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Carbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäscher und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIII *a*, IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter *L* aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter VIII *a*, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter *L* aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) anderseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.



Digitized by Google

XXXVI. 1894

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schiessmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte betheiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen,

und

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

*a)* Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schiessmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Schiessmittels sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist;

*b)* die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Cartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, dass ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen;

*c)* das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein;

*d)* der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschlusse oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen;



Digitized by Google

1894 *e)* der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist.

Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung der zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Niederlanden, sowie der Schweiz zur Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr abgeschlossenen Vereinbarung unter Nr. XXXVI entspricht."

## XXXVII.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starken Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Cartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein. Das Gewicht einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

## XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Queksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in



Digitized by Google

gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf 1894
der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2·5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnenFeuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Cartons oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher zum Beispiel frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken miteinander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1·2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Declaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Procent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der



Digitized by Google

1894 deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle" versehen sein. Das Bruttogwicht eines Collo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter ämtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.

6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

## XL.

Schiessbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Procent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter ämtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpakung obigen Vorschriften entspricht.

## XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Cartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

## XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1·2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.



Digitized by Google

## XLIII. 1894

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0·5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

*a)* bei ämtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

*b)* einen ämtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maassgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

*c)* aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.



Digitized by Google

1894 Bei den kupfernen Versandtgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

*a)* für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13.40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensänre oder Stickoxydul enthalten;

*b)* für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·86 Liter Fassungsraum des Behälters;

*c)* für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·9 Liter Fassungsraum;

*d)* für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

## XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

*a)* bei ämtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten



Digitized by Google

haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen; 1894

*b)* einen ämtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

*c)* mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

*d)* falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

## XLVI.

Chlormetyl wird nur in luftdicht verschlossenen, ämtlich auf 12 Atmosphären geaichten Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis October einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind.



Digitized by Google

1894

## XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

*a)* Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

*b)* Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

*c)* Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

*d)* Auf dem Deckel der unter *b* und *c* erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhaltes das Glaszeichen anzubringen.

## XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maassgabe, dass die unter 2 *b* angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 *c*.

## XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in ge-



Digitized by Google

deckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss 1894
befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohlverpackt und in besondere mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz anderseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Siccative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchen werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

LII.

Stalldünger, sowie andere Fäcalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maassgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.

3. Andere Fäcalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die



Digitized by Google

1894 Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

7. Diese Transporte unterliegen im übrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen angenommen

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.

2. Bei der Verpackung ist auf dem Boden des Gefässes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.

3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, bziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Schlussbestimmung.

In Anwendung des § 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der betheiligten Staaten, oder

2. durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, dass

*a)* die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hiefür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und

*b)* die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit 1. März 1894 in Kraft.

*Wurmbrand* m. p.

---



Digitized by Google

## 2246.

1894

15 février 1894.

**Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant la liste des États les plus favorisés; en forme d'annexe au tarif douanier général pour le territoire douanier d'Autriche-Hongrie du 25 mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49).**

R. G. Bl. 1894, Nr. 35.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Februar 1894, betreffend das zur Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49) gehörige Verzeichnis der meistbegünstigten Staaten.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird bekannt gegeben, dass in dem mit der Kundmachung vom 25. Mai 1892 (R. G. Bl. Nr. 79) verlautbarten, zu § 1 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 gehörigen Verzeichnisse der meistbegünstigten Staaten die Worte „(Für die auf türkischen Fahrzeugen eingeführten türkischen Boden- oder Industrieerzeugnisse)" zu entfallen haben.

Diese Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2247.

9 mars 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des appareils magnétiques servant à dépurer le blé et la farine.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 46.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. März 1894, betreffend die Zollbehandlung von Magnetapparaten zum Entfernen von Eisentheilen aus Getreide und Mehl.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird hinsichtlich der Zollbehandlung von Magnetapparaten zum Entfernen von Eisentheilen aus Getreide und Mehl verordnet, wie folgt:

Das Schlagwort „Magnetapparate" des alphabetischen Waarenverzeichnisses (Seite 318 der Ausgabe vom 1. Sep-



Digitized by Google

1894 tember 1892) in seiner dermaligen Fassung ist zu streichen; dasselbe hat in neuer Fassung zu lauten:

„Magnetapparate, für Mühlen zum Entfernen von Eisentheilen aus Getreide und Mehl, einzeln im Gewichte von 20 Kilogramm und mehr, nach Classe XL; leichtere nach Beschaffenheit des Materiales.

Siehe auch die Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten."

Auf Magnetapparate der Tarifnummer 287 hat der für Müllereimaschinen bestehende vertragsmässige Zollsatz von 5 fl. per 100 Kilogramm keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2248.

15 mars 1894.

### Publication du Ministère I^l R^l des finances autorisant le bureau de douane de I^ère classe à Bozen à traiter en franchise de vieux meubles.

R. G. Bl. 1894, Nr. 57.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Bozen zur zollfreien Behandlung von Uebersiedlungseffecten.*

Das k. k. Hauptzollamt I. Classe in Bozen wird ermächtigt, Reisenden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun, den in Artikel IX, Z. 1, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif, vorgesehenen zollfreien Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken zu bewilligen.

*Plener* m. p.

---

## 2249.

19 mars 1894.

### Loi autorisant le Gouvernement I^l R^l à régler, d'une manière provisoire, les relations commerciales avec la Russie.

RUSSIE.

Digitized by Google

R. G. Bl. 1894, Nr. 49. 1894

*Gesetz vom 19. März 1894, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Russland ermächtigt wird.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handelsbeziehungen mit Russland für die Zeit bis längstens 31. December 1894 auf dem Fusse der Meistbegünstigung oder in anderer zweckentsprechender Weise zu regeln.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 19. März 1894.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

## 2250.

25 mars 1894.

**Publication du Ministère I^l R^l du commerce apportant quelques modifications à la liste des chemins de fer visés par la convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. 1892, Nr. 186).**

R. G. Bl. 1894, Nr. 65.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. März 1894, betreffend Aenderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.*

In der Liste der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 unter-



Digitized by Google

1894 worfenen Eisenbahnen (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892 und Nr. 87 ex 1893) sind die folgenden Aenderungen vorzunehmen:

## Oesterreich-Ungarn.

### I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschliesslich Liechtenstein).

*A.* Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich-Ungarn betrieben werden.

Unter „16. Südbahn-Gesellschaft etc." ist als dem internationalen Uebereinkommen nicht unterstellte Bahn einzutragen:

„I) Kapfenberg—Seebach-Au".

*B.* Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

Unter „III. Russische Verwaltungen" ist nachzutragen:

„47. bei Nowosielitza bis Nowosielitza".

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 27. Februar 1894.)

### II. Ungarn.

Infolge der Betriebsübernahme durch die Kaschau—Oderberger Bahn ist zu streichen:

„9. Localbahn im Poprádthale".

## Deutschland.

Unter *A.* I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen sind in Nummer 5 die Worte: „mit Ausschluss der Linien", sowie die unter den Buchstaben *b)* bis einschliesslich *p)* daselbst aufgeführten Eisenbahnstrecken zu streichen.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 3. August 1893.)

Unter *A.* II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung ist:

1. nachzutragen: „14. *a*[1] Blankensee—Woldegk—Strassburger Eisenbahn";

2. in der Nummer 17 die in Klammern beigefügte nähere Bezeichnung „Hennef—Waldbroel" zu streichen;

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 3. August 1893);

3. nachzutragen: „62. *a)* [1]. Röthenbach b. L.—Weiler Eisenbahn".

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 13. September 1893.)



Digitized by Google

## Frankreich. 1894

Unter *A.* Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken
die Linie d'intérêt général
ist Nachstehendes einzutragen:
„9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze."
Die Linien von localer Bedeutung:
1. Der Gesellschaft der Departementalbahnen.
2. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne."

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 24. Februar 1894.)

## Italien.

Die nachstehenden Linien der Nord Milano-Eisenbahnen in Mailand sind einzutragen:

Mailand—Erba mit Zweiglinie S. Pietro—Camnago, Mailand—Saronno, Saronno—Laveno, Como—Varese, Novara—Saronno—Seregno, Saronno—Como.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 1. September 1893.)

## Russland.

Die Bezeichnung der Eisenbahnen unter Nummer 33 ist abzuändern in „Kiew—Woronesch—Eisenbahn".
Einzutragen sind die „Südost-Bahnen",
welche den Betrieb der in der Liste aufgenommenen Bahnen, und zwar Grjasy—Zarizyn Eisenbahn, Koslow—Woronesch—Rostower Eisenbahn, Orel—Grjasy Eisenbahn und Liwny Eisenbahn führen.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 16. August 1893.)

## Schweiz.

Die Bezeichnung der Eisenbahn unter Nummer 10 ist abzuändern in „Schweizerische Seethalbahn".
Einzutragen sind:
„Thunerseebahn,
Bödelibahn".

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 27. Mai 1893.)

---

Der wirkliche Eintritt der neu angemeldeten Eisenbahnen in den internationalen Transportdienst erfolgt nach Maass-



Digitized by Google

1894 gabe des Artikels 58, Absatz 2 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr einen Monat vom Datum des bei den einzelnen Vertragsstaaten bezogenen Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2251.

31 mars 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux concernant le traitement douanier des provenances russes à leur entrée sur le territoire douanier d'Autriche-Hongrie.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 61.

*Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. März 1894, betreffend die Zollbehandlung russischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.*

Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1894 (R. G. Bl. Nr. 49) und der mit der kaiserlich russischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, dass russische Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bis auf weiteres meistbegünstigt zu behandeln sind.

Diese Verordnung tritt am 2. April 1894 in Kraft.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

## 2252.

1 mai 1894.

**Publication du Ministère I^l R^l du commerce, concernant l'accession du Luxembourg et de la Belgique à la convention internationale de Berne du 13 juin 1893, relative au commerce réciproque par chemins de fer.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 81.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1894, betreffend den Beitritt Luxemburgs und Belgiens zu der Berner internationalen Vereinbarung vom 13. Juni 1893 über erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr.*

Der zu Bern am 13. Juni 1893 zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz ab-



Digitized by Google

geschlossenen Vereinbarung erleichternder Vorschriften für 1894
den wechselseitigen Eisenbahnverkehr rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (R. G. Bl. Nr. 25 ex 1894) sind nunmehr auch die grossherzoglich luxemburg'sche Regierung mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1894 und die königlich belgische Regierung mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1894 beigetreten.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2253.

18/6 mai 1894.

### Convention commerciale entre l'Autriche-Hongrie et la Russie. Conclue à St. Pétersbourg; ratifiée à Vienne, le 25 juin 1894; ratifications échangées à Czarskoeselo, le 6 juillet/24 Juin 1894.

R. G. Bl. 1894, Nr. 142.

*Handelsconvention vom 18./6. Mai 1894 zwischen Oesterreich-Ungarn und Russland.*

(Geschlossen zu St. Petersburg am 18./6. Mai 1894, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 25. Juni 1894, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 6. Juli/24. Juni 1894 zu Czarskoeselo stattgefunden hat.)

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

désirant favoriser le développement des relations commerciales entre Leurs Pays, ont décidé de conclure dans ce but une Convention spéciale et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur le comte Antoine de Wolkenstein-Trostburg, Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Monsieur Nicolas Giers, Son Conseiller Privé actuel, Secrétaire d'Etat, Senateur et Ministre des affaires étrangères, et

Monsieur Serge Witte, Son Conseiller Privé et Ministre des Finances,



Digitized by Google

1894 lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement de n'accorder aucun abaissement de taxe, privilège, faveur ou immunité quelconque aux sujets ou aux produits d'un autre Etat en ce qui concerne les droits de douane, à l'entrée et à la sortie par les frontières de terre ou de mer, droits d'importation, d'exportation et autres, qui ne soit aussi et à l'instant, étendu sans condition aux nationaux et aux produits respectifs de leurs pays; la volonté des Hautes Parties contractantes étant que pour tout ce qui concerne l'importation, l'exportation, le transit, l'entrepôt, la réexportation, les droits locaux, le courtage, les tarifs et les formalités de douane, de même que pour tout ce qui a rapport à l'exercice du commerce et de l'industrie, à la navigation, à l'acquisition et la possession de propriétés de tout genre les Autrichiens ou Hongrois en Russie et les Russes dans la Monarchie austro-hongroise jouissent du traitement de la nation la plus favorisée.

Article 2.

La Monarchie austro-hongroise s'engage à ne prélever pendant toute la durée de la présente Convention, sur les céréales russes à leur importation en Autriche-Hongrie des droits autres ni plus élevés que ceux qui sont inscrits dans le tarif général douanier austro-hongrois en vigueur au moment de la signature de la présente Convention (classe VI, Nos. 23, 23 bis, 24 et 26).

La Russie s'engage à ne prélever pendant toute la durée de la présente Convention sur les articles énumérés dans le tarif *A* annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu le 10 février/29 janvier 1894 entre la Russie et l'Allemagne, à leur importation de la Monarchie austro-hongroise en Russie, des droits autres ni plus élevés que ceux qui sont inscrits dans le dit tarif *A*.

Article 3.

Ne sont pas censées déroger aux dispositions de la présente Convention:

1° les obligations imposées à l'une des Hautes Parties contractantes par les engagements d'une union douanière, notamment les faveurs accordées par la Monarchie austro-hongroise, de ce chef, à la Principauté de Liechtenstein, à la Bosnie et à l'Herzégovine;



Digitized by Google

2° les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient 1894
être accordées ultérieurement à d'autres Etats limitrophes pour faciliter le trafic local dans une zône frontière s'étendant jusqu'à quinze kilomètres de largeur;

3° les facilités douanières qui ne sont pas applicables dans la Monarchie austro-hongroise aux pays jouissant du traitement de la nation la plus favorisée, notamment:

les facilités douanières appliquées, en vertu du tarif général austro-hongrois, à l'importation dans la Monarchie austro-hongroise du pétrole brut roumain de production indigène, dans une quantité maximum de 200.000 quintaux métriques par an, en tant que ces facilités se rapportent exclusivement à la Roumanie,

les facilités douanières accordées par la Monarchie austro-hongroise à la Serbie en vertu de l'article III de l'annexe *C* au Traité du 9 août 1892 relativement à l'importation des céréales et autres produits agricoles serbes dans le territoire douanier austro-hongrois,

les facilités douanières accordées à l'importation dans la Monarchie austro-hongroise de vins italiens de production nationale, en tant que ces facilités se rapportent exclusivement à l'Italie,

les facilités douanières accordées par la Monarchie austro-hongroise à l'Italie et à la Suisse en vertu des traités du 6 et du 10 décembre 1891 pour certains articles d'origine locale, en tant que les facilités susmentionnées se rapportent exclusivement à l'Italie, respectivement à la Suisse, et que l'importation de ces articles ne dépasse pas les conditions ni les quantités prévues par les traités respectifs;

4° les faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement relativement à l'importation ou à l'exportation aux habitants du Gouvernement d'Arkhangel, ainsi que pour les côtes septentrionales et orientales de la Russie d'Asie (Sibérie).

Il est bien entendu, en outre, que les dispositions de l'article I^er^ de la présente Convention ne s'appliquent ni aux stipulations contenues dans le Traité passé entre la Russie et la Suède et la Norvège le 26 avril/5 mai 1838, ni à celles qui sont ou seront relatives au commerce avec les Etats et pays limitrophes de l'Asie, et que ces stipulations ne pourront dans aucun cas être invoquées pour modifier les relations de commerce et de navigation établies entre les Hautes Parties contractantes par le Traité du 2/14 septembre 1860 et par la présente Convention.

RUSSIE.

Digitized by Google

1894

Article 4.

La présente Convention est destinée à remplacer les dispositions correspondantes, notamment les articles XII et XX du Traité de commerce et de navigation du 2/14 septembre 1860. Les dispositions de ce Traité, en tant qu'elles ne sont pas dérogées par la présente Convention, resteront en vigueur jusqu'à leur révision sur laquelle les Hautes Parties contractantes s'entendront dans un délai plus ou moins rapproché.

Article 5.

La présente Convention s'étend aux pays appartenant aux territoires douaniers des Hautes Parties contractantes. Elle entrera en vigueur le 13/1 juillet 1894 ou plus tôt si faire se peut et restera exécutoire jusqu'au 31/18 décembre 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les effets de la Convention, celle-ci continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 6.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Pétersbourg, aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg, le 18/6 Mai 1894.

(L. S.) *A. Wolkenstein* m. p. (L. S.) *Giers* m. p.
(L. S) *Serge Witte* m. p.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen,

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren Gebieten zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Behufe eine besondere Convention abzuschliessen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Grafen Anton von Wolkenstein-Trostburg, Allerhöchst Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen

und



Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: 1894

den Herrn Nikolaus Giers, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath, Staatssecretär, Senator und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

Herrn Sergius Witte, Allerhöchst Ihren Geheimrath und Finanzminister,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich gegenseitig, keinerlei Abgabenermässigung, Vorrecht, Begünstigung oder Befreiung welcher Art immer den Angehörigen oder Erzeugnissen irgend eines anderen Staates in Betreff der Zollgebühren bei der Ein- und Ausfuhr zu Lande oder zu Meer, der Einfuhrs-, Ausfuhrs- oder sonstigen Abgaben zuzugestehen, die nicht auch, und zwar sofort und bedingungslos auf die Angehörigen und gleichartigen Erzeugnisse ihrer Gebiete ausgedehnt würden, da es der Wille der hohen vertragschliessenden Theile ist, dass in Betreff alles dessen, was sich auf Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Lagerung, Wiederausfuhr, örtliche Abgaben, Vermittlung, Zollgebühren und Zollförmlichkeiten, sowie ferner auf Ausübung von Handel und Gewerbe, auf Schifffahrt und auf Erwerbung und Besitz von Eigenthum aller Art bezieht, die Oesterreicher und Ungarn in Russland und die Russen in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation geniessen sollen.

## Artikel 2.

Die österreichisch-ungarische Monarchie verpflichtet sich von der Einfuhr russischer Cerealien nach Oesterreich-Ungarn während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Convention keine anderen noch höheren Zölle zu erheben, als jene, welche in dem zur Zeit des Conventionsabschlusses in Kraft stehenden allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife (Classe VI, Nr. 23, 23 bis, 24 und 26) vorgeschrieben sind.

Russland verpflichtet sich, von den in der Tarifanlage *A* zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. Februar/29. Januar 1894 zwischen Russland und dem Deutschen Reiche enthaltenen Artikeln bei deren Einfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Russland während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Convention keine anderen noch höheren Zölle zu erheben, als jene, welche in der erwähnten Tarifanlage *A* vorgeschrieben sind.



Digitized by Google

1894 Artikel 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention berühren nicht:

1. Die Verpflichtungen, welche einem der hohen vertragschliessenden Theile zufolge einer Zolleinigung auferlegt werden, insbesondere die Begünstigungen, welche von der österreichisch-ungarischen Monarchie aus diesem Titel dem Fürstenthum Liechtenstein, dann Bosnien und der Hercegovina gewährt werden;

2. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehres innerhalb einer Grenzzone bis zu 15 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;

3. die Zollerleichterungen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf die auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelten Staaten nicht anwendbar sind, insbesondere:

Die Zollerleichterung, welche rumänisches Rohpetroleum dortiger Erzeugung auf Grund des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes bei der Einfuhr in die österreichisch-ungarische Monarchie bis zu einer Maximalmenge von 200.000 Metercentner per Jahr geniesst, insolange diese Erleichterung sich ausschliesslich auf Rumänien bezieht,

die Zollerleichterungen, welche seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie an Serbien in Gemässheit des Punktes III der Anlage *C* zum Vertrage vom 9. August 1892 für serbisches Getreide und andere serbische landwirthschaftliche Producte bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeräumt sind,

die Zollerleichterungen, welche für die Einfuhr von italienischen Weinen dortiger Erzeugung in die österreichisch-ungarische Monarchie zugestanden sind, insoferne diese Erleichterungen sich ausschliesslich auf Italien beziehen,

die Zollerleichterungen, welche seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Italien und der Schweiz in Gemässheit der Verträge vom 6. und 10. December 1891 für gewisse Artikel localen Ursprunges eingeräumt sind, insoferne die betreffenden Erleichterungen sich ausschliesslich auf Italien, beziehungsweise auf die Schweiz erstrecken und die Einlassung dieser Artikel die in den betreffenden Verträgen vereinbarten Bedingungen und Mengen nicht überschreitet;

4. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Russlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.



Digitized by Google

Es ist ausserdem wohl verstanden, dass die Bestimmungen 1894
des Artikels 1 der gegenwärtigen Convention weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Russland und Schweden und Norwegen vom 26. April/15. Mai 1838, noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Diese Abmachungen dürfen in keinem Falle angerufen werden, um die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschliessenden Theilen durch den Vertrag vom 2./14. September 1860 und durch die gegenwärtige Convention hergestellt sind, abzuändern.

### Artikel 4.

Die gegenwärtige Convention ist bestimmt, an Stelle der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Artikel XII und XX des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 2./14. September 1860 zu treten. Insoferne die Bestimmungen des letzteren Vertrages durch die gegenwärtige Convention nicht berührt werden, bleiben dieselben bis zu einer Revision, über welche sich die hohen vertragschliessenden Theile binnen kürzerer oder weiterer Frist verständigen werden, in Kraft.

### Artikel 5.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich auch auf die Länder, welche den Zollgebieten der hohen vertragschliessenden Theile angehören. Dieselbe wird am 13./1. Juli 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. December 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termines seine Absicht, die Wirkungen der Convention aufhören zu lassen, kundgibt, soll diese in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile sie gekündigt haben wird.

### Artikel 6.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in St. Petersburg sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg den 18./6. Mai 1894.

(L. S.) *A. Wolkenstein* m. p. (L. S.) *Giers* m. p.
(L. S.) *Sergius Witte* m. p.

---



Digitized by Google

1894 Die vorstehende Handelsconvention wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 9. Juli 1894.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2254.

17 mai 1894.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de riz mondé et bris.

R. G. Bl. 1894, Nr. 88.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung von geschältem Reis und Bruchreis.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 4. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 212), betreffend die Zollbehandlung von geschältem Reis und Bruchreis aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 20. Mai 1894 in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2255.

20 mai 1894.

Ordonnance du Ministère I^l R^l de la justice, de concert avec les Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce, concernant le traité entre l'Autriche-Hongrie et la Grande Bretagne sur la protection réciproque de la propriété artistique et littéraire.

R. G. Bl. 1894, Nr. 90.

*Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Mai 1894, betreffend den mit Grossbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.*

Der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland am 24. April 1893 abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend



Digitized by Google

den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R. G. Bl. Nr. 77 ex 1894), ist in den Staatsgebieten der vertragschliessenden Theile am 1. Mai 1894 verlautbart worden und somit gemäss Artikel XI dieses Vertrages am 11. Mai 1894 in Wirksamkeit getreten. 1894

Zur Durchführung desselben wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage angeordnet, wie folgt:

1. Die Aufnahme des im Artikel VIII des bezeichneten Staatsvertrages unter lit. *A* vorgesehenen Inventares und die Stempelung der daselbst erwähnten Gegenstände hat in Folge eines Anmeldungsgesuches der betheiligten Partei durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, zu erfolgen.

2. Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identificirung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

3. In das Verzeichnis können alle unter die Bestimmungen des Staatsvertrages fallenden Exemplare von Werken der Literatur oder Kunst und Vorrichtungen zur Vervielfältigung solcher Werke aufgenommen werden, welche vor dem 11. Mai 1894 hergestellt worden sind, sofern deren Herstellung bisher erlaubt war.

Den betheiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Exemplare von Werken der Literatur oder Kunst anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zur Herstellung dieser Exemplare benützten Vorrichtungen in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisirt und gestempelt worden sind.

4. Die Behörde hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den vorstehend unter Zahl 3 getroffenen Anordnungen entspricht, Exemplare und Vorrichtungen, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

5. Die rechtmässig angemeldeten Exemplare und Vorrichtungen sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichen Falles richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Ueberreichung der Partei zurückzustellen.

6. Die im ersten Absatze der vorstehenden Zahl 3 bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen sind bei Vermeidung



Digitized by Google

1894 der aus Artikel VIII des Staatsvertrages sich ergebenden Rechtsfolgen spätestens bis einschliesslich 10. August 1894 zur Anmeldung zu bringen. Die Anmeldung der im zweiten Absatze der Zahl 3 bezeichneten Exemplare ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, dass die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Exemplare spätestens am 10. Mai 1898 zu erfolgen hat.

7. Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Anmeldung nicht geeignet zurückzustellen.

*Schönborn* m. p. *Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2256.

27 mai 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de certains carbonates de soude.

R. G. Bl. 1894, Nr. 98.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung des gelben und rothen blausauren Natrons (Ferrocyannatrium, Ferridcyannatrium).*

Auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 werden im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien nachstehende Abänderungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses verfügt:

— Beim Schlagworte „Natron" ist zwischen der vorletzten und letzten Alinea einzuschalten:

— blausaures siehe blausaures Natron.

Als neue Schlagworte sind aufzunehmen:

1. unmittelbar vor dem Schlagworte „Blaustärke":

„Blausaures Natron, gelbes und rothes (Ferrocyannatrium, Ferridcyannatrium) wie blausaures Kali.

Anmerkung. Gelbes und rothes blausaures Natron sind dem gelben, beziehungsweise rothen Blutlaugensalze im Aussehen und chemischen Verhalten sehr ähnlich.

Gelbes blausaures Natron bringt in eisenoxydhältigen Flüssigkeiten (Eisenchloridlösung), rothes blausaures Natron in eisenoxydulhältigen Flüssigkeiten (Eisenvitriollösung) tiefblaue Niederschläge hervor.



Digitized by Google

Blausaures Natron unterscheidet sich von blausaurem Kali (Blutlaugensalz) dadurch, dass in wässerigen Lösungen letzteres mit Weinsäure einen bläulich gefärbten Niederschlag gibt, ersteres dagegen nicht. 1894

2. Unmittelbar hinter dem Schlagworte „Cyaneisenkali": „Cyaneisennatron siehe blausaures Natron".

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2257.

30 mai 1894.

Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant l'établissement d'une succursale douanière à Aquiléja avec service de port et de santé.

R. G. Bl. 1894, Nr. 105.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst zu Aquileja.*

Zu Aquileja im Küstenlande wird eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet, welche ihre Wirksamkeit am 1. Juni d. J. beginnen wird.

Diese Expositur wird mit denselben Verzollungsbefugnissen ausgestattet, welche derlei Expositurен im Küstenlande (R. G. Bl. Nr. 154 ex 1891, Verzeichnis der für das österreichisch-ungarische Zollgebiet aufgestellten Zollämter, VIII, Z. 23) eingeräumt sind.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2258.

1 juin 1894.

Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce, de concert avec les Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et des finances, concernant le règlement de port pour le port I^l R^l de Brigance sur le lac de Constance, et les atterrissages publics de Hard, Fussach et Lochau.

R. G. Bl. 1894, Nr. 114.

*Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, womit eine Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von*



Digitized by Google

1894 *Bregenz, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen von Hard, Fussach und Lochau erlassen werden.*

## A.

## Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

### Hafenbereich.

Als Bereich des k. k. Bodenseehafens von Bregenz im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

1. Das vom Gütermolo, vom Eisenbahndamme und vom Reservemolo umschlossene Hafenbecken. In demselben befinden sich der Personenmolo, die Haltestelle Bregenz-Hafen, der Trajectsteg und der Hafensteg.

2. Das Zollgütermagazin am Gütermolo, die am Hafen befindlichen Anlege- und Lagerplätze, der Gütermolo, der Reservemolo, das Trockendock und der Schiffswerkstättenrayon.

3. Der vor der Hafeneinfahrt liegende Seeraum, insoweit derselbe für den ungehinderten Schifffahrtsbetrieb freigehalten und überwacht werden muss.

### § 2.

### Handhabung der Hafenordnung.

Die Handhabung der Hafenordnung im Hafenbereiche von Bregenz steht dem k. k. Hafencommissär zu.

Als k. k. Hafencommissär hat im übertragenen Wirkungskreise der jeweilige Vorstand der Bodensee-Schifffahrtsinspection der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zu fungiren, welchem zur Durchführung und Ueberwachung des äusseren Dienstes ein Hafenmeister und die erforderliche Anzahl Hafenmatrosen aus dem Stande des Schifffahrtspersonales der k. k. Staatsbahnen beigegeben sind.

An den k. k. Hafencommissär sind alle im Artikel 12 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

Bei allen Verfügungen, welche das zollämtliche Interesse berühren, hat der k. k. Hafencommissär stets im Einvernehmen mit dem Vorstande des k. k. Hauptzollamtes in Bregenz vorzugehen.



Digitized by Google

**II. Bestimmungen über den Hafendienst.** 1894

§ 3.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Der k. k. Hafencommissär überwacht die richtige Instandhaltung der gesammten Hafenanlagen. Er erstattet Anträge bezüglich nothwendig werdender Neueinrichtungen, Abänderungen oder Zubauten an den Hafenanlagen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass das Hafenbecken jederzeit die für den ungestörten Schiffsbetrieb erforderliche Wassertiefe besitze. Die Anlegeplätze der Schiffe sind in gutem Zustande zu erhalten, und ist jeweilig für die gefahrlose Benützbarkeit der Schiffszugänge, insbesondere zur Winterszeit Sorge zu tragen.

§ 4.

Beleuchtung des Hafens.

Mit Eintritt der Dunkelheit wird täglich das aus zwei übereinander stehenden weissen Bogenlichtern bestehende Hafenfeuer angezündet und nach Eintreffen des letzten angemeldeten Dampfschiffes gelöscht. Des Morgens wird das Hafenfeuer täglich vor dem Ein- oder Auslaufen des ersten Cursdampfers angezündet und brennt bis Tagesanbruch. Die an den beiden Hafenköpfen befindlichen Hafenlichter (am Gütermolokopf weisses und am Reservemolokopf rothes Licht) brennen die ganze Nacht hindurch.

Die zur Beleuchtung der Schiffsanlegeplätze dienenden Laternen werden je nach Bedürfnis angezündet und haben nach eingetretener Dunkelheit bis Tagesanbruch während der Dauer des angemeldeten Dampferverkehres zu brennen.

§ 5.

Signaldienst.

Bei unsichtigem Wetter werden den einlaufenden Fahrzeugen vom Kopfe des Gütermolos aus die im Abschnitte I, Punkt 7 der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt (Anlage III der Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188) vorgeschriebenen Nebelsignale mit dem Nebelhorn und der Nebelglocke gegeben. Ueberdies wird bei sehr dichtem Nebel den Personendampfern nach dem Passiren der Hafeneinfahrt im Bedarfsfalle auch noch die Lage des Personenmolos durch Abgabe von Signalstössen mit einem Nebelhorne markirt. Bei Schneesturm sind den einlaufenden Schiffen, wenn thunlich, zur Kennzeichnung der Hafeneinfahrt vom Kopfe des Gütermolos aus Kanonenschüsse zu lösen.



Digitized by Google

1894 Einlaufenden Schiffen, welchen nicht schon ein für allemale die Anlegeplätze im vorhinein angewiesen sind, wird im Bedarfsfalle der einzunehmende Anlegeplatz schon während des Einlaufens, bei Tag durch Schwenken einer weissroth gestreiften Flagge, bei Nacht durch Schwenken eines rothen Lichtes signalisirt.

Das auf der Untiefe von Mehrerau aufgestellte Glockenschlagwerk hat während der Nebelperiode täglich ab 4 Uhr Nachmittags in Betrieb gesetzt zu werden und bis nach dem Einlaufen des letzten Cursdampfers oder Trajectzuges in Thätigkeit zu verbleiben.

Die von den Schiffen gegebenen Nothsignale sind zum Zeichen, dass man selbe verstanden habe und dass Hilfe sofort abgesendet wird, im Sinne des Abschnittes III, Punkt 15 der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt mit Kanonenschüssen, beziehungsweise mit Blickfeuer zu beantworten.

## § 6.

## Rettungsdienst.

Im Hafen von Bregenz hat ein mit allen erforderlichen Ausrüstungsgegenständen ausgestattetes Boot für Rettungszwecke stets bereit zu liegen. Zur Bemannung desselben werden im Bedarfsfalle die Hafenmatrosen und die im Augenblicke disponiblen Matrosen der nächstliegenden Schiffe herangezogen. Am Personen- und Gütermolo sind an zweckentsprechenden Orten Rettungsringe, Stangen mit Haken und Lebensrettertaue zur allsogleichen Verwendung bereit zu halten.

Sobald der k. k. Hafencommissär Kenntnis erhält, dass sich ein in See stehendes Schiff oder Boot in Gefahr befinde, wird er die erforderlichen Maassnahmen zur raschesten Hilfeleistung treffen. In solchen Fällen steht ihm das Recht zu, eines oder mehrere der im Hafen befindlichen Dampfschiffe (oder andere hierzu geeignete Fahrzeuge) sofort zur Hilfeleistung abzusenden. Der k. k. Hafencommissär leitet die Hilfsaction und sorgt eventuell für die Bergung der Schiffsladung, sowie für die zollämtliche Ueberwachung und Behandlung derselben.

Er stellt die stattgefundenen Schäden fest und berichtet über den ganzen Vorfall an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz.

## § 7.

## Freihaltung der Molen, Anlegeplätze u. s. w.

Es ist jederzeit dafür zu sorgen, dass auf den Molen der Verkehr der Personen und Güter in keiner Weise behindert



Digitized by Google

werde, dass die Zugänge zu den Personenschiffen und zu den 1894
an den Molen befindlichen Bootsstiegen freibleiben und dass der Trajectsteg und der neue Hafensteg vom Publicum nicht betreten werden.

Das Betreten des Personenmolos wird zwar gestattet, die denselben betretenden Personen haben jedoch vor der Ankunft eines jeden Personendampfschiffes diesen Personenmolo zu verlassen. Diejenigen Personen, welche auf dem Molo verbleiben, werden so wie alle, welche zollpflichtige Gegenstände bei sich haben, zollämtlich als mit dem Dampfschiffe angekommene Passagiere angesehen, haben sich der zollämtlichen Revision zu unterziehen und die Folgen dieser Revision unweigerlich zu tragen. Das Zudrängen von Zuschauern beim Ein- und Aussteigen der Reisenden in, beziehungsweise aus den Dampfschiffen ist nicht gestattet.

Güter jeder Art auf den Lagerplätzen und Anlegestellen der Schiffe ohne Erlaubnis des k. k. Hafencommissärs lagern zu lassen, ist strengstens untersagt.

Die auf diesen Plätzen lagernden Güter werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenbehörde übernimmt aber keinerlei Verantwortung für dieselben.

Das Befahren des Personenmolos mit Personenwägen ist nur zum Zwecke des Transportes von Kranken zu und von den Schiffen nach vorher beim Hafenmeister eingeholter Bewilligung gestattet.

Das Unterhalten von offenen Feuern auf den Molen oder Lagerplätzen ist verboten. Das Schiessen mit Gewehren oder anderen Schusswaffen ist im ganzen Hafengebiete, das Angelfischen vom Personenmolo aus untersagt.

Das Waschen von Wäsche ist an den Molen und Anlegeplätzen der Schiffe nicht gestattet.

Betrunkene oder Unbehilfliche ohne entsprechende Begleitung sind aus dem Hafengebiete zu verweisen.

## § 8.

### Freihaltung des Hafenbeckens, Verbot der Verunreinigung und Verstellung desselben.

Das Hafenbecken ist für den Schiffsverkehr stets frei zu halten. Das Ankern ist daher einlaufenden Schiffen im Hafenbecken nur im Nothfalle zu gestatten, und haben dieselben sobald als nur thunlich sich nach den ihnen angewiesenen Plätzen zu verholen. Flösse dürfen unter keinen Umständen in das Hafenbecken eingebracht werden.

Im Winter ist das Hafenbecken zur Aufrechthaltung des Schiffsverkehres thunlichst von dem sich in demselben bildenden Eise zu befreien.



Digitized by Google

1894 Das Baden ist innerhalb des Hafenbeckens auf das strengste verboten.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende, noch sinkende Gegenstände geworfen, überhaupt darf dasselbe in keiner Weise verunreinigt werden. Das Auswerfen von Russ, Schlacken, Asche, Küchenabfällen, Koth von Thieren ist innerhalb des Hafenbeckens und von der Hafeneinfahrt strengstens untersagt.

Wenn bei dem Aus- oder Einladen, oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schifffahrt hindern könnten, muss der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt aus dem Hafenbecken wieder entfernen lassen. Geschieht dies nicht binnen der vom k. k. Hafencommissär zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der letzteren treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Wenn Fahrzeuge oder andere Flottanten im Hafenbecken oder an einer Stelle innerhalb des Hafenbereiches sinken und hierdurch der Schifffahrtsbetrieb gehindert erscheint, ist in gleicher Weise vorzugehen.

## § 9.

### Beschädigung der Hafenanlagen.

Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, der Haft- und Schutzpfähle, der Hafenkrahne, der Geländer, Stiegen, Bänke, Wege, Bäume, Anpflanzungen, der Laternen und aller anderen zur Hafenanlage gehörigen Gegenstände ist untersagt und hat nebst der allfälligen Bestrafung die Ersatzpflicht zur Folge.

Die Schiffsführer werden insbesondere angewiesen, dahin zu wirken, dass die Schiffsbediensteten beim Gebrauche der Schalterstangen nicht muthwillige Beschädigungen anrichten.

## § 10.

### Verhalten in aussergewöhnlichen Fällen.

Bei Erhalt von Meldungen über aussergewöhnliche Vorkommnisse (Artikel 12 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867) wird der k. k. Hafencommissär wenn nöthig sofort den Thatbestand feststellen, die Festnahme Schuldverdächtiger einleiten und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz unverweilt Bericht erstatten. In dringenden Fällen ist der k. k. Hafencommissär ermächtigt, ausserordentliche, dem Gebote des Augenblickes entsprechende Anordnungen innerhalb des Hafenbereiches zu treffen.



Digitized by Google

1894

### III. Der Schiffsverkehr im Hafenbereiche.

## § 11.

## Ueber den Schiffsverkehr im Allgemeinen.

Für den Schiffsverkehr im Hafenbereiche von Bregenz gelten im Allgemeinen die für die Schifffahrt auf dem Bodensee erlassenen Bestimmungen.

Der k. k. Hafencommissär hat demnach darüber zu wachen, dass die im Hafen verkehrenden Schiffe nach Vorschrift gehalten und ausgerüstet sind, dass sich die Mannschaft derselben im dienstfähigen Zustande befinde, und dass die gesetzlich zulässige Belastung der Schiffe nicht überschritten werde.

Wahrgenommene Mängel oder Anstände sind bei Fahrzeugen der Vereinigten Dampfschifffahrtsverwaltungen für den Bodensee und Rhein der betreffenden Verwaltung, bei anderen Fahrzeugen der zuständigen Behörde des Heimatsstaates bekannt zu geben und ist in zweckentsprechender Weise auf die Behebung derselben hinzuwirken. Nur in jenen Fällen, wo zufolge dieser Mängel oder Anstände eine directe Gefahr für Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen, oder für die Sicherheit des Schifffahrtsbetriebes im Allgemeinen zu besorgen ist, wird der k. k. Hafencommissär direct einschreiten und auf die allsogleiche Behebung der festgestellten Mängel dringen, eventuell das Schiff bis zur Behebung der bestehenden Mängel im Hafen zurückbehalten.

Von den in solchen Fällen getroffenen Maassnahmen ist bei Fahrzeugen der Vereinigten Dampfschifffahrtsverwaltungen für den Bodensee und Rhein der betreffenden Verwaltung, bei anderen Fahrzeugen der zuständigen Behörde des Heimatsstaates sofort Mittheilung zu machen und unter allen Umständen der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz Anzeige zu erstatten.

## § 12.

## Verkehr mit kleinen Fahrzeugen. Fischerboote.

Der Verkehr mit kleinen Ruder- und Segelbooten, welche lediglich zu Fahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen oder zu Vergnügungsfahrten dienen, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Die Fischerboote dagegen unterliegen den Bestimmungen der Hafenordnung.



Digitized by Google

1894

§ 13.

Einlaufen der Schiffe in den Hafen.
Meldung derselben an das k. k. Hauptzollamt.

Allen Schiffen ohne Unterschied ist das Einlaufen und der Aufenthalt im Hafen von Bregenz bei Tag und auch zur Nachtzeit gestattet. Dampfschiffe haben ihre Ankunft in Bregenz dem k. k. Hafencommissär mindestens eine Stunde früher schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Bei den regelmässigen Cursfahrten der Bodensee-Dampfschifffahrtsanstalten ersetzt die rechtzeitige Uebersendung der veröffentlichten Fahrpläne und Graphicons diese Anmeldungen einfür allemale. Bei Fahrten mit Dampfbarkassen oder Motorenbooten kann diese Anmeldung unterbleiben.

Die einlaufenden Segelschiffe haben sich nach Ankunft beim Hafenmeister zu melden und ihm die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte über das Nationale und die Schiffsladung zu geben.

Der k. k. Hafencommissär versieht das k. k. Hauptzollamt Bregenz mit der erforderlichen Anzahl von Bodensee-Fahrplänen, gibt demselben rechtzeitig Kenntnis von den angemeldeten Sonderfahrten der Dampfschiffe und sorgt dafür, dass der Hafenmeister sofort die vorgeschriebenen Meldungen über die eingelaufenen Segelschiffe dem k. k. Hauptzollamte erstatte.

§ 14.

Anlegeplätze der Schiffe.

Im Hafen von Bregenz sind für die in demselben verkehrenden Schiffe nachstehende Anlegeplätze vorgeschrieben:

der Personenmolo,
der Gütermolo,
der Trajectsteg,
der Reservemolo sammt dem Hafenstege.

Allen einlaufenden Schiffen und sonst wie in den Hafen verbrachten Flottanten werden die Anlegeplätze vom k. k. Hafencommissär oder in seinem Auftrage vom Hafenmeister angewiesen, und zwar den Personencursdampfern zu Beginn jeder Fahrplanperiode ein- für allemale und den Extradampfern, Trajectzügen und Segelschiffen fallweise beim Einlaufen durch Abgabe der im § 5 festgesetzten Signale.

Für die Verwendung der oben genannten Anlegeplätze gelten die nachstehenden Normen:

*a)* Der Personenmolo ist ausschliesslich für die Abwicklung des Personenverkehres bestimmt, und haben daher alle im Personendienste stehenden Schiffe (auch Dampfbarkassen nnd Motorenboote) behufs Ein- oder Ausschiffung



Digitized by Google

der Reisenden und des Reisegepäckes dort anzulegen. 1894
Personendampfer, welche in Bregenz einen längeren Aufenthalt nehmen, können nach Ausschiffung der Reisenden und deren Effecten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Hafen nach einem anderen Anlegeplatze dirigirt werden.

Motorenbooten kann über Ansuchen, zur gesetzlichen Tageszeit, das ist von Sonnenauf- bis Untergang, von der k. k. Finanzbezirksdirection Feldkirch die Bewilligung zum Anlegen und Ausschiffen der vom Auslande kommenden Passagiere in dem Gondelhafen gegen Widerruf unter der Bedingung ertheilt werden, dass dieselben keine zollpflichtigen Gegenstände bei sich haben und in den Motorenbooten selbst keinerlei Reisegepäck oder Frachtgut mitgeführt wird.

*b)* Der Gütermolo ist für die Abwicklung des Güterverkehres bestimmt, und haben daher alle den Güterdienst besorgenden Schiffe an demselben anzulegen.

Personenschiffe, welche Güter, Fahrzeuge, Leichen oder lebende Thiere aus- oder einzuladen haben, müssen zu diesem Zwecke nach bewirkter Ausschiffung der Reisenden ebenfalls an dem Gütermolo anlegen. Eine Ausnahme hiervon ist nur gestattet, wenn Cursdampfer eine geringe Anzahl Güterstücke oder lebende Kälber ein- oder auszuladen haben.

In diesen Fällen kann das Ein- und Ausladen der Güterstücke oder Kälber auch an dem Personenmolo geschehen. Diese ausgeladenen Güterstücke oder Kälber haben durch Bedienstete der k. k. Bodensee-Schifffahrtsinspection unter Aufsicht von Finanzorganen entweder über den Trajectsteg oder mittelst Boot vom Personenmolo in das Zollgütermagazin überführt zu werden.

*c)* Längs des Trajectsteges haben sich die zum Ein- und Austrajectiren bestimmten Trajectkähne zu vertäuen.

*d)* Die Anlegeplätze des Reservemolos und des Hafensteges sind ausschliesslich zum Anlegen der ausser Dienst stehenden Fahrzeuge der k. k. Bodensee-Schifffahrtsinspection bestimmt. Andere Fahrzeuge dürfen in der Regel nicht an diesen Plätzen vertäut werden. Beladene Fahrzeuge dürfen daher unter keiner Bedingung an diesen Plätzen anlegen, und ist das Ein- und Ausladen von Gütern jeder Art an denselben strengstens untersagt.

An anderen Orten des Hafenbereiches darf ein Schiffsführer ohne besondere Erlaubnis zur Löschung seiner Ladung nur dann anlegen, wenn Naturereignisse oder Beschädigungen des Schiffes die Fortsetzung der Fahrt unmöglich machen.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, in solchen Fällen dem k. k. Hafencommissär ehethunlichste Anzeige zu erstatten



Digitized by Google

1894 und muss sich bis zum Eintreffen der ihm ertheilten Verhaltungsmassregeln jeder für die Sicherheit des Schiffes und der Ladung nicht dringlich nöthigen Handlung enthalten. Bezüglich der Anzeige an das k. k. Hauptzollamt wird auf die einschlägige Bestimmung des Abschnittes V verwiesen.

§ 15.

Aus- und Einladen der Schiffe.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zum Ausladen. Bei öffentlich bekanntgemachten Cursfahrten der Dampfschiffe wird denselben der Vorrang eingeräumt und beim Zusammentreffen mehrerer solcher Dampfschiffe entscheidet die fahrplanmässige Abfahrtszeit.

Jeder Schiffsführer ist befugt, das Ein- und Ausladen durch seine eigene Mannschaft oder durch andere hierzu aufgenommene Leute besorgen zu lassen.

Die Benützung der Hafenkrahne darf nur unter Aufsicht des Hafenpersonales stattfinden und ist beim Hafenmeister anzumelden. Den Schiffs- und Waarenführern ist die Benützung der Krahne freigestellt mit der Maassgabe, dass der Aus- und Einladung der für den regelmässigen Güterverkehr bestimmten Fahrzeuge gegenüber den Privatfahrzeugen der Vorrang gebührt.

In den übrigen Fällen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Eine Gebühr für die Benützung der Krahne wird nicht erhoben, dagegen sind die zum Treiben derselben, sowie die zum Aus- und Einladen erforderlichen Arbeiter von dem die Krahne benützenden Schiffsführer oder Frächter beizustellen.

Die Maximaltragfähigkeit ist auf den Krahnen angeschrieben und darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Für Beschädigungen, welche beim Ein- oder Ausladen mittelst der Hafenkrahne sowohl an den Gütern, wie auch an den Schiffen oder Wägen vorkommen sollten, übernimmt die Hafenverwaltung keinerlei Haftung.

Dem Einladen von Gütern hat jedesmal das Ausladen und dem Einsteigen der Reisenden das Aussteigen derselben voranzugehen. Bevor nicht die Verbindung zwischen Ufer und Schiff fest und in einer die volle Sicherheit gewährenden Weise hergestellt ist, darf der Uebertritt der Reisenden nicht stattfinden.

Bei der Aus- und Einladung, sowie beim Transporte von gefährlichen Stoffen haben die Schiffsführer die hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen auf das strengste einzuhalten.



Digitized by Google

1894

§ 16.

## Verhalten der Schiffe während des Aufenthaltes im Hafenbereiche.

Die Führer der an den Anlageplätzen vertäut liegenden Schiffe haben dafür zu sorgen, dass die ein- und auslaufenden Schiffe durch sie nicht unnöthigerweise behindert werden. Die Vertäuung der Schiffe hat stets den herrschenden Witterungsverhältnissen entsprechend vorgenommen zu werden. Der angewiesene Anlegeplatz darf ohne vorher eingeholte Bewilligung nicht mit einem anderen vertauscht werden. Während des Ein- und Auslaufens von Dampfschiffen ist das Verholen von Fahrzeugen in den für den Schiffsverkehr bestimmten Hafentheilen verboten. Das Ankern im Hafenbereiche, insbesondere vor der Hafeneinfahrt ist ohne vorher eingeholte Erlaubnis nur im Falle der Noth gestattet.

Wenn Schiffe sich nach eingetretener Dunkelheit im Hafen verholen oder mittelst Maschinenkraft ihren Anlegeplatz wechseln, haben sie die für die Fahrt bei Nacht vorgeschriebenen Positionslichter zu führen. Die längs des Gütermolos und am Personenmolo vertäut liegenden Schiffe haben nach eingetretener Dunkelheit die ganze Nacht hindurch einlaufenden Dampfschiffen und Trajectzügen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffstheilen (Heck und Radkasten oder Bug und Radkasten) helle weisse Lichter zu zeigen. Alle Fahrzeuge, welche an nicht beleuchteten Anlegeplätzen vertäut liegen und eine Landungstreppe ausgesetzt haben, müssen die Nacht über den Schiffseingang mit einem weissen Lichte beleuchten. Auf jedem im Hafen vertäuten oder im Hafenbereiche verankerten Fahrzeuge soll eine Schiffswache aufgestellt sein, welche für die Sicherheit des Schiffes zu sorgen hat.

Das Unterhalten von offenen Feuern, sowie das unvorsichtige Hantiren mit Feuer und Licht ist auf den im Hafenbereiche vertäuten Schiffen aufs strengste verboten.

§ 17.

## Schiffsunfälle und aussergewöhnliche Vorkommnisse im Hafenbereiche.

Die Führer der im Hafenbereiche von Bregenz befindlichen Schiffe sind verpflichtet, von Unfällen oder Beschädigungen, welche den Schiffen, deren Ladung oder den auf den Schiffen befindlichen Personen während des Aufenthaltes im Hafenbereiche zustossen, dem k. k. Hafencommissär sofort Meldung zu erstatten.



Digitized by Google

1894 In analoger Weise sind dem k. k. Hafencommissär auf den Schiffen ausgebrochene Streithändel, Raufereien u. s. w. zu melden, wenn selbe derartigen Umfang annehmen, dass ein Einschreiten nothwendig erscheint.

### IV. Uebertretungen, Strafen und Strafverfahren.

§ 18.

Art der Strafen.

Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird ausser dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der grösseren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Geldstrafe oder, wenn diese uneinbringlich wäre oder sich nach den obwaltenden Umständen als nicht angemessen zeigen sollte, mit verhältnismässigem Arreste geahndet.

§ 19.

Strafausmaass.

Die Geldstrafen sind mit Rücksicht auf Grösse, Absichtlichkeit und Gefährlichkeit der Uebertretung, sowie nach der Grösse des Fahrzeuges mit 1 bis 20 fl., bei Dampfschiffen mit 10 bis 100 fl. ö. W. zu bemessen.

Wenn statt der Geldstrafe Arreststrafe verhängt wird, so ist dieselbe für je fünf Gulden mit Arrest von Einem Tage zu bemessen; die geringste Arreststrafe hat Einen Tag zu betragen.

Im zweiten Betretungsfalle desselben Vergehens ist die Strafe, welche im ersten Falle verhängt wurde, innerhalb des Maximums von 20, rücksichtlich 100 fl., zu verdoppeln. — Fernere Uebertretungsfälle werden innerhalb des vorerwähnten Maximums mit schärferer Strafe geahndet.

§ 20.

Verwendung der Strafgelder.

Die auf Grund dieser Hafenordnung eingehenden Geldstrafen haben in den Localarmenfond von Bregenz zu fliessen.

§ 21.

Einleitung von Untersuchungen.

Kein Schiffsführer soll in Folge einer gegen ihn oder gegen seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, soferne es sich



Digitized by Google

nur um eine polizeilich strafbare Uebertretung handelt, an 1894
der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden. Die Untersuchung in vorkommenden Uebertretungsfällen ist möglichst kurz und summarisch zu führen. Bei diesem Verfahren findet die Anheischung von Stempeln oder Taxen nicht statt. Die Betheiligten haben keine anderen Kosten zu tragen als solche, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Zustellung, Porto u. dgl. veranlasst werden.

§ 22.

Freisprechung.

Der Schiffer wird von Schuld und Strafe freigelassen, wenn derselbe nachweist, dass ausserordentliche Naturereignisse oder ein anderer unvorhergesehener und unüberwindlicher Zufall die Erfüllung der durch die Hafenordnung auferlegten Verpflichtungen unmöglich gemacht hat.

§ 23.

Ausübung des Strafbefugnisses.

Die Bestrafung der im Hafenbereiche vorkommenden Uebertretungen und Nichtbefolgungen der in der Hafenordnung festgesetzten Bestimmungen steht dem k. k. Hafencommissär zu.

§ 24.

Entscheidungsrecht bei Streitigkeiten.

Der k. k. Hafencommissär erkennt auch über Streitigkeiten wegen Zahlung der für Benützung der Hafenanstalten zu entrichtenden Gebühren, wegen Beleg und Zahlung von Lotsen, Bergelohn und anderen Hilfsvergütungen, über Streitigkeiten wegen Beschädigungen der Hafenbauten und über Excesse, welche die zur Bemannung der Fahrzeuge gehörenden Personen gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Hafenaufsichtsorgane begehen, soferne solche Excesse nicht zur Competenz der allgemeinen Strafbehörde gehören.

§ 25.

Recurse.

Recurse gegen Straferkenntnisse des k. k. Hafencommissärs sind an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz zu richten. Bestätigt oder mildert die letztere das Erkenntnis des k. k. Hafencommissärs, so ist eine weitere Berufung unzulässig.



Digitized by Google

1894

## V. Zoll- und gefällsämtlicher Dienst.

### § 26.

### Zoll- und gefällsämtliche Ueberwachung des Hafenbereiches.

Der Hafenbereich und alle zugehörigen Räumlichkeiten, die Werkstätten, Magazine und das Dock der Schiffahrtsinspection der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen in Bregenz sind der gefällsämtlichen Controle unterworfen.

Es finden daher auf dieselben die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 über Durchsuchung volle Anwendung. Die Aufsicht über den Waarenverkehr in dem Hafen, die zollämtliche Revision der Reisenden und des Reisegepäckes, sowie die gefällsämtliche Ueberwachung der Schiffe und der Schiffsbediensteten obliegt dem k. k. Hauptzollamte, die äussere Ueberwachung des Hafenbereiches der k. k. Finanzwache.

Hinsichtlich der Befugnisse der Zollbeamten, dann der Beamten und Angestellten der k. k. Finanzwache in Bezug auf die Ueberwachung der in den Hafen ein- und auslaufenden und in demselben befindlichen Fahrzeuge sind die diesfälligen Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 maassgebend.

### § 27.

### Zollämtliche Abfertigung der mit Schiffen ankommenden Güter.

Die zollämtliche Abfertigung der Schiffsladungen findet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt; es darf daher eine Aus- oder Einladung von Gütern aller Art in der Regel nur während dieser Zeit vorgenommen werden. Von letzterer Bestimmung sind ausgenommen:

*a)* Waaren, welche mit Cursdampfern ankommen, deren Aus- und Einladung mit Rücksicht auf die fahrplanmässigen Ankunftszeiten der Cursdampfer ausser den zollämtlichen Manipulationsstunden geschehen muss, dann Waaren, welche mit der Post versendet werden;

*b)* Waggonladungen, welche mit Trajectzügen in Bregenz einlaufen oder von Bregenz abzugehen haben;

*c)* über den Bodensee in Bregenz ankommende Reisende, welche keine für den Handel bestimmten Gegenstände und nur ihr Reisegepäck mit sich führen, sind bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abzufertigen.



Digitized by Google

1894

§ 28.

Declarirung der Güter.

Nachdem die eingelaufenen Schiffe auf den angewiesenen Plätzen vertäut sind, haben sich die Schiffsführer sofort beim k. k. Hauptzollamte zu melden und zollordnungsmässig zu declariren, ob und mit welcher Fracht das Schiff geladen sei.

Den Führern der Cursdampfschiffe und Trajectfahrzeuge wird in Bezug auf die Declarirung der auszuladenden Waaren die Begünstigung gewährt, dass dieselben statt der persönlichen Meldung eine Ladeliste (Schiffsmanifest), welche die gesammte zur Ausladung bestimmte Anzahl Güter nach Stückzahl, Nummer, Inhalt und Gewicht zu enthalten hat — dem am Hafen dienstthuenden Organe des k. k. Hauptzollamtes übergeben.

§ 29.

Zollämtliche Revision der mit Schiffen von ausländischen Stationen ankommenden Reisenden und deren Reisegepäckes.

Vor der Ankunft der Personenschiffe in Bregenz hat auf denselben in geeigneter Weise den Reisenden bekannt gegeben zu werden, dass in Bregenz Zollrevision stattfindet.

Die Reisenden haben sich daher vom Schiffe direct in die Revisionshalle zu begeben, ihr Gepäck mitzunehmen und sich der Zollrevision unterziehen zu lassen.

Das direct aufgegebene Gepäck ist von den Hafenmatrosen und den Schiffsbediensteten sofort nach Ankunft der Schiffe in die Revisionshalle zu bringen und hat der Besitzer dieses Gepäckes dasselbe zu öffnen und der Zollrevision persönlich beizuwohnen. Nach beendeter Zollrevision haben die Reisenden die Revisionshalle durch die hierzu bestimmte Thür zu verlassen, und ist das direct aufgegebene Reisegepäck durch die Schiffs- oder Bahnbediensteten aus der Revisionshalle zu schaffen. Werden Gepäcksstücke aus irgend einem Grunde von der Zollbehörde in der Revisionshalle zurückbehalten, so ist hiervon dem Güterexpedite im kurzen Wege Mittheilung zu machen.

Während der Zollrevision ist der Ausgang vom Personenmolo gegen die Stadtseite zu nur durch die Revisionshalle gestattet und sind alle anderen Ausgänge abgeschlossen.

Diese Ausgänge werden erst dann wieder geöffnet, wenn sämmtliche mit dem betreffenden Schiffe angekommenen Reisenden sich bereits in der Revisionshalle befinden und auch ihr Gepäck dorthin gebracht worden ist.



Digitized by Google

1894 Das Schliessen und Oeffnen der Ausgänge wird von Organen der k. k. Finanzwache besorgt. Das Gitterthor, welches vom Personenmolo zum Kohlendepot führt, hat in der Regel geschlossen zu sein und wird nur im Bedarfsfalle den Bediensteten der k. k. Bodensee-Schifffahrtsinspection geöffnet.

§ 30.

Zollämtliche Behandlung des mit Dampfschiffen nach inländischen Stationen abgehenden oder von ausländischen Stationen ankommenden Reisegepäckes.

Das nach inländischen Stationen mit Dampfschiff abgehende Reisegepäck wird auf Verlangen der Reisenden vor Eintritt in das Schiff von Finanzwachorganen mittelst einer aufzuklebenden Papiervignette unter zollämtlichen Verschluss gelegt.

Alle auf diese Weise zollämtlich geschlossenen Gepäcksstücke müssen auf dem Dampfschiffe den Reisenden sofort abgenommen und von den Schiffsbediensteten an einem abgesonderten Orte verwahrt werden. Die so behandelten Reisegepäcksstücke dürfen den Reisenden unter persönlicher Verantwortung des Capitäns und des Schiffscassiers erst bei Ankunft in der Bestimmungsstation ausgefolgt werden.

Beim Verlassen des Schiffes ist solches Gepäck sofort in die Revisionshalle zu bringen und daselbst dem dienstthuenden Functionär vorzuweisen, welcher sich zu überzeugen hat, ob der zollämtliche Verschluss in Ordnung ist. Ist dies der Fall, so entfällt die zollämtliche Revision des betreffenden Gepäcksstückes, der Functionär nimmt den Verschluss ab und gibt das Gepäcksstück frei.

Ist jedoch der zollämtliche Verschluss an einem Gepäcksstücke beschädigt oder abgerissen, so hat die zollämtliche Revision des letzteren durchgeführt zu werden.

§ 31.

Bestimmungen für das Verhalten der Gepäckträger und Hoteldiener.

Die ankommenden Dampfschiffe dürfen zum Zwecke des Wegtragens von Reisegepäck von niemand als den im § 29 genannten Personen betreten werden.

Die abgehenden Dampfschiffe dürfen von Gepäckträgern, Dienstmännern u. s. w. betreten werden, um Reisegepäck u. dgl. nach denselben zu verbringen.

Die Gasthofportiere haben sich bei ankommenden Dampfschiffen an den ihnen vom Hafenmeister angewiesenen Plätzen aufzustellen und dort die Reisenden zu erwarten.



Digitized by Google

1894

## B.

## Besondere Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen von Hard, Fussach und Lochau.

### I. Für die öffentliche Anlandestelle in Hard.

§ 32

Hafenbereich.

Als Hafenbereich von Hard im Sinne dieser Bestimmungen sind anzusehen:

1. Der alte Segelschiffmolo, der neue Dampfermolo und der Anlandesteg der Dampfsäge, sammt den von denselben eingeschlossenen und den an denselben angrenzenden Seetheilen, der Winterhafen, sowie das Ufer bis zur Mündung des Lauteracherbaches.

2. Die auf den genannten Molen und dem angrenzenden Seeufer befindlichen Anlege- und Lagerplätze.

3. Der Seeraum vor den beiden Molen, soweit derselbe für den freien Verkehr der ein- und auslaufenden Schiffe erforderlich ist.

§ 33.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Handhabung der Hafenordnung im Bereiche der Anlandestelle von Hard steht dem k. k. Hafencommissär von Bregenz zu. Mit der Durchführung und Ueberwachung des äusseren Dienstes ist ein Organ der k. k. Finanzwache betraut und hat dasselbe dementsprechend als Hafenmeister von Hard zu fungiren. In dieser Eigenschaft erhält dasselbe alle auf den Hafendienst Bezug habenden Weisungen vom k. k. Hafencommissär im Wege seines vorgesetzten Abtheilungsleiters und erstattet auch in derselben Weise die den Hafendienst betreffenden Meldungen an den k. k. Hafencommissär. Das für den Dampfschiffsverkehr erforderliche Anbindepersonale wird von der Gemeindevorstehung Hard beigestellt und untersteht dasselbe in allen den Hafendienst betreffenden Angelegenheiten dem als k. k. Hafenmeister fungirenden k. k. Finanzwachorgane.

§ 34.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Der k. k. Hafencommissär überwacht die richtige Instandhaltung der Hafenanlagen und deren Einrichtungen.



Digitized by Google

1894 Wahrgenommene Mängel an denselben sind der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu melden.

§ 35.

Beleuchtung und Signaldienst.

Dampfschiffen, welche nach Eintritt der Dunkelheit in Hard einlaufen, ist am Kopfe des Dampfermolos ein helles weisses Licht zu zeigen. Nach Eintritt der Dunkelheit hat während des Dampferverkehres der Dampfermolo entsprechend beleuchtet zu sein.

Bei Nebelwetter ist den ankommenden Dampfschiffen das in der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt vorgeschriebene Nebelsignal mit der Nebelglocke, beziehungsweise dem Nebelhorne zu geben.

Die Beleuchtung des Dampfermolos und die Abgabe der Nebelsignale besorgt das von der Gemeindevorstehung Hard beigestellte Anbindepersonale.

§ 36.

Freihalten der Molen und Anlegeplätze u. s. w.

Der auf den Molen sich abwickelnde Verkehr von Personen und Gütern darf in keiner Weise behindert werden, und ist das Zudrängen von Zuschauern beim Ein- und Aussteigen der Reisenden in, beziehungsweise aus den Dampfschiffen nicht gestattet. Das Betreten des Dampfermolos wird zwar gestattet, die denselben betretenden Personen haben jedoch vor der Ankunft eines jeden Personendampfschiffes diesen Molo zu verlassen. Diejenigen Personen, welche auf dem Molo verbleiben, werden sowie alle, welche zollpflichtige Gegenstände bei sich haben, zollämtlich als mit dem Dampfschiffe angekommene Passagiere angesehen, haben sich der zollämtlichen Revision zu unterziehen und die Folgen dieser Revision unweigerlich zu tragen.

Güter jeder Art auf den Lagerplätzen und Anlegestellen der Schiffe ohne Erlaubnis des Hafenmeisters zu lagern, ist strengstens untersagt. Die auf diesen Plätzen lagernden Güter werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenbehörde übernimmt aber keinerlei Verantwortung für dieselben.

Das Unterhalten von offenen Feuern im Bereiche der Anlandestelle Hard ist verboten.

Das Schiessen mit Schusswaffen ist im ganzen Hafenbereiche gleichfalls untersagt.

Betrunkene oder Unbehilfliche ohne entsprechende Begleitung sind aus dem Hafenbereiche zu verweisen.



Digitized by Google

§ 37. 1894

Anlegeplätze der Schiffe.

Den in dem Hafenbereiche von Hard verkehrenden Schiffen sind nachstehende Anlegeplätze angewiesen:

1. Den Dampfschiffen der Dampfermolo.
2. Den Segelschiffen und grossen Ruderbooten der Segelschiffmolo.
3. Den zum Holztransporte bestimmten Güterschleppbooten oder Segelschiffen eventuell auch der Anlandesteg bei der Dampfsäge.

Der Dampfermolo ist ausschliesslich für die Abwicklung des Personenverkehres bestimmt und dürfen daher auf demselben nur Reisende und deren Reisegepäck ein- oder ausgeschifft werden. Die in Hard anlangenden Cursdampfer dürfen dementsprechend daselbst keine Frachtgüter ausladen.

Für das Ein- und Ausladen von unbedingt zollfreien Gütern ist der Segelschiffmolo bestimmt.

§ 38.

Zollämtliche Revision der mit Schiffen von ausländischen Stationen ankommenden Reisenden und deren Reisegepäckes.

Hinsichtlich der Zeit der Zollabfertigung der über den Bodensee in Hard ankommenden Reisenden gilt die Anordnung des § 27 *c*.

Vor Ankunft der Personenschiffe in Hard hat auf denselben in geeigneter Weise den Reisenden bekannt gegeben zu werden, dass in Hard Zollrevision stattfindet. Die Reisenden haben sich daher vom Schiffe direct in das Zollrevisionslocale zu begeben, ihr Gepäck mitzunehmen, sich und das Reisegepäck der Zollrevision unterziehen zu lassen und dieser Amtshandlung persönlich beizuwohnen.

Werden Gepäckstücke aus irgend einem Grunde von der Zollbehörde in der Revisionshalle zurückbehalten, so ist hiervon sobald als möglich die k. k. Bodensee-Schifffahrtsinspection schriftlich zu verständigen.

**II. Für die öffentliche Anlandestelle in Fussach.**

§ 39.

Hafenbereich.

Als Hafenbereich von Fussach im Sinne dieser Bestimmungen sind der Molo, die auf demselben befindlichen Lagerplätze und der an denselben angrenzende Seeraum,



Digitized by Google

1894 insoweit derselbe für das unbehinderte Manöver der ankommenden und abgehenden Schiffe erforderlich ist, anzusehen.

§ 40.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Handhabung der Hafenordnung im Bereiche der Anlandestelle Fussach steht dem k. k. Hafencommissär von Bregenz zu. Mit der Durchführung und Ueberwachung des äusseren Dienstes ist ein Organ der k. k. Finanzwache betraut, welches daher als Hafenmeister von Fussach zu fungiren hat.

Dasselbe erhält im Wege seines Abtheilungsleiters vom k. k. Hafencommissär die auf den Hafendienst Bezug habenden Weisungen und erstattet im gleichen Wege die den Hafendienst betreffenden Meldungen an den k. k. Hafencommissär.

§ 41.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Der k. k. Hafencommissär überwacht die richtige Instandhaltung des Molos und der Anlandevorrichtungen und berichtet über wahrgenommene Mängel an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

§ 42.

Zoll- und gefällsämtlicher Dienst.

An der Anlandestelle Fussach wird der Verkehr der Schiffe mit dem Lande in nachstehender Weise festgestellt:

*a)* Der Verkehr ist nur zur gesetzlichen Tageszeit, das ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

*b)* Nur solche Personen, welche keinerlei zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, dürfen landen; Reisegepäck darf unter keinen Umständen von Schiffen ans Land gebracht werden.

*c)* Von Gütern dürfen nur unbedingt zollfreie ein- und ausgeladen werden.

**III. Für die öffentliche Anlandestelle in Lochau.**

§ 43.

Hafenbereich.

Als Hafenbereich von Lochau im Sinne dieser Bestimmungen ist anzusehen:

1. Der alte Hafen.



Digitized by Google

2. Der Bootssteg beim Gasthause zum Anker. 1894

3. Das Ufer vom alten Hafen bis zum sogenannten Kohlplatz und die an demselben gelegenen Anlandestellen und Lagerplätze.

Ohne vorher eingeholte gefällsämtliche Bewilligung ist Fahrzeugen jeder Art ausserhalb dieses Gebietes das Anlanden oder Abfahren nicht gestattet.

§ 44.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Handhabung der Hafenordnung im Bereiche der Anladestelle Lochau obliegt dem k. k. Hafencommissär von Bregenz, die Aufsicht und Ueberwachung des Schiffsverkehres ist dem dienstthuenden Organe der k. k. Finanzwache übertragen.

§ 45.

Zoll- und gefällsämtlicher Dienst.

An der Anlandestelle Lochau werden für den Verkehr der Schiffe mit dem Lande nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

*a)* Der Verkehr ist nur zur gesetzlichen Tageszeit, das ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

*b)* Nur solche Personen, welche keinerlei zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, dürfen landen. Reisegepäck darf unter keinen Umständen aus Schiffen ans Land gebracht werden.

*c)* Von Gütern dürfen nur unbedingt zollfreie von den Schiffen aus-, beziehungsweise in die Schiffe eingeladen werden.

Vor dem Ausladen sind diese Güter bei dem k. k. Nebenzollamte Unterhochsteg vorschriftsmässig anzumelden.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen für die drei Anladestellen.**

§ 46.

Im Uebrigen haben bezüglich der Erhaltung des freien Fahrwassers in den Hafenbereichen von Hard, Fussach und Lochau, betreffs der Maassnahmen bei constatirten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hafenanlagen, für das Verhalten in aussergewöhnlichen Fällen, bezüglich des Schiffsverkehres, der Strafen und des Strafverfahrens, sowie bezüglich des zoll- und gefällsämtlichen Dienstes die Bestimmungen der Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz sinngemäss zur Anwendung zu kommen.



Digitized by Google

1894

## C.

### Schlussbestimmungen.

§ 47.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. October 1894 in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die mitMinisterialverordnung vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 49) erlassene Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz, sowie die in Ergänzung und Abänderung dieser Hafenordnung ergangene Ministerialverordnung vom 8. October 1891 (R. G. Bl. Nr. 153) ausser Kraft.

*Wurmbrand* m. p. *Bacquehem* m. p.

*Plener* m. p.

---

## 2259.

14 juin 1894.

**Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce formant annexe à l'ordonnance ministérielle du 23 juin 1891—VI (R. G. Bl. Nr. 78) sur les facilités de commerce accordées aux bateaux à vapeur desservant périodiquement le littoral.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 159.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Juni 1894, betreffend Ergänzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891—VI (R. G. Bl. Nr. 78) über Verkehrserleichterungen für die periodische Fahrten unternehmenden Küstendampfer.*

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die in den Ministerialverordnungen vom 23. Juni 1891—VI (R. G. Bl. Nr. 78) und vom 13. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 115) den periodische Fahrten unternehmenden Seedampfschiffen zugestandenen Verkehrserleichterungen an die weitere Bedingung gebunden, dass die als Proviant an Bord solcher Schiffe mitgeführten Nahrungsmittel, gleichwie die übrige Schiffsladung nur aus inländischen und solchen ausländischen Waaren bestehen dürfe, welche durch irgend ein Zolldocument gedeckt sind.



Digitized by Google

Derlei verkehrsbegünstigten Dampfschiffen wird übrigens 1894
das Anlaufen der dem Verkehre im Allgemeinen nicht geöffneten (sogenannten todten) Häfen insoweit gestattet, als es sich um die im genehmigten Fahrplane genannten derlei Häfen handelt.

Ferner wird § 4 der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891—VI dahin ergänzt, dass in jenen Fällen, in welchen die Dampfer der um die Bewilligung der fraglichen Erleichterungen einschreitenden Schiffsunternehmungen auf ihren fahrplanmässigen Fahrten zum Gebiete beider Staaten der Monarchie gehörige Häfen berühren, vorerst das Einvernehmen der beiderseitigen interessirten k. k. Finanz-Landesbehörden und königlich ungarischen Finanzbehörden bezüglich der Anstandslosigkeit der Fahrordnung zu pflegen ist, wonach die Bewilligung der Verkehrserleichterungen im Einvernehmen der beiderseitigen Finanzministerien von dem Finanzministerium jenes Staatsgebietes ertheilt wird, in welchem die betreffende Unternehmung ihren Sitz hat.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2260.

19 juin 1894.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture concernant l'entrée de certains engrais chimiques à l'usage de l'agriculture.

R. G. Bl. 1894, Nr. 131.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. Juni 1894, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen im Abschnitte I der Durchführungsvorschrift zu der Verordnung vom 13. August 1892, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen), sowie von Duplicatsalz aus dem Auslande (R. G. Bl. Nr. 138, V. Bl. Nr. 41 ex 1892) in nachstehender Weise erweitert:



Digitized by Google

1894 Die im ersten Absatze vorbezeichneter Durchführungsvorschrift angeführten Dungsalze können aus einem und demselben ausländischen Salzsudwerke oder Fabriksetablissement, wenn die sonstigen Bedingungen vorhanden sind, auch von mehreren Landwirthen gemeinschaftlich (cumulativ) durch den Obmann einer landwirthschaftlichen Vereinigung bezogen werden, in deren Bezirke die zu düngenden Grundstücke gelegen sind, gleichviel, ob die einzelnen Landwirthe Mitglieder dieser Vereinigung sind oder nicht.

Der betreffende Vereinsobmann hat zu diesem Behufe die von den zum gemeinschaftlichen Dungsalzbezuge sich vereinigenden Landwirthen zusammen beanspruchte Dungsalzmenge bei jenem ausländischen Salzsudwerke oder Fabriksetablissement, aus welchem das Dungsalz bezogen werden soll, mittelst eines besonderen „Bestellscheines", genau nach dem in der Anlage *A* vorgezeichneten Muster zu bestellen. Dieser Bestellschein muss jedoch vorher in der aus dem Muster ersichtlichen Weise von derjenigen der in der Anlage *B* verzeichneten landwirthschaftlichen Corporationen bestätigt sein, in deren Bezirke das Dungsalz verwendet werden soll.

Die in der Colonne 10 des vorerwähnten Musters (Anlage *A*) geforderte eigenhändige Unterschrift jedes einzelnen Landwirthes — an deren Stelle, falls der Betreffende des Schreibens unkundig sein sollte, dessen von zwei Zeugen bestätigtes Handzeichen einzusetzen ist — kann eventuell auch erst nachträglich anlässlich der Ausfolgung des Dungsalzes an die einzelnen Landwirthe in der unten angegebenen Weise eingeholt, respective beigebracht werden.

Bezüglich der Effectuirung einer solchen Cumulativbestellung seitens des betreffenden ausländischen Salzsudwerkes oder Fabriksetablissements, sowie hinsichtlich der Behandlung der diesfälligen Einfuhrssendungen seitens der k. k. Zollämter gelten die in den Punkten 2 bis 7 des Abschnittes I obcitirter Durchführungsvorschrift enthaltenen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

Constatirt das betreffende Eingangszollamt bei der Prüfung der jede solche Dungsalzsendung begleitenden Documente, dass einer oder mehrere der im Cumulativbestellscheine aufgeführten Landwirthe bereits wegen eines Missbrauches mit Dungsalz einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, so hat das genannte Amt in jenem Cumulativbestellschein die betreffenden Postnummern zu durchstreichen und bei denselben in Colonne 11 die Bemerkung: „Zum Bezuge von Dungsalz nicht berechtigt" nebst Datum, Unterschrift und Siegel anzusetzen.

Das vom Zollamte dem Vereinsobmanne, der die betreffende Dungsalzpartie bestellt hat, übermittelte Pare der



Digitized by Google

„Bescheinigung" (Punkt 2, I oberwähnter Durchführungs- 1894
vorschrift) hat dieser Obmann so lange aufzubewahren, bis er die von ihm übernommene Dungsalzmenge vollständig vertheilt hat.

Auch bei Cumulativbestellungen hat das Zollamt, gleichwie dies in den vorcitirten Bestimmungen bei Einzelbestellungen vorgeschrieben ist, das zweite Pare der Bescheinigung zurückzubehalten, den Bestellschein aber als „Aviso" gleichzeitig mit der Abfertigung der betreffenden Einfuhrspartie an die in diesem Scheine bezeichnete, beziehungsweise an die dem Bestimmungsorte nächstgelegene k. k. Finanzwach-Controlsbezirksleitung oder Finanzwachabtheilung zu senden.

Bei cumulativen Dungsalzbezügen tritt nämlich an Stelle des Verwendungsortes derjenige Ort als „Bestimmungsort", an welchem der Vereinsobmann, der das Dungsalz bestellt hat, oder dessen Vertreter dasselbe zur Vertheilung an die einzelnen Landwirthe übernimmt.

Die Constatirung des richtigen Eintreffens solcher Dungsalzsendungen am Bestimmungsorte, dann die Abnahme des gefällsämtlichen Verschlusses und die Uebergabe des Dungsalzes daselbst an den vorbezeichneten Vereinsobmann oder dessen Vertreter kann anstatt durch die competente Finanzwach-Controlsbezirksleitung auch durch die nächstgelegene Finanzwachabtheilung erfolgen.

Diese oder jene hat, falls in dem ihm vom Eingangszollamte als Aviso zugesendeten „Cumulativbestellschein" einer oder mehrere jener Landwirthe, für die das Dungsalz vom Vereinsobmanne bestellt worden ist, als „zum Bezuge von Dungsalz nicht berechtigt" bezeichnet worden sein sollten, hiervon diesen Obmann bei der Uebergabe des Dungsalzes mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, dass er den betreffenden Landwirthen kein Dungsalz ausfolgen dürfe.

Der betreffende Vereinsobmann, beziehungsweise dessen Vertreter hat die ihm zur Vertheilung übergebene, von ihm gehörig aufzubewahrende Dungsalzmenge binnen kürzester Frist an die einzelnen, im Cumulativbestellscheine verzeichneten Landwirthe — jene ausgenommen, welche ihm vom oberwähnten Finanzwachorgane als „zum Bezuge solchen Dungsalzes nicht berechtigt" angegeben worden sind — nach Maassgabe ihrer Bestellungen genau in den im Bestellscheine eingetragenen Theilmengen zu vertheilen. Zu diesem Behufe soll sich daher jeder Vereinsobmann, der einen Bestellschein zum cumulativen Bezuge von Dungsalzen ausfertigt, vor dessen Einsendung an das betreffende ausländische Salzsudwerk oder Fabriksetablissement eine Abschrift dieses Bestellscheines für seinen eigenen Gebrauch zurückbehalten.



Digitized by Google

1894 Bei der Ausfolgung des Dungsalzes an die einzelnen bezugsberechtigten Landwirthe ist jeder einzelne derselben von dem Vereinsobmanne oder dessen Vertreter sowohl auf die Verpflichtung der ausschliesslichen Verwendung dieses Dungsalzes im eigenen Wirthschaftsbetriebe, als auch auf die gefällsstrafrechtlichen Folgen jedes Missbrauches mit diesem Salze ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Diejenigen Landwirthe, die nicht am Bestellscheine selbst bereits ihre Unterschrift oder ihr Handzeichen beigebracht haben, sind verpflichtet, bei der Uebernahme der an sie zur Ausfolgung gelangenden Dungsalzmenge eine „Erklärung" nach dem in der Anlage *C* enthaltenen Muster dem betreffenden Vereinsobmanne oder dessen Vertreter auszuhändigen; diese Erklärungen sind vom letzteren sofort nach beendigter Vertheilung des Dungsalzes dem oberwähnten Finanzwachorgane zu übersenden.

Kann der betreffende Vereinsobmann die ihm übergebene Dungsalzmenge aus irgend einem Grunde nicht ganz zur Vertheilung bringen, so hat er dies jenem Finanzwachorgane schriftlich anzuzeigen und darf den ihm erübrigenden, von ihm gehörig aufzubewahrenden Dungsalzrest nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung an einen anderen Landwirth als an denjenigen ausfolgen, der die betreffende Theilmenge laut Bestellscheines bestellt hat.

Zu diesem Behufe hat derjenige Landwirth, der diesen Dungsalzrest übernehmen will, um die Bewilligung zum Bezuge desselben bei der zuständigen Finanzlandesbehörde schriftlich einzukommen. Das diesbezügliche Gesuch muss hinsichtlich des thatsächlichen Bedarfes der angesprochenen Dungsalzmenge seitens des Bewerbers von derjenigen der in der Anlage *B* verzeichneten landwirthschaftlichen Corporationen bestätigt sein, in deren Bezirke Dungsalz verwendet werden soll — und ausserdem die Erklärung des Gesuchstellers enthalten, dass er am Standorte seiner Landwirthschaft neben dieser keinen Salzhandel betreibe und sich verpflichte, das an ihn zur Ausfolgung gelangende Dungsalz ausschliesslich nur zu Düngungszwecken in seinem eigenen Wirthschaftsbetriebe zu verwenden und an keine andere Person (weder entgeltlich noch unentgeltlich) abzutreten.

Unter diesen Bedingungen und falls der Gesuchsteller nicht etwa wegen Missbrauches mit Dungsalz bereits einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sein sollte — ertheilt die competente Finanzlandesbehörde die erbetene Bewilligung und setzt hiervon sowohl den betreffenden Vereinsobmann, in dessen Obhut sich das Dungsalz



Digitized by Google

befindet, als auch die zuständige Finanzwachabtheilung, 1894
und zwar den ersteren mit der Ermächtigung in Kenntnis, die bezügliche Dungsalzmenge dem Gesuchsteller auszufolgen.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Wirksamkeit.

*Wurmbrand* m. p. *Falkenhayn* m. p.

*Plener* m. p.



Digitized by Google

1894 Anlage A.

(Muster

# Bestell-

**zum cumulativen Bezuge ausländischer Dungsalze gemäss der**

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|
| Desjenigen, der das Dungsalz bestellte | | | | |
| Vor- und Zuname | Bezeichnung des landwirthschaftlichen Vereines, dessen Obmann der Besteller ist | Wohnort, und zwar Gemeinde, politischer Bezirk, Kronland | Gesammtanzahl der innenverzeichneten Landwirthe | Bezeichnung des ausländischen Salzsudwerkes oder Fabriksetablissements, aus welchem das Dungsalz bezogen wird |
| | | | | |

№ .....

## Bestätigung.*)

Die gefertigte landwirtschaftliche Corporation bestätigt hiermit, dass der Besteller derzeit Obmann des .....(Bezeichnung des betreffenden Vereines)..... ..... ist, ferners, dass die innenverzeichneten .....(Anzahl)..... Landwirthe die von denselben in dieser Consignation angegebenen Grundstücke als Besitzer, Pächter oder Verwalter bewirthschaften, und dass die von denselben bestellte (eventuell von der Gefertigten restringirte) Dungsalzmenge von zusammen ..... ..... ..... Kilogramm dem Umfange und den Culturverhältnissen der angegebenen Grundstücke entspricht.

(Ort und Datum.) (Name der Corporation, Unterschrift und Siegel.)

*) Bei Platzmangel kann diese „Bestätigung" auch auf der Rückseite des Bestellscheines angesetzt werden.



Digitized by Google

1894

für einen)

# schein

**Finanz-Ministerialverordnung vom 19. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 134).**

| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|
| Des von den innenverzeichneten Landwirthen zusammen bestellten Dungsalzes (Abraum- oder Abfallsalzes) | | Genaue Angabe des „Bestimmungsortes", das ist jenes Ortes (Gemeinde, politischer Bezirk und Kronland), an welchem der sub Colonne 1—3 genannte Vereinsobmann die Dungsalzsendung zur Vertheilung an die einzelnen Landwirthe übernehmen will | Standort jener k. k. Finanzwachabtheilung, die das Eintreffen der Dungsalzsendung am Bestimmungsorte zu constatiren und den gefällsämtlichen Verschluss abzunehmen hat | Sonstige Bemerkungen |
| Gattung | Menge (mit Buchstaben und Ziffern anzugeben) in Kilogramm | | | |
| | | | | |

## Erklärung.

Der gefertigte Besteller verpflichtet sich hiermit, obige Dungsalzmenge (Colonne 6 und 7) nach deren Eintreffen am Bestimmungsorte und Uebergabe durch die zuständige k. k. Finanzwachabtheilung (Colonne 8 und 9) nur an die in dieser Consignation verzeichneten Landwirthe — ausgenommen jene, die etwa vom Eintrittszollamte als zum Bezuge solcher Dungsalze nicht berechtigt bezeichnet worden sind — nach Maassgabe ihrer innen angegebenen Bestellungen zu vertheilen.

(Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift des in Colonne 1 bis 3 angegebenen Bestellers sammt Siegel des Vereines.)



Digitized by Google

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Postnummer | Jedes einzelnen, Dungsalz bestellenden Landwirthes | | | Bezeichnung des Gutes, auf dem das vom neben genannten (Colonne 2) Landwirthe bestellte Dungsalz verwendet werden soll | | Des vom nebengenannten Landwirthe bestellten Dungsalzes (Abraum- oder Abfallsalzes) | | Eigenhändige Unterschrift (eventuell von zwei Zeugen bestätigtes Handzeichen) des in Colonne 2 genannten Landwirthes, womit derselbe erklärt, dass er am Orte seiner in Colonne 5 und 6 bezeichneten Landwirthschaft keinen Salzhandel betreibt und sich verpflichtet, das an ihn zur Ausfolgung gelangende Dungsalz nur zu Düngungszwecken im eigenen Wirthschaftsbetriebe zu verwenden und an keine andere Person (weder entgeltlich noch unentgeltlich) abzutreten | | Anmerkung (zur eventuellen Benützung für das Eintrittszollamt bestimmt) | Postnummer |
| | Vor- und Zuname | Eigenschaft, und zwar ob er das in Col. 5 u. 6 bezeichnete Gut als Eigenthüm., Pächter od. Verwalter bewirthschaftet | Wohnort, und zwar Gemeinde, politischer Bezirk und Kronland | Besondere Benennung oder Bezeichnung desselben | Lage, und zwar Gemeinde, politischer Bezirk und Kronland | Gattung | Menge in Kilogramm | Datum | Unterschrift | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

Anlage *B*. 1894

## Verzeichnis

**der zur Bestätigung der nach dem Muster unter Anlage *A* ausgestellten Bestellscheine ermächtigten landwirthschaftlichen Corporationen.**

| | |
|---|---|
| Niederösterreich | Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien. |
| Oberöstereich | Der Landesculturrath für Oberösterreich in Linz. |
| Salzburg | Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Salzburg. |
| Tirol | Die zwei Sectionen des Landesculturrathes in Tirol zu Innsbruck und Trient. |
| Vorarlberg | Vorarlberger Landwirthschafts-Verein in Bregenz. |
| Steiermark | Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Graz. |
| Kärnten | Die k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Klagenfurt. |
| Krain | Die k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Laibach. |
| Triest, Görz und Gradisca, Istrien. | Die k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Triest und Görz und der Landesculturrath für Istrien in Parenzo. |
| Dalmatien | Der Landesculturrath für Dalmatien in Zara. |
| Böhmen | Die beiden Sectionen des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen. |
| Mähren | Die k. k. mährische Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft, der Natur- und Landeskunde. |
| Schlesien | Die östereichisch-schlesische land- und forstwirthschaftliche Gesellschaft in Troppau und der land- und forstwirthschaftliche Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf (Weidenau). |
| Galizien | Die k. k. galizische Landwirthschafts-Gesellschaft in Lemberg und die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krakau. |
| Bukowina | Der Landesculturverein für das Herzogthum Bukowina in Czernowitz. |



Digitized by Google

1894 Anlage *C.*

## Erklärung.

. . . . (Vor- und Zuname des Landwirthes) . . . in . . . . (Wohnort) . . . . $\frac{\text{(Eigenthümer)}}{\text{(Pächter oder Verwalter)}}$ . . . . des . . . . (nähere Bezeichnung des Gutes*) . . . . . erklärt hiermit, dass er am Orte der vorbezeichneten Landwirthschaft keinen Salzhandel betreibe und sich verpflichte, die von ihm durch Vermittlung des . . . . . (Name und Wohnort des betreffenden Vereinsobmannes) . . . . Obmannes $\frac{\text{der}}{\text{des}}$ . . . . . (Bezeichnung des betreffenden landwirthschaftlichen Vereines) . . . . . bezogenee Mnge von . . . Kilogramm . . . . . (Gattung des Dungsalzes) . . . . . nur zu Düngungszwecken im eigenen Wirthschaftsbetriebe zu verwenden und an keine andere Person weder entgeltlich noch unentgeltlich abzutreten.

(Ort und Datum der Ausfertigung dieser Erklärung.)

(Eigenhändige Unterschrift, eventuell von zwei Zeugen bestätigtes Handzeichen.)

*) Hier ist dasjenige Gut anzuführen, auf welchem das Dungsalz verwendet werden soll.



Digitized by Google

## 2261.

1894

20 juin 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant le règlement de l'importation de brebis et de porcs provenant de Roumanie dans les royaumes et pays représentés au Reichsrath.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 115.

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juni 1894, betreffend die Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.*

Um bei der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Einschleppung und Verbreitung von Seuchen hintanzuhalten, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues im Grunde der §§ 3 letztes Alinea, 4 und 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, beziehungsweise der §§ 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsverordnungen vom 12. April gl. J. (R. G. Bl. Nr. 35 bis 38) folgende veterinärpolizeiliche Anordnungen zu treffen:

§ 1.

Aus dem Königreiche Rumänien ist die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittels der Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany—Bahnhof gestattet.

Schafe dürfen täglich, Schweine hingegen nur am Montage und Dienstage jeder Woche eingeführt werden.

§ 2.

Ueber die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine müssen Viehpässe beigebracht werden, welche von der Vorstehung der Herkunftsgemeinde auszustellen sind.

Aus denselben muss die Ursprungsgemeinde, die zuständige königlich rumänische politische Bezirksbehörde, der Tag der Ausstellung, die Zahl der Viehstücke, deren genaue Beschreibung hinsichtlich des Geschlechtes und des Alters, der Haarfarbe, Abzeichen und besonderer Merkmale (Ohrschnitte, Tättowirmarken) entnommen werden können.

Sind die Viehpässe nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muss die Partei dafür sorgen, dass denselben spätestens in der Grenzstation Itzkany eine ämtlich beglaubigte Uebersetzung in diese Sprache beigefügt werde.



Digitized by Google

1894 Die ämtliche Beglaubigung dieser Uebersetzung wird anerkannt, wenn sie von solchen Personen oder Behörden und Eisenbahnstationsämtern ausgestellt wird, welchen die Führung eines Dienstsiegels zusteht.

§ 3.

Vor der Verladung von Schaf- oder Schweinetransporten in rumänischen Eisenbahnstationen müssen die betreffenden Thiere, wenn deren Einfuhr nach Oesterreich erfolgen soll, durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt rücksichtlich ihres seuchenunbedenklichen Gesundheitszustandes untersucht werden.

Der hierbei ermittelte Befund ist auf der Rückseite des Viehpasses zu vermerken.

Die Dauer der Giltigkeit dieses Zeugnisses beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes der Thiere auf rumänischem Gebiete ab, so müssen die Thiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden. Auch dieser Befund, welcher für weitere acht Tage Giltigkeit hat, ist in der obigen Weise zu vermerken.

§ 4.

Beim k. k. Hauptzollamte Itzkany—Bahnhof müssen die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine innerbalb des Amtsplatzes ausgeladen und Stück für Stück einer genauen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Diese Ausladung hat während der Tages- und Amtsstunden in Anwesenheit des untersuchenden österreichischen Thierarztes stattzufinden.

Die Schafe sind überdies einer zwölfstündigen Observation und während dieser Zeit auch der Beobachtung bei der Fütterung und Tränkung zu unterziehen.

Der amtirende österreichische Thierarzt ist verpflichtet, den ermittelten Untersuchungsbefund auf der Rückseite der betreffenden Viehpässe zu bescheinigen, im Beschauprotokoll einzutragen und dem Grenzzollamte sofort mitzutheilen.

§ 5.

Jene Transporte von Schafen oder Schweinen, unter welchen bei der grenzthierärztlichen Untersuchung, beziehungsweise zwölfstündigen Beobachtung auch nur Ein Thier mit einer Krankheit behaftet gefunden wird, welche nach den österreichischen veterinär-polizeilichen Vorschriften die Anzeigepflicht begründet, dürfen zur Einfuhr nicht zugelassen, sondern müssen mit dem nächsten Lastenzuge wieder



Digitized by Google

über die Grenze in das Königreich Rumänien zurückgewiesen werden.

Von einer solchen Zurückweisung hat das k. k. Hauptzollamt Itzkany—Bahnhof sofort die k. k. Landesregierung in Czernowitz und das königlich rumänische Ministerium des Innern telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Ergibt sich bei der Beschau, beziehungsweise während der zwölfstündigen Beobachtung der Schafe kein Anstand, so können dieselben ins Inland abgetrieben oder verfrachtet werden; die Schweinetransporte hingegen, bei deren Beschau sich kein Anstand ergibt, dürfen vorerst nur in die Schweine-Confinirungsanstalt in Krakau mittelst Eisenbahn dirigirt werden und findet sohin auf dieselben die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 (R. G. Bl. Nr. 83) volle Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1894 in Wirksamkeit.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Schönborn* m. p. *Falkenhayn* m. p.

---

## 2262.

24 juin 1894.

Ordonnance du Ministère I[1] R[1] des finances concernant le cautionnement à fournir pour le payement exact de la restitution éventuelle des bonifications à l'occasion de l'exportation du sucre de la campagne 1894—95.

R. G. Bl. 1894, Nr. 131.

*Erlass des Finanzministeriums vom 24. Juni 1894, betreffend das Maass der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1894—95.*

Auf Grund des § 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium die Sicherstellung der richtigen Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1894/95 für jede Erzeugungsstätte von Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art mit jenem, um 16 Procent erhöhten Betrage festgesetzt, welchen dieselbe als Ausfuhrbonifications-Rückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1892/93 zu leisten hatte.

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1894 Jedoch ist der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag derart abzurunden, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1892/93 noch nicht im Betriebe waren, wird die erwähnte Sicherstellung mit je 22.000 fl. (zwanzigzweitausend Gulden) österreichischer Währung festgesetzt.

*Plener* m. p.

---

## 2263.

27 juin 1894.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture concernant le traitement douanier de vieux bouchons de liège, destinés à l'amélioration des vignes.

R. G. Bl. 1894, Nr. 160.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Juni 1894, betreffend die Zollbehandlung gebrauchter Korkstöpsel zur Rebenveredlung.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird angeordnet, dass gebrauchte, zur Rebenveredlung bestimmte Korkstöpsel im Falle des Bezuges durch Weinbauer gegen Certificat einer inländischen landwirthschaftlichen Vereinigung über die Verwendung der zu beziehenden Korkstöpsel zur Rebenveredlung nach Tarifnummer 95 *a* (zollfrei) abgefertigt werden.

Die erwähnten Certificate, welche seitens der Weinbauer dem ausländischen Absender zu übermitteln sind, müssen dem die Sendung begleitenden Frachtbriefe angeschlossen sein und haben die Zollämter nur die in Begleitung solcher Bescheinigungen anlangenden Sendungen nach Tarifnummer 95 *a* abzufertigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Falkenhayn* m. p.

---



Digitized by Google

1894

## 2264.

3 juillet 1894.

**Publication du Ministère I[1] R[1] des finances autorisant le bureau principal de douane de II[ème] classe à Méran à traiter en franchise de vieux meubles.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 147.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Meran zur zollfreien Behandlung von Uebersiedlungseffecten.*

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Meran wird ermächtigt, Reisenden, welche sich durch längere Zeit in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun, den in Artikel IX, Z. 1, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif, vorgesehenen zollfreien Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken zu bewilligen.

*Plener* m. p.

---

## 2265.

10 juillet 1894.

**Publication des Ministères I[aux] R[aux] des finances et du commerce concernant la liste des États les plus favorisés, ainsi que le traitement douanier des oeufs de volaille.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 148.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1894, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der meistbegünstigten Staaten, dann betreffend die Zollbehandlung von Geflügeleiern.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird mit Beziehung auf die nunmehr in Kraft getretenen Handelsverträge mit Rumänien (R. G. Bl. Nr. 116) und Russland (R. G. Bl. Nr. 142) angeordnet, dass diese beiden Staaten in das mit der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1892 (R. G. Bl. Nr. 79) verlautbarte Verzeichnis der meistbegünstigten Staaten aufgenommen werden.

Zugleich wird angeordnet, dass die zufolge § 4 der Durchführungsvorschrift zum Zwecke der Erlangung der vertragsmässigen Zollbegünstigung noch erforderlichen Ursprungs-



Digitized by Google

1894 zeugnisse für Geflügeleier bis auf Weiteres nicht mehr beizubringen sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2266.

15 juillet 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant les tares du tarif douanier général d'Autriche-Hongrie.

R. G. Bl. 1894, Nr. 151.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Juli 1894, betreffend die Regelung der Tarasätze zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.*

Im Grunde des Artikels XVII des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien angeordnet, dass an die Stelle der bisher geltenden Tarasätze die aus der Anlage ersichtlichen, mit Berücksichtigung der dermalen im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse ermittelten Tarasätze zu treten haben.

Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bemerkt:

Bei jenen Tarasätzen für Säcke oder Ballen, wo zwischen leichten und starken Säcken (Ballen) unterschieden wird, haben die Zollämter diese Unterscheidung an der Hand der denselben mitgetheilten Typen von leichten und starken Säcken vorzunehmen. In Zweifelsfällen sind jene Säcke (Ballen) als starke anzusehen, von denen ein Gewebeausschnitt von 100 Quadratcentimetern 4·25 Gramm oder mehr wiegt.

Säcke, deren obbezeichneter Gewebeausschnitt unter 4·25 Gramm wiegt, gelten für die Tarabemessung als leichte.

Die in der Tabelle mit mehr als 4 Procent festgesetzte Ballentara ist im Sinne der Bestimmungen des § 12, lit. *a)* der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife zuzugestehen, d. h. die höhere Tara als 4 Procent ist nur für eine wenigstens doppelte Umschliessung einzuräumen. Ballen in einfacher Umschliessung mit eisernen Reifen werden den Ballen in doppelter Umschliessung gleichgestellt.



Digitized by Google

Unter den bei den Tarifnummern 9—16 (Südfrüchte) an- 1894
geführten kleinen Kistchen sind jene zu verstehen, die aus Brettchen von der Beschaffenheit und Dicke jener zusammengesetzt sind, aus denen gewöhnlich hölzerne Schachteln verfertigt zu werden pflegen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1894 in Kraft.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---



Digitized by Google

1894 Anlage.

## Tarasätze

zum allgemeinen Zolltarife des österr.-ungarischen Zollgebietes.

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 1 | Cacao-Bohnen und -Schalen | 13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten,<br>10 in anderen Fässern,<br>9 in Körben,<br>1 in einfachen leichten Säcken (Ballen),<br>2 in anderen Säcken (Ballen). |
| 2a | Kaffee, roh | 17 in Kisten von hartem Holze, unter 200 Kilogramm,<br>16 in Kisten von weichem Holze, unter 200 Kilogramm,<br>10 in Kisten von 200 Kilogramm und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze, mit Böden von hartem oder weichem Holze,<br>8 in anderen Fässern.<br>In sogenannten Patentfässern (von cylindrischer Form und leichter Bauart):<br>8 mit Dauben und Böden von hartem Holze,<br>7 mit Dauben von hartem und Böden von weichem Holze,<br>5 mit Dauben und Böden von weichem Holze.<br>7 in Körben,<br>2 in Fardi und doppelten starken Säcken (Ballen),<br>1·5 in einfachen starken oder zwei leichten Säcken (Ballen),<br>0·8 in einfachen leichten Säcken (Ballen),<br>0·6 in Säcken aus Baumwolle. |
| 2b | Kaffee, gebrannt | 17 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 3 | Thee | 23 in Kisten. |
| 4<br>5<br>6<br>7<br>8 | Pfeffer etc.<br>Zimmt aller Art<br>Sternanis etc.<br>Muscatnüsse etc.<br>Cardamomen etc. | 18 in Kisten,<br>12 in Fässern,<br>6 in Körben,<br>5 in Ballen aus Matten,<br>2 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 9b<br>10<br>11<br>13<br>14<br>16 | Feigen, getrocknete<br>Weinbeeren etc.<br>Citronen etc.<br>Datteln etc.<br>Mandeln etc.<br>Pinienkerne etc. | 20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloss mit Matten oder Leinwand umhüllten) Kisten oder Fässern.<br>11 in anderen Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>1 in einfachen leichten Säcken (Ballen),<br>3 in anderen Säcken (Ballen),<br>9 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen,<br>10 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten.<br>Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschliessung von Kisten, Fässern oder Körben, so sind auch die hiefür oben festgesetzten Taraprocente, und zwar vom Gesammt-Bruttogewicht in Abzug zu bringen.<br>Für Datteln und Mandeln:<br>13 in Kisten und Fässern, auch mit Matten oder Leinwand umhüllt. |
| 17<br>18<br>19 | Rohzucker etc.<br>Raffinirter Zucker<br>Zuckerlösungen etc. | Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestossenen Zucker:<br>13 in Kisten,<br>12 in Fässern mit Dauben von hartem Holze,<br>10 in anderen Fässern,<br>8 in aussereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),<br>7 in anderen Körben,<br>1 in einfachen leichten Säcken (Ballen),<br>4 in anderen Säcken (Ballen),<br>Für anderen Zucker:<br>14 in Fässern mit Dauben von hartem Holze,<br>10 in anderen Fässern und Kisten,<br>7 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 20 | Syrup etc. | 11 in Ueberfässern. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 21 | Tabak, roh etc. | 12 in Kisten, Fässern, Seronen und Kanasserkörben,<br>9 in anderen Körben,<br>4 in Ballen. |
| 22 | Tabakfabrikate etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Cigarren und Cigaretten:<br>24 in kleinen Holzkistchen,<br>12 in Holzspanschachteln, Pappkästchen und Körbchen,<br>Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Cigarren oder Cigaretten noch in einer weiteren Umschliessung von Kisten, Fässern, Körben oder Ballen, so ist nebst dem Gesammtbruttogewichte der Cigarren oder Cigaretten gesondert das Bruttogewicht der kleinen Holzkistchen, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären, und ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Procent zu bemessen.<br>Einzelne, bloss mit Leinwand überzogene Kistchen, Holzspanschachteln, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt. |
| 27 | Mehl etc. | 13 in Kisten, Fässern und Körben,<br>2 in Säcken. |
| 29 | Weintrauben etc. | 16 in Kisten,<br>20 in Kisten und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt,<br>11 in unvollständigen Kisten (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff etc.), dann in Körben,<br>9 in hölzernen Schachteln und derlei kleinen Kistchen. |
| 30<br>31<br>32b<br>35 | Nüsse etc.<br>Feine Tafelgemüse etc.<br>Gemüse etc.<br>Frische Zierblumen etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt, |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| | | 11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff etc.), dann in Körben,<br>9 in hölzernen Schachteln und derlei kleinen Kistchen.<br>Für Nüsse und Haselnüsse:<br>2 in Ballen. |
| 38 | Hopfen etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 50b | Wildpret und Geflügel aller Art, todt | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 52 | Muschel- oder Schalthiere etc. | 13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefässen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln,<br>10 in offenen hölzernen Gefässen ohne Deckel,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 57 | Honig | Für Honig in Waben:<br>20 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>11 in Kübeln.<br>Für Honig, ausgelassen, beim Eingange in Büchsen etc.<br>20 in Kisten,<br>13 in Körben. |
| 58 | Wachs etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Lederballen und Fardi,<br>2 in anderen Ballen. |
| 59 | Bade- und Pferdeschwämme | 20 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 65<br>66 | Butter etc.<br>Schweine- etc. Fett etc. | 16 in Töpfen,<br>13 in Fässern sowie in Kübeln und Eimern von hartem Holze,<br>11 in Kübeln und Eimern von weichem Holze,<br>7 in Körben,<br>6 in Häuten, Wammen und Ballen. |
| 67<br>68 | Stearinsäure etc.<br>Ceresin etc. | 13 in Kisten und Fässern.<br>Für Paraffin:<br>2 in Ballen. |
| 74 | Oele, fette, in Flaschen etc. | 20 in Kisten,<br>16 in Körben. |
| 75 b | Bier in Flaschen etc. | 20 in Kisten,<br>12 in Körben. |
| 76<br>77 | Gebrannte geistige Flüssigkeiten etc.<br>Wein etc. | 18 in Kisten<br>10 in Körben } nur beim Eingange in Flaschen,<br>6 in Ueberfässern.<br>(Tarazuschlag für Wein beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschliessung: 17 Procent.) |
| 77 Anmerkung | Weinmaische etc. | Für Weinmaische:<br>11 in Ueberfässern.<br>Für Weintrauben zur Weinbereitung:<br>11 in Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Rauminhalt, |
| 78 b | Speiseessig in Flaschen etc. | 18 in Kisten,<br>10 in Körben. |
| 80 | Brot etc. | 13 in Kisten, Fässern und Körben,<br>2 in Ballen. |
| 81 | Sago etc. | 8 in Kisten und Fässern,<br>5 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 82 | Teigwerk etc. | 14 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>4 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 83<br>84 | Fleisch etc.<br>Fleischwürste | 14 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>1 in einfachen leichten Säcken (Ballen),<br>2 in anderen Säcken (Ballen). |
| 85 | Käse | 14 in Kisten unter 50 Kilogramm,<br>11 in Kisten von 50 Kilogramm und darüber,<br>13 in Kübeln von 100 Kilogramm und darunter,<br>9 in Kübeln über 100 Kilogramm bis einschliesslich 150 Kilogramm<br>6 in schwereren Kübeln,<br>8 in Fässern,<br>5 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 87<br>88 | Fische, nicht besonders benannte etc.<br>Fische, zubereitet etc. | 13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefässen (Bottichen und dergl.) mit Deckeln,<br>10 in offenen hölzernen Gefässen ohne Deckel,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 89 | Caviar etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 90 | Kaffeesurrogate etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>2 in Ballen. |
| 91 | Cacao, gemahlen etc. | 16 in Kisten von hartem Holze und Fässern,<br>11 in Kisten von weichem Holze,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 92<br>93 | Alle in Büchsen etc.<br>Esswaaren, nicht besonders benannte | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Fleischextract:<br>50 in Kisten und Fässern mit Tiegeln (Töpfen),<br>30 in Kisten und Fässern mit Blechbüchsen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 104<br>105 | Süssholzsaft etc.<br>Ambra etc. | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>3 in Ballen. |
| 106<br>107<br>108 | Lavendel- etc. Wasser<br>Aetherische Oele etc.<br>Essige, parfümirte etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben. |
| 114<br>117 | Theer etc.<br>Terpentin etc. | Tarazuschlag beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschliessung:<br>für Steinkohlentheer:<br>18 Procent,<br>für Terpentinöl:<br>22 Procent. |
| 119 | Mineralöl etc. | 20 in Fässern,<br>16 in Kisten oder Körben mit Blechgeschirren, Flaschen und Krügen,<br>7 in Karnistern, Flaschen und Krügen. |
| 120 | „ | 15 in Fässern beim Sporcogewichte von über 300 Kilogramm per Fass,<br>18 in Fässern von und unter 300 Kilogramm sporco per Fass,<br>in anderen Verpackungen wie bei Nr. 119. |
| 121a | „ | 16 in Fässern, sonst wie bei Nr. 119. |
| 121b | „ | 17 in Fässern, sonst wie bei Nr. 119. |
| 121c | „ | wie bei Nr. 120. |
| Anmerkung 2 | „ | 13 in Fässern,<br>in anderen Verpackungen wie bei Nr. 119. |
| Anmerkung 3 | „ | wie bei Nr. 120. |
| 123 | Baumwollwatte | 18 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>4 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 124 in 126 | Baumwollgarne etc. | 16 in Kisten,<br>13 in Fässern,<br>10 in Körben,<br>8 in einfachen Ballen,<br>6 in anderen Ballen. |
| 127 | Baumwollgarne für den Detailverkauf etc. | 15 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>8 in einfachen Ballen,<br>6 in anderen Ballen. |
| 128<br>129<br>130<br>131<br>132<br>133<br>134 | Baumwollwaaren:<br>gemeine, glatte etc.<br>gemeine, gemusterte etc.<br>gemeine, dichte etc.<br>feine etc.<br>feinste etc.<br>gestickte etc.<br>Sammte etc. | 15 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben,<br>3 in einfachen Ballen,<br>6 in anderen Ballen. |
| 135 | Dochte etc. | 18 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 137 b<br>c<br>d | Leinengarne:<br>einfach, gebleicht etc.<br>gezwirnt<br>Leinengarn etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 138 b | Jutegarne, gezwirnt etc. | 11 in Kisten und Fässern,<br>7 in Körben,<br>2 in einfachen Ballen,<br>4 in anderen Ballen. |
| 139<br>140<br>141<br>142<br>143 | Leinenwaaren:<br>graue Packleinwand etc.<br>ungemustert, roh etc.<br>ungemustert, gebleicht etc.<br>gemustert etc.<br>über 20 Kettenfäden | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 144<br>145<br>146 | Battiste etc.<br>Waaren in Verbindung etc.<br>Spitzen etc. | 18 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 147<br>148<br><br>149<br>150 | Sammtartige Gewebe etc.<br>Sack- und Packstoffe aus Jute etc.<br>Möbel- und Bekleidungsstoffe etc.<br>Jutegewebe, nicht besonders benannte etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 151<br>a<br>b | Seilerwaaren:<br>Seile etc.<br>alle anderen | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 153 | Woll- und Haartafeln etc. | 18 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>7 in Ballen. |
| 154a | Wollengarne etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 154c<br>d<br>e<br>f<br>Anmerkungen | Wollengarne nicht besonders benannte etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Garne auf vollständigen Papierhülsen (Cannetten):<br>25 in Kisten und Fässern,<br>20 in Körben. |
| 155<br>156a | Kotzen etc.<br>Fussteppiche aus Hundshaaren etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 156b<br>157<br>158<br><br>159<br>160<br><br>161 | Fussteppiche andere etc.<br>Gurten<br>Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte<br>Sammte etc.<br>Bedruckte wollene Webewaaren<br>Shawls etc. | 18 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 162<br>a | Filze etc.:<br>grobe etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 162 b c | Filze andere etc. bedruckt | 18 in Kisten,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 164 | Seidenwatte | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>7 in Ballen. |
| 165 b<br>166 b<br>167 | Seide, weiss gemacht etc.<br>Floretseide, gefärbt etc.<br>Nähseide etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 168<br>169 | Seidenwaaren etc.<br>Ganzseidenwaaren etc. | 22 in Kisten und Fässern,<br>13 in Ballen. |
| 170 | Halbseidenwaaren etc. | 20 in Kisten,<br>7 in Ballen. |
| Anmerkung 1 | Ganz grobe Gewebe etc. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 171<br>172<br><br>173<br>174<br>Anmerkung | Künstliche Blumen etc.<br>Bestandtheile künstlicher Blumen<br>Herrenhüte aus Seide etc.<br>Herrenhüte aus Filz etc.<br>Hutstumpen etc. | 20 in Kisten,<br>11 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 176 | Kleidungen etc. | 20 in Kisten,<br>11 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 177<br>178 | Gemeine Bürsten etc.<br>Hölzerne Siebe etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 179 | Nicht besonders benannte Bürstenbinderwaaren etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 180 b | Stuhlrohr, gebeizt etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>12 in Körben,<br>6 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 181 b<br>182<br>183 | Fussdecken etc., gefärbt<br>Grobe Waaren etc.<br>Flechtwaaren etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>12 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 184 | Flechtwaaren, feinste etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>9 in Ballen. |
| 189<br>190<br><br>191<br>192<br>193<br>194<br>195<br>196 | Papier, ungeleimtes etc.<br>Papier, nicht besonders benanntes<br>Lithographirtes etc.<br>Goldpapier etc.<br>Formerarbeiten etc.<br>Papierwaaren etc.<br>Luxuspapeterien etc.<br>Spielkarten | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 199 | Hartgummi in Platten etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 200 | Schläuche etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>2 in Ballen. |
| 201<br>202 | Schuhwaaren etc.<br>Kinderspielwaaren | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 203 und Anmerkung | Waaren aus weichem Kautschuk | 14 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 204<br>205<br>206 | Gewebe mit Kautschuk etc.<br>Kleidungen etc.<br>Elastische Gewebe etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 207 | Hartgummiwaaren | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 208<br>209<br>210<br><br>211<br><br>212 | Wachstuch etc.<br>Wagendecken etc.<br>Dicke Fussbodenbeläge etc.<br>Wachstuch, nicht besonders benanntes etc.<br>Wachstaffet | 10 in Kisten und Fässern,<br>7 in Körben,<br>3 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 213<br>Anmerkung<br>214<br>215<br>216 | Leder, gemeines etc.<br>Schaffelle etc.<br><br>Sohlleder etc.<br>Leder, feines etc.<br>Lederwaaren, gemeine etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen.<br>Für Sohlleder und Sohlleder-abfälle, sowie für Treibriemen.<br>1 Ballen. |
| 217<br>218<br>219 | Lederwaaren, feine etc.<br>Schuhwaaren aller Art etc.<br>Handschuhe etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 220<br>a<br>b<br>221<br>a<br>b | Pelzwerk, nicht confectionirt:<br>aus gemeinen Fellen<br>aus feinen Fellen<br>Pelzwerk, confectionirt:<br>aus gemeinen Fellen<br>aus feinen Fellen | 13 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 222c<br>223<br>a<br>b | Gemeinste Holzwaaren, gefärbt etc.<br>Hölzerne Möbel:<br>feine etc.<br>gefärbt etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 223c<br>d<br>224<br>225 | Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug<br>Gepolsterte Möbel mit Ueberzug<br>Feine Holzwaaren etc.<br>Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>7 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 225 *bis*<br>a | Korbflechterwaaren:<br>gemeine etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 225 *bis*<br>b<br>227<br>228<br>b | Korbflechterwaaren:<br>feine etc.<br>Fourniere, eingelegte<br>Kork:<br>-Stöpsel, -Sohlen etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>7 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen.<br>Für Korkstöpsel:<br>5 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 229a | Hölzernes Spielzeug, grobes etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>10 in Körben und Halbkisten,<br>6 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 229b | Hölzernes Spielzeug, anderes | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben und Halbkisten,<br>7 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 230<br>a<br>b<br><br>Anmerkung | Beinwaaren:<br>Fischbein etc.<br>nicht besonders benannte<br>Stücke zur weiteren Verarbeitung etc. | 20 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben und Halbkisten,<br>5 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen.<br>Für Hornstäbe:<br>10 in Kisten und Fässern. |
| 234<br>237<br><br>239<br><br>242<br>243 | Hohlglas, weisses etc.<br>Tafelglas aller Art, geschliffen etc.<br>Gläser für Taschenuhren etc.<br>Glas, farbig etc.<br>Glas- und Emailwaaren etc. | 23 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben, Gestellen und Verschlägen. |
| 244 *bis*<br><br>c | Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster etc.<br>geschliffen etc. | 16 in Kisten,<br>10 in Fässern. |
| 245 *ter*<br>a<br>b | Asbestwaaren:<br>Asbestpapier etc.<br>dergleichen geformt etc. | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen, dann in Stössen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt. |
| 245 *ter*<br>c<br>d<br>e | Asbestwaaren:<br>Asbestgespinnste etc.<br>Asbestgewebe etc.<br>andere Asbestwaaren etc. | 16 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 246 *bis* | Künstlich gefärbte Erden etc. | 12 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben und Papierfässern,<br>6 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 247 | Steinwaaren, feine etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>12 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 248 | Steine, echte etc. | 16 in Kisten und Fässern. |
| 254<br>255<br>256 | Thonwaaren, nicht besonders benannte etc.<br>Porzellan etc.<br>Thonwaaren in Verbindung etc. | 23 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben. |
| 259b | Eisen etc., façonnirt | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 261 | Blech und Platten etc. | 3 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 261 *bis* | Draht etc. | 4 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 262<br>b<br>c<br>263 in<br>268 | Gemeiner Eisenguss:<br>gescheuert etc.<br>abgeschliffen etc.<br>Eisenwaaren | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 269<br>269 *bis* | Schwarze Sägen etc.<br>Blanke Sägen etc. | 7 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 iu Ballen. |
| 270 in<br>272 *bis* | Feine Eisen- und Stahlwaaren | 9 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 273b | Blei, gegossenes etc. | 6 in Kisten und Fässern,<br>1 in Ballen. |
| 274c<br>275b<br>276b<br>c<br>d | Zink in Drähten etc.<br>Zinn in Stangen etc.<br>Kupfer etc. in groben Gussstücken etc.<br>gezogen, gestreckt etc.<br>Bleche und Drähte etc. | 5 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 276e<br>278<br><br>279<br>280<br><br>281 | Plattirte Drähte etc.<br>Metallwaaren, gemeine etc.<br>Metallwaaren, feine etc.<br>Metallwaaren, feinste etc.<br>Metalltücher, etc. | 8 in Kisten und Fässern,<br>2 in Körben,<br>1 in Ballen. |
| 282<br>283<br>284a<br>284 *bis*<br>in 287 | Maschinen, Apparate etc. | 13 in Kisten und Fässern,<br>8 in Halbkisten,<br>6 in Körben,<br>4 in Ballen, hölzernen Rahmen oder Verschlägen. |
| 299 | Instrumente für den allgemeinen Gebrauch | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>8 in Ballen. |
| 300 | Musikalische Instrumente | 23 in Kisten und Fässern,<br>9 in Ballen. |
| 304<br>305 | Uhrfournituren<br>Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>7 in Ballen. |
| 306 | Thurmuhren etc. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben,<br>4 in Ballen. |
| 307<br>in<br>315 | Kurzwaaren | 20 in Kisten und Fässern,<br>13 in Körben,<br>9 in Ballen. |
| 320 *bis* | Schwefelsäure | Tarazuschlag für Schwefelsäure beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschliessung: 15 Procent. |
| 322 | Alaune etc. | Tarazuschlag für rohe Carbolsäure beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschliessung: 22 Procent. |
| 324<br>324 *bis* | Aetzkali etc.<br>Holzessigsaures Blei etc. | 10 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben und Papierfässern,<br>3 in Ballen. |



Digitized by Google

1894

| Tarif-Nr. | Waare | Tarasätze in Procenten des Bruttogewichtes |
|---|---|---|
| 325 *bis* | Zubereitete Schwärzen etc. | Für zubereitete Schwärzen in Blechdosen etc. und Schuhwichse: 13 in Kisten und Fässern. |
| 326 | Leim etc. | 10 in Kisten und Fässern,<br>8 in Körben,<br>3 in Ballen. |
| 328 | Stärke etc. | 10 in Kisten und Fässern,<br>3 in Ballen. |
| 329 in 333 | Chemische Producte | 12 in Kisten und Fässern,<br>6 in Körben und Papierfässern,<br>3 in Ballen,<br>9 in Ueberfässern. |
| 334 in 337 | Oel- und Lackfirnisse, Arznei- und Parfümeriewaaren | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben und Papierfässern,<br>6 in Ballen,<br>11 in Ueberfässern. |
| 339<br>340<br>341 | Unschlittkerzen<br>Wachskerzen etc.<br>Kerzen etc. | 16 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 342<br>a<br>b | Seife:<br>gemeine<br>feine | 13 in Kisten,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 343<br>344<br>345 | Zündwaaren etc.<br>Feuerwerkskörper etc.<br>Zündhütchen etc. | 16 in Kisten und Fässern,<br>9 in Körben,<br>6 in Ballen. |
| 346<br>347 | Schiessmittel etc.<br>Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel etc. | 16 in Fässern. |



Digitized by Google

1894

## 2267.

1 août 1894.

**Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce apportant quelques modifications à l'ordonnance du 1 aout 1893 (R. G. Bl. Nr. 126) sur le transport de matières explosibles par chemins de fer.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 166.

*Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1894, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R. G. Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.*

In der Verordnung vom 1. August 1893 (R. G. Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, werden mit Giltigkeit vom 1. September 1894 die nachstehend bezeichneten Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise abgeändert, wie folgt:

§ 6.

**Zahl 7, lit. a, Ziffer 5** hat zu lauten:

„5. Die einzelne Kiste darf an Sprengkapseln nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht zehn Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein."

**Zahl 7, lit. a, Ziffer 6** hat zu lauten:

„6. Der Frachtbrief jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten."

**Zahl 7, lit. b, Ziffer 2** hat zu lauten:

„2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten, Bändern oder Stäben sind, höchstens zehn Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Paketes zu liegen kommen. Von diesen Paketen sind je höchstens zehn zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.



Digitized by Google

(2) Die sogenannten Abegg'schen Zünder sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter grösser ist als die der Zünder, derart zu verpacken, dass die Kiste höchstens 100 Zünder enthält und dass an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so dass kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je zehn solche Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken." 1894

§ 10.

In **Zahl 7, lit. b** ist an Stelle der Worte: „Einfuhr in dieses Geltungsgebiet" zu setzen:

„Ein-, Aus- und Durchfuhr."

§ 26.

Im Absatz 1 sind die Worte: „leere oder mit nicht leicht feuerfangenden Gegenständen beladene gedeckte Wagen folgen; dieselben" zu streichen und an deren Stelle ist zu setzen:

„(offene oder gedeckt gebaute) Wagen folgen. Von diesen dürfen die offenen Wagen nur mit nicht brennbaren, die gedeckt gebauten Wagen dagegen auch mit nicht leicht feuerfangenden Gegenständen beladen sein; die Wagen . . . ."

---

Der königlich ungarische Handelsminister, mit welchem ich diesfalls das Einvernehmen gepflogen habe, trifft die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2268.

7 août 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des pelleteries.

R. G. Bl. 1894, Nr. 172.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Kürschnerwaaren.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird nachstehende Abänderung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife verfügt:



Digitized by Google

1894 Beim Schlagworte „Kürschnerwaaren", Anmerkung 1 *b*, Alinea 2 sind die Worte „mit seidenen Ueberzügen", sowie „mit anderen als seidenen Ueberzügen" zu streichen und erstere durch die Worte „in Verbindung mit Seidenwaaren", letztere durch die Worte „in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren überhaupt" zu ersetzen.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2269.

15 août 1894.

**Publication du Ministère I[1] R[1] du commerce apportant des modifications à la liste des chemins de fer visés par la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892).**

R. G. Bl. 1894, Nr. 180.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. August 1894, betreffend Aenderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.*

In der Liste der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 unterworfenen Eisenbahnen (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Nr. 87 ex 1893 und Nr. 65 ex 1894) sind die nachfolgenden Aenderungen vorzunehmen:

### Oesterreich-Ungarn.

#### II. Ungarn.

Dem internationalen Uebereinkommen sind neu unterstellt worden:

I. Die im Betriebe der königlich ungarischen Staatsbahnen befindlichen Linien:

1. Localbahn Szentes—Hódmezövásárhely;
2. „ Balaton—Szent—György—Somogy—Szobb;
3. „ Zsebely—Csákovar;
4. „ im Muránythal;
5. „ Békés—Csanád;
6. „ Hidegkut—Gyönk—Tamási;
7. die slavonische Localbahn, und



Digitized by Google

8. die auf ungarischem Gebiete gelegene Theilstrecke der 1894
Linie von Szakolcza nach Sudoměřitz — Petrau in Mähren, welch' letztere Eigenthum des Staates ist.

II. Die im Betriebe der k. k. priv. Kaschau—Oderbergerbahn stehenden Localbahnen:

9. Késmárk—Szepesbéla und

10. Szepesbéla—Podolin.

III. Die schmalspurige Localbahn Nagy Károly—Somkut, und

IV. die Localbahn Eperjes—Bártfa.

Ferner sind folgende Berichtigungen in der Liste vorzunehmen:

*a)* In Ziffer 1 (Ungarische Staatsbahnen) sind als Linien, welche dem internationalen Uebereinkommen nicht unterstehen, zu nennen:

die schmalspurige Linie Garam — Berzencze — Selmeczbánya,

die normalspurige Localbahn Soroksár—Szt. Lörincz und die schmalspurige Localbahn im Taraczthal.

*b)* Die in derselben Ziffer 1 unter *d* aufgeführte Eisenbahn Arad—Temesvár und die unter *aa* aufgeführte Localbahn Rétszilas—Szegszárd sind, da beide im Eigenthume des Staates, zu streichen.

*c)* Die unter *f, l, r, gg, kk, mm* genannten Localbahnen erhalten die Bezeichnung:

*(f)* Debreczen—Hajdunánás,

*(l)* Csáktornya—Zágráb (in Zagorien),

*(r)* Héjasfalva—Székelyudvarhely (Székelybahn),

*(gg)* Esztergom—Almás—Füzitö,

*(kk)* Debreczen — Füzes — Abony und Ohát—Polgár,

*(mm)* Marmaros—Szigetkamara—Nagy Bocskó—Kis Bocskó und Szigetkamara—Szlatina.

*d)* Die unter *p* und Ziffer 7 aufgeführten Bahnen sind keine Localbahnen, weshalb das Wort „Localbahn" durch das Wort „Eisenbahn" zu ersetzen ist.

*e)* Die unter *v* und *w* aufgeführten Localbahnen sind, da die erstere zu den unter *hh* aufgeführten Localbahnen jenseits der Donau, die letztere dagegen zu den unter *mm* aufgeführten Localbahnen Marmaros — Szigetkamara — Nagy Bocskó — Kis Bocskó und Szigetkamara—Szlatina gehört, zu streichen.

*f)* Die unter *ff* aufgeführte Mohács — Pécser-Eisenbahn ist unter diesem Littera zu streichen und unter Ziffer 9 als selbstständige Eisenbahn einzutragen.

*g)* Die unter *nn* aufgeführten Linien gehören zwei verschiedenen Gesellschaften an und sind zu bezeichnen mit:



Digitized by Google

1894 *α)* Die Linie Nagy Szeben—Felek der Localbahn Nagy Szeben—Vöröstorony,

*β)* die Localbahn Felek—Fogaras.

*h)* Die unter Ziffer 9 aufgeführte Localbahn im Poprádthal ist, nachdem sie in den Betrieb der Kaschau—Oderberger Bahn übergegangen ist, zu streichen und bei dieser Bahn unter Ziffer 4 einzutragen.

Auf Grund dieser Neuaufnahmen, Berichtigungen und Abänderungen erhält die Liste der dem Uebereinkommen unterstellten Eisenbahnen Ungarns folgende Fassung:

## II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden:

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Garam — Berzencze — Selmeczbánya,

der normalspurigen Localbahn Soroksár — Szt. Lörincz und der schmalspurigen Localbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluss folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebener Linien:

*a.* von der rumänischen Grenze bis Predeál,
*b.* „ „ Grenze bei Zimony bis Belgrád,
*c.* „ Bród bis Bosna-Bród,
*d.* der Localbahn Békés—Földvár—Békés,
*e.* „ „ Debreczen—Hajdúnánás,
*f.* „ „ Nagy Várad—Belényes—Vaskoh,
*g.* „ „ Puszta Tenyö—Kun—Szt. Márton,
*h.* „ „ Ujszász—Jász Apáti,
*i.* „ „ Mezö—Tur—Turkeve,
*j.* „ „ Czáktornya—Zágráb (von Zagorien),
*k.* „ „ Vinkovce—Brčka,
*l.* „ „ Maros-Vásárhely—Szasz-Régen,
*m.* „ „ von Mátra,
*n.* „ Eisenbahn Bánréve—Ozd,
*o.* „ Localbahnen von Bihar,
*p.* „ Localbahn Héjasfalva—Székelyudvarhely (Szekelybahn),
*q.* „ „ Maros Ludas—Besztercze,
*r.* „ „ Ruma—Vrdnik,
*s.* „ „ Szombathely—Pinkafö,
*t.* „ „ Szatmár—Nagybánya,
*u.* „ „ von Szilágyság,
*v.* „ „ Nyiregyháza—Mátészalka,
*w.* „ „ Budapest—Lajosmizse,
*x.* „ „ Kisujszállás—Dévaványa—Gyoma,



Digitized by Google

*y.* der Localbahnen in Bács—Bodrogh, 1894
*z.* „ Eisenbahn Pécs—Barcs
*aa.* der Localbahn Esztergom—Almás—Füzitö,
*bb.* „ Localbahnen jenseits der Donau,
*cc.* „ Localbahn Kassa—Torna,
*dd.* „ „ Debreczen — Füzes Abony und Ohat — Polgár,
*ee.* „ „ des Bekéser-Comitates,
*ff.* „ „ Marmaros—Szigetkamara—Nagy Bocskó—Kis Bocskó und Szigetkamara—Szlatina,
*gg.* die Linie Nagy-Szeben — Felek der Localbahn Nagy-Szeben—Vöröstorony,
*hh.* der Localbahn Felek—Fogaras,
*ii.* „ „ Brassó—Háromszék,
*jj.* „ „ Somogy—Szobb—Barcz,
*kk.* „ „ Varasd—Golnbovecz,
*ll* „ „ Nagy Kikinda—Nagy Becskerek,
*mm.* „ „ von Torontal,
*nn.* „ „ Szentes—Hódmezövásárhely,
*oo.* „ „ Balaton—Szent-György—Szomogy—Szobb,
*pp.* „ „ Zsebely—Csákovár,
*qq.* „ „ in Muránythal,
*rr.* „ „ Békés—Csanád,
*ss.* „ „ Hidegkút—Gyönk—Tamási,
*tt.* „ slavonischen Localbahn.

2. K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft (ungarische Linien) mit Einschluss folgender von derselben betriebenen Localbahnen:

*a.* Köszegh—Szombathely,
*b.* Barcs—Pakrácz.

3. K. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn (ungarische Linien) einschliesslich der von dieser betriebenen Strecke Margitfalu—Gölniczbánya, der Localbahn im Gölniczthal, aber ausschliesslich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Szomolnok derselben Linie; ferner einschliesslich

*a.* der Localbahn im Leutschauthale,
*b.* „ „ im Poprádthale,
*c.* „ „ Késmark—Szepesbéla und
*d.* „ „ Szepesbéla—Podolin.

4. Györ — Sopron — Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschliesslich der von dieser betriebenen Strecke Lajta—Ujfalú—Ebenfurt, der Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Linie der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Localbahn Keszthely—Balaton—Szt. György.



Digitized by Google

1894 8. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding—Holics.

9. Eisenbahn Mohács—Pecs.

10. Die schmalspurige Localbahn Nagy—Károly—Somkut.

11. Localbahn Eperjes—Bártfa.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 21. März 1894.)

## Deutschland.

Unter „*A.* II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung" ist

1. als 61 *a* nachzutragen:

Rhein—Ettenheimmünster'er Localbahn;

2. die unter Nr. 46, 50 und 56 aufgeführten Eisenbahnen: Mecklenburgische Südbahn (Parchim—Neubrandenburg), Neustrelitz — Warnemünder-Eisenbahn und Parchim — Ludwigsluster-Eisenbahn sind zu streichen, nachdem dieselben in die Verwaltung der grossherzoglich mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn (*A.* I, Nr. 10 der Liste) übergegangen sind;

3. die unter Nr. 41 *a* 1 und 51 aufgeführten Eisenbahnen: Blankensee — Woldegk—Strassburg und Neustrelitz —Wesenberg — Mirow sind zu streichen. Dafür ist als Nr. 46 die Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn, unter welcher Bezeichnung diese Bahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, einzutragen.

Die unter 1 bezeichnete Eisenbahn wird von dem Vorstande der Localbahn Rhein — Ettenheimmünster in Freiburg i. B., die Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn von der Direction dieser Bahn in Wesenberg betrieben.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 21. April 1894.)

## Frankreich.

Unter „*A* von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken" ist einzutragen:

Die Linien von allgemeinem Interesse:

11. der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von localer Bedeutung:

3. von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 16. Juni 1894.)

## Italien.

Unter „*A.* königlich italienische Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken" ist bei Ziffer 3 (sämmtliche von



Digitized by Google

der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien) 1894 beizufügen:

„einschliesslich der Strecke über die Meerenge von Messina."

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 21. April 1894.)

## Russland.

In Folge der Verstaatlichung der Linien der Donetzschen Eisenbahngesellschaft stehen die gesammten Strecken dieser Linien seit dem 1. Januar 1884 in dem Betriebe von zwei Staatseisenbahnen, und zwar:

1. die Strecken Popasnaia—Lisitchansk,
Kramatorowka—Warwaropolie,
Stoupki—Bachmout und
Konstantinowka—Jasinowataia
im Betriebe der Kursk—Kharkow—Asower-Eisenbahn;

2. die Strecken Warwaropolie—Zwierewo,
Lougansk—Debaltzewo—Jasinowataia,
Chatzepetowka—Nikitowka,
Jasinowataia—Marioupol und
Krinitchnaia—Changenkowo
im Betriebe der Catherinen-Eisenbahn.

Die bezeichneten Strecken sind wie alle anderen im Staatsbetriebe stehenden russischen Linien dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unterstellt worden.

(Benachrichtigungsschreiben des Centralamtes in Bern vom 7. April 1894.)

---

Der wirkliche Eintritt der neu angemeldeten Eisenbahnen in den internationalen Transportdienst erfolgte nach Maassgabe des Artikels 58, Absatz 2 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr einen Monat vom Datum des bei den einzelnen Vertragsstaaten bezogenen Benachrichtigungsschreibens des Centralamtes in Bern.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2270.

27 août 1894.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de certaines huiles destinées à la fabrication de savons.



Digitized by Google

1894 R. G. Bl. 1894, Nr. 184.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1894, betreffend die Verzollung des zur Seifenfabrication bezogenen Sulphuröles, dann des aus den Rückständen von der Ricinusölfabrication erzeugten unreinen Ricinusöles zum Satze von 80 kr. per 100 Kilogramm ohne Denaturirung.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird gestattet, dass das für Zwecke der Seifenfabrication bezogene grüne und gelbe Sulphuröl zum Satze der Anmerkung zur Tarifnummer 72 (80 kr. per 100 Kilogramm) ohne Denaturirung abgefertigt werden darf.

Sulphuröl ist das aus den Rückständen von der Olivenölpressung durch Extraction mit Schwefelkohlenstoff gewonnene Oel von grünlicher oder gelblicher Farbe, welches wegen seines widerlichen Geruches und unangenehmen Geschmackes zum menschlichen Genusse nicht geeignet erscheint.

Weiter wird gestattet, dass im vertragsmässigen Verkehre das aus den Rückständen von der Ricinusölfabrication erzeugte unreine, dunkelbraune, dickflüssige, zum menschlichen Genusse ungeeignete Ricinusöl ohne Denaturirung zum Begünstigungssatze von 80 kr. per 100 Kilogramm abgefertigt werde.

Die Abfertigung beider Oele ist nicht auf die zur begünstigten Verzollung von denaturirtem Olivenöl und Ricinusöl ermächtigten Aemter beschränkt, sondern kann nach Maassgabe der allgemeinen Befugnisse der Aemter zur Verzollung von Oelen der Tarifnummer 72 und 73 erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2271.

30 août 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux^ R^aux^ des finances et du commerce concernant le traitement douanier de tablettes en papier.

R. G. Bl. 1894, Nr. 190.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Papiertassen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird nachstehende Ergänzung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife verfügt:



Digitized by Google

Beim Schlagworte: „Tassen" ist zwischen dem zweiten 1894
und dritten Alinea aufzunehmen:

„Anmerkung. Aus Holzfasermasse durch Stangendruck erzeugte . . . . . T. Nr. 194 — 15 fl."

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---

## 2272.

10 septembre 1894.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier d'ornements de cercueils.

R. G. Bl. 1894, Nr. 191.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. September 1894, betreffend die Zollbehandlung von Sargverzierungen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird nachstehende Ergänzung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife verfügt:

Beim Schlagworte „Sargverzierungen" ist nach dem ersten Alinea aufzunehmen:

„Anmerkung. Unter den nach T. Nr. 192*a* zu verzollenden Streifen aus gepresstem, durchgeschlagenem Gold- und Silberpapier sind nur solche aus einfachem Gold- und Silberpapier hergestellte Streifen mit geradlinigen Rändern zu verstehen, während alle façonnirten, sowie durch Cachirung hergestellten Artikel zur T. Nr. 195 gehören."

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2273.

10 octobre 1894.

Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce apportant des modifications à l'ordonnance du 15 décembre 1875 (R. G. Bl. Nr. 152) sur les droguiers à bord des navires marchands, et supprimant l'ordonnance du 15 avril 1887 (R. G. Bl. Nr. 35) sur la même matière.

R. G. Bl. 1894, Nr. 195.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 10. October 1894, mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl.*



Digitized by Google

1894 *Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert und die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 15. April 1887 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die theilweise Abänderung der Verordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152) ausser Kraft gesetzt wird.*

I.

An Stelle des die Anlage der Ministerialverordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152) bildenden und mit der Ministerialverordnung vom 15. April 1887 (R. G. Bl. Nr. 35) geänderten Verzeichnisses der für den Arzneikasten der Seehandelsschiffe vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenstände hat das der gegenwärtigen Verordnung angeschlossene Verzeichnis zu treten.

II.

Der zweite Absatz des § 3 der Ministerialverordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152) erhält folgende Fassung:

Jeder Kasten muss auch ein ärztliches Handbuch über Schiffsarzneikunde und Schiffshygiene und ausserdem eine populäre Instruction über die Anwendung und den Gebrauch der in dem Arzneikasten der Seehandelsschiffe befindlichen Arzneien und Gegenstände enthalten.

III.

§ 4 der sub II citirten Ministerialverordnung erhält folgende Fassung:

Der gute Zustand der Arzneimittel und der sonstigen im Arzneikasten enthaltenen Gegenstände wird von Seite der k. k. Hafen- und Seesanitäts-, sowie der k. und k. Seeconsularämter alle sechs Monate unter Zuziehung eines Ortsarztes (beim k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanate in Triest unter Zuziehung des k. k. Seesanitätsarztes) untersucht.

Es bleibt der Wahl des Schiffsführers überlassen, ob die Untersuchung des Arzneikastens, in den einheimischen, wie auch in ausländischen Häfen, in welchen k. und k. Consularämter ihren Sitz haben, an Bord des Schiffes, oder aber am Lande stattzufinden hat.

Zu diesem Behufe ist der Arzneikasten mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt entweder den obgenannten Aemtern zu übergeben, oder die Untersuchung desselben an Bord unter gleichzeitiger Beiziehung eines Hafen- und Seesanitäts-, beziehungsweise Consularfunctionärs vornehmen zu lassen, welche dem Schiffer eine Bestätigung über die erfolgte Untersuchung ausstellen werden.



Digitized by Google

Dem Schiffer obliegt, bei Vermeidung der im § 5 dieser 1894
Verordnung festgesetzten Strafe, die Pflicht, jede Ueberschreitung der zur Vornahme der Untersuchung bestimmten Frist zu rechtfertigen, wobei jedoch die von einem königl. ungarischen Hafenamte veranlasste Untersuchung die Amtshandlung der hierseitigen Hafen- und Seesanitätsämter ersetzt.

Die Kosten der Zuziehung des Ortsarztes fallen im Allgemeinen zu Lasten des Staatsschatzes mit Ausnahme jener Mehrauslagen, welche durch die an Bord vorzunehmende Prüfung des Arzneikastens verursacht werden und die von dem Schiffer zu tragen sind, der die Untersuchung an Bord angesucht hat.

IV.

Arzneikästen, welche neu beschafft, und solche, welche bei der vorgeschriebenen Untersuchung als unvollständig befunden werden, sind sogleich genau in Gemässheit des neuen Verzeichnisses einzurichten.

Untersuchungen, welche vor Erlassung der gegenwärtigen Verordnung stattfanden, werden, soferne der Schiffer deren Vornahme auf glaubwürdige Art darzuthun vermag, bei Berechnung der unter III bestimmten Frist berücksichtigt.

Sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung ab müssen alle Schiffe, auf welche dieselbe Anwendung findet, mit den im neuen Verzeichnisse vorgeschriebenen Arzneien und sonstigen Gegenständen versehen sein.

V.

Die Verordnung vom 15. April 1887 (R. G. Bl. Nr. 35), mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert wurde, tritt hiermit ausser Kraft.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2274.

31 octobre 1894.

Publication des Ministères I^aux^ R^aux^ des finances et du commerce concernant l'établissement d'une succursale douanière à Téodo avec service de port et de santé.

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1894 R. G. Bl. 1894, Nr. 215.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. October 1894, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Teodo.*

In Teodo, Bezirk Ragusa, ist eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet worden, welche ihre Wirksamkeit am 1. October 1894 begonnen hat.

Diese Expositur ist mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet und ausserdem ermächtigt:

1. Zur zollfreien Abfertigung von alten, gebrauchten, mit den Zeichen einer inländischen Firma signirten Fässern als retourgehende Emballage inländischer Exportsendungen;

2. zur Beamtshandlung der Anmeldungen für die Branntweinerzeugung (Annahme der Anmeldungen, Ausstellung der Bolletten und Einhebung der Productionsabgabe);

3. zur Vornahme der Amtshandlungen der bestehenden Waarencontrole im Grenzbezirke;

4. zur selbstständigen Verrechnung der statistischen Werthzeichen nach dem § 14 der Verordnung vom 18. December 1893 (V. Bl. Nr. 59).

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2275.

9 novembre 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant la position „crosses de fusils" du tarif douanier.

R. G. Bl. 1894, Nr. 222.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. November 1894, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Gewehrschäfte".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Gewehrschäfte" dahin abgeändert, dass an Stelle des ersten Absatzes dieses Schlagwortes folgende zwei neue Absätze zu treten haben:



Digitized by Google

„Gewehrschäfte aus Holz, bloss roh vorgearbeitet, behauen, 1894
gesägt, jedoch nicht weiter bearbeitet (Gewehrschaft-
hölzer) . . . . . 95 *a* oder *b* frei.
— weiter bearbeitet, gehobelt etc., jedoch weder gefärbt etc.,
noch in Verbindung mit anderen Stoffen 222 *a* 1 fl. 50 kr."
Die übrigen Absätze bleiben unverändert.
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2276.

24 novembre 1894.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur la position „acide phénique" du tarif douanier.

R. G. Bl. 1894, Nr. 234.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1894, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Carbolsäure".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Carbolsäure", wie folgt, abgeändert:

„Carbolsäure (Phenylsäure", Phenol) rohe, T.-Nr. 322, 1 fl. 50 kr.
— gereinigte (auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes),
T.-Nr. 324 . . . . . 4 fl. — kr.
— reine (feste und flüssige), T.-Nr. 329 . . . 10 fl. — kr.

Anmerkung:

Die Carbolsäure kommt im Handel hauptsächlich in dreierlei Beschaffenheit vor: als rohe, reine und gereinigte Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure ist eine dunkelbraune Flüssigkeit von stark empyreumatischem, steinkohlentheerartigem Geruch; sie wird bei der Kohlentheerdestillation aus dem bei 150 bis 200° C. überdestillirenden Antheile gewonnen und gelangt in der Regel in hölzernen Fässern zur Einfuhr.

Die reine Carbolsäure bildet eine weisse oder röthlich gefärbte feste Krystallmasse oder eine durchsichtige, farblose, auch röthliche Flüssigkeit von charakteristischem Geruch; sie wird durch Rectificirung aus der rohen Carbolsäure gewonnen und gelangt in der Regel in Blechgeschirren, Flaschen oder ähnlichen Gefässen zur Einfuhr. Die reine,



Digitized by Google

1894 feste (krystallisirte) Carbolsäure schmilzt bei einer Temperatur von 35 bis 44° C. und verwandelt sich dabei in eine durchsichtige, stark lichtbrechende Flüssigkeit. Die reine, flüssige Carbolsäure (erzeugt aus der festen durch einen Zusatz von circa 10% Wasser oder Alkohol) erstarrt, bis 5—6° C. abgekühlt, zu einer festen Krystallmasse, welche bei 17—18° C. wieder schmilzt.

Die gereinigte Carbolsäure ist im frisch bereiteten Zustande eine farblose, durchsichtige, später gelbe oder braune Flüssigkeit; sie wird ebenfalls durch Rectificirung aus der rohen Carbolsäure gewonnen; sie enthält stets noch geringe Mengen von Naphthalin und flüssigen Kohlentheerölen und riecht in der Regel nach Naphthalin und Phenol zugleich.

Geschmolzene oder bereits flüssige reine und gereinigte Carbolsäure gibt mit dem gleichen Volumen Glycerin geschüttelt eine klare oder doch nur schwach opalisirende Flüssigkeit, die auch bei längerem Stehen sich nicht entmischt, während rohe Carbolsäure mit dem gleichen Volumen Glycerin geschüttelt eine stark trübe Flüssigkeit (milchige, dunkelgefärbte Emulsion) bildet, die sich beim Stehen in zwei Schichten trennt, indem sich die in der rohen Carbolsäure stets vorhandenen Kohlenwasserstoffe (Kohlentheeröle) an der Oberfläche der Flüssigkeit abscheiden.

Die Unterscheidung der reinen Carbolsäure von der gereinigten ergibt sich auf folgende Art:

Man mischt 50 Kubikcentimeter der zu prüfenden Carbolsäure mit 100 Kubikcentimeter klarer Natronlauge vom specifischen Gewichte 1·35, schüttelt eine Minute lang kräftig durch und kühlt auf circa 10° R. ab. Reine Carbolsäure gibt hierbei eine klare, nur von Luftbläschen durchsetzte Flüssigkeit, während gereinigte Carbolsäure unter diesen Verhältnissen eine trübe Lösung gibt, die nach dreistündigem Stehen stets von mehr oder weniger reichlichen glänzenden Schuppen von Naphthalin durchsetzt ist, ohne jedoch zwei Schichten zu bilden, wie dies (eine untere Schicht von in Natronlauge gelösten Phenolen und eine obere Schicht von mit Natronlauge nicht mischbaren Kohlentheerölen) beim Mischen von Rohcarbolsäure mit Natronlauge der Fall ist.

Als gereinigte Carbolsäure ist somit nach Tarif-Nr. 324 nur solche zu behandeln, bei welcher nach Vornahme der obigen Probe die Ausscheidung von Naphthalinschuppen eintritt".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1894

## 2277.

30 novembre 1894.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, des finances et du commerce concernant la prohibition de l'entrée, de la fabrication et du trafic de certains liquides destinés à l'augmentation des degrés des boissons spiritueuses.**

R. G. Bl. 1894, Nr. 221.

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmässigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.*

Im Grunde der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) wird die Einfuhr, die gewerbsmässige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer, dem Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes zu Folge gesundheitsschädlichen Wirkung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht getroffen.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maassgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Bacquehem* m. p. *Plener* m. p.

*Wurmbrand* m. p.

---



Digitized by Google

1894

## 2278.

30 novembre 1894.

### Publication du Ministre Président I[1] R[1] à l'égard du traité austro-hongrois-anglais du 24 avril 1894 sur la protection des droits d'auteurs.

R. G. Bl. 1894, Nr. 225.

*Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. November 1894, betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Grossbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur und Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages.*

Der hiesige königlich grossbritannische Botschafter hat im Auftrage seiner Regierung dem k. und k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeussern mitgetheilt, dass das Kaiserthum Indien, dann die Colonien von Newfoundland, Natal, Victoria, Queensland, Westaustralien und Neu-Seeland dem am 24. April 1893 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Grossbritannien abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber (R. G. Bl. Nr. 77 ex 1895), beigetreten sind.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, dass in Folge der angeführten Erklärung gemäss Artikel IX des bezogenen Staatsvertrages die Bestimmungen desselben auch auf die bezeichneten Colonien und auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens zur Anwendung gelangen.

*Windisch-Graetz* m. p. *Schönborn* m. p.

---

## 2279.

5 décembre 1895.

### Publication du Ministère I[1] R[1] des finances à l'égard de la couleur des marques d'identité à appliquer aux tissus dans le trafic d'amélioration.

R. G. Bl. 1894, Nr. 226.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. December 1894, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.*

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnungen vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56) und vom 20. Januar 1894



Digitized by Google

(R. G. Bl Nr. 29), betreffend die zollämtliche Behandlung des 1894
Stickereiveredlungsverkehres, wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1895 an den im Stickereiveredlungverkehre einzuführenden Geweben die Identitätsstempel in schwarzer Farbe anzubringen sind.

*Plener* m. p.

---

## 2280.

21 décembre 1894.

## Loi sur le règlement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne.

R. G. Bl. 1894, Nr. 240.

*Gesetz vom 21. December 1894, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr mit Spanien auf die Dauer bis längstens 30. Juni 1895 in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 31. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1894) auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 202) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Januar 1895 in Kraft tritt, ist mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 21. December 1894.

*Franz Joseph* m. p.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

ESPAGNE.

Digitized by Google

1894

## 2281.

22 décembre 1894.

### Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des provenances espagnoles.

R. G. Bl. 1894, Nr. 241.

*Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. December 1894, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.*

Auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 240) und der mit der königlich spanischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres, für die Zeit bis längstens 30. Juni 1895 verordnet, dass die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Februar 1892 (R. G. Bl. Nr. 30) in Hinsicht auf die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffenen Bestimmungen aufrecht bleiben.

*Windisch-Graetz* m. p. *Falkenhayn* m. p.
*Welsersheimb* m. p. *Bacquehem* m. p.
*Schönborn* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Madeyski* m. p. *Plener* m. p.
*Jaworski* m. p.

---

## 2282.

6 janvier 1895.

### Publication du Ministre Président I[1] R[1] sur l'accession de la colonie de l'Australie du Sud au traité conclu avec la Grande-Bretagne à l'égard de la protection des droits d'auteurs d'oeuvres littéraires et artistiques.

R. G. Bl. 1895, Nr. 15.

*Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 6 Januar 1895, betreffend den Beitritt der Colonie Südaustralien zu dem Staatsvertrage mit Grossbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.*

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 30. November 1894 (R. G. Bl. Nr. 225), betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Grossbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst



Digitized by Google

abgeschlossenen Staatsvertrages, wird kundgemacht, dass in 1895
Folge einer weiteren von dem hiesigen königlich grossbritannischen Botschafter im Auftrage seiner Regierung gemachten Mittheilung nunmehr auch die Colonie Südaustralien dem bezeichneten Staatsvertrage (R. G. Bl. Nr. 77 ex 1894) beigetreten ist.

Demgemäss haben die Bestimmungen dieses Staatsvertrages im Hinblick auf Artikel IX desselben auch auf die Colonie Südaustralien zur Anwendung zu gelangen.

*Windisch-Graetz* m. p. *Schönborn* m. p.

---

## 2283.

14 janvier 1895.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] du commerce sur le transport sur le lac Constance de matières explosibles.

R. G. Bl. 1895, Nr. 12.

*Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Januar 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.*

Auf Grund der zwischen den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarungen werden in theilweiser Abänderung der Bestimmungen der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868, nachstehende Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen Stoffen auf dem Bodensee erlassen:

**A. Die Beförderung von explosiven Gegenständen (Sprengstoffen).**

I. Zum Verkehre auf dem Bodensee sind folgende explosive Gegenstände zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

*a)* Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),



Digitized by Google

1895 *b)* Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroclycerin mit schiesspulverähnlichen Gemengen),

*c)* Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten),

*d)* Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

*e)* Carbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schiesspulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Procent Wassergehalt, und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schiessbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

*a)* Securit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),

*b)* Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphhalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen und Wasserstrassen der Bodensee-Uferstaaten zugelassenen explosiven Gegenstände.

Schiffe welche explosive Gegenstände führen, müssen beim Einlaufen in die Bestimmungsstation dieser Stoffe bereits mit den nach den Vorschriften des Uferstaates der Bestimmungsstation erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.

II. Nachstehende Stoffe werden, insoferne dieselben in der für den Eisenbahnverkehr vorgeschriebenen Weise verpackt sind und insbesondere ein Schlottern oder Ausrinnen des Inhaltes ausgeschlossen ist, nicht als explosive Gegenstände behandelt:

1. Die in dem Heere und der Marine eines der Uferstaaten vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,

2. die für Feuerwaffen benützten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,

3. Zündschnüre.

III. Vom Verkehre auf dem Bodensee sind ausgeschlossen die nicht nach Ziffer I zugelassenen explosiven Gegenstände, insbesondere:



Digitized by Google

1895 der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (I, 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (I, 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (I, 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die in I, 2 und 4 aufgeführten explosiven Gegenstände dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepresster Schiessbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (I, 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach I, 6 zugelassenen explosiven Gegenstände, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf. Die Patronen der in I, 2 aufgeführten Stoffe sind ausserdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen.

Gepresste Schiesswollkörper mit mindestens 15 Procent Wassergehalt, sowie Securit- und Roburitpatronen (I, 4) dürfen auch in dichtschliessende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Procent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Explosive Gegenstände jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von explosiven Gegenständen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Carbonitpatronen, Schiessbaumwolle u. s. w. versehen sein. Ausserdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die explosiven Gegenstände herrühren,



Digitized by Google

bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde bewilligte 1895
und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), bei Schiessbaumwolle (I, 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (I, 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen explosiven Gegenständen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf dem Bodensee.

VI. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken von explosiven Gegenständen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

VII. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der zuständigen Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muss, erfolgen. Ausserdem ist das Ein- und Ausladen der explosiven Gegenstände in den dazu bestimmten Räumen vor oder in einer Sprengstofffabrik oder einem polizeilich genehmigten Sprengstofflager, sowie in denjenigen Abtheilungen eines Hafens gestattet, welche von der Hafenbehörde dazu angewiesen sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benützung dem Publicum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Explosivstoff gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, als die Verladung beginnen soll.

VIII. Die in I, 2 bis 4 aufgeführten Stoffe dürfen auf einem Fahrzeuge nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (I, 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (I, 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (II, 2) znsammen verladen werden. Ebenso sind sprengkräftige Zündungen stets abgesondert von Pulver und anderen explosiven Gegenständen unterzubringen.

IX. Die explosiven Gegenstände müssen auf dem Fahrzeuge in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Hierbei dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch



Digitized by Google

1895 Holzunterlagen gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Ist ausnahmsweise das Anbinden einzelner Versendungsstücke nothwendig, so darf dies nur mittelst Seilen und nie mit Ketten geschehen. Alle Eisenbestandtheile, welche während der Fahrt mit den Versendungsstücken in Berührung kommen könnten, sind mit Werg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Offene Boote, in denen explosive Gegenstände befördert werden, müssen mit einem dichtschliessenden Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benützten, noch in den unmittelbar daran stossenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre (II, 2 und 3) verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

X. Die Beförderung von explosiven Gegenständen ist nur bei Tag und bei sichtigem Wetter gestattet.

Auf Schiffen, welche explosive Gegenstände führen, ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat und nur in letzterem gestattet.

XI. Fahrzeuge, welche explosive Gegenstände in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht führen, haben bei der Fahrt, dem Aufenthalte und Anlanden Folgendes zu beobachten:

1. Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weissen P führen;

2. sie dürfen niemals ohne Bewachung bleiben;

3. sie haben sich möglichst entfernt von anderen Fahrzeugen zu halten;

4. besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten;

5. wenn das Fahrzeug, welches explosive Gegenstände führt, unterwegs in der Nähe des Landes einen Aufenthalt von mehr als zwei Stunden macht, so ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die zuständige Polizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, dass eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.



Digitized by Google

Bei einem Aufenthalte von mehr als zwei Stunden in 1895
der Nähe von Ortschaften ist überdies der zuständigen Polizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die zuständige Polizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaassregeln zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenbehörde vorher in Kenntnis zu setzen und sind von dieser die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anordnungen, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen;

6. geräth eine Sendung mit explosiven Gegenständen unterwegs in einen Zustand, dass der weitere Versandt bedenklich erscheint, so hat die zuständige Polizeibehörde des nächsten Ortes, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der explosiven Gegenstände durch die zuständige Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

Ist an dem betreffenden Orte ein Hafen, so sind die erforderlichen Anordnungen, soweit das Hafengebiet in Betracht kommt, von der Hafenbehörde, geeignetenfalls im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, zu treffen.

XII. Fahrzeuge, welche an einem mit der Flagge nach Ziffer XI, Punkt 1 versehenen Schiffe in einer Entfernung von weniger als 300 Meter vorüberfahren, haben die Feuer zu bergen, Dampfschiffe überdies die Rauchregister entsprechend zu handhaben.

**B. Die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den explosiven Gegenständen gehörenden Stoffen.**

I. Als feuergefährlich gelten folgende Gegenstände:

*a)* Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);

*b)* alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;

*c)* Schwefeläther (Aethyläther), Collodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

*d)* rothe rauchende Salpetersäure;



Digitized by Google

1895 *e)* weisser und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
*f)* Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. *a)* und *b)* bezeichneten Gegenstände werden in drei Classen eingetheilt, je nachdem sie bei 17·5 Grad C. ein specifisches Gewicht haben von:

(Classe I) mindestens 0·780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Classe II) weniger als 0·780 und mehr als 0·680 (Benzin, Ligorin, Putzöl u. s. w.),

(Classe III) 0·680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in lit. *a)* und *b)* genannten Gegenstände dürfen auf dem Bodensee nur befördert werden entweder;
*a)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen, oder
*b)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug;
die Gegenstände der Classen I und II ausserdem
*c)* in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefässen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf für die Stoffe der Classe I bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Classen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefässen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Classe enthält. ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Classen II und III enthalten, haben ausserdem die Aufschrift: „Muss getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefeläther (Äthyläther) sowie Collodium (I, lit. *c)* dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefässe, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefässe,



Digitized by Google

muss bei Vereinigung mehrerer Gefässe in einem Frach den in II, Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen, mit der gabe, dass bei Einzelverpackung das Bruttogewicht d zelnen Collo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (I darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vern Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärl Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Sub verpackt sein; oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen l Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Sal säure (I, lit. *d)* unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruk schickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlosse verpackt und in besondere mit starken Vorrichtung bequemen Handhaben versehene Gefässe oder gef Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte kommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet w müssen die Behälter vollkommen dicht und mit gut schlüssen versehen sein.

VI. Weisser und gelber Phosphor (I, lit. *e)* m Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 2 gramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten f packt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke haben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (v Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor (I, lit. *e)* ist in lötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mi späneu eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äu als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen (I, lit. *f)* nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese müssen in Kistchen eingestellt werden, welche hö 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verkle



Digitized by Google

1895 Diese Kistchen müssen sodann in grössere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in Ziffer II und III aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Explosivstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Explosivstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens zwei Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Explosivstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in Ziffer II bis VIII genannten Behälter (Gefässe aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, dass sie weder aneinanderstossen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der unter Deck befindlichen Feuerstätten solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschliessenden Plantüchern bedeckt zu halten.



Digitized by Google

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen 1895
haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem grossen weissen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde und ausserhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer grösseren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergl. Ziffer VIII) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmässiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmässiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, dass das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muss der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Classen II und III der in Ziffer I, lit. *a)* und *b)* bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern



Digitized by Google

1895 nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

**C. Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.**

1. Sollen mit anderen Schiffen, als denen der staatlichen oder staatlich concessionirten Dampfschifffahrtsunternehmungen ätzende Stoffe, wie Säuren u. s. w. transportirt werden, so hat im einzelnen Falle die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes zu bestimmen, ob diese Stoffe auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaassregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muss. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muss.

2. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind und die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

*a)* in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen;

oder

*b)* in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind;

oder

*c)* in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

3. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Bodensee nur dann versandt werden, wenn:

*a)* auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind;

*b)* bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in beson-



Digitized by Google

dere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind; 1895

c) bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefässe, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

4. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weisses und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

5. Wenn solche Giftstoffe (nichtflüssige und flüssige Arsenikalien und andere giftige Metallpräparate) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muss der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, dass die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen ist, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, darauf zu achten, dass die Giftstoffe abgesondert von Nahrungs- und Genussmitteln gestaut werden. Ueber die von der Polizei- oder Hafenbehörde getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

6. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

---

Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Februar 1895 in Wirksamkeit.

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1895 Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 14 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868, ausser Kraft.

Mit der unmittelbaren Handhabung und Ueberwachung der gegenwärtigen Verordnung ist, insoweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche gemäss der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 114, dem als Hafencommissär im k. k. Bodenseehafen von Bregenz fungirenden Vorstande der Bodensee-Schifffahrtsinspection der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zugewiesen sind, die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betraut, welche in nautisch-technischer Beziehung stets im Einvernehmen mit dem genannten Hafencommissär vorzugehen hat.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2284.

14 janvier 1895.

**Ordonnance du Ministère I[1] R[1] du commerce, portant complètement et abrogation de quelques dispositions du Règlement international de navigation et des ports sur le Lac Léman du 22 septembre 1867 et de l'ordonnance ministérielle du 29 octobre 1892 à l'égard du même sujet.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 13.

*Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Januar 1895, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868), sowie der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R. G. Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt auf dem Bodensee.*

Auf Grund der zwischen den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarungen wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Wo überhaupt in der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868, sowie in den mit der Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188, erlassenen



Digitized by Google

Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf 1895
dem Bodensee von Segelschiffen die Rede ist, sind darunter solche Schiffe verstanden, welche zu ihrer Fortbewegung in der Regel der Segel sich bedienen und dementsprechend eingerichtet sind, so zwar, dass diese Schiffe die Eigenschaft als Segelschiffe behalten, auch wenn sie zeitweilig durch Rudern oder Schalten oder auch durch einen Hilfsmotor fortbewegt werden.

Hinsichtlich der Ausweichregel des § 11, Ziffer 4, erster Absatz der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188, sind alle im gegebenen Falle unter Segel gehenden Fahrzeuge ohne Unterschied der Grösse gleich den Segelschiffen zu behandeln.

Die Vorschrift im dritten Absatze der Ziffer 4 des obcitirten § 11 hat jedoch für alle kleineren Fahrzeuge auch dann Geltung, wenn sie unter Segel gehen, insbesondere auch für die Vergnügungs- und Sportszwecken dienenden Segelboote (Segeljachten u. dgl.).

§ 2.

Die in der Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt (Anlage III der Ministerialverordnung vom 29. October 1892, R. G. Bl. Nr. 188) unter „I. Nebelsignale" aufgeführten Erkennungssignale sind fortan folgendermaassen abzugeben:

das Erkennungssignal 2 *a)*:

ᴗᴗ ᴗᴗ ᴗᴗ

dreimal in der Minute zwei kurze, rasch aufeinander folgende Pfiffe;

das Erkennungssignal 2 *b)*:

ᴗᴗᴗ ᴗᴗᴗ ᴗᴗᴗ

dreimal in der Minute drei kurze, rasch aufeinander folgende Pfiffe.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Februar 1895 in Wirksamkeit.

Mit der unmittelbaren Handhabung und Ueberwachung der gegenwärtigen Verordnung ist, insoweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche gemäss der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 114, dem als Hafencommissär im k. k. Bodenseehafen von Bregenz fungirenden Vorstande der Bodensee-Schifffahrtsinspection der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zugewiesen sind,



Digitized by Google

1895 die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betraut, welche in nautisch-technischer Beziehung stets im Einvernehmen mit dem genannten Hafencommissär vorzugehen hat.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2285.

20 janvier 1895.

**Ordonnance du Ministère I[1] R[1] des finances, du commerce et de l'agriculture concernant le traitement en douane des vins importés de San-Sévéro et Barletta avec certificats d'origine.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 16.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Januar 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungscertificaten von San-Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird mit Beziehung auf die Ministerialverordnungen vom 10. August und 1. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 125 und 201), betreffend die Bedingungen der zollbegünstigten Behandlung von Wein in Fässern aus bestimmten Gegenden Italiens bekannt gegeben, dass die Vorlage von Ursprungscertificaten, welche über solchen Wein in San-Severo und Barletta ausgestellt erscheinen, für die zollbegünstigte Behandlung nicht als ausreichend angesehen werden kann.

Die Parteien müssen in jedem einzelnen Falle den Beweis der Richtigkeit der Angaben der betreffenden Certificate durch Vorlage von auf den Ankauf der betreffenden Weine Bezug nehmenden Correspondenzen etc. erbringen. Die Entscheidung hierüber steht dem Finanzministerium zu, an welches die vorgelegten Behelfe seitens der betreffenden k. k. Zollämter ungesäumt zu leiten sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Falkenhayn* m p.

---

## 2286.

15 février 1895.

**Publication du Ministère I[1] R[1] du commerce concernant l'arrangement relatif à certaines facilités à introduire**

ITALIE.

Digitized by Google

dans le trafic par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie et l'Allemagne par rapport aux marchandises exclues du transport ou conditionnellement admises en vertu de la convention internationale du 14 octobre 1890. 1895

R. G. Bl. 1895, Nr. 24.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. October 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.*

Die zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, wie auch Belgien und Luxemburg zur Zeit in Geltung stehende Vereinbarung erleichternder Vorschriften rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. October 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (R. G. Bl. Nr. 25 und 81 ex 1894), welche bisher auf den Wechselverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland andererseits sich nicht bezogen hat, findet nunmehr mit den nachstehenden Zusätzen auch auf diesen Verkehr Anwendung.

**Zu A. II.**

(§ 1, Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.)

Für Leichentransporte bleibt die Vereinbarung zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 12. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 46) in Kraft. Solche Transporte werden auch auf Grund eines Beförderungsscheines angenommen.

**Zu B.**

(Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen.)

**Als XV *a*.**

ist einzuschalten:

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitrirt worden ist. Im übrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.



Digitized by Google

1895

**Als XXXV *a*.**

ist einzuschalten:

1. Fertige (das heisst mindestens mit dem Schiessmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere in Oesterreich und Ungarn zum Eisenbahntransporte besonders zugelassene Schiessmittel enthalten, jedoch mit Ausnahme der unter XXXVI aufgeführten Patronen;

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 1, Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier, soferne diese Stoffe mit mindestens 20 Procent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepresster Schiessbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepresster Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Procent Wassergehalt und wegen Schiessbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Collodiumwolle, beide mit mindestens 35 Procent Wassergehalt, siehe XXXIX und XL);

5. Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

### A. Verpackung.

**Zu 1.**

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter XXXVI angeführten, sind zunächst partienweise in Cartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, dass ein Verschieben in den Cartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Cartons mit Patronen sind sodann neben- und übereinander in gutgearbeitete, dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (so-



Digitized by Google

genannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. 1895

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen, geladen mit . . . . . ” versehen sein.

**Zu 2.**

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper” versehen sein.

**Zu 3.**

(1) Zündschnüre (ausschliesslich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre” versehen sein.

**Zu 4.**

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle, Collodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präpa-



Digitized by Google

1895 rate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhaltes entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, dass eine Reibung des Inhaltes nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepresster (gemahlener) Schiessbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen, sowie Schiessbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schiessbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muss in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schiessbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schiessbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schiessbaumwolle" oder „Schiessbaumwollepatronen" u. s. w. versehen sein.

**Zu 5.**

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden.

*a)* Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, dass eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum ist in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben bei Sendungen nach Deutschland mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen, sofern nicht die Einrichtung



Digitized by Google

der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher ab- 1895
schliessende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, dass der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird. Bei Sendungen nach Oesterreich-Ungarn ist der leere Raum in und zwischen den einzelnen Kapseln frei zu lassen und der nach dem Einlegen der letzteren leerbleibende Theil des Behälters mittelst Stückchen sandfreien trockenen Löschpapieres auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Cartonpapier dergestalt zu bedecken, dass eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, dass dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepresst wird, dass sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen lässt.

(2) Die Behälter sind sodann in eine festgearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschliessen, dass die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind, und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Oeffnenden ein solcher Hohlraum vorzusehen, dass durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfasst werden kann.

(3) Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese Kiste aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist nach dem Bekleben des Deckels mit einer Belehrung*) über das Oeffnen der Sprengkapselkiste in eine

*) Anmerkung: Die oben erwähnte Belehrung über das Oeffnen von Sprengkapselkisten hat zu lauten: „Sprengkapselkisten sind derart zu öffnen, dass zuerst aus dem Deckel der äusseren Kiste die Schrauben mittelst Schraubenzieher entfernt werden, wobei das Umstürzen der Kiste in Folge etwa zu



Digitized by Google

1895 solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschliessende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muss mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird dieser äussere Deckel gleichfalls mit der erwähnten Belehrung und mit einem Zettel beklebt, der die Worte „Sprengkapseln — nicht stürzen" auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengkapseln nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muss eine vom Absender und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden, unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

### *b)* Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter,

---

starken Auflehnens des den Schraubenzieher Handhabenden zu verhindern ist.

Nach Freilegung des inneren Kistendeckels ist auch die Innenkiste mit Beobachtung derselben Vorsicht und in gleicher Weise zu öffnen, worauf sowohl der Schraubenzieher, als auch die mittelst desselben aus den Kistenwänden gezogenen Schrauben beiseite zu schaffen sind. In der inneren Kiste wird am Umfange eines oder mehrerer die Sprengkapseln enthaltenden, in Papier eingeschlagenen Blechbehälter der obersten Schicht ein mit Papierstücken, Stroh, Heu oder Werg ausgestopfter Hohlraum wahrzunehmen sein.

Nach vorsichtiger Entnahme des Füllmittels aus diesem Hohlraume — wobei durch Niederhalten der nächstliegenden Behälter ein Herausreissen derselben mit dem Füllmateriale verhindert werden muss — sind zuerst die hierdurch freigelegten Behälter mittelst der Fingerspitzen und hierauf erst die übrigen Behälter dieser Lage nach Bedarf zu entfernen.

Die Entnahme jeder weiteren Schicht von Behältern ist auf dieselbe Weise vorzubereiten und zu bewirken, wobei das frühere vorsichtige Entfernen der in sonstigen kleineren Hohlräumen befindlichen Füllmittel vortheilhaft mitwirken kann.

Das Oeffnen einzelner Blechbehälter hat abseits des übrigen Sprengkapselvorrathes zu geschehen und es müssen die zum Ausfüllen der Hohlräume in den Behältern verwendeten Stücke Löschpapiers gleicherweise zuerst entfernt werden, bevor die Sprengkapseln mit den Fingern erfasst werden können.

Ein anderes Werkzeug als der Schraubenzieher (Brustleier) darf zum Oeffnen der Kisten nicht verwendet werden und sich auch nicht gleich anderen losen Metallgegenständen in der Nähe befinden; überhaupt ist mit der grössten Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt, Schlag und Stoss zu hantiren."



Digitized by Google

von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, 1895
aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Bändern sind, höchstens zehn Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und das andere Ende des Packetes zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzernen Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter grösser ist als die der Zünder, derart zu verpacken, dass die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und dass an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so dass kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je zehn solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter *a)* 3 bis 6 sinngemäss Anwendung.

### *c)* Frictionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Frictionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, dass dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.

2. Höchstens 50 Stück Frictionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muss jedoch genau darauf gesehen werden, dass in keinem Falle die Holzwolle



Digitized by Google

1895 in directe Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreissen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.

4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit grosser Sorgfalt dicht auszufüllen.

5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Frictionszünder richtet, muss mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung miteinander zu verbinden sind.

6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

## B. Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Bei Annahme einer Sendung ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

(3) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft. Ist die Sendung für eine Station einer solchen österreichischen oder ungarischen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muss dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugverkehres weitere Sorge zu tragen hat.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefässe auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgesondert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd" nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter ämtlicher (polizeilicher oder notarieller) Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Ver-



Digitized by Google

packung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden 1895
Vorschriften entspricht.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Declaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

### C. Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoss- und Zugapparaten, fester, sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schliessenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, dass solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

### D. Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, dass sie gegen Scheuern, Rütteln, Stossen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritttheilen ihres Ladegewichtes beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten übereinander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 100 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.



Digitized by Google

1895 (4) Es ist untersagt, in den mit Schiessbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre oder Zündungen unterzubringen (wegen nasser, gepresster Schiessbaumwolle vergleiche XXXIX).

### E. Sonstige Bestimmungen.

Im Uebrigen sind zu beachten:

a.

Für die Beförderung auf den österreichischen Eisenbahnen die sonstigen Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministers vom 1. August 1893, R. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, und zwar:

Rücksichtlich der Aufgabe: § 8, Absatz 1 und 2, und § 9, Absatz 1;

rücksichtlich der Transportmittel: § 17, Absatz 2, und § 18;

rücksichtlich des Verladens: die §§ 19 und 24 mit der Maassgabe, dass bei dem Uebergange aus Deutschland die blaugedruckten Zettel, welche in grosser Schrift den Inhalt angeben, von der Grenzstation anzukleben sind;

rücksichtlich der Zugformirung: §§ 25 bis 28:

rücksichtlich der Vorsichtsmaassregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt: die §§ 35, 36 und 37, letzterer jedoch mit der Maassgabe, dass im Falle des Nichtbezuges auf keinen Fall eine Rückstellung der Sendung an den im Auslande befindlichen Absender stattfindet.

b.

Für die Beförderung auf den ungarischen Eisenbahnen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des königl. ungarischen Handelsministers vom 1. August 1893.

c.

(1) Für die Beförderung der in der Eingangsbestimmung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Artikel auf den deutschen Eisenbahnen die sonstigen in der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands getroffenen Bestimmungen, insbesondere Anlage *B*, XXXV*a*.

*B*. Aufgabe, Absatz 8 und 9;

*C*. Transportmittel, Absatz 6;

*D*. Verladen, Absatz 5, 6 und 7;

*E*. Vorsichtsmaassregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt;



Digitized by Google

*F.* Bestimmungen der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge; 1895

*G.* Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände;

*H.* Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen;

*I.* Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(2) Die geforderte Begleitung hat jedoch bei Sendungen nach Deutschland erst von der Grenzstation ab einzutreten.

(3) Für die in der Eingangsbestimmung unter 5 aufgeführten „Sprengkräftige Zündungen u. s. w." kommen die Vorschriften unter *B* bis *I* nicht in Anwendung.

**Als XLII a**

ist einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0·75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1·2 Quadratmeter Grösse, ohne Belegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

**Als XLIV a**

ist einzuschalten:

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 10 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten ämtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache des-



Digitized by Google

1895 jenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchen die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muss mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablasshahn, einem Füll-, beziehungsweise Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muss alljährlich auf seine gute Beschaffenheit ämtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter ämtlicher Vermerk auf dem Behälter muss deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, dass der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandtstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, dass die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maasse stattgefunden hat.

**XLVI**

hat zu lauten:

Chlormetyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis October einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind.

**Als XLIX a**

ist einzuschalten:

Natriumsuperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlöthetem Blecheinsatz ausgestattete starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

**Als L a**

ist einzufügen:

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Späne) und Rückstände von der Reduction des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, soferne sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluss befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspäne gefettet sind oder nicht, anderenfalls werden sie als gefettet behandelt.

---



Digitized by Google

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom Jahre 1892 (R. G. Bl. Nr. 226) nebst den beiden Nachträgen vom Jahre 1893 (R. G. Bl. Nr. 43 und 137) ausser Wirksamkeit. 1895

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2287.

18 février 1885.

### Publication du Ministère I[1] R[1] du commerce concernant la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale sur le transport par chemins de fer.

R. G. Bl. 1895, Nr. 25.

*Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1895, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.*

Die Liste jener Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet, hat unter Berücksichtigung der mit den Kundmachungen vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 87), vom 25. März 1894 (R. G. Bl. Nr. 65) und vom 15. August 1894 (R. G. Bl. Nr. 180) veröffentlichten und unter Einbeziehung der seither erfolgten weiteren Aenderungen zu lauten wie folgt:

### Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

#### Belgien.

**A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Grosse Belgische Centralbahn.
4. Lüttich—Maestricht.
5. Gent—Terneuzen.
6. Mecheln—Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.



Digitized by Google

1895 9. Gent—Eecloo—Brügge.
10. Termonde—St. Nicolas.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Antwerpen—Gent (Waes).

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:
15. bei Comines bis Comines.
16. bei Halluin bis Menin.

IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:
17. bei Pétange bis Athus.
18. bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 112, 113.
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18, 19.
Niederlande, Ziffer 12, 13, 14, 15, 16, 17.

## Deutschland.

**A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.
2. Militäreisenbahn,
3. Königlich Preussische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Preussischen Privateisenbahnen, mit Ausschluss:



Digitized by Google

*a)* der oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn. 1895

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen mit Ausschluss:

*b)* der von ihnen betriebenen Augsburger Localbahn.

5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.

6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.

7. Grossherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.

8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst der Linie Eberstadt—Pfungstadt.

9. Grossherzoglich Oberhessische Eisenbahnen.

10. Grossherzoglich Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn, mit Ausschluss:

*c)* der Doberan—Heiligendammer Eisenbahn.

11. Grossherzoglich Oldenburgische Staatsbahnen, mit Ausschluss:

*d)* der Ocholt—Westersteder Eisenbahn.

## II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm—Colberger Eisenbahn.
13. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn.
15. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.
16. Braunschweigische Landeseisenbahn.
17. Bregthalbahn (Donaueschingen—Furtwangen).
18. Breslau—Warschauer Eisenbahn.
19. Broelthal-Eisenbahn.
20. Crefelder Eisenbahn.
21. Cronberger Eisenbahn.
22. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
23. Deggendorf—Mettener Eisenbahn.
24. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
25. Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahn.
26. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn.
27. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.
28. Eisern—Siegener Eisenbahn.
29. Ermsthalbahn (Metzingen—Urach).
30. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
31. Flensburg—Kappelner Eisenbahn.
32. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
33. Fürth-Zirndorf—Cadolzburger Eisenbahn.
34. Georgs-Marienhütte Eisenbahn.
35. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
36. Gotteszell—Viechtacher Eisenbahn.
37. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
38. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.



Digitized by Google

1895 39. Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn.
40. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eystrup).
41. Ilmenau—Grossbreitenbacher Eisenbahn.
42. Kerkerbachbahn.
43. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn.
44. Kirchheimer Eisenbahn.
45. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.
46. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
47. Lübeck—Büchener und Lübeck—Hamburger Eisenbahn.
48. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).
49. Mannheim — Weinheim — Heidelberg — Mannheimer Eisenbahn.
50. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.
51. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
52. Meppen—Haselünner Eisenbahn.
53. München—Wolfrathshausener Eisenbahn.
54. Murnau—Garmisch—Partenkirchener Eisenbahn.
55. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.
56. Neuhaldensleber Eisenbahn.
57. Oberdorf—Füssener Eisenbahn.
58. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.
59. Osthofen—Westhofener Eisenbahn.
60. Ostpreussische Südbahn, einschliesslich der Fischhausen—Palmnickener Eisenbahn.
61. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
62. Peine—Ilseder Eisenbahn.
63. Pfälzische Eisenbahnen.
64. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg—Wittstock).
65. Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn.
66. Rhein—Ettenheimmünster'er Localbahn.
67. Rhene—Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
68. Ronsdorf—Müngstener Eisenbahn.
69. Röthenbach b. L. — Weil'er Eisenbahn.
70. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha—Ruhla).
71. Saaleisenbahn.
72. Schaftlach—Gmunder Eisenbahn.
73. Schleswig—Süderbrarup.
74. Sonthofen—Oberstdorfer Eisenbahn.
75. Sprendlingen—Wöllsteiner Eisenbahn.
76. Stargard — Cüstriner Eisenbahn (einschliesslich der Glasow—Berlinchener Eisenbahn).
77. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.
78. Warstein—Lippstadter Eisenbahn.
79. Weimar—Geraer Eisenbahn.
80. Wermelskirchen—Burger Eisenbahn.
81. Werra-Eisenbahn.



Digitized by Google

82. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn. 1895
83. Worms—Offsteiner Eisenbahn.
84. Zell-Todtnauer Eisenbahn.
85. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe ausserdeutscher Bahnverwaltungen befinden.**

## I. Russischer Verwaltungen.

86. Die von der St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

87. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.

88. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

## II. Oesterreichischer Verwaltungen.

89. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.

90. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde.

91. Die von der Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

92. bei Liebau bis Liebau.
93. bei Seidenberg bis Seidenberg.

94. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

95. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
96. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

97. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
98. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
99. bei Furth i. W. bis Furth i. W
100. bei Passau bis Passau.
101. bei Braunau bis Simbach.
102. bei Lochau bis Lindau.



Digitized by Google

1895

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

103. bei Konstanz bis Konstanz.
104. bei Rielasingen bis Singen.
105. bei Waldshut bis Waldshut.

### IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

106. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
107. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
108. bei Chambrey bis Chambrey.
109. bei Novéant bis Novéant.
110. bei Amanweiler bis Amanweiler.
111. bei Fentsch bis Fentsch.

### V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

112. bei Aachen bis Aachen.
113. bei Dalheim bis Dalheim.

### VI. Niederländischer Verwaltungen.

114. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

115. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.

116. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Emmerich bis Emmerich.

117. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gronau bis Gronau.

118. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 14.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.



Digitized by Google

Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
Oesterreich, Ziffer 25 bis und mit 44.
Russland, Ziffer 38, 39, 40, 41, 42, 43.
Schweiz, Ziffer 17, 18, 19, 20, 21, 22. 1895

## Frankreich.

### A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

#### Die Linien d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschliesslich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschliesslich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschliesslich der Localbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschliesslich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Localbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Die beiden Ringbahnen von Paris, einschliesslich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somin nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

#### Die Linien von localer Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.
13. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

### B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:



Digitized by Google

1895 15. bei Treignes bis Vireux.

16. bei Doissche bis Givet.

17. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

18. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.

19. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

### II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

20. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
21. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
22. bei Chambrey bis Moncel.
23. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
24. bei Amanweiler bis Batilly.
25. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei Delle bis Delle.
27. bei Vallorbes bis Pontarlier.
28. bei Verrières bis Pontarlier.

### IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu verg'eichen:

Belgien, Ziffer 15, 16.
Deutschland, Ziffer 106, 107, 108, 109, 110, 111.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 23, 24, 25, 26.

## Italien.

### A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.



Digitized by Google

2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen 1895
Netzes betriebenen Linien.

3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien einschliesslich der Strecke über die Meerenge von Messina.

4. Die von der Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, mit Sitz in Padua, betriebenen Linien:

*a)* Padua—Bassano,
*b)* Vicenza—Treviso,
*c)* Vicenza—Schio,
*d)* Cividale—Portogruaro,
*e)* Parma—Suzzara,
*f)* Bologna S. V.—Portomaggiore,
*g)* Budrio—Massalombarda,
*h)* Arezzo—Stia und
*i)* Conegliano—Vittorio.

5. Die Nord—Mailand-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:

*k)* Mailand—Bovisa—Erba mit Abzweigungen von Bovisa nach Mailand—Librera und von S. Pietro nach Camnago,
*l)* Mailand—Bovisa—Sarrono,
*m)* Sarrono—Malnate—Varese—Laveno,
*n)* Como—Camerlata—Grandate—Malnate mit Abzweigung von Camerlata nach Albate—Camerlata,
*o)* Novara-Busto Arsizio—Saronno—Seregno und
*p)* Sarrono—Grandate.

**B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.**

### I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der Französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

### II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

### III. Oesterreichischer Verwaltungen.

8. Die von den k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 29.
Oesterreich, Ziffer 22, 23, 24.
Schweiz, Ziffer 27.



Digitized by Google

1895

## Luxemburg.

**A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluss der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

### I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 17, 18.

## Niederlande.

**A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Centraleisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

### I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den grossherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Elten bis Zevenaar.
9. bei Straelen bis Venloo.
10. bei Kaldenkirchen bis Venloo.
11. bei Dalheim bis Vlodrop.



Digitized by Google

## II. Belgischer Verwaltungen. 1895

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken:

12. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.

13. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.

14. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.

15. Die von der Lüttich-Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Meastricht.

16. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

17. Die von der Gent-Terneuzen-Eisengesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 13.
Deutschland, Ziffer 114, 115, 116, 117, 118,

## Oesterreich-Ungarn.

### I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschliesslich Liechtenstein).

#### A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluss der auf fürstlich Liechtenstein'schem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluss:
der Dalmatiner Staatsbahn:
*a)* Spalato—Siveric—Knin,
*b)* Perkovic—Slivno—Sebenico,
dann der Kolomeaer Localbahnen:
*c)* Kolomea—Sloboda rungurska nebst Abzweigung,
*d)* Nadwornianski przedmiescie—Szeparowce Kniazdwór,
sowie:
*e)* der schmalspurigen Localbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murthalbahn),
und endlich der Flügelbahnen:
*f)* Podlece—Niepołomice,
*g)* Wama—Russ Moldawitza und
*h)* Lititz—Nürschan.



Digitized by Google

1895 2. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Commercialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen—Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
8. Kaschau—Oderberger Bahn (österreichische Strecke).
9. Kremsthalbahn.
10. Localbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Localbahn.
12. Oesterreichische Nordwestbahn.
13. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
13 *a*. Localbahn Přivos—Mährisch-Ostrau—Witkowitz.
14. Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.
15. Salzkammergut-Localbahn.
16. Südbahn-Gesellschaft (österreichische Linien), mit Ausschluss der schmalspurigen Localbahnen:
*i)* Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
*k)* Preding—Wieselsdorf—Stainz,
*l)* Pöltschach—Gonobitz,
*m)* Kapfenberg—Seebach—Au.
17. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
18. Stauding—Stramberger Localbahn.
19. Die von den königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von Lawocne bis an die ungarische Grenze der k. k. Staatsbahn Stryj—ungarische Grenze bei Beskid.
20. Eisenbahn Wien-Aspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Bahnverwaltungen befinden.**

## I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:
22. bei Cormons bis Cormons.
23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
24. bei Peri bis Ala.

## II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:
25. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
26. bei Salzburg bis Salzburg.
27. bei Waldsassen bis Eger.



Digitized by Google

28. bei Schirnding bis Eger. 1895
29. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Brambach bis Eger.
31. bei Bärenstein bis Weipert.
32. bei Moldau bis Moldau.
33. bei Schöna bis Bodenbach
34. bei Schöna bis Tetschen.
35. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
36. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
37. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
38. bei Gross-Schönau bis Warnsdorf.
39. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preussischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

40. bei Neusorge bis Halbstadt.
41. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
42. bei Oderberg bis Oderberg.
43. bei Goczalkowitz bis Dzieditz.
44 bei Neuberun bis Oswiecim.

### III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Russland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

45. bei Radziwilow bis Brody.
46. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
47. bis österreichisch Nowosielitza.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 89 bis und mit 102.
Italien, Ziffer 8.
Russland, Ziffer 44, 45, 46, 47.
Schweiz, Ziffer 15, 16.

## II. Ungarn.

**Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.**

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Linie Gran—Bresnitz—Schemnitz,
der normalspurigen Localbahn Soroksár—Szt.-Lörincz
und der schmalspurigen Localbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluss folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:



Digitized by Google

1895 *a)* von der rumänischen Grenze bis Predeál,
*b)* von der Grenze bei Semlin bis Belgrad,
*c)* von Bród bis Bosna-Bród,
*d)* der Localbahn Békés—Földvár—Békés,
*e)* „ „ Debreczin—Hajdúnánás,
*f)* „ „ Grosswardein—Belényes—Vaskoh,
*g)* „ „ Puszta-Tenyö—Kun-Szt.-Márton,
*h)* „ „ Kun-Szt.-Márton—Szentes,
*i)* „ „ Ujszász—Jász-Apáti,
*j)* „ „ Mezö-Tur—Turkeve,
*k)* „ „ Csakathurn—Agram (von Zagorien),
*l)* „ „ Vinkovce—Brcka,
*m)* „ „ Maros-Vásárhely—Szász-Régen,
*n)* „ „ von Mátra,
*o)* „ Eisenbahn Bánréve—Ozd,
*p)* „ Localbahnen von Bihar,
*q)* „ Localbahn Teufelsdorf — Székelyudvarhely (Szekler Eisenbahn),
*r)* „ „ Maros-Ludas—Bistritz,
*s)* „ „ Ruma—Vrdnik,
*t)* „ „ Steinamanger—Pinkafeld,
*u)* „ „ Szatmár—Nagybánya,
*v)* „ „ von Szilágyság,
*w)* „ „ Nyiregyháza—Mátészalka,
*x)* „ „ Budapest—Lajosmizse,
*y)* „ „ Kisujszállás—Dévaványa—Gyoma,
*z)* „ Localbahnen in Bács—Bodrogh,
*a¹)* „ Eisenbahn Fünfkirchen—Barcs,
*b¹)* „ Localbahn Gran—Almás-Füzitö,
*c¹)* „ Localbahnen jenseits der Donau,
*d¹)* „ Localbahn Kaschau—Torna,
*e¹)* „ „ Debreczin—Füzes-Abony—Ohat—Polgár,
*f¹)* „ „ des Békéser Comitates,
*g¹)* „ „ Marmaros—Szigetkamara—Nagy-Bocskó—Kis-Bocskó und Szigetkamara—Szlatina,
*h¹)* die Linie Hermannstadt—Felek der Localbahn Hermannstadt—Rothenthurmpass,
*i¹)* der Localbahn Felek—Fogaras,
*j¹)* „ „ Kronstadt—Háromszék,
*k¹)* „ „ Somogy-Szobb—Barcs,
*l¹)* „ „ Warasdin—Golubovecz,
*m¹)* „ „ Gross-Kikinda—Gross-Becskerek,
*n¹)* „ „ von Torontál,
*o¹)* „ „ Szentes—Hódmezövásárhely,
*p¹)* „ „ Balaton-Szent-György—Somogy-Szobb,
*q¹)* „ „ Zsebely—Csákovár,
*r¹)* „ „ im Muránythal,



Digitized by Google

*s*[1]) der Localbahn Békés—Csanád, 1895
*t*[1]) „ „ Hidegkút—Gyönk-Tamási,
*u*[1]) „ Slavonischen Localbahn,
*v*[1]) „ Localbahn im Csetnekthal,
*w*[1]) „ „ Neusohl—Altsohl—Brezó,
*x*[1]) „ „ Piski—Vadja-Hunyad,
*y*[1]) „ „ Petrosény—Livazény—Lupény,
*z*[1]) „ „ Kaposvár-Mocsolád,
*a*[2]) „ „ Hermannstadt—Nagy-Disznód,
*b*[2]) „ „ Kreutz—Belovár,
*c*[2]) „ „ im Zsitvathale,
*d*[2]) „ „ Debreczin-Derecske—Nagy-Léta,
*e*[2]) „ „ Steinamanger—Rum,
*f*[2]) „ „ Versecz-Kubin.

2. Südbahngesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluss folgender von derselben betriebenen Localbahnen:
*a*) Güns—Steinamanger,
*b*) Barcs—Pakracz.

3. K. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn (ungarische Linien), einschliesslich der von dieser betriebenen Strecke Csácza—Zwardon der königlich ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitfalu—Gölniczbánya der Localbahn im Gölniczthal, aber ausschliesslich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Schmölnitz derselben Linie und endlich einschliesslich
*a*) der Localbahn im Leutschauthale,
*b*) „ „ „ Popradthale,
*c*) „ „ Késmárk—Szepesbéla,
*d*) „ „ Szepesbéla—Podolin und
*e*) „ „ Szepes—Váralja.

4. Raab—Oedenburg—Ebenfurther Eisenbahngesellschaft, einschliesslich der von dieser betriebenen Theilstrecke Landesgrenze-Ebenfurth der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Eisenbahn.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Localbahn Keszthely—Balaton-Szt.-György.
8. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding—Holics.
9. Eisenbahn Mohács-Fünfkirchen.
10. Die schmalspurige Localbahn Nagy-Károly—Somkut.
11. Localbahn Eperies—Bartfeld.

### III. Occupationsgebiet.

1. k. und k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.
2. k. k. Bosnabahn.



Digitized by Google

1895

## Russland.

### A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn.
2. Zweigbahn nach dem Hafen (Zweigbahn der Nicolaibahn).
3. Nowotorschoker Eisenbahn.
4. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
5. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Section) und Pskow—Riga und Riga Tuckumer Eisenbahnen.
6. Riga—Orel (gebildet aus der Dwinsk—Witebsker, der Orel—Witebsker, der Riga—Dwinsker und der Mitauer und Boldéraa Eisenbahn).
7. Moskau—Kursk, Moskau—Nijninowgorod und Muromer Eisenbahn (unter einheitlicher Verwaltung vom Staate betrieben).
8. Sysran—Wjasma Eisenbahn.
9. Catherine Eisenbahn.
10. Südwestbahnen.
14. Libau—Romny Eisenbahn.
15. Warschau—Terespoler Eisenbahn.
16. Kharkow—Nicolajew Eisenbahn.
17. Kursk—Kharkow—Asower Eisenbahn.
18. Losowo — Sebastopoler und Djankoï — Theodosie Eisenbahn.
19. Samara—Zlatoousk und Orenburger Eisenbahnen.
20. Polessier Eisenbahn.

### B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

21. Rybinsk—Bologoe Eisenbahn.
22. Schuja—Ivanowo Eisenbahn.
23. Moskau—Jaroslawl—Kostroma Eisenbahn
24. Moskau—Brester Eisenbahn.
25. Moskau—Kasan Eisenbahn.
26. Rjasan—Uralsk Eisenbahn.
27. Südostbahnen.
28. Warschau—Wien Eisenbahn.
29. Lodser Eisenbahn.
30. Kiew—Woronesch Eisenbahn.
32. Weichselbahn.
33. Ivangorod—Dombrowo Eisenbahn.
34. Wladikaukaser Eisenbahn.
35. Fastower Eisenbahn.
36. Schmalspurige Eisenbahn von Nowgorod.
37. Jaroslawl—Vologda Eisenbahn.

(Die Nummern 11, 12, 13 und 31 bleiben offen.)



Digitized by Google

**C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.** 1895

## I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

38. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
39. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
40. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oderufer Eisenbahn).
41. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
42. Die von der Ostpreussischen Südbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.
43. Die von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

## II. Oesterreichischer Verwaltungen.

44. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

45. bei Brody bis Radziwilow.
46. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
47. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 86, 87, 88.
Oesterreich, Ziffer 45, 46, 47.

## Schweiz.

**A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal—Huttwylbahn.
9. Tössthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.



Digitized by Google

1895 11. Schweizerische Südostbahn.
12. Rorschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.
14. Bödelibahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

15. bei Buchs bis Buchs.
16. bei St. Margarethen bis St. Margarethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

17. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
18. bei Stetten bis Basel.
19. bei Leopoldshöhe bis Basel.
20. bei Grenzbach bis Basel.
21. Die von den grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.
22. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

23. bei St. Gingolph bis Bouveret.
24. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
25. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
26. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

27. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des Adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 103, 104, 105.
Frankreich, Ziffer 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 7.

*Wurmbrand* m. p.

---

ALLEMAGNE.

Digitized by Google

1895

## 2288.

22 février 1895.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, de l'intérieur et du commerce sur les conditions auxquelles est soumise l'importation de l'étranger du sérum-antidiphthérique.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 37.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, betreffend die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.*

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, dass Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff" nach T.-Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen, für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Oeffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluss jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insoweit es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollämtliche Abfertigung, beziehungsweise Anweisung an ein königlich ungarisches Zollamt überdies noch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschluss jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren aus dem Auslande sinngemässe Anwendung zu finden. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

*Bacquehem* m. p. *Plener* m. p.
*Wurmbrand* m. p.

---



Digitized by Google

1895

## 2289.

25 février 1895.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances concernant le timbre à apposer aux obligations (lots) du premier emprunt d'état russe.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 38.

*Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1895, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der Russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.*

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32), betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Abstempelung der neuen Obligationen (Lose) der Russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 im Nominalbetrage zu 100 Rubel in Silber, welche von der kaiserlich russischen Regierung an Stelle der bisher im Verkehr gewesenen gleichartigen Obligationen mit gleicher Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden, wird mit der im § 3 des Gesetzes vom 28. März 1889 vorgesehenen Rechtswirkung unter den folgenden Bedingungen bewilligt.

2. Die Abstempelung ist nur bezüglich jener Stücke zulässig, welche an Stelle von Losen der im Punkte 1 bezeichneten Prämienanleihe, die der im § 5 des Gesetzes vom 28. März 1889 angeordneten Abstempelung seinerzeit nachweisbar unterzogen worden sind, mit der gleichen Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden.

Stücke, welche an Stelle nicht abgestempelter Lose ausgegeben werden, bleiben von der Abstempelung ausgeschlossen.

3. Für die Abstempelung ist zufolge § 5, Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 1889 und Postnummer 13 des Verzeichnisses *A* zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) eine Stempelgebühr von 1 fl. 25 kr. für jedes auf einen Nominalbetrag von 100 Rubel in Silber lautende Los zu entrichten.

4. Als Abstempelungsstelle für die nach den Punkten 1 und 2 abzustempelnden neuen Lose wird das k. k. Central-Stempelamt in Wien, I. Riemergasse Nr. 7, bestimmt.

5. Die Parteien, welche die Abstempelung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben die in ihrem Besitze befindlichen alten, nach dem Gesetze vom 28. März 1889 gestempelten Lose der im Punkte 1 bezeichneten Prämienanleihe, unter Anschluss eines deutlichen Serien- und Nummernver-



Digitized by Google

zeichnisses in zweifacher Ausfertigung, welches von der 1895
Partei mit ihrem Vor- und Zunamen unter Angabe ihres Standes, Wohnortes und ihrer Wohnung zu unterfertigen ist, bis längstens 31. Mai in Wien dem k. k. Central-Stempelamte, in anderen Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, diesen Aemtern, sonst aber den Steuer-, beziehungsweise Hauptsteuerämtern vorzulegen.

Die Einsendung der Lose durch die Post ist unzulässig und ist daher die Annahme von Postsendungen mit solchen Losen von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.

6. Das Amt hat bei strenger Verantwortung unverweilt noch in Gegenwart der Partei die Serien- und Nummernverzeichnisse auf ihre Richtigkeit und Deutlichkeit durch Vergleichung mit den Originallosen zu prüfen, ferner genau zu untersuchen, ob jedes der vorgelegten Lose mit Stempelmarken der mit der Finanzministerial-Verordnung vom 6. Januar 1888 (R. G. Bl. Nr. 5) angeordneten Emission im Betrage von 1 fl. 25 kr. gestempelt ist, ob die Marken von einem hierzu berechtigten Amte vorschriftsmässig überstempelt erscheinen und ob kein Verdacht einer Gesetzesübertretung vorliegt.

7. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist das betreffende Los unter Angabe der Verdachtsgründe mit aller Beschleunigung der Finanzbehörde I. Instanz zur weiteren Amtshandlung vorzulegen; bei sonstigen Anständen sind die Lose unter Bekanntgabe der Gründe ohne Amtshandlung zurückzuweisen.

Ergibt sich kein Anstand, so hat das Amt auf beiden Exemplaren des Serien- und Nummernverzeichnisses die Bestätigung anzusetzen, dass die darin verzeichneten Lose der Russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 untersucht und nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. März 1889 gestempelt befunden wurden. Dieser Bestätigung ist die Bemerkung, dass die entsprechenden neuen Stücke bis längstens 31. August 1895 zur Abstempelung zu überreichen sind, ferner das Datum beizusetzen, worauf die Bestätigung von zwei Oberbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen ist.

Sohin sind die Lose mit dem einen Exemplare des bestätigten Verzeichnisses der Partei zurückzustellen, welcher es obliegt, den Umtausch der alten gegen die neuen Stücke termingemäss zu erwirken.

Das zweite Exemplar des Verzeichnisses ist von dem Amte sorgfältig zu verwahren.

Die ämtliche Bestätigung der Verzeichnisse ist nach Tarifpost 117, lit. *m* Geb.-Ges. bedingt gebührenfrei.



Digitized by Google

1895 8. Bis längstens 31. August 1895 sind die neuen Stücke bei demselben Amte, welchem die alten Stücke in Gemässheit des Punktes 5 vorgelegt worden sind, von der Partei sammt dem in ihren Händen befindlichen Exemplare des ämtlich bestätigten Verzeichnisses zur Abstempelung einzureichen, nachdem die der gesetzmässigen Gebühr (Punkt 4) entsprechenden Stempelmarken auf demselben nach Vorschrift des Punktes 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) befestigt worden sind.

In Postsendungen einlangende Lose werden zur Abstempelung nicht zugelassen (Punkt 5, Schlussabsatz).

9. Das Amt prüft die Uebereinstimmung der Serien- und Nummernbezeichnung der neuen Stücke mit den beiden Exemplaren des Verzeichnisses, dann die Beschaffenheit der befestigten Stempelmarken und bestätigt, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, der Partei auf dem von ihr überbrachten Exemplare des Verzeichnisses den Empfang der Lose.

Das andere Exemplar des Verzeichnisses, dann die Lose sendet das Amt sohin binnen längstens 24 Stunden im Postwege an das k. k. Central-Stempelamt in Wien.

Werden die Lose von der Partei beim k. k. Central-Stempelamte selbst eingereicht, so hat, wenn die Abstempelung sofort vollzogen werden kann, eine Empfangsbestätigung über die eingereichten Lose zu unterbleiben.

10. Das Central-Stempelamt vollzieht die Abstempelung auf die im Punkte 16 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) vorgeschriebene Art und sendet die von anderen Aemtern eingeschickten Lose unter Zurückbehaltung der Originalverzeichnisse, jedoch unter Anschluss einer Abschrift derselben als Consignation an die betreffenden Aemter zurück.

11. Die abgestempelten Lose sind der Partei gegen Rückstellung des in ihren Händen befindlichen und von ihr zu quittierenden Verzeichnisses auszufolgen.

12. Sollte aber eine Partei das ihr ausgefolgte, mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehene Verzeichnis beizubringen nicht in der Lage sein, oder sich binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung zur Uebernahme der Lose nicht melden, so werden die betreffenden Lose nebst einer Abschrift des zweiten Verzeichnisexemplars für die Partei zu Gerichtshanden erlegt.

13. Ueber das Geschäft der Abstempelung hat das k. k. Central-Stempelamt ein Journal nach Vorschrift des Punktes 21 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) zu führen, welches sammt allen beim Central-Stempelamte aufbehaltenen Verzeichnissen und allfälligen Bestätigungen über den gerichtlichen Erlag von



Digitized by Google

Losen (Punkt 12) bis längstens 30. September 1895 im 1895
Wege des Rechnungsdepartements der k. k. Finanz-Landesdirektion in Wien an das Fach-Rechnungsdepartement II des Finanzministeriums zu leiten ist.

An dieses Fach-Rechnungsdepartement haben die Stempel- und Steuerämter ausserhalb Wiens binnen desselben Termins die von den Parteien quittierten Verzeichnisexemplare, eventuell die Bestätigungen über den gerichtlichen Erlag von Losen (Punkt 12) direct einzusenden.

*Plener* m. p.

---

## 2290.

23 mars 1895.

### Ordonnance du Ministre I[1] R[1] des finances concernant la levée de la défense d'exportation des mulets.

R. G. Bl. 1895, Nr. 50.

*Verordnung des Finanzministeriums vom 23. März 1895, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Maulthieren.*

In Folge Ministerrathsbeschlusses wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 15. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 57) erlassene Verbot der Ausfuhr von Maulthieren aufgehoben.

Diese Verordnung trifft sofort in Kraft.

*Plener* m. p.

---

## 2291.

4 avril 1895.

### Ordonnance du Ministre I[1] R[1] du commerce concernant la modification des dispositions du § 11 chiffre 9 de l'ordonnance ministérielle du 29 octobre 1892 à l'égard de la navigation sur le lac Leman.

R G. Bl. 1895, Nr. 53.

*Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. April 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11, Ziffer 9 der Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R. G. Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt auf dem Bodensee.*

Auf Grund der zwischen den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarung wird verordnet, dass



Digitized by Google

1895 der § 11, Ziffer 9 der mit Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1892 (R. G. Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee fortan zu lauten hat, wie folgt:

§ 11, Ziffer 9.

„Erscheint es veranlasst, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Cursänderungssignale anzuwenden."

Vorstehende Bestimmung tritt mit 1. Mai 1895 in Wirksamkeit.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2292.

11 avril 1895.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur un complètement de la position „acide carbonique" du tarif douanier.

R. G. Bl. 1895, Nr. 57.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. April 1895, betreffend die Ergänzung des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kohlensäure".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlichen ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet beim Schlagworte „Kohlensäure" in nachstehender Weise ergänzt:

Nach dem Worte „Anmerkung" ist zu setzen:

„1.)";

als neue Anmerkung ist einzufügen:

„2.) Bei der Einfuhr von flüssiger Kohlensäure in den erwähnten eisernen Behältnissen ist der nach der tarifmässigen Beschaffenheit der letzteren (in der Regel T.-Nr. 265 *bis* 8 fl. 50 kr. vertragsmässig 7 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm) für das Bruttogewicht entfallende Zollbetrag einzuheben.

„Die Rückerstattung der sich hieraus ergebenden Differenzen gegenüber dem Zolle der T.-Nr. 322 (1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm brutto) findet nur dann statt, wenn die über Ansuchen der Partei beim Eingange ämtlich identificirten Behältnisse längstens binnen Jahresfrist im entleerten Zu-



Digitized by Google

stande zur Ausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zoll- 1895
gebiete gelangen.

„Die Zolldifferenz ist in solchen Fällen als Zollsicherstellung zu behandeln und finden die Vorschriften über das Eingangsvormerkverfahren zollpflichtiger Gegenstände sinngemässe Anwendung."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

## 2293.

1 mai 1895.

**Ordonnance du Ministre I[1] R[1] du commerce portant modification et complètement de quelques dispositions de l'ordonnance du 1 aout 1893 relatives au règlement du transport par chemins de fer de matières explosibles.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 61.

*Verordnung des Handelsministers vom 1. Mai 1895, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R. G. Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.*

In der Verordnung vom 1. August 1893 (R. G. Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, werden mit Giltigkeit vom 1. Juni 1895 die nachstehend bezeichneten Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise abgeändert, wie folgt:

§ 1.

1. In der Eingangsbestimmung ist anstatt „Nr. XXXVI" zu setzen „XXXV a".

2. Ziffer 3, Absatz 1, hat zu lauten:

„Fertige (das heisst mindestens mit dem Schiessmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen etc."

3. In Ziffer 3, Absatz 2 ist anstatt „Nr. XXXVII, beziehungsweise XXXVII a" zu setzen: „Nr. XXXVI, beziehungsweise Nr. XXXVII".

4. In Ziffer 6, Absatz ist vor den Worten: „35 Procent" einzuschalten das Wort: „mindestens".

§ 6.

5. In Ziffer 3, Absatz 1 ist vor den Worten: „Patronen für Handfeuerwaffen" einzuschalten das Wort: „fertige".



Digitized by Google

1895 6. In den Ziffern 4 und 5 ist am Schlusse des Absatzes 1 nachstehender Satz beizufügen:

„Der Verschluss der Kisten darf nicht mittels eiserner Nägel erfolgen".

7. In Ziffer 6 ist der zweite Satz des Absatzes 2 als Absatz „3" und sind die beiden folgenden Absätze 3 und 4 als Absätze „4" und „5" zu bezeichnen.

8. In Ziffer 7, a, 1 ist am Schlusse des Absatzes 2 nachstehender Satz beizufügen:

„sofern nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschliessende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, dass der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird".

§ 9.

9. In Absatz 2 ist der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Nur nasse gepresste Schiessbaumwolle etc." zu streichen.

Der königlich ungarische Handelsminister, mit welchem ich diesfalls das Einvernehmen gepflogen habe, trifft die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2294.

27 mai 1985.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur la tare fixée pour les acides de palmitine et de stéarine.

R. G. Bl. 1895, Nr. 70.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1895, betreffend die Festsetzung eines Tarasatzes für Palmitinsäure und Stearinsäure in Ballen (Säcken).*

Auf Grund des Artikels XVII des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien der Tarasatz für Palmitin- und Stearinsäure in Ballen (Säcken) mit zwei Procent des Bruttogewichtes festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

*Wurmbrand* m. p. *Plener* m. p.

---



Digitized by Google

1895

## 2295.

8 juin 2895.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture sur les conditions auxquelles est subordonné le traitement favorisé en douane de certains vins italiens en futs.

R. G. Bl. 1895, Nr. 71.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Modalitäten der zollbegünstigten Abfertigung von Wein in Fässern aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird in Ergänzung der Verordnungen vom 10. August und 1. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 125 und 201) und vom 1. Februar 1893 (R. G. Bl. Nr. 12), betreffend die Modalitäten der zollbegünstigten Behandlung von Wein in Fässern aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens Folgendes bekanntgegeben, beziehungsweise angeordnet:

Im Sinne der obcitirten Verordnungen ist die zollbegünstigte Behandlung von Wein in Fässern aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens an mehrfache Bedingungen, unter anderem auch an die Beibringung von Ursprungszeugnissen gebunden.

Um Unzukömmlichkeiten bei Ausstellung und Verwendung dieser Zeugnisse, sowie die Hinausgabe von nicht ganz regelrechten Documenten zu vermeiden, wurden einerseits die in Betracht kommenden italienischen Organe und andererseits die k. und k. Consularämter in Italien mit neuerlichen Weisungen, die in den Beilagen 1 und 2 enthalten sind, versehen.*)

Diese Weisungen beziehen sich sowohl auf die Ausstellung und die Vidierung der Ursprungszeugnisse, als auch auf die Festhaltung der Identität der certificirten Sendungen bis zu ihrem Eintritte in die österreichisch-ungarische Monarchie.

Im Verfolge dieser neuen Anordnungen haben die in Betracht kommenden Zollämter ihre Aufmerksamkeit insbesonders auf Folgendes zu richten:

Die Ursprungszeugnisse müssen nach den vorgeschriebenen Formularien auf Ausschnitten juxtirter Register ausgestellt und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

---

*) Circularverordnung der königl. ital. Regierung. Circularerlass an die k. und k. Consulate.



Digitized by Google

1895 Duplicate von Ursprungszeugnissen dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie von demjenigen Organe, welches das Original ausgefertigt hat, ebenfalls auf einem Ausschnitte des juxtirten Registers ausgestellt, mit einer eigenen Nummer versehen, ausdrücklich als Duplicat bezeichnet sind und die Angabe der Nummer des Originalcertificates enthalten.

Die Duplicate müssen, falls das Original nicht von einem k. und k. Consularamte ausgestellt war, mit dem Visum desjenigen Consularamtes versehen sein, welches das Original vidirt hat.

Falls die Sendung vom Versandtorte früher als an dem Tage abgegangen ist, an welchem das Original-Ursprungscertificat vidirt, beziehungsweise ausgestellt worden ist, ist das Certificat nicht zu berücksichtigen. Die Eintrittszollämter haben den Abgangstag, welcher aus den von der Partei beizubringenden Frachtpapieren zu entnehmen ist, auf dem Ursprungszeugnisse anzumerken, gleichviel ob die Sendung bei denselben zur Verzollung oder zur Anweisung an ein anderes Zollamt erklärt worden ist.

Das Abfertigungszollamt hat die Zeichen und Nummern der Fässer mit den bezüglichen Angaben des Ursprungszeugnisses und der italienischen Ausfuhr-Zollbollette zu vergleichen und diejenigen Fässer, bei welchen sich diesbezüglich Differenzen ergeben, von der zollbegünstigten Behandlung auszuschliessen. Falls gemäss der Bestätigung auf der Rückseite des Ursprungscertificates nicht die ganze Anzahl der im Certificate selbst angegebenen Fässer zur Versendung gelangt, gilt das Certificat für die in dieser Bestätigung angegebenen Fässer.

Die Prüfung der Unverletztheit des in Zukunft an die zur Entnahme des Weines bestimmten Oeffnungen eines jeden einzelnen Fasses in Italien anzubringenden Siegelabdruckes, sowie die Constatirung des Umstandes, dass die Fässer keinerlei vorschriftswidrig vermachte Oeffnungen aufweisen, wird den Zollämtern zur besonderen Verpflichtung gemacht.

Fässer, bei welchen Oeffnungen vorgefunden werden, die nicht in der vereinbarten Art versiegelt sind, dürfen zum Begünstigungszollsatze nicht abgefertigt werden.

Wenn bei Weinsendungen einzelne Fässer vorkommen, bei welchen die Siegel beschädigt sind, oder der Siegelabdruck die Bezeichnung des siegelnden Organes nicht entnehmen lässt, so ist das Ursprungszeugnis als Grundlage der zollbegünstigten Abfertigung für die ganze Sendung nur in dem Falle anzunehmen, wenn das abfertigende Amt die Ueberzeugung gewinnt, dass die Siegelverletzung oder Unleserlichkeit des Siegelabdruckes auf einen Zufall während des Transportes zurückzuführen ist.



Digitized by Google

Um in dieser Beziehung nachträgliche Reclamationen zu 1895
vermeiden und die Parteien in die Lage zu versetzen, sich an den an der Beschädigung der Siegel eventuell Schuld tragenden Personen schadlos halten zu können, kann eine äussere Beschau der Fässer und der Siegel über Antrag der Partei sowohl beim Eintritts- als auch beim angewiesenen Zollamte auch vor Ueberreichung der Zolldeclaration geschehen, wobei der diesfällige Befund auf dem Ursprungscertificate anzusetzen ist.

Bei Prüfung des Umstandes, ob es sich um einen Zufall im Transporte handelt, ist auf die Lage der Fässer, Dauer des Transportes, Witterungsverhältnisse u. dgl. gewissenhaft Rücksicht zu nehmen und sind in Zweifelsfällen Aufklärungen von der Partei zu verlangen.

Handelt es sich um Transporte mittelst Dampfer einer Schifffahrtsgesellschaft, so ist, wenn das Schiff während der Fahrt bloss italienische, österreichische oder ungarische Häfen oder Rheden berührt hat, der Zufall im Transporte dann als erwiesen anzusehen, wenn eine mit dem Bordjournale übereinstimmende Bestätigung des betreffenden Schiffscapitäns von der Partei beigebracht wird, dass der fragliche Dampfer seit dem Auslaufen aus dem Abfahrtshafen oder der Abfahrtsrhede während der ganzen Fahrt an kein Schiff angelegt hat und dass er entweder keinen Hafen oder Rhede angelaufen hat, oder dass in den angelaufenen Häfen keine Operationen mit den zum Ursprungszeugnisse gehörigen Fässern vorgenommen worden sind, immer vorausgesetzt, dass sich hierbei kein Zweifel in die Richtigkeit der Erklärung des Schiffscapitäns ergibt.

Rücksichtlich der Zollabfertigung derjenigen Weinsendungen, bei denen einzelne Fässer mit verletzten oder unleserlichen Siegeln angekommen sind, und wobei das Zollamt nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Beschädigung der Fasssiegel, oder die Unleserlichkeit der Siegelabdrücke nur durch einen Zufall während des Transportes erfolgte, hat das Zollamt zu unterscheiden, ob die Sendung mit oder ohne Analysencertificat eingetroffen ist.

Handelt es sich um Sendungen mit Analysencertificaten, so sind nach Constatirung der Uebereinstimmung der Sendung mit den in Ordnung befundenen Ursprungs- und Analysencertificaten die mit unverletzten Siegeln vorgefundenen Fässer ohne Verzug zum zollbegünstigten Satze abzufertigen; aus den Fässern mit beschädigten Siegeln sind hingegen nach der Verordnung vom 1. December 1892 Muster behufs Prüfung durch eine hierzu berufene Versuchsanstalt zu entnehmen und sofort nach Vorschrift an die letztere einzusenden. Ist das Ergebnis dieser Prüfung für die Partei günstig, so sind die



Digitized by Google

1895 Fässer so anzusehen, wie wenn sie mit unverletzten Siegeln angekommen wären — im entgegengesetzten Falle sind diese Fässer von der zollbegünstigten Behandlung auszuschliessen. Handelt es sich um Sendungen ohne Analysencertificat, so sind die mit beschädigtem oder unleserlichem Siegelabdruck eingetroffenen Fässer von der Zollbegünstigung auszuschliessen, doch gilt das Ursprungscertificat für alle mit unverletztem, leserlichem Siegelabdruck eingelangten Fässer.

Rücksichtlich der zwischen den Angaben im Ursprungscertificate und dem Ergebnisse der zollämtlichen Abwage etwa vorkommenden Gewichtsdifferenzen wird angeordnet, dass noch bei einem Mehrbefunde bis zu zwei Procent des Bruttogewichtes das Ursprungscertificat als Deckung für die ganze Sendung angenommen werde; übersteigt der Befund die im Certificate angegebene Menge um mehr als zwei Procent, so ist die gesammte über die certificirte hinausgehende Menge von der zollbegünstigten Behandlung auszuschliessen.

### Besondere Bestimmungen für den mittelst Tinenschiffen in die punti franchi von Triest und Fiume zur Einfuhr gelangenden Wein.

Das nach den eigens hierzu vorgeschriebenen Formularien ausgestellte Ursprungszeugnis muss, abgesehen von den sonstigen Angaben, mit der Bestätigung des königlich italienischen Ausfuhrzollamtes über die vorschriftsmässige Uebernahme des Weines und die Ueberfüllung desselben in die an Bord des Schiffes befindlichen Behältnisse versehen sein.

Auf dem Tinenschiffe darf ausser der in dem betreffenden Ursprungszeugnisse angegebenen Weinmenge nur noch soviel Wein vorhanden sein, als für den Bedarf der Schiffsbemannung erforderlich ist.

Die ober Deck befindlichen Behältnisse müssen stets vom königlich italienischen Zollamte gesiegelt sein — die unter Deck befindlichen Behältnisse können nach Wahl des italienischen Zollamtes unter Collo- oder Raum- (Luken-) Verschluss gelegt werden. Wird während der Fahrt in italienischen Territorialgewässern ein solches Schiff von einem königlich italienischen Organe visitirt und hierbei der Lukenverschluss eröffnet, so wird dieses Organ nach der Visitation neuerlichen Lukenverschluss anlegen und diesen Umstand am Ursprungszeugnisse anmerken.

Bei Prüfung der angelegten Collo- und Raumverschlüsse im Ankunftshafen ist seitens des Zollamtes mit besonderer Genauigkeit vorzugehen und insbesondere bei den unter Lukenverschluss anlangenden Tinenschiffen mit aller Sorgfalt zu untersuchen, ob nicht Spuren der Entfernung von ein-



Digitized by Google

zelnen Brettern des Verdeckes oder der Seitenwände wahr- 1895
nehmbar sind.

Nach anstandslosem Befunde der Siegel und Verschlüsse sind die Fässer und die Luken zu entsiegeln, das Schiff selbst ist aber bis zur Löschung der ganzen Weinmenge unter permanente Controle zu stellen.

Ergeben sich bei der zollämtlichen Revision der im Schiffsraum nicht unter Luken-, sondern unter Collienverschluss eingelagerten Behältnisse wegen zu dichter Ladung Schwierigkeiten, so hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, dass die Vornahme der Revision ermöglicht werde. Derlei Vorkommnisse sind vom Zollamte ungesäumt der Finanzdirection anzuzeigen.

Auch bei Tinenschiffen gelten rücksichtlich der Beschau der gesiegelten Behältnisse und der Constatirung des Umstandes, ob die vorgefundenen Siegelbeschädigungen auf Zufälligkeiten im Transporte zurückzuführen sind, die vorausgeschickten Anordnungen. Die zu Gunsten der Dampfer der Schifffahrtsgesellschaften zugelassene besondere Beweisart über die stattgefundene zufällige Siegelbeschädigung findet jedoch auf die Tinenschiffe selbstverständlich keine Anwendung.

Mit Lukenverschluss abgelassene Tinenschiffe dürfen im Falle der Havarie behufs Verhütung des gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Ladung den Verschluss allerdings entfernen, doch muss diese Eröffnung im Bordjournal vorgemerkt und unmittelbar nach der Ankunft im Bestimmungshafen der Seebehörde und dem Zollamte gemeldet werden. Wird die Havarie seitens der Seebehörde anerkannt, so ist dieselbe auch für die Zollbehandlung als erwiesen anzunehmen und aus dem Grunde der Entfernung der Verschlüsse die zollbegünstigte Behandlung nicht zu verweigern. Jeder Fall, in welchem ein Tinenschiff mit abgenommenem Lukenverschluss ankommt, ist der Finanzdirection zu melden; sollten sich derlei Fälle mehren, so hat diese Behörde hiervon an das Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

## Schlussbestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf alle jene Sendungen italienischen Weines anzuwenden, welche mit Ursprungscertificaten eintreffen, die *vom 1. Juli 1895* angefangen zur Ausstellung gelangen. Dagegen sind jene italienischen Weinsendungen, welche mit Ursprungszeugnissen eintreffen, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Falkenhayn* m. p.

ITALIE.

Digitized by Google

1895 **Beilage 1.**

**Circularverordnung des königlich italienischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel an die königlichen Präfecturen vom 8. Juni 1895, Z. 886.**

Behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, welche unserem gesammten Weinhandel Schaden verursachen könnten, erachtet dieses Ministerium es für geboten, einige neue Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die nach Oesterreich Ungarn importirten Weine mit grösseren Garantien umgeben werden soll.

Es muss vorausgeschickt werden, dass die Ausstellung der erwähnten Zeugnisse laut des Circulares vom 1. December 1892, Nr. 34.849, entweder durch die Ortsbehörden (Sindaci) des Erzeugungsortes der Weine, oder durch einige besonders angeführte Präfecturen oder Unterpräfecturen, oder endlich seitens der österreichisch-ungarischen Consularämter zu erfolgen hat.

§ 1. Das Ministerium hat wahrgenommen, dass seitens unserer Behörden die Führung eines Verzeichnisses über die von ihnen ausgestellten Zeugnisse oft unterlassen wird. Ich finde mich demnach bestimmt, anzuordnen, dass die Ursprungszeugnisse — wie dies bei den von den hierzu ermächtigten wissenschaftlichen Instituten ausgestellten Analysencertificaten der Fall ist — gleichfalls auf Juxten und fortlaufenden Nummern versehenen Formularien auszufertigen sind.

Hierdurch werden sowohl die Vergleichbarkeit und Authenticirung erleichtert, als auch die Beibringung von nicht vollkommen regelrechten Documenten vermieden werden.

§ 2. Dem oberwähnten Circulare vom 1. December 1892 waren die von den Regierungen einvernehmlich festgestellten Formularien für die Ursprungszeugnisse beigeschlossen.

Zufolge neuer Vereinbarungen sind nun an diesen Formularien einige kleine Aenderungen zu dem Ende vorgenommen worden, damit dieselben den Anforderungen unserer Weinbaukunde und des Handels besser entsprechen. Von diesen neuen Formularien, welche im Anschlusse (Beilagen *A* und *B*) mitfolgen, ist das erste für die Benutzung seitens der Sindaci, das zweite für die Präfecturen und Unterpräfecturen bestimmt.

Es ist wohl überflüssig, hervorzuheben, dass ein Abweichen von diesen Formularien, sowohl bezüglich der äusseren Form, als auch insbesondere bezüglich ihres Inhaltes, unstatthaft ist.

§ 3. In Gemässheit der Bestimmungen des vorerwähnten Circulares vom 1. December 1892 haben die zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse ermächtigten Behörden sich auf



Digitized by Google

Grund der gehörig zu pflegenden Erhebungen von der Richtigkeit der von ihnen zu bestätigenden Angaben zu vergewissern. 1895

Es ist jedoch bekannt, dass diese Vorschrift nicht überall gleichmässig ausgelegt und dass die erforderlichen Erhebungen nicht immer auf gleiche Art gepflogen worden sind.

Von nun an haben sich daher die Sindaci, sowie die Präfecturen oder Unterpräfecturen von dem Ursprunge der Waare in einer der folgenden drei Arten zu vergewissern:

1. Entweder durch Zeugnis dreier vor der Ausstellungsbehörde protokollarisch einzuvernehmender vertrauenswürdiger Personen;

2. oder durch schriftliche Erklärung eines Weinmaklers, falls der Verkauf des Weines und die Uebergabe desselben in Fässern durch seine Vermittlung stattgefunden haben;

3. oder durch in den Kellern und am Einlagerungsorte der betreffenden Weine über deren Ursprung, Beschaffenheit und Menge direct zu pflegende Erhebungen durch die eigenen Organe der Ausstellungsbehörde.

Infolge des besonderen Charakters der mit Oesterreich-Ungarn getroffenen Vereinbarung ist unseren Weinen eine Zollbegünstigung eingeräumt worden; es erscheint daher von Wichtigkeit, dass diese Begünstigung nicht auch Anderen, zu unserem Schaden, zugute komme. Es ist somit erforderlich, dass die Behörden sich mit aller Sorgfalt davon vergewissern, dass weder eine Austauschung noch eine Vermischung mit ausländischem, wenngleich nationalisirtem Wein stattgefunden habe.

Da in dem Falle, wenn nationale Weine in einem und demselben Keller, Magazine oder einer anderen Oertlichkeit — wenn auch in verschiedenen Abtheilungen derselben — gleichzeitig mit ausländischen, wenngleich nationalisirten Weinen lagern, die Gewinnung der vorerwähnten Sicherheit sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre, so darf für solche Weine ein Ursprungszeugnis nicht ausgestellt werden.

Ursprungszeugnisse für unsere Weine, welche in einen punto franco ausgetreten und hierdurch der italienischen Nationalität verlustig geworden sind, dürfen gleichfalls nicht ausgestellt werden.

Zu gleichem Behufe hat die Zollverwaltung verordnet, dass die Zollämter die Vermischung ausländischer mit nationalen Weinen, sei es auf den Zollamtsplätzen oder auf den in den Häfen verankerten Schiffen zurückweisen und dafür Sorge tragen, dass auf den Schiffen mit ausländischer Weinladung keine Vermischung oder Austauschung mit Umgehung der zollämtlichen Aufsicht stattfinde und dass schliesslich innerhalb der Zollamtsplätze oder auf den vor Anker liegenden



Digitized by Google

1895 Schiffen die Umfüllung der Weine in andere Behältnisse nicht gewährt werde.

§ 4. Gemäss dem mehrcitirten Circulare vom Jahre 1892 werden bei Weinsendungen, welchen ein Analysencertificat beigegeben ist, die Fässer von der das Muster entnehmenden Behörde versiegelt.

Die Siegelung der Fässer wird nunmehr auch für Sendungen ohne Analysencertificate vorgeschrieben.

Dieselbe hat durch die das Ursprungszeugnis ausstellende Behörde vorgenommen zu werden.

In Fällen, in welchen die Sendung, für welche ein Ursprungszeugnis begehrt wird, über Wunsch der Partei einer chemischen Analyse unterzogen werden soll, hat die ausstellende Behörde auch das Muster zu entnehmen und dasselbe dem mit der Analyse betrauten Institute zu übermitteln. Hinsichtlich der Entnahme der Muster und aller weiteren Amtshandlungen sind die im Circulare vom 1. December 1892 enthaltenen Bestimmungen maassgebend.

Die Siegelung der Fässer hat nach der in der Beilage *C* angegebenen Methode zu erfolgen, bis nicht leichtere Methoden gefunden werden, eine Frage, mit der sich die Regierungen bereits beschäftigen.

Falls bei einer Sendung ordnungsmässig versiegelter Fässer einzelne Fässer mit beschädigten oder unleserlichen Siegeln angetroffen werden, so kann das österreichische oder ungarische Zollamt das Ursprungszeugnis dennoch für die ganze Sendung als giltig anerkennen, soferne dasselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Beschädigung oder Unleserlichkeit des Siegelabdruckes während des Transportes durch Zufall eingetreten ist.

Im gegentheiligen Falle werden bei einer Sendung ohne Analysencertificat die mit beschädigten oder unleserlichen Siegeln anlangenden Fässer zur zollbegünstigten Abfertigung nicht zugelassen werden, wogegen das Zollamt die Giltigkeit des Ursprungszeugnisses für die Fässer mit unverletzten Siegeln anerkennen wird; handelt es sich jedoch um eine Sendung, welcher ein Analysencertificat beigegeben ist, so ist von jenen Fässern, deren Siegel beschädigt oder unleserlich befunden werden, das Muster behufs Prüfung durch ein önologisches Institut im Sinne der Verordnung vom 1. December 1892 zu entnehmen und ist, falls die Analyse ein für den Importeur günstiges Ergebnis liefert, der Wein in den mit beschädigten oder unleserlichen Siegeln angelangten Fässern gleichfalls zum Zolle per 3 fl. 20 kr. abzufertigen. Die Fässer mit unverletzten Siegeln werden, woferne gegen das Analysencertificat kein Bedenken obwaltet, sofort der zollbegünstigten Abfertigung (3 fl. 20 kr.) theilhaftig.



Digitized by Google

Wenn der Importeur gleichzeitig mit dem Ursprungs- 1895
zeugnisse und dem Analysencertificate, wo ein solches vorliegt, eine Erklärung von Seite des Capitäns des Dampfers einer Schifffahrtsgesellschaft vorweist, aus welcher in Uebereinstimmung mit dem Bordjournale hervorgeht, dass das Schiff, seit dasselbe den Abfahrtshafen oder die Rhede verliess, weder in anderen Häfen oder Rheden angelegt hat, noch während der Fahrt mit anderen Schiffen in Verkehr getreten ist, oder dass in den von demselben angelaufenen Häfen an den im Ursprungszeugnisse angegebenen Fässern keinerlei Manipulation vorgenommen wurde, so wird die Verletzung der Siegel, ausgenommen den Fall eines Zweifels über die Richtigkeit der Erklärung des Schiffscapitäns, als eine zufällige betrachtet werden.

Diese Bestimmung gilt nur hinsichtlich jener Schiffe, welche auf ihren Fahrten bloss italienische oder österreichische oder ungarische Häfen oder Rheden anlaufen.

§ 5. Die Ursprungszeugnisse sind unter Anschluss der Documente, welche im Sinne des § 3 als Grundlage für deren Ausfertigung gedient haben, von der ausstellenden Behörde direct an das zur Ertheilung des Visums zuständige k. u. k. Consularamt einzusenden.

Die Ausstellungsbehörde hat die schriftliche Erklärung des Weinmaklers (§ 3, P. 2) mit dem Amtsstempel und der Zahl des betreffenden Ursprungszeugnisses zu versehen.

Die Ursprungszeugnisse werden unmittelbar nach Einlangen bei den k. u. k. Consularämtern von letzteren rücksichtlich der in denselben enthaltenen Angaben geprüft und, falls sich kein Bedenken ergibt, allsogleich vidirt. In Zweifelsfällen haben die Consularämter von der Ausstellungsbehörde Aufschlüsse zu verlangen und wenn sie dies für nöthig erachten, sich mit der competenten königlich italienischen Behörde wegen weiters nothwendig werdender Aufklärungen, gegebenenfalls auch wegen Besichtigung der Sendung ins Einvernehmen zu setzen.

Vor ertheiltem Visum ist die Abtransportirung der Weine unstatthaft. Nach erfolgter Vidirung übermittelt das Consularamt das vidirte Zeugnis ohne Verzug an die ihm von der Ausstellungsbehörde angegebene Adresse der Partei, indem es gleichzeitig das von der Ausstellungsbehörde eingesendete Beweisdocument an letztere zurücksendet.

Im Falle das Consularamt die Ertheilung des Visums verweigert, übermittelt dasselbe das Certificat, sowie das dazu gehörige Beweisdocument der zuständigen königlichen Behörde zu der von letzterer etwa für nöthig erachteten Einleitung des gerichtlichen oder administrativen Verfahrens gegen die Ausstellungsbehörde.



Digitized by Google

1895 Da die Ursprungszeugnisse von den Ausstellungsbehörden unmittelbar den österreichisch-ungarischen Consularämtern einzusenden sind, entfällt die Nothwendigkeit, die Unterschrift der Sindaci, wie dies bisher häufig der Fall gewesen ist, vor der Vorlage der Ursprungszeugnisse an die Consularämter durch die Unterpräfecten oder Präfecturen legalisiren zu lassen. Die österreichisch-ungarischen Consularämter sind daher angewiesen worden, von der Forderung einer solchen Legalisirung abzusehen und den von den Sindaci ausgestellten Zeugnissen das Visum zu ertheilen.

§ 6. Es ereignet sich häufig bei Sendungen zur See mittelst Dampfschiffes, sowie bisweilen auch bei Eisenbahnsendungen, dass die in dem Ursprungszeugnisse angegebene Weinmenge nicht ganz abtransportirt zu werden vermag; in diesem Falle hat der Schiffscapitän, beziehungsweise der Vorstand der Eisenbahnstation a tergo des Ursprungszeugnisses, wie aus den bezüglichen Formularien ersichtlich, die wirklich auf das Schiff oder die Eisenbahn verladene Menge anzumerken.

Für die zurückgebliebenen Fässer hat, soferne deren Siegel nicht verletzt sind, ein neues Ursprungszeugnis auf Grund derselben Documente ausgefertigt zu werden, welche für die Ausstellung des ursprünglichen Zeugnisses gedient hatten.

§ 7. Für Weine, welche in Tinenschiffen versendet werden und bestimmt sind, in den punti franchi von Triest oder Fiume unter zollämtlicher Controle umgefüllt zu werden, sind die Ursprungszeugnisse nach einem besonderen Formulare (Beilagen *D* und *E*) auszufertigen. In diesem Falle ist rücksichtlich der Siegelung der Fässer, der Ausstellung der Ursprungscertificate, sowie der Ertheilung des consularämtlichen Visums genau so vorzugehen, wie bei den in Fässern zu transportirenden Weinen.

Bei Sendungen in Tinenschiffen ist es jedoch zulässig, die Fässer unversiegelt zu den Schiffen zu bringen. In diesem Falle hat die ausstellende Behörde die Weinsendung vor Ausstellung des Ursprungszeugnisses dem italienischen Zollamte zu übergeben, welches dieselbe von dem Augenblicke der Uebergabe an in Ueberwachung nimmt. Diese Uebergabe hat am Orte der Lagerung des betreffenden Weines zu erfolgen. Die Ueberfüllung in die an Bord befindlichen Behältnisse hat stets unter zollämtlicher Aufsicht vor sich zu gehen. Nach erfolgter Ueberfüllung hat das Zollamt die Behältnisse mit Verschlüssen zu versehen und die erfolgte Vornahme aller vorstehenden Amtshandlungen durch die Anmerkung a tergo des Ursprungszeugnisses zu bestätigen.

Nach einer mit der österreichischen sowie mit der ungarischen Zollverwaltung getroffenen Vereinbarung können



Digitized by Google

die Verschlüsse sowohl an den einzelnen Behältnissen als 1895
auch an dem Laderaume des Schiffes angelegt werden.

Die Wahl der einen oder der anderen Verschlussart bleibt dem Ermessen des italienischen Zollamtes überlassen.

In beiden Fällen kommen folgende Normen zur Anwendung:

Der Verschluss der einzelnen Behältnisse — gemäss dem zwischen den Regierungen hiefür vereinbarten Systeme — wird dann erfolgen, wenn das Zollamt die Anwendung dieser Verschlussart für möglich hält.

Selbstverständlich hat sich jedoch das italienische Zollamt in diesem Falle gegenwärtig zu halten, dass in den Ankunftshäfen die Verschlüsse controlirt werden müssen, und dass infolgedessen diese Controlirung den österreichischen und ungarischen Zollämtern keine Schwierigkeiten verursachen, geschweige denn unmöglich gemacht werden dürfe.

Im Falle diese Rücksichtnahme unterlassen worden wäre, wird Oesterreich-Ungarn die Aufmerksamkeit der italienischen Regierung auf Fälle, wo dies constatirt wurde, lenken, damit dieselbe ihre Zollämter entsprechend anweise.

Der Verschluss der Luken (boccaporti) hat in Gemässheit der in der Beilage *F* enthaltenen Normen zu erfolgen; jedoch müssen die auf Deck befindlichen Behältnisse auch in diesem Falle versiegelt werden.

Sollte im Falle einer Havarie der Schiffscapitän, um den gänzlichen oder theilweisen Verlust der Ladung zu verhüten, gezwungen sein, behufs Oeffnung der Luken die Plomben zu entfernen, so hat er diesen Umstand im Bordjournal anzumerken und hiervon unmittelbar nach Einlangen in dem Bestimmungshafen der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten. Wird die Havarie von der Behörde nicht anerkannt, so wird die betreffende Weinsendung der Zollbegünstigung von 3 fl. 20 kr. nicht theilhaftig werden.

Wenn während der Fahrt vom Abgangshafen oder von der Abgangsrhede bis zu den Bestimmungshäfen Triest oder Fiume die italienische Zollbehörde zum Zwecke der Controle die Oeffnung der plombirten Luken in einem Hafen des Königreiches verfügt, so hat sie nach Anlegung neuer Plomben dieses Vorkommnis im Ursprungszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Der Capitän des Segelschiffes kann, falls die Entfernung der Plomben von den Luken sich im Interesse der Ladung als nothwendig herausstellen sollte, zu diesem Behufe in einem Hafen des Königreiches die Intervention des dortigen Zollamtes in Anspruch nehmen, welch letzteres die bezüglichen Vorgänge zu überwachen, die Plomben wieder anzulegen und sämmtliche Umstände im Ursprungszeugnisse anzumerken hat.

Nach Einlaufen des Segelschiffes in dem Bestimmungshafen hat der Capitän das Ursprungszeugnis dem österrei-



Digitized by Google

1895 chischen oder ungarischen Zollamte vorzulegen; nachdem letzteres sich sogleich von dem Vorhandensein und dem Zustande der Plomben und Siegel überzeugt hat, wird es dieselben von den Luken, sowie von den Behältnissen entfernen. Von diesem Augenblicke bis zur zollämtlichen Abfertigung der Ladung verbleibt das Segelschiff unter Zollcontrole.

§ 8. Jeder Sendung muss auch die bezügliche Zollausfuhrbollette beigegeben sein.

§ 9. Die Ausfertigung von Duplicaten von Ursprungszeugnissen ist nur über ein entsprechend zu rechtfertigendes Ansuchen der Partei zulässig. Falls die Ausstellungsbehörde ein solches Ansuchen gerechtfertigt findet, so stellt sie das Duplicat aus und versieht dasselbe, sowie die dazugehörigen Texte mit der deutlichen und klar ersichtlichen Bezeichnung „Duplicat des Certificates Nr. . . . . ."

§ 10. Es ergibt sich sonach, dass, abgesehen von den auch für jede sonstige Sendung nach Oesterreich-Ungarn erforderlichen gewöhnlichen Begleitpapieren, unsere Weinsendungen dahin von folgenden Documenten begleitet sein müssen: das Ursprungszeugnis, die Ausfuhrbollette und, falls die Weine vorher durch eines unserer wissenschaftlichen Institute analysirt worden sind, auch das Analysencertificat.

Es ist überflüssig hinzuzufügen, dass die österreichischen und ungarischen Zollämter nur solche Documente anzuerkennen in der Lage sind, welche den vorstehenden Bestimmungen in jeder Beziehung entsprechen. Die genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist im Interesse unserer Exporteure gelegen.

Ebenso wenig braucht daran erinnert zu werden, dass es nothwendig ist, bei der Ausstellung der in Rede stehenden Documente mit der grössten Sorgfalt vorzugehen, zumal gegebenen Falls öffentliche Functionäre, welche unwahre Thatsachen als wahr bestätigen und der Wahrheit nicht entsprechende Declarationen ausstellen, sich der Anwendung der Art. 275 und 276 des geltenden Strafgesetzes aussetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf alle jene Weinsendungen anzuwenden, welche mit Ursprungscertificaten abgehen, die *vom 1. Juli 1895* angefangen zur Ausstellung gelangen. Dagegen sind jene Weinsendungen, welche mit Ursprungszeugnissen abgehen, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

Im Anhange lasse ich die beiden Verordnungen folgen, welche gleichzeitig vom k. und k. österreichisch-ungarischen Ministerium des Aeussern an die k. und k. Consularämter in Italien, beziehungsweise von den zuständigen österreichischen und ungarischen Ministerien an die Zollämter gerichtet worden sind.

---

ITALIE.

Digitized by Google

Beilage A. 1895

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Grund von gemäss der Circularverordnung des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. Juni 1895, Nr. 886 gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss-/Roth- Wein von Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen G X und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewichte von 7000 Kilogramm ein Erzeugnis ist der Weingärten im Territorium der Gemeinde Bari (Apulien) und der Nachbargemeinden von . . . . . welche alle einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bilden.

Herr Giovanni X, versichert, dass die Versendung erfolgt zu Lande. / zur See.

Die Fässer wurden gesiegelt.

Bari, am . . . . . .

L. S.
Visum des k. u. k. österr.-ungar. Consulates:

L. S.
Gemeindevorsteher.



Digitized by Google

1895 **Anmerkung des** $\frac{\text{Capitäns}}{\text{Stationschefs}}$ **für den Fall, als nur ein Theil der Weinsendung zur Versendung gelangt.**

$\frac{\text{Der Capitän des Schiffes X}}{\text{Der Vorstand der Eisenbahnstation in X}}$ **bestätigt, dass anstatt der vorstehend angegebenen Anzahl Fässer, infolge höherer Gewalt, nur . . . . . Fässer, bezeichnet mit den Nummern . . . . . im Bruttogewichte von . . . . . Kilogramm verladen wurden.**

**. . . . . am . . . . . .**

$\frac{\text{Der Capitän.}}{\text{Der Stationschef.}}$



Digitized by Google

Beilage B. 1895

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Die königliche Präfectur / Die königliche Unterpräfectur in Bari / Barletta bestätigt auf Grund von gemäss der Circularverordnung des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. Juni 1895, Nr. 886, gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss- / Roth- Wein des Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen G X und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewichte von 7000 Kilogramm ein Erzeugnis ist der Weingärten Apuliens, welches einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bildet.

Herr Giovanni X. versichert, dass die Versendung erfolgt zu Lande. / zur See.

Die Fässer wurden gesiegelt.

Bari / Berletta, am . . . . . .

L. S.
Visum der k. u. k. österr.-ungar. Consulates:

L. S.
Präfect. / Unterpräfect.

Verte.



Digitized by Google

1895 Anmerkung des $\frac{\text{Capitäns}}{\text{Stationschefs}}$ für den Fall, als nur ein Theil der Weinsendung zur Versendung gelangt.

$\frac{\text{Der Capitän des Schiffes X}}{\text{Der Vorstand der Eisenbahnstation in X}}$ bestätigt, dass anstatt der vorstehend angegebenen Anzahl Fässer, infolge höherer Gewalt, nur . . . Fässer, bezeichnet mit den Nummern . . . . . im Bruttogewichte von . . . . . Kilogramm verladen wurden.

. . . . . am . . . . . $\frac{\text{Der Capitän.}}{\text{Der Stationschef.}}$



Digitized by Google

Beilage C. 1895

Siegelung der Fässer.

In eine zur Hälfte in den Spund, zur anderen Hälfte in die Daube gemachte Vertiefung wird das Siegellack gegeben und hierauf das Siegel in solcher Weise angebracht, dass dessen Aufschrift lesbar ist. Zum Schutze des Siegels vor von aussen kommenden Stössen wird auf die Oeffnung eingefettetes Werg, Baumwolle oder ein anderer geeigneter Stoff gelegt und sodann das Ganze mit einem Blechplättchen bedeckt. Ein grösserer Schutz ist dadurch zu erzielen, dass zu beiden Seiten der Oeffnung oder in geringer Entfernung davon zwei Reifenstücke angebracht werden, wenn nicht vorgezogen wird, diesen Schutz durch ganze Reifen herzustellen. Noch grösser ist der Schutz der Siegel, wenn das Blechplättchen in der Mitte ausgebaucht ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, auch solche Compositionen zu verwenden, welche nach Dafürhalten der Interessenten für widerstandsfähiger gelten als Siegellack, woferne diese Art der Siegelung dem Zollamte die Möglichkeit der Ablesung des Siegelabdruckes bietet. Die Siegel sind an alle verspundeten Oeffnungen des Fasses anzubringen.



Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage D. 1895
Tinenschiff-Certificat.

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Grund von gemäss der Circularverordnung des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. Juni 1895, Nr. 886, gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss-/Roth- Wein von Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen **G X** und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewichte von 7000 Kilogramm ein Erzeugnis ist der Weingärten im Territorium der Gemeinde Bari (Apulien) und der Nachbargemeinden von . . . . . welche alle einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bilden.

Herr Giovanni X. versichert, dass die Versendung erfolgt mit dem Segelschiffe X.

Die Fässer wurden vom Gemeindevorsteher gesiegelt. / dem Zollamte in . . . übergeben.

Bari, am . . . . . .

L. S.
Visum des k. u. k. österr.-ungar. Consulates:

L. S.
Gemeindevorsteher.

Verte.



Digitized by Google

1895 **Anmerkung des Zollamtes:**

Das Zollamt in . . . . . bestätigt, dass die vorstehend angegebenen Fässer demselben

{vorschriftsmässig mit dem Siegel des Gemeindevorstehers in . . . . . versehen, übergeben wurden,
{vor Ausstellung des Certificates ausgefolgt wurden und von da ab unter hierämtlicher Ueberwachung blieben,

und unter ämtlicher Aufsicht in die nachfolgend verzeichneten Behältnisse des Segelschiffes . . . . . überfüllt wurden:

Anzahl der Behältnisse unter Deck . . . . . / über Deck . . . . . .

Bestimmung: punto franco Triest. / Fiume.

Das Nettogewicht des umgefüllten Weines wurde erhoben mit . . . . . Kilogramm.

Die Behältnisse ober Deck wurden mit dem Siegel des Zollamtes versiegelt.

Die Behältnisse unter Deck wurden versiegelt. / durch Plombierung von . . Luken unter Verschluss genommen.

. . . . . am . . . . . .

L. S.

Der Vorstand des Zollamtes.



Digitized by Google

Beilage E. 1895
Tinenschiff-Certificat.

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Grund von gemäss der Circularverordnung des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 8. Juni 1895, Nr. 886, gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss-/Roth- Wein von Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen G X und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewichte von 7000 Kilogramm ein Erzeugnis ist der Weingärten Apuliens, welches einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bildet.

Herr Giovanni X. versichert, dass die Versendung erfolgt mit dem Segelschiffe X.

Die Fässer wurden gesiegelt/dem Zollamte in . . . . . übergeben von der Präfectur./Unterpräfectur.

Bari/Barletta, am . . . . . .

L. S.
Visum des k. u. k. österr.-ungar. Consulates:

L. S.
Präfect./Unterpräfect.

Verte.



Digitized by Google

1895 **Anmerkung des Zollamtes:**

Das Zollamt in . . . . . bestätigt, dass die vorstehend angegebenen Fässer demselben

{vorschriftsmässig mit dem Siegel der {Präfectur / Unterpräfectur} in . . . . . versehen, übergeben wurden,
vor Ausstellung des Certificates ausgefolgt wurden und von da ab unter hierämtlicher Ueberwachung blieben,}

und unter ämtlicher Aufsicht in die nachfolgend verzeichneten Behältnisse des Segelschiffes . . . . . überfüllt wurden.

Anzahl der Behältnisse unter Deck . . . . . / über Deck . . . . . .

Bestimmung: punto franco Triest. / Fiume.

Das Nettogewicht des umgefüllten Weines wurde erhoben mit . . . . . Kilogramm.

Die Behältnisse ober Deck wurden mit dem Siegel des Zollamtes versiegelt.

Die Behältnisse unter Deck wurden versiegelt. / durch Plombirung von . . Luken unter Verschluss genommen.

. . . . . am . . . . . .

L. S.

Der Vorstand des Zollamtes.



Digitized by Google

Zwischenwand- und Lukenverschluss

Die den Laderaum von den Cajüten trennenden Zwischenwände (Schoten) bestehen aus senkrecht gestellten Bohlen, welche vom Deck bis zur Spante und von da bis zum Kiel reichen.

Die einzelnen Bohlen sind mit in zwei wagrechten Reihen angebrachten und von innen vernieteten Nägeln mit Ringen versehen, derart, dass die Ringe lothrecht nicht weniger als 50 Centimeter voneinander abstehen.

Drei starke Ringe müssen an den inneren Schiffsspanten, und zwar am Ende jeder der beiden Reihen befestigt werden, und wird durch diese Ringe eine Schnur oder ein Metalldraht von einem Ende zum andern und von hier wieder zurück zum ersten Ring gezogen werden, woselbst dann die beiden Schnur- oder Drahtenden mit einer Plombe verschlossen werden.

Der Verschluss der Schiffsluken erfolgt derart, dass die Bretter der einzelnen Lukendeckel mit von innen eingeschraubten und von aussen vernieteten Ringen versehen werden. Durch diese wird die Schnur oder der Metalldraht gezogen und, wie bei den Bohlen, mit Plomben geschlossen, wodurch die Bretter lediglich unter einander versichert werden.

Die derart vorgerichteten Lukendeckel werden durch eine Eisenspange verschlusssicher gemacht. Diese Spange greift in zwei an den Deckbalken befestigte Oesen ein; das aufwärtsgebogene Ende dieser Stange wird durch die erste Oese gesteckt, während das andere gelochte Ende in die zweite Oese greift, an welcher sie mittelst eines durchlochten Keiles festgehalten wird, wo das Blei anzulegen kommt. Wenn es zur Sicherheit des zollämtlichen Verschlusses nothwendig erscheint, sind zwei oder mehrere ähnliche Eisenspangen anzubringen.

Gegenstände, welche zur Schiffsausrüstung gehören, dürfen im Falle des Lukenverschlusses im Laderaum nicht untergebracht werden.



Digitized by Google

1895 **Beilage 2.**

**Circular-Erlass des k. und k. Ministeriums des Aeussern an die k. und k. Consularämter in Italien vom 8. Juni 1895, Z. 24373.**

Die zollbegünstigte Abfertigung von Weinen aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens ist nach den geltenden Normen (Verordnungen vom 10. August und 1. December 1892, sowie vom 1. Februar 1893), neben anderen Bedingungen insbesondere und in erster Linie an die Beibringung von Ursprungszeugnissen geknüpft. Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt im Sinne der bestehenden Bestimmungen entweder

*a)* durch italienische Behörden (Ortsbehörde des Erzeugungsortes oder die in den Verordnungen vom 1. December 1892, beziehungsweise 1. Februar 1893 genannten Präfecturen und Unterpräfecturen), in welchem Falle die Zeugnisse der Vidirung durch das zuständige k. und k. Consularamt bedürfen, oder

*b)* direct durch die zuständigen k. und k. Consularämter.

Um Unzukömmlichkeiten bei Ausstellung und Verwendung dieser Zeugnisse, sowie die Hinausgabe von nicht ganz regelrechten Documenten zu vermeiden, wird Nachstehendes festgesetzt:

I. ad *a)*. Was die Modalitäten der Ausstellung der Ursprungscertificate durch die italienischen Behörden betrifft, so hat die königlich italienische Regierung die aus der Beilage ersichtlichen Weisungen erlassen.

Bei der Ertheilung des Visums auf den von den italienischen Organen ausgestellten Ursprungszeugnissen haben sich die k. und k. Consularämter gegenwärtig zu halten, dass ihnen nicht nur eine formale Intervention obliegt, sondern dass sie verpflichtet sind, sich über die meritorische Richtigkeit des Falles zu vergewissern.

Diese Zeugnisse werden von der ausstellenden italienischen Behörde unter Anschluss des betreffenden, dazu gehörigen Beweisstückes (Zeugenprotokoll oder schriftliche Erklärung des Weinmaklers oder Bericht des Amtsorganes) direct an das zur Ertheilung des Visums zuständige k. und k. Consularamt eingesendet.

Die Ursprungszeugnisse sind unmittelbar nach Einlangen bei dem k. und k. Consularamte rücksichtlich der in denselben enthaltenen Angaben zu prüfen und, falls sich kein Bedenken ergibt, allsogleich zu vidiren. Nach erfolgter Vidirung hat das Consularamt das vidirte Zeugnis ohne Verzug an die ihm von der Ausstellungsbehörde angegebene Adresse der Partei zu übermitteln, das von der Ausstellungsbehörde



Digitized by Google

eingesendete Beweisdocument dagegen an letztere rückzu- 1895
senden. In Zweifelsfällen hat das Consularamt von der Ausstellungsbehörde Aufschlüsse zu verlangen und, wenn es dies für nöthig erachtet, sich mit der competenten königlich italienischen Behörde wegen weiters nothwendig werdender Aufklärungen, gegebenenfalls auch wegen Besichtigung der Sendung, ins Einvernehmen zu setzen. Werden dem Consularamte diese Aufklärungen nicht in ausreichendem Maasse gegeben, so hat dasselbe die Ertheilung des Visums zu verweigern. In diesem Falle hat das k. und k. Consularamt das Certificat, sowie das dazugehörige Beweisdocument der zuständigen königlich italienischen Behörde zu der etwa erforderlichen Einleitung des gerichtlichen oder administrativen Verfahrens gegen die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.

Da die Ursprungszeugnisse nunmehr von den Ausstellungsbehörden unmittelbar den österreichisch-ungarischen Consulaten einzusenden sind, hat die bisher üblich gewesene Legalisirung der Unterschrift der Sindaci durch die Präfectur oder Subpräfectur zu entfallen. Die k. und k. Consulate erhalten demgemäss den Auftrag, bei der Ertheilung des Visums auf den Ursprungscertificaten für Wein, welche von den Sindaci ausgestellt sind, von der Forderung der Legalisirung durch die Präfectur oder Subpräfectur abzusehen.

Vor Ertheilung des Visums durch das Consularamt ist die Abtransportirung der Weine unstatthaft.

II. ad *b)*. Bei Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch die k. und k. Consularämter selbst haben folgende Amtshandlungen platzzugreifen:

Die Zeugnisse sind auf mit Juxten und fortlaufenden Nummern versehenen Formularien auszustellen.

Der Text derselben muss genau der Anlage I entsprechen und rücksichtlich des Ursprunges die Bezeichnung des betreffenden Weinbaugebietes, sowie die Angabe erhalten, dass der Wein in dem engeren Amtsbezirke des Consularamtes erzeugt worden ist.

Die Angaben über den Ursprung der Weine müssen vom Consularamte in gewissenhafter Weise geprüft werden. Der Beweis für die Richtigkeit derselben ist in einer der folgenden drei Arten zu erbringen:

1. Entweder durch Zeugnis dreier vor dem Consularamte protokollarisch einzuvernehmender vertrauenswürdiger Personen,

2. oder durch schriftliche Erklärung eines Weinmaklers darüber, daß der Verkauf des Weines und die Uebergabe desselben in Fässern durch seine Vermittlung stattgefunden haben,



Digitized by Google

1895 3. oder durch am Einlagerungsorte der betreffenden Weine über deren Ursprung, Beschaffenheit und Menge direct zu pflegende Erhebungen seitens eines Vertreters des Consularamtes.

Damit diese Beweise wirksam controlirt werden können, ist es unbedingt erforderlich, dass die Weine sich zum Zeitpunkt der Ausstellung an einem Orte im engeren Amtsbezirke des Consularamtes befinden.

Die Consularämter haben sich bei ihren Constatirungen mit aller Sorgfalt dessen zu versichern, dass eine Austauschung oder Vermischung mit ausländischem, wenngleich verzolltem Wein nicht stattgefunden hat.

Wenn italienische Weine in Kellern, Magazinen oder Oertlichkeiten lagern, in welchen sich — wenn auch in verschiedenen Abtheilungen — gleichzeitig ausländische, wenngleich verzollte Weine befinden, so ist die Ausstellung des Certificates zu verweigern. Desgleichen ist die Ausstellung eines Ursprungscertificates für jene italienischen Weine unstatthaft, welche in einen italienischen punto franco ausgetreten sind.

Die Fässer sind in allen Fällen durch das Consularamt vor Ausstellung des Ursprungszeugnisses ämtlich zu versiegeln. Rücksichtlich der Anlegung der Siegel gelten die in § 4 der angeschlossenen italienischen Verordnung, sowie die in deren Beilage *C* ersichtlich gemachten Bestimmungen.

Handelt es sich um Sendungen, welchen Analysencertificate beigegeben werden sollen, so hat das Consularamt nach Anleitung der Bestimmungen in der Beilage die Muster zu entnehmen, zu siegeln und dem competenten, zur Vornahme der Analyse ermächtigten italienischen Institute zu senden.

Bevor das Consularamt das ausgestellte Ursprungscertificat sammt den etwa vorgelegten Beweisdocumenten der Partei übergibt, hat es diese Documente mit dem Amtsstempel und der Nummer des Ursprungszeugnisses zu versehen.

III. Die ausnahmsweise Versendung von Wein in Tinenschiffen ist nur für jene Weine zulässig, welche bestimmt sind, in den punti franchi von Triest oder Fiume unter ämtlicher Controle in Fässer umgefüllt zu werden. Für diese Versendungsart sind besondere Ursprungszeugnisse vorgesehen, und zwar für die von der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, beziehungsweise von den hierzu befugten Präfecturen (Unterpräfecturen) auszustellenden Certificate die Formularien *D* und *E* der bezogenen italienischen Verordnung, für die durch die k. und k. Consularämter auszustellenden Certificate das beigeschlossene Formular II. Die italienischen Ausstellungsbehörden haben hierbei bezüglich der Versiegelung der Fässer,



Digitized by Google

der Ausstellung der Ursprungscertificate und der Vidirungsveranlassung derselben, sowie auch die Consularämter bezüglich der Ertheilung des Visums, beziehungsweise der Ausstellung des Ursprungszeugnisses und der Siegelung der Fässer genau so vorzugehen, wie bei den in Fässern zu transportirenden Weinen. 1895

Bei diesen Sendungen ist es auch zulässig, die Fässer unversiegelt zum Tinenschiffe behufs Ueberfülluug zu bringen. In diesem Falle muss aber die italienische Ausstellungsbehörde, beziehungsweise das Consularamt, die Weinsendung vor Ausstellung des Ursprungscertificates am Orte der Lagerung dem italienischen Zollamte übergeben, welch letzteres dieselbe von diesem Augenblicke ab in Ueberwachung nimmt.

Nach Ertheilung des Visums, beziehungsweise Ausstellung des Ursprungszeugnisses sendet das Consularamt das Ursprungszeugnis an das mit der Ueberwachung der Weinsendung und der Vornahme der weiteren Controlen betraute königlich italienische Austrittszollamt.

IV. Die Ausstellung und Vidirung der Ursprungscertificate erfolgt durch die k. und k. Consularämter gebührenfrei. Besondere Auslagen, welche aus Anlass der Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch die k. und k. Consularämter denselben erwachsen, sind hingegen von den Parteien zu vergüten.

V. Wenn beim Abtransporte einer durch ein Ursprungszeugnis gedeckten Sendung von Wein in Fässern wegen Mangels an Laderaum einzelne Fässer zurückbleiben, so wird der Schiffscapitän oder der Vorstand der Eisenbahnstation a tergo des Ursprungscertificates die wirklich auf das Schiff oder die Eisenbahn verladene Menge anmerken. Für die zurückgebliebenen Fässer können neue Ursprungscertificate ohne weitere Erhebungen in dem Falle ausgestellt werden, als die Siegel der Fässer unverletzt sind.

VI. Die Ausfertigung von Duplicaten von Ursprungszeugnissen kann nur ausnahmsweise und über besonders zu motivirendes Ansuchen der Partei durch die Ausstellungsbehörde des Originales (Gemeindevorsteher, Präfectur, Unterpräfectur oder Consularamt) erfolgen und haben die Duplicate, welche ebenfalls aus dem Juxtenregister zu entnehmen sind, die deutliche Bezeichnung „Duplicat", sowie die Angabe der Nummer des Originalzeugnisses zu enthalten.

Derlei von einer italienischen Behörde ausgestellte Duplicate bedürfen ebenfalls der Vidirung des zuständigen Consularamtes.

VII. Zur Vidirung der Ursprungszeugnisse sind jene k. und k. Consularämter competent, in deren engerem Amtsbezirke die italienische Ausstellungsbehörde gelegen ist; zur



Digitized by Google

1895 Ausfertigung von Ursprungszeugnissen sind jene k. und k. Consularämter competent, zu deren engerem Amtsbezirk der Erzeugungsort des Weines gehört.

VIII. Die k. und k. Consularämter haben am ersten eines jeden Monates dem k. k. österreichischen und dem königlich ungarischen Handelsministerium unmittelbar Ausweise über die Anzahl der von ihnen im Vormonate

*a)* vidirten und

*b)* ausgefertigten Ursprungszeugnisse,

sowie über die Weinmengen, auf welche sich die Certificate beziehen, vorzulegen.

Ist eine derartige Amtshandlung nicht vorgekommen, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Ueber vorgekommene Ausstellung oder Vidirung von Duplicaten haben dieselben den k. k. österreichischen, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium umgehend Anzeige zu erstatten.

IX. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Circulares sind auf alle jene Sendungen italienischen Weines anzuwenden, welche mit Ursprungscertificaten abgehen, die *vom 1. Juli 1895* angefangen zur Ausstellung gelangen. Dagegen sind jene italienischen Weinsendungen, welche mit Ursprungszeugnissen abgehen, die vor diesem Zeitpunkte ausgestellt wurden, nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.



Digitized by Google

Anlage I. 1895

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Grund von gemäss des Circularerlasses des k. u. k. Ministeriums des Aeussern vom 8. Juni 1895, Nr. 24373, gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss-/Roth- Wein von Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen **G X** und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewichte von 7000 *kg* ein Erzeugnis der im Consularsprengel gelegenen Weingärten ist, welche einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bilden.

Herr Giovanni X. versichert, dass die Versendung erfolgt zu Lande./zur See.

Die Fässer wurden gesiegelt.

. . . . . am . . . . . .

L. S.

Der k. u. k. österr.-ungar. . . . . Consul.

Verte.



Digitized by Google

1895 **Anmerkung** des $\frac{\text{Capitäns}}{\text{Stationschefs}}$ für den Fall, als nur ein Theil der Weinsendung zur Versendung gelangt.

Der Capitän des Schiffes X
Der Vorstand der Eisenbahnstation in X bestätigt, dass anstatt der vorstehend angegebenen Anzahl Fässer, in Folge höherer Gewalt, nur . . . . . Fässer, bezeichnet mit den Nummern . . . . . im Bruttogewichte von . . . . . *kg* verladen wurden.

. . . . . am . . . . . .

Der Capitän.
Der Stationschef.



Digitized by Google

Bestimmungen über die Entnahme von Mustern italienischer Weine. 1895

Aus jedem einzelnen Fass, dessen Inhalt vorerst ausgiebig zu schütteln und durchzumischen ist, wird mittelst des Hebers oder der Pipette ein Weinmuster gezogen.

Die Menge der zu entnehmenden Probe soll im Verhältnis zum Rauminhalte eines jeden Fasses stehen. Die derartig entnommenen Proben aus allen jenen Fässern, welche Wein von ein und derselben Beschaffenheit enthalten, sind untereinander gut durchzumischen; von dieser Mischung sind zwei Flaschen von je einem Liter Fassungsgehalt zu füllen.

Die Flaschen müssen gut verschlossen und mit dem Siegel des Consularamtes, welches die Muster gezogen hat, sowie mit jenem des Exporteurs verschlossen werden.

Die zwei Probeflaschen sind an das mit der Vornahme der Analyse betraute italienische Institut zu senden.

Unmittelbar nach Entnahme der Muster hat das Consularamt die Fässer zu versiegeln. (Vergleiche Beilage *C* der Verordnung der italienischen Regierung.)

Das Begleitschreiben, mit welchem die Muster an das mit der Vornahme der Analyse betraute Institut einzusenden sind, hat alle Angaben*) zu enthalten, welche zur Ausstellung des Analysencertificates nothwendig sind.

---

*) Diese Angaben bestehen in Folgendem:
1. Name des Absenders: . . . . . .
2. Ort der Absendung: . . . . . .
3. Name und Wohnort des Empfängers: . . . . . .
(Diese Angabe kann auch entfallen.)
4. Bezeichnung des Productionsortes, eventuell der Weinsorte: . . . . . .
5. Aufschrift des Siegels der Probeflasche: . . . . . .
6. *a)* Bruttogewicht der Sendung: . . . . . .
*b)* Zahl der Fässer: . . . . . .
*c)* Zeichen und Siegel der Fässer: . . . . . .



Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage II. 1895
Tinenschiffcertificat.

Nr. . . . .

## Ursprungszeugnis.

Der Unterzeichnete bestätigt auf Grund von gemäss des Circularerlasses des k. u. k. Ministeriums des Aeussern vom 8. Juni 1895, Nr. 24373, gehörig eingeholten Informationen, dass die Sendung Weiss-/Roth- Wein von Herrn Giovanni X., bestimmt zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, bestehend aus 20 Fässern mit den Zeichen **G X** und den Nummern 250/269 im Gesammtbruttogewicht von 7000 *kg* ein Erzeugnis der im Consularsprengel gelegenen Weingärten ist, welche einen Theil des neapolitanischen Weinbaugebietes bilden.

Herr Giovanni X. versichert, dass die Versendung erfolgt mit dem Segelschiffe X.

Die Fässer wurden vom k. u. k. . . . Consul gesiegelt / dem Zollamte in . . . . übergeben.

. . . . . am . . . . . .

L. S.

Der k. u. k. österr.-ungar. . . . . Consul.

Verte.



Digitized by Google

1895 **Anmerkung** des Zollamtes:

Das Zollamt in . . . . . bestätigt, dass die vorstehend angegebenen Fässer demselben $\frac{\text{vorschriftsmässig mit dem Siegel des k. u. k.}}{\text{vor Ausstellung des Certificates ausgefolgt wurden}}$ . . . . . Consulates in . . . . . versehen, übergeben wurden, und von da ab unter hieramtlicher Ueberwachung blieben, und unter ämtlicher Aufsicht in die nachfolgend verzeichneten Behältnisse des Segelschiffes . . . . . überfüllt wurden:

Anzahl der Behältnisse $\frac{\text{unter Deck . . . . . .}}{\text{über Deck . . . . . .}}$

Bestimmung: punto franco $\frac{\text{Triest.}}{\text{Fiume.}}$

Das Nettogewicht des ungefüllten Weines wurde erhoben mit . . . *kg*.

Die Behältnisse ober Deck wurden mit dem Siegel des Zollamtes versiegelt.

Die Behältnisse unter Deck wurden $\frac{\text{versiegelt.}}{\text{durch Plombirung von . . . . .}}$ Luken unter Verschluss genommen.

. . . . . am . . . . . .

L. S

Der Vorstand des Zollamtes.



Digitized by Google

## 2296. 1895

2 mars/18 février 1895.

**Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie pour la modification de certains articles de la convention du Pruth du 15/3 décembre 1866. Conclue à Bucarest. Ratifiée à Schönbrunn, le 13 septembre 1895, les ratifications échangées à Bucarest, le 3 octobre/21 septembre 1895.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 170.

*Convention vom 2. März (18. Februar) 1895 zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Stipulationen vom 3./15. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 69 ex 1870) in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth.*

(Geschlossen zu Bukarest am 2. März (18. Februar) 1895, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Schönbrunn am 13. September 1895, worüber die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen am 3. October (21. September) 1895 zu Bukarest stattgefunden hat.)

**Nos Franciscus Josephus Primus,**

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad commutandos aliquos articulos conventionis cum Russia et Romania initae navigationem in flumine Pruth tractantis, inter Austriam-Hungariam ab una parte et Russiam atque Romaniam, quorum regiminum plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, ab altera parte conventio in urbe Bucarest die 2. Martii 1895 inita et signata fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi de Roumanie, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant jugé nécessaire d'apporter certaines modifications à la Convention du 3/15 décembre 1866, concernant la navigation du Pruth, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:



Digitized by Google

1895 Son Excellence Monsieur Rodolphe Comte Welsersheimb, Son Conseiller intime et Chambellan, Chevalier de Ses Ordres de Léopold et de Francois-Joseph, etc., etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

Son Excellence Monsieur Alexandre N. Lahovari, Grand' Croix de Son Ordre de la Couronne de Roumanie, Grand' Croix de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, etc., etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires étrangères;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Son Excellence Monsieur Nicolas de Fonton, Son Conseiller intime et Maître de la Cour, Chevalier de Ses Ordres de St. Vladimir de 2me classe, de Ste. Anne et de Ste. Anne et de St. Stanislas de 1re classe, Grand' Croix de l'Ordre Royal de la Couronne de Roumanie, etc., etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie;

Lequels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

## Article I.

Les articles 2, 17, 20, 29, 30, 31 et 32 de la Convention conclue à Bucarest, le 3/15 décembre 1866 concernant la navigation du Pruth, sont modifiés de la manière suivante:

Article 2. Dans le but exclusif de couvrir les frais des travaux d'amélioration du fleuve et ceux de l'entretien de la navigabilité en général, une taxe d'un taux convenable sera imposée à la navigation et perçue soit à l'embouchure du Pruth dans le Danube, soit à Ungheni-Russe. Outre cette taxe unique, aucun autre droit, quel que soit son nom et son origine, ne pourra être prélevé sur la navigation, sauf les cas prévus à l'article 18.

Article 17. Il ne sera construit, sur l'une ou sur l'autre des rives du fleuve, soit par une administration publique, soit par des compagnies de commerce, de navigation ou autres, soit enfin par des particuliers, aucun pont, débarcadère, quai, échelle ou autres établissements de même nature dont les plans n'auraient pas été communiqués à la Commission mixte et reconnus comme ne pouvant compromettre en rien les effets des travaux d'amélioration.

Article 20. Conformément aux articles 2 et 7 du présent acte, la Commission mixte du Pruth arrêtera un tarif des taxes de navigation qui doivent être prélevées soit à son embouchure, soit à Ungheni-Russe pour le remboursement des



Digitized by Google

frais d'amélioration. Ce tarif, après avoir reçu l'approbation 1895
des Gouvernements, sera joint à cet acte pour avoir même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Article 29. Les bâtiments, radeaux, etc., naviguant sur le Pruth, ne seront soumis à aucune mesure sanitaire tant qu'il ne régnera dans les provinces riveraines du Pruth ou dans celles du Danube avoisinant le Pruth, ni choléra, ni peste, ni aucune autre maladie particulièrement dangereuse par son caractère épidémique.

Tout bâtiment, radeau, etc., s'arrêtant à une escale, est tenu de produire à l'autorité locale sa patente de santé.

Article 30. Dans le cas où l'une des maladies épidémiques mentionnées dans l'article précédent viendrait à éclater dans les provinces riveraines du Pruth ou dans celles du Danube avoisinant le Pruth, les Gouvernements des Etats riverains — outre les mesures générales que chacun d'eux jugerait nécessaire de prendre, conformément à ses lois, à l'intérieur du pays — s'engagent à établir, suivant la nécessité, une ou plusieurs stations sanitaires dans les escales du Pruth. Le nombre de ces stations ainsi que la localité où elles seront établies, sera communiqué à la Commission mixte par chaque Etat riverain.

Ces stations seront pourvues de tout le personnel et le matériel nécessaires:

1° Pour servir à la désinfection des bateaux contaminés, des voyageurs, des équipages et de leurs effets;

2° Pour isoler et soigner les malades atteints de maladies contagieuses et ceux qui présenteraient des symptômes suspects, que les bateaux devraient laisser en traitement.

Des mesures seront également prises à bord des bâtiments en vue de la constatation et de l'isolement des malades et à l'effet de prévenir la contamination des eaux de la rivière.

Un règlement spécial pour l'application de ces principes sera élaboré par la Commission mixte, sous réserve de l'approbation des Gouvernements respectifs. On recommande comme base les règlements allemands de 1892 concernant le régime sanitaire des voies fluviales.

Article 31. La perception des droits ne pourra s'effectuer qu'à l'embouchure du Pruth dans le Danube ou à Ungheni-Russe ei elle ne devra gêner en rien le mouvement de la navigation.

Article 32. Un poste roumain sera placé à l'embouchure du Pruth et un poste russe sera placé à Ungheni-Russe pour prêter main-forte, en cas d'opposition, aux commissaires, à l'inspecteur de la navigation ainsi qu'aux agents chargés de la perception.

ROUMANIE.

Digitized by Google

1895

Article II.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en triple expédition, à Bucarest, le deux mars (dix-huit février), mil huit cent quatre-vingt-quinze.

(L. S.) *Welsersheimb* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.
(L. S.) *N. de Fonton* m. p.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König von Rumänien und Seine Majestät der Kaiser aller Reussen haben in der Erkenntnis der Nothwendigkeit, einzelne Abänderungen an der Convention vom 3./15. December 1866 in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth vorzunehmen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc., Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Rudolf Grafen Welsersheimb, Seinen Geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Leopold- und des Franz Joseph-Ordens u. s. w., Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Rumänien;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Seine Excellenz den Herrn Alexander N. Lahovari, Grosskreuz Seines Ordens der Krone von Rumänien, Grosskreuz des k. österreichischen Leopold-Ordens u. s. w., Seinen Minister und Staatssekretär im Ministerium des Aeussern;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen:

Seine Excellenz den Herrn Nikolaus von Fonton, Seinen Geheimen Rath und Hofmeister, Ritter Seines Sct. Wladimir-Ordens zweiter Classe, Seines Sct. Annen- und Sct. Stanislaus-Ordens erster Classe, Grosskreuz des k. Ordens der Krone von Rumänien u. s. w., Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Rumänien;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und geziemender Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Artikel 2, 17, 20, 29, 30, 31 und 32 der zu Bukarest am 3./15. December 1866 abgeschlossenen Convention in Be-



Digitized by Google

treff der Schifffahrt auf dem Pruth werden in folgender Weise 1895
abgeändert:

Artikel 2. Ausschliesslich zum Zwecke der Kostenbedeckung für die Arbeiten zur Meliorirung des Flusses und zur Erhaltung der Schiffbarkeit im allgemeinen wird eine Taxe in einem entsprechenden Betrage auf die Schifffahrt gelegt und entweder an der Mündung des Pruth in die Donau oder in Russisch-Ugheni eingehoben werden. Ausser dieser einzigen Taxe wird keine andere Gebühr, welchen Namen oder Ursprung sie auch habe, von der Schifffahrt erhoben werden dürfen, mit Ausnahme der im Artikel 18 vorgesehenen Fälle.

Artikel 17. Es werden an keinem der beiden Flussufer, weder durch eine öffentliche Verwaltung, noch durch Handels-, Schifffahrts- oder andere Gesellschaften, noch endlich durch Private, Brücken, Ausladebrücken, Quais, Schiffsbrücken oder andere Herstellungen derselben Art errichtet werden, deren Pläne nicht früher der Gemischten Commission mitgetheilt und den Zwecken der Verbesserungsarbeiten in keiner Weise abträglich erkannt worden sind.

Artikel 20. Im Sinne der Artikel 2 und 7 der gegenwärtigen Acte wird die Gemischte Pruth-Commission einen Tarif der Schifffahrtstaxen festsetzen, welche entweder an dessen Mündung oder in Russisch-Ungheni zur Vergütung der Kosten der Verbesserungsarbeiten einzuheben sind. Dieser Tarif wird, nachdem er die Genehmigung der Regierungen erlangt hat, dieser Acte beigeschlossen werden, und dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er einen integrirenden Theil derselben bilden würde.

Artikel 29. Die den Pruth befahrenden Schiffe, Flösse u. dgl. werden insolange keinerlei sanitärer Maassnahme unterworfen, als in den Uferprovinzen des Pruth, sowie in den dem Pruth zunächst liegenden Uferprovinzen der Donau weder Cholera, noch Pest, noch irgend eine andere speciell durch ihren epidemischen Charakter besonders gefährliche Krankheit herrscht.

Jedes Schiff, Floss u. dgl., welches an einem Landungsplatze anlegt, ist verpflichtet, der Ortsbehörde seinen Gesundheitspass vorzulegen.

Artikel 30. Für den Fall, dass eine der im vorstehenden Artikel erwähnten epidemischen Krankheiten in den Uferprovinzen des Pruth oder in den dem Pruth zunächst liegenden Uferprovinzen der Donau ausbräche, verpflichten sich die Regierungen der Uferstaaten — abgesehen von den allgemeinen Maassregeln, welche jede derselben den betreffenden Landesgesetzen gemäss im Innern des Landes zu ergreifen für nothwendig erachten sollte — je nach der sich ergebenden



Digitized by Google

1895 Nothwendigkeit eine oder mehrere Sanitätsstationen in den Landungsplätzen des Pruth zu errichten. Die Zahl dieser Stationen, sowie deren Aufstellungsort wird von jedem Uferstaate der Gemischten Pruthcommission mitgetheilt.

Diese Stationen werden mit dem erforderlichen Personale und Materiale ausgestattet, um:

1. Zur Desinfection der verseuchten Schiffe, der Reisenden, der Schiffsmannschaften und ihrer Effecten zu dienen.

2. Jene Kranken zu isoliren und zu pflegen, welche von ansteckenden Krankheiten ergriffen sind, oder an denen verdächtige Symptome wahrzunehmen sind und die von den Schiffen zur Behandlung zurückgelassen werden müssten.

In gleicher Weise sind an Bord der Schiffe Maassregeln zu ergreifen, um die Erkrankungen zu constatiren und die Isolirung der Kranken durchzuführen, sowie um der Verseuchung des Flusswassers vorzubeugen.

Für die Anwendung dieser Grundsätze ist, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der betreffenden Regierungen, durch die Gemischte Commission ein besonderes Reglement auszuarbeiten. Als Grundlage hiefür werden die deutschen, die sanitätspolizeiliche Überwachung der Wasserstrassen betreffenden Reglements aus dem Jahre 1892 empfohlen.

Artikel 31. Die Einhebung der Gebühren darf nur an der Mündung des Pruth in die Donau oder in Russisch-Ungheni stattfinden, und die Schifffahrtsbewegung in keiner Weise belästigen.

Artikel 32. Ein rumänischer Posten wird an der Mündung des Pruth und ein russischer Posten in Russisch-Ungheni aufgestellt werden, um im Falle einer Widersetzlichkeit den Commissären, dem Schifffahrtsinspector, sowie den mit der Einhebung betrauten Organen bewaffneten Beistand zu leisten.

## Artikel II.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationsurkunden werden sobald als möglich zu Bukarest ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Bukarest in dreifacher Ausfertigung am 2. März (18. Februar) 1895.

(L. S.) *Welsersheimb* m. p. (L. S.) *Al. Lahovari* m. p.

(L. S.) *N. de Fonton* m. p.

Nos visis et perpensis conventionis huius stipulationibus, illas ratas gratasque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea, quae in illis continentur,



Digitized by Google

fideliter executioni mandaturos esse. In quarum fidem ma- 1895
jusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur in Schönbrunn, die tertio decimo mensis Septembris anno Domini Millesimo octingentesimo nonagesimo quinto, Regnorum Nostrorum quadragesimo septimo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes *Goluchowski* m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium

*Adolphus a Plason de la Woestyne* m. p.

Consiliarius aulicus ac ministerialis.

---

Die vorstehende Convention wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 7. November 1895.

*Badeni* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2297.

4 mai 1895.

### Ordonnance du Ministère des finances et du commerce portant modification des dispositions de la position „graisse" de la liste alphabétique du tarif douanier.

R. G. Bl. 1895, Nr. 73.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses beim Schlagworte „Fette".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird nachstehende Abänderung der Anmerkung 4 zum Schlagworte „Fette" des alphabetischen Waarenverzeichnisses verfügt:

An Stelle der Worte: „von mehr oder minder butterartiger Consistenz" ist zu setzen: „welche bei der Temperatur von 12° R. Consistenz behalten."

Am Schlusse der Anmerkungen 4 und 7 ist jedesmal der Beisatz zu machen: „Wegen Untersuchung auf den Aggregatzustand siehe die besondere Instruktion."

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1895

## 2298.

25 mai 1895.

**Ordonnance du Ministère I[1] R[1] du commerce portant modification de l'article 10 de l'ordonnance du 1 septembre 1883 et de l'ordonnance du 2 août 1890 relatives à certaines mesures de sureté introduites dans le transport des passagers sur mer.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 75.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890 (R. G. Bl. Nr. 159), betreffend eine Abänderung dieses Artikels, aufgehoben wird.*

Der Artikel 10 der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden, hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

### Artikel 10.

„Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Schwefelsäure, Sprite, Petroleum, Steinkohlen, Zündwaaren (Zündhölzchen und Zündkerzchen) nur in eigens hierzu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Petroleum wird auf Dampfern, welche längs der Küste verkehren, in kleineren Mengen zur Verladung auf Deck zugelassen, wenn die Sendungen mit Persenningen verdeckt, vom Passagierraume abgesondert und vom Kaminmantel, sowie von der Schiffsküche genügend weit entfernt untergebracht werden.

Unter denselben Bedingungen ist die Verladung auch einer im Verhältnisse zum verfügbaren Raume und zur Tragfähigkeit des Schiffes grösseren Menge von Petroleum auf Deck gestattet, wenn das Petroleum in Blechbehältern verwahrt ist; die in diesem Falle verladene Menge darf jedoch 1500 Kilogramm nicht übersteigen.

Zündwaaren müssen in der Regel in Blechbehältern, welche in Holzkisten liegen, verpackt sein; im Verkehre an den europäischen Küsten, dann innerhalb des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ist jedoch deren Transport auch in starken, widerstandsfähigen Holzkisten mit gezahnten Stirn-



Digitized by Google

seiten oder in anderen festgefügten Behältern aus Holz 1895.
zulässig.

Zündwaaren dürfen nicht mit Spriten, Petroleum und anderen leicht brennbaren Gütern in demselben Magazine geladen sein.

Lebende Thiere dürfen auf den erwähnten Schiffen nur in Räumen untergebracht werden, welche von jenen der Passagiere ganz abgesondert sind; deren Beförderung auf Deck ist unter der Bedingung gestattet, dass damit keine Belästigung der Reisenden und keine Einschränkung des für die letzteren bestimmten Raumes verbunden sei.

Schiesspulver, Patronen für Feuerwaffen, gefüllte Geschosse und gefüllte Zündhütchen, dann Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen u. dgl.) sind beim Transporte in abgesonderten, die Hintanhaltung jeder Gefahr sichernden Räumen entsprechend zu verwahren und können in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge nur mit von Fall zu Fall einzuholender behördlicher Bewilligung befördert werden.

Andere Stoffe und Gegenstände, welche gefährliche Explosionen herbeiführen können, namentlich Dynamit, Schwefelkohlenstoff, rohe Mineralöle u. dgl. sind von der Beförderung ausgeschlossen."

Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 2. August 1890 (R. G. Bl. Nr. 159) wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

*Wurmbrand* m. p.

---

## 2299.

6 juin 1895.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture relative au traitement douanier des sels d'engrais.

R. G. Bl. 1895, Nr. 77.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Juni 1895, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird der im Abschnitte I der Ministerialverordnung vom 13. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 138, V. Bl.



Digitized by Google

1895 Nr. 41), beziehungsweise der Durchführungsvorschrift zu derselben festgesetzte Maximalgehalt an Chlornatrium, welchen — von den Kali-Rohsalzen abgesehen — alle anderen Abfallsalze und künstlichen Düngungsmittel aus Salzgemengen bei der nach den Bestimmungen in den Abschnitten I bis III der vorerwähnten Durchführungsvorschrift, sowie der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 134, V. Bl. Nr. 25) erfolgenden Einfuhr haben dürfen, von zwanzig auf fünfundzwanzig Procente erhöht.

Zugleich wird angeordnet, dass bei den nach den ebencitirten Bestimmungen zur Einfuhr gelangenden Dungsalzsendungen von der im Abschnitte I, Punkt 4 vorerwähnter Durchführungsvorschrift bisher vorgeschriebenen Anlegung des gefällsämtlichen Verschlusses bis auf Weiteres Umgang zu nehmen ist.

Infolge dessen entfällt diesfalls künftighin auch die unter Punkt 5 des Abschnittes I jener Durchführungsvorschrift sowie unter Alinea 10 der obcitirten Ministerialverordnung vom Jahre 1894 vorgesehene Amtshandlung der Abnahme des gefällsämtlichen Verschlusses an den Dungsalzsendungen durch die hierzu competenten Finanzorgane.

Dagegen bleiben diese letzteren auch fernerhin berechtigt, von dem richtigen Eintreffen einer zum Eintritte über die Zolllinie abgefertigten derartigen Dungsalzsendung am Verwendungs-, beziehungsweise Bestimmungsorte sich zu überzeugen. Zu diesem Behufe hat einerseits der Besteller einer solchen Dungsalzsendung sofort nach deren Eintreffen am Verwendungs-, beziehungsweise Bestimmungsorte hiervon stets das zuständige Finanzorgan (welches, ebenso wie der Verwendungs-, beziehungsweise Bestimmungsort im Bestellscheine anzugeben ist) schriftlich in Kenntnis zu setzen, und andererseits das Zollamt, über welches eine solche Dungsalzsendung eintritt, gleichzeitig mit der Eingangsabfertigung derselben den zugehörigen „Bestellschein" nach wie vor als Aviso an jenes Finanzorgan einzusenden.

Sollte binnen 48 Stunden nach erfolgter Anmeldung des Eintreffens einer Dungsalzsendung am Verwendungs-, beziehungsweise Bestimmungsorte kein Finanzorgan daselbst erscheinen, so kann der Besteller ohne Weiteres mit der gestatteten Verwendung, beziehungsweise Vertheilung der Sendung an die bezugsberechtigten Landwirthe vorgehen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Falkenhayn* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

## 2300.

1895

8 juin 1895.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture sur le traitement en douane des vins de San Severo et de Barletta.

R. G. Bl. 1895, Nr. 72.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungszeugnissen von San Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird die Ministerialverordnung vom 20. Januar 1895 (R. G. Bl. Nr. 16), wonach die Anerkennung der Giltigkeit der für Wein in Fässern in San Severo und Barletta ausgestellten Ursprungszeugnisse von Fall zu Fall der Entscheidung des Finanzministeriums vorbehalten wurde, hiemit aufgehoben. Für diese Ursprungszeugnisse haben nunmehr dieselben Bestimmungen, wie für alle anderen in Italien zur Ausstellung gelangenden derlei Ursprungszeugnisse zu gelten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Plener* m. p. *Wurmbrand* m. p. *Falkenhayn* m. p.

---

## 2301.

9 juin 1895.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture sur les mesures contre le pneumo-entérite.

R. G. Bl. 1895, Nr. 79.

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).*

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues die Schweinepest (Schweineseuche) unter die im 1. Absatze des bezogenen Paragraphen dieses Gesetzes angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen und haben auf



Digitized by Google

1895 diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I, II, III, V, VI, VII und VIII dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (R. G. Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 51) und die Ministerialverordnung vom 8. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 172), insoferne durch dieselbe die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36) zum § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert worden sind, Anwendung zu finden.

Ausserdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit, deren Erscheinungen unter Einem bekannt gegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemässe Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von den den Verdacht auf den Bestand derselben erregenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

§ 2.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den beamteten Thierarzt und in dessen Verhinderung den der verseuchten Gemeinde zunächst domicilirenden Thierarzt zur Erhebung, insbesondere Ermittelung der Quelle der Seucheneinschleppung und zur Einleitung der veterinärpolizeilichen Massregeln abzuordnen.

§ 3.

Pestkranke oder der Pest verdächtige Schweine sind von den gesunden thunlichst infectionssicher abzusondern und die verseuchten Ställe und Standorte, bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde, gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.



Digitized by Google

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen 1895
die herrschende Seuche („Schweinepest") in deutlicher und auffällig grosser Schrift zu verzeichnen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatz „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen" als verseucht zu bezeichnen.

Beim Auftreten der Schweinepest in einer Ortschaft ist der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme auch für anscheinend gesunde Schweine zu verbieten.

Der Besitzer hat für die kranken Schweine eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie alle übrigen zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräthe abgesondert für die verseuchten und die noch gesunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden.

§ 4.

In von der Schweinepest (Schweineseuche) heimgesuchten Gegenden, die womöglich nach gegebenen natürlichen Begrenzungen (Flüssen, Gebirgen, Eisenbahndämmen) festzustellen und genau zu bezeichnen sind, ist der Schweineverkehr überhaupt, daher auch die gemeinschaftliche Weide mit Schweinen und die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie auch die Ausführung des Schweineschnittes (Castration) für die Dauer der Seuche zu verbieten.

§ 5.

Kranke Schweine, an welchen ausser Appetitlosigkeit, Traurigkeit, Verkriechen in der Streu, insbesondere auch Erbrechen oder Durchfall (Abweichen) oder grosse Mattigkeit, Schwäche im Hinterteil des Körpers oder rothe Verfärbung auf der Haut, insbesondere um die Ohren, braunrothe oder blaue Flecken am Körper, insbesondere an der Brust, am Bauche, an der inneren Fläche der Füsse, Verklebung der Augen mit Schleim, oder Husten wahrzunehmen ist, dürfen nicht geschlachtet und nur unter ortspolizeilicher Ueberwachung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung getödtet werden.

Das Fleisch von solchen Thieren darf zum menschlichen Genusse unter keiner Bedingung verwendet werden.

§ 6.

Nur in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter „Kafill-Desinfector" oder „thermo-chemischer Apparat"



Digitized by Google

1895 zur Verarbeitung von Aesern überhaupt im Betriebe ist, dürfen an der Schweinepest (Schweineseuche) verendete oder wegen derselben getödtete Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles mittelst dieser Apparate zur Gewinnung von Fett für technische Zwecke, von Knochen- und Fleischmehl verwendet werden.

Wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, müssen die an Schweinepest (Schweineseuche) verendeten oder wegen derselben getödteten Schweine ohne Entfernung irgend eines Theiles am behördlich genehmigten Aasplatz nach vorausgegangener Ueberschüttung mit frisch gelöschtem Kalk vorschriftsmässig verscharrt werden.

§ 7.

Wird die Krankheit bei Schweinen unter Triebherden constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere unter Separirung der kranken von den noch gesunden zu veranlassen.

§ 8.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der verseuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapportswoche zugewachsenen, kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

§ 9.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, während drei Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die Reinigung und Desinfection nach Vorschrift des § 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und 36) vollzogen ist.

§ 10.

Die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 54) und in der dazu gehörigen Belehrung dem Worte „Rothlauf" in Klammern beigesetzte Bezeichnung „(Schweineseuche)" hat zu entfallen und ist zu streichen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1895 in Wirksamkeit.

*Bacquehem* m. p. *Wurmbrand* m. p.
*Falkenhayn* m. p. *Schönborn* m. p.

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

**Belehrung** 1895

über die Erscheinungen, unter welchen die Schweinepest (Schweineseuche) aufzutreten pflegt.

Die Schweinepest (Schweineseuche) ist eine ansteckende Thierkrankheit, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis in die neueste Zeit völlig unbekannt war und daher von den Viehbesitzern vielfach nicht beachtet und zum Theile mit der Rothlaufseuche der Schweine verwechselt wurde.

Ihre Ansteckungsfähigkeit ist jedoch weit bedeutender, als die der Rothlaufseuche und werden in der Regel die meisten, mitunter alle Schweine der davon betroffenen Gehöfte befallen; auch die Sterblichkeit unter den erkrankten Schweinen ist ungleich grösser, als bei der Rothlaufseuche; die meisten Schweine gehen daran zu Grunde.

Ihre Verbreitung wird vorzugsweise gefördert durch den Handelsverkehr mit Schweinen, aber auch durch Zwischenträger und insbesondere: das Wartpersonale, die sogenannten Sauschneider (Castrirer), durch Gegenstände und vorzugsweise Dünger aus verseuchten Stallungen u. s. w.

Durch die Nothschlachtung von an der Schweinepest erkrankten Schweinen entstehen in den betreffenden Gehöften gefährliche Seuchenquellen oft für lange Zeit, und ist es auch erwiesen, dass durch das Fleisch und die Abfälle von solchen geschlachteten Schweinen die Seuche weiter verbreitet wird.

Das Fleisch dieser kranken Thiere ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und hat häufig das Aussehen von gekochtem Fleische.

Schweine, welche nur in geringerem Grade erkranken oder der Krankheit gegenüber grössere Widerstandsfähigkeit besitzen, wie dies bei den einheimischen, mit englischen Racen nicht gekreuzten Racen der Fall ist, daher nur vorübergehendes Unwohlsein äussern, verschleppen besonders häufig diese Seuche.

Am wenigsten widerstandsfähig sind die jüngeren Schweine (Ferkeln, Läufer).

Der Ansteckungsstoff wird durch die ausgeathmete Luft, durch die beim Husten der erkrankten Thiere entleerten Auswurfsstoffe, das gemeinsame Futter, respective die Futterreste, die Tränke, den abgesetzten Koth und Harn, durch den Mist aus verseuchten Stallungen, Streureste, Stallgeräthe etc. verschleppt.

Die Krankheit selbst besteht in einer Lungen- und Darmentzündung mit häufig ausgebreiteter Zerstörung der Darmschleimhaut; in vielen Fällen tritt auch eine schwere Erkrankung der Nieren und Harnorgane überhaupt hinzu.



Digitized by Google

1895 Nicht selten finden ähnliche Zerstörungen wie auf der Darmschleimhaut sich auch auf der Schleimhaut des Maules, der Rachenhöhle, des Schlundes und der Luftröhre.

Je nachdem die Erkrankung der Lunge oder die des Darmes, respective der ganzen Luftwege oder der Verdauungsorgane vorwalten, sind die Krankheitserscheinungen verschieden ausgeprägt.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Fresslust und mit Durst, grosser Hinfälligkeit der Thiere und Schwäche, namentlich im Hintertheile; der Gang ist matt taumelnd, schwankend im Hintertheile, die Füsse sind wie steif, die Schritte kurz. Die Schweine liegen viel, verkriechen sich unter die Streu und stehen nur ungern und schwer auf, grunzen selten und merklich heiser, husten schwach, oft schwer vernehmbar, kurz, athmen schnell mit auffallender Bewegung der Bauchwandungen. Vielfach wird im Beginne der Krankheit und auch im weiteren Verlaufe Erbrechen oder auch blutig gefärbter Durchfall, mitunter der Abgang klein geballten, blutig gefärbten oder stark mit blutigem Schleim überzogenen Kothes beobachtet.

Die kranken Thiere fibern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiss, zuweilen kühl an und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rüssel, unter dem Halse, am Bauche und an der inneren Fläche der Schenkel hochroth bis blau gefärbt; in den meisten Fällen stellt sich ein mit Schorf- (Krusten-) Bildung verbundener Ausschlag ein.

Anfangs thränen die Augen, bald jedoch werden sie durch eine zähe eitrige Masse verklebt und halb geschlossen gehalten.

Die Thiere magern schnell ab und verenden oft nach wenigen Tagen; mitunter dauert jedoch die Krankheit mehrere Wochen, in seltenen Fällen auch Monate.

Die Krankheitserscheinungen treten bei neu angekauften Schweinen in der Regel bald nach der Einstellung auf und sind so auffällig, dass sie bei nur einiger aufmerksamer Beobachtung dem Wartepersonale nicht entgehen können. Deren Wahrnehmung verpflichtet die Schweinebesitzer zur unverzüglichen Anzeige bei der Gemeindevorstehung, damit — weil wirksame Heilmittel für diese Krankheit noch nicht bekannt sind und bei ihrem meist raschen Verlauf und den ausgebreiteten Zerstörungen in lebenswichtigen Organen eine Behandlung dieser Art erkrankter Thiere voraussichtlich erfolglos wäre — die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erforderlichen Massnahmen so rasch als möglich in Vollzug gesetzt werden können.

---



Digitized by Google

## 2302.

1895

28 juin 1895.

### Loi sur le règlement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne.

R. G. Bl. 1895, Nr. 84.

*Gesetz vom 28. Juni 1895, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die Handelsbeziehungen mit Spanien bis zur Ratification des am 8. December 1893 mit Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages in der mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 241) auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 240) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu regeln.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Juli 1895 in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 28. Juni 1895.

*Franz Joseph* m. p.

*Kielmansegg* m. p.
*Jaworski* m. p.
*Blumfeld* m. p.
*Rittner* m. p.
*Welsersheimb* m. p.
*Böhm-Bawerk* m. p.
*Wittek* m. p.
*Krall* m. p.

---

## 2303.

29 juin 1895.

### Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des marchandises de provenance espagnole.

R. G. Bl. 1895, Nr. 85.

*Verordnung des Gesammtministeriums vom 29. Juni 1895, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.*

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 84) und der mit der königlich spanischen Regierung ge-



Digitized by Google

1895 troffenen Vereinbarung wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres verordnet, dass die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 22. December 1894 (R. G. Bl. Nr. 241) in Hinsicht auf die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffenen Bestimmungen aufrecht bleiben.

*Kielmansegg* m. p. *Welsersheimb* m. p.
*Jaworski* m. p. *Böhm-Bawerk* m. p.
*Blumfeld* m. p. *Wittek* m. p.
*Rittner* m. p. *Krall* m. p.

---

## 2304.

10 juillet 1895.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce portant modification parteille de l'ordonnance du 27 mars 1890 sur le commerce de perfection des broderies.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 97.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1895, betreffend theilweise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890 über die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.*

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird der in den §§ 30 und ff. der Ministerialverordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres, angeordnete Modus der Contoabrechnung bei getrennter Erklärung von Geweben und Garn dahin abgeändert, dass der 20-, beziehungsweise 8procentige Garnabfall bei der Plattstich-, beziehungsweise bei der Schifflistickerei in Hinkunft nicht mehr von dem Gesammtnettogewichte des eingeführten Stickgarnes, sondern lediglich von dem zum Besticken der ausgeführten Gewebe thatsächlich verwendeten Garne in Abrechnung zu bringen ist.

Demgemäss sind die beiden letzten Absätze des § 30 der citirten Verordnung zu streichen und ist überdies an Stelle des dritten Absatzes des § 31 dieser Verordnung nachstehende Bestimmung zu setzen:

„Zu dem auf diese Weise entstehenden Reste ist entsprechend dem beim Stickprocesse sich ergebenden Garnabfalle auf den Contobogen für die Plattstichstickerei ein



Digitized by Google

Zuschlag von 25 Procent (von Hundert) und für die Schiffli- 1895
stickerei ein solcher von 8·7 Procent (von Hundert) hinzuzurechnen.

Die auf diese Weise ermittelte Summe repräsentirt das Gewicht der im Veredlungsverkehr verwendeten Garne und soll bei einem regelmässigen Veredlungsverkehr gleich oder höher sein, als das Gesammtnettogewicht der im Eingange vorgemerkten Garne.

Bei der feinen Hand- und Crochetstickerei, sowie bei der Applicationsstickerei kommt ein Garnabfall nicht in Anrechnung."

Das im Formulare *C* der Stickereiverordnung gegebene Beispiel der Abrechnung eines Contobogens für die Plattstichstickerei wird demnach auf der Eingangsseite, Columne 7, zu lauten haben:

„250·2 Gesammtnettogewicht des Garnes".

Es haben hienach auf der Eingangsseite wegzufallen die Ansätze:

| | |
|---|---|
| 50·04 | 20 Procent Abzug als Abfall". |
| "200·16 | |

Dagegen wird sich die Abrechnung auf der Ausgangsseite darstellen, wie folgt:

(Columne 10—13.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Nach § 31 | 770 | 616·79 | |
| | 770 | 432·60 | |
| | | 184·19 | |
| | | 46·05 | + 25% |
| | | 230·24 | |

(Columne 20.)

Abrechnung des Conto nach erfolgter Berechnung des Gewichtes für die fehlenden Stücke nach § 32:

Ausgang 770 Stück
Eingang 770 „

daher Garngewicht

| | |
|---|---|
| im Ausgange . . . . . | 230·24 *kg* |
| im Vergleiche zum Eingangsgewicht . . . . . | 250·2 „ |
| fehlen Garn . . . . . | 19·96 *kg* |

19·96 *kg* Garn wurden nach T. Nr. 126 unter E. R. P. 686 mit 4 fl. 79 kr. verzollt."

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

*Wittek* m. p. *Böhm* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1895

## 2305.

12 juillet 1895.

### Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant l'exportation des porcs de la Galicie et Bucovine.

R. G. Bl. 1895, Nr. 98.

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend die Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina.*

Im Hinblicke auf den fortwährend günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mit der Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 (R. G. Bl. Nr. 83) erlassenen besonderen veterinärpolizeilichen Anordnungen zur Regelung der Ausfuhr von lebenden Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina in andere im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in die Länder der ungarischen Krone und in das Ausland werden hiemit ausser Kraft gesetzt und wird die Ausfuhr von Schweinen aus diesen Ländern lediglich nach den allgemeinen in den übrigen Königreichen und Ländern in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln sein.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 31. Juli 1895 in Wirksamkeit.

*Kielmansegg* m. p. *Wittek* m. p.
*Krall* m. p. *Blumfeld* m. p.

---

## 2306.

12 juillet 1895.

### Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant l'importation de moutons et porcs de provenance roumaine.

ROUMANIE.

Digitized by Google

R. G. Bl. 1895, Nr. 99. 1895

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend eine Abänderung der in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 115) enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.*

## Artikel I.

Die §§ 1, 4 und 6 der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 115), betreffend die Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, werden hiemit abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

### § 1.

Aus dem Königreiche Rumänien ist die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittelst der Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Diese Einfuhr darf täglich stattfinden.

### § 4.

Beim k. k. Hauptzollamte Itzkany-Bahnhof müssen die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine innerhalb des Amtsplatzes ausgeladen und Stück für Stück einer genauen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Diese Ausladung hat während der Tages- und Amtsstunden in Anwesenheit des untersuchenden österreichischen Thierarztes stattzufinden.

Die Schafe und Schweine sind überdies einer zwölfstündigen Observation und während dieser Zeit auch der Beobachtung bei der Fütterung und Tränkung zu unterziehen.

Der amtirende österreichische Thierarzt ist verpflichtet, den ermittelten Untersuchungsbefund auf der Rückseite der betreffenden Viehpässe zu bescheinigen, im Beschauprotokoll einzutragen und dem Grenzzollamte sofort mitzutheilen.

### § 6.

Ergibt sich bei der Beschau, beziehungsweise während der zwölfstündigen Beobachtung der Schafe und Schweine kein Anstand, so können dieselben ins Inland abgetrieben oder verfrachtet werden.



Digitized by Google

1895 Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1895 in Wirksamkeit.

*Kielmansegg* m. p. *Wittek* m. p.
*Krall* m. p. *Blumfeld* m. p.

## 2307.

12 juillet 1895.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur le traitement en douane de la lessive gagnée dans la fabrication de la célulose.

R. G. Bl. 1895, Nr. 104.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juli 1895, betreffend die Zollbehandlung von ausgenützter Kocherlauge.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird ausgenützte Kocherlauge (ein Rückstandsproduct von der Celluloseerzeugung) auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) aus der Tarifnummer 331 des allgemeinen Zolltarifes ausgeschieden und der Tarifnummer 320 mit dem allgemeinen Zollsatze von 50 kr. per 100 *kg* zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Böhm* m. p. *Wittek* m. p.

## 2308.

13 juillet 1895.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, de l'intérieur et du commerce concernant l'importation du bacille des souris dit de „Löffler".

R. G. Bl. 1895, Nr. 121.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895, betreffend den Bezug des Löfflerschen Mäuse-Bacillus aus dem Auslande.*

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien der Bezug des Löffler'schen „Mäuse-Bacillus" aus dem Auslande, dessen Culturen nach



Digitized by Google

Nummer 64 des Zolltarifes zollfrei zu behandeln sind, an die 1895
Beibringung einer besonderen Einfuhrsbewilligung der politischen Behörden I. Instanz geknüpft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

*Kielmansegg* m. p. *Böhm* m. p. *Wittek* m. p.

---

## 2309.

15 juillet 1895.

### Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce sur les marques à apposer aux faux, faucilles et similaires.

R. G. Bl. 1895, Nr. 120.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln und Strohmessern.*

Auf Grund der §§ 6 und 31 des Gesetzes vom 6. Januar 1890 (R. G. Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, wird verordnet, wie folgt:

1. Sensen, Sicheln und Strohmesser im fertigen oder unfertigen Zustande dürfen nicht eher in Verkehr gesetzt werden, d. h. die am Standorte des Unternehmens gelegenen und zu demselben gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungsstätten nicht eher verlassen, bevor sie mit einer im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1890 (R. G. Bl. Nr. 19) registrirten Marke nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen versehen worden sind.

2. Jede Sense, Sichel und jedes Strohmesser darf nur mit einer einzigen Fabricationsmarke versehen werden, die für das Unternehmen, in welchem diese Waare erzeugt wurde, registrirt sein muss und mit der die Waare sodann in den Handel zu kommen bestimmt ist.

3. Diese Fabricationsmarke ist auf die Waare im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung mit entsprechender, eine nachträgliche Ummärkung ausschliessender Deutlichkeit, in einer in der Sensen-, Sichel- und Strohmesserindustrie herkömmlichen Grösse und auf jener Stelle der Waare aufzuschlagen oder aufzuprägen, an welcher die Märkung je nach der für das Absatzgebiet bestimmten Façon der Waare allgemein üblich ist.

4. Die von den Erzeugern neben ihrer Fabricationsmarke allfällig gebrauchten Namen, Firmen, Wappen, Auszeichnungen, Etablissementsbezeichnungen, Innungszeichen und Qualitäts-



Digitized by Google

1895 bezeichnungen (Beischläge) sind in den Waaren in derselben Weise wie die registrirte Fabricationsmarke aufzuschlagen oder aufzuprägen.

5. Neben der vorschriftsmässig aufgeschlagenen oder aufgeprägten Fabricationsmarke ist die Anbringung von Etiketten, Aufschriften und sonstigen Ausstattungen auf Sensen, Sicheln und Strohmessern nur dann gestattet, wenn hiedurch die Fabricationsmarke nicht verdeckt und die Herkunft der Waare aus ihrer Erzeugungsstätte für den Käufer nicht verschleiert wird.

6. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890 (R. G. Bl. Nr. 67) ausser Wirksamkeit.

*Wittek* m. p.

---

## 2310.

30 juillet 1895.

### Loi portant modification de la loi du 6 janvier 1895 sur la protection des marques de fabrique.

R. G. Bl. 1895, Nr. 108.

*Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Januar 1890 (R. G. Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kraft welcher die bloss in Worten bestehenden Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschliesslich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten.

§ 2.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmässig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloss auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten



Digitized by Google

Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Grössen zur 1895
Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

§ 3.

Auf Grund des § 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19, kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Waarengattung früher registrirten, noch zu recht bestehenden Marke derart ähnlich ist, dass die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waare nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Ueber das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

§ 4.

Ausser in den im § 21 des Gesetzes vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19, vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, dass das von ihm für die gleiche Waarengattung geführte, nicht registrirte Waarenzeichen bereits zur Zeit der Registrirung der angefochtenen, mit seinem nicht registrirten Waarenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waare seines Unternehmens gegolten hat.

Die Löschungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrirten Marke seinerseits nachweist, dass die Registrirung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden oder dass das Unternehmen, für welches die Marke registrirt wurde, das angemeldete Waarenzeichen ebenso lange oder noch länger als der Kläger unregistrirt geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muss längstens binnen zwei Jahren nach der Registrirung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntnis auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§ 5.

Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er inner-



Digitized by Google

1895 halb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung, kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrirungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmässig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

§ 6.

In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Betheiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten geniesst gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Betheiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§ 7.

Marken, welche auf Grund des § 21 *a*, *b* oder *c* des Gesetzes vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waaren, für welche sie registrirt wurden, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registrirt werden.

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registriren zu lassen.

§ 8.

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, § 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrirung gelangen, ebenso findet die Anordnung des § 6 nur auf diejenigen Strei-



Digitized by Google

tigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte 1895
anhängig gemacht werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Ischl, den 30. Juli 1895.

*Franz Joseph* m. p.

*Kielmansegg* m. p. *Wittek* m. p. *Krall* m. p.

## 2311.

1 août 1895.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur le traitement de certaines espèces de soie artificielle.

R. G. Bl. 1895, Nr. 122.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1895, betreffend die Zollbehandlung von Kunstseide aus Cellulose und von Waaren daraus.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden folgende Ergänzungen des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife verfügt:

Neu aufzunehmen sind die Schlagworte:

„Celluloseseide, s. Kunstseide."

„Holzseide, s. Kunstseide."

„Kunstseide (Holzseide aus Cellulose) und Waaren daraus, wie Seide und Seidenwaaren.

Die der Farbe nach der weissen Seide, beziehungsweise der gelben Rohseide ähnliche Kunstseide ist wie Seide weiss gemacht oder gefärbt (T.-Nr. 165 *b*) 50 fl. (vertragsmässig 35 fl.) zu verzollen."

Anmerkung: Kunstseide wird aus nitrirter Cellulose (Pyroxylin) erzeugt, welche in Aether oder Essigsäure gelöst, unter hohem Drucke durch haarfeine Siebe getrieben wird. Die dem Pyroxylin anhaftende Explosionsfähigkeit ist durch nachträgliche chemische Behandlung benommen.

Am Schlusse der Anmerkung 3 zum Schlagworte Seide und Seidenwaaren ist als dritte Alinea die Verweisung aufzunehmen: „S. auch Kunstseide".

*Böhm* m. p. *Wittek* m. p.



Digitized by Google

1895

## 2312.

25 août 1895.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, des finances, du commerce et de l'agriculture complétant les dispositions de celle du 10 août 1892 relative à la défense d'entrée de vins colorés au moyen de couleurs de goudron.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 136.

*Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 10. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen dahin ergänzt, dass in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittelst Bleiessig und Amyl-Alkohol eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Maassgabe der den Aemtern zugekommenen Instruktion vorzunehmen ist.

Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, dass der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen.

In Zweifelsfällen, beziehungsweise bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der Ministerialverordnung vom 10. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 125) genannten österreichischen oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Kielmansegg* m. p. *Böhm* m. p.
*Blumfeld* m. p. *Wittek* m. p.

---

## 2313.

5 septembre 1895.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des fermetures de flacons.**

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

R. G. Bl. 1895, Nr. 146. 1895

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1894, betreffend die Zollbehandlung von Flaconverschlüssen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife verfügt:

Bei dem Schlagworte „Metalle, unedle und Metallwaaren" ist in der Anmerkung 5 nach dem Worte „Löffel" das Wort „Flaconverschlüsse" einzuschalten.

Nach dem Schlagworte „Flachsgarn, Flachswaaren" ist als neues Schlagwort einzufügen: „Flaconverschlüsse aus unedlen Metallen, auch mit Kork montirt . . . T. Nr. 280—50 fl."

*Böhm* m. p. *Wittek* m. p.

## 2314.

7 septembre 1895.

Ordonnance des Ministères I^aux^ R^aux^ des finances et du commerce sur le traitement en douane des fûts vides, en bois, ayant servi au commerce de pétrole.

R. G. Bl. 1895, Nr. 145.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1895, betreffend die Eingangsabfertigung von leeren, gebrauchten, hölzernen Petroleumfässern für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien.*

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 25. April 1888 (R. G. Bl. Nr. 54) wird einvernehmlich mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien bestimmt, dass ausländische, leere, gebrauchte Petroleumfässer aus Holz, welche für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien bestimmt sind, gleich vom Grenzzollamte zollfrei abzufertigen sind, wenn dieselben zum Bezuge durch eine im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerie erklärt werden und kein Zweifel über ihre Bestimmung zu diesem Zwecke obwaltet. Anderenfalls müssen derlei Fässer an das der Petroleumraffinerie nächst gelegene Zollamt zur Eingangsabfertigung angewiesen werden.

*Böhm* m. p. *Wittek* m. p.



Digitized by Google

1895

## 2315.

24 novembre 1895.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant les attributions augmentées du bureau de douane principal à Brassó.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 183.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Brassó (Kronstadt) zur Abfertigung von hartem Kammgarn der Tarifnummer 154 b).*

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist das königlich ungarische Hauptzollamt I. Classe in Brassó (Kronstadt) zur Abfertigung von einfachen und doublirten harten Kammgarnen der Tarifnummer 154 *b* ermächtigt worden.

*Bilinski* m. p.

## 2316.

4 décembre 1895.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant la couleur des signes d'identité à apposer aux tissus introduits pour être brodés et jouissant du bénéfice du traitement par acquit-à-caution.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 186.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1895, betreffend die Feststellung der Farbe der für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.*

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Januar bis Ende December 1896 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel in rother Farbe anzubringen sind.

*Bilinski* m. p.



Digitized by Google

## 2317. 1895

9 décembre 1895.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] des finances sur les lots turcs timbrés.

R. G. Bl. 1895, Nr. 189.

*Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1895, betreffend die abgestempelten ottomanischen Prämienschuldverschreibungen (Türkenlose).*

In Folge der Entdeckung von Fälschungen der Stempelzeichen auf ottomanischen Prämienschuldverschreibungen (Türkenlosen) hat sich das Finanzministerium im Interesse des Verkehres der im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32) abgestempelten Türkenlose veranlasst gesehen, auf Grundlage der Consignationen, welche die Parteien seinerzeit über die zur Abstempelung gebrachten Prämienschuldverschreibungen im Sinne der Verordnung vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) den Abstempelungsstellen übergeben haben, von amtswegen ein Verzeichnis der in diesen Consignationen angeführten Nummern von Türkenlosen zu verfassen und im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Singerstrasse, erscheinen zu lassen.

Da aber Lücken in dem ämtlichen Nummernverzeichnisse nicht ausgeschlossen sind, findet das Finanzministerium folgendes Verfahren zur Ergänzung des Verzeichnisses einzuführen:

§ 1.

Besitzer von nach dem Gesetze vom 28. März 1889 (R. G. Bl. 32) abgestempelten, jedoch in dem Nummernverzeichnisse nicht aufgenommenen Türkenlosen können nach Maassgabe der nachstehenden Bestimmungen die Bestätigung der ordnungsmässigen Abstempelung erwirken.

§ 2.

Die Parteien haben zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der Lose, über welche sie die im § 1 bezeichnete Bestätigung erlangen wollen, in dreifacher Ausfertigung unter Beigabe der Lose vom 2. Januar 1896 an bis längstens 31. März 1896 in Wien bei dem Centralstempelamte, in anderen Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, bei diesen Aemtern, sonst aber bei den Steuer-, beziehungsweise Hauptsteuerämtern einzureichen.

Die Einsendung der Lose durch die Post ist unzulässig, und ist daher die Annahme von Postsendungen von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.



Digitized by Google

1895 Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist kann eine Bestätigung im Sinne des § 1 nur über besondere Bewilligung der Finanzlandesdirection in Wien und gegen Tragung der auflaufenden Kosten ertheilt werden.

§ 3.

Das nach beiliegendem Muster abzufassende Verzeichnis hat zu enthalten:

*a)* die Stückzahl und die Bezeichnung der Lose;
*b)* die Nummern der Lose in arithmetischer Reihenfolge;
*c)* die Bezeichnung des Amtes, welches die Abstempelung vorgenommen hat, soweit dies aus der Stampiglienbezeichnung zu entnehmen ist;
*d)* Name, Wohnort und Wohnung der Partei.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses, welches die Stelle des Gesuches zu vertreten hat, ist mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehen und von der Partei zu fertigen. Das zweite Exemplar, welches zur Ausfertigung der angesuchten Bestätigung dient, ist mit einer 1 fl.-Stempelmarke zu versehen und darf weder Radirungen noch Correcturen aufweisen. Das dritte Exemplar ist ungestempelt.

Unter Einer Consignation dürfen nicht mehr als 25 Stück Lose überreicht werden.

§ 4.

Das Amt hat unverweilt noch in Gegenwart der Partei zu prüfen, ob die Verzeichnisse nach Vorschrift des § 3 verfasst sind und die Richtigkeit der eingetragenen Losnummern mit den Originallosen zu vergleichen.

Consignationen über mehr als 25 Lose oder ohne die erforderlichen Stempelmarken oder bezüglich deren sich sonst ein Anstand ergibt, sind unter mündlicher Bekanntgabe der Gründe zurückzuweisen.

Ergibt sich kein solcher Anstand, so ist der Empfang der Lose auf dem ungestempelten Exemplar des Verzeichnisses zu bestätigen.

Die ausserhalb Wiens befindlichen Aemter haben sohin binnen längstens 24 Stunden die anderen Exemplare des Verzeichnisses sammt den Losen im Postwege an das Centralstempelamt in Wien zu senden.

§ 5.

Das Centralstempelamt hat die bei demselben unmittelbar überreichten Verzeichnisse, gegen deren Annahme sich kein Anstand im Sinne des § 4 ergeben hat, sowie die von auswärts einlangenden Verzeichnisse in der Reihenfolge ihres Einlangens fortlaufend zu protokolliren und in der Richtung



Digitized by Google

zu überprüfen, ob die überreichten Lose in dem ämtlichen 1895
Nummernverzeichnisse enthalten sind.

Ist dies auch nur bezüglich eines Theiles der in einem Verzeichnisse aufgenommenen Lose der Fall, so werden die betreffenden Verzeichnisse der weiteren Amtshandlung nicht unterzogen, sondern der Partei sammt den Losen gegen Einziehung des mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehenen Verzeichnisses spätestens in 8 Tagen zurückgestellt.

Ergibt sich kein solcher Anstand, so werden die Lose durch eine hierzu vom Finanzministerium bestellte Commission in Bezug auf die ordnungsmässige Abstempelung untersucht.

Ueber das Resultat der Untersuchung wird auf dem mit der Stempelmarke von 1 fl. versehenen Exemplare des Verzeichnisses eine Bestätigung angesetzt, welche nach Beisetzung des Datums und Beidrückung des Amtssiegels von dem Leiter der Commission zu unterfertigen ist.

Die Lose sammt dem mit dieser Bestätigung versehenen Exemplare des Verzeichnisses werden sodann der Partei gegen Einziehung des mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehenen Exemplares des Verzeichnisses ausgefolgt.

§ 6.

Sollte eine Partei das ihr ausgefolgte, mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehene Verzeichnis beizubringen nicht in der Lage sein, oder sich binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung zur Uebernahme der Lose nicht melden, so werden die betreffenden Lose nebst dem mit dem Stempel von 1 fl. versehenen Exemplare des Verzeichnisses für die Partei zu Gerichtshanden erlegt.

§ 7.

Banken, Creditinstuten und Anstalten in Wien, welche eine grössere Anzahl von abgestempelten, nicht im ämtlichen Nummernverzeichnisse aufgenommenen Türkenlosen im Depot haben, kann der Leiter der Commission über besonderes, längstens bis 31. Januar 1896 anzubringendes Ansuchen und gegen Tragung der Kosten bewilligen, dass die Untersuchung der Lose in entsprechenden, vom Parteienverkehre abgesonderten Räumlichkeiten der Anstalt durch eine hierzu abgeordnete Commission vorgenommen werde. Das mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehende Gesuch ist beim Centralstempelamte zu überreichen und sind diesem Gesuche im Sinne des § 3 ausgefertigte Verzeichnisse über die zu untersuchenden Lose in je einem, mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Exemplare beizulegen, widrigenfalls das gestellte Ansuchen unberücksichtigt bleibt.

TURQUIE.

Digitized by Google

1895 Der Leiter der Commission bestimmt Tag und Stunde der vorzunehmenden Amtshandlung. Die Anstalt hat die zu untersuchenden Lose, entsprechend sortirt, sammt den zweiten, je mit einer Stempelmarke von 1 fl. versehenen Exemplaren der Verzeichnisse bereit zu halten. Die Commission hat unter sinngemässer Anwendung der in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen vorzugehen und auf den letzterwähnten Verzeichnissen die Bestätigungen im Sinne des § 5 zu ertheilen.

§ 8.

Die Nummern der untersuchten Lose sammt den Resultaten der Untersuchungen werden nach Ablauf der im § 2 bestimmten Frist in besonderen Verzeichnissen als Nachtrag zu dem bereits aufgelegten ämtlichen Nummernverzeichnisse der abgestempelten Türkenlose veröffentlicht.

*Bilinski* m. p.



Digitized by Google

Muster. 1895

Stempel-
marke

## Verzeichnis

**der von de. Gefertigten zur Ueberprüfung der Abstempelung überreichten 10 Stück Türkenlose.**

| Nummer des Loses | Amt, welches die Abstempelung vorgenommen hat | Anmerkung |
|---|---|---|
| 407 | Centralstempelamt Wien | |
| 5.848 | Centralstempelamt Wien | |
| 42.751 | Hauptsteueramt Linz | |
| 89.284 | Steueramt Freudenthal | |
| 226.953 | Hauptsteueramt Trient | |
| 862.796 | nicht zu entnehmen | |
| 1,208.910 | Steueramt Freistadt | |
| 1,367.329 | Steueramt Freistadt | |
| 1,665.308 | Steueramt Freistadt | |
| 1,948.215 | Centralstempelamt Wien | |

Linz, am 10. Januar 1896.

Edmund Müller m. p.
Linz, Landstrasse Nr. 14.



Digitized by Google

1895

## 2318.

12 décember 1895.

## Ordonnance des Ministères I^aux R^aux du commerce et de l'intérieur sur le transport de certains articles dangereux, en dehors des matières explosibles, sur l'Elbe à partir de Melnik à la frontière allemande.

R. G. Bl. 1895, Nr. 190.

*Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. December 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.*

Nachstehende, mit der kaiserlich deutschen Regierung vereinbarte Bestimmungen, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe vom Zusammenflusse der kleinen Elbe und der Moldau bei Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze, werden mit dem Beifügen bekannt gemacht, dass dieselben am 1. Januar 1896 in Kraft treten.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

*a)* Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl u. s. w.);
*b)* die aus Theer oder Theerölen (Steinkohlen- und Braunkohlentheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
*c)* Schwefeläther (Aethyläther), Collodium und Schwefelalkohol;
*d)* rothe rauchende Salpetersäure;
*e)* weisser und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
*f)* Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Als ätzende Stoffe im Sinne dieser Verordnung gelten flüssige Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure).

**A. Feuergefährliche Gegenstände.**

§ 2.

1. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 hat, oder bei einem Barometerstande



Digitized by Google

von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reducirt) im 1895
Abel'schen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Test-Petroleum);

2. die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

3. ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres specifisches Gewicht als 1·0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu construirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

*b)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 3.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr als 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu construirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,



Digitized by Google

1895 oder

*b)* in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen,
oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§ 4.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Producte, sofern diese Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von 0·680 oder weniger haben, dürfen auf der Elbe befördert werden:

entweder

*a)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,
oder

*b)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten



Digitized by Google

Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, 1895
falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten.

§ 5.

Schwefeläther (Aethyläther) darf auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

*a)* werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

*b)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 6.

Collodium darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke



Digitized by Google

1895 Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 7.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 8.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.



Digitized by Google

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen 1895
vergleiche § 11.

§ 9.

Weisser und gelber Phosphor muss mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 10.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in grössere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche § 11.

§ 11.

Falls die in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden Stoffen (§ 1), noch auch zu den in §§ 7 bis 10 genannten feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern der in den §§ 2 bis 6 genannten Art mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien, noch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereiniget werden.

Schwefelkohlenstoff (§ 7) im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen,



Digitized by Google

1895 noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 12.

Die in den §§ 2 bis 11 genannten Behälter (Gefässe aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, dass sie weder aneinander stossen noch herabfallen können.

§ 13.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck verladen werden; wenn das Schiff zur Personenbeförderung dient, ist der betreffende Theil des Verdecks für die Passagiere abzusperren.

Auf Flössen dürfen feuergefährliche Gegenstände nicht verladen werden.

§ 14.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie in wirksamer Weise gelüftet werden.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschliessenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 15.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem grossen weissen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und ausserhalb der Häfen von der zuständigen Polizeibehörde das Anlegen in einer grösseren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.



Digitized by Google

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche § 11) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmässiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmässiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 11) mit sich führen, unter der Voraussetzung, dass das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht. Die Hafenbehörde ist befugt, für den Verkehr im Hafen weitere Ausnahmen zuzulassen. 1895

§ 16.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muss der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 17.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug, welche feuergefährliche Gegenstände enthalten, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.



Digitized by Google

1895

§ 18.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser ausser der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergleiche §§ 16 und 17) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergfährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

*a)* wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader;

*b)* wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

**B. Aetzende Stoffe.**

§ 19.

Flüssige Mineralsäuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche § 8) — unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 20.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens zehn Meter in horizontaler Richtung von einander entfernt, in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren dürfen nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die Säurebehälter müssen auf den Schiffen so verstaut sein, dass sie weder aneinander stossen, noch herabfallen können.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.



Digitized by Google

Falls Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure in 1895
Mengen von nicht mehr als zehn Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Aetzalkalien, noch auch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dichtverschlossenen Behältern mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder Infusorienerde oder anderen lockeren Massen fest eingebettet sein.

§ 21.

Beim Laden und Löschen von Säurebehältern sind Erschütterungen zu vermeiden; die Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug dürfen nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 22.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser Allen, welche beim Laden oder Löschen der ätzenden Stoffe beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

*a)* wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

*b)* wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

**C. Schlussbestimmungen.**

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

---

Gleichzeitig wird bestimmt, dass Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, falls dieselben nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, in



Digitized by Google

1895 Oesterreich nach Maassgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft werden.

Mit der Handhabung und Ueberwachung dieser Vorschriften sind in Oesterreich, insoweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in Gemässheit der für einzelne Elbeplätze erlassenen Hafen- und Uferordnungen den Hafen- oder Ufermeistern zugewiesen, oder mit denen sonstige Stromaufsichtsorgane betraut sind, als Schifffahrtsbehörden erster Instanz die politischen Bezirksbehörden für den ihnen zugewiesenen Schifffahrtsbezirk betraut. Dieselben haben sich hiebei der Mitwirkung der Stromaufsichtsorgane, der Gendarmerie, sowie der Vorsteher der Ufergemeinden zu bedienen.

*Badeni* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2319.

19 décembre 1895.

### Publication des Ministères I^aux R^aux du commerce et des finances concernant une modification de la statistique du commerce étranger.

R. G. Bl. 1895, Nr. 194.

*Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 19. December 1895, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Waarenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.*

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien des Handels und der Finanzen sind auf Grund des § 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, die Nummern: 74, 75, 77, 81, 103, 106, 117, 118, 138, 179, 213, 214, 252, 291, 294, 309, 320, 322, 338, 455, 460, 463, 804, 1026 (Anmerkung), 1055, 1189, 1248, 1255, 1272 und 1299 für die Einfuhr, die Nummern: 12, 13, 14, 51, 52, 54, 58, 59, 60, 61, 79, 82, 93, 94, 110, 148, 208, 247, 250, 265, 276, 278, 293, 321, 369, 374, 378, 423, 457, 467, 528, 529, 531, 532, 659, 894, 1025, 1084, 1091 und 1135 für die Ausfuhr des laut der Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 31. Januar 1892 (R. G. Bl. Nr. 20) erlassenen „Statistischen Waarenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" abgeändert worden, welche Abänderung mit dem 1. Januar 1896



Digitized by Google

in Wirksamkeit tritt. Von der Einschaltung des Inhaltes 1895
dieser Abänderung wird unter Berufuug auf den § 1, Absatz 4 des obenbezogenen Gesetzes Umgang genommen.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2320.

26 décembre 1895.

## Loi sur les droits d'auteurs d'oeuvres littéraires, artistiques et de photographie.

R. G. Bl. 1895, Nr. 197.

*Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Abschnitt.

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§ 2.

Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maassgabe Anwendung, dass der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

§ 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Theile desselben.



Digitized by Google

1895

§ 4.

Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Process als nothwendiges Hilfsmittel benutzt worden ist.

§ 5.

Gesetze, Verordnungen und öffentliche Actenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmässig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§ 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmässig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmässig



Digitized by Google

öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste 1895
oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmässig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurtheilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und ausserhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§ 7.

An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Uebertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsantheiles gilt § 15 und § 16, Absatz 1.

§ 8.

An Werken aber, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§ 9.

Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§ 10.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muss die Angabe des



Digitized by Google

1895 Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muss die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so muss die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§ 11.

Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 12.

Bei gewerbsmässig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§ 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu ämtlichen Zwecken.

§ 14.

Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Executions- oder Sicherstellungsmaassregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Massregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.



Digitized by Google

§ 15. 1895

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§ 16.

Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von todeswegen anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus giltig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Theilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§ 17.

Wird das Eigenthum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegentheil hervorgeht.

§ 18.

Wird das Eigenthum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Uebertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§ 19.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§ 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur



Digitized by Google

1895 Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, soferne nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuausgabe ausgeschlossen wurde.

§ 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§ 15—18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 11), eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschliesslich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maassgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

§ 22.

Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äussere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äussere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, dass der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äusseren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 54) begehrt werden.



Digitized by Google

## II. Abschnitt. 1895

### Inhalt des Urheberrechtes.

#### *a)* Bei Werken der Literatur.

§ 23.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschliessliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmässig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschliessliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmässigen Uebersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§ 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. Die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

2. die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;

3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;

4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

5. die Anfertigung einer grösseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines erschienenen Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein grösseres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden.



Digitized by Google

1895 Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die blosse Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§ 26.

Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27.

Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Blätter erfolgt ist.

§ 28.

Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmässig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muss auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.



Digitized by Google

Bei Werken, welche in Abtheilungen erscheinen, wird 1895
jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§ 29.

Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen:

1. Insolange das Werk noch nicht rechtmässig herausgegeben ist;

2. wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen;

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen.

§ 30.

Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Uebersetzung aufgeführt wird.

*b)* Bei Werken der Tonkunst.

§ 31.

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§ 32.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. Die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2. die Veranstaltung unrechtmässiger Aufführungen, nach Maassgabe der §§ 34, 35.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemässe Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe von Variationen, Transscriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrirungen, sofern sie als eigenthümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;



Digitized by Google

1895 2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienener Compositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

§ 34.

Das ausschliessliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insolange zu, als das Werk nicht rechtmässig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muss in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§ 35.

Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlasst worden, und falls die Bearbeitung rechtmässig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlasst worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmässige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§ 36.

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

*c)* Bei Werken der bildenden Künste.

§ 37.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.



Digitized by Google

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmässige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittelst eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmässigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes. 1895

§ 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. Durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;

2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;

3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemässe Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmässiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelcopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.



Digitized by Google

1895

### *d)* Bei Werken der Photographie.

§ 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmässigen Vervielfältigung oder auf dem Carton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. Der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;
2. die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter literarischer Werke nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

## III. Abschnitt.

### Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreissig Jahre nach dem Tode



Digitized by Google

jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt 1895
das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsantheil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreissig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§ 43 und 44.

§ 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Corporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§ 8) dreissig Jahre nach dem Erscheinen.

§ 47.

Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmässigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung (§ 28); im Falle des § 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.



Digitized by Google

1895

§ 49.

Bei Werken, die in mehreren Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abtheilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abtheilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§ 50.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maassgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

## IV. Abschnitt.

### Schutz des Urheberrechtes.

§ 51.

Wer wissentlich einen Eingriff (§ 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 52.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterlässt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis zu 100 fl. bemessen.



Digitized by Google

§ 53. 1895

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§ 54.

Zum Verfahren über die in § 52 bezeichneten Uebertretungen sind die in Presssachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im § 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Presssachen zu begehren.

§ 55.

Die Verfolgung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 56.

Bei der Verurtheilung wegen des Vergehens nach § 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, dass die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurtheilung wegen Namensverfälschung (§ 53) von amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maassregeln auf diesen Theil.

§ 57.

Bei der Verurtheilung wegen Vergehens nach § 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der



Digitized by Google

1895 Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfasst nicht bloss die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

§ 58.

Dem Verletzten ist auch die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

§ 59.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach § 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im § 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maassnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maassnahmen nur gegen Caution zu bewilligen.

§ 60.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmässige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§ 61.

Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, dass auf die im § 56 bezeichneten Maassnahmen erkannt werde.



Digitized by Google

§ 62. 1895

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§ 63.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigencollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigencollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

## V. Abschnitt.

### Schlussbestimmungen.

§ 64.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Presserzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 65.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschliessliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maassgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§ 66.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Ab-



Digitized by Google

1895 drücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§ 67.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmässig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§ 68.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien beauftragt.

München, den 26. December 1895.

*Franz Joseph* m. p.

*Badeni* m. p. *Gautsch* m. p.
*Gleispach* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2321.

29 décembre 1895.

### Ordonnance sur la mise à exécution de la loi sur les droits d'auteur du 26 décembre 1895.

R. G. Bl. 1895, Nr. 198.

*Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.*

Zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einver-



Digitized by Google

nehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels mit 1895
Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

*A.* Hinsichtlich des Urheberregisters für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.

§ 1.

Das im § 44 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebene Urheberregister zur Ersichtlichmachung des wahren Namens des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur und Kunst wird von dem Handelsministerium nach dem aus der Beilage ·/. ersichtlichen Formulare geführt.

§ 2.

Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Inlande oder im Deutschen Reiche erschienen sind, oder wenn deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge begehrt werden kann.

§ 3.

Die Eintragungen in das Urheberregister erfolgen über schriftliches Ansuchen des Urhebers und mit dessen Zustimmung auch seines Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen.

§ 4.

Die Anmeldungen zum Urheberregister haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Namen, die Beschäftigung, den Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers;
2. die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben; bei Verlagswerken insbesonders den vollen Titel, die Zahl der Abtheilungen (Bände, Hefte) und der Seiten;
3. die Art des Erscheinens des Werkes (§ 6 des Urheberrechtsgesetzes);
4. Jahr und Ort des Erscheinens;
5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, dass das Werk anonym erschienen ist;
6. falls die Anmeldung nicht durch den Urheber selbst erfolgt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Anmelders.



Digitized by Google

1895

§ 5.

Die Eintragung erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von fünf Gulden für jedes einzelne, im Sinne des § 49 des Urheberrechtsgesetzes als ein gesondertes anzusehendes Werk. Die Gebühr ist beim Handelsministerium zugleich mit der Anmeldung zu erlegen.

§ 6.

Ueber den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem Handelsministerium eine Bestätigung ertheilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist.

Die Eintragungen werden ihrem Wortlaute nach periodisch in der Weise durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht, dass die in einem Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Januar des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§ 7.

Jedermann kann in das Urheberregister Einsicht nehmen und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus demselben, sowie ein Zeugnis verlangen, dass eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§ 8.

Die Bestätigungen der Anmeldungen, sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse aus dem Urheberregister werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Handelsministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

*B.* Hinsichtlich der Inventarisirung und Stempelung der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke.

§ 9.

Die Aufnahme des im § 66 des Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Inventars der Vervielfältigungen und Nachbildungen von Werken der Literatur, Kunst und Photographie, dann der Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung solcher Werke, sowie die Stempelung dieser Gegenstände hat durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo die betreffenden Gegenstände sich befinden, in Folge eines schriftlichen Ansuchens der betheiligten Partei zu erfolgen.



Digitized by Google

§ 10. 1895

Die Partei hat mit der Anmeldung ein zweifach ausgefertigtes Verzeichnis vorzulegen und in diesem die der Amtshandlung zu unterziehenden Gegenstände einzeln und genau mit den zur Identificirung dienenden Bezeichnungen anzuführen.

§ 11.

In das Verzeichnis können alle Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann alle Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) aufgenommen werden, wenn sie am 31. December 1895 als dem Tage, an welchem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit tritt, bereits vorhanden waren und wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war.

Den betheiligten Parteien ist es übrigens freigestellt, auch später hergestellte Vervielfältigungen und Nachbildungen anzumelden, jedoch nur dann, wenn die zu deren Herstellung benützten Vorrichtungen gemäss der Bestimmungen dieser Verordnung inventarisirt und gestempelt worden sind.

§ 12.

Die politische Bezirksbehörde, bei der die Anmeldung überreicht wird, hat sich von der Richtigkeit des vorgelegten Verzeichnisses zu überzeugen und zu prüfen, ob das Verzeichnis den Anordnungen des § 11 entspricht. Gegenstände, welche diesen Anordnungen zuwider angemeldet wurden, sind aus dem Verzeichnisse auszuscheiden.

§ 13.

Die rechtmässig angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung sind von der Behörde einzeln mit dem in passender Weise anzubringenden Amtssiegel zu versehen. Ein Pare des vorgelegten und erforderlichenfalls richtiggestellten Verzeichnisses ist von der Behörde aufzubewahren, das andere unter Bestätigung des Tages der Ueberreichung der Partei zurückzustellen.

§ 14.

Die im ersten Absatze des § 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen, dann Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung, sind bei Vermeidung der im § 66 des Urheberrechtsgesetzes bestimmten Rechtsfolgen spätestens bis einschliesslich 30. März 1896 zur Anmeldung zu bringen.



Digitized by Google

1895 Die Anmeldung der im zweiten Absatze des § 11 bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen ist auch nach diesem Zeitpunkte, jedoch nur mit der Beschränkung statthaft, dass die Aufnahme des Inventars und die Stempelung der angemeldeten Vervielfältigungen und Nachbildungen spätestens am 30. December 1899 zu erfolgen hat.

§ 15.

Verspätete Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen und den Parteien als zur Amtshandlung nicht geeignet zurückzustellen.

C. Hinsichtlich der Sachverständigen-Collegien.

§ 16.

Die Zusammensetzung der Sachverständigen-Collegien und deren Geschäftsordnung wird abgesondert geregelt werden.

*Badeni* m. p. *Gleispach* m. p. *Glanz* m. p.

---

Beilage ·/. zu § 1.

## Urheber-Register

**für anonym oder pseudonym erschienene Werke der Literatur und Kunst.**

| Registernummer | Tag der Anmeldung | Name, Beschäftigung, Wohnort und Staatsbürgerschaft des Urhebers | Genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben, bei Verlagswerken voller Titel, Zahl der Abtheilungen und der Seiten | Art des Erscheinens des Werkes (§ 6 des Urheberrechtsgesetzes) | Jahr und Ort des Erscheinens | Pseudonym des Urhebers oder Angabe der Anonymität des Werkes | Name, Beschäftigung und Wohnort des Anmelders | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |



Digitized by Google

1896

## 2322.

6 janvier 1896.

### Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture sur quelques modifications du trafic à moudre.

R. G. Bl. 1896, Nr. 7.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Januar 1896, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50) hinsichtlich des Mahlverkehres abgeändert werden.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden bis zur anderweitigen definitiven Regelung des Gegenstandes die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 50, III A.) in Betreff des Mahlverkehres der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

Im Punkt 1 der bezogenen Verordnung ist am Schlusse des ersten Absatzes beizufügen: „Diese Sicherstellung muss in Bargeld erlegt werden."

Im Punkt 2 der bezogenen Verordnung sind die Worte „unter Hinzurechnung der hievon entfallenden Kleie und Abfälle" zu streichen.

Punkt 4 der bezogenen Verordnung hat zu lauten: „Die Zollrückvergütung, beziehungsweise Abschreibung erfolgt bei der Austrittsbehandlung des Mahlproductes, welche innerhalb der einer Verlängerung nicht fähigen Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte des Bezuges des Getreides mit dem Vorbehalte der Zollrückvergütung stattzufinden hat, gegen Vorweisung des nach erfolgter Austrittsbestätigung einzusendenden Vormerkscheines nach dem Grundsatze, dass für je 100 Kilogramm exportirter Mahlproducte (wozu die Kleie und dergleichen Abfälle nicht gehören) der für 100 Kilogramm Getreide sicherstellungsweise erlegte Zoll rückvergütet wird."

Punkt 5 der bezogenen Verordnung entfällt.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1896 in Kraft und sind die Bestimmungen derselben auf alles Getreide anzuwenden, welches von diesem Tage ab zum Vermahlen angemeldet wird. Getreide, welches vor dem 15. Januar 1896 zum Vermahlen angemeldet worden ist, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.



Digitized by Google

1896 Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hiefür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen.

*Bilinski* m. p. *Ledebur* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2323.

19 janvier 1896.

**Publication du Ministère I¹ R¹ des finances concernant une augmentation des attributions du bureau douanier à Abbazia.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 20.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Januar 1896, betreffend die Umwandlung der Zollexpositur in Abbazia in ein Nebenzollamt I. Classe.*

An Stelle der Zollexpositur mit Hafendienst in Abbazia wurde mit 1. Januar 1896 ein mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattetes, mit dem Hafen- und Seesanitätsdienste vereinigtes Nebenzollamt I. Classe activirt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2324.

12 février 1896.

**Publication du Ministère I¹ R¹ des chemins de fer concernant la liste des voies ferrées soumies aux dispositions de l'arrangement international du 14 octobre 1890.**

R. G. Bl. 1895, Nr. 30.

*Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Februar 1896, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.*

Die Liste jener Eisenbahnen, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet,



Digitized by Google

hat unter Berücksichtigung der seit der Kundmachung vom 1896
18. Februar 1895 (R. G. Bl. Nr. 25) erfolgten Aenderungen
zu lauten wie folgt:

## Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 Anwendung findet.

(III. Ausgabe vom 1. Januar 1896.)

### Belgien.

**A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Grosse Belgische Centralbahn.
4. Lüttich—Maestricht.
5. Gent—Terneuzen.
6. Mecheln—Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent—Eecloo—Brügge.
10. Termonde—St. Nicolas.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Antwerpen—Gent (Waes).

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Comines bis Comines.
16. bei Halluin bis Menin.



Digitized by Google

1896 IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

17. bei Pétange bis Athus.
18. bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung: Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 112, 113.
Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18, 19.
Niederlande, Ziffer 11, 12, 13, 14, 15, 16.

## Deutschland.

### A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

### I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preussische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Preussischen Privateisenbahnen, mit Ausschluss:
*a)* der oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen mit Ausschluss der von ihnen betriebenen Localbahnen:
*b)* Augsburg-Göggingen;
*c)* Göggingen-Pfersee.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Grossherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen grossherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.
9. Grossherzoglich Oberhessische Eisenbahnen.
10. Grossherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluss:
*d)* der Doberan—Heiligendammer Eisenbahn.
11. Grossherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluss:
*e)* der Ocholt—Westersteder Eisenbahn.

### II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm—Colberger Eisenbahn.
13. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.



Digitized by Google

14. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn. 1896
15. Braunschweigische Landeseisenbahn.
16. Bregthalbahn (Donaueschingen—Furtwangen).
17. Breslau—Warschauer Eisenbahn.
18. Broelthal-Eisenbahn.
19. Crefelder Eisenbahn.
20. Cronberger Eisenbahn.
21. Dahme—Uckroer Eisenbahn.
22. Deggendorf—Mettener Eisenbahn.
23. Dessau—Wörlitzer Eisenbahn.
24. Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahn.
25. Eckernförde—Kappelner Schmalspurbahn.
26. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.
27. Eisern—Siegener Eisenbahn.
28. Ermsthalbahn (Metzingen—Urach).
29. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
30. Flensburg—Kappelner Eisenbahn.
31. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
32. Fürth-Zirndorf—Cadolzburger Eisenbahn.
33. Georgs-Marienhütte Eisenbahn.
34. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
35. Gotteszell—Viechtacher Eisenbahn.
36. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
37. Haltingen—Kanderner Nebenbahn.
38. Hansdorf—Priebuser Nebenbahn.
39. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.
40. Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn.
41. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eystrup).
42. Ilmenau—Grossbreitenbacher Eisenbahn.
43. Kaiserstuhlbahn.
44. Kerkerbachbahn.
45. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn.
46. Kirchheimer Eisenbahn.
47. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
49. Krozingen—Staufen—Sulzburger Nebenbahn.
50. Lübeck—Büchener und Lübeck—Hamburger Eisenbahn.
51. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).
52. Mannheim — Weinheim — Heidelberg — Mannheimer Eisenbahn.
53. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.
54. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
55. Meppen—Haselünner Eisenbahn.
56. München—Wolfratshausener Eisenbahn.
57. Murnau—Garmisch—Partenkirchener Eisenbahn.
58. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.



Digitized by Google

1896 59. Neuhaldensleber Eisenbahn.
60. Oberdorf—Füssener Eisenbahn.
61. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.
62. Osthofen—Westhofener Eisenbahn.
63. Ostpreussische Südbahn, einschliesslich der Fischhausen—Palmnickener Eisenbahn.
64. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
65. Peine—Ilseder Eisenbahn.
66. Pfälzische Eisenbahnen.
67. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg—Wittstock.)
68. Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn.
69. Rhein—Ettenheimmünsterer Localbahn.
70. Rhene—Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
71. Ronsdorf—Müngstener Eisenbahn.
72. Röthenbach b. L.—Weiler Eisenbahn.
73. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha—Ruhla).
74. Schaftlach-Gmunder Eisenbahn.
75. Schleswig — Angeler Eisenbahn (Schleswig — Süderbrarup).
76. Sonthofen—Oberstdorfer Eisenbahn.
77. Sprendlingen—Wöllsteiner Eisenbahn.
78. Stargard — Cüstriner Eisenbahn, einschliesslich der Glasow—Berlinchener Eisenbahn.
79. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.
80. Warstein—Lippstadter Eisenbahn.
81. Wermelskirchen—Burger Eisenbahn.
82. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.
83. Worms—Offsteiner Eisenbahn.
84. Zell-Todtnauer Eisenbahn.
85. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe ausserdeutscher Bahnverwaltungen befinden.**

## I. Russischer Verwaltungen.

86. Die von der St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

87. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.

88. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

## II. Oesterreichischer Verwaltungen.

89. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.



Digitized by Google

90. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde. 1896

91. Die von der Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

92. bei Liebau bis Liebau.
93. bei Seidenberg bis Seidenberg.
94. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

95. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
96. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

97. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
98. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
99. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
100. bei Passau bis Passau.
101. bei Braunau bis Simbach.
102. bei Lochau bis Lindau.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

103. bei Konstanz bis Konstanz.
104. bei Rielasingen bis Singen.
105. bei Waldshut bis Waldshut.

### IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

106. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
107. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
108. bei Chambrey bis Chambrey.
109. bei Novéant bis Novéant.
110. bei Amanweiler bis Amanweiler.
111. bei Fentsch bis Fentsch.

### V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:



Digitized by Google

1896 112. bei Aachen bis Aachen.
113. bei Dalheim bis Dalheim.

## VI. Niederländischer Verwaltungen.

114. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

115. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.

116. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze:

*a)* bei Emmerich bis Emmerich.
*b)* bei Elten bis Welle.

117. Die von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gronau bis Gronau.

118. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betrieb der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 14.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10.
Oesterreich, Ziffer 26 bis und mit 46.
Russland, Ziffer 28, 29, 30, 31, 32, 33.
Schweiz, Ziffer 16, 17, 18, 19, 20, 21.

## Frankreich.

### A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

### Die Linien d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.

2. Der Ostbahn, einschliesslich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré. Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.

3. Der Westbahn.



Digitized by Google

4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschliesslich der für 1896
Rechnung der Concessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

5. Der Orléansbahn, einschliesslich der Localbahnen der Sarthe.

6. Der Südbahn.

7. Der Staatsbahnen, einschliesslich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Localbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.

8. Die beiden Ringbahnen von Paris, einschliesslich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.

9. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.

10. Der Eisenbahngesellschaft von Somin nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.

11. Der Gesellschaft des Médoc.

### Die Linien von localer Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departementaleisenbahnen.

13. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.

14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

## B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

### I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Treignes bis Vireux.

16. bei Doissche bis Givet.

17. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

18. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.

19. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

### II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:



Digitized by Google

1896 20. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
21. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
22. bei Chambrey bis Moncel.
23. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
24. bei Amanweiler bis Batilly.
25. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:
26. bei Delle bis Delle.
27. bei Vallorbes bis Pontarlier.
28. bei Verrières bis Pontarlier.

### IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 15, 16.
Deutschland, Ziffer 106, 107, 108, 109, 110, 111.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer, 22, 23, 24, 25.

## Italien.

### A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien einschliesslich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, mit Sitz in Padua, betriebenen Linien:
*a)* Padova—Bassano,
*b)* Vicenza—Treviso,
*c)* Vicenza—Schio,
*d)* Cividale—Portogruaro,
*e)* Parma—Suzzara,
*f)* Bologna S. V.—Portomaggiore,
*g)* Budrio—Massalombarda,
*h)* Arezzo—Stia und
*i)* Conegliano—Vittorio.



Digitized by Google

5. Die Nord—Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich: 1896
*k)* Milano—Bovisa—Erba mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano—Librera und von S. Pietro nach Camnago,
*l)* Milano—Bovisa—Sarrono,
*m)* Sarrono—Malnate—Varese—Laveno,
*n)* Como—Camerlata—Grandate—Malnate mit Abzweigung von Camerlata nach Albate—Camerlata,
*o)* Novara-Busto Arsizio—Saronno—Seregno und
*p)* Sarrono—Grandate.

**B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.**

### I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der Französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

### II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

### III. Oesterreichischer Verwaltungen.

8. Die von den k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 29.
Oesterreich, Ziffer 23, 24, 25.
Schweiz, Ziffer 26.

## Luxemburg.

**A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluss der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

### I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.



Digitized by Google

1896 3. Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 17, 18.

## Niederlande.

### A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Centraleisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.

### B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den grossherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venloo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venloo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.

#### II. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Grossen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken:

11. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.
12. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.
13. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.
14. Die von der Lüttich-Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Maestricht.
15. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.



Digitized by Google

16. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen. 1896

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 13.
Deutschland, Ziffer 114, 115, 116, 117, 118.

## Oesterreich-Ungarn.

### I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschliesslich Liechtenstein).

#### A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluss der auf fürstlich Liechtenstein'schem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluss:
der Dalmatiner Staatsbahn:
*a)* Spalato—Siverić—Knin,
*b)* Perković—Slivno—Sebenico,
dann der Kolomeaer Localbahnen:
*c)* Kolomea—Sloboda rungurska nebst Abzweigung,
*d)* Nadwornianski przedmiescie—Szeparowce Kniażdwór,
sowie:
*e)* der schmalspurigen Localbahn Unzmarkt—Mauterndorf (Murthalbahn),
und endlich der Flügelbahnen:
*f)* Podloce—Niepolomice,
*g)* Wama—Russisch-Moldawitza,
*h)* Lititz—Nürschan und
*i)* Lemberg (Kleparów)—Janów.
2. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Commercialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen—Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
8. Kaschau—Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
9. Kremsthalbahn.
10. Localbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Localbahn.
12. Oesterreichische Nordwestbahn.
13. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.



Digitized by Google

1896 14. Přivos—Mährisch-Ostrau—Witkowitzer Localbahn.
15. Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.
16. Salzkammergut-Localbahn.
17. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluss der schmalspurigen Localbahnen:
*k)* Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
*l)* Preding—Wieselsdorf—Stainz,
*m)* Pöltschach—Gonobitz,
*n)* Kapfenberg—Seebach—Au.
18. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
19. Stauding—Stramberger Localbahn.
20. Eisenbahn Wien-Aspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.
22. Die von den königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der k. k. Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab—Oedenburg—Ebenfurther Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurth bis zur ungarischen Landesgrenze.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

## I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

23. bei Cormons bis Cormons.
24. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
25. bei Peri bis Ala.

## II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

26. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
27. bei Salzburg bis Salzburg.
28. bei Waldsassen bis Eger.
29. bei Schirnding bis Eger.
30. bei Asch bis Eger.



Digitized by Google

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen 1896
betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

31. bei Brambach bis Eger.
32. bei Bärenstein bis Weipert.
33. bei Moldau bis Moldau.
34. bei Schöna bis Bodenbach.
35. bei Schöna bis Tetschen.
36. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
37. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
38. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
39. bei Gross-Schönau bis Warnsdorf.
40. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preussischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

41. bei Neusorge bis Halbstadt.
42. bei Troppau bis Troppau.
43. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
44. bei Oderberg bis Oderberg.
45. bei Goczalkowitz bis Dzieditz.
46. bei Neuberun bis Oswięcim.

### III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Russland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

47. bei Radziwilow bis Brody.
48. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
49. bis österreichisch Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 89 bis und mit 102.
Italien, Ziffer 8.
Russland, Ziffer 34, 35, 36, 37.
Schweiz, Ziffer 14, 15.

## II. Ungarn.

**Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Oesterreich betrieben werden.**

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:
der schmalspurigen Linie Gran—Bresnitz—Schemnitz,
der normalspurigen Localbahn Soroksár—Szt.-Lörincz
und
der schmalspurigen Localbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluss folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:



Digitized by Google

1896 *a)* von der rumänischen Grenze bis Predeál.
*b)* von der Grenze bei Semlin bis Belgrad.
*c)* von Bród bis Bosna-Bród.
*d)* der Localbahn Békés—Földvár—Békés.
*e)* „ „ Debreczin—Hajdúnánás.
*f)* „ „ Grosswardein—Belényes—Vaskoh.
*g)* „ „ Puszta-Tenyö—Kun-Szt.-Márton.
*h)* „ „ Kun-Szt.-Márton—Szentes.
*i)* „ „ Ujszász—Jász-Apáti.
*j)* „ „ Mezö-Tur—Turkeve.
*k)* „ „ Csakathurn—Agram (von Zagorien).
*l)* „ „ Vinkovce—Brčka.
*m)* „ „ Maros-Vásárhely—Szász-Régen.
*n)* „ „ von Mátra.
*o)* „ Eisenbahn Bánréve—Ozd.
*p)* „ Localbahnen von Bihar.
*q)* „ Localbahn Teufelsdorf — Székelyudvarhely (Szekler Eisenbahn).
*r)* der Localbahn Maros-Ludas—Bistritz.
*s)* „ „ Ruma—Vrdnik.
*t)* „ „ Steinamanger—Pinkafeld.
*u)* „ „ Szatmár—Nagybánya.
*v)* „ „ von Szilágyság.
*w)* „ „ Nyiregyháza—Mátészalka.
*x)* „ „ Budapest—Lajosmizse.
*y)* „ „ Kisujszállás—Dévaványa—Gyoma.
*z)* „ Localbahnen in Bács—Bodrogh.
*a¹)* „ Eisenbahn Fünfkirchen—Barcs.
*b¹)* „ Localbahn Gran—Almás-Füzitö.
*c¹)* „ Localbahnen jenseits der Donau.
*d¹)* „ Localbahn Kaschau—Torna.
*e¹)* „ „ Debreczin—Füzes-Abony—Ohat—Polgár.
*f¹)* „ „ des Békéser Comitates.
*g¹)* „ „ Marmaros—Szigetkamara—Gross-Bocskó—Klein-Bocskó und Szigetkamara—Szlatina.
*h¹)* die Linie Hermannstadt—Felek der Localbahn Hermannstadt—Rothenthurmpass.
*i¹)* der Localbahn Felek—Fogaras.
*j¹)* „ „ Kronstadt—Háromszék.
*k¹)* „ „ Somogy-Szobb—Barcs.
*l¹)* „ „ Warasdin—Golubovecz.
*m¹)* „ „ Gross-Kikinda—Gross-Becskerek.
*n¹)* „ „ von Torontál.
*o¹)* „ „ Szentes—Hódmezövásárhely.
*p¹)* „ „ Balaton-Szent-György—Somogy-Szobb.
*q¹)* „ „ Zsebely—Csákovár.
*r¹)* „ „ im Muránythal.



Digitized by Google

*s*[1]) der Localbahn Békés—Csanád. 1896
*t*[1]) „ „ Hidegkút—Gyönk-Tamási.
*u*[1]) „ Slavonischen Localbahn.
*v*[1]) „ Localbahn im Csetnekthal.
*w*[1]) „ „ Neusohl—Altsohl—Brezó.
*x*[1]) „ „ Piski—Vajda-Hunyad.
*y*[1]) „ „ Petrosény—Livazény—Lupény.
*z*[1]) „ „ Kaposvár-Mocsolád.
*a*[2]) „ „ Hermannstadt—Gross-Disznód.
*b*[2]) „ „ Kreutz—Belovár.
*c*[2]) „ „ im Zsitvathale.
*d*[2]) „ „ Debreczin-Derecske—Gross-Léta.
*e*[2]) „ „ Steinamanger—Rum.
*f*[2]) „ „ Versecz-Kubin.
*g*[2]) „ „ Szt.-Lörincz—Slatina—Našic.
*h*[2]) „ „ Pressburg—Dunaszerdahely.
*i*[2]) „ „ Baja—Zombor—Neusatz.
*j*[2]) „ schmalspurigen Localbahn Karlsburg—Zalathna.
*k*[2]) „ Localbahn Temesvár—Gross-Szent-Miklós.
*l*[2]) „ „ Kecskemét—Füllöpszállás.
*m*[2]) „ „ Budapest—Gran.
*n*[2]) „ „ im Zalathal.
*o*[2]) „ „ Altsohl—Brezó—Breznóbánya—Theissholz.
*p*[2]) „ „ Raab—Veszprim—Dombovár.

2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), mit Einschluss folgender von derselben betriebenen Localbahnen:

*a*) Güns—Steinamanger,
*b*) Barcs—Pakracz.

3. Kaschau-Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien), einschliesslich der von ihr betriebenen Strecke Csácza—Zwardon der königlich ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitfalu — Gölniczbánya der Localbahn im Gölniczthal, aber ausschliesslich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Schmölnitz derselben Linie und endlich einschliesslich

*a*) der Localbahn im Leutschauthale,
*b*) „ „ „ Popradthale,
*c*) „ „ Késmárk—Szepesbéla,
*d*) „ „ Szepesbéla—Podolin und
*e*) „ „ Szepes—Váralja.

4. Raab—Oedenburg—Ebenfurther Eisenbahngesellschaft.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Localbahn Keszthely—Balaton-Szt.-György.
8. Eisenbahn Mohács-Fünfkirchen.
9. Die schmalspurige Localbahn Nagy-Károly — Somkut.



Digitized by Google

1896 10. Localbahn Eperies—Bartfeld.

11. Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Mezö—Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau—Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.

12. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecken der königlich ungarischen Staatsbahnen von Trencsin—Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlarapass, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Skolitz bis zur österreichischen Landesgrenze.

13. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke der Holics—Gödinger Localbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze.

### III. Occupationsgebiet.

1. K. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

## Russland.

### A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorsschok und Rjew—Wjasma).
2. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
3. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Section) und Pskow—Riga.
4. Moskau—Kursk, Moskau—Nijninowgorod und Muromer Eisenbahn (unter einheitlicher Verwaltung vom Staate betrieben).
5. Sysran—Wjasma Eisenbahn.
6. Katherine Eisenbahn.
7. Riga—Orel (gebildet aus den Mitauer, Boldéraa, Riga—Tuckumer, Riga—Dwinsker, Dwinsk—Witebsker und Orel—Witebsker Eisenbahnen).
8. Libau—Romny Eisenbahn.
9. Warschau—Terespoler Eisenbahn.
10. Kharkow—Nicolajew Eisenbahn.
11. Kursk—Kharkow—Asower Eisenbahn (mit den Losowo—Sebastopoler und Djankoï—Theodosie Eisenbahnen).
12. Samara—Zlatoousk, und Orenburger Eisenbahnen.
13. Polessier Eisenbahn.
14. Südwestbahnen.



Digitized by Google

**B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.** 1896

15. Rybinsker Eisenbahn (mit der schmalspurigen Eisenbahn von Nowgorod).
16. Moskau—Jaroslawl—Archangel Eisenbahn (mit den Schmalspurbahnen von Schuja—Ivanowo und Jaroslawl—Wologda).
17. Moskau—Brester Eisenbahn.
18. Moskau—Kasan Eisenbahn.
19. Rjasan—Uralsk Eisenbahn.
20. Südostbahnen.
21. Warschau—Wiener Eisenbahn.
22. Lodser Eisenbahn.
23. Moskau—Kiew—Woronesch Eisenbahn.
24. Weichselbahn.
25. Ivangorod—Dombrowo Eisenbahn.
26. Wladikaukaser Eisenbahn.
27. Fastower Eisenbahn.

**C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

## I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

28. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
29. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
30. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oderufer-Eisenbahn).
31. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
32. Die von der Ostpreussischen Südbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.
33. Die von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

## II. Oesterreichischer Verwaltungen.

34. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

35. bei Brody bis Radziwilow.



Digitized by Google

1896 36. bei Podwoloczyska bis Woloczysk.
37. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 86, 87, 88.
Oesterreich, Ziffer 47, 48, 49.

## Schweiz.

### A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal—Huttwylbahn.
9. Tössthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Rorschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.

### B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

14. bei Buchs bis Buchs.
15. bei St. Margarethen bis St. Margarethen.

#### II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

16. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
17. bei Stetten bis Basel.
18. bei Leopoldshöhe bis Basel.
19. bei Grenzach bis Basel.
20. Die von den grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.



Digitized by Google

21. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel. 1896

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

22. bei St. Gingolph bis Bouveret.
23. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
24. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
25. bei Col-des-Roches bis Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

26. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des Adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

**Anmerkung.** Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103, 104, 105.
Frankreich, Ziffer 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 7.

*Guttenberg* m. p.

---

## 2325.

25 février 1896.

**Publication du Ministère I[1] R[1] des finances autorisant les bureaux douaniers principaux de deuxième classe à Oswięcim et Jaegerndorf à traiter à la sortie le sucre.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 36.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1896, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf zur Austrittsbehandlung von Zucker.*

Die Hauptzollämter II. Classe in Oswięcim und Jägerndorf werden zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zolllinie austretenden Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1896

## 2326.

26 février 1896.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances étendant les attributions du bureau douanier secondaire de première classe à Risano.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 37.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1896, betreffend die Befugniserweiterung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Risano.*

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt I. Classe Risano in Dalmatien zur Austrittsbehandlung der mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung oder Ausfuhrbonification über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

## 2327.

5 mars 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant la modification de la liste alphabétique du tarif douanier aux positions Magnésia et Magnésite.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 40.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. März 1896, betreffend die Aenderung der Bestimmungen des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Magnesia und Magnesit".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Abänderungen des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses verfügt:

Die Schlagworte **„Magnesia"** und **„Magnesit"** in ihrer dermaligen Fassung sind zu streichen; dieselben haben in neuer Fassung zu lauten:

**Magnesia** (Bittererde, Talkerde), natürliche, kohlensaure, s. Magnesit.
— salzsaure, s. Chlormagnesium.
— schwefelsaure, s. Bittersalz.
— künstliche kohlensaure (Magnesia carbonica oder alba) . . . . . 331 10 fl.



Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Magnesia**, gebrannte, künstliches, chemisch reines Magnesiumoxyd (Magnesia usta) | 331 | 10 fl. | 1896 |
| — — chemisch nicht reines Magnesiumoxyd (künstliches oder aus natürlicher kohlensaurer Magnesia [gebrannter Magnesit]) auf Grund des Art. IV des Zollgesetzes . . . . . | 320 | — „ 50 kr. | |

Anmerkung. Die zur Nr. 331 gehörige chemisch reine, künstliche, kohlensaure Magnesia und das chemisch reine, künstliche Magnesiumoxyd bilden ein schneeweisses, ausserordentlich leichtes und voluminöses Pulver. In reiner verdünnter Salzsäure löst sich die erstere unter starkem Brausen, letzteres ohne Brausen, jedoch mit starker Erwärmung, ohne den geringsten Rückstand zu einer vollkommen wasserklaren farblosen Lösung, welche durch Zusatz von gelber Blutlaugensalzlösung (Ferrocyankalium) keinerlei Färbung annimmt und in welcher Chlorbariumlösung keine Färbung und keinen Niederschlag hervorruft.

Der zur Nr. 103 $b_2$ gehörige gemahlene, geschlemmte Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) und das zur Nr. 320 gehörige, chemisch nicht reine, in der Regel aus dem ersteren durch Erhitzung dargestellte Magnesiumoxyd (gebrannter Magnesit) kommt als weisses, ins Röthliche oder Gelblichbraune spielendes Pulver, mitunter auch in derben Stücken oder Brocken vor.

Beide unterscheiden sich auffallend von den oben erwähnten, chemisch reinen Magnesiumverbindungen, und zwar schon durch ihre dichtere Structur, durch ihr relativ bedeutend höheres Gewicht und durch das rauhere Anfühlen.

Mit reiner verdünnter Salzsäure behandelt, löst sich Magnesit unter starkem Brausen, gebrannter Magnesit ohne Brausen, jedoch unter starker Erwärmung, unter Rücklassung von mehr oder weniger unlöslicher Kieselsäure (feinem Sande) zu einer gelblichen, niemals vollkommen reinen Flüssigkeit, welche durch gelbes Blutlaugensalz blau gefärbt wird und in welcher Chlorbariumlösung oft eine Trübung oder einen Niederschlag ergibt.

Kali- oder Natronlauge ruft in den Lösungen der Magnesiumverbindungen einen reichlichen weissen, gallertartigen Niederschlag hervor.

— Kalimagnesia-Doppelsalz (künstliches Düngmittel) s. Düngsalze.

| | | |
|---|---|---|
| **Magnesit** (natürliche kohlensaure Magnesia, Bittererde, Talkerde) in rohem Zustande . . . . . | 103 *a* | frei |
| — gemahlen, geschlemmt . . . . . | 103 $b_2$ | frei |

S. die Anmerkung bei „Magnesia".

— gebrannt, s. Magnesita gebrannte.

Die Verordnung vom 21. Juni 1892 (R. G. Bl. Nr. 102), betreffend die Zollbehandlung von gebrannter Magnesia zur industriellen Verwendung, wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Glanz* m. p. *Bilinski* m. p.

---



Digitized by Google

1896

## 2328.

5 mars 1896.

### Publication du Ministère I[1] R[1] des finances sur l'établissement d'une dépendance à Schwaderbach du bureau secondaire de Graslitz.

R. G. Bl. 1896, Nr. 41.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1896, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Graslitz in Schwaderbach.*

In Schwaderbach in Böhmen wurde eine Expositur des Nebenzollamtes I. Classe Graslitz errichtet. Dieselbe ist mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet und hat ihre Thätigkeit am 1. März 1896 begonnen.

*Bilinski* m. p.

---

## 2329.

13 mars 1896.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] des finances sur le mode admis en douane de réunir certaines espèces de sucres pour l'exportation à l'étranger.

R. G. Bl. 1896, Nr. 42.

*Erlass des Finanzministeriums vom 13. März 1896, betreffend die Vereinigung mehrerer Consumzucker zu einer Sendung bei der unter Raumverschluss erfolgenden Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zolllinie.*

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird in Abänderung der Bestimmung des Abschnittes II, Z. 2 der Anlage *A* der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1888 (R. G. Bl. Nr. 111) gestattet, dass bei der Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zolllinie unter ein und demselben Raumverschlusse in einer Sendung auch verschiedene Consumzuckersorten vorkommen dürfen.

In diesem Falle müssen folgende Anordnungen genau eingehalten werden:

1. Die Einlagerung der einzelnen Zuckersorten in den Verschlussraum hat derart zu geschehen, dass die zu je einer Zuckersorte gehörigen Colli vereinigt bleiben;

2. zugleich mit der betreffenden Ausfuhrerklärung hat die Partei einen einfachen Grundriss des Eisenbahnwaggons



Digitized by Google

beizubringen, aus welchem die Lagerung der zu jeder einzelnen Zuckersorte gehörigen Colli im Verschlussraum ersichtlich sein muss. 1896

Das Versendungsamt hat den Grundriss zu prüfen und im Falle derselbe richtig befunden wurde, diesen Umstand auf demselben zu bestätigen.

Der Grundriss hat die Sendung bis zum Austrittsamte zu begleiten.

3. In der Ausfuhrerklärung sind die Angaben bezüglich einer jeden einzelnen Zuckersorte zusammenzuziehen. Wenn daher beispielsweise eine Ausfuhrsendung aus 100 Zuckerbroden und aus 100 Kisten Würfelzucker bestehen würde, so wäre in den Rubriken 1, 3 und 9 der betreffenden Ausfuhrerklärung anzuführen: 100, 1—100, Zucker in Broden, 100, 101—200, Würfelzucker. Wird von der obigen Gestattung Gebrauch gemacht, so können selbstverständlich die einzelnen zu einer mindestens 500 Kilogramm Zucker umfassenden Sendung gehörigen Zuckersorten auch ein geringeres Gewicht als 500 Kilogramm haben.

Werden bei der Ausfuhr von Consumzucker aus Zuckererzeugungsstätten über die Zolllinie unter einem und demselben Raumverschlusse mehrere Zuckersendungen vereinigt, so haben auch weiterhin die Bestimmungen des Punktes 4 des Finanzministerialerlasses vom 12. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 38) mit Ausnahme der Bestimmung des letzten Absatzes Anwendung zu finden.

*Bilinski* m. p.

---

## 2330.

19 mars 1896.

### Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce concernant le passage sous le pont du Danube à Stein.

R. G. Bl. 1896, Nr. 44.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1896, womit die im II. Abschnitte B II der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke ausser Kraft gesetzt werden.*

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues werden die im II. Abschnitte, lit. *B* II der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handels-



Digitized by Google

1896 ministeriums vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 62) erlassenen Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke ausser Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

*Glanz* m. p.

---

## 2331.

19 mars 1896.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] du culte et de l'instruction publique sur la nostrification des diplomes acquis par les femmes aux universités étrangères.

R. G. Bl. 1896, Nr. 45.

*Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. März 1896, betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome.*

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1850, Z. 4513, womit provisorische Bestimmungen über die Nostrification ausländischer medicinischer Doctordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, dass künftig auch Frauen zur Nostrification solcher ausländischer Doctordiplome zuzulassen sind.

Hierbei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

§ 1.

Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Nostrification nachzuweisen:

*a)* die österreichische Staatsbürgerschaft,

*b)* das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahre, in welchem die Nostrification angesucht wird,

*c)* die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerialverordnung vom 21. September 1878, Z. 15551 (Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 34), respective der Ministerialverordnung vom 9. März 1896, Z. 1966, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,

*d)* eine Studienzeit von 10 Semestern an der medicinischen Facultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im Wesentlichen gleichkommen.



Digitized by Google

Ausserdem hat die Candidatin nachzuweisen, dass gegen 1896
ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§ 2.

Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorencollegium der medicinischen Facultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrification anstrebt, Beschluss zu fassen.

Der Beschluss des Professorencollegiums auf Zulassung zur Nostrification ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motiviren sind.

Gegen den Beschluss auf Nichtzulassung steht der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht offen.

§ 3.

Im Falle der Zulassung hat sich die Canditatin sämmtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluss der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsacte zu stellen sind, haben jenen an männliche Candidaten vollkommen gleich zu sein.

§ 4.

Hat die Candidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promoviren und ihr das Diplom auszufolgen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Gautsch* m. p.

---

## 2332.

23 mars 1896.

### Publication du Ministère I[1] R[1] des finances concernant l'établissement d'un bureau douanier à Szurduk.

R. G. Bl. 1896, Nr. 46.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. März 1896, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in Szurduk.*

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums ist in Szurduk eine mit den Befugnissen eines



Digitized by Google

1896 Nebenzollamtes II. Classe ausgestattete Zollamtsexpositur des Nebenzollamtes I. Classe in Vulkán errichtet worden, welche ihre Thätigkeit bereits begonnen hat.

*Bilinski* m. p.

---

## 2333.

25 mars 1896.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] des finances sur le timbre de certains lots russes.

R. G. Bl. 1896, Nr. 47.

*Verordnung des Finanzministeriums vom 25. März 1895, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der russischen zweiten Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 aus Anlass des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.*

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 32), betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien wird Nachstehendes verordnet:

1. Die Abstempelung der neuen Obligationen (Lose) der russischen zweiten Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 im Nominalbetrage zu 100 Rubel in Silber, welche von der kaiserlich russischen Regierung durch Vermittlung des St. Petersburger Comptoirs der Staatsbank an Stelle der bisher im Verkehre gewesenen gleichartigen Obligationen mit gleicher Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden, wird mit der im § 3 des Gesetzes vom 28. März 1889 vorgesehenen Rechtswirkung unter den folgenden Bedingungen bewilligt.

2. Die Abstempelung ist nur bezüglich jener Stücke zulässig, welche an Stelle von Losen der im Punkte 1 bezeichneten Prämien-Anleihe, die der im § 5 des Gesetzes vom 28. März 1889 angeordneten Abstempelung seinerzeit nachweisbar unterzogen worden sind, mit der gleichen Serien- und Nummernbezeichnung ausgefolgt werden.

Stücke, welche an Stelle nicht abgestempelter Lose ausgegeben werden, bleiben von der Abstempelung ausgeschlossen.

3. Für die Abstempelung ist zufolge § 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. März 1889 und Postnummer 14 des Verzeichnisses *A* zur Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) eine Stempelgebühr von 1 fl. 25 kr. für jedes auf einen Nominalbetrag von 100 Rubel in Silber lautende Los zu entrichten.



Digitized by Google

4. Als Abstempelungsstelle für die nach den Punkten 1 und 2 abzustempelnden neuen Lose wird das k. k. Central-Stempelamt in Wien, I. Riemergasse Nr. 7, bestimmt. 1896

5. Die Parteien, welche die Abstempelung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben die in ihrem Besitze befindlichen alten, nach dem Gesetze vom 28. März 1889 gestempelten Lose der im Punkte 1 bezeichneten Prämien-Anleihe, unter Anschluss eines deutlichen Serien- und Nummernverzeichnisses in zweifacher Ausfertigung, welches von der Partei mit ihrem Vor- und Zunamen unter Angabe ihres Standes, Wohnortes und ihrer Wohnung zu unterfertigen ist, bis längstens 31. August 1896 in Wien dem k. k. Central-Stempelamte, in anderen Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, diesen Aemtern, sonst aber den Steuer-, beziehungsweise Hauptsteuerämtern vorzulegen.

Die Einsendung der Lose durch die Post ist unzulässig und ist daher die Annahme von Postsendungen mit solchen Losen von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.

6. Das Amt hat bei strenger Verantwortung unverweilt noch in Gegenwart der Partei die Serien- und Nummernverzeichnisse auf ihre Richtigkeit und Deutlichkeit durch Vergleichung mit den Originallosen zu prüfen, ferner genau zu untersuchen, ob jedes der vorgelegten Lose mit Stempelmarken der mit der Finanz-Ministerialverordnung vom 6. Januar 1888 (R. G. Bl. Nr. 5) angeordneten Emission im Betrage von 1 fl. 25 kr. gestempelt ist, ob die Marken von einem hierzu berechtigten Amte vorschriftsmässig überstempelt erscheinen und ob kein Verdacht einer Gesetzesübertretung vorliegt.

7. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist das betreffende Los unter Angabe der Verdachtsgründe mit aller Beschleunigung der Finanzbehörde I. Instanz zur weiteren Amtshandlung vorzulegen; bei sonstigen Anständen sind die Lose unter Bekanntgabe der Gründe ohne Amtshandlung zurückzuweisen.

Ergibt sich kein Anstand, so hat das Amt auf beiden Exemplaren des Serien- und Nummernverzeichnisses die Bestätigung anzusetzen, dass die darin verzeichneten Lose der russischen zweiten Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1866 untersucht und nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. März 1889 gestempelt befunden wurden. Dieser Bestätigung ist die Bemerkung, dass die entsprechenden neuen Stücke bis längstens 31. December 1896 zur Abstempelung zu überreichen sind, ferner das Datum beizusetzen, worauf die Bestätigung von zwei Oberbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterfertigen ist.



Digitized by Google

1896 Sohin sind die Lose mit dem einen Exemplare des bestätigten Verzeichnisses der Partei zurückzustellen, welcher es obliegt, den Umtausch der alten gegen die neuen Stücke termingemäss zu erwirken.

Das zweite Exemplar des Verzeichnisses ist von dem Amte sorgfältig zu verwahren.

Die ämtliche Bestätigung der Verzeichnisse ist nach Tarifpost 117, lit. *m* Geb.-Ges. bedingt gebührenfrei.

8. Bis längstens 31. December 1896 sind die neuen Stücke bei demselben Amte, welchem die alten Stücke in Gemässheit des Punktes 5 vorgelegt worden sind, von der Partei sammt dem in ihren Händen befindlichen Exemplare des ämtlich bestätigten Verzeichnisses zur Abstempelung einzureichen, nachdem die der gesetzmässigen Gebühr (Punkt 4) entsprechenden Stempelmarken auf denselben nach Vorschrift des Punktes 5 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) befestigt worden sind.

In Postsendungen einlangende Lose werden zur Abstempelung nicht zugelassen (Punkt 5, Schlussabsatz).

9. Das Amt prüft die Uebereinstimmung der Serien- und Nummernbezeichnung der neuen Stücke mit den beiden Exemplaren des Verzeichnisses, dann die Beschaffenheit der befestigten Stempelmarken und bestätigt, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, der Partei auf dem von ihr überbrachten Exemplare des Verzeichnisses den Empfang der Lose.

Das andere Exemplar des Verzeichnisses, dann die Lose sendet das Amt sohin binnen längstens 24 Stunden im Postwege an das k. k. Central-Stempelamt in Wien.

Werden die Lose von der Partei beim k. k. Central-Stempelamte selbst eingereicht, so hat, wenn die Abstempelung sofort vollzogen werden kann, eine Empfangsbestätigung über die eingereichten Lose zu unterbleiben.

10. Das Central-Stempelamt vollzieht die Abstempelung auf die im Punkte 16 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889 (R. G. Bl. Nr. 33) vorgeschriebene Art und sendet die von anderen Aemtern eingeschickten Lose unter Zurückbehaltung der Original-Verzeichnisse, jedoch unter Anschluss einer Abschrift derselben als Consignation an die betreffenden Aemter zurück.

11. Die abgestempelten Lose sind der Partei gegen Rückstellung des in ihren Händen befindlichen und von ihr zu quittirenden Verzeichnisses auszufolgen.

12. Sollte aber eine Partei das ihr ausgefolgte, mit der ämtlichen Empfangsbestätigung versehene Verzeichnis beizubringen nicht in der Lage sein oder sich binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung zur Uebernahme der Lose



Digitized by Google

nicht melden, so werden die betreffenden Lose nebst einer 1896
Abschrift des zweiten Verzeichnisexemplares für diese Partei zu Gerichtshanden erlegt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2334.

27 mars 1896.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'autorisation du bureau secondaire à Pirano à traiter en franchise de douane certains effets des voyageurs.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 53.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. März 1896, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Pirano zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.*

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Pirano wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten nach Maassgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2335.

2 avril 1896.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances sur l'établissement d'un bureau douanier dans le gare du chemin de fer de l'Etat à Troppau.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 55.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Errichtung einer Hauptzollamtsexpositur auf dem Staatsbahnhofe in Troppau.*

Auf dem Staatsbahnhofe in Troppau wurde eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes I. Classe ausgestattete Expositur des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau errichtet, welche ihre Thätigkeit bereits begonnen hat.

*Bilinski* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1896

## 2336.

2 avril 1896.

**Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant une réduction des attributions du bureau douanier dans la gare du chemin de fer de l'Etat à Budepest.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 56.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1896, betreffend die Einschränkung der Befugnisse der Zollamtsexpositur auf dem Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen in Budapest.*

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde der Wirkungskreis der auf dem Budapester Ostbahnhofe (vormals Centralbahnhof) der königlich ungarischen Staatsbahnen aufgestellten Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest dahin modificirt, dass diese Expositur vom 1. Mai d. J. angefangen ausschliesslich nur zur Zollbehandlung des Reisegepäckes der aus dem Auslande kommenden Reisenden ermächtigt sein wird.

*Bilinski* m. p.

---

## 2337.

20 avril 1896.

**Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce concernant l'arrangement entre l'Autriche-Hongrie et la Russie sur le régime prophylactique à appliquer en temps d'épidémies au trafic frontière. Signé à Vienne, le 21 juin 1895 et y ratifié par notes identiques datées du 25 janvier 1896 et échangées entre le Ministre I^l & R^l des affaires étrangères et l'Ambassadeur I^l de Russie.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 72.

*Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 20. April 1896, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Russland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera.*

(Ratificirt zu Wien am 25. Januar 1896.)

(Urtext.)

Arrangement concernant le régime prophylactique à appliquer en temps d'épidémie au trafic-frontière entre la Russie et l'Autriche-Hongrie.

RUSSIE.

Digitized by Google

**Disposition générale.** 1896

§ 1. Les principes adoptés par la Conférence sanitaire de Dresde seront en règle générale appliqués également dans le domaine du trafic-frontière. Ce n'est que dans le cas où le système de prophylaxie ne pourra, à cause des difficultés toutes particulières qui peuvent se présenter aux frontières, être considéré comme garantie suffisante, qu'on pourra avoir recours à des mesures de prévention plus rigoureuses d'après les règles suivantes.

**Délimitation de la zône-frontière et devoirs qui incombent aux autorités des districts-frontière.**

§ 2. Les dispositions du présent Arrangement s'appliquent aux territoires limitrophes des deux pays sur une zône d'une largeur ne dépassant pas dix kilomètres de chaque coté de la frontière.

§ 3. Seront appelées à veiller sur l'exécution des dispositions ci-dessus indiquées: en Russie, les Chefs des districts pour les territoires qui ne s'éloignent pas plus de 10 kilomètres de la frontière, et les Gouverneurs des Provinces limitrophes sous l'autorité supérieure desquels ces districts sont placés; en Autriche-Hongrie, toutes les autorités administratives de première instance dont la compétence s'étend sur un district qui ne s'éloigne pas plus de 10 kilomètres de la frontière, ainsi que les autorités de deuxième instance dont la compétence s'étend jusqu'à la frontière de l'Etat.

§ 4. Les autorités indiquées dans le paragraphe précédent s'informeront réciproquement sur l'apparition du choléra et sur les mesures prises contre la propagation de la maladie.

Afin de garantir l'efficacité des mesures de prévention prises aux frontières pour obvier à l'invasion du cholera d'un district contaminé, rentrant dans le sens du § 2 ainsi que pour restreindre la propagation du choléra dans le district-frontière même, il est indispensable que les autorités des districts-frontière des deux Etats limitrophes s'entr'aident autant qu'elles pourront.

En dehors des informations réciproques qu'aux termes des stipulations de la Conférence de Dresde, les Gouvernements sont tenus de se faire parvenir sur la première constatation cholérique et des mesures prises pour assainir le foyer contaminé, les Chefs des districts en Russie et les Chefs des autorités administratives de Ière instance en Autriche-Hongrie de deux territoires limitrophes s'aviseront réciproquement, avec le moins de délai possible, c. a. d. immédiatement, sur l'apparition du choléra, et simultanément avec leurs



Digitized by Google

1896 rapports officiels adressés à leur Gouvernement, sur le progrès de l'épidémie, les mesures prises pour étouffer la maladie et les restrictions appliquées au commerce et au mouvement de la population. Ces dernières doivent être aussi communiquées par la voie régulière aux Consuls qui se trouvent dans les rayons des territoires limitrophes.

Les autorités promulgueront, en outre, dans leur propre district, le texte des ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver la population indigène des conséquences fâcheuses que pourrait entraîner l'ignorance des mesures sanitaires en vigueur au delà de la frontière.

§ 5. Il est à désirer que les autorités des districts intéressés soient informées, à temps, par les autorités compétentes de l'Etat voisin, dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé et par conséquent devant être placée sous contrôle sanitaire, doit être transportée dans le territoire de l'Etat voisin. v. aussi § 13.

**Information sur les lieux par des fonctionnaires délégués dans le territoire de l'Etat limitrophe.**

§ 6. Pour faciliter l'information réciproque des autorités-frontière, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionnaires de l'administration sanitaire du pays limitrophe, délégués en cas de nécessité par leur Gouvernement pour se renseigner sur les lieux sur l'état de santé du district voisin.

Ces fonctionnaires produiront, pour recueillir les renseignements voulus, leurs papiers de légitimation aux autorités de 1ère instance en Autriche-Hongrie, et aux personnes, désignées par les Chefs de districts en Russie, dont on fera connaître les noms et lieux de résidence au préalable.

**Contrôle sanitaire dans le service de chemins de fer et de navigation fluviale.**

§ 7. Les mesures sanitaires introduites dans le service des chemins de fer et de la navigation fluviale pour surveiller la circulation des voyageurs et le mouvement des marchandises, pourront être adoptées également dans le service de chemins de fer et de navigation locale pour les stations situées en proximité d'un district contaminé, ainsi que pour les stations situées à l'embranchement de routes fréquentées.

Pour les procédés à suivre dans le service de navigation fluviale, on s'en rapporte aux dispositions du règlement recommandé par la Conférence de Dresde du 15 avril 1893.



Digitized by Google

1896 Cette défense ne peut entrer en vigueur qu'à partir du jour de la promulgation et notification simultanée prévue au § 4, par l'autorité compétente, de l'ordonnance respective.

Ces dispositions ne doivent nullement entraver la procédure d'extradition soit des vagabonds, des contrebandiers ou autres malfaiteurs.

**Nécessité d'empêcher autant que possible le rassemblement d'hommes en temps d'épidémies.**

§ 11. De même l'autorité compétente pourra, conformément aux ordonnances sur le mouvement des ses nationaux, restreindre ou interdire l'entrée en masse des individus venant non seulement d'un district-frontière infecté mais même indemne pour se rendre aux marchés, foires, aux lieux de pélerinage, à des assemblées etc. Toutefois pareille interdiction ne pourra avoir lieu que dans des cas tout exceptionnels et par ordonnance des Gouvernements à communiquer réciproquement, à l'avance et à temps.

**Contrôle sanitaire à la frontière.**

§ 12. D'autres personnes ne seront soumises qu'a une révision médicale, au contrôle de leurs effets et éventuellement, à un traitement spécial de prévention conformément aux dispositions adoptées par la Conférence internationale de Dresde.

**Mesures de révision plus rigoureuses pour des cas particuliers.**

§ 13. Une surveillance plus rigoureuse et plus étendue pourra être appliquée aux ouvriers sans travail (Handwerksburschen auf Wanderung, Masterovoi bez déla) et en masse, bateliers et personnes vagantes venant d'un endroit infecté, en faisant passer ces individus plusieurs fois la visite médicale et le contrôle de leurs effets.

Les objets reconnus spécialement suspects pourront même, après échange contre des effets nouveaux, être brûlés. Afin de faciliter la surveillance sanitaire, les transports en masse de ces personnes seront effectués, autant que possible, dans des wagons ou compartiments exclusivement affectés à l'usage de ces voyageurs. Il sera désirable d'indiquer, à l'avance, aux stations-frontière, l'arrivée de ces masses.

**Facilités à apporter à la révision sanitaire.**

§ 14. Les employés en fonction, y compris le personnel du service sanitaire, afin de ne pas entraver l'exercice de leurs devoirs, ne seront, au sens de la Convention de Dresde, soumis à aucun traitement de prévention.



Digitized by Google

1896

**Allgemeine Bestimmung.**

§ 1. Die von der Dresdener Sanitätsconferenz angenommenen Grundsätze haben im Allgemeinen in gleicher Weise auch auf den Verkehr in den Grenzgebieten Anwendung zu finden. Nur in dem Falle, wenn das System der Vorkehrungen wegen ganz besonderer Schwierigkeiten, welche sich an den Grenzen bieten können, nicht als hinreichend wirksam anzusehen wäre, sollen strengere Maassnahmen im Sinne der folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden können.

**Festsetzung des Grenzgebietes und der Verpflichtungen, welche den Behörden in den Grenzbezirken obliegen.**

§ 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden grundsätzlich hinsichtlich der aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten innerhalb einer Zone, deren Breite auf jeder Seite der Grenze 10 Kilometer nicht überschreitet, gleichmässige Anwendung.

§ 3. Zur Ueberwachung der Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen sind berufen: in Russland die Vorstände der Bezirke für die nicht mehr als 10 Kilometer von der Grenze entfernten Gebiete und die Gouverneure der Grenzprovinzen, denen diese Bezirke unterstehen; in Oesterreich-Ungarn alle Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Amtsbereich einen nicht über 10 Kilometer von der Grenze entfernten Bezirk umfasst, ferner die Behörden II. Instanz, deren Wirkungskreis bis an die Grenze des Staates reicht.

§ 4. Die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera und über die gegen die Weiterverbreitung der Krankheit ergriffenen Maassnahmen gegenseitig in Kenntnis setzen.

Um die Wirksamkeit der Maassnahmen, welche zur Abwehr der Einschleppung der Cholera aus einem im Sinne des § 2 in Betracht kommenden verseuchten Bezirke an den Grenzen ergriffen wurden, zu sichern, sowie um die Verbreitung der Cholera selbst hintanzuhalten, ist es unerlässlich, dass die Behörden der Grenzbezirke der beiden Nachbarstaaten sich gegenseitig möglichst unterstützen.

Abgesehen von den wechselseitigen Mittheilungen, welche sich gemäss den Bestimmungen der Dresdener Conferenz die Regierungen über die Feststellung des ersten Cholerafalles und über die zur Beseitigung des Seuchenherdes getroffenen Maassnahmen zu machen haben, werden sich die Vorstände der Bezirke in Russland und die Vorstände der Verwaltungsbehörden I. Instanz in Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der beiden Nachbargebiete so schnell als möglich, und zwar sofort



Digitized by Google

1896 der Kreuzung frequenter Routen gelegenen Stationen Anwendung finden können.

Hinsichtlich des im Flussschifffahrtsdienste einzuhaltenden Vorgehens wird sich auf die Bestimmungen der von der Dresdener Conferenz vom 15. April 1893 empfohlenen Vorschriften bezogen.

**Theilweise Behinderung des Grenzübertrittes.**

§ 8. Um die Durchführung der Revision in diesen Stationen zu sichern und zugleich den Verkehr unbeschadet der sanitären Ueberwachung in dem von der genannten Conferenz bestimmten Umfange über diese Grenzpunkte aufrecht zu erhalten, kann der Grenzübertritt in den zwischengelegenen Grenzstationen untersagt werden.

Ebenso können Flussschifffahrtsstationen, in welchen die Einführung der sanitären Ueberwachung auf Schwierigkeiten stossen würde, geschlossen werden.

Jedenfalls sollen diese Sperrmaassregeln bezüglich der Grenzpunkte und Stationen nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit ergriffen werden.

Die vertragschliessenden Regierungen werden das Verzeichnis der Grenzpunkte, deren Schliessung oder in welchen die Errichtung von Revisionsstationen in Aussicht genommen werden könnte, austauschen.

**Einrichtung der Sanitätsstationen an der Grenze.**

§ 9. Die ärztliche Untersuchung hat in jeder Sanitätsstation durch einen Arzt zu geschehen.

Die Station ist mit nothwendigen Desinfectionsapparaten auszustatten. Die beiden Nachbarländer werden sich von den in den betreffenden Sanitätsstationen aufgestellten Apparaten und Hilfsmitteln zur Desinfection gegenseitig in Kenntnis setzen.

In diesen Stationen wird den von der Cholera befallenen Individuen in einem abgesonderten und eigens für diesen Zweck bestimmten Raume die erste Hilfe geleistet werden.

Ausserdem muss jede Station über ein entsprechend eingerichtetes Locale verfügen, welches zur Annahme von Personen, die unter sanitärer Ueberwachung bleiben müssen, bestimmt ist.

Jeder Kranke soll daselbst ohne Verzug den nothwendigen Beistand finden.

Die Station darf diese Fürsorge auch nicht einem hilfsbedürftigen Angehörigen des Nachbarstaates verweigern, insolange sie sich nicht mit der zuständigen Ortsbehörde des Grenzbezirkes in das Einvernehmen gesetzt hat.



Digitized by Google

1896 getauscht wurden. Um die sanitäre Ueberwachung zu erleichtern, sollen Massentransporte solcher Personen thunlichst in Wägen oder Abtheilungen, welche ausschliesslich für die Benützung seitens dieser Reisenden bestimmt sind, erfolgen. Wünschenswerth ist, dass den Grenzstationen von dem Eintreffen dieser Trupps vorher Mittheilung gemacht wird.

**Erleichterungen hinsichtlich der sanitären Revision.**

§ 14. Die im Dienste stehenden Beamten, einschliesslich des Sanitätspersonales, sollen, um in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht gehindert zu sein, im Sinne der Dresdener Convention einer Präventivmaassregel nicht unterworfen werden.

Der behufs Bearbeitung und Bestellung eines jenseits der Grenze gelegenen Grundstückes nothwendige Verkehr soll, so weit als möglich, erleichtert und vorher von den zuständigen Behörden geregelt werden. Stets haben die beiderseits begüterten Besitzer ihre Ansuchen bei Zeiten, und zwar ohne erst das Auftreten der Epidemie abzuwarten, an diese Behörden zu richten, damit dieselben in die Lage kommen, die Art und Weise des Verkehrs von einem nach dem anderen Gebiete im Epidemiefalle vorher festzusetzen.

**Ueberwachung des Arbeiterverkehres an der Grenze.**

§ 15. Für den Fall des Auftretens der Cholera in einem Grenzbezirke bleibt vorbehalten, dass die Heim- und Rückkehr von Arbeitern, welche in Fabriken, Hütten, auf Bauplätzen, in Bergwerken, die innerhalb des Grenzgebietes liegen, beschäftigt sind, möglichst beschränkt werde.

Ebenso bleibt für diesen Fall die Berechtigung vorbehalten, den Uebertritt der Arbeiter gänzlich einzustellen und darauf zu bestehen, dass die in einem Seuchenorte jenseits der Grenze wohnhaften Arbeiter in dem Orte, wo sie arbeiten, untergebracht werden. Es kann aber diesen Personen, jedoch nur unter besonderen Vorsichten, der Grenzübertritt an einem Tage in der Woche und in besonderen Fällen, worüber die zuständigen Behörden zu entscheiden haben, gestattet werden.

**Beschränkungen des Handels mit gewissen aus einem verseuchten Grenzbezirke kommenden Gegenständen.**

§ 16. Zur Zeit der Choleraepidemie sind die Behörden des angrenzenden Staates berechtigt, abgesehen von jenen Gegenständen, deren Einfuhr durch die Bestimmungen der Dresdener Conferenz untersagt ist, von Jenen, welche Milch, Milchproducte, Gemüse und Früchte aus einem verseuchten Grenzbezirke zur Einfuhr bringen, die Vorweisung einer von



Digitized by Google

der competenten Behörde des Ursprungsortes ausgestellten 1896
Bescheinigung zu verlangen, mit welcher bestätigt wird, dass diese Producte der Infection nicht verdächtig sind.

Um eine allzu strenge Einschränkung im Grenzgebiete hintanzuhalten und den durch eine solche zweifellos hervorgerufenen Uebertretungen der bezüglichen Vorschriften vorzubeugen, wurde vereinbart, dass hinsichtlich der im Sinne der Dresdener Conferenz zu erlassenden Ausfuhrverbote bezüglich der Waaren und Gegenstände verdächtiger Herkunft, deren Einfuhr von den Nachbarstaaten untersagt wurde, in gleicher Weise auch in dem Verkehre innerhalb des Grenzgebietes vorzugehen ist.

---

Das vorstehende Uebereinkommen, welches am 15. April 1896 in Kraft getreten ist, wird hiermit kundgemacht.

*Badeni* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2338.

25 avril 1896.

**Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce concernant l'arrangement entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontière et au trafic par mer en temps de choléra. Signé à Vienne, le 10 décembre 1895 et y ratifié, le 29 janvier 1896.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 73.

*Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 25. April 1896, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maassnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera.*

(Ratificirt zu Wien am 29. Januar 1896.)

(Urtext.)

Arrangement entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontière et au trafic par mer en temps de choléra.

### Disposition générale.

Le présent arrangement conclu en exécution des dispositions contenues aux titres V, VI et VIII, annexe I, de la Convention sanitaire de Dresde du 15 avril 1893 concerne les mesures à appliquer dans les districts limitrophes des deux



Digitized by Google

1896 pays en cas de choléra, soit pour le trafic des zones-frontière, soit pour le trafic par mer.

**Ière Partie.**

Trafic des zones-frontière.

§ 1. Les dispositions contenues dans cette partie de l'arrangement s'appliquent aux territoires limitrophes des deux pays (y compris les fleuves et les lacs) sur une zone d'une largeur de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

§ 2. Seront appelées à veiller directement sur l'exécution de ces dispositions les autorités gouvernementales compétentes dans les zones-frontière des deux pays.

§ 3. Les autorités indiquées dans le paragraphe précédent s'informeront réciproquement sur l'apparition du choléra, constatée par voie gouvernementale, sur la marche de la maladie et sur les mesures prises pour la combattre.

§ 4. Les autorités du territoire où l'apparition du choléra a été constatée publieront, en outre, dans leur propre district, les ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver les habitants du district-frontière des inconvénients que pourrait entraîner l'ignorance des mesures sanitaires en vigueur dans la zone-frontière du pays voisin.

§ 5. Pour faciliter l'information réciproque des autorités-frontière, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionaires sanitaires du pays limitrophe, délégués en cas de nécessité par leur Gouvernement pour constater sur place l'état de santé du district voisin.

Ces fonctionnaires produiront, pour recueillir les renseignements voulus, leurs papiers de légitimation, en Autriche-Hongrie aux autorités de 1ère instance et en Italie, aux syndics des communes.

§ 6. Les mesures qui pourront être adoptées pour le trafic-frontière sont les suivantes:

*a)* Défense d'introduction de toute espèce de linge et d'effets d'usage sales. Cependant ces objets pourront être admis après avoir été soumis à une désinfection selon la manière prescrite par le Gouvernement intéressé. Les personnes voulant introduire de pareils objets par un point de la frontière qui n'est pas muni de l'outillage de désinfection nécessaire, seront renvoyées au passage le plus proche pourvu de ces moyens.

Les administrations intéressées des deux pays échangeront la liste des points-frontière où se trouvent les moyens de désinfection voulus.

*b)* Défense absolue d'introduction de hardes, de linge de corps et vêtements portés destinés au commerce, de



Digitized by Google

même des matelats, couvertures et autres effets de literie ayant servi. 1896

Il est cependant entendu, qu'aux termes du titre VI, N° I de la Convention de Dresde ne pourront être refusés les chiffons comprimés par la force hydraulique qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'autorité du pays de destination; les déchets neufs, provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection et de blanchiment; les laines artificielles (Kunstwolle, shoddy) et les rognures de papier neuf.

*c)* Défense éventuelle du passage de la frontière aux bohémiens (zingari) et pèlerins venant en masse d'une circonscription contaminée de la zone-frontière, de même qu'aux vagabonds, mendiants et aux personnes exerçant un commerce prohibé pour cause de choléra par ordonnance de l'autorité compétente.

Cette disposition ne doit nullement entraver l'exécution des mesures d'extradition, d'expulsion ou de rapatriement.

*d)* Tout individu venant d'un endroit contaminé, situé dans la zone-frontière, pour passer dans la zone-frontière de l'autre Etat, pourra être tenu à indiquer l'endroit où il se rend, afin d'être soumis à une surveillance médicale pendant cinq jours.

*e)* Les employés en fonction, y compris le personnel du service sanitaire, afin de ne pas entraver l'exercice de leurs devoirs, ne seront, au sens de la Convention de Dresde, soumis à aucun traitement de prévention.

*f)* Seront de même exemptées du traitement de prévention toutes les personnes ayant besoin de passer régulièrement la frontière pour leurs affaires de commerce ou pour la cultivation des terres. Cependant ces personnes devront se soumettre aux règles spécifiées aux alinéas *a)*, *b)* et *c)* de ce paragraphe.

*g)* Le passage de la frontière pourra être interdit aux individus présentant des symptomes suspects de choléra. Les autorités de frontière dénonceront ces cas aux autorités administratives de la zone-frontière voisine, afin qu'elles prennent les mesures nécessaires. En attendant elles prêteront tous les secours possibles à ces personnes.

§ 7. Les autorités de chaque Etat préviendront à temps les autorités-frontière de l'Etat voisin dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé devrait se rendre sur le territoire de l'Etat voisin. Elles tâcheront autant que possible de les faire voyager dans des voitures



Digitized by Google

1896 spéciales et séparées et s'informeront des cas de maladie cholérique survenus en route.

§ 8. Dix jours après le dernier cas constaté de choléra les défenses ci-dessus indiquées, sauf celle contenue dans l'alinéa *b)* du § 6, devront être supprimées, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

**IIème Partie.**

## Trafic par mer.

§ 1. Les dispositions établies dans la première partie de cet arrangement seront appliquées aussi aux navires indemnes et en bonnes conditions hygiéniques qui font le trafic par mer le long des côtes faisant partie des zones-frontière.

§ 2. Lorsque les navires exerçant ce trafic seront reconnus infectés ou suspects ou bien en mauvaises conditions hygiéniques on leur appliquera les mesures établies au titre VIII, annexe I, de la Convention de Dresde.

§ 3. Dans tous les cas les autorités compétentes des deux pays prendront les mesures nécessaires afin que le service des navires desservant une ligne régulière soit entravé le moins possible par l'application des mesures sanitaires. Elles veilleront en même temps à ce que les bateaux de pêche puissent exercer leur industrie et leur commerce avec toutes les facilités possibles.

§ 4. Une patente spéciale de santé sera exigée pour tous les navires lorsque l'existence du choléra aura été officiellement constatée dans la province à laquelle appartient le port de départ du navire.

En tout autre cas les navires exerçant le trafic entre les deux pays seront exemptés de l'obligation de produire une patente spéciale de santé. Il suffira d'une simple déclaration apposée sur les papiers de bord par l'autorité maritime compétente, constatant les conditions normales du lieu de départ et du navire.

§ 5. Les deux Gouvernements se communiqueront les listes des stations sanitaires et des points de révision et de désinfection, ainsi que les modifications qu'ils y apporteraient.

Le présent arrangement entera eu vigueur dès qu'il aura été sanctionné par échange de notes entre les deux Gouvernements et cessera ses effets six mois après dénonciation faite par l'une des deux Parties contractantes.

Fait à Vienne, en double expedition, le 10 décembre 1895.

(Uebersetzung.)

Uebereinkommmen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maass-



Digitized by Google

nahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur 1896
See zur Zeit des Auftretens der Cholera.

### Allgemeine Bestimmung.

Das gegenwärtige Uebereinkommen, beschlossen in Durchführung der in den Titeln V, VI und VIII des Annex I zur Dresdener Sanitätsconvention vom 15. April 1893 enthaltenen Bestimmungen, betrifft die Maassnahmen, welche in den aneinander grenzenden Bezirken beider Staaten sowohl im Landverkehre innerhalb der Grenzgebiete, als auch im Seeverkehre zur Zeit des Auftretens der Cholera in Anwendung zu kommen haben.

### I. Theil.

### Verkehr in den Grenzgebieten.

§ 1. Die in diesem Theile des Uebereinkommens enthaltenen Bestimmungen finden auf die aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten (einschliesslich der Flüsse und Seen) innerhalb einer auf beiden Seiten der Grenze 10 Kilometer breiten Zone Anwendung.

§ 2. Zur unmittelbaren Ueberwachung der Durchführung dieser Bestimmungen sind die im Grenzgebiete beider Staaten competenten staatlichen Behörden berufen.

§ 3. Die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera, sobald sie ämtlich festgestellt wurde, über den Gang der Krankheit und über die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maassnahmen gegenseitig in Kenntnis erhalten.

§ 4. Die Behörden des Gebietes, in welchem das Auftreten der Cholera festgestellt wurde, haben überdies in ihrem eigenen Bereiche die von den Behörden des Nachbarstaates erlassenen Anordnungen von Belang kundzumachen, damit die Bewohner des Grenzgebietes vor Nachtheilen bewahrt werden, welche ihnen aus der Unkenntnis der im Grenzgebiete des Nachbarstaates in Kraft stehenden sanitären Maassnahmen erwachsen könnten.

§ 5. Um die wechselseitige Information der Behörden im Grenzgebiete zu erleichtern, sollen diese gehalten sein, den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche nöthigenfalls von ihrer Regierung entsendet werden, um an Ort und Stelle sich von den Gesundheitsverhältnissen im Nachbarbezirke die Ueberzeugung zu verschaffen, so viel als möglich an die Hand zu gehen.

Diese Beamten haben, um die gewünschten Aufschlüsse zu erlangen, ihre Legitimationspapiere in Oesterreich-Ungarn den Behörden I. Instanz, in Italien den Gemeindebehörden (Gemeinde-Syndicus) vorzuweisen.



Digitized by Google

1896 § 6. Die Maassnahmen, welche im Grenzverkehre in Anwendung gebracht werden können, sind folgende:

*a)* Verbot der Einfuhr jeder Art von Wäsche und beschmutzter Gebrauchseffecten. Diese Gegenstände können jedoch zugelassen werden, wenn sie vorher einer Desinfection nach dem von der betheiligten Regierung vorgeschriebenen Verfahren unterworfen wurden. Die Personen, welche solche Gegenstände über einen nicht mit den nothwendigen Desinfectionseinrichtungen ausgestatteten Grenzpunkt einführen wollen, sind nach der nächsten, mit derartigen Einrichtungen versehenen Eintrittsstation zu weisen.

Die betheiligten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden Verzeichnisse der Grenzpunkte, wo sich die erforderlichen Desinfectionseinrichtungen vorfinden, austauschen.

*b)* Unbedingtes Verbot der Einfuhr von Hadern, Leibwäsche und getragenen Kleidern, soferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, desgleichen von Matratzen, Decken und anderem gebrauchten Bettzeug.

Hierbei wird indes daran festgehalten, dass gemäss den Bestimmungen des Titels IV, Nr. I der Dresdener Convention Hadern, welche in Ballen mittelst hydraulischer Kraft zusammengepresst, mit Eisenreifen gebunden, sowie mit den von der Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Ursprungsmarken und Nummern versehen sind, und als Waaren für den Grosshandel zur Versendung kommen, dann neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Confectionsanstalten und Bleichereien stammen, Kunstwolle (Shoddy) und Abfälle neuen Papieres nicht zurückgewiesen werden dürfen.

*c)* Allfälliges Verbot des Grenzübertrittes für Zigeuner und Wallfahrer, welche truppweise aus einer verseuchten Circumscription des Grenzgebietes kommen, desgleichen von Vagabunden, Bettlern und von Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde wegen Cholera untersagten Handelsverkehr ausüben.

Diese Bestimmung darf keinesfalls den Vollzug von Auslieferungs-, Ausweisungs- und Heimsendungs-Maassnahmen hindern.

*d)* Jede aus einem im Grenzgebiete gelegenen Seuchenorte kommende Person wird beim Uebertritte in das Grenzgebiet des anderen Staates verhalten, den Ort, wohin sie sich begibt, anzugeben, damit sie einer fünftätigen ärztlichen Ueberwachung unterworfen werden könne.

*e)* Die dienstthuenden Beamten, einschliesslich das Personal für den Sanitätsdienst, dürfen, um in der Erfüllung ihrer



Digitized by Google

Verpflichtungen keine Behinderung
der Dresdener Convention keiner Ve
unterworfen werden.

*f)* Ebenso bleiben alle jene Personen,
Handelsgeschäfte oder wegen Bes
stücken regelmässig die Grenze ü
von allen Vorbeugungsmaassnahm
müssen sich diese Personen den in
und *c)* dieses Paragraphen angefü
unterwerfen.

*g)* Das Ueberschreiten der Grenze ka
welche choleraverdächtige Erscheinun
sagt werden. Die Grenzbehörden hal
Verwaltungsbehörden des benachbart
zuzeigen, damit dieselben die notwe
treffen. Selbstverständlich haben diese
alle mögliche Hilfe zu leisten.

§ 7. Die Behörden jenes Staates we
wenn ein aus einem verseuchten Gebiete
von Individuen sich in das Gebiet des
geben will, rechtzeitig die Behörden i
Nachbarstaates in Kenntnis setzen. Dies
Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass di
und separirten Wagen erfolge und sich
kungen, welche während der Fahrt auftr
machen.

§ 8. Die vorbezeichneten Vorbeugung
mit Ausnahme jener, welche im Absatze
sind, 10 Tage nach Feststellung des l
ausser Kraft gesetzt werden, vorausgese
wendigen Desinfectionsmaassnahmen durc

**II. Theil.**

## Seeverkehr.

§ 1. Die im ersten Theile des Ueber
tenen Bestimmungen sollen auch auf unv
stige sanitäre Verhältnisse aufweisende S
der zu den Grenzgebieten gehörigen Küs
verkehren, Anwendung finden.

§ 2. Wenn die Schiffe, welche diesen
als verseucht oder verdächtig, oder abe
nischen Verhältnisse derselben als
werden, so haben auf dieselben die im Ti
Dresdener Convention bezeichneten Maass
zu finden.



Digitized by Google

1896 § 3. In allen diesen Fällen haben die competenten Behörden in beiden Staaten die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Dienst der in regelmässiger Fahrt eingestellten Schiffe durch die Anwendung der sanitären Maassnahmen so wenig als möglich behindert werde. Dieselben werden zugleich darüber wachen, dass den Fischerbooten bei Ausübung ihres Erwerbes und ihres Handels die thunlichsten Erleichterungen zutheil werden.

§ 4. Ein besonderer Gesundheitspass wird von allen Schiffen gefordert, wenn der Bestand der Cholera in der Provinz, welcher der Abfahrtshafen des Schiffes angehört, ämtlich festgestellt ist.

In allen anderen Fällen sollen Schiffe, welche den Verkehr zwischen den beiden Ländergebieten vermitteln, der Verpflichtung, einen besonderen Gesundheitspass beizubringen, enthoben sein. Es genügt hierbei die einfache, von der zuständigen Seebehörde auf den Bordpapieren beigefügte Bescheinigung, dass im Abfahrtsorte und auf dem Schiffe normale Verhältnisse bestehen.

§ 5. Die beiden Regierungen werden sich die Verzeichnisse der Sanitätsstationen, der Revisions- und Desinfectionsorte, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben sich ergeben, gegenseitig mittheilen.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird in Kraft treten, wenn es durch den zwischen beiden Regierungen erfolgten Notenaustausch angenommen wurde und wird seine Wirksamkeit 6 Monate nach der von einem der beiden vertragschliessenden Theile ausgegangenen Kündigung verlieren.

Geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung am 10. December 1895.

---

Das vorstehende Uebereinkommen wird hiermit kundgemacht.

*Badeni* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2339.

12 mai 1896.

Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur les sommes affectées au paiement intégral de la bonification à restituer à la sortie du sucre pour la période 1896/7.

R. G. Bl. 1896, Nr. 71.

*Erlass des Finanzministeriums vom 12. Mai 1896, betreffend das Maass der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des*



Digitized by Google

*Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.* 1896

Auf Grund des § 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium die Sicherstellung der richtigen Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1896/97 für jede Erzeugungsstätte für Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art mit jenem, um 30% erhöhten Betrage festgesetzt, welchen dieselbe als Ausfuhrbonificationsrückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1894/95 zu leisten hatte.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag ist derart abzurunden, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene der oberwähnten Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1894/95 noch nicht im Betriebe waren, wird die Sicherstellung mit je 23.000 fl. (Zwanzigdreitausend Gulden) festgesetzt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2340.

10 juin 1896.

Ordonnance des Ministères I^aux^ R^aux^ de l'intérieur, du commerce et des finances sur la défense à l'entrée et du transit de certaines marchandises et objets d'Egypte.

R. G. Bl. 1896, Nr. 85.

*Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. Juni 1896, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände und Waaren aus Aegypten.*

Wegen Gefahr der Einschleppung der Cholera aus Aegypten wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 31. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1894) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der in der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände und Waaren aus der europäischen und asiatischen Türkei auch auf Ägypten ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*Badeni* m. p. *Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

EGYPTE.

Digitized by Google

1896

## 2341.

24 juin 1896.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture autorisant la station I^e R^e d'essais chimiques agricoles à Spalato à l'analyse des vins italiens.

R. G. Bl. 1896, Nr. 97.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Juni 1896, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine.*

Mit Beziehung auf die Verordnungen vom 10. August und 1. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 125 und 201) wird bekannt gegeben, dass die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato in die Reihe der in der Verordnung vom 10. April 1892 (R. G. Bl. Nr. 125) aufgezählten, zur chemischen Untersuchung italienischer Weine ermächtigten önologischen Versuchsstationen aufgenommen wurde.

*Glanz* m. p. *Bilinski* m. p. *Ledebur* m. p.

---

## 2342.

6 juillet 1896.

Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant une augmentation des attributions douanières du bureau secondaire à Schönwald.

R. G. Bl. 1896, Nr. 123.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1896, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönwald.*

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Schönwald wird zur Verzollung von „Spanferkeln, nicht über 10 Kilogramm" der T.-Nr. 47 bis zu 40 Stück bei jedem einzelnen Transporte ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

## 2343.

1896

8 juillet 1896.

**Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur les sommes exigées pour la période d'exploitation 1896/7 pour garantir le paiement intégral de la restitution de la bonification à l'exportation du sucre.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 112.

*Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend das Maass der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.*

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund § 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) und in Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 12. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 71) die Sicherstellung für die richtige Einzahlung des kraft § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 (R. G. Bl. Nr. 111) allfällig zu leistenden Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1896/97 für jede Erzeugungsstätte mit 30 Procent (30%) desjenigen Betrages festgesetzt, welchen diese Erzeugungsstätte als Ausfuhrbonificationsrückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1894/95 zu leisten hatte.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag ist derart abzurunden, dass Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1894/95 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 5000 fl. (fünftausend Gulden) festgesetzt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2344.

16 juillet 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, du commerce et des finances sur la levée des défenses sanitaires d'entrée et de transit émises dans le trafic avec la Russie.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 117.

*Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der mit*



Digitized by Google

1896 *der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Russland.*

Mit Rücksicht auf die derzeitigen Gesundheitsverhältnisse in Russland werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R. G. Bl. Nr. 88) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr bestimmter Waaren aus Russland aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

*Badeni* m. p. *Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2345.

18 juillet 1896.

Publication du Ministère I[1] R[1] des finances concernant le changement du bureau principal douanier de II[ème] classe à Raguse en un tel bureau de I[ère] classe.

R. G. Bl. 1896, Nr. 171.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1896, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Ragusa in ein Hauptzollamt I. Classe.*

Das Hauptzollamt II. Classe in Ragusa wird in ein Hauptzollamt I. Classe umgewandelt und hat seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft sogleich zu beginnen.

*Bilinski* m. p.

---

## 2346.

24 juillet 1896.

Publication du Ministère I[1] R[1] des finances concernant l'établissement d'un bureau de douane principal de deuxième classe à Heinersdorf prussien.

R. G. Bl. 1896, Nr. 136.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1896, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Preussisch-Heinersdorf und Auflassung des Nebenzollamtes I. Classe in Barzdorf.*

Mit Beziehung auf das mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1891, R. G. Bl. Nr. 154, verlautbarte Verzeichnis der im österreichisch-ungarischen Zollgebiete auf-



Digitized by Google

gestellten Zollstellen wird kundgemacht, dass am
Preussisch-Heinersdorf ein Hauptzollamt II. Clas
wurde, welches nebst den kategoriemässigen Ve
fugnissen zur Vornahme des Ansageverfahrens im
verkehre, dann zur zollfreien Abfertigung von
nachgesendeten Reiseeffecten und zur Austrittsbeh
mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification
Zucker ermächtigt ist.

Das Nebenzollamt I. Classe in Barzdorf wurde

*Bilinsk*

---

## 2347.

30 jui

**Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intér commerce concernant l'arrangement signé le 20 mars 1896, entre l'Autriche-Hongrie e pour l'application d'un régime sanitaire trafic des zones-frontières et sur le lac de en temps de choléra.**

R. G. Bl. 18

*Kundmachung der Ministerien des Innern und des 30. Juli 1896, betreffend das Uebereinkommen zwis reich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der An sonderer Sanitätsmaassnahmen für den Grenzverke den Verkehr über den Bodensee bei Cholerag*

(Urtext.)

**Arrangement entre l'Autriche-Hongrie et la Suiss plication d'un régime sanitaire spécial au trafi frontières et sur le lac de Constance, en temps**

**I. Dispositions générales.**

Le présent arrangement conclu en exécutior sitions contenues aux titres I, V, VI et VII, ann Convention sanitaire de Dresde du 15 avril 18 les mesures à appliquer, en cas de choléra, dans limitrophes des deux pays pour le trafic des zone par terre, de même que pour le trafic par eau.

**II. Délimitation de la zone frontière et devoirs qui i autorités des districts frontières.**

Article 1^er.

Les dispositions de la présente Convention aux territoires limitrophes des deux pays (y com



SUISSE.

Digitized by Google

1896 ves et les lacs) sur une zone d'une largeur de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

Article 2.

Seront appelés à veiller sur l'exécution de ces dispositions: en Autriche-Hongrie, les autorités gouvernementales des districts, en Suisse, les gouvernements des cantons dont la zone frontière emprunte le territoire.

Article 3.

Les autorités mentionnées à l'article 2 s'informeront réciproquement de l'apparition du choléra, dès que celui-ci aura été officiellement constaté, de la marche de la maladie, des mesures prises pour la combattre et des restrictions apportées au trafic des marchandises et à la circulation des personnes.

Article 4.

Les autorités publieront dans leur propre territoire les ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver les habitants des inconvénients que pourrait entraîner pour eux l'ignorance des mesures de police sanitaire en vigueur dans la zone frontière du pays voisin.

Article 5.

Pour faciliter l'information réciproque des autorités frontières, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionnaires sanitaires du pays limitrophe délégués par leur gouvernement pour constater sur place l'état de santé du district voisin. Ces fonctionnaires, pour recueillir les reneseignements voulus, n'auront qu'à présenter leurs papiers de légitimation, en Autriche-Hongrie aux autorités gouvernementales des districts, en Suisse aux autorités sanitaires cantonales (y compris „les médecins délégués").

**III. Mesures concernant le trafic des zones frontières.**

Article 6.

Dans le cas où par suite de difficultés toutes particulières, le système de prophylaxie prévu par la Convention de Dresde, pourrait paraître insuffisant, il pourra encore être appliqué vis-à-vis du district contaminé les mesures suivantes:

*A.* Trafic des marchandises et des bagages.

1. Peut être interdite pour une durée plus longue que celle prévue plus bas à l'article 10, mais limitée au plus strict nécessaire, l'introduction



Digitized by Google

*a)* de vieux habits, de linge usagé ou de pièces de literie 1896
ayant déjà servi, si ces effets sont destinés au commerce;
*b)* de hadres et de chiffons qui ne rentrent pas dans les exceptions prévues aux titres IV, 1, 2 *a* et *b*, Annexe I, de la Convention sanitaire de Dresde.

2. L'introduction d'objets mobiliers transportés par suite d'un changement de domicile, de paquets et de bagages (gros bagages et bagages portés à la main) peut être restreinte à certains points de la frontière, pourvus de moyens de désinfection nécessaires.

En outre, on pourra, avant d'autoriser l'introduction du linge sale, des vêtements usagés et des pièces de literie ayant déjà servi, exiger, tans tous les cas, la désinfection des ces effets selon la méthode prescrite par le gouvernement intéressé.

Les autorités frontières des deux pays se communiqueront la liste des points frontières ci-dessus visés.

### *B.* Circulation des personnes.

1. Toutes les personnes, qui passent la frontière, pourront être soumises à la visite médicale prévue par la Convention sanitaire de Dresde.

Pour rendre possible ce contrôle et pour garantir en même temps la circulation aux points les plus importants de la frontière, il pourra devenir nécessaire, selon le cas, de limiter, aux points les plus fréquentés le passage des voyageurs et de prohiber le passage aux points intermédiaires.

Toutefois cette dernière mesure ne pourra être prise qu'en cas de nécessité absolue.

2. Toute personne venant d'un point contaminé pourra être tenue d'indiquer l'endroit où elle se rend, afin d'y être soumise à une surveillance médicale de 5 jours.

3. Des mesures plus sévères pourront être prises à l'égard des individus voyageant en troupes, tels que bohémiens, émigrants, pélerins, ouvriers; il en sera de même pour les vagabonds, les mendiants et pour les personnes qui exercent un métier interdit en temps de choléra.

Si l'on a quelque raison de présumer que ces individus arrivent d'un district contaminé, on ne les laissera passer qu'après une visite médicale minutieuse et après désinfection nécessaire. En même temps on avertira les autorités du lieu où ils se rendent.

Le passage de ces catégories de voyageurs pourra être limité à certaines stations de la frontière et, si les circonstances l'exigent, il pourra même être entièrement prohibé.

Toutefois cette mesure ne doit nullement entraver l'exécution des mesures d'extradition, d'expulsion ou de rapatriement.



Digitized by Google

1896 4. Le passage de la frontière pourra être interdit à toute personne atteinte de choléra ou présentant seulement des symptômes suspects. Les autorités frontières signaleront ces cas aux autorités de la zone frontière voisine, afin que ces dernières puissent prendre les mesures voulues. En attendant elles donneront aux malades tous les soins nécessaires.

Artiticle 7.

Les dispositions de l'article 6 *B* (circulation des voyageurs) ne sont pas applicables, au sens de la Convention de Dresde, aux fonctionnaires publics, aux employés des chemins de fer et de postes ainsi qu'au personnel sanitaire, en service, afin de ne pas les entraver dans l'exercice de leurs fonctions.

Seront de même exemptées de tout traitement préventif toutes les personnes qui ont besoin de passer régulièrement la frontière pour leurs affaires ou pour cultiver leurs terres. Toutefois elles ne devront exercer aucun métier interdit en temps de choléra et devront se soumettre aux règles spécifiées à l'article 6 *A* (Trafic des marchandises et des bagages).

Article 8.

Les autorités de chaque Etat préviendront en temps utile les autorités frontières de l'Etat voisin dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé devrait se rendre sur le territoire de l'Etat voisin. Elles prendront les mesures nécessaires pour qu'annonce soit faite, sans délai, aux autorités frontières du pays voisin de cas de choléra survenus en route. Pour le transport de ces troupes en chemin de fer elles tâcheront de les faire voyager dans des voitures spéciales et séparées.

Article 9.

Les dispositions des articles 6, 7 et 8 s'appliquent également au trafic par bateaux sur le lac de Constance.

Il est aussi entendu que les obligations résultant des dispositions des articles 1 à 5 du présent arrangement seront également applicables aux ports du lac de Constance situés à une distance de plus de 10 kilomètres de la frontière, d'où partent et où arrivent des navires faisant un service régulier avec les ports du pays voisin.

Article 10.

Dix jours après la constatation du dernier cas de choléra les mesures prohibitives ci-dessus indiquées sauf celle contenue à l'article 6, lettre *A*, 1, devront être rapportées, à condition,



Digitized by Google

toutefois, que les mesures de désinfection nécessaires aient 1896
été exécutées.

**Accession de la Principauté de Liechtenstein.**

Il est réservé au Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein le droit d'accéder par note au présent arrangement qui lui sera communiqué par les soins du Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères.

Le présent arrangement entrera en vigueur quatre semaines après qu'il aura été sanctionné par échange de notes entre les Gouvernements intéressés et cessera ses effets six mois après dénonciation faite par l'une des Parties contractantes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 20 mars 1896.

(Uebersetzung.)

**Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betreffend die Anwendung besonderer Sanitätsmaassnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr.**

**I. Allgemeine Bestimmung.**

Das vorliegende, in Anwendung der Bestimmungen von Titel I, V, VI und VII der Anlage I zu der Dresdener Sanitätsconvention vom 15. April 1893 abgeschlossene Uebereinkommen bezieht sich auf die Maassnahmen, welche in den Grenzbezirken der beiden Länder bei Ausbruch der Cholera zur Ausführung gelangen sollen, in Bezug auf den Grenzverkehr zu Land, sowie in Bezug auf den Verkehr zu Wasser.

**II. Umschreibung des Grenzgebietes und Pflichten der Behörden desselben.**

Artikel 1.

Das vorliegende Uebereinkommen betrifft die beiderseitigen Grenzgebiete (mit Inbegriff der Flüsse und Seen) bis auf eine Breite von 10 Kilometern, von der Grenze an gerechnet.

Artikel 2.

Zur Ausführung der nachfolgenden Bestimmungen sind berufen: in Oesterreich-Ungarn die Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz die Regierungen derjenigen Cantone, in deren Gebiet die Grenzzone fällt.

Artikel 3.

Die in Artikel 2 genannten Behörden geben sich gegenseitig Nachricht von dem Auftreten der Cholera, sobald die-



Digitized by Google

1896 selbe in ihrem Gebiete ämtlich constatirt worden ist, von der weiteren Ausbreitung der Krankheit, von den zu deren Bekämpfung ergriffenen Maassnahmen und von den Beschränkungen, welche in Betreff des Handels und des Personenverkehres aufgestellt worden sind.

Artikel 4.

Die Behörden veröffentlichen im ferneren in ihrem Gebiete die wichtigeren Verordnungen der Behörden des Nachbarstaates, um dadurch die Bevölkerung vor den Unannehmlichkeiten zu bewahren, welche aus der Nichtkenntnis der in der Grenzzone des benachbarten Landes angeordneten sanitätspolizeilichen Maassnahmen entstehen könnten.

Artikel 5.

Im Interesse der gegenseitigen Information sollen die Grenzbehörden den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche von der Regierung abgesandt worden sind, um sich an Ort und Stelle von dem Gesundheitszustande des benachbarten Bezirkes zu überzeugen, so viel als möglich an die Hand gehen. Diese Beamten haben, um die gewünschte Auskunft zu erhalten, bloss ihre Legitimationspapiere vorzuweisen, und zwar in Oesterreich-Ungarn den Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz den cantonalen Sanitätsbehörden (mit Einschluss der „Amtsärzte").

**III. Maassnahmen hinsichtlich des Grenzverkehres.**

Artikel 6.

In den Fällen, in welchen die an der Grenze sich bietenden, ganz besonderen Schwierigkeiten das in der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehene System von Vorkehrungen nicht als eine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erscheinen lassen, können gegenüber dem verseuchten Bezirke folgende weitergehende Maassnahmen ergriffen werden:

*A.* In Bezug auf den Waaren- und Gepäckverkehr.

1. Das Verbot der Einfuhr

*a)* von alten Kleidern, gebrauchten Wäschestücken und benutztem, sonstigem Bettzeug, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind,

*b)* von Lumpen und Hadern, welche nicht unter die in Titel IV, 1, 2, *a* und *b*, der Anlage I der Dresdener Sanitätsconvention vorgesehenen Ausnahmen fallen

kann auf eine längere Dauer ausgedehnt werden, als weiter unten im Artikel 10 angegeben ist; immerhin soll sich diese Ausdehnung auf das unbedingt Nothwendigste beschränken.



Digitized by Google

1896 4. Personen, welche cholerakrank sind oder choleraähnliche Erscheinungen darbieten, kann das Ueberschreiten der Grenze untersagt werden. Die Grenzbehörden zeigen derartige Fälle den Verwaltungsbehörden des nachbarlichen Grenzbezirkes an, damit diese die nothwendigen Maassregeln ergreifen. Inzwischen leisten erstere den erkrankten Personen die nothwendige Hilfe.

Artikel 7.

Die Bestimmungen des Artikels 6 *B* (Personenverkehr) beziehen sich entsprechend dem Sinne der Dresdener Convention nicht auf die im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten, Bahn- und Postbeamten und Sanitätspersonen, damit dieselben ungehindert ihren Pflichten nachkommen können.

Auch die Personen, welche zur Besorgung ihres Geschäftes oder zur Bewirthschaftung von Grundstücken regelmässig die Grenze überschreiten müssen, sind jeglicher Präventivbehandlung enthoben, vorausgesetzt, dass sie kein wegen der Cholera verbotenes Gewerbe treiben und sich auch nicht gegen die Vorschriften des Artikels 6 *A* (Waaren- und Gepäckverkehr) verstossen.

Artikel 8.

In dem Falle, wo aus einer inficirten Gegend des einen ein Massentransport nach dem Gebiete des anderen Staates in Aussicht genommen ist, werden die Behörden des ersteren die Grenzbehörden des letzteren rechtzeitig in Kenntnis setzen. Auch werden sie dafür Sorge tragen, dass von allfällig unterwegs vorkommenden Choleraerkrankungen den Grenzbehörden des Nachbarlandes ohne Verzug Kenntnis gegeben wird. In den Fällen, in denen der Transport mittelst Eisenbahn stattfindet, sollen hierzu nach Möglichkeit eigene und abgesonderte Wagen benützt werden.

Artikel 9.

Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 gelten auch für den Schiffsverkehr über den Bodensee.

Es wird ferner vereinbart, dass die in Artikel 1 bis 5 dieses Abkommens enthaltenen Vorschriften ebenfalls für diejenigen Bodenseehäfen Geltung haben sollen, welche weiter als 10 Kilometer von der Grenze entfernt sind, welche aber mit Häfen des anderen Landes im regelmässigen Schiffsverkehr stehen.

Artikel 10.

Zehn Tage nach Constatirung des letzen Cholerafalles sollen die oben angegebenen Schutzmaassregeln, mit Aus-



Digitized by Google

nahme der im Artikel 6, lit. A, Ziffer 1, enthaltenen, aufgehoben werden, immerhin unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Desinfectionen ausgeführt worden seien. 1896

**IV. Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein.**

Dem Fürstenthum Liechtenstein wird das Recht eingeräumt, mittelst Notification seinen Beitritt zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen, welches ihm von dem k. und k. Ministerium des Aeusseren mitgetheilt werden wird, zu erklären.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt 4 Wochen, nachdem dasselbe mittelst Notenaustausches zwischen den betheiligten Regierungen ratificirt worden ist, in Kraft und erlischt 6 Monate nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschliessenden Staaten.

Geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung am 20. März 1896.

---

Das vorstehende, seitens der betheiligten Regierungen ratificirte Uebereinkommen, zu welchem auch die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein den Beitritt erklärt hat, wird mit der Wirksamkeit vom 7. August 1896 hiermit kundgemacht.

*Badeni* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2348.

31 juillet 1896.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] de la justice sur les collèges d'experts prévus par le loi du 26 décembre 1895 sur les droits d'auteurs.

R. G. Bl. 1896, Nr. 151.

*Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1896 über die im Gesetze vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vorgesehenen Sachverständigencollegien.*

Auf Grund der §§ 68 und 63 des Gesetzes vom 26. December 1895 (R. G. Bl. Nr. 197), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage an verordnet, wie folgt:

## AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1896

§ 1.

Es werden Sachverständigencollegien für den Bereich der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie gebildet, welche die Aufgabe haben, in Sachen des Urheberrechtes an Werken des betreffenden Bereiches über zweifelhafte oder streitige Fragen technischer Natur, welche für eine richterliche Entscheidung von Bedeutung sind, auf Verlangen der Gerichte Gutachten abzugeben.

§ 2.

Sachverständigencollegien werden errichtet:

für den Bereich der Literatur: in Wien, Prag, Lemberg und Triest;

für den Bereich der Tonkunst: in Wien, Prag und Lemberg;

für den Bereich der bildenden Künste: in Wien, Prag und Krakau;

für den Bereich der Photographie: in Wien.

Die Bildung von Sachverständigencollegien an anderen Orten ist für den Bedarfsfall vorbehalten.

§ 3.

Jedes Sachverständigencollegium besteht aus einem Vorsitzenden und sechs bis zehn Mitgliedern.

§ 4.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem auch die Bezeichnung des mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betrauten Mitgliedes zusteht, auf die Dauer von sechs Jahren.

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben nach ihrer Ernennung bei dem Landesgerichte am Sitze des Sachverständigencollegiums den Sachverständigeneid zu leisten.

§ 5.

Zur Abgabe eines Gutachtens sind die Sachverständigencollegien nur dann verpflichtet, wenn das ersuchende Gericht:

1. die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und

2. die zu vergleichenden Gegenstände, sowie die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen gerichtlichen Acten dem Sachverständigencollegium zugesendet hat.

§ 6.

Vor der Beschlussfassung des Sachverständigencollegiums über ein abzugebendes Gutachten hat der Vorsitzende



Digitized by Google

1896 Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für die zur Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bestimmten Weine ermächtigt sind, wird dahin ergänzt, beziehungsweise abgeändert, dass an die Stelle der „Reale statione agraria" in Mailand, welche durch königliches Decret aufgehoben worden ist, die „Scuola superiore d'agricoltura" in Mailand zu treten hat.

*Bilinski* m. p.

---

## 2350.

27 août 1896.

### Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant l'établissement d'un bureau douanier à Crkvice.

R. G. Bl. 1896, Nr. 161.

*Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1896, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Crkvice (auf der Halbinsel Sabioncello).*

In Crkvice auf der Halbinsel Sabioncello ist eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet worden, welche ihre Wirksamkeit mit 1. September 1896 beginnt.

Diese Expositur ist mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet und überdies ermächtigt:

1. zur zollfreien Abfertigung von alten, gebrauchten, mit den Zeichen einer inländischen Firma signirten Fässern, wenn sich dieselben als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen darstellen;

2. zur Abfertigung inländischer, dem dazio consumo unterliegender Gegenstände (Ausstellung und Annahme der bezüglichen Circulationsboletten);

3. zur Beamtshandlung der Anmeldungen für die Branntweinerzeugung (Annahme der Anmeldungen, Ausstellung der Boletten und Einhebung der Productionsabgabe);

4. zur Vornahme der Amtshandlungen der bestehenden Waarencontrole im Grenzbezirke;

5. zur selbstständigen Verrechnung der statistischen Werthzeichen.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1896

## 2351.

25 juin 1887.

**Traité entre l'Autriche-Hongrie et la République Orientale de l'Uruguay sur l'extradition réciproque des criminels. Signé à Montévidéo, le 25 juin 1887. Ratifié à Lainz, le 18 mai 1896, les ratifications échangées à Montévidéo, le 29 août 1896.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 221.

*Staatsvertrag vom 25. Juni 1887 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.*

(Abgeschlossen in Montevideo am 25. Juni 1887, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 18. Mai 1896, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Montevideo am 29. August 1896.)

**Nos Franciscus Josephus Primus,**

**divina favente clementia Austriae Imperator;**

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiario Nostro atque illo reipublicae orientalis Uruguay Praesidis, praevie collatis consiliis mutuisque deliberationibus, conventio de mutua maleficorum extraditione in urbe Montevideo die vigesima quinta mensis Junii anni millesimi octingentesimi octogesimi septimi inita et signata fuit, tenoris sequentis:

(Urtext.)

Su Magestad el Emperador de Austria, Rey de Bohemia &c. y Rey Apostólico de Hungria y Su Excelencia el Presidente Constitucional de la República Oriental del Uruguay, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar una Convencion para la extradicion de malhechores, han nombrado con este objeto por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Emperador de Austria y Rey Apostólico de Hungria:

al Señor Baron Manuel de Salzberg su Ministro Residente en la República Oriental del Uruguay;

Su Excelencia el Señor Presidente de la República Oriental del Uruguay:



Digitized by Google

1896 al Señor Doctor Don Julio Herrera y Obes, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Gobierno é Interino en el de Relaciones Exteriores;

Los cuales despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1º.

Las Altas Partes Contratantes se obligan á entregarse recíprocamente de conformidad con las estipulaciones de esta Convencion los individuos acusados, perseguidos ó condenados por las autoridades judiciales de una de las Altas Partes Contratantes por uno de los actos punibles mencionados en el Artículo 3º de este Convenio, siempre que esos actos punibles hayan sido cometidos fuera del territorio del Estado de quien se solicita la extradicion.

Cuando el acto punible que motiva el pedido de extradicion hubiere sido cometido fuera del territorio del Estado reclamante se podrá dar curso á este pedido siempre que la legislacion del Estado que lo requiera y la del Estado requerido autorice en ese caso la persecucion de los mismos hechos cometidos en el Extrangero.

Artículo 2°.

No serán entregados ni un súbdito Austriaco ó Húngaro por el Austria ó la Hungria al Gobierno de la República Oriental del Uruguay, ni un ciudadano de la República Oriental del Uruguay por el Gobierno de la República Oriental del Uruguay á el Austria ó á la Hungria.

Cuando el acto punible que motiva el pedido de extradicion hubiese sido cometido fuera del territorio de las Partes Contratantes y la extradicion fuese igualmente solicitada por el Gobierno del País en el cual se cometió la infraccion se podrá dar curso á la extradicion del perseguido y efectuar su entrega al Gobierno de este último País.

Artículo 3°.

Se acorderá le extradicion por los actos punibles á continuacion enumerados:

1°. Asesinato y todo otro homicidio voluntario.

2°. Golpes y heridas voluntarias que hubieren causado la muerte sin intencion de darla, ó una enfermedad probablemente incurable ó incapacidad permanente de trabajo personal; la destruccion o privacion del uso absoluto de un miembro ó de un órgano ó una mutilacion grave.

3°. Estupro ú otros atentados al pudor si han sido cometidos con violencia.



Digitized by Google

1896 Esos documentos que serán espedidos con las formas prescriptas por la legislacion del Estado reclamante contendrán la designacion del hecho punible de que se trata, la indicacion de la pena que le es aplicable y se acompañarán, si fuese posible, las señales del individuo reclamado ú otros datos que pudieren servir para verificar su identidad.

Artículo 5°.

En caso de urgencia cada uno de los Gobiernos Contratantes podrá prévio aviso de la existencia de un mandato de prision pedir y obtener por la via mas directa, el arresto provisorio del acusado ó condenado á condicion, sin embargo, de que el documento que sirve de fundamento al pedido sea presentado en el término de dos meses á contar del dia en que el arresto tuviese lugar.

Artículo 6°.

Si en los tres meses contados desde el dia en que el acusado ó condenado hubiere sido puesto á su disposicion, el Gobierno que lo ha reclamado, no se hubiese hecho cargo de él, será puesto en libertad y no podrá ser nuevamente preso por la misma causa. En este caso, los gastos serán á cargo del Gobierno reclamante.

Artículo 7°.

Si el individuo cuya extradicion se solicita por una de las Altas Partes Contratantes, en virtud de la presente Convencion, fuese igualmente reclamado por una ó varias otras Potencias, en virtud de actos punibles, será entregado al Gobierno del Estado en cuyo territorio hubiese cometido el delito mas grave, y en caso de igual gravedad, será entregado al Gobierno del Estado cuya demanda fuese de fecha anterior.

Artículo 8°.

En ningun caso se concederá la extradicion por crímenes ó delitos políticos, ni por hechos que tengan conexion con ellos.

No se considerará delito político ni hecho conexo con él el atentado contra la persona del Gefe superior de un Estado ó contra los miembros de sus respectivas familias, cuando ese atentado constituyese el crímen de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artículo 9°.

El individuo que hubiese sido entregado no podrá en ningun caso, ser juzgado ó castigado en el estado á quien



Digitized by Google

ha sido entregado por un crímen ó delito político anterior à 1896
la extradicion, ni por actos conexos con él, ni por ningun acto punible que no esté previsto en la presente Convencion.

Artículo 10°.

La extradicion no será acordada cuando segun las leyes del País á quien se pide la extradicion, se hallare prescripta la pena ó la accion criminal.

La extradicion tampoco tendrá lugar cuando el individuo cuya extradicion se solicita ha sido ya encausado y absuelto en el País requerido, en razon del mismo delito que motiva la demanda de extradicion ó bien si la causa continúa aún, ó si ha sufrido ya la pena correspondiente.

Artículo 11°.

La extradicion tendrá tambien lugar aun cuando el individuo reclamado se hallase comprometido en un proceso, ó retenido por razon de obligaciones contraidas por él con particulares, dejando á salvo las acciones de los damnificados, para hacer valer sus derechos ante la autoridad competente.

Artículo 12°.

Si el individuo reclamado fuese perseguido ó se hallase detenido en el Estado requerido por un acto punible distinto del que motivó la demanda de extradicion esta deberá ser diferida hasta que la causa haya terminado, y en caso de condenacion, hasta que haya sufrido la pena ó se le haya perdonado.

Artículo 13°.

Todos los objetos que hayan servido para la perpetracion del acto punible, ó que hayan sido obtenidos por medio de ese acto, así como los que puedan servir de pieza de conviccion, serán remitidos al mismo tiempo que el individuo reclamado.

Esta remesa tendrá lugar aun en el caso de que la extradicion no pudiera efectuarse por razon de la muerte ó de la fuga del culpable.

Ella comprenderá todos los objetos de la misma naturaleza que el acusado hubiera ocultado ó depositado en el país donde se refugió, y que fueren descubiertos ulteriormente. Quedan sin embargo reservados los derechos de terceros sobre los objetos mencionados, que deben serles entregados sin ningun gasto una vez terminado el proceso.



Digitized by Google

1896

Artículo 14°.

Los gastos ocasionados por el arresto, la detencion, la manutencion, y el transporte del individuo cuya extradicion hubiese sido acordada, así como el transporte de los objetos mencionados en el artículo precedente quedarán á cargo de los dos Gobiernos en los límites de sus respectivos territorios. Los gastos de transporte por mar serán sufragados por el Gobierno reclamante.

Artículo 15°.

Cuando en el curso de una causa penal, no política, uno de los Gobiernos contratantes juzgase necesaria la declaracion de testigos domiciliados en el otro Estado, ó cualquier otro acto de instruccion, será enviada para ese fin, por la via indicada en el Artículo 4°, carta rogatoria, á la cual se dará ejecucion observándose las leyes del País requerido.

Los dos Gobiernos contratantes renuncian recíprocamente á la reclamacion de gastos resultantes del cumplimiento de la Comision rogatoria, á no ser que se trate de informes de peritos en materias comerciales ó médico-legales.

Artículo 16°.

Las Partes contratantes declaran que los tres textos de esta Convencion, á saber: el texto Aleman, el texto Húngaro y el texto Español, deben ser considerados igualmente auténticos y en el caso de que se encontrase alguna diferencia en los tres textos ó bien que surgiere alguna duda en la interpretacion de alguno de sus Artículos que no pudiera ser aclarada por la comparacion de un texto con los otros dos, deberá prevalecer la interpretacion mas favorable para la extradicion del acusado.

Artículo 17°.

La presente Convencion se pondrá en vigencia á contar del dia de su promulgacion que tendrá lugar en las formas prescriptas por las leyes vigentes en los territorios de las Altas Partes Contratantes.

Esta promulgacion tendrá lugar en el plazo de seis meses á mas tardar después del cange de las ratificaciones.

La convencion podrá ses denunciada por cualquiera de las Altas Partes Contratantes; entretanto continuará en vigor hasta la espiracion de un año á contar del dia en que hubiere sido denunciada.

Ella será ratificada y las ratificaciones serán cangeadas en Montevideo tan pronto como fuere posible.

En fé de lo cual, los respectivos Plenipotenciarios han firmado la presente Convencion y le han puesto sus sellos.



Digitized by Google

Hecho en Montevideo á los 25 dias del mes de Junio del 1896 año mil ochocientos ochenta y siete.

(L. S.) *Manuel Freiherr v. Salzberg* m. p.
(L. S.) *Julio Herrera y Obes* m. p.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn und Seine Excellenz der constitutionelle Präsident der Republik Oriental von Uruguay, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen Auslieferung von Verbrechern zu schliessen, und haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächligten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Manuel Freiherrn von Salzberg, Seinen bei der Republik Oriental von Uruguay accreditirten Ministerresidenten, und

Seine Excellenz der constitutionelle Präsident der Republik Oriental von Uruguay:

Herrn Dr. Julius Herrera y Obes, Seinen Staatssecretär, Minister des Innern und interimistischen Minister des Aeussern;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

## Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich in Gemässheit der Bestimmungen dieses Vertrages, sich gegenseitig jene Individuen auszuliefern, welche von den Gerichten eines der vertragschliessenden Theile wegen einer der im Artikel 3 bezeichneten strafbaren Handlungen beschuldigt, verfolgt werden oder verurtheilt sind, wenn die strafbare Handlung ausserhalb des Gebietes jenes Staates begangen wurde, der um die Auslieferung ersucht wird.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, ausserhalb des Gebietes des die Auslieferung begehrenden Staates begangen worden ist, so kann die Auslieferung zugestanden werden, wenn die Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verfolgung von strafbaren Handlungen solcher Art auch dann zulassen, wenn sie im Auslande begangen wurden.



Digitized by Google

1896

Artikel 2.

Ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger wird von Oesterreich oder Ungarn nie an die Regierung von Uruguay und ein Angehöriger der Republik Oriental von Uruguay von dieser nie an Oesterreich oder Ungarn ausgeliefert werden.

Wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, ausserhalb des Gebietes der vertragschliessenden Theile begangen worden ist und die Auslieferung auch von dem Staate, in dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen wurde, begehrt wird, so kann die Auslieferung und Uebergabe an die Regierung dieses letzteren Staates erfolgen.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird wegen der folgenden strafbaren Handlungen zugestanden:

1. Mord und jede andere mit Vorsatz begangene Tödtung.

2. Vorsätzliche Verletzungen und Beschädigungen von Personen, welche den nicht beabsichtigten Tod herbeiführten oder eine wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder eine immerwährende Arbeitsunfähigkeit, die Zerstörung oder gänzliche Unbrauchbarmachung eines Gliedes oder Organes oder eine schwere Verstümmlung.

3. Nothzucht oder andere gewaltthätige Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

4. Polygamie, zweifache Ehe.

5. Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes.

6. Vorsätzliche Brandlegung, vorsätzliche Schädigung einer Eisenbahn, welche den Tod oder die Beschädigung eines Bediensteten oder eines Reisenden herbeigeführt hat.

7. Fälschung (Nachmachung, Verfälschung) von Geld, von Assignationen und Schuldverschreibungen des Staates, von Bankbillets oder anderen Wertheffecten des öffentlichen Credites, welche gleich dem Gelde gangbar sind, die Ausgabe, Inverkehrsetzung und der Gebrauch in Kenntnis der Fälschung dieser Gegenstände; die Fälschung von öffentlichen Urkunden, Poststempeln, Siegeln, Punzen und Marken des Staates; der Gebrauch dieser Gegenstände in Kenntnis ihrer Fälschung.

8. Raub (Sachentziehung unter Gewaltanwendung gegen eine Person).

9. Diebstahl (Sachentziehung ohne Gewaltanwendung gegen eine Person), Betrug, Untreue und Unterschlagung, Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln und anderen Handelspapieren, Gebrauch solcher Urkunden



Digitized by Google

in Kenntnis der Fälschung, wenn in diesen Fällen der zugefügte Schaden den Betrag von 1000 fl. ö. W., falls Oesterreich oder Ungarn die Auslieferung begehrt und den Betrag von 500 Nationalthaler (pesos nacionales) der Republik Oriental von Uruguay, falls diese die Auslieferung begehrt, übersteigt. 1896

10. Meineid in Strafsachen zum Nachtheile des Beschuldigten.

11. Vorsätzliche und schuldbare Handlungen, welche den Untergang, die Strandung, die Zerstörung, die Beschädigung von Schiffen und Fahrzeugen herbeiführen (Baraterie).

12. Meuterei und Widersetzlichkeit der Schiffsmannschaft an Bord des Schiffes gegen den Capitän oder gegen Vorgesetzte.

13. Betrügerischer Bankerott.

In allen diesen Fällen wird die Auslieferung auch wegen Versuch, Mitschuld und Theilnahme erfolgen, wenn diese Handlungen nach den Gesetzgebungen des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates strafbar sind.

### Artikel 4.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege begehrt werden.

In Ermanglung einer diplomatischen Vertretung wird das Auslieferungsbegehren vom Auswärtigen Amte des einen Staates unmittelbar an das Auswärtige Amt des anderen Staates gerichtet werden.

Die Auslieferung wird nur zugestanden werden, wenn ein Urtheil, ein Anklageact, ein Haftbefehl oder ein dem Urtheile oder Haftbefehl gleichwerthiger Act im Originale oder beglaubigter Abschrift beigebracht wird.

Diese Acte, welche in der Form ausgefertigt sein werden, die durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben ist, werden die Bezeichnung der strafbaren Handlung, um welche es sich handelt, sowie der Strafe, mit welcher dieselbe bedroht ist, enthalten und werden nach Möglichkeit von einer Personsbeschreibung des auszuliefernden Individuums oder anderen, seine Identität beurkundenden Belegen begleitet sein.

### Artikel 5.

In dringenden Fällen kann jeder der vertragschliessenden Staaten unter Bekanntgabe des Vorhandenseins eines Haftbefehles auf dem unmittelbarsten Wege die provisorische Verhaftung des Verfolgten oder Verurtheilten verlangen und erhalten, jedoch unter der Bedingung, dass der Act, auf den



Digitized by Google

1896 sich das Auslieferungsbegehren stützt, innerhalb zweier Monate vom Tage der geschehenen Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 6.

Wenn der Verfolgte oder Verurtheilte von der Regierung des Staates, welcher die Auslieferung begehrt hat, innerhalb dreier Monate von dem Tage, als derselbe ihr zur Verfügung gestellt wurde, nicht übernommen worden ist, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt und kann aus demselben Grunde nicht mehr in Haft genommen werden. In diesem Falle trägt der die Auslieferung begehrende Staat die Kosten.

Artikel 7.

Wenn die Auslieferung eines Individuums, dessen Auslieferung auf Grund dieses Uebereinkommens von einem der vertragschliessenden Theile begehrt worden ist, auch von einem oder mehreren anderen Staaten wegen anderer strafbaren Handlungen begehrt worden ist, so wird er jenem Staate ausgeliefert, in dessen Gebiet er die schwerste strafbare Handlung begangen hat, und wenn die Strafen gleich schwer sind, der Regierung jenes Staates, dessen Ansuchen ein früheres Datum trägt.

Artikel 8.

In keinem Falle wird die Auslieferung wegen politischem Verbrechen oder Vergehen, oder wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche mit solchen Verbrechen und Vergehen in Zusammenhang stehen, stattfinden.

Als politisches Delict oder als eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung wird ein gegen die Person eines Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder der Familie eines Staatsoberhauptes verübtes Attentat nicht angesehen, wenn es den Thatbestand des Mordes, des Meuchelmordes oder der Vergiftung begründet.

Artikel 9.

Der Ausgelieferte kann in keinem Falle in dem Staate, an welchen er ausgeliefert wurde, wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens, das der Auslieferung vorausging, verfolgt oder gestraft werden, desgleichen nicht wegen einer Handlung oder Unterlassung, die mit einem solchen Delict in Zusammenhang steht, auch nicht wegen einer in diesem Uebereinkommen nicht aufgenommenen strafbaren Handlung.

Artikel 10.

Die Auslieferung wird nicht zugestanden, wenn die Verjährung der Verfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen



Digitized by Google

des um die Auslieferung angegangenen Staates eingetreten ist. 1896

Die Auslieferung wird auch nicht zugestanden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht wurde, wegen derselben strafbaren Handlung, die das Auslieferungsbegehren begründet, bereits verfolgt und ausser Verfolgung gesetzt wurde, oder wenn die Verfolgung noch dauert, oder die Strafe bereits abgebüsst ist.

### Artikel 11.

Die Auslieferung findet auch dann statt, wenn der Auszuliefernde in einen Rechtsstreit verwickelt ist, oder wenn er wegen Verpflichtungen, die er gegen Private eingegangen hat, zurückgehalten wird, unbeschadet des Rechtes des Beschädigten, sein Recht vor dem competenten Gerichte geltend zu machen.

### Artikel 12.

Wenn der Auszuliefernde in dem Staate, welcher um die Auslieferung angegangen wurde, wegen einer anderen strafbaren Handlung, als die, wegen welcher die Auslieferung begehrt wurde, verfolgt oder zurückbehalten wird, so wird die Auslieferung verschoben, bis die Verfolgung ihr Ende genommen hat, und im Falle der Verurtheilung, bis die Strafe vollstreckt oder nachgelassen ist.

### Artikel 13.

Alle Gegenstände, welche zur Verübung der strafbaren Handlung gedient haben oder welche durch dieselbe erlangt worden sind, ferner welche zur Ueberweisung dienen können, werden zugleich mit dem Ausgelieferten überschickt werden.

Diese Ueberschickung findet auch statt, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Auszuliefernden nicht eintreten kann.

Es sind hierbei alle Gegenstände solcher Art inbegriffen, welche der Verfolgte in dem Staate, in den er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt hat, sowie diejenigen, welche erst in der Folgezeit aufgefunden werden. Es werden jedoch dadurch die Rechte Dritter auf diese Gegenstände nicht berührt und es müssen ihnen dieselben, wenn das Strafverfahren beendet ist, kostenfrei zurückgestellt werden.

### Artikel 14.

Die Kosten, welche durch die Anhaltung, Verhaftung, Verpflegung und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wurde, entstehen, sowie die Kosten für den Transport der im vorstehenden Artikel bezeichneten



Digitized by Google

1896 Gegenstände, werden von den vertragschliessenden Theilen getragen, insoweit sie innerhalb ihres Gebietes auflaufen. Die Kosten des Transportes zur See werden von dem Staate getragen, welcher die Auslieferung begehrt hat.

### Artikel 15.

Wenn in einer, jedoch nicht politischen, strafgerichtlichen Untersuchung einer der vertragschliessenden Theile die Abhörung von Zeugen oder die Vornahme anderer Untersuchungshandlungen im anderen Staate für nöthig erachtet, so wird zu diesem Ende ein Ersuchschreiben auf dem im Artikel 4 vorgezeichneten Wege gestellt werden, dem in Gemässheit der Gesetze des Staates, dessen Rechtshilfe beansprucht wird, Folge gegeben werden wird.

Die vertragschliessenden Theile verzichten auf den Ersatz der Kosten, welche durch solche Ersuchschreiben veranlasst werden, mit Ausnahme für die Gutachten der Sachverständigen in Handelssachen und in Sachen der gerichtlichen Medicin.

### Artikel 16.

Die vertragschliessenden Theile erklären, dass die drei Texte des Uebereinkommens, nämlich der deutsche, der ungarische und der spanische Text, als gleichmässig authentisch betrachtet werden müssen, und dass, falls sich eine Verschiedenheit zwischen diesen drei Texten vorfinden oder ein Zweifel über die Auslegung irgend einer Stelle vorkommen sollte, der nicht durch die Vergleichung des einen Textes mit den beiden übrigen behoben werden kann, die für die Auslieferung des Beschuldigten günstigere Auslegung Geltung haben soll.

### Artikel 17.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, welche nach den in den vertragschliessenden Staaten geltenden Gesetzen stattfinden wird, in Wirksamkeit.

Die Kundmachung wird spätestens sechs Monate nach dem Austausche der Ratificationen erfolgen.

Jeder der vertragschliessenden Theile hat das Recht, dieses Uebereinkommen zu künden, es bleibt jedoch in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage der Kündigung.

Dieses Uebereinkommen wird ratificirt, die Ratificationen werden sobald als möglich in Montevideo ausgetauscht werden.



Digitized by Google

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten 1896
das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen in Montevideo, am 25. Juni Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Achtzig.

(L. S.) *Manuel Freih. v. Salzberg* m. p.
(L. S.) *Julio Herrera y Obes* m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus Verbo Nostro Caesareo et Regio promittentes Nos omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur Lainz die decimo octavo mensis Maji anno Domini Millesimo octingentesimo nonagesimo sexto Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes *Goluchowski* m. p.

**Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:**

*Franciscus Eques Riedl a Riedenau* m. p.

**Consiliarius aulicus ac ministerialis.**

---

(Urtext.)

## Acta de Cange.

Reunidos en el Despacho del Ministerio de Relaciones Exteriores de la República Oriental del Uruguay, S. S^a el Señor Antonio Grubissich de Keresztur, Encargado de Negocios interino de la Monarquía Austro-Húngara y S. E. el Señor Doctor Jayme Estrázulas, Ministro del Ramo, con el objeto de proceder al Cange de las Ratificaciones de la Convención de Extradición de Criminales ajustada y firmada por los respectivos Plenipotenciarios en esta Ciudad, el día 25 de Junio del año de 1887, después de haberse comunicado sus Poderes que hallaron en buena y debido forma, leídos como corresponde los instrumentos de Ratificación de la referida Convención y habiendo manifestado su conformidad en todo lo estipulado, se verificó en seguida su cange en la forma de estilo, declarando previamente:

El Señor Encargado de Negocios interino de la Monarquía Austro-Húngara en virtud de órdenes de su Gobierno y



Digitized by Google

1896 el Señor Ministro de Relaciones Exteriores, de acuerdo con la ley de 11 de Mayo de 1895 aprobatoria de la referida Convención, que: las Autoridades Judiciales Superiores del Estado requerido, decidirán, en cada caso los pedidos de extradición fundándose en el procedimiento seguido per sus propios Tribunales, con arreglo à las leyes internas del País.

En fé de lo cual, los Señores Plenipotenciarios hicieron levantar la presente Acta per duplicado, y cuyos ejemplares firmaron y sellaron con sus sellos en Montevideo à los veinte y nueve días del mes de Agosto del año mil ochocientos noventa y seis.

(L. S.) *Antoine de Grubissich-Keresztúr* m. p.,
Chargé d'Affaires d'Autriche-Hongrie.

(L. S.) *Jayme Estrázulas* m. p.

(Uebersetzung.)

**Austauschprotokoll.**

In den Amtsräumen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Oriental von Uruguay traten zusammen die Herren: der hochwohlgeborene Herr Anton Grubissich de Keresztúr, interimistischer Geschäftsträger der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Seine Excellenz Herr Dr. Jayme Estrázulas, Ressortminister, zu dem Zwecke des Austausches der Ratificationen der in dieser Stadt am 25. Juli 1887 abgeschlossenen und durch die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten Convention über die Auslieferung von Verbrechern und nahmen nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sowie nach ordnungsmässiger Verlesung der Ratificationsurkunden der gedachten Convention und nach Constatirung ihrer Uebereinstimmung in allen Vertragspunkten, deren Austausch hiernach in schriftlicher Form vor, welchem die Erklärung vorausging:

seitens des Herrn interimistischen Geschäftsträgers der österreichisch-ungarischen Monarchie auf Grund der Weisungen seiner Regierung und seitens des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten zufolge des Gesetzes vom 11. Mai 1895, durch welches die gedachte Convention genehmigt wird, dass die höheren Gerichtsbehörden des ersuchten Staates in jedem Falle über die Auslieferungsbegehren nach dem für ihre eigenen Gerichte mit Rücksicht auf die Landesgesetze geltenden Verfahren entscheiden würden.

Urkund dessen haben die Herren Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufnehmen lassen und die Parien desselben gefertigt und mit ihren



Digitized by Google

Siegeln gesiegelt in Montevideo am zwanzig neunten Tage des Monates August des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Neunzig und Sechs. 1896

(L. S.) *Anton de Grubissich-Keresztúr* m. p.,
österreichisch-ungarischer Geschäftsträger.

(L. S.) *Jayme Estrázulas* m. p.

---

Der vorstehende Verbrecher-Auslieferungsvertrag sammt dem Austauschprotokolle wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 8. November 1896.

*Badeni* m. p. *Gleispach* m. p.

---

## 2352.

1 septembre 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur la révocation de la disposition du 31 juillet 1883 concernant le traitement en douane du fourrage destiné aux bêtes de somme ou de trait de voyageurs.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 162.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. September 1896, womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wird.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 138), betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

AUTRICHE-HONGRIE.

Digitized by Google

1896

## 2353.

5 septembre 1896.

**Publication du Ministère I^r R^l des finances augmentant les attributions douanières du bureau secondaire de deuxième classe à Moos (Tyrol).**

R. G. Bl. 1896, Nr. 174.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. September 1896, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Moos (Tirol).*

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Moos (Tirol) wird zur Verzollung von Vieh der Tarifnummer 39 in 43 ohne Beschränkung auf die Stückzahl ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2354.

16 juillet 1895.

**Arrangement additionnel à la Convention internationale du 14 octobre 1890 concernant l'adjonction de stipulations complémentaires au § 1 des dispositions réglementaires et la revision de l'annexe 1 des dites dispositions. Conclu à Berne entre l'Autriche-Hongrie, l'Allemagne, la Belgique, la France, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, la Russie et la Suisse. Ratifié à Vienne, le 28 août 1896, les ratifications déposées à Berne, le 1 octobre 1896.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 210.

*Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.*

(Geschlossen zu Bern am 16. Juli 1895, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 28. August 1896, die Hinterlegung der Ratificationen hat seitens Oesterreich-Ungarns am 1. October 1896, seitens Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Russlands und der Schweiz am 18. December 1895 und seitens der Niederlande am 21. September 1896 zu Bern stattgefunden.)

ALLEMAGNE etc.

Digitized by Google

**Nos Franciscus Josephus Primus,** 1896

**divina favente clementia Austriae Imperator;**

**Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.**

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad retractandum pactum ius mercium viis ferreis vehendarum commune, Bernae die decima quarta mensis octobris anno millesimo octingentesimo nonagesimo confectum, inter Imperium Austro-Hungaricum et reliqua Regimina, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, conventio addictionalis Bernae die decima sexta mensis iulii anno millesimo octingentesimo nonagesimo quinto inita et signata fuit, tenoris in lingua gallica et germanica sequentis:

## Arrangement additionnel à la convention internationale du 14 octobre 1890 concernant l'adjonction de stipulations complémentaires au § 1 des dispositions réglementaires et la revision de l'annexe 1 des dites dispositions.

Les Gouvernements de l'AUTRICHE et de la HONGRIE, de l'ALLEMAGNE, de la BELGIQUE, de la RÉPUBLIQUE FRANÇAISE, de l'ITALIE, du LUXEMBOURG, des PAYS-BAS, de la RUSSIE et de la SUISSE, ont reconnu l'utilité d'adopter, d'un commun accord, des dispositions moins rigoureuses que celles fixées pour le transport des objets mentionnés au § 1 des dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer, et à l'annexe 1 des dites dispositions.

En conséquence, les soussignés, dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

### Article premier.

Le § 1 des dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sera complété par les prescriptions suivantes, qui seront intercalées entre le 3° et le 4° du dit paragraphe:

Toutefois, l'*or* et l'*argent en lingots*, le *platine*, les *valeurs monnayées* ou en *papier*, les *papiers importants*, les *pierres précieuses*, les *perles fines*, les *bijoux* et *autres objets précieux*, les *objets d'art*, tels que *tableaux, bronzes d'art, antiquités*, seront admis au transport international avec la lettre de



Digitized by Google

1896 voiture internationale de la Convention de Berne, sur base, soit d'une entente entre les Gouvernements des Etats intéressés, soit de tarifs élaborés par les Administrations de chemins de fer, à ce dûment autorisées, et approuvés par toutes les Autorités compétentes.

Dans les objets précieux sont compris, par exemple, les *dentelles* et *broderies de grande valeur*.

De même, les *transports funèbres* sont admis au transport international avec la lettre de voiture internationale, sous les conditions suivantes:

*a)* Le transport est effectué en grande vitesse.

*b)* Les frais de transport doivent obligatoirement être payés au départ.

*c)* Le transport ne peut s'effectuer que sous la garde d'une personne chargée de l'accompagner.

*d)* Les transports funèbres sont soumis aux lois et règlements de police spéciaux de chaque Etat, en tant que ces transports ne sont pas réglés par des conventions spéciales entre Etats.

**Art. 2**

L'annexe 1 des dispositions réglementaires aura dorénavant la teneur suivante:

## Annexe I.

**Prescriptions relatives aux objets admis au transport sous certaines conditions.**

### I.

Les *pétards pour signaux d'arrêt sur les chemins de fer* doivent être solidement emballés dans des rognures de papier, de la sciure de bois ou du plâtre, ou enfin de toute autre manière, de façon à être assez espacés et assez solidement fixés, pour que les boîtes en fer-blanc ne puissent pas se toucher l'une l'autre, ni toucher un autre corps étranger. Les caisses dans lesquelles l'emballage est fait doivent être en fortes planches, épaisses de 26 millimètres au moins, assemblées avec rainures et tenues par des vis à bois; ces caisses seront placées dans une seconde caisse aussi solide que la première; la caisse extérieure n'aura pas un volume de plus de 0,06 mètre cube.

Les pétards ne sont admis au transport que si les lettres de voiture sont revêtues d'un certificat de l'autorité constatant qu'ils sont emballés suivant les prescriptions.

### II.

Les *capsules pour armes à feu, pastilles fulminantes pour munitions d'armes portatives,* les *amorces non détonantes pour*



Digitized by Google

*projectiles* et les *douilles amorcées* doivent être emballées avec 1896
soin dans des caisses ou des tonneaux solides; sur chaque colis doit se trouver une étiquette portant, suivant son contenu, la désignation de „capsules", „pastillles fulminantes", etc.

III.

Les *allumettes chimiques* et *autres allumettes à friction* (telles que allumettes-bougies, allumettes d'amadou, etc.) doivent être emballées avec soin dans des récipients de forte tôle ou de bois très solide, de 1,2 mètre cube au plus, de manière qu'il ne reste aucun vide dans les récipients; les récipients en bois porteront distinctement à l'extérieur la marque de leur contenu.

La *masse inflammable des allumettes chimiques de phosphore jaune et de chlorate de potasse* ne doit pas contenir, à l'état sec, plus de 10% de phosphore et de 40% de chlorate de potasse. Les envois doivent être accompagnés d'une déclaration du fabricant certifiant que ces limites n'ont pas été dépassées.

IV.

Les *mèches de sûreté*, c'est-à-dire les mèches qui consistent en un boyau mince et serré, dans lequel est contenue une quantité relativement faible de poudre à tirer, sont soumises aux prescriptions données sous le n° III (alinéa 1).

V.

Les *boîtes extincteurs Bucher* dans des douilles en fer-blanc ne sont admises au transport que dans des caisses contenant 10 kilogrammes au plus, revêtues à l'intérieur de papier collé contre les parois et renfermées elles-mêmes dans des caisses plus grandes revêtues également de papier collé.

VI.

Le *phosphore ordinaire* (blanc ou jaune) doit être entouré d'eau dans des boîtes en fer-blanc soudées, contenant 30 kilogrammes au plus et solidement emballées dans de fortes caisses. En outre, il faut que les caisses soient munies de deux poignées solides, qu'elles ne pèsent pas plus de 100 kilogrammes et qu'elles portent à l'extérieur l'indication de „phosphore jaune (blanc) ordinaire" et celle de „haut".

Le *phosphore amorphe* (rouge) doit être emballé dans des boîtes en fer-blanc bien soudées et placées avec de la sciure de bois dans de fortes caisses. Ces caisses ne pèseront pas plus de 90 kilogrammes et elles porteront à l'extérieur l'indication „phospore rouge".



Digitized by Google

1896

VII.

Le *sulfure de sodium brut, non cristallisé,* n'est admis à l'expédition qu'emballé dans des récipients en tôle hermétiquement clos; le sulfure de *sodium raffiné, cristallisé,* n'est admis qu'emballé en tonneaux ou autres récipients impénétrables à l'eau.

La *matière ayant servi à nettoyer le gaz d'éclairage* et contenant du *fer* ou du *manganèse* n'est expediée que dans des wagons de tôle, à moins que cet article ne soit emballé dans d'épaisses caisses de tôle. Si lesdits wagons ne sont pas munis de couvercles en tôle, fermant bien, le chargement devra être parfeitement couvert avec des bâches préparées de telle manière qu'elles ne soient pas inflammables par le contact direct de la flamme. Le chargement et le déchargement se feront par l'expéditeur et le destinataire; c'est à l'expéditeur que, à la demande de l'administration du chemin de fer, incombe également le soin de fournir les bâches.

Sont acceptés au transport, aux mêmes conditions que le sulfure de sodium brut non cristallisé, les *cokes à base de soude* (produit accessoire obtenu dans la fabrication des huiles de goudron).

VIII.

La *celloïdine,* produit de l'évaporation imparfaite de l'alcool contenu dans le collodion, ayant l'apparence de savon et consistant essentiellement en coton à collodion, n'est pas admise au transport à moins que les lames insolées de celloïdine ne soient emballées de façon à empêcher complètement toute dessiccation.

VIII*a*.

L'*éther sulfurique* ne peut être expédié que:

1. dans des vases étanches de forte tôle de fer, bien rivés ou soudés et contenant au maximum 500 kilogrammes, ou

2. dans des vases hermétiquement fermés en métal ou en verre, d'un poids brut de 60 kilogrammes au maximum et emballés conformément aux prescriptions suivantes:

*a)* quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses en bois garnis de paille, foin, son, sciure de bois, terre fossile ou d'autres substances meubles;

*b)* quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues, doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble.



Digitized by Google

Pour les vases en tôle ou en métal, le maximum de contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 1,55 litre de capacité du récipient; par exemple, un récipient en métal de la capacité de 15,50 litres ne pourra contenir plus de 10 kilogrammes d'éther sulfurique. 1896

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets voir le n° XXXV.

IX.

Les *liquides qui contiennent de l'éther sulfurique* en grande quantité (les gouttes d'Hoffmann et le collodion) ne peuvent être expédiés que dans des récipients en métal ou en verre hermétiquement clos, et dont l'emballage remplira les conditions suivantes:

1. Quand plusieurs vases contenant de ces préparations sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

2. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paile, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XYXV.

X.

Le *sulfure de carbone* est transporté exclusivement dans des wagons découverts et sans bâches, et seulement dans les conditions suivantes:

soit

1. en vases étanches de forte tôle bien rivée ne contenant pas plus de 500 kilogrammes,

ou

2. en vases de tôle de 75 kilogrammes brut ou plus, renforcés, à la partie supérieure et à la partie inférieure, avec des cercles de fer. Ces vases seront, soit renfermés dans des paniers ou cuveaux, soit emballés dans des caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles.

ou

3. en vases de verre renfermés dans de fortes caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles.



Digitized by Google

1896 Pour les vases en tôle, la contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 0,825 litre de capacité du récipient.

Le sulfure de carbone, livré au transport par quantité de 2 kilogrammes au plus, peut être réuni en un colis avec d'autres objets admis au transport sans conditions, pourvu qu'il soit renfermé dans des récipients en tôle hermétiquement fermés, emballés avec les autres objets dans une caisse solide garnie de paille, de foin, de son, de sciure de bois ou de toute autre substance meuble. Les colis doivent être transportés exclusivement dans des wagons découverts, sans bâches, et la lettre de voiture doit indiquer qu'ils contiennent du sulfure de carbone.

XI.

L'*esprit de bois* à l'état brut ou rectifié et l'*acétone* — à moins qu'ils ne soient dans des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ou en tonneaux — ne sont admis au transport que dans des vases de métal ou de verre. Ces vases doivent être emballés de la manière indiquée au n° IX.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XII.

La *chaux vive* n'est transportée que dans des wagons découverts.

XIII.

Le *chlorate de potasse* et les *autres chlorates* doivent être emballés soigneusement dans des caisses ou tonneaux hermétiquement clos, revêtus intérieurement de papier collé contre les parois.

XIV.

L'*acide picrique* n'est expédié que sur l'attestation d'un chimiste connu de l'administration du chemin de fer, apposée sur la lettre de voiture, constatant que l'acide picrique peut être transporté sans danger.

Le plomb devra être exclu de l'emballage de l'acide picrique et ne pas être transporté réuni avec cet acide dans le même wagon. Les wagons doublés ou couverts de plomb ne devront pas être employés à ce transport.

XV.

Les *acides minéraux liquides de toute nature* (particulièrement l'acide sulfurique, l'esprit de vitriol, l'acide muriatique, l'acide nitrique, l'eau-forte), ainsi que le *chlorure de soufre*, sont soumis aux prescriptions suivantes:



Digitized by Google

1. Quand ces produits sont expédiés en touries, bou- 1896
teilles ou cruches, les récipients doivent être hermétiquement fermés, bien emballés et renfermés dans des caisses spéciales ou des bannettes munies de poignées solides pour en faciliter le maniement.

Quand ils sont expédiés dans des récipients de métal, de bois ou de caoutchouc, ces récipients doivent être hermétiquement joints et pourvus de bonnes fermetures.

2. Ces produits doivent, sous la réserve des dispositions du n° XXXV, toujours être chargés séparément et ne peuvent notamment pas être placés dans le même wagon avec d'autres produits chimiques.

3. Les prescriptions 1 et 2 s'appliquent aussi aux vases dans lesquels lesdits objets ont été transportés. Ces vases doivent toujours être déclarés comme tels.

## XVI.

La *lessive caustique* (lessive de soude caustique, lessive de soude, lessive de potasse caustique, lessive de potasse), le *résidu d'huile* (de raffinerie d'huile) et le *brome* sont soumis aux prescriptions spécifiées sous n° XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

## XVII.

Sont applicables au transport d'*acide nitrique rouge fumant* les prescriptions donnés sous le n° XV, en ce sens que les touries et bouteilles doivent être entourées dans les récipients d'un volume au moins égal à leur contenu de terre d'infusoires séchée ou d'autres substances terreuses sèches.

## XVIII.

L'*acide sulfurique anhydre* (anhydrite, huile fixe) ne peut être transporté que

1. dans des boîtes en tôle, fortes, étamées et bien soudées,

ou

2. dans de fortes bouteilles de fer ou de cuivre dont l'ouverture est hermétiquement bouchée, mastiquée et revêtue d'une enveloppe d'argile.

Les boîtes et bouteilles doivent être entourées d'une substance inorganique fine, telle que laine minérale, terre d'infusoires, cendre ou autres, et solidement emballées dans de fortes caisses de bois.

Pour le reste, les dispositions du n° XV, 2 et 3, sont applicables.



Digitized by Google

1896

## XIX.

Pour les *vernis*, les *couleurs préparées avec du vernis*, les *huiles éthérées et grasses*, ainsi que pour *toutes les espèces d'essence*, à l'exception de l'éther sulfurique (voir n° VIII*a*) et de l'essence de pétrole (voir n° XII), pour l'*alcool absolu*, l'*esprit de vin* (spiritus), l'*esprit* et les *autres spiritueux non dénommés sous le n°* XI, on appliquera, en tant qu'ils sont transportés en touries, bouteilles ou cruches, les prescriptions du n° XV, 1, alinéa 1.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

## XX.

Le *pétrole à l'état brut et rectifié*, s'il a un poids spécifique d'au moins 0,780 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (Celsius), ou s'ils n'émet pas de vapeurs inflammables à une température de moins de 21° du thermomètre centigrade (Celsius) de l'appareil Abel et à une hauteur du baromètre de 760 millimètres rapportée au niveau de la mer (pétrole de test);

les *huiles préparées avec le goudron de lignite*, si elles ont au moins le poids spécifique ci-dessus indiqué (solaröl, photogène etc.);

les *huiles préparées avec le goudron de houille* (benzol, toluol, xylol, cumol, etc.), ainsi que l'*essence de mirbane* (nitro-benzine)

sont soumis aux dispositions suivantes:

1. Ces objets, à moins que des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

*a)* dans des tonneaux particulièrement bons et solides, ou

*b)* dans des vases en métal étanches et capables de résister, ou

*c)* dans des vases en verre ou en grès; en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

*aa)* Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles;

*bb)* Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle, consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues, doit être imprégné de lait d'ar-



Digitized by Google

gile ou de chaux ou d'une autre substance équi- 1896
valente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes pour les vases en verre et 75 kilogrammes pour les vases en grès.

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4. Les dispositions du n° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lequels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

6. Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés aux alinéas 1 et 2 du présent numéro ont un poids spécifique d'au moins 0,780, ou que le pétrole a la qualité indiquée dans le premier alinéa du présent numéro à l'égard du point d'inflammation. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, on appliquera les conditions de transport du n° XXII, concernant l'essence de pétrole, etc.

## XXI.

Le *pétrole à l'état brut et rectifié, le pétrole-naphte* et *les produits de la déstillation du pétrole et du pétrole-naphte,* lorsque ces matières ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (benzine, ligroïne et essences pour nettoyage), sont soumis aux dispositions suivantes:

1. Ces objets, à moins que des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

*a)* dans des tonneaux particulièrement bons et solides,
ou

*b)* dans des vases en métal étanches et capables de résister,
ou

*c)* dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

*aa)* Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de



Digitized by Google

1896 sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

*bb)* Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4. Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

6. Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les poignées.

Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés l'un sur l'autre, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable" imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre être munis de l'inscription „à porter à la main". Les wagons doivent être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manoeuvrer avec précaution".

9. Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés dans le premier alinéa du présent numéro ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° centigrades. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, l'on appliquera les conditions de transport du n° XXII concernant l'essence de pétrole, etc.



Digitized by Google

## XXII. 1896

L'*essence de pétrole* (gazoline, néoline, etc.) et *les autres produits facilement inflammables préparés avec du pétrole-naphte ou du goudron de lignite,* lorsque ces matières ont un poids spécifique de 0,680 ou moins à une température de 17,5° centigrades, sont soumis aux conditions suivantes:

1. Ces objets ne peuvent être transportés que

*a)* dans des vases en métal étanches et capables de résister, ou

*b)* dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

*aa)* Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

*bb)* Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides, munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

*c)* dans des wagons-réservoirs hermétiquement fermés (wagons-citernes parfaitement étanches).

2. Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4. Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5. En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

6. Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou sur le dos, mais seulement par les poignées.



Digitized by Google

1896 7. Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés les uns sur les autres, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable" imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre porter l'inscription: „à porter à la main". Les wagons doivent être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manoeuvrer avec précaution".

## XXIII.

Le transport d'*huile de térébenthine* et *autres huiles de mauvaise odeur,* ainsi que de *l'ammoniaque,* n'est fait que dans des wagons découverts.

Cette disposition s'applique aussi aux tonneaux et aux autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

## XXIV.

Les *substances arsénicales non liquides,* notamment l'*acide arsénieux* (fumée arsénicale coagulée), l'*arsenic jaune* (sulfure d'arsenic, orpiment), l'*arsenic rouge* (réalgar), l'*arsenic natif* (cobalt arsénical écailleux ou pierre à mouches) etc., ne sont admis au transport que

1. si sur chaque colis se trouve en caractères lisibles, et avec de la couleur noire à l'huile, l'inscription: „arsenic (poison)", et

2. si l'emballage est fait de la manière suivante:

soit

*a)* en tonneaux ou caisses doubles, les fonds des tonneaux consolidés au moyen de cercles, et les couvercles des caisses au moyen de cercles ou de bandes de fer, les tonneaux ou caisses intérieurs étant faits de bois fort et sec et garnis au dedans de toile serrée ou autre tissu serré de même genre,

ou

*b)* en sacs de toile goudronnée, emballés dans des tonneaux simples de bois fort et sec,

ou

*c)* en cylindres de fer-blanc soudés, revêtus d'un manteau de bois solide, dont les fonds sont consolidés au moyen de cercles.



Digitized by Google

## XXV.

1896

Les *substances arsénicales liquides*, particulièrement les *acides arsénieux*, sont soumis aux dispositions spécifiées sous XXIV, 1, et sous XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

## XXVI.

Les *autres produits métalliques vénéneux* (couleurs et sels à base métallique, etc.), particulièrement les *produits mercuriels*, tels que *sublimé, calomel, précipité blanc* et *rouge, cinabre;* les *sels* et *couleurs de cuivre*, tels que *sulfate de cuivre, vert-de-gris, pigments de cuivre, cuivres verts* et *bleus;* les *préparations de plomb*, tels que *litharge (massicot), minium, sucre de Saturne* et *autres sels de plomb, céruse* et *autras couleurs à base de plomb;* la *poussière de zinc*, les *cendres de zinc* et *d'antimoine*, ne peuvent être remis au chemin de fer pour le transport que dans des tonneaux ou caisses bien joints, faits de bois sec et solide, consolidés au moyen de cercles ou de bandes de fer. Ces cercles ou bandes doivent être tels que, malgré les secousses et chocs inévitables lors du transport, ces matières ne fuient pas par les fentes.

## XXVII.

La *levure, liquide* ou *solide*, devra être transportée dans des vases non fermés hermétiquement. Si le chemin de fer consent néanmoins à accepter ce produit dans des récipients entièrement clos, il peut exiger de l'expéditeur l'engagement:

1. de renoncer à toute réclamation dans le cas où les envois de l'espèce ne seraient pas acceptés sur les lignes des chemins de fer correspondants;

2. de prendre à sa charge tous dommages occasionnés à d'autres marchandises ou au matériel du chemin de fer par suite de ce mode de transport, et ce, sur la simple présentation de la note des frais, note dont l'exactitude aura été reconnue une fois pour toutes et préalablement par l'expéditeur;

3. de renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes soit des récipients soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients non fermés hermétiquement.

Ces restrictions ne sont pas applicables au transport de la *levure comprimée*.

## XXVIII.

Le *noir de fumée* et *autres espèces de suie* ne sont admis à l'expédition que dans des emballages offrant toute garantie contre le tamisage (sacs, tonneaux, caisses, etc.)



Digitized by Google

1896 Si la suie est fraîchement calcinée, on emploiera pour l'emballage des vases ou de petits tonneaux placés dans de solides paniers et garnis intérieurement de papier, de toile ou d'une autre matière analogue collée solidement sur les parois.

La lettre de voiture doit mentionner si la suie est fraîchement calcinée ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la suie sera considérée comme fraîchement calcinée.

## XXIX.

Le *charbon de bois en poudre*, ou *en grains*, n'est admis au transport que s'il est emballé.

S'il est fraîchement éteint, on emploiera pour l'emballage soit

*a)* des boîtes de forte tôle hermétiquement fermées,

ou

*b)* des tonneaux (dits tonneaux américains) hermétiquement fermés, construits de plusieurs épaisseurs de carton verni, très fort et très ferme, tonneaux dont les deux extrémités sont munies de cercles de fer, dont les fonds en bois fort, coupés au moyen du tour, sont vissés aux cercles de fer au moyen de vis à bois en fer, et dont les joints sont soigneusement collés avec des bandes de papier ou de toile.

Quand du charbon de bois en poudre ou en grains est remis au chemin de fer pour être transporté, il doit être indiqué sur la lettre de voiture si le charbon est fraîchement éteint ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, le charbon sera considéré comme fraîchement éteint et ne sera accepté pour le transport que dans l'emballage ci-dessus prescrit.

## XXX.

Le *cordonnet de soie*, la *soie souple*, la *bourre de soie* et la *soie chape*, fortement chargés et en écheveaux, ne sont admis au transport qu'en caisses. Quand les caisses ont plus de 12 centimètres de hauteur intérieure, les couches de soie qui y sont placées seront séparées entre elles par des espaces vides de 2 centimètres de hauteur. Ces espaces vides sont formés au moyen de grilles de bois composées de lattes carrées de 2 centimètres de côté, espacées entre elles de 2 centimètres et reliées aux extrémités par deux minces baguettes. Des trous d'un centimètre d'ouverture au moins seront pratiqués dans les parois latérales des caisses; ces trous s'ouvriront sur les espaces vides entre les lattes, de manière qu'il soit possible de traverser la caisse avec une



Digitized by Google

tringle. Afin que ces trous des caisses ne puissent être cou- 1896
verts et devenir inefficaces, on clouera extérieurement deux baguettes au bord de chaque paroi latérale.

Quand de la soie est remise au chemin de fer pour être expédiée, la lettre de voiture doit indiquer si cette soie appartient ou non aux espèces désignées ci-dessus. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture la marchandise sera considérée comme se trouvant dans les conditions de l'un de ces articles et sera assujettie aux mêmes prescriptions d'emballage.

## XXXI.

La *laine*, les *poils*, la *laine artificielle*, le *coton*, la *soie*, le *lin*, le *chanvre*, le *jute*, à l'état brut, sous forme de déchets provenant de la filature ou du tissage, à l'état de chiffons ou d'étoupes; les *cordages*, les *courroies de coton et de chanvre*, les *cordelettes* et *ficelles diverses* (pour la laine ayant servi au nettoyage, voir alinéa 3) ne doivent être transportés, s'ils sont imprégnés de graisse et de vernis, que dans des wagons couverts, ou dans des wagons découverts munis de bâches.

La lettre de voiture doit indiquer si lesdits objets ne sont pas imprégnés de graisse ou de vernis; en cas de non-indication, ils seront considérés comme imprégnés de graisse ou de vernis.

La *laine ayant servi au nettoyage* n'est admise au transport que dans des fûts, caisses ou autres récipients solides et hermétiquement fermés.

## XXXII.

Les *déchets d'animaux sujets à putréfaction*, tels que les *peaux fraîches non salées*, les *graisses*, les *tendons*, les *os*, les *cornes*, les *onglons* ou *sabots*, les *rognures de peaux fraîches* servant à fabriquer la colle non passées à la chaux, ainsi que *tous autres objets nauséabonds* et *répugnants*, à l'exception toutefois de ceux qui sont mentionnés aux n$^{os}$ LII et LIII, sont acceptés aux conditions suivantes:

1. Les os suffisamment nettoyés et séchés, le suif comprimé, les cornes sans l'appendice corné de l'os frontal à l'état sec, les onglons, c'est-à-dire les sabots des ruminants et des porcs, sans os ni matières molles, sont admis au transport par expéditions partielles lorsqu'ils sont remis emballés dans des sacs solides.

2. Les expéditions partielles des objets de cette catégorie non dénommés ci-dessus au chiffre 1 ne sont admises qu'emballées dans des tonneaux, cuveaux ou caisses solides et hermétiquement clos. Les lettres de voiture doivent indiquer la dénomination exacte des objets emballés dans les fûts,



Digitized by Google

1896 cuveaux ou caisses. Le transport doit être effectué par wagons découverts.

3. Les tendons frais, les rognures des peaux fraîches servant à la fabrication de la colle non passées à la chaux ainsi que les déchets de ces deux sortes de matières, en outre les peaux fraîches non salées et les os non nettoyés, garnis encore de fibres musculaires et de peau remis par wagons complets, ne peuvent être transportés qu'aux conditions suivantes:

*a)* Du 1er mars au 31 octobre, ces matières doivent être emballées dans des sacs solides en bon état. Ces sacs devront être passés à l'acide phénique, de telle sorte que l'odeur méphitique des matières qui'ls contiennent ne puisse se faire sentir. Tout envoi de ce genre doit être recouvert d'une couverture d'un tissu très fort (appelé toile à houblon) imprégné d'une solution d'acide phénique. Cette couverture doit elle-même être entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable, non goudronnée. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

*b)* Pendant les mois de novembre, décembre, janvier et février, l'emballage en sacs n'est pas nécessaire. Cependant, les envois doivent être couverts également d'une couverture de tissu très fort (toile à houblon) et cette couverture doit être elle-même entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable non goudronnée. La première couverture doit au besoin être passée à l'acide phénique, de telle sorte qu'aucune odeur méphitique ne puisse se faire sentir. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

*c)* Si l'acide phénique ne suffit pas pour empêcher les odeurs méphitiques, les envois doivent être emballés dans des tonneaux ou cuveaux solides et bien clos, de telle sorte que l'odeur du contenu du récipient ne puisse se faire sentir.

4. Le transport par charge complète des matières non dénommées au chiffre 3 ci-dessus, mais analogues à celles qui sont indiquées dans ce numéro, doit être effectué par wagons découverts munis de bâches. L'expéditeur doit fournir les bâches.

5. Le chemin de fer peut se faire payer d'avance le prix de transport.

6. Les sacs, récipients et bâches dans lesquels et sous lesquelles des matières de ce genre ont été transportées, ne sont admis au transport que sous condition d'avoir été absolument désinfectés par l'acide phénique.



Digitized by Google

7. Les frais de désinfection, s'il y a lieu, sont à la charge 1896 de l'expéditeur ou du destinataire.

XXXIII.

Le *soufre* n'est transporté que par wagons couverts ou par wagons découverts bâchés.

XXXIV.

Les *objets auxquels le feu peut facilement être communiqué par des étincelles de la locomotive,* tels que *foin*, *paille* (y compris la paille de maïs, de riz et de lin), *joncs* (à l'exclusion du jonc d'Espagne), *écorce d'arbres, tourbe* (à l'exception de la tourbe mécanique ou comprimée), *charbon de bois entier* (non moulu) (voir n° XXIX), *matières à filer végétales* et leurs *déchets,* les *rognures de papier*, la *sciure de bois,* les *pâtes de bois,* les *copeaux de bois*, etc., ainsi que les *marchandises fabriquées* au moyen *d'un mélange de résidus de pétrole,* de *résine* et d'*autres objets semblables* avec des *corps poreux inflammables;* de même le *plâtre,* les *cendres lessivées de chaux* et le *trass,* dans le cas où ils ne seraient pas emballés, ne sont reçus que s'ils sont complètement couverts et à la condition que l'expéditeur et le destinataire opèrent eux-mêmes le chargement et le déchargement. A la demande de l'administration, l'expéditeur doit aussi fournir lui-même les bâches nécessaires pour couvrir ces objets.

XXXV.

Quand les *produits chimiques spécifiés sous les n^os^ VIII^a^, IX, XI, XV, XVI, XIX à XXIII inclus, ainsi que n° L,* sont livrés au transport en quantité ne dépassant pas 10 kilogrammes par espèce, il est permis de réunir en un colis, tant entre eux qu'avec d'autres objets admis au transport sans conditions, les corps spécifiés sous les n^os^ VIII^a^, IX, XI, XVI (à l'exception du brome), XIX à XXIII inclus, ainsi que le n° L, d'une part, et ceux qui sont spécifiés sous le n° XV (y compris le brome jusqu'au poids de 10 gr.), d'autre part. Ces corps doivent être renfermés dans des récipients de verre ou de fer-blanc étanches hermétiquement clos, emballés solidement par couches au moyen de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles, et être désignés nominativement dans la lettre de voiture

XXXVI.

Les *cartouches pour armes à feu* chargées de poudre noire ou d'autres poudres de tir, en tant que ces dernières sont admises dans les Etats participant au transport par chemins de fer soit:



Digitized by Google

1896 1. *Les cartouches métalliques dont les douilles sont entièrement en métal,*

et

2. *Les cartouches en carton garnies d'un revêtement métallique,*

sont transportées aux conditions suivantes:

*a)* Pour les cartouches métalliques, les projectiles doivent être adaptés à la douille métallique de façon qu'ils ne puissent ni s'en détacher ni permettre le tamisage de la poudre. Pour les cartouches en carton munies d'un renfort métallique intérieur ou extérieur, la charge entière de poudre contenue dans le renfort métallique doit être fermée hermétiquement par une bourre serrante. Le carton de la douille doit être de qualité suffisante pour qu'elle ne puisse se briser en cours de transport.

*b)* Les cartouches doivent être parfaitement assujetties dans des récipients en fer-blanc, dans de petites caisses en bois ou dans des cartons solides, de façon qu'aucun déplacement ne puisse se produire. Ces récipients, etc. doivent être placés les uns à côté des autres et par rangées superposées dans des caisses en bois solide et bien conditionnées dont les parois devront avoir au moins 0,015 mètre d'épaisseur; les espaces vides doivent, le cas échéant, être remplis de carton, de déchets de papier, d'étoupe ou de tontisse ligneuse — le tout absolument sec — de manière à éviter un déplacement ou un mouvement des récipients durant le transport. Pour les caisses garnies de fer-blanc intérieurement, l'épaisseur des parois de bois peut être de 0,010 mètre.

*c)* Le poids d'une caisse remplie de cartouches ne peut dépasser 100 kilogrammes.

Les caisses pesant brut plus de 10 kilogrammes seront munies de poignées ou de liteaux pour en faciliter la manutention.

*d)* Les caisses ne peuvent être fermées au moyen de clous en fer; elles doivent porter une inscription indiquant d'une manière apparante la nature du contenu, et être munies de plombs, ou d'un cachet apposé sur la tête de deux vis du couvercle, ou de la marque de fabrique collée à la fois sur le couvercle et sur les côtés de la caisse.

*e)* Les lettres de voiture doivent être accompagnées d'une attestation signée de l'expéditeur et reproduisant la marque des plombs, les cachets ou la marque de fabrique apposés sur les caisses. Cette attestation doit être conçue ainsi qu'il suit



Digitized by Google

Le soussigné certifie que l'envoi me
la lettre de voiture ci-jointe, envoi cacl
marque . . . ., est conforme, en ce qu
conditionnement et l'emballage aux disposit
sous le n° XXXVI de l'annexe 1 de l
internationale sur le transport de marc
chemins de fer.

## XXXVII.

*Cartouches Flobert à balles et à petits plomb*

1. Les cartouches à balles doivent être em
des boîtes en carton, des boîtes en fer-blanc,
caisses en bois, ou des sacs de toile forte.

2. Les cartouches à petits plombs doivent ê
dans des récipients en fer-blanc, des petites cai
ou dans des cartons solides de manière qu'aucun
ne puisse avoir lieu.

Tout récipient contenant des cartouches
être soigneusement emballé dans une forte caiss
tonneau solide et chaque colis doit porter, suiv
tenu, l'inscription „cartouches Flobert à balles" o
Flobert à petits plombs". Le poids de la caisse o
ne peut pas dépasser 100 kilogrammes.

Les amorces Flobert sont soumises aux mêm
d'emballage que les cartouches Flobert à petits

## XXXVIII.

Les *pièces d'artifice fabriquées avec de la poudr comprimée et d'autres matières analogues* sont tra
conditions suivantes:

1. Elles ne doivent contenir ni mélanges de
soufre et de nitrate, ni mélanges de chlorate d
de ferro-cyanure de potassium; elles ne doiven
contenir ni sublimé corrosif, ni sels ammoniacau
espèce que ce soit, ni poussière de zinc, ni poud
sium, ni en général aucune matière capable de
aisément par friction, compression ou percussi
l'inflammation spontanée pourrait être à craindre.
se composer exclusivement de poudre en poussiè
ou de matières analogues, telles que mélange de
soufre et de charbon, également à l'état compr
pièce isolée ne peut contenir plus de 30 gramm
en grains.

2. Le poids total des matières inflammabl
dans les pièces d'artifice réunies en un même
dépasser 20 kilogrammes, et celui de la poudr
qui entre dans leur composition: 2,5 kilogramme



Digitized by Google

1896 3. Les pièces d'artifice doivent être emballées, chacune isolément, soit dans des cartons entourés de fort papier, soit dans du carton ou dans du papier d'emballage solide; l'amorce de chaque pièce doit être revêtue de papier ou d'étoffe, de telle sorte que le tamisage ne puisse se produire. Les caisses servant au transport doivent être complètement remplies et les espaces vides, s'il y en a, soigneusement comblés avec de la paille, du foin, de l'étoupe, des déchets de papier ou des matières analogues, de telle sorte que, même en cas de secousse, aucun déplacement des paquets ne puisse avoir lieu. Les matières employées pour combler les espaces vides doivent être très propres et absolument sèches; pour cette raison, l'emploi de foin frais ou d'étoupe grasse, par exemple, est prohibé. Il est également interdit d'emballer dans la même caisse des pièces d'artifice et d'autres objets.

4. Les caisses doivent être faites avec de fortes planches d'une épaisseur de 22 millimètres au moins; leurs côtés doivent être ajustés au moyen de dents s'engrenant les unes dans les autres et le fond et le couvercle avec des vis d'une longeur suffisante. L'intérieur des caisses doit être entièrement tapissée de papier fort et résistant. Il ne doit rester sur l'extérieur des caisses ni trace ni résidu des matières contenues dans les pièces d'artifice. Le volume de la caisse ne doit pas dépasser 1,2 mètre cube, son poids brut ne peut être supérieur à 75 kilogrammes. Les caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Pièces d'artifice de poudre en poussière" ainsi que le nom de l'expéditeur. Chaque envoi doit, en outre, être accompagné d'une déclaration indiquant l'espèce des pièces d'artifice qu'il contient, les spécifiant, notamment, si ce sont des fusées, des roues, des pièces d'artifice pour salon, etc.

5. Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration de l'expéditeur attestant que les prescriptions énoncées aux chiffres 1 à 4 ont été observées; la signature devra être dûment certifiée.

## XXXIX.

Le *fulmi-coton comprimé contenant au moins 15% d'eau* est admis au transport aux conditions suivantes:

1. Il doit être soigneusement emballé dans des récipients étanches, résistants aux parois solides. Ces récipients doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Fulmi-coton mouillé, comprimé." Le poids maximum de chaque colis isolé ne peut être de plus de 90 kilogrammes.

2. Cette matière ne doit être admise ni au transport par grande vitesse, ni au transport par trains de voyageurs; le



Digitized by Google

transport par trains mixtes n'est autorisé que pour les lignes 1896
sur lesquelles ne circulent pas de trains de marchandises.

3. L'expéditeur doit déclarer dans la lettre de voiture que la nature du fulmi-coton et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées; sa signature doit être dûment certifiée.

4. Le fulmi-coton ne peut être transporté avec d'autres marchandises, dans un même wagon, que si celles-ci ne sont pas facilement inflammables.

5. La réunion dans le même wagon de cartouches pour armes à feu, pièces d'artifice, mèches ou amorces explosives et de fulmi-coton est interdite.

6. Les wagons découverts employés au transport du fulmi-coton doivent être bâchés.

XL.

Le *fulmi-coton sous forme d'ouate* et le *fulmi-coton* (coton nitré) *pour collodion* sont acceptés au transport dans des récipients parfaitement étanches solidement emballés dans de fortes caisses en bois, à la condition qu'ils contiendront au moins 35% d'eau.

La lettre de voiture doit contenir une déclaration revêtue de la signature de l'expéditeur et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que la nature de la marchandise et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées. Les signatures doivent être dûment certifiées.

XLI.

Les *bonbons* dits *bonbons fulminants* sont admis au transport à la condition qu'ils soient renfermés par nombre de 6 à 12 dans des cartons et que ces cartons soient emballés dans des caisses en bois.

XLII.

Les *feux de Bengale préparés à la laque (feux de Bengale de salon) sans amorces*, les *papiers nitrés, bougies fulminantes, lances fulminantes, allumettes munies d'un feu de Bengale* et *autres objets anologues* doivent être emballés dans des récipients en forte tôle ou en bois solidement assemblé, dont le volume ne devra pas dépasser 1,2 mètre cube. L'emballage doit être fait solidement et de telle sorte que les récipients ne contiennent pas d'espaces vides. Les caisses doivent porter une inscription indiquant leur contenu.

XLIII.

Les *pois fulminants* sont admis aux conditions suivantes:

1. Ils doivent être emballés, par nombre de 1000 pièces au plus, dans des boîtes de carton garnies de sciure de bois





Digitized by Google

1896 et enveloppées elles-mêmes dans du papier. Ces pois fulminants ne doivent pas contenir, en totalité, plus de 0,5 gramme de fulminate d'argent.

2. Les boîtes doivent être placées dans des récipients en forte tôle ou de solides caisses en bois, d'un volume de 0,5 mètre cube au plus; un espace vide de 30 millimètres au moins doit exister entre les parois de la caisse et son contenu. Cet espace vide doit être rempli de sciure de bois, de paille, d'étoupe, ou de toute autre matière analogue, de telle sorte que, même en cas de secousses, aucun mouvement ou déplacement des paquets ne puisse se produire; ces paquets ne peuvent être emballés avec d'autres objets.

3. Les récipients et caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'indication du contenu, le nom de l'expéditeur et celui de la fabrique.

4. Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration revêtue de la signature du fabricant et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que les prescriptions énumérées ci-dessus aux chiffres 1 à 3 ont été observées.

## XLIV.

Les *gas liquéfiés* (acide carbonique, protoxyde d'azote, ammoniaque, chlore, acide sulfureux, anhydre et phosgène [oxychlorure de carbone]) ne sont admis au transport qu'aux conditions suivantes:

1. Ces produits doivent être renfermés dans des récipients de fer forgé, de fer fondu ou d'acier fondu; toutefois le phosgène peut aussi être renfermé dans des récipients en cuivre. Ces récipients doivent:

*a)* avoir supporté à l'épreuve officielle une pression dont la valeur est indiquée ci-après au chiffre 2, sans avoir subi une déformation persistante ou des fissures. Cette épreuve doit être renouvelée tous les trois ans pour les récipients destinés au transport de l'acide carbonique du protoxyde d'azote et de l'ammoniaque, et tous les ans pour ceux qui servent au transport du chlore, de l'acide sulfureux et de phosgène;

*b)* porter une marque officielle, placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant le poids du récipient vide (y compris la soupape avec la chape ou le bouchon), la charge en kilogrammes qu'il peut contenir aux termes des prescriptions du chiffre 2, ainsi que la date de la dernière épreuve;

*c)* être munis de soupapes protégées par des chapes du même métal que les récipients et vissées aux récipients.

Les récipients de cuivre pour le transport du phosgène peuvent être pourvus de chapes en fer forgé.



Digitized by Google

Les récipients doivent être pourvus d'une
térieure qui les empêche de rouler.

Les récipients destinés au transport du ph
être fermés aussi au moyen de bouchons à pa
chape, au lieu de soupapes. Ces bouchons doi
récipient de telle sorte que l'odeur du conten
faire sentir.

Si les récipients sont emballés soliden
caisses, il n'est pas nécessaire de protéger le
des chapes, ni de pourvoir les récipients d'un
térieure qui les empêche de rouler.

2. La pression intérieure à faire supporte
pients à chaque épreuve et le maximum de ch
sont fixés ainsi qu'il suit:

*a)* Pour l'acide carbonique et le protoxyde d'
mosphères et 1 kilogramme de liquide p
capacité du récipient, Par exemple, un
capacité de 13,40 litres ne peut contenir
grammes d'acide carbonique ou de pro
liquides.

*b)* Pour l'ammoniaque, à 100 atmosphères e
de liquide par 1,86 litre de capacité du r

*c)* Pour le chlore, à 50 atmosphères et 1 kil
quide par 0,9 litre de capacité.

*d)* Pour l'acide sulfureux et le phosgène, à
et 1 kilogramme de liquide par 0,8 litre

3. Les récipients contenant des gaz liqué
être jetés, ni exposés aux rayons du soleil o
du feu.

4. Le transport de ces produits ne peut
dans des wagons fermés ou bien dans des wa
spécialement aménagés à cet effet et dont le
être revêtu, le cas échéant, d'une caisse en b

## XLV.

L'*oxygène*, l'*hydrogène* et le *gaz d'éclairage*
transportés aux conditions suivantes:

1. Ces produits ne peuvent être soumis
supérieure à 200 atmosphères; ils doivent ê
dans des cylindres d'une seule pièce en acier
d'une longueur maximum de 2 mètres et d'u
térieur maximum de 21 centimètres. Ces récip

*a)* avoir supporté à l'épreuve officielle une
au double de celle des gaz qu'ils contienn
de la remise au chemin de fer, sans avoi
formation persistante ou des fissures. Cett
être renouvelée tous les trois ans;



Digitized by Google

1896 *b)* porter une marque officielle placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant la valeur de la pression autorisée et la date de la dernière épreuve;

*c)* être munis de soupapes qui doivent être protégées:

si ces soupapes se trouvent dans l'intérieur du goulot, par un bouchon en métal, d'une hauteur d'au moins 25 millimètres, vissé dans le goulot mais n'en dépassant pas latéralement l'orifice;

si les soupapes se trouvent en dehors du goulot et si les récipients sont livrés au transport sans emballage, par des chapes d'acier, de fer forgé ou de fonte forgée vissées solidement au récipient;

*d)* s'ils sont livrés par wagons complets sans emballage, être chargés de manière qu'ils ne puissent pas rouler. Les récipients livrés par charges partielles doivent être pourvus d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

Si la remise a lieu en caisses, celles-ci doivent porter l'inscription suivante énoncée clairement „oxygène comprimé", ou „hydrogène comprimé", ou „gaz d'èclairage comprimé".

2. Les envois ne peuvent être remis que par des personnes possédant un manomètre réglé et en connaissant le maniement. Ces personnes doivent, chaque fois qu'elles en seront requises, adapter le manomètre au récipient, pour que l'agent qui accepte la remise puisse vérifier si la plus haute pression prescrite n'est pas dépassée. Le résultat de la vérification doit être mentionné brièvement dans la lettre de voiture par ledit agent.

3. Les récipients contenant des gaz comprimés ne doivent pas être jetés ni exposés aux rayons du soleil ou à la chaleur du feu.

4. Le transport de ces produits ne peut avoir lieu que par wagons fermés. Le chargement dans des wagons découverts n'est autorisé qu'à la condition que la remise ait lieu par voitures spécialement aménagées pour le transport par terre et que ces voitures soient couvertes de bâches.

## XLVI.

Le *chlorure de méthyle* ne peut être transporté que dans des récipients en métal solides, parfaitement étanches et hermétiquement fermés, timbrés par l'autorité compétente à 12 atmosphères et chargés sur des wagons découverts. Pendant les mois d'avril à octobre inclusivement, les envois doivent être recouverts de bâches fournies par l'expéditeur, à moins que les récipients ne soient renfermés dans des caisses en bois.



Digitized by Google

1896

## XLVII.

Le *trichlorure de phosphore,* l'*oxychlorure de phosphore* et le *chlorure d'acétyle* ne sont admis que s'ils sont présentés au transport:

1. dans des récipients en plomb ou en cuivre absolument étanches et hermétiquement clos;

ou

2. dans des récipients en verre; en ce dernier cas, les prescriptions suivantes doivent être observées:

*a)* L'expédition ne peut avoir lieu qu'en bouteilles de verre solide, bouchées à l'émeri. Les bouchons de verre doivent être enduits de paraffine, et pour protéger cet enduit, le goulot des bouteilles doit être recouvert d'une enveloppe en parchemin.

*b)* Les bouteilles dont le contenu pèse plus de 2 kilogrammes doivent être placées dans des récipients en métal pourvus de poignées; un espace vide de 30 millimètres doit exister entre les bouteilles et les parois des récipients; les espaces vides doivent être soigneusement comblés avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

*c)* Les bouteilles contenant 2 kilogrammes au plus doivent être admises au transport dans des caisses en bois solides, pourvues de poignées et divisées intérieurement en autant de compartiments qu'il y aura de bouteilles à expédier. Chaque caisse ne peut renfermer plus de quatre bouteilles. Celles-ci doivent être placées de telle sorte qu'il subsiste un espace vide de 30 millimètres entre elles et les parois de la caisse; cet espace vide sera soigneusement comblé avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

d) Le couvercle des récipients dont il est parlé aux lettres *b* et *c* doit porter, à côté de la mention du contenu, les signes convenus pour le transport du verre.

## XLVIII.

Le *pentachlorure de phosphore (superchlorure de phosphore)* est soumis aux prescriptions du n° XLVII; toutefois, l'emballage prescrit au chiffre 2 *b* n'est exigé, pour ce produit, que lorsque les bouteilles contiennent plus de 5 kilogrammes. Pour les bouteilles de 5 kilogrammes et au-dessous, l'emballage indiqué au chiffre 2 *c* est suffisant.



Digitized by Google

1896

## XLIX.

Le *bioxyde d'hydrogène* doit être remis au transport dans des récipients non hermétiquement fermés et ne peut être transporté qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtues de bâches.

Si l'expédition a lieu en touries, bouteilles ou cruchons, ces récipients doivent être bien emballés et placés dans des caisses en bois ou dans des paniers solides, pourvus, les uns et les autres, de poignées.

## L.

Les *préparations* formées d'un *mélange d'huile de térébenthine* ou d'*alcool* avec de la *résine*, telles que les *vernis à l'alcool* et les *siccatifs*, sont soumises aux prescriptions suivantes:

1. Lorsque ces préparations sont expédiées en touries, bouteilles ou cruchons, les récipients doivent être fermés hermétiquement et bien emballés dans des caisses ou des paniers munis les uns et les autres de poignées solides et commodes.

Si les récipients sont en métal, en bois ou en caoutchouc, ils doivent être parfaitement étanches et hermétiquement clos.

2. Les préparations composées d'huile de térébenthine et de résine qui répandent une mauvaise odeur ne peuvent être transportées que sur wagons découverts.

3. Voir, en ce qui concerne l'emballage avec d'autres marchandises, le n° XXXV.

## LI.

Le *papier graissé* ou *huilé* et les *fuseaux faits de ce papier* ne peuvent être expédiés qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtus de bâches.

## LII.

Le *fumier* et les *matières fécales*, y compris celles *qui proviennent des fosses d'aisance*, ne sont admis que par wagons complets et aux conditions suivantes:

1. Le chargement et le déchargement sont opérés par l'expéditeur et par le destinataire qui doivent, en outre, procéder au nettoyage prescrit par les règlements de l'administration.

2. Le fumier sec non comprimé est expédié dans des wagons découverts, revêtus de bâches à fournir par l'expéditeur.

3. Les autres matières fécales, y compris celles qui proviennent des fosses d'aissance, dans le cas où il n'existe pas d'autres moyens de transport appropriés, ne peuvent être expédiées que dans des récipients très solides, hermetiquement



Digitized by Google

fermés, bien étanches et chargés sur des wagons découverts, 1896
ainsi que dans des wagons-réservoirs. Dans tous les cas, les mesures nécessaires doivent être prises pour éviter, en cours de transport et lors du chargement et du déchargement, l'échappement des matières et des liquides, ainsi que le dégagement d'odeur méphitique.

4. Ces matières ne peuvent être chargées avec d'autres marchandises.

5. Le chemin de fer est en droit d'exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à lexpédition.

6. Les frais de désinfection éventuelle sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

7. Ces transports restent d'ailleurs soumis aux prescriptions de police de chaque Etat.

## LIII.

Les *caillettes de veau fraîches* ne sont admises au transport que dans des récipients étanches et aux conditions suivantes:

1. Elles doivent être débarrassées de tout reste d'aliments et salées de telle sorte qu'il soit employé de 15 à 20 grammes de sel de cuisine par caillette.

2. Une couche de sel d'environ un centimètre d'épaisseur doit être répandue, en outre, au fond des récipients servant d'emballage, ainsi que sur la couche supérieure des caillettes.

3. La lettre de voiture doit contenir une déclaration de l'expéditeur spécifiant que les prescriptions des chiffres 1 et 2 ont été observées.

4. Le chemin de fer peut exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à l'expédition.

5. Les frais de désinfection éventuelle du wagon sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

---

## Disposition finale.

Par application du dernier alinéa du § 1 des dispositions réglementaires, l'admission au transport, sous certaines conditions, de marchandises exclues du transport par le 4° dudit paragraphe, ou la concession de conditions moins rigoureuses que celles qui sont stipulées pour les marchandises admises conditionnellement au transport par l'annexe 1, pourront, dans les relations de deux ou plusieurs Etats contractants, faire l'objet:

1. soit d'une entente entre les gouvernements des Etats intéressés;

2. soit de tarifs des administrations de chemins de fer intéressées à la condition que



Digitized by Google

1896 *a)* les règlements intérieurs admettent le transport des objets en question ou les conditions à appliquer à ce transport;

*b)* les tarifs élaborés par les administrations de chemins de fer à ce dûment autorisées soient approuvés par toutes les autorités compétentes.

**Art. 8.**

Le présent arrangement sera considéré comme faisant partie intégrante de la convention internationale du 14 octobre 1890 et aura la même durée que la convention. Il sera ratifié; les ratifications en seront échangées à Berne, dans la forme adoptée pour la convention, au plus tard le 15 décembre 1895 et il entrera en vigueur un mois après le dépôt des dites ratifications.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne, le seize juillet 1895.

Pour l'Autriche-Hongrie:
(L. S.) *Prince Raoul Wrede.*

Pour l'Italie:
(L. S.) *A. Peiroleri.*

Pour l'Allemagne:
(L. S.) *Busch.*

Pour le Luxembourg:
(L. S.) *J. Franck.*

Pour la Belgique:
(L. S.) *Garnier-Heldewier.*

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) *Gevers.*

Pour la France:
(L. S.) *Camille Barrère.*

Pour la Russie:
(L. S.) *A. Hamburger.*

Pour la Suisse:
(L. S.) *A. Lachenal.*

---

**Protocole.**

Après avoir procédé à la signature de l'arrangement en date de ce jour concernant les dispositions réglementaires de la convention internationale du 14 octobre 1890, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont déclaré que, vu l'urgence et les intérêts importants qui sont en jeu, ils sont d'accord pour que, si quelques-uns seulement des Etats signataires ont déposé, à la date du 15 décembre 1895, leurs ratifications, l'arrangement dont il s'agit soit, néanmoins, mis en vigueur entre ces Etats, dès le 1er janvier 1896 à titre de convention spéciale (§ 1, dernier alinéa, des dispositions réglementaires).



Digitized by Google

Le Conseil fédéral transmettra aux Etats la convention, avant le 20 décembre 1895, ı forme du procès-verbal de dépôt des ratifica sances qui auront accompli cette formalité. Il ment chargé de notifier aux Etats signataires d du 14 octobre 1890 la remise ultérieure des di par les Etats qui en auront effectué le dépôt cembre 1895. Les stipulations de la conventi date de ce jour s'appliqueront à chacun d Etats, un mois après la date de la notificatio le Gouvernement suisse.

Il est, d'ailleurs, entendu que, lorsque signataires de la convention du 14 octobre 18 tifié l'arrangement signé à la date de ce jo actuelle des dispositions réglementaires de la demeurera définitivement annulée et sera défin placée par les dispositions insérées dans l'art. gement qui fait l'objet du présent protocole.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en ne

Pour l'Autriche-Hongrie:
*Prince Raoul Wrede.*

Pour l'Allemagne:
*Busch.*

Pour la Belgique:
*Garnier-Heldewier.*

Pour la France:
*Camille Barrère.*

Pour l'
*A. Pei*

Pour le Lu
*J. Fr*

Pour les I
*Geve*

Pour la
*A. Ham*

Pour la Suisse:
*A. Lachenal.*

---

**Procès-verbal de signature.**

Les soussignés, dûment autorisés, représen signataires de la convention internationale 1890, se sont réunis le 16 juillet 1895, à 3 he fédéral, en vue de procéder à la signature de additionnel concernant l'adjonction des stipul mentaires au § 1 des dispositions réglementai vention précitée et la revision de l'annexe 1 positions.

Après avoir collationné les instruments di l'arrangement et du protocole y annexé, qui o en nombre égal à celui des Etats contractants



Digitized by Google

1896 ayant été trouvés en bonne et due forme, il y ont apposé leurs signatures et leurs cachets.

L'arrangement additionnel à été conclu et signé en langue française, selon l'usage diplomatique établi.

Un texte allemand est annexé au présent procès-verbal de signature et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un Pays où l'allemand est employé exclusivement ou à côté d'autres langues, comme langue d'affaires.

Il est également entendu que les dispositions qui précèdent s'étendent tant à l'ensemble de la convention internationale du 14 octobre 1890, qu'aux déclarations et arrangements additionnels à cette convention.

S. Exc. M. A. des Barons *Peiroleri*, Ministre d'Italie, exprime ensuite, au nom de son Gouvernement, le voeu:

„1°. Que les prescriptions communes, relatives au transport des objets précieux et des objects d'art, soient au plus „tôt déterminées d'une manière complète, en indiquant les „conditions d'emballage qui devront être observées par les „expéditeurs, ainsi que les limites de la responsabilité qui „pourra incomber aux administrations du fait de l'acceptation „de ces transports.

„2°. Que, pour les transports funèbres, des dispositions „analogues soient de même établies sur la base de l'unification „des lois et règlements de police en vigueur dans les Etats „signataires de la convention internationale, pour ce qui con„cerne l'exécution de ces transports.

„3°. Que, pour faciliter l'application des prescriptions „relatives aux objets admis au transport sous certaines con„ditions, il soit institué une commission permanente de spé„cialistes conformément à ce qui à été proposé par l'office „central de Berne, dans son rapport au conseil fédéral du „19 avril 1893. Cette commission devrait être chargée:

„*a)* de rédiger sous une nouvelle forme l'annexe 1, de façon „que toutes les marchandises ayant des caractères égaux „ou similaires, en raison des inconvénients ou des dangers „qu'elles peuvent présenter dans la manipulation et dans „le transport, soient groupées par catégories, en fixant „pour chaque catégorie les conditions d'emballage et „autres;

„*b)* de ranger, au fur et à mesure des besoins, les matières „non encore dénommées dans celles des catégories dont „les conditions de transport leur sont applicables."

Sur la proposition de M. le directeur de l'office central, qui assiste à la séance, les soussignés donnent acte de cette



Digitized by Google

déclaration à M. *Peiroleri* et décident de la renvoyer à men de l'office central, conformément à l'article 57, 4 la convention du 14 octobre 1890, pour qu'il y soit les suites qu'elle comporte.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en neuf exemp

Pour l'Autriche-Hongrie:
*Prince Raoul Wrede.*

Pour l'Italie:
*A. Peiroleri.*

Pour l'Allemagne:
*Busch.*

Pour le Luxembourg
*J. Franck.*

Pour la Belgique:
*Garnier-Heldewier.*

Pour les Pays-Bas:
*Gevers.*

Pour la France:
*Camille Barrère.*

Pour la Russie:
*A. Hamburger.*

Pour la Suisse:
*A. Lachenal.*

---

**Annexe au Procès-verbal de signature de 16 juillet 1895.**

(Deutscher Text.)

## Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen 14. October 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher schriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die derung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Die Regierungen Oesterreichs und Ungarns, De lands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Niederlande, Russlands und der Schweiz haben für nü erachtet, im gemeinsamen Einverständnis leichtere B mungen zu vereinbaren, als die für die Beförderung d § 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen U einkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnf verkehr und in der Anlage 1 zu den genannten Bestimm erwähnten.

Demzufolge haben die gehörig bevollmächtigten U zeichneten Nachstehendes vereinbart:

**Artikel 1.**

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zum inter nalen Uebereinkommen vom 14. October 1890 wird durc folgenden, zwischen Nummer 3 und 4 des erwähnten graphen einzuschiebenden Vorschriften ergänzt:

Indes werden Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, werthe Münzen und Papiere, Documente, Edelsteine,



Digitized by Google

1896 Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten, im internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maassgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der betheiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen.

Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transport mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen:

*a)* Die Beförderung erfolgt als Eilgut.

*b)* Die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten.

*c)* Die Leiche muss während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.

*d)* Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

**Artikel 2.**

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

## Anlage I.

**Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.**

I.

Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0·06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer ämtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.



Digitized by Google

1896 Amorpher (rother) Phoshor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII.

Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — soforn sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf-, beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenproduct) zur Beförderung übernommen.

VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIIIa.

Schwefeläther wird nur befördert
entweder:
1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,
oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:



Digitized by Google

*a)* werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück ver so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren stanzen fest verpackt sein;

*b)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefä soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sow Handhaben versehenen und mit hinreichendem packungsmaterial eingefütterten Körben oder I zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von W glas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchst lässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·55 Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf als Metallbehälter, der 15·50 Liter fasst, nicht mehr als 1( gramm Schwefeläther enthalten.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen ( ständen vergleiche Nr. XXXV.

## IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grös Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collo dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäss Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung stehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparat einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusori oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der G in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sow Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpacl material eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf ode lichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas ge sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 gramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegens vergleiche Nr. XXXV.

## X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird schliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert u entweder



Digitized by Google

1896 1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

## XI.

Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu construirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit andenen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

## XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.



Digitized by Google

XIV. 1896

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

XVI.

Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maassgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden



Digitized by Google

1896 Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firnis versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIII*a*) und dann von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen, sind, soforn sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, Absatz 1, maassgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 hat oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reducirt) im Abel'schen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, soferne dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:



Digitized by Google

1. Diese Gegenstände dürfen, soforn nicht besonders dazu 1896
construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

*b)* in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 haben, oder dass das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung betreffend den Entflammungspunkt entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beför-



Digitized by Google

1896 derungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern die Stoffe bei 17·5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger 0·780 und mehr als 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl),

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, soferne nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

*a)* in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

*b)* in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

*c)* in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

*aa)* Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein;

*bb)* bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.



Digitized by Google

1896 gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen;

*c)* in luftdicht verschlossenen Kessel-(Bassin-)Wagen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

## XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu declariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt



Digitized by Google

(Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transport ange- 1896
genommen, wenn:

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

*a)* in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

*b)* in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

*c)* in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung auf-



Digitized by Google

1896 zugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;

2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

## XXVIII.

Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten u. dgl.) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, anderenfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

## XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

*a)* luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

*b)* luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht.



Digitized by Google

Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres 1896
angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume voneinander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens ein Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnist sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnist behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnisfähige tierische Abfälle wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner,



Digitized by Google

1896 Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende, ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

*a)* In der Zeit vom 1. März bis zum 31. October müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Carbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Carbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

*b)* In den Monaten November, December, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Carbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

*c)* Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Carbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt verden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.



Digitized by Google

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen. 1896

5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.

6. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Carbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waaren, desgleichen Gyps, Kalkäscher und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIII*a*, IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter VIII*a*, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) anderseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht



Digitized by Google

1896 verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

## XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schiessmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte betheiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen, und

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

*a)* Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schiessmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Schiessmittels sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

*b)* Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Cartons derart fest zu verpacken, dass sie sich nicht darin verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, dass ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen.

*c)* Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogrammm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.

*d)* Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten



Digitized by Google

Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel 1896
und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

*e)* Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den Bestimmungen der Anlage 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr unter Nr. XXXVI entspricht."

## XXXVII.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition).

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starken Leinensäckchen zu verpacken.

2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Cartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Kugelzündhütchen" oder „Schrotzündhütchen" tragenden Zettel beklebt sein. Das Gewicht einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

## XXXVIII.

Feuerwehrkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in ge-



Digitized by Google

1896 presstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.

2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2·5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Cartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Cattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher zum Beispiel frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken miteinander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1·2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Declaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, ämtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Procent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der



Digitized by Google

deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle" 1896
versehen sein. Das Bruttogewicht eines Collo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.

3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter ämtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.

6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

## XL.

Schiessbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Procent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter ämtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

## XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Cartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

## XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1·2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.



Digitized by Google

1896

## XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0·5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0·5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhaltes die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

*a)* bei ämtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

*b)* einen ämtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maassgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angibt;



Digitized by Google

*c)* aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen. 1896

Bei den kupfernen Versandtgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeiserne Schutzkappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch merklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

*a)* für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13·40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;

*b)* für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1·86 Liter Fassungsraum des Behälters;

*c)* für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·9 Liter Fassungsraum;

*d)* für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0·8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

## XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centi-



Digitized by Google

1896 meter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

*a)* bei ämtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

*b)* einen ämtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

*c)* mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschaubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

*d)* falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem rechtzeitig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

## XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen, ämtlich auf 12 Atmosphären geaichten Metallgefässen und auf



Digitized by Google

offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis October 1896
einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxichlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

*a)* Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

*b)* Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

*c)* Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

*d)* Auf dem Deckel der unter *b)* und *c)* erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhaltes das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maassgabe, dass die unter 2 *b)* angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 *c)*.



Digitized by Google

1896

## XLIX.

Waserstoffsuperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

## L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz anderseits bereitet sind, wie Spritslacke und Siccative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten, übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## LI.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

## LII.

Stalldünger, sowie andere Fäcalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maassgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.

2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.



Digitized by Google

3. Andere Fäcalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern 1896
nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

7. Diese Transporte unterliegen im Uebrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

## LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.

2. Bei der Verpackung ist auf dem Boden des Gefässes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa ein Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.

3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.

4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

5. Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

---

## Schlussbestimmung.

In Anwendung des § 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der betheiligten Staaten, oder

2. durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, dass



Digitized by Google

1896 *a)* die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hiefür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und

*b)* die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

**Artikel 3.**

Die gegenwärtige Vereinbarung wird als integrirender Bestandtheil des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890 betrachtet und hat dieselbe Dauer wie dieses. Die Ratification bleibt vorbehalten; die Urkunden darüber sollen zu Bern in der für das Uebereinkommen befolgten Form spätestens am 15. December 1895 ausgetauscht werden; ihre Wirksamkeit beginnt einen Monat nach der Hinterlegung der Ratificationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung aufgesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am 16. Juli 1895 in neun Exemplaren.

---

**Protokoll.**

Nach Abschluss der Zusatzvereinbarung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. October 1890, haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten erklärt, dass sie, im Hinblick auf die Dringlichkeit und die wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen, darüber einverstanden sind, dass, wenn nur einige der Vertragsstaaten am 15. December 1895 ihre Ratificationen hinterlegt haben, die in Rede stehende Vereinbarung gleichwohl unter diesen Staaten vom 1. Januar 1896 ab als Sonderabkommen (§ 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen) in Kraft treten soll.

Der schweizerische Bundesrath wird den Vertragsstaaten vor dem 20. December 1895 eine übereinstimmende Abschrift des Protokolles über die erfolgte Hinterlegung von seiten derjenigen Mächte, welche diese Formalität erfüllt haben, zufertigen. Er bleibt ingleichen beauftragt, den am Uebereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten den weiteren Eingang der erwähnten Ratificationen von seiten derjenigen Staaten, welche deren Hinterlegung nach dem 15. December 1895 bewirkt haben, bekannt zu geben. Die Bestimmungen des heutigen Abkommens finden auf jeden dieser letzteren Staaten einen Monat nach dem Datum des von der schweizerischen Regierung erlassenen Benachrichtigungsschreibens Anwendung.



Digitized by Google

Im Uebrigen ist verstanden, dass von dem Tage an, wo 1896
alle bei dem Uebereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten die Vereinbarung ratificirt haben werden, die gegenwärtige Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Uebereinkommen endgiltig ausser Kraft treten und durch die im Artikel 2 der den Gegenstand des gegenwärtigen Protokolles bildenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ausschliesslich ersetzt sein soll.

So geschehen zu Bern, am 16. Juli 1895 in neun Exemplaren.

---

## Vollziehungsprotokoll.

Die Unterzeichneten, mit gehörigen Vollmachten versehenen Vertreter der an dem internationalen Uebereinkommen vom 14. October 1890 betheiligten Staaten sind heute, am 16. Juli 1895, um 3 Uhr, zum Zwecke der Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung, betreffend die Beifügung ergänzender Bestimmungen zum § 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Uebereinkommen und die Revision der Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Bundesrathshause zusammengetreten.

Sie haben nach Vergleichung der in ebenso vielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente der Vereinbarung und des diesen angefügten Protokolles, und nachdem diese Acten in guter und richtiger Form befunden worden sind, denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Die Zusatzvereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokolle ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, dass dieser Text den gleichen Werth haben soll wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschliesslich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

Ebenso ist man einverstanden, dass die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Uebereinkommen vom 14. October 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Uebereinkommen erstrecken soll.

Seine Excellenz Herr A. des Barons Peiroleri, Minister von Italien, hat hierbei im Namen seiner Regierung den folgenden Wünschen Ausdruck gegeben:



Digitized by Google

1896 „1. Dass die gemeinsamen Vorschriften, betreffend den Transport von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sobald als möglich vollständig festgestellt werden, unter Mitberücksichtigung der Bedingungen, welche bezüglich der Verpackung von den Absendern beachtet werden sollen, und der Umschreibung der Verantwortlichkeit, die bei Annahme solcher Sendungen zum Transporte die Eisenbahnen zu übernehmen haben.

2. Dass hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zwecke der Vereinheitlichung der in den vertragschliessenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

3. Dass, um die Anwendung der Vorschriften, betreffend die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände zu erleichtern, eine permanente fachmännische Commission eingesetzt werde, wie dies in den am 19. April 1893 vom Centralamte an den Bundesrath erstatteten Bericht in Anregung gebracht wurde. Diese Commission hätte zur Aufgabe:

*a)* der Anlage 1 eine neue Form zu geben, in dem Sinne, dass alle Gegenstände gleichen oder ähnlichen Charakters nach den Schwierigkeiten oder den Gefahren, welche sie bei dem Transporte bieten können, in Gruppen vereinigt und für jede dieser Gruppen übereinstimmende Vorschriften, betreffend die Verpackung u. dgl. festgestellt würden;

*b)* die noch nicht genannten Gegenstände bei eintretendem Bedürfnisse in diejenigen Gruppen einzuordnen, deren Transportbedingungen auf sie angewendet werden können."

Auf den Antrag des Herrn Directors des Centralamtes, welcher der Sitzung beiwohnt, haben die Unterzeichneten von dieser Erklärung des Herrn Peiroleri Kenntnis genommen und beschlossen, sie, gemäss dem Artikel 57, Ziffer 4, des Uebereinkommens vom 14. October 1890, und zum Zwecke einer sachlichen Erledigung, dem Centralamte zur Prüfung zu überweisen.

So geschehen zu Bern, am 16. Juli 1895 in neun Exemplaren.

Nos visis et perpensis conventionis huius articulis illos omnes ratos gratosque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentis ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.



Digitized by Google

Dabantur Viennae die vigesimo octavo mensis augusti anno millesimo octingentesimo nonagesimo sexto, Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes *Goluchowski* m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium.

Alexander Eques *a Suzzara* m. p.
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

---

Die vorstehende Zusatzvereinbarung sammt Protokoll und Vollziehungsprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht und tritt am 23. November 1896 in Wirksamkeit.

Wien, am 20. November 1896.

*Badeni* m. p. *Guttenberg* m. p. *Gleispach* m. p.

---

## 2355.

3 octobre 1896.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement en douane de l'ammoniaque liquide.

R. G. Bl. 1896, Nr. 185.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von flüssigem Ammoniak.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird das ämtliche alphabetische Waarenverzeichnis zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet ergänzt, beziehungsweise abgeändert, wie folgt:

Als neues Schlagwort ist nach dem Schlagworte „Amidon" aufzunehmen:

„Ammoniak, flüssiges (durch hohen Druck oder starke Abkühlung in den tropfbar flüssigen Zustand gebrachtes Ammoniakgas) in schweren eisernen Behältnissen im Grunde des Artikels IV des Zollgesetzes T.-Nr. 324 . . . . 4 fl.

„— wässerige Lösungen davon, s. Salmiakgeist."

„Anmerkung. Bei der Einfuhr von flüssigem Ammoniakgas in eisernen Behältnissen ist derselbe Vorgang zu be-



Digitized by Google

1896 obachten, welcher laut Anmerkung 2 zum Schlagworte „Kohlensäure" für die Zollbehandlung von flüssiger Kohlensäure in derlei Umschliessungen vorgezeichnet ist."

Das Schlagwort „Ammonium" hat zu lauten: „Flüssiges, s. Ammoniak und Salmiakgeist".

Beim Schlagworte „Salmiakgeist" ist zum Schlusse die Verweisung aufzunehmen: „s. auch Ammoniak".

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

*Bilinski* m. p.

---

## 2356.

21 octobre 1896.

### Circulaire du Ministère I[1] et R[1] des affaires étrangères aux offices consulaires à l'égard des épidémies de petite vérole.

**Archives du Ministère I[1] et R[1] des affaires étrangères.**

Im Hinblicke auf die ständige, insbesondere Triest bedrohende Gefahr einer Einschleppung von Blatternepidemien zur See, fanden zwischen den Fachministerien Verhandlungen statt, welche Maassregeln zur Abwendung dieser Gefahr zum Gegenstande hatten.

Als Resultat dieser Verhandlungen kam zum Ausdrucke, dass die im Allgemeinen erreichbare Gewähr gegen Einschleppung der Blattern in der strengen Durchführung der bestehenden seesanitären Vorschriften und insbesondere in einem sehr genauen Vorgehen bei Constatirung der sanitären Verhältnisse der in den österreichischen und ungarischen Häfen einlangenden Schiffe zu finden sei, wobei jedoch ein strenger Nachrichtendienst der Consularämter in ausländischen Hafenstationen dringend gefordert werden müsse.

Demgemäss wird das k. und k. Consularamt eingeladen, über das Vorkommen von Blattern in ihrem Jurisdictionsbereiche genaueste Evidenz zu führen und von dem Auftreten dieser Krankheit in Seestädten, mit denen wir einen Schiffsverkehr unterhalten, unverzüglich den Seebehörden in Triest und Fiume Meldung zu erstatten.

Wien, am 21. October 1896.

**Für den Minister:**
*Szécsen.*

---



Digitized by Google

1896

## 2357.

22 octobre 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur le traitement douanier du „Sulfate".**

R. G. Bl. 1896, Nr. 207.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Anmerkung zum Schlagworte „Glaubersalz" des ämtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife wie folgt ergänzt:

Das vielfach im Handel unter der Bezeichnung „Sulfat" (calcinirtes Glaubersalz) vorkommende, bei der Darstellung von kohlensaurem Strontian (Strontianit) aus Cölestin als Abfallsproduct gewonnene Glaubersalz, welches namentlich für Glashütten bezogen wird, weist in der Regel einen gewissen Sodagehalt auf, welcher davon herrührt, dass das erwähnte Mineral mit einem Ueberschusse von Soda aufgeschlossen werden muss.

Derartiges erwiesenermaassen sodahältiges Glaubersalz darf nur dann nach T.-Nr. 319*b* zum Zollsatze von 20 kr. per 100 Kilogramm abgefertigt werden, wenn durch die zu veranlassende chemische Analyse eines ämtlich zu entnehmenden Musters constatirt wird, dass der fragliche Sodagehalt sich offenbar nicht als absichtliche Beimengung darstellt und 10 Procent nicht überschreitet.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2358.

24 octobre 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur le traitement douanier du fourrage destiné aux bêtes de trait et de somme de voyageurs.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 197.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung der Ministerien der



Digitized by Google

1896 Finanzen und des Handels vom 1. September 1896 (R. G. Bl. Nr. 162), womit die Verordnung vom 31. Juli 1883, betreffend die Zollbehandlung von Futtergetreide für die von Reisenden mitgeführten Zug- und Lastthiere aufgehoben wurde, ausser Kraft gesetzt und sind demnach auf diesen Verkehr wieder die Bestimmungen der letzterwähnten Verordnung vom 31. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 138) anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2359.

24 octobre 1896.

### Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur un complètement des dispositions de la liste alphabétique du tarif douanier sur la position „ouvrages de cordier".

R. G. Bl. 1896, Nr. 198.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1896, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Seilerwaaren".*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Seilerwaaren" des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife in nachstehender Weise ergänzt:

Nach dem ersten Absatze dieser Anmerkung 2 ist als neuer Absatz einzufügen:

In Zweifelsfällen, ob Stricke (Nr. 151 *a*) oder Packfäden, Peitschenschnüre u. dgl. (Nr. 151 *b*) vorliegen, ist die Dicke der Fabrikate als maassgebend zu erachten und sind hiernach jene von 5 Millimeter Dicke und mehr nach Nr. 151 *a*, jene unter 5 Millimeter Dicke nach Nr. 151 *b* abzufertigen.

Nach dem zweiten (nunmehr dritten) Absatze ist als neuer Absatz einzuschalten:

In Zweifelsfällen, ob Bindfaden der Nr. 151 *b* oder für den Detailverkauf adjustirte gezwirnte Leinengarne der Nr. 137 *d* 2 vorliegen, ist die Anzahl der Meter, welche auf 100 Gramm gehen, in der Weise maassgebend, dass bei zweidrähtigen Fabrikaten jene, wovon 240 Meter oder mehr auf 100 Gramm gehen, bei drei- oder mehrdrähtigen jene, wovon



Digitized by Google

160 Meter oder mehr auf 100 Gramm gehen, nach 1896 Nr. 137 *d* 2, derlei schwerere hingegen nach Nr. 151 *b* abzufertigen sind.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2360.

25 octobre 1896.

**Publication du Ministère I^1 R^1 des finances concernant la suppression de la dépendance du bureau principal de douane Budepest établie au chantier de Neupest.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 199.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. October 1896, betreffend die Auflassung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte.*

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wird die Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest in der Neupester Schiffswerfte der ungarischen Escompte- und Wechselbank mit 31. Januar 1897 aufgelassen werden.

*Bilinski* m. p.

---

## 2361.

8 novembre 1896.

**Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'agriculture, de l'intérieur, du commerce et des finances sur l'importation de certains raisins en fûts.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 203.

*Verordnung der Ministerien des Ackerbaues,. des Innern, des Handels und der Finanzen, vom 8. November 1896, betreffend die Einfuhr von Tafeltrauben in Fässern.*

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung werden die unter Postnummer 3 des Anhanges der auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881, R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882, und des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, erlassenen Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Behandlung von Tafeltrauben, dahin abgeändert, dass Tafeltrauben in Hinkunft auch in Fässern — ohne Rücksicht auf die Grösse der letzteren —



Digitized by Google

1896 eingeführt werden können, wenn die Fässer weder Weinreben noch Weinlaub enthalten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zoll-(Eingangs-)Aemtern bekannt wird.

*Badeni* m. p. *Bilinski* m. p. *Ledebur* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2362.

10 novembre 1896.

**Publication de la déclaration additionnelle à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer. Signée à Berne, le 20 septembre 1893. Ratifiée à Ischl, le 29 juillet 1894 et les ratifications déposées à Berne, le 16 juillet 1895.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 204.

*Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend den Beitritt weiterer Staaten.*

(Abgeschlossen zu Bern am 20. September 1893, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ischl am 29. Juli 1894. Die Hinterlegung der Ratificationen hat seitens Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Russlands und der Schweiz am 16. Juli 1895, seitens Deutschlands und der Niederlande am 21. September 1896 zu Bern stattgefunden.)

**Nos Franciscus Josephus Primus,**

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniay; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum ad conventionem, quae eo fine, ut jus mercium viis ferreis vehendarum commune constitueretur, Bernae die decimo quarto mensis octrobris anno millesimo octingentesimo nonagesimo conclusa fuerat, supplendam declaratio additicia in eadem urbe die vigesimo mensis septembris anno millesimo octingentesimo nonagesimo tertio inita et signata fuit tenoris sequentis:



Digitized by Google

(Urtext.) 1896

**Déclaration additionnelle a la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer.**

Les Gouvernements de l'Autriche et de la Hongrie, de l'Allemagne, de la Belgique, de la France, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, de la Russie et de la Suisse, ayant jugé opportun de déterminer avec précision la procédure d'accession à la convention signée à Berne, le 14 octobre 1890, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements, sont convenus de ce qui suit:

Les Etats qui n'ont pas pris part à la convention du 14 octobre 1890, sur le transport de marchandises par chemins de fer, peuvent demander à y adhérer.

Ils s'adresseront, à cet effet, au Gouvernement suisse.

Ledit Gouvernement transmettra cette demande à l'office central, pour examen, et il communiquera ensuite ses propositions aux Etats signataires.

Si l'accord s'établit, le Gouvernement suisse donnera acte à l'Etat intéressé de l'acceptation de l'accession, quil notifiera également aux Gouvernements signataires.

L'adhésion produira ses effets un mois après la date de la notification faite par le Gouvernement suisse. Elle emporte de plein droit acceptation de toutes les clauses de la convention.

La présente déclaration sera ratifiée et l'échange des ratifications aura lieu à Berne, aussitôt que faire se pourra, dans la forme adoptée pour la convention elle-même.

Elle entrera en vigueur à dater du jour de l'échange des ratifications et auro la même durée que la convention.

En foi de quoi, les soussignés ont dressé le présent acte qu'ils on revêtu de leurs cachets.

Fait à Berne, en neuf exemplaires, le 20 septembre 1893.

Pour l'Autriche et la Hongrie:
(L. S.) *Seiller* m. p.

Pour l'Italie:
(L. S.) *A. Peiroleri* m. p.

Pour l'Allemagne:
(L. S.) *Busch* m. p.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) *I. Frank* m. p.

Pour la Belgique:
(L. S.) *J. Jooris* m. p.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) *Jan Scholten* m. p.

Pour la France:
(L. S.) *Emm. Arago* m. p.

Pour la Russie:
(L. S.) *A. Hamburger* m. p.

Pour la Suisse:
(L. S.) *Lachenal* m. p.



Digitized by Google

1896 (Uebersetzung.)

## Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nachdem die Regierungen von Oesterreich und Ungarn, von Deutschland, von Belgien, von Frankreich, von Italien, von Luxemburg, der Niederlande, von Russland und der Schweiz es als angezeigt erachtet haben, den Vorgang bei dem Beitritte zu dem in Bern am 14. October 1890 unterfertigten Uebereinkommen genau festzustellen, so haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke seitens ihrer Regierungen gehörig ertheilten Vollmachten die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die Staaten, welche an dem Uebereinkommen vom 14. October 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr nicht theilgenommen haben, können verlangen, demselben beizutreten.

Dieselben werden sich zu diesem Behufe an die schweizerische Regierung zu wenden haben.

Diese Regierung wird das Verlangen dem Centralamte zur Prüfung übermitteln und sodann ihre Vorschläge den Vertragsstaaten mittheilen.

Im Falle, als ein Einverständnis zu Stande kommt, wird die schweizerische Regierung dem betreffenden Staate die Annahme des Beitrittes beurkunden und dies gleichzeitig den Vertragsstaaten zur Kenntnis bringen.

Der Beitritt äussert seine Wirkung einen Monat nach dem Datum des Benachrichtigungsschreibens der schweizerischen Regierung. Derselbe hat von rechtswegen die vollinhaltliche Annahme aller Bestimmungen des Uebereinkommens zur Folge.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratificirt werden, und wird der Austausch der Ratificationen zu Bern sobald als möglich in jener Form stattfinden, welche für das Uebereinkommen selbst angenommen worden ist.

Dieselbe tritt mit dem Tage des Austausches der Ratificationen in Kraft und wird die gleiche Dauer haben wie das Uebereinkommen selbst.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das vorliegende Document vollzogen und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern in neunfacher Ausfertigung am 20. September 1893.

Für Oesterreich-Ungarn:
(L. S.) *Seiller* m. p.

Für Deutschland:
(L. S.) *Busch* m. p.

Für Belgien:
(L. S.) *J. Jooris* m. p.

Für Frankreich:
(L. S.) *Emm. Arago* m. p.



Digitized by Google

Für Italien: (L. S.) *A. Peiroleri* m. p.
Für die Niederlande: (L. S.) *Jan Scholten* m. p.
Für Luxemburg: (L. S.) *I. Frank* m. p.
Für Russland: (L. S.) *A. Hamburger* m. p.
Für die Schweiz: (L. S.) *Lachenal* m. p.

1896

Nos visis et perpensis declarationis hujus stipulationibus illas omnes ratas gratasque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso muniri jussimus.

Dabantur in Ischl die vigesimo nono mensis Julii anno Domini millesimo octingentesimo nonagesimo quarto, Regnorum Nostrorum quadragesimo sexto.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Gustavus Comes *Kálnoky* m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Hugo liber Baro a *Glanz* m. p.,
Caput sectionis.

---

Die vorstehende Zusatzerklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes kundgemacht.

Wien, am 10. November 1896.

*Badeni* m. p. *Guttenberg* m. p. *Gleispach* m. p.

---

## 2363.

18 novembre 1896.

### Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'autorisation du bureau douanier principal de première classe à Troppau à traiter le sucre à la sortie.

R. G. Bl. 1896, Nr. 227.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1896, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker.*

Das Hauptzollamt I. Classe in Troppau wird zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrboni-



Digitized by Google

1896 fication über die Zolllinie austretenden Zucker im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

*Bilinski* m. p.

---

## 2364.

19 novembre 1896.

Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur une modification de l'ordonnance du 31 juillet 1890 concernant le traitement en douane de certaines machines à filer.

R. G. Bl. 1896, Nr. 215.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1896, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 155) in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 155, Absatz 4 bis 7), wie folgt, abgeändert:

„Selfactoren und feststehende Spinnmaschinen ohne Wagen" (Metier fixe, Flügel- und Ringspinnmaschinen, Ringthoostles) gehören dann zur Tarifnummer 284 *a* (4 fl. 25 kr.), wenn sie ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen besitzen, also das Vorgarn direct von der Vorspinnkrempel mit Flortheiler (ohne Dazwischenliegen von Flyers u. dgl.) spinnen.

Dagegen fallen diese Maschinen unter Tarifnummer 284 *b* (3 fl.), wenn sie kein horizontales Abtreibzeug, sondern ein vertical angeordnetes Aufsteckzeug für Vorgarn-Bobbinen von Flyers u. dgl. besitzen und zugleich mit einem aus mehreren hintereinander angeordneten Reihen von Cylindern bestehenden Streckwerk versehen sind.

Mule-Jenny (Halbselfactoren) gehören stets zu Tarifnummer 284 *a* (4 fl. 25 kr.).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---



Digitized by Google

## 2365. 1896

23 novembre 1896.

### Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur le traitement en douane de certaines solutions de sucre.

R. G. Bl. 1896, Nr. 213.

*Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. November 1896, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerlösungen.*

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Aenderungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife vorgenommen:

**Syrup.** Alinea 1 und 2 und die Anmerkung zum Schlagworte „Syrup" in der bisherigen, mit der Verordnung vom 9. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 153) angeordneten Fassung ist zu streichen.

An die Stelle derselben tritt folgende neue Fassung:

**Syrup** (Zuckerlösung), welche Rohr- (Rüben-) Zucker oder andere Zuckerarten (Invertzucker, Traubenzucker, Stärkezucker, Kartoffelzucker, Maltose und dergleichen Zucker aller Art) enthält, Stärke-, Kartoffel-, Maissyrup, Maltosesyrup, Stärkezucker im flüssigen Zustande, Invertzuckersyrup und dergleichen

| | T.-Nr. | fl. |
|---|---|---|
| — — zum menschlichen Genusse geeignet . . . | 19 | 15 |
| — — „ „ „ nicht „ . . . | 20 | 6 |

Anmerkung: Als zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind anzusehen:

*a)* Rohrzuckerhaltiger Syrup, welcher auf 75° Balling bezogen, nicht über 56% Rohrzucker und Zucker anderer Art und mindestens 7% Asche enthält;

*b)* Rohrzuckerfreie Syrupe, Lösungen anderer Zuckerarten (Invertzucker, Stärkezucker, Maltose und dergleichen, welche in der Trockensubstanz nicht über 33% Zucker aller Art und mindestens 3·3% Asche enthalten.

Syrup, Stärkezucker Traubenzucker in flüssigem Zustande der Tarifnummer 20 dürfen nur seitens der mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollämter nach vorheriger Einholung eines chemisch-analytischen Befundes abgefertigt werden. Für die chemische Untersuchung sind zwei Muster von je ½ Kilogramm zu entnehmen, von welchen das eine an die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden ist.



Digitized by Google

1896 **Stärkezucker.** Alinea 2 des Schlagwortes „Stärkezucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— im flüssigen Zustande (Glykose, Stärkesyrup), siehe Syrup.

**Traubenzucker.** Alinea 2 des Schlagwortes „Traubenzucker" hat in neuer Fassung zu lauten:

— flüssiger (Kartoffelsyrup, Stärkesyrup, Glykose) siehe Syrup.

**Zucker.** Anmerkung 2 zum Schlagworte „Zucker" ist zu streichen und tritt an deren Stelle folgende Fassung:

2. Stärkezucker (Glykose, Krümelzucker, Traubenzucker) aus Stärke durch Behandlung mit Säuren oder mit Malzabsud erzeugt, gehört im festen Zustande (Krümelzucker in amorphen, seifenähnlichen, klebrigen Massen oder krystallinisch, in kleinen warzigen Brocken, als weisses Pulver und auch in Hutform) zu Nr. 19.

Hinsichtlich des Stärkezuckers im flüssigen Zustande siehe Syrup.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

*Bilinski* m. p. *Glanz* m. p.

---

## 2366.

5 décembre 1896.

Ordonnance du Ministère I^l R^l de la justice sur la mise à exécution de l'article IV du traité de légalisation conclu avec l'Empire allemand le 25 février 1880.

R. G. Bl. 1896, Nr. 229.

*Verordnung des Justizministeriums vom 5. December 1896, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 85).*

Mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche seit der Publication der hierortigen Verordnungen vom 12. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 13) und vom 29. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 93) in dem Stande der in diesen Verordnungen verzeichneten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches und derjenigen, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam sind und welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehen, eingetreten sind, werden nachstehende Berichtigungen zu den verlautbarten Verzeichnissen derjenigen höheren Verwaltungsbehörden kundgemacht, deren Urkunden nach Artikel IV des zwischen dem Deutschen Reiche und der öster-



Digitized by Google

reichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Legalisirungs- 1896
vertrages vom 25. Februar 1880 eine Beglaubigung nicht bedürfen.

1. Zu dem Verzeichnisse I.*

In demselben hat an Stelle der *sub A, b, II.*, 5. angeführten Generaldirection der königlich bayerischen Verkehrsanstalten zu treten:

5. *α*) Die Generaldirection der königlichen Staatsbahnen und

5. *β*) Die Direction der königlichen Posten und Telegraphen.

2. Zu dem Verzeichnisse II.*

In demselben hat Punkt III zu lauten:

III. K. und k. Reichs-Kriegsministerium, demselben unterstehen:

*a)* Die mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 15 bezeichneten Corps-Commanden in Krakau, Wien, Graz, Budapest, Pressburg, Kaschau, Temesvár, Prag, Josefstadt, Przemyśl, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Innsbruck und Serajevo;

*b)* Das Militär-Commando in Zara;

*c)* Das Hafen-Admiralat in Pola.

3. Zu dem Verzeichnisse III.*

In demselben hat zu lauten:

*a)* Der Punkt V:

V. *α*) K. k. Handelsministerium, demselben unterstehen:
Die k. k. Seebehörde in Triest;
„ k. k. Post- und Telegraphen-Directionen;
„ k. k. Normal-Aichungs-Commission;
„ k. k. Aich-Inspectorate.

V. *β*) K. k. Eisenbahnministerium, demselben unterstehen:
Die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen;
Das k. k. Central-Wagendirigirungsamt;
Die k. k. Staatsbahn-Directionen.

*b)* der Punkt VII:

K. k. Ministerium für Landesvertheidigung, demselben unterstehen:
Das k. k. Landwehr-Obercommando in Wien;
Die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck;
Die k. k. Landwehr-Commanden in Wien, Graz, Prag, Josefstadt, Krakau, Przemyśl, Lemberg und Zara;
Das k. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck;



Digitized by Google

1896 Die k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden Nr. 1 in Wien, Nr. 2 in Prag, Nr. 3 in Innsbruck, Nr. 4 in Brünn, Nr. 5 in Lemberg, Nr. 6 in Graz, Nr. 7 in Triest, Nr. 8 in Linz, Nr. 9 in Zara, Nr. 10 in Troppau, Nr. 11 in Salzburg, Nr. 12 in Laibach, Nr. 13 in Czernowitz und Nr. 14 in Klagenfurt.

*Gleispach* m. p.

---

## 2367.

6 décembre 1896.

**Publication du Ministère I[1] R[1] des finances sur la couleur à donner aux preuves d'identité requises pour les tissus introduits pour être brodés sous le régime du traitement douanier de l'acquit à caution.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 230.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1896, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.*

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zoliämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Januar bis Ende December 1896 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel in grüner Farbe anzubringen sind.

*Bilinski* m. p.

---

## 2368.

9 décembre 1896.

**Publication du Ministère I[1] R[1] des finances concernant le pavillon à arborer par les batiments gardes-côtes de finance.**

R. G. Bl. 1896, Nr. 233.

*Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1896, betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen.*

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät findet das k. k. Finanzministerium Folgendes anzuordnen:



Digitized by Google

Von den Schiffen und Fahrzeugen der k. k. Finanzwache 1896
ist fortan als Heckflagge an Stelle der k. und k. Flagge (Kriegsflagge) die Flagge der Seehandelsschiffe zu führen, welche mit der Allerhöchst genehmigten Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 28) näher festgesetzt ist.

Als besonderes Abzeichen (Dienstzeichen) für die äussere Kennzeichnung des dienstlichen Charakters der Schiffe und Fahrzeuge der k. k. Finanzwache hat ein dreieckiger Wimpel in weiss-roth-weisser Farbe in wagrechten Streifen mit dem österreichischen Wappen (erzherzogliches Wappen unter der königlichen Krone) in der Mitte zu dienen, welcher in der Regel von Schiffen mit zwei Masten am Grosstop, von Schiffen mit einem Maste an diesem, dagegen von Fahrzeugen ohne Mast auf einem Flaggenstocke am Bug zu führen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

*Bilinski* m. p.

---

## 2369.

11 décembre 1896.

### Ordonnance du Ministère I[1] R[1] du commerce concernant les nacelles de sauvetage (prescrits par l'ordonnance du 30 juin 1893 pour la navigation sur le Danube).

R. G. Bl. 1896, Nr. 236.

*Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896, womit die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens grösserer Fahrzeuge abgeändert werden.*

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues werden die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens grösserer Fahrzeuge abgeändert, und haben fortan zu lauten:

„§ 9. Jedes Floss und Ruderschiff, zu dessen Bedienung mehr als zwei Personen erforderlich sind, hat eine entsprechende Rettungszille mitzuführen.

Dasselbe gilt für Dampfschiffe, mit Ausnahme von kleinen Dampfschiffen, welche lediglich für Ueberfuhrszwecke benützt



Digitized by Google

1896 werden oder innerhalb kurzer Stromstrecken, wie im Wiener Donaucanale, den localen Personenverkehr vermitteln und mit Ausnahme der Motorenboote und Dampfbarkassen."

*Glanz* m. p.

---

## 2370.

10 mars 1896.

Traité d'extradition de criminels. Conclu avec la Suisse à Berne; ratifié par Sa Maj. I[1] et R[1] Ap. le 16 novembre 1896, les ratifications échangées à Berne, le 28 novembre 1896.

R. G. Bl. 1897, Nr. 1.

*Staatsvertrag vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.*

(Abgeschlossen in Bern am 10. März 1896, von k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt am 16. November 1896, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt in Bern am 28. November 1896.)

**Nos Franciscus Josephus Primus,**

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae: Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiario Nostro atque illo Helvetiae foederatae, praevie collatis consiliis mutuisque deliberationibus, conventio de mutua maleficorum extraditione cum protocollo finali die decimo mensis Martii anno millesimi octingentesimi nonagesimi sexti Bernae inita et signata fuit, tenoris sequentis.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

La Confédération suisse,

ayant jugé à propos de conclure un Traité sur l'extradition réciproque des malfaiteurs ont nommé dans ce but pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:



Digitized by Google

Le Comte Charles de Kuefstein, Son Conseiller Intime 1896
et Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès de la Confédération suisse, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de 1ère classe, etc.,

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

M. Edouard Müller, Conseiller fédéral, Chef du département fédéral de justice et police,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Ier.

Les Gouvernements des Hautes Parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, à la seule exception de leurs nationaux, les individus contre lesquels une enquête est ouverte ou qui ont été condamnés par les autorités judiciaires de l'une des Parties contractantes pour un des actes punissables mentionnés à l'article II ci-après, et qui se trouvent sur le territoire de l'autre Partie.

L'extradition n'aura lieu que pour une action punissable qui, d'après la législation de l'Etat requérant et de l'Etat requis, peut entraîner une peine d'un an d'emprisonnement ou une peine plus grave.

Lorsque l'action punissable, motivant la demande d'extradition, aura été commise dans un Etat tiers, l'extradition aura lieu si les législations des Parties contractantes autorisent la poursuite des faits de ce genre, même lorsqu'ils ont été commis à l'étranger, et qu'il n'y ait lieu pour l'Etat requis, de traduire le criminel devant ses propres tribunaux, ni de le livrer au Gouvernement de l'Etat où l'action punissable à été commise.

Article II.

Les actes punissables à raison desquels l'extradition sera accordée, s'ils constituent une infraction de droit commun, sont les suivants:

1. L'homicide, le meurtre, l'assassinat, le parricide, l'infanticide, l'empoisonnement.

2. L'avortement.

8. Les coups et blessures, l'administration de substances dangereuses ou de poisons, ainsi que tout autre acte, lorsque par ces faits, le délinquant aura occasionné volontairement, mais sans intention de donner la mort, une maladie ou une incapacité de travail de plus de vingt jours, ou une mutilation, amputation ou privation de l'usage de membres, cécité, perte d'un œil ou autre infirmité permanente.

4. L'enlèvement, le recel, la suppression, la substitution ou la supposition d'enfant.



Digitized by Google

1896 5. L'exposition ou l'abandon d'enfant.

6. L'enlèvement de mineurs.

7. Le viol.

8. L'attentat à la pudeur commis sur une personne avec ou sans violence.

9. L'attentat aux mœurs, excitant, pour satisfaire les passions d'autrui, à la débauche ou à la corruption de mineurs de l'un et de l'autre sexe; de même l'attentat aux mœurs, commis pour satisfaire ses propres passions, en excitant à la débauche les mineurs de l'un ou de l'autre sexe, lorsque celui qui se rend coupable de cet attentat est le père ou la mère, le tuteur ou l'instituteur ou toute autre personne chargée de la surveillance de la personne débauchée.

10. La polygamie.

11. Les attentats à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile.

12. Les menaces d'attentat contre les personnes ou contre les propriétés, si ces menaces ont été faites avec ordre ou sous condition.

13. La contrefaçon ou falsification de documents publics et privés, et l'usage de ces documents; la destruction, détérioration ou suppression illégale d'un document, avec intention de porter préjudice à une tierce personne; l'abus de blancseing.

14. La fausse monnaie, comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie, contrefaite ou altérée; la contrefaçon ou falsification de billets de banque, d'obligations ou d'autres titres et valeurs, émis par l'Etat ou, avec l'autorisation de l'Etat, par des corporations, des sociétés ou des particuliers; l'émission ou la mise en circulation de ces billets de banque, obligations ou autres titres et valeurs contrefaits ou falsifiés.

15. La contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques destinés à un service public: l'usage de pareils sceaux, timbres poinçons et marques contrefaits ou falsifiés, ainsi que l'abus de vrais sceaux, timbres poinçons et marques destinés à un service public.

16. Le faux témoignage, la fausse-expertise, le faux serment, l'excitaton au faux serment, la subornation de témoins, d'experts et d'interprètes.

17. La dénonciation calomnieuse.

18. L'abus d'autorité, le détournement et la malversation de la part de fonctionnaires publics.

19. La corruption de fonctionnaires publics, de juges des jurés et d'experts.

20. L'incendie et l'emploi abusif de matières explosibles.



Digitized by Google

21. Le vol et brigandage. 1896
22. L'extorsion.
23. L'escroquerie et la fraude.
24. Les soustractions frauduleuses ou détournements et l'abus de confiance.
25. La banqueroute frauduleuse et les fraudes commises dans les faillites au préjudice des créanciers.
26. Les actes intentionnellement attentatoires à la sécurité de la circulation sur les chemins de fer; la destruction ou la détérioration de chemins de fer, de leur matériel d'exploitation, de machines à vapeur, de télégraphes et téléphones, ayant un caractère d'utilité publique.
27. Les actes intentionnels, propres à amener une inondation, s'il en résulte un danger pour la vie des personnes ou pour la propriété d'autrui.
28. La destruction ou dégradation intentionelle de la propriété mobilière ou immobilière, publique ou privée, y compris l'empoisonnement de bestiaux ou autres animaux.
29. Le mélange intentionnel aux denrées de matières pouvant donner la mort ou altérer la santé, ainsi que la mise en vente ou la distribution de pareilles denrées, en cachant leur caractère nuisible.
30. Les actions causant la destruction, l'échouement, la détérioration ou la perte de navires.
31. Le recèlement des objets provenant de vol, de brigandage, ou de soustraction frauduleuse.
32. L'assistance prêtée pour la suppression des traces d'une action punissable.

L'extradition sera accordée de même dans les cas de tentative et de participation, lorsqu'ils sont prévus par la législation des Parties contractantes.

## Article III.

L'extradition ne sera pas accordée pour des infractions politiques.

Elle sera accordée alors même que le coupable alléguerait un motif ou un but politique, si le fait pour lequel elle est demandée, constitue principalement un délit commun. L'Etat requis appréciera librement, dans chaque cas particulier, le caractère de l'infraction, selon les faits de la cause; il pourra exiger de l'Etat requérant la production de tous les renseignements et justifications nécessaires sur l'état de fait.

Lorsque l'extradition sera accordée, la personne dont l'extradition est demandée, ne pourra être, dans l'Etat requérant, ni poursuivie ni punie pour un crime politique non plus que pour son motif ou son but politique.



Digitized by Google

1896

Article IV.

L'extradition ne sera pas accordée pour les infractions aux lois fiscales ni pour les délits purements militaires.

Lorsqu'une personne poursuivie pour une infraction motivant l'extradition a contrevenu, en outre, à une loi fiscale ou à une loi militaire, cette contravention ne pourra ni entraîner une condamnation ni constituer une circonstance aggravante.

Article V.

Si la peine édictée par la loi de l'Etat requérant pour l'infraction qui motive la demande d'extradition, est une peine corporelle, cette peine sera, le cas échéant, commuée en prison ou en amende.

Article VI.

Aucune personne extradée en vertu du présent traité ne pourra être jugée, dans le pays requérant, par un tribunal d'exception.

Article VII.

Les individus poursuivis pour des actes mentionnés à l'article II devront être mis en état d'arrestation provisoire sur la demande qui en sera faite par une autorité compétente en vue de leur extradition et moyennant la production soit du jugement de condamnation, soit d'un acte d'accusation, soit d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force.

En cas d'urgence l'arrestation provisoire aura lieu également sur tout autre avis, qu'il soit transmis par la poste ou par le télégraphe, attestant qu'il existe un des documents ci-dessus énumérés.

Dans l'un et l'autre cas la demande d'arrestation provisoire sera adressée par voie diplomatique au Président de la Confédération si l'inculpé s'est réfugié en Suisse, et au Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères à Vienne si l'inculpé s'est réfugié en Autriche ou en Hongrie.

En cas d'extrême urgence l'arrestation provisoire aura lieu également sur la demande d'une autorité de l'une des Parties contractantes adressée directement à une autorité de l'autre Partie.

Article VIII.

Dans le cas du dernier alinéa de l'article VII l'individu arrêté sera mis en liberté si dans les huit jours dès celui de l'arrestation, avis de l'existence d'un mandat d'arrêt émané d'une autorité judiciaire n'a pas été donné à l'autorité requise.



Digitized by Google

Dans tous les cas l'individu arrêté en application de 1896
l'une des dispositions de l'article VII sera mis en liberté, si dans les vingt jours dès le jour de l'arrestation le Gouvernement auquel l'extradition devra être demandée, n'a pas reçu communication par voie diplomatique de l'un des documents mentionnés au 1 alinéa de l'article VII.

## Article IX.

La demande d'extradition devra être faite par voie diplomatique.

## Article X.

Elle sera accompagnée de l'un des documents mentionnés à l'article VII, expédié en original ou en copie légalisée.

Ce document indiquera la nature et la gravité du fait incriminé, la date et le lieu auxquels il a été commis, ainsi que le texte de la loi pénale en vigueur dans le pays requérant qui est applicable à ce fait et qui énonce la pénalité que ce fait entraîne.

Lorsqu'il s'agit de délits contre la propriété il y aura toujours lieu d'indiquer le montant du dommage que le délinquant a causé ou voulu causer.

La demande d'extradition sera accompagnée autant que possible du signalement de l'individu réclamé ou d'autres données pouvant servir à vérifier son identité.

Dès qu'il aura reçu les documents ci-dessus mentionnés le Gouvernement requis ordonnera l'arrestation de l'individu poursuivi.

Dans le cas de doute sur la question de savoir si l'infraction qui fait l'objet de la poursuite, rentre dans les cas prévus par la présente Convention, des explications pourront être demandées à l'Etat requérant, et l'extradition ne sera accordée que si les explications fournies sont de nature à écarter ces doutes.

Dans le cas où des explications auraient été demandées comme il vient d'être dit, l'individu arrêté pourra être élargi, si les explications demandées n'ont pas été fournies au Gouvernement requis dans les trente jours dès celui où la demande en sera parvenue au Gouvernement requérant.

## Article XI.

Les objets dans la possession desquels l'inculpé se trouve par suite de l'action punissable, ou ceux qui ont été saisis sur lui, les moyens et instruments ayant servi à commettre l'acte coupable, ainsi que toute autre pièce à conviction, seront remis au Gouvernement réclamant l'extradition, même



Digitized by Google

1896 dans le cas où celle-ci, déjà accordée, ne pourrait être effectuée par suite de la mort ou de la fuite du copable.

Cette remise comprendra également tous les objets de la même nature que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays accordant l'extradition et qui seraient découverts ultérieurement.

Sont réservés toutefois les droits que des tiers auraient acquis sur les objets en question, lequels devront être rendus aux ayants-droit sans frais, après la conclusion du procès.

L'Etat auquel la remise de ces objets aura été demandée, peut les retenir provisoirement, s'il les juge nécessaires pour une instruction criminelle.

### Article XII.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné dans l'Etat requis pour quelque autre infraction que celle qui a motivé la demande d'extradition, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient terminées ou jusqu'à ce qu'il ait subi la peine ou que celle-ci lui ait été remise.

Toutefois les Gouvernements des Parties contractantes pourront s'accorder mutuellement la remise temporaire de l'individu réclamé pour comparaître devant les tribunaux de l'Etat requérant, sous la condition qu'il sera renvoyé aux autorités de l'Etat requis dès que la justice de l'Etat requérant aura statué. Dans les cas de ce genre les frais d'aller et de retour seront supportés par l'Etat requérant.

Dans le cas où l'individu réclamé serait empêché par l'extradition de remplir les obligations contractées par lui envers des particuliers, son extradition n'en sera pas moins effectuée; mais ses adversaires conserveront le droit de faire valoir leurs réclamations devant l'autorité compétente.

### Article XIII.

L'individu extradé ne pourra être poursuivi ni puni dans le pays auquel l'extradition aura été accordée, ni extradé à un pays tiers pour un crime ou un délit quelconque antérieur à l'extradition et non prévu par la présente Convention, à moins qu'il n'ait eu, dans l'un et l'autre cas, la faculté de quitter de nouveau le pays susdit pendant un mois après avoir été jugé et, en cas de condamnation, après avoir subi sa peine ou après avoir été gracié, ou qu'il n'y soit retourné par la suite.

Il ne pourra non plus être poursuivi ni puni du chef d'un acte punissable prévu par la présente Convention, antérieur à l'extradition, mais autre que celui qui a motivé l'extradition, sans le consentement du Gouvernement qui a



Digitized by Google

livré l'extradé et qui pourra, s'il le juge convenable, exiger 1896
la production de l'un des documents mentionnés à l'article VII. Le consentement de ce Gouvernement sera de même requis pour permettre l'extradition de l'inculpé à un pays tiers. Toutefois ce consentement ne sera pas nécessaire, lorsque l'inculpé assisté, le cas échéant, de son défenseur ou conseil, aura demandé spontanément à être jugé ou à subir sa peine ou lorsqu'il n'aura quitté, dans le délai fixé plus haut, le territoire du pays auquel il a été livré.

### Article XIV.

L'extradition ne sera pas accordée lorsque l'infraction pour laquelle elle est demandée, a été commise sur le territoire de l'Etat requis, ni lorsque cette infraction, bien que commise hors du territoire, a cependant été définitivement jugée dans l'Etat requis ou y est l'objet de poursuites pénales.

L'extradition n'aura pas lieu non plus si, d'après les lois du pays requis ou d'après celles du pays requérant, la prescription de la poursuite ou de la peine est acquise avant l'arrestation ou l'assignation de l'individu réclamé, ou si, d'après la législation de l'Etat requis, l'infraction qui a motivé la demande en extradition ne peut être poursuivie que sur la plainte ou la proposition de la partie lésée, à moins qu'il ne soit vérifié que la partie lésée a demandé la poursuite.

### Article XV.

Si l'inculpé dont l'extradition est demandée par l'une des Parties contractantes est réclamé également par un ou plusieurs autres Gouvernements en raison d'autres infractions, il sera livré au Gouvernement sur le territore duquel a été commise l'infraction la plus grave et, en cas de gravité égale, au Gouvernement dont la demande est parvenue la première au Gouvernement requis.

### Article XVI.

S'il s'agit de transporter par le territoire d'une des Parties contractantes un individu dont l'extradition aurait été accordée à l'autre Partie contractante par un Gouvernement tiers, la première ne s'y opposera pas, à moins que l'individu en question ne lui appartienne par sa nationalité et, bien entendu à la condition que l'infraction donnant lieu à l'extradition soit comprise dans les articles I et II de la présente Convention, et ne rentre pas dans les prévisions des articles III, IV et XIV.

Pour que, conformément au présent article, le transport d'un criminel soit accordé, il suffira que la demande en soit



Digitized by Google

1896 faite par voie diplomatique avec production, en original ou en copie authentique, d'un des actes de procédure mentionnés à l'article VII.

Le transit aura lieu sous escorte d'agents du pays qui a autorisé le transport sur son territoire, et aux frais de l'Etat requérant.

### Article XVII.

Sera de même accordé dans les conditions énoncées à l'article précédent, le transport, — aller et retour, — par le territoire de l'une des Parties contractantes, des malfaiteurs détenus dans un pays tiers, que l'autre Partie contractante jugerait utile de confronter avec un individu poursuivi.

### Article XVIII.

Lorsque, dans une affaire pénale non politique, un des Gouvernements contractants jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat ou tout autre acte d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays sur le territoire duquel l'audition des témoins ou l'acte d'instruction devra avoir lieu.

### Article XIX.

Si, dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est jugée nécessaire où désirable, le Gouvernement de l'Etat sur le territoire duquel se trouve ce dernier, l'engagera à se rendre à l'assignation qui lui sera adressée à cet effet de la part des autorités de l'autre Etat.

Les frais de la comparution personnelle d'un témoin seront toujours supportés par l'Etat requérant, et l'invitation qui sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique indiquera la somme qui sera allouée au témoin à titre de frais de route et de séjour, ainsi que le montant de l'avance que l'Etat requis pourra, sauf remboursement par l'Etat requérant, faire au témoin sur la somme intégrale. Cette avance lui sera faite aussitôt qu'il aura déclaré vouloir se rendre à l'assignation.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans les pays de l'une des Parties contractantes, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre Partie ne pourra y être poursuivi ou détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits formant l'objet du procès où il figurera comme témoin.



Digitized by Google

1896

Article XX.

Lorsque dans une cause pénale non politique, pendante auprès des tribunaux de l'une des Parties contractantes, la confrontation de l'inculpé avec des individus détenus le territoire de l'autre Partie ou la production de pièces à conviction ou d'actes judiciaires est jugée nécessaire, la demande en sera faite par voie diplomatique et il y sera donné suite en tant que des considérations spéciales ne s'y opposent. Les détenus, les pièces à conviction et les actes seront toutefois restitués aussitôt que possible.

Article XXI.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire qu'un acte de la procédure pénale soit communiqué à une personne qui se trouve sur le territoire de l'autre Partie, cette communication se fera par la voie diplomatique à l'autorité compétente de l'Etat requis, laquelle renverra par la même voie le document constatant la remise ou fera connaître les motifs qui s'y opposent. Les jugements de condamnation rendus par les tribunaux de l'une des Parties contractantes contre des ressortissants de l'autre Partie ne seront toutefois pas signifiés à ces derniers. L'Etat requis n'assume aucune responsabilité du fait de la notification d'actes judiciaires.

Article XXII.

Les Parties contractantes renoncent réciproquement à toute réclamation ayant pour effet le remboursement des frais occasionnés sur leurs territoires respectifs par l'extradition des prévenus, accusés ou condamnés, ainsi que par la remise des objets indiqués à l'article XI de la présente Convention, par l'exécution des commissions rogatoires, l'envoi ou la restitution des pièces à conviction et des documents.

Les frais du transport et de l'entretien, à travers les territoires intermédiaires, des individus dont l'extradition aura été accordée, demeurent à la charge du Gouvernement requérant. Seront de même à la charge du Gouvernement requérant les frais de l'entretien et du transit à travers le territoire de l'autre Partie contractante d'un individu dont l'extradition aurait été accordée au Gouvernement requérant par un tiers Etat.

Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'agent diplomatique du Gouvernement requérant, à la condition toutefois que le port désigné se trouve dans les limites de l'Etat requis. Les frais du transport par mer seront toujours à la charge du Gouvernement requérant.



Digitized by Google

1896 L'Etat requérant remboursera de même les indemnités accordées aux experts dont l'intervention aura été jugée nécessaire dans une cause pénale.

### Article XXIII.

Les Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement tous les arrêts de condamnation pour crimes ou délits de toute sorte, prononcés par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les ressortissants de l'autre. Cette communication aura lieu moyennant l'envoi, par voie diplomatique, d'un extrait du jugement devenu définitif.

### Article XXIV.

Les documents soumis ou communiqués en application du présent Traité aux autorités de l'autre Etat devront toujours être accompagnés d'une traduction officielle en langue allemande, française ou italienne lorsqu'ils ne sont pas rédigés dans une de ces langues.

### Article XXV.

La présente Convention sera exécutoire trois mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur pendant dix ans à partir de ce jour.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

### Article XXVI.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait, à Berne, en double expédition, le dix mars mil huit cent quatre-vingt seize (10 mars 1896).

(L. S.) *Kuefstein* m. p. (L. S.) *Müller* m. p.

### Protocole final.

Au moment de procéder à la conclusion du présent Traité d'extradition, les Soussignés sont convenus de déclarer au nom des Parties contractantes qu'il est bien entendu entre Elles:



Digitized by Google

1°) Qu'en cas de connexité de délits politiques mentionnés à l'article III du présent Traité, avec d'autres de droit commun, les tribunaux des Parties contractantes prendront exclusivement pour base de leur jugement et de la pénalité à prononcer contre des individus extradés, les délits de droit commun, pour lesquels l'extradition aura été demandée et accordée, et dont ils auront été appelés à connaître. En conséquence la peine à prononcer par lesdits tribunaux ne saurait être influencée, en quoi que ce soit, par des actes punissables dont ils n'auront pas été saisis. 1896

2°) Que, dans tous les cas d'extradition prévus par le présent Traité, les individus extradés par l'une des Parties contractantes à l'autre, seront jugés par devant les tribunaux compétents en audience publique, à moins toutefois que, pour des raisons de morale ou d'ordre public, la publicité ne dût être exclue en conformité des lois existantes dans l'Etat respectif.

3°) Que la peine de mort n'est pas comprise dans les „peines corporelles" dont il est fait mention à l'article V du présent Traité; les dispositions dudit article n'excluent point l'application de la peine de mort.

4°) Que le présent Traité n'êmpeche en rien d'accorder aussi de part et d'autre soit sous réserve de réciprocité, soit sans réserve, l'extradition pour des actions punissables non prévues par le Traité, pourvu que la législation de l'Etat requis ne s'y oppose pas.

Fait à Berne, en double expedition, le dix mars mil huit cent quatre-vingt seize (10 mars 1896).

(L. S.) *Kuefstein* m. p. (L. S.) *Müller* m. p.

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

die schweizerische Eidgenossenschaft,

nachdem sie es für zweckmässig befunden, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschliessen, haben zu diesem Behufe als Ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. etc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Carl Grafen v. Kuefstein, Allerchöchst Ihren Kämmerer und Geheimen Rath, Ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe u. s. w.,



Digitized by Google

1896 der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:
den Herrn Bundesrath Eduard Müller, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,
welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel vereinbart haben:

## Artikel I.

Die Regierungen der hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, gegenseitig diejenigen Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, sich auszuliefern, welche wegen einer der im Artikel II angegebenen strafbaren Handlungen in Untersuchung stehen oder von den Gerichtsbehörden des einen der vertragschliessenden Theile verurtheilt worden sind und sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden.

Die Auslieferung findet nur wegen solcher strafbaren Handlungen statt, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden, sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer einjährigen Freiheitsstrafe oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen, so wird die Auslieferung zugestanden, wenn die Gesetzgebungen der vertragschliessenden Theile die gerichtliche Verfolgung solcher Handlungen, auch wenn sie im Auslande verübt worden sind, gestatten und es dem um die Auslieferung ersuchten Staate nicht obliegt, den Verbrecher vor seine eigenen Gerichte zu stellen oder an die Regierung desjenigen Staates auszuliefern, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

## Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen welcher, wenn sie den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens begründen, Auslieferung gewährt wird, sind:

1. Todtschlag und Mord (Meuchel-, Gift-, Eltern-, Kindesmord).
2. Abtreibung der Leibesfrucht.
3. Körperverletzung oder Verwundung, Beibringung von Gift oder anderen gefährlichen Stoffen, sowie jede andere Handlung, durch welche der Thäter vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, den Tod herbeizuführen, eine Gesundheitsstörung oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzigtägiger Dauer, eine Verstümmelung, Amputation oder Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder ein anderes bleibendes Gebrechen verursacht hat.



Digitized by Google

4. Kindesraub, Verheimlichung, Beseitigung, Verwechslung 1896
oder Unterschiebung von Kindern.

5. Aussetzen oder bösliches Verlassen von Kindern.

6. Entführung von Minderjährigen.

7. Nothzucht.

8. Mit oder ohne Gewalt verübter Angriff auf die Schamhaftigkeit einer Person.

9. Verletzungen der Sittlichkeit durch Verleitung von Minderjährigen des einen oder anderen Geschlechtes zur Ausschweifung oder Unsittlichkeit, um die Lüste anderer Personen zu befriedigen; ebenso die Verletzung der Sittlichkeit, begangen zur Befriedigung der eigenen Lüste durch Verleitung von Minderjährigen des einen oder anderen Geschlechtes zur Ausschweifung, falls derjenige, der sich dieser Verleitung schuldig macht, der Vater oder die Mutter, der Vormund oder der Lehrer der verleiteten Person oder irgend eine andere mit der Aufsicht über dieselbe betraute Person ist.

10. Mehrfache Ehe.

11. Verletzung der persönlichen Freiheit oder des Hausrechtes.

12. Mit einem Auftrage oder einer Bedingung verbundene Drohung eines Angriffes auf die Person oder das Eigenthum.

13. Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen oder Privaturkunden und der Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden; rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer Urkunde in der Absicht, jemanden zu schädigen; Missbrauch eines Blankettes.

14. Münzfälschung, inbegriffen das Nachahmen und Verändern von Münzen, das Ausgeben und Inverkehrsetzen von nachgemachten oder veränderten Münzen; Nachahmung oder Verfälschung von Banknoten, Schuldverschreibungen und anderen Titeln und Wertheffecten, welche vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Körperschaften, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben wurden; Ausgabe oder Inverkehrsetzung solcher falschen oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen oder anderen Titeln und Wertheffecten.

15. Nachahmung oder Verfälschung von ämtlichen Siegeln, Stempeln, Controlstempeln (Punzen) und Marken; Gebrauch von derartigen nachgeahmten oder verfälschten Siegeln, Stempeln, Controlstempeln und Marken, sowie Missbrauch echter, zu ämtlichem Gebrauche bestimmter Siegel, Stempel, Controlstempel und Marken.

16. Falsches Zeugnis, falsche Befunde und Gutachten von Sachverständigen; Meineid, Anstiftung zum Meineid, Verleitung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern zu falschen Angaben.



Digitized by Google

1896 17. Falsche Anschuldigung.

18. Amtsmissbrauch, Unterschlagung und Veruntreuung durch öffentliche Beamte.

19. Bestechung von öffentlichen Beamten, Richtern, Geschworenen und Sachverständigen.

20. Brandstiftung und Missbrauch von Sprengstoffen.

21. Diebstahl und Raub.

22. Erpressung.

23. Prellerei und Betrug.

24. Unterschlagung oder Veruntreuung und Vertrauensmissbrauch.

25. Betrügerischer Bankerott und betrügerische Benachtheiligung der Gläubiger im Concurse.

26. Vorsätzlicher Angriff auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes; Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, sowie von deren Betriebsmitteln, von Dampfmaschinen, Telegraphen und Telephonen, welche öffentlichen Zwecken dienen.

27. Absichtliche Handlungen, welche zur Herbeiführung einer Ueberschwemmung geeignet sind, wenn dadurch Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum entsteht.

28. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem, öffentlichem oder privatem Eigenthum, einschliesslich die Vergiftung von Nutzvieh oder anderen Thieren.

29. Absichtliche Beimischung von lebensgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen zu Lebensmitteln, ebenso das Feilhalten oder die Austheilung solcher Lebensmittel unter Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft.

30. Handlungen, welche die Zerstörung, Strandung, Beschädigung oder den Untergang von Schiffen verursachen.

31. Verheimlichung von Gegenständen, welche durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung erlangt worden sind.

32. Hilfeleistung zur Unterdrückung der Spuren einer strafbaren Handlung.

Die Auslieferung wird auch wegen des Versuches und der Theilnahme, insofern die betreffenden Handlungen nach den Gesetzgebungen der vertragschliessenden Theile strafbar sind, zugestanden.

## Artikel III.

Wegen politischer strafbaren Handlungen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren Willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der um die Auslieferung er-



Digitized by Google

suchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes; er ist berechtigt, von dem die Auslieferung nachsuchenden Staate die Beibringung aller hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Thatbestand zu verlangen. 1896

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so darf der Ausgelieferte in dem Staate, welcher die Auslieferung begehrt hat, wegen eines politischen Verbrechens und ebenso wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes weder verfolgt noch bestraft werden.

### Artikel IV.

Wegen Uebertretung fiscalischer Gesetze und wegen reiner Militärdelicte wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründeten strafbaren Handlung verfolgt wird, ausserdem ein fiscalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so darf diese Uebertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden.

### Artikel V.

Wenn des Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren Willen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht, so soll diese Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werden.

### Artikel VI.

Der auf Grund des gegenwärtigen Vertrages Ausgelieferte darf im Staate, der die Auslieferung begehrt hat, nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden.

### Artikel VII.

Personen, die wegen einer der im Artikel II angeführten Handlungen verfolgt sind, müssen vorläufig verhaftet werden, wenn von einer zuständigen Behörde zum Zwecke der Auslieferung ein bezügliches Begehren gestellt und ein verurtheilendes Erkenntnis, ein Anklageact oder ein Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde vorgelegt wird.

In dringenden Fällen soll die vorläufige Verhaftung auch vollzogen werden auf jede andere, durch die Post oder den Telegraphen gemachte Anzeige, dass eine der oberwähnten Urkunden bestehe.

In beiden Fällen ist das Begehren um die verläufige Verhaftung auf diplomatischem Wege zu stellen, und zwar an den Bundespräsidenten, wenn der Beschuldigte nach der



Digitized by Google

1896 Schweiz, und an das k. und k. Ministerium des Aeussern in Wien, wenn er sich nach Oesterreich oder Ungarn geflüchtet hat.

Im Falle äusserster Dringlichkeit soll die vorläufige Verhaftung auch dann vorgenommen werden, wenn das Begehren von einer Behörde des einen der vertragschliessenden Theile unmittelbar an eine Behörde des anderen gerichtet wird.

### Artikel VIII.

Der nach Maassgabe des letzten Absatzes von Artikel VII in Haft Genommene wird auf freien Fuss gestellt, wenn innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, der angesprochenen Behörde nicht angezeigt wird, dass ein von einer Gerichtsbehörde ausgestellter Verhaftsbefehl vorliegt.

In allen Fällen wird der in Anwendung einer der Bestimmungen des Artikels VII in Haft Genommene auf freien Fuss gestellt, wenn innerhalb 20 Tagen, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, der Regierung, bei welcher die Auslieferung nachgesucht werden muss, nicht eine der im ersten Absatze des Artikels VII erwähten Urkunden auf diplomatischem Wege zugekommen ist.

### Artikel IX.

Das Auslieferungsbegehren ist auf dem diplomatischen Wege zu stellen.

### Artikel X.

Dem Auslieferungsbegehren muss eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer der im Artikel VII erwähnten Urkunden beigegeben sein.

In dieser Urkunde soll die Beschaffenheit und Schwere der zur Last gelegten That, Ort und Zeit der Begehung, weiters auch aus dem Strafgesetze, welches in dem die Auslieferung begehrenden Lande gilt, der Wortlaut derjenigen Stellen angegeben sein, welche auf diese That anwendbar sind und welche den auf dieselbe anwendbaren Strafsatz bestimmen.

Bei Delicten gegen das Eigenthum soll auch immer der Betrag des von dem Beschuldigten verursachten oder beabsichtigten Schadens angegeben werden.

Dem Auslieferungsbegehren sind womöglich auch die Personsbeschreibung des Auszuliefernden oder andere, zur Feststellung seiner Identität geeignete Angaben beizufügen.

Die um die Auslieferung ersuchte Regierung wird die Verhaftung des Verfolgten veranlassen, sobald sie die oben erwähnten Behelfe erhalten hat.



Digitized by Google

Ergeben sich Zweifel über die Frage, ob die strafbare 1896
Handlung, welche den Gegenstand der Verfolgung bildet, unter die Fälle gehöre, welche in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehen sind, so können bei dem die Auslieferung nachsuchenden Staate nähere Aufklärungen verlangt werden, und es wird die Auslieferung nur gewährt, wenn die ertheilten Aufschlüsse die Zweifel zu heben vermögen.

Im Falle über das Auslieferungsbegehren Aufklärungen im obigen Sinne verlangt worden sind, kann der Verhaftete auf freien Fuss gestellt werden, wenn die gewünschten Aufschlüsse nicht innerhalb 30 Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem die Anfrage bei der die Auslieferung begehrenden Regierung eingelangt ist, der um die Auslieferung angesprochenen Regierung zugekommen sind.

### Artikel IX.

Gegenstände, in deren Besitz der Beschuldigte durch die strafbare Handlung gekommen ist, oder welche bei ihm in Beschlag genommen wurden, sowie die zur Verübung der strafbaren Handlung benützten Hilfsmittel und Werkzeuge und überhaupt alle Beweisstücke sollen der die Auslieferung begehrenden Regierung übergeben werden, und zwar selbst dann, wenn die bereits zugestandene Auslieferung in Folge des Todes oder der Flucht des Beschuldigten nicht erfolgen könnte.

Diese Uebergabe erstreckt sich auch auf alle Gegenstände dieser Art, welche von dem Beschuldigten in dem Lande, welches die Auslieferung gewährt hat, verborgen oder in Verwahrnng gegeben worden sind und später aufgefunden werden.

Es bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf die fraglichen Gegenstände vorbehalten und sind dieselben den Berechtigten nach Beendigung des Strafverfahrens kostenfrei zurückzustellen.

Der Staat, an welchem das Begehren um Ueberführung dieser Gegenstände gestellt wird, kann sie vorläufig zurückbehalten, wenn er derselben zur Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens zu bedürfen erachtet.

### Artikel XII.

Ist die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, auf welche das Auslieferungsverfahren sich gründet, strafrechtlich verfolgt oder verurtheilt, so kann ihre Auslieferung bis nach Beendigung des Strafverfahrens oder bis nach Verbüssung der Strafe oder Erlass derselben verschoben werden.



Digitized by Google

1896 Die Regierungen der vertragschliessenden Theile können indessen gegenseitig die vorübergehende Uebergabe des Auszuliefernden zum Erscheinen vor den Gerichten des ersuchenden Staates unter der Bedingung gewähren, dass sofort nach beendigtem Processe die Rückstellung an die Behörden des ersuchten Staates stattfinde. Die in solchen Fällen durch die Ueberstellung und Rückstellung entstehenden Kosten hat der ersuchende Staat zu tragen.

Ist ein solches Individuum infolge der Auslieferung an der Erfüllung der von ihm gegenüber Privatpersonen eingegangenen Verbindlichkeiten gehindert, so soll seine Auslieferung dennoch erfolgen; es bleibt aber den Gegenparteien das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

## Artikel XIII.

Der Ausgelieferte darf in dem Lande, dem die Auslieferung zugestanden wurde, wegen eines vor der Auslieferung verübten und in dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens weder verfolgt, noch bestraft, noch an ein drittes Land ausgeliefert werden, es sei denn, dass er im einen wie im anderen Falle während eines Monates nach Beendigung des Strafverfahrens und, im Falle der Verurtheilung, nach Verbüssung der Strafe oder nach seiner Begnadigung Gelegenheit gehabt hat, das Land wiederum zu verlassen, oder dass er in der Folge dorthin zurückgekehrt ist.

Er darf auch nicht wegen einer in dem gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen und vor der Auslieferung begangenen anderen strafbaren Handlung als derjenigen, welche der Auslieferung zugrunde gelegen, ohne die Zustimmung der Regierung, welche ihn ausgeliefert hat, verfolgt oder bestraft werden, und die letztere Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, die Beibringung einer der im Artikel VII erwähnten Urkunden verlangen. Die Einwilligung dieser Regierung ist ebenso für die Gestattung der Auslieferung des Beschuldigten an ein drittes Land erforderlich. Es bedarf indessen dieser Zustimmung nicht, wenn der Beschuldigte, unterstützt von seinem allfälligen Vertheidiger oder Rechtsbeistand, von sich aus begehrt, vor Gericht gestellt zu werden oder seine Strafe zu verbüssen, oder wenn er innerhalb der oben erwähnten Frist das Gebiet des Landes, welchem er ausgeliefert worden ist, nicht verlassen hat.

## Artikel XIV.

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete



Digitized by Google

des ersuchten Staates begangen, oder zwar ausserhalb dieses 1896
Gebietes begangen, aber im ersuchten Staate endgiltig beurtheilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Die Auslieferung findet auch nicht statt, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates oder nach der des ersuchenden Staates die Verjährung der Strafverfolgung oder der verhängten Strafe vor der Verhaftung oder Vorladung des zur Auslieferung Begehrten eingetreten ist, oder wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegt, nur auf Grund einer Privatanklage oder auf Antrag eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, sofern nicht beglaubigt ist, dass der in seinen Rechten Verletzte die Verfolgung begehrt hat.

## Artikel XV.

Wird der Beschuldigte, dessen Auslieferung von einem der vertragschliessenden Theile begehrt ist, auch von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen anderer strafbaren Handlungen reclamirt, so ist er derjenigen Regierung auszuliefern, auf deren Gebiet die schwerste Gesetzverletzung begangen wurde, und bei gleich schwerer Gesetzverletzung derjenigen, deren Begehren zuerst der angesprochenen Regierung zugekommen ist.

## Artikel XVI.

Wenn eine Person, deren Auslieferung einem der vertragschliessenden Theile von einer dritten Regierung zugestanden worden ist, durch das Gebiet des anderen vertragschliessenden Theiles durchgeführt werden soll, so wird der letztere dagegen keinen Einwand erheben, soferne die betreffende Person nicht ein Staatsangehöriger desselben ist, und vorausgesetzt, dass die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung erfolgt, in den Artikeln I und II des gegenwärtigen Uebereinkommens inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der Artikel III, IV und XIV fällt.

Zur Erwirkung der Bewilligung der Durchlieferung eines Verbrechers in Gemässheit dieses Artikels genügt es, dass das Begehren auf dem diplomatischen Wege gestellt wird, unter Vorlage einer der im Artikel VII erwähnten Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die Durchlieferung erfolgt in Begleitung von Agenten des Landes, welches dieselbe gestattet hat, und auf Kosten des ersuchenden Staates.



Digitized by Google

1896

## Artikel XVII.

Ebenso wird unter den im vorstehenden Artikel angegebenen Bedingungen die Durchlieferung (Hin- und Rückgeleitung) über das Gebiet des einen der vertragschliessenden Theile gewährt werden, wenn es sich um einen in einem dritten Lande in Haft befindlichen Uebelthäter handelt, dessen Gegenüberstellung mit einer in Verfolgung gezogenen Person von dem anderen vertragschliessenden Theile als nützlich erachtet wird.

## Artikel XVIII.

Wenn in einer nicht politischen Strafsache eine der vertragsschliesenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche im Staatsgebiete des anderen Theiles wohnen, oder die Vornahme irgend einer anderen Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf dem diplomatischen Wege einzusenden und es soll diesem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, auf dessen Gebiet die Zeugenvernehmung oder Untersuchungshandlung stattzufinden hat, Folge gegeben werden.

## Artikel XIX.

Wird in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen als nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so soll die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet der Zeuge sich befindet, diesen anhalten, der von den Behörden des anderen Staates an ihn erlassenen Vorladung Folge zu leisten.

Die Kosten des persönlichen Erscheinens eines Zeugen sind immer von dem ersuchenden Staate zu tragen, und es ist in der zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege eingesandten Aufforderung die Geldsumme anzugeben, welche dem Zeugen für Reise- und Aufenthaltskosten vergütet wird, sowie auch der Geldbetrag, welchen der angesprochene Staat dem Zeugen als Vorschuss auf diese Vergütung, unter Vorbehalt der Rückzahlung durch den ersuchenden Staat, gewähren kann. Dieser Vorschuss soll dem Zeugen, sobald er sich bereit erklärt hat, der Vorladung Folge zu leisten, ausbezahlt werden.

Kein Zeuge, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, der aus dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles berufen worden ist und freiwillig vor den Richtern des anderen Theiles erscheint, darf daselbst wegen früherer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Processes bilden, in welchem er als Zeuge erscheinen soll, verfolgt oder verhaftet werden.



Digitized by Google

## Artikel XX. 1896

Wenn in einer nicht politischen Strafsache, welche bei den Gerichten des einen der vertragschliessenden Theile anhängig ist, die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit Personen, die im Staatsgebiete des anderen Theiles verhaftet sind, oder die Vorlage von Beweisstücken oder gerichtlichen Acten als nothwendig erachtet wird, so ist das bezügliche Begehren auf dem diplomatischen Wege zu stellen, und es soll demselben, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden. Die Verhafteten, sowie die Beweisstücke und die Acten sind indessen sobald wie möglich zurückzustellen.

## Artikel XXI.

Erachtet einer der vertragschliessenden Theile die Zustellung eines strafprocessualen Actes an eine Person, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befindet, für nothwendig, so soll Uebermittlung auf diplomatischem Wege an die zuständige Behörde des angesprochenen Staates geschehen, welche ihrerseits gleichfalls auf dem diplomatischen Wege die Beurkundung über die erfolgte Zustellung zurücksendet oder die Gründe angibt, welche der Zustellung im Wege stehen. Die Strafurtheile, welche von den Gerichten des einen der vertragschliessenden Theile gegen Staatsangehörige des anderen Theiles ergangen sind, werden indes den letzteren nicht zugestellt. Durch die Vornahme der Zustellung von gerichtlichen Acten übernimmt der ersuchte Staat keine Verantwortlichkeit.

## Artikel XXII.

Die vertragschliessenden Theile verzichten gegenseitig auf jede Ersatzforderung in Ansehung der Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres Staatsgebietes durch die Auslieferung der Verfolgten, Angeklagten oder Verurtheilten, sowie durch die Uebergabe der im Artikel XI des gegenwärtigen Uebereinkommens bezeichneten Gegenstände, sowie durch den Vollzug der Rogatorien, durch die Uebersendung oder Rückstellung von Beweisstücken und Acten entstehen.

Die Kosten, welche aus dem Transport und der Verpflegung von Personen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, auf den Gebieten zwischenliegender Staaten erwachsen, fallen der ersuchenden Regierung zur Last. Ebenso hat die letztere die Kosten zu tragen, welche im Falle der Auslieferung an die ersuchende Regierung einer Person seitens eines dritten Staates durch die Verpflegung und den Transport dieser Person auf dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles entstehen.



Digitized by Google

1896 Im Falle der Transport zur See vorgezogen wird, soll der Auszuliefernde nach dem Hafen gebracht werden, welchen der diplomatische Agent der ersuchenden Regierung bezeichnet, vorausgesetzt, dass dieser Hafen im Gebiete des ersuchten Staates liegt. Die Kosten des Transportes zur See fallen immer dem ersuchenden Staate zur Last.

Ebenso hat der ersuchende Staat die den Sachverständigen, deren Beiziehung in einer Strafsache als nothwendig erachtet worden ist, zugesprochenen Entlohnungen zu ersetzen.

### Artikel XXIII.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, alle Strafurtheile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art, welche von den Gerichten des einen der vertragschliessenden Staaten gegen Staatsangehörige des anderen ausgesprochen werden, einander mitzutheilen. Diese Mittheilung hat auf diplomatischem Wege durch Uebersendung eines Auszuges aus dem rechtskräftig gewordenen Urtheile zu erfolgen.

### Artikel XXIV.

Die in Anwendung des gegenwärtigen Vertrages den Behörden des anderen Staates vorgelegten oder übersandten Urkunden müssen immer von einer ämtlichen Uebersetzung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache begleitet sein, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.

### Artikel XXV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt drei Monate nach Austausch der Ratificationen in Wirksamkeit und bleibt während zehn Jahren von diesem Tage an in Kraft.

Im Falle, dass keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieser Frist seine Absicht, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft aufhören zu lassen, notificirt haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

### Artikel XXVI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist zu ratificiren und die Ratificationsurkunden sollen, sobald als möglich, in Bern ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.



Digitized by Google

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, 1896
den zehnten März eintausendachthundertsechsundneunzig (10. März 1896).

(L. S.) *Kuefstein* m. p. (L. S.) *Müller* m. p.

## Schlussprotokoll.

Bei dem Abschlusse des gegenwärtigen Auslieferungsvertrages sind die Unterzeichneten übereingekommen, im Namen der vertragschliessenden Theile zu erklären, dass gegenseitiges Einverständnis darüber besteht:

1. dass, so oft politische Delicte, deren im Artikel III des gegenwärtigen Vertrages Erwähnung geschieht, mit gemeinen Delicten in Verbindung stehen, die Gerichte der vertragschliessenden Theile bei der Beurtheilung und Bestrafung der Ausgelieferten ausschliesslich die gemeinen Delicte in Betracht ziehen dürfen, für welche die Auslieferung begehrt und gewährt worden und deren Aburtheilung ihnen zugewiesen ist. Es sollen demgemäss strafbare Handlungen, deren Beurtheilung diesen Gerichten nicht übertragen ist, auf die von ihnen zu erkennende Strafe in keiner Weise einen Einfluss ausüben;

2. dass in allen im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Auslieferungsfällen die von dem einen der vertragschliessenden Theile an den anderen ausgelieferten Personen von den zuständigen Gerichten in öffentlicher Hauptverhandlung beurtheilt werden, insoweit nicht aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung nach Maassgabe der in dem betreffenden Staate geltenden Gesetze die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden muss;

3. dass die Todesstrafe unter den „körperlichen Strafen", von welchen der Artikel V des gegenwärtigen Vertrages erwähnt, nicht inbegriffen ist und daher die Anwendung der Todesstrafe durch die Bestimmungen jenes Artikels nicht ausgeschlossen wird;

4. dass der gegenwärtige Vertrag nicht hindert, dass von dem einen und dem anderen Theile mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechtes auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung gewährt werden kann, sofern dies nach den Gesetzen des ersuchten Staates zulässig ist.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den zehnten März eintausendachthundertsechsundneunzig (10. März 1896).

(L. S.) *Kuefstein* m. p. (L. S) *Müller* m. p.



Digitized by Google

1896 Nos visis et perpensis conventionis hujus nec non protocolli finalis stipulationibus, illas omnes et singulas ratas hisce confirmatasque habere profitemur, ac declaramus, Verbo Nostro Caesareo et Regio promittentes Nos omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo et Regio adpresso firmari jussimus.

Dabantur Viennae, die decimo sexto mensis Novembris anno Domini millesimo octingesimo sexto. Regnorum Nostrorum quadragesimo octavo.

(L. S.) *Franciscus Josephus* m. p.

Agenor Comes *Goluchowski* m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus liber baro *Riedl* a *Riedenau* m. p.,
Caes. et Reg. Consiliarius aulicus ac ministerialis.

---

Der vorstehende Verbrecher-Auslieferungsvertrag sammt dem Schlussprotokolle wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 19. December 1896.

*Badeni* m. p. *Gleispach* m. p.

---

## 2371.

21/9 décembre 1896.

Convention de commerce avec la Bulgarie. Conclue à Vienne, ratifiée par le Ministère I[1] et R[1] des affaires étrangères le 13 mai 1897; les ratifications échangées à Vienne, le 13 mai 1897.

R. G. Bl. 1897, Nr. 120.

*Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.*

(Geschlossen zu Wien am 21. (9.) December 1896, ratificirt vom k. und k. Minister des Aeussern am 13. Mai 1897 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 13. Mai 1897.)

(Urtext.)

Afin de régler les relations commerciales entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie par une Convention de commerce,

BULGARIE.

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. 1896
et Roi Apostolique de Hongrie
et
Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie
ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:
Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc.
et Roi Apostolique de Hongrie
le Sieur Agenor Comte Goluchowski de Goluchowo, Son Conseiller intime actuel, Chambellan, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer,
et
Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie
le Sieur Dimitri J. Stancioff, docteur en droit, Son Agent diplomatiqué, Grand-officier de l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil, Grand-Cordon de l'Ordre du Médjidie,
et
le Sieur Constatin G. Séraphimoff, Membre à la Haute Cour de Cassation de Bulgarie, Officier de l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil,
lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

## Article Ier.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie. En ce qui concerne l'établissement et l'exercice d'un commerce, d'une entreprise de navigation ou d'une industrie, ainsi que par rapport à l'acquisition, la transmission, l'exercice et la poursuite des droits de toute nature les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied d'une parfaite égalité. De même les sujets des Parties contractantes ne seront soumis par rapport à leur commerce et à leur industrie dans les ports, villes et lieux des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communes à ceux de l'autre.

Il est bien entendu que les sujets de chacune des Parties contractantes auront à se conformer à l'égard des matières dont il est fait mention dans cet article, uniquement aux lois et règlements généraux du pays applicables aux nationaux et



Digitized by Google

1896 aux sujets de la nation la plus favorisée, toutefois sans qu'ils soient astreints, en ce qui concerne l'exercice des droits qui leur sont conférés dans cet article, à demander une autorisation ou approbation spéciale des autorités du pays.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans les territoires d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des sociétés commerciales, de transport et d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, soit à titre onéreux, des biens immeubles sur les territoires de l'autre Partie.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts sur les territoires de l'autre, de tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles. Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appellés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

Article III.

Les Parties contractantes s'engagent à régler les questions qui se rapportent à la navigation aussitôt que faire se pourra par la conclusion d'une convention spéciale.

De même on procédera à la conclusion d'une convention spéciale, visant à la protection des marques de fabriques et des modèles. Jusqu'à la signature de cette Convention les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement bulgare présentera au Sobranjé et tâchera de faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

Article IV.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de



Digitized by Google

l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les 1896
locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes qui emploient dans leur industrie des marchandises du genre offert. Dans aucun cas ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce) munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires des Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Bulgarie et les Bulgares dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

## Article V.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le territoire douanier austro-hongrois par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce bulgares, et en Bulgarie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

## Article VI.

Les parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

*a)* pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir;

*b)* par égard à la police sanitaire et vétérinaire;



Digitized by Google

1896 *c)* dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

### Article VII.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit et de taxes de consommation de tout sorte, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

### Article VIII.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, acquitteront, à leur entrée en Bulgarie, les droits fixés dans l'annexe *A* de la présente Convention.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, sera traitée, à l'entrée en Bulgarie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les marchandises d'origine ou de manufacture bulgare, seront traitées, à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Si, par suite de lois ou de conventions conclues avec de tiers Etats, il était appliqué en Bulgarie à l'importation des marchandises un autre traitement douanier ou d'autres droits que ceux concertés en vertu de l'annexe *A*, l'importateur de marchandises autrichiennes ou hongroises aura le choix entre ce dernier traitement et ces droits, et ceux convenus dans l'annexe *A*.

Dans tous les cas l'importateur sera libre de choisir, d'après sa propre convenance, entre ces différents traitements et droits et n'en pourra être empêché ni directement ni indirectement.

L'annexe *B* contient les dispositions détaillées sur le procédé établi pour le traitement douanier des marchandises soumises à un droit ad valorem.

### Article IX.

Chacune des Parties contractantes s'engage, non seulement quant au montant des droits et taxes accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et taxes accessoires, comme, en général, quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les produits du sol



Digitized by Google

et de l'industrie de l'autre Partie de toute faveur, immunité 1896
ou facilité qui serait déjà accordée ou qui pourrait être à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, par ce fait même, et sans compensation, aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

### Article X.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, d'un taux plus élevé ni d'une manière plus onéreuse les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

### Article XI.

Les marchandises d'origine et de manufacture bulgare étant traitées dans la Monarchie austro-hongroise, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises d'origine et de manufacture autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Bulgarie à aucun droit additionnel de douane, local ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'egard des nations les plus favorisées, savoir:

1° Le droit de plombage, à savoir:

*a)* 30 centimes pour chaque grand plomb, la ficelle y comprise: et

*b)* 5 centimes pour chaque petit plomb ou cachet, la ficelle y comprise.

2° Il est perçu une taxe de 10 centimes pour chaque exemplaire des imprimés suivants, fournis par la douane:

*a)* manifeste ou extrait de manifeste;

*b)* déclarations en douane;

*c)* feuilles délivrées pour les marchandises transportées d'un port bulgare dans un autre port bulgare;

*d)* feuilles de transit;

*e)* feuilles de transport délivrées par le bureau de douane d'entrée pour les marchandises devant être dédouanées par un autre bureau de douane.

3° Une taxe de 5 centimes est perçue pour chaque exemplaire de quittance imprimée, délivré par la douane.

Il est également perçu une taxe de 5 centimes pour tous les autres imprimés fournis par la douane.



Digitized by Google

1896 4° Le droit de timbre est perçu conformément à la loi sur le timbre en vigueur.

5° La taxe pour l'inspection des bestiaux; les taxes (beglik) sur les moutons.

6° Le droit de quaiage, conformément à la circulaire du $\frac{15}{3}$ avril 1885.

7° Les droits de magasinage sont perçus conformément à l'article 64 de la loi des douanes.

8° Droit de statistique:

*a)* 10 centimes par colis à l'exception des envois postaux;
*b)* 15 centimes les 1000 *kg* des marchandises chargées en vrac;
*c)* 10 centimes par tête de bétail.

Le droit de statistique est perçu tant à l'importation qu'à l'exportation.

Il est entendu que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles ou accessoires qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles similaires d'origine autrichienne ou hongroise.

## Article XII.

En ce qui concerne les modes de transport, les frais, les facilités et autres avantages y afférents, le Gouvernement bulgare s'engage à traiter les marchandises, produits du sol et de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise, transportés par voie ferrée dans la Bulgarie, exactement de la même manière que les marchandises de la nation la plus favorisée ou les marchandises indigènes.

## Article XIII.

Sans préjudice des arrangements spéciaux sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises sur les territoires de l'une des Parties contractantes au traitement de l'acquit-à caution et qui, pour cette même raison ou pour une autre, y ont déjà été mises sous scellés, ne seront point déballées dans les territoires de l'autre Partie, et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront pas remplacés pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.



Digitized by Google

Article XIV. 1896

La Bulgarie aura le droit de nommer des agents commerciaux dans toutes les places autrichiennes et hongroises qui ont une importance pour son commerce.

Le droit de nommer des fonctionnaires consulaires en Bulgarie, exercé jusqu'à présent par l'Autriche-Hongrie, reste maintenu.

Article XV.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

Article XVI.

La présente Convention entrera en vigueur 8 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu au plus tard le $\frac{\text{13 mai}}{\text{1er mai}}$ 1897; elle restera exécutoire jusqu'au $\frac{\text{31 décembre}}{\text{18 décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ladite Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans la présente Convention d'un commun accord toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par expérience.

Article XVII.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne, en double expédition, le $\frac{\text{21 décembre}}{\text{9 décembre}}$ mil huit cent quatre-vingt-seize.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Dr. Stancioff* m. p.
(L. S.) *C. Séraphimoff* m. p.



Digitized by Google

1896 (Modèle.)

## Carte de légitimation pour voyageurs de commerce.

Pour l'année . . . No. de la carte. . . .

(Armoiries.)

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Bulgarie.

---

Porteur.

(Prénom et nom de famille.)

Fait à . . . . . le (jour, mois, année.)

(Sceau.) (Autorité compétente.)

Signature.

---

Il est certifié que le porteur de la présente carte

{ possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à . . . . .
{ sous la raison . . . . . .

{ est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison . . . . .
{ . . . . . à . . . . . qui y possède un (désignation de
{ la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce) à . . . . . il est certifié, en outre, que $\frac{\text{ladite maison est tenue}}{\text{les dites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Signes particuliers:
Age:
Taille:
Cheveux:

Signature.

. . . . . .

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte $\frac{\text{de la maison susmentionnée.}}{\text{des maisons susmentionnées.}}$ Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque État.

---

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.



Digitized by Google

Annexe *A*. 1896

## Droits d'entrée en Bulgarie.

### Dénomination des marchandises.

Droits d'entrée

1. Sucre non raffiné, raffiné, candis; sucreries: dragées, bonbons, lokoum, halwa, pekmez (jus de raisins cuits) et fruits glacés avec sucre . ad val. 20%.

d'après une estimation spéciale appliquée également à toutes les provenances

2. Boissons spiritueuses: alcool, eau-de-vie de raisins et de prunes, arak, rhum, cognac, liqueurs et autres eaux de vie de toute sorte . 18%.

3. Bougies et savons ordinaires (savons de lessive) . . . . . ad val. 18%.

4. Cuirs de toute sorte . . . . . ad val. 16%.

5. Articles de cuir . . . . . ad val. 16%.

6. Cordes et articles de corderie de toute sorte à l'exception des ficelles . . . . . ad val. 25%.

7. Chaussures de toute sorte avec semelles de cuir . . . . . les 100 *kg* nets 280 frs.

8. Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée . . . . . les 100 *kg* nets 300 frs.

Observation. Les chaussures et vêtements confectionnés qui n'entrent pas dans les Nos. 7 et 8, de même que la lingerie de toute sorte, les chapeaux et les diverses confections pour un usage immédiat suivent le régime du No. 22.

9. Draps et étoffes en laine, le mètre carré pesant plus de 400 grammes . . . . . ad val. 18%.

10. Verres à vitres . . . . . ad val. 20%.

11. Verreries en général . . . . . ad val. 12%.

12. Porcelaines et faïences . . . . . ad val. 12%.

13. Articles de mercerie, de quincaillerie et de brosserie . . . . . ad val. 12%.

Observation. Rentrent ici les marchandises mentionnées sous les Nos. 413, 414, 517, 531, 534—537 inclusivement, 741—760 inclusivement de la statistique bulgare de l'année 1894, y compris les boutons et les peignes de toute sorte. Il est cependant entendu que les articles de vraie bijouterie c'est à dire les articles en or et les articles en pierres précieuses, même en combinaison avec des métaux sont exclus de cette catégorie.

14. Fils de lin . . . . . ad val. 10%.

15. Tissus de lin . . . . . ad val. 10%.

16. Farine de blé . . . . . ad val. 10%.



Digitized by Google

1896 17. Bois à brûler, bois de construction, bois sciés (y compris les planches sciées) et douves . ad val. 8%.
18. Eaux minérales . . . . . ad val. 10%.
19. Machines et instruments agricoles, ustensiles de toute sorte pour arts et métiers, poëles et fourneaux pour l'industrie, ateliers, fabriques etc. . . . . ad val. 8%.
20. Ouvrages ordinaires en fonte non polis, non vernis, non peints . . . . . ad val. 10%.
21. Vis . . . . . ad val. 8%.
22. Tous les autres articles non spécialement dénommés . . . . . ad val. 14%.

Annexe *B*.

## Dispositions spéciales concernant la perception des droits ad valorem des marchandises importées en Bulgarie.[1])

### Article 1.

L'importateur est tenu d'indiquer par écrit dans la déclaration la valeur et la dénomination commerciale de la marchandise importée.

Les droits ad valorem seront calculés sur la valeur déclarée qui se constituera du prix réel de vente des marchandises au lieu d'origine ou d'expédition, des frais de transport jusqu'à la frontière et des frais d'emballage, d'assurance et de commission réellement occasionnés jusqu'au lieu de destination.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en levs (francs) et fractions. Si le prix et les frais d'emballage sont indiqués dans la facture en florins v. a., ils seront pour le traitement douanier, réduits en francs d'après le cours du florin v. a. en francs, publié par la banque nationale de Sophia. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

### Article 2.

La visite douanière des marchandises aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

La douane ne pourra refuser de calculer le droit d'entrée d'après la valeur déclarée par l'importateur que dans le cas

[1]) Ces dispositions ne s'appliquent pas aux boissons spiritueuses dénommées au No. 2 de l'annexe *A*.



Digitized by Google

où, par suite d'une appréciation rigoureuse de la qualité et 1896
de la nature des marchandises présentées, elle a des doutes fondés sur l'exactitude de la valeur.

Si la douane, en conformité de cette disposition, juge que la valeur déclarée est inférieure à la valeur réelle, elle a, dans les 24 heures après la visite douanière, le droit d'augmenter la valeur déclarée.

Si l'importateur ne consent pas à cette augmentation, la douane aura le droit d'exercer la préemption ou de recourir à l'expertise.

En cas de préemption la douane aura à payer à l'importateur dans un délai de 15 jours la valeur déclarée, augmentée de 5 pour cent; il est entendu qu'il ne sera perçu ni le droit d'entrée ni une taxe quelconque.

Dans le cas d'une expertise laquelle aura lieu dans un terme de 15 jours, la douane sera tenue de remettre à la libre disposition de l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir le droit d'entrée, les taxes additionnelles et les suppléments dudit droit qui pourraient résulter de l'expertise; l'importateur aura la faculté de présenter aux experts, à titre de renseignement, un certificat délivré par la chambre de commerce et d'industrie compétente sur le prix réel de la marchandise introduite.

### Article 3.

Le droit de préemption de la douane est déchu dès que l'expertise est demandée.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 10 pour cent celle qui a été déclarée par l'importateur, le droit d'entrée sera perçu sur la valeur déterminée par les experts.

Si la valeur déterminée par les experts dépasse de 10 pour cent celle qui a été déclarée, le déclarant sera passible d'une amende qui sera fixée par le Ministre des Finances et qui pourra s'élever jusqu'au décuple des droits fraudés.

Il a été constaté que sous l'expression „droits fraudés" sera comprise la différence entre les droits calculés sur la valeur déclarée et les droits calculés sur la valeur fixée par les experts.

Les frais d'expertise seront supportés à moitié par l'importateur et la douane, si la valeur déterminée par l'expertise n'excède pas de plus de 5 pour cent la valeur déclarée; dans les autres cas ils seront supportés par la partie succombante.

Aussitôt que le droit, les taxes additionnelles et l'amende résultant éventuellement de l'expertise auront été perçus par



Digitized by Google

1896 la douane, la marchandise sera délivrée à l'importateur, ou le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai, si la marchandise avait déjà été retirée.

Article 4.

En cas d'expertise le chef de la douane et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage de voix ou, si l'importateur le requiert, au moment même de la constitution de l'arbitrage, les experts choisiront dans un délai de 8 jours un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, le tiers arbitre sera nommé par le président du tribunal de département compétent ou, aux endroits où il n'existe pas de tribunal de département, par le juge local (Mirowii sadia) compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les 5 jours qui suivront la nomination des arbitres.

Article 5.

En cas de non-paiement des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, au plus tard dans les cinq jours de la notification de la décision des experts les marchandises, sauf le cas prévu par le dernier alinéa de l'article 2 concernant la délivrance de la marchandise contre cautionnement, pourront être vendues par la douane.

Le produit da la vente ou le cautionnement, après déduction des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, sera tenu à la disposition de l'ayant droit, en cas de vente, pendant une année à partir du jour de la vente, en cas de cautionnement, pendant une année à partir du jour de la notification de la décision définitive.

Si la somme disponible n'est pas réclamée dans le délai fixé, elle restera définitivement acquise au Trésor.

(Uebersetzung.)

Zum Zwecke der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien durch eine Handelsconvention haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn

den Herrn Grafen Agenor Goluchowski von Goluchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des



Digitized by Google

Aeussern, Ritter des Ordens vom Goldenen Vliesse und 1896
Ritter des Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Classe

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

den Herrn Demeter J. Stancioff, Doctor der Rechte, Seinen diplomatischen Agenten, Grossofficier des nationalen bulgarischen Civilverdienstordens, Grosscordon des Medschidje-Ordens, und

den Herrn Constantin G. Seraphimoff, Mitglied des bulgarischen Obersten Cassationshofes, Officier des nationalen bulgarischen Civildienstordens,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

## Artikel I.

Zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien wird volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. In Betreff der Errichtung und Ausübung von Handels-, Schifffahrts- oder Industrieunternehmungen, sowie in Bezug auf den Erwerb, die Uebertragung, die Ausübung und die Verfolgung der Rechte aller Art sollen die Angehörigen der vertragschliessenden Theile gegenseitig auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden. Ebenso sollen die Angehörigen der vertragschliessenden Theile in Beziehung auf ihren Handel und ihre Industrie in den Häfen, Städten und Orten der betreffenden Staatsgebiete, sei es, dass sie sich hier niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten, weder andere, noch höhere Gebühren, Taxen, Steuern oder Abgaben unter welcher Bezeichnung immer entrichten als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche in Ansehung des Handels oder der Industrie die Angehörigen eines der vertragschliessenden Theile geniessen sollten, werden auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es ist selbstverständlich, dass die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Theile in Betreff der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten lediglich die auf die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren, allgemeinen Gesetze und Verordnungen des Landes zu beobachten haben, ohne dass sie jedoch verhalten sind, in Betreff der Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Rechte um eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung der Landesbehörden einzuschreiten.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der



Digitized by Google

1896 Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise nicht erwerben.

Artikel II.

Die Unterthanen jedes der vertragschliessenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste und jeder militärischen Leistung, sowie auch von allen ausserordentlichen Requisitionen befreit sein, welche zufolge ausnahmsweiser Verhältnisse angeordnet werden. Hiervon sind jedoch ausgenommen die Lasten, welche an den aus was immer für einem Titel stattfindenden Besitz eines unbeweglichen Gutes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Einheimischen in ihrer Eigenschaft als Besitzer, Pächter oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art befreit sein.

Artikel III.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, die auf die Schifffahrt bezüglichen Fragen sobald als thunlich durch den Abschluss einer eigenen Convention zu regeln.

In gleicher Weise wird an den Abschluss einer eigenen Convention über den Marken- und Musterschutz geschritten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Convention werden die Angehörigen der vertragschliessenden Theile gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die bulgarische Regierung wird ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Gesetz über Erfindungspatente dem Sobranje vorlegen und auf die ehebaldigste Sanctionirung desselben hinzuwirken bestrebt sein.

Artikel IV.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren



Digitized by Google

produciren, Waareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner 1896
befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. In keinem Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.

Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitären, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschliessenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, geniessen die Oesterreicher und die Ungarn in Bulgarien und die Bulgaren in der österreichisch ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

## Artikel V.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waaren, die als Muster dienen und von bulgarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in das österreichisch-ungarische Zollgebiet oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Bulgarien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepôt nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäss den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

## Artikel VI.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

*a)* Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;



Digitized by Google

1896 *b)* aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei;
*c)* in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

Der unter *b)* bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen ergriffen werden.

Artikel VII.

Die Waaren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben jeder Art frei sein, sei es, dass sie direct transitiren, sei es, dass sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel VIII.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen in Bulgarien bei ihrer Einfuhr zu den in der Anlage *A* der gegenwärtigen Convention festgesetzten Werthzöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren werden bei der Einfuhr in Bulgarien auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Alle aus Bulgarien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Insoferne in Bulgarien in Folge von Gesetzen oder Conventionen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waaren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäss der Anlage *A* vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von österreichischen oder ungarischen Waaren die Wahl, dieselben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollsätzen oder nach den in der Anlage *A* vereinbarten Zöllen verzollen zu lassen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen diesen verschiedenen Verzollungsarten und Zollsätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieses Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe sind in der Anlage *B* enthalten.

Artikel IX.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich nicht nur, was das Ausmaass der Zölle und Nebengebühren bei der Ein-



Digitized by Google

und Ausfuhr, sondern auch die Einhebung und Sicherstellung 1896
derselben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen Theiles an jeder Begünstigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, so dass jede solche Begünstigung ipso facto sofort und ohne irgend eine Gegenleistung auf die Boden- und Industrieerzeugnisse des anderen vertragschliessenden Theiles ausgedehnt wird.

## Artikel X.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

## Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für Waaren bulgarischen Ursprunges und bulgarischer Erzeugung gelten, so werden auch in Bulgarien Waaren österreichischen oder ungarischen Ursprunges keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber den meistbegünstigten Nationen bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Der Plombengebühr, und zwar:

*a)* von 30 Centimes für jede grosse Plombe, einschliesslich der Schnur; und

*b)* von 5 Centimes für jede kleine Plombe oder Siegel, einschliesslich der Schnur.

2. Eine Taxe von 10 Centimes wird erhoben für jedes Exemplar der nachstehenden, vom Zollamte zu beziehenden Drucksachen:

*a)* der Manifeste oder Auszüge aus denselben;

*b)* der Zollerklärungen;

*c)* der Geleitscheine für jene Waaren, welche von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen befördert werden;

*d)* der Transitscheine;



Digitized by Google

1896 *e)* der Begleitscheine, welche von dem Eingangszollamte für jene Waaren ausgefertigt werden, deren Verzollung durch ein anderes Zollamt stattfinden soll.

3. Eine Taxe von 5 Centimes kommt zur Einhebung für jedes Exemplar der von dem Zollamte ausgefertigten vorgedruckten Quittungen.

Ebenso wird eine Taxe von 5 Centimes für alle anderen vom Zollamte ausgegebenen Drucksachen eingehoben.

4. Der Stempelgebühr, welche nach dem in Geltung stehenden Stempelgesetze eingehoben wird.

5. Der Viehbeschaugebühr; der Triebgebühr für Schafe (beglik).

6. Der Quaigebühr in dem durch das Circular vom $\frac{\text{15. April}}{\text{3. April}}$ 1885 festgestellten Ausmaasse.

7. Den Magazinsgebühren gemäss Artikels 64 des Zollgesetzes.

8. Der statistischen Gebühr von:

*a)* 10 Centimes für jedes Collo mit Ausnahme der Postsendungen;

*b)* 15 Centimes für je 1000 *kg* bei unverpackt verladenen Waaren;

*c)* 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

Die statistische Gebühr wird sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr eingehoben.

Es versteht sich, dass die Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistungen, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt sind.

Es bleibt übrigens vereinbart, dass jede Verminderung dieser Zuschlags- oder Nebengebühren, welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischen oder ungarischen Ursprunges Anwendung finden soll.

## Artikel XII.

In Betreff der Beförderungsarten, der Kosten, der Erleichterungen und der anderen hierauf bezüglichen Vortheile verpflichtet sich die bulgarische Regierung, die Waaren, Boden- und Industrieproducte der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Bulgarien mit der Eisenbahn befördert werden, ganz in der gleichen Weise zu behandeln, wie die Waaren der meistbegünstigten Nation oder die einheimischen Waaren.

## Artikel XIII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, dass die



Digitized by Google

Waaren, welche in dem Gebiete eines der vertragschliessenden 1896
Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits unter Raum- und Colloverschluss gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, in dem anderen Gebiete nicht ansgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Artikel XIV.

Bulgarien wird das Recht haben, commercielle Agenten in allen österreichischen und ungarischen Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen.

Das seitens Oesterreich-Ungarns bisher in Bulgarien ausgeübte Recht der Ernennung von Consularfunctionären bleibt aufrecht.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich auch auf diejenigen Länder und Gebiete, welche gegenwärtig oder in der Zukunft durch eine Zollunion mit einem der vertragschliessenden Theile verbunden sind.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach dem Austausche der Ratificationen, welche spätestens am $\frac{\text{13. Mai}}{\text{1. Mai}}$ 1897 erfolgen wird, in Kraft treten und bis zum $\frac{\text{31. December}}{\text{18. December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Für den Fall, als keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen dieser Convention aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschliessenden Theile sie gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, an dieser Convention, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XVII.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.



Digitized by Google

1896 So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{\text{21. December}}{\text{9. December}}$ 1896.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Dr. Stancioff* m. p.

(L. S.) *C. Seraphimoff* m. p.



Digitized by Google

Muster. 1896

## Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr . . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Giltig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bulgarien.

---

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den . . . . . (Tag, Monat, Jahr).

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

---

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und ausserdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Besondere Kennzeichen:
Alter:
Gestalt:
Haare:

Unterschrift.

. . . . . .

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

---

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.



Digitized by Google

1896 Anlage A.

## Zölle beim Eintritte nach Bulgarien.

Bezeichnung der Waaren.

Eingangszölle

1. Zucker nicht raffinirt, raffinirt, Candiszucker; Zuckerwaaren: Dragees, Bonbons, Lokum, Halwa, Pekmez (Saft von gesottenen Trauben) und mit Zucker glacirte Früchte . . . . vom Werthe 20%.

2. Gebrannte geistige Getränke: Alkohol, Trauben- und Zwetschkenbranntwein, Arak, Rum, Cognac, Liqueure und andere Branntweine jeder Art . . . . . Nach einer auf alle Provenienzen gleichartig anzuwendenden Specialbewerthung 18%.

3. Kerzen und ordinäre Seifen (Waschseifen) . . . . . vom Werthe 18%.

4. Leder aller Art . . . . . vom Werthe 16%.

5. Lederwaaren . . . . . vom Werthe 16%.

6. Stricke und Seilerwaaren jeder Art mit Ausnahme von Bindfäden . . . . . vom Werthe 25%.

7. Schuhwaaren jeder Art mit Ledersohlen . . . . . 100 *kg* netto 280 Frcs.

8. Confectionirte Kleidungen, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht . . . . . 100 *kg* netto 300 Frcs.

Anmerkung. Schuhwaaren und confectionirte Kleidungen, welche nicht unter die Nummern 7 und 8 fallen, ebenso wie Wäschwaaren jeder Art, Hüte und verschiedene Confectionen für den unmittelbaren Gebrauch werden nach Nummer 22 behandelt.

9. Tuche und Stoffe aus Wolle im Gewichte von mehr als 400 Gramm per Quadratmeter vom Werthe 18%.

10. Fensterglas . . . . . vom Werthe 20%.

11. Glaswaaren aller Art . . . . . vom Werthe 12%.

12. Porzellan- und Fayencewaaren . . vom Werthe 12%.

13. Kurz- und Quincailleriewaaren sowie Bürstenbinderwaaren . . . . . vom Werthe 12%.

Anmerkung. Hierher gehören die unter den Nummern 413, 414, 517, 531, 534 bis 537 inclusive, sowie 741 bis 760 inclusive der bulgarischen Statistik für das Jahr 1894 angeführten Waaren mit Einschluss der Knöpfe und der Kämme aller Art. Dagegen sind die echten Bijouteriewaaren, das sind die Gegenstände aus Gold und die Gegenstände aus Edelsteinen, auch in Verbindung mit Metallen, von dieser Kategorie ausgeschlossen.



Digitized by Google

14. Leinegarne . . . . . vom Werthe 10%. 1896
15. Leinegewebe . . . . . vom Werthe 10%.
16. Mehl . . . . . vom Werthe 10%.
17. Brennholz, Bauholz, Sägewaaren (mit Einschluss der gesägten Bretter) und Fassdauben . . . . . vom Werthe 8%.
18. Mineralwässer . . . . . vom Werthe 10%.
19. Landwirthschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthschaften aller Art für Kunst und Gewerbe, Oefen und Herde für die Industrie, Werkstätten, Fabriken etc. . . . . vom Werthe 8%.
20. Gewöhnliche Gusseisenwaaren, nicht polirt, nicht gefirnisst, nicht bemalt . . . . vom Werthe 10%.
21. Schrauben . . . . . vom Werthe 8%.
22. Alle anderen nicht besonders benannten Artikel . . . . . vom Werthe 14%.

Anlage *B.*

## Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung von den in Bulgarien eingeführten Waaren.[1])

### Artikel 1.

Der Importeur hat schriftlich in der Declaration den Werth und die handelsübliche Benennung der eingeführten Waare anzugeben.

Die Werthzölle werden nach dem declarirten Werthe berechnet, welcher sich zusammensetzt aus dem wirklichen Verkaufspreise der Waaren am Ursprungs- oder Absendungsorte, den Kosten des Transportes bis zur Grenze und den bis zur Ankunft im Bestimmungsorte thatsächlich erwachsenen Spesen für Emballage, Versicherung und Commission.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Connossament beilegen.

Der Waarenwerth ist in der Declaration in Levs (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Sind in der Factura der Preis und die Emballagekosten auf Gulden österreichischer Währung gestellt, so sind diese Beträge zum Behufe der Verzollung nach dem von der Nationalbank in Sofia veröffentlichten Course des österreichischen Guldens in Francs umzurechnen. Derselbe Maassstab ist auch der Umrechnung der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen zu Grunde zu legen.

[1]) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Nr. 2 der Anlage *A* bezeichneten gebrannten geistigen Getränke.



Digitized by Google

1896

## Artikel 2.

Die zollämtliche Waarenbeschau hat binnen 48 Stunden nach Abgabe der Declaration zu erfolgen.

Das Zollamt kann die Berechnung des Eingangszolles nach dem vom Importeur declarirten Werthe nur in dem Falle verweigern, in welchem es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Beschaffenheit und der Natur der vorgewiesenen Waaren begründete Zweifel in die Richtigkeit der Werthangabe setzt.

Wenn das Zollamt im Sinne dieser Bestimmung erkennt, dass der declarirte Werth geringer ist als der wirkliche Werth, hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der zollämtlichen Waarenbeschau das Recht, den declarirten Werth zu erhöhen.

Falls der Importeur dieser Erhöhung nicht zustimmt, hat das Zollamt das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben oder die Expertise in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird das Zollamt dem Importeur binnen einer Frist von vierzehn Tagen den um fünf Procent erhöhten declarirten Werth ausbezahlen; in diesem Falle wird weder die Eintrittszollgebühr noch irgend eine andere Gebühr entrichtet.

Im Falle der Einleitung einer Expertise, welche binnen vierzehn Tagen stattfinden soll, hat das Zollamt die Waare dem Importeur über dessen Verlangen zur freien Verfügung unter Zurückhaltung von Waarenmustern und gegen angemessene Sicherstellung des Eingangszolles, der Nebengebühren und der aus Anlass der Expertise eventuell zu gewärtigenden Zollzuschläge auszufolgen; dem Importeur steht das Recht zu, den Experten als Informationsbehelf ein von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgestelltes Certificat über den wirklichen Preis der eingeführten Waare vorzulegen.

## Artikel 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, dass der Werth der Waare den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als 10 Procent übersteigt, wird der Eingangszoll gemäss dem durch die Experten bestimmten Werthe erhoben.

Uebersteigt der durch die Expertise ermittelte Werth den in der Declaration angegebenen um mehr als 10 Procent, so verfällt der Declarant einer vom Finanzminister festzusetzenden Geldstrafe, welche bis zum Zehnfachen der hinterzogenen Zollgebühren bemessen werden kann.



Digitized by Google

Unter dem Ausdrucke „hinterzogene Zollgebühren" wird 1896
die Differenz zwischen der nach dem declarirten Werthe berechneten Zollgebühr und jener verstanden, welche nach dem von den Experten festgestellten Werthe berechnet wird.

Die Kosten der Expertise werden vom Importeur und dem Zollamte zu gleichen Theilen bestritten, wenn der durch die Expertise festgestellte Werth den declarirten Werth um nicht mehr als 5 Procent übersteigt; in anderen Fällen werden diese Kosten vom unterliegenden Theile getragen.

Sobald vom Zollamte die Zollgebühr, die Nebengebühren und die etwa in Folge der Expertise sich ergebenden Strafen eingehoben sind, ist dem Importeur die Waare auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

## Artikel 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, dass der Vorstand des Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes werden die beiden Sachverständigen binnen acht Tagen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Verständigung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Departementgerichtes oder, wo ein solches nicht besteht, von dem zuständigen Ortsrichter (Mirowii sadia) ernannt.

Der Schiedsspruch muss innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden fünf Tage gefällt werden.

## Artikel 5.

Wenn die Zollgebühren, die Zollzuschläge, die Geldstrafen und sonstigen Kosten nicht spätestens binnen fünf Tagen nach erfolgter Verständigung der Partei von der Entscheidung der Expertise entrichtet werden, können die Waaren, den im letzten Absatze des Artikels 2 vorgesehenen Fall der Ausfolgung der Waare gegen Sicherstellung ausgenommen, durch das Zollamt veräussert werden.

Der Erlös des Verkaufes oder die Sicherstellungssumme wird nach Abzug der Eingangszollgebühren, der Zuschläge, der Geldstrafe und sonstigen Kosten zur Verfügung des Berechtigten bereitgehalten werden, und zwar im Falle des Verkaufes durch ein Jahr, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, und im Falle der Sicherstellung durch ein Jahr vom Tage der Zustellung der endgiltigen Entscheidung.



Digitized by Google

1896 Wenn der zur Verfügung bereit gehaltene Betrag während des bezeichneten Zeitraumes nicht reclamirt worden ist, verfällt derselbe endgiltig dem Staatsschatze.

---

En vertu des ordres de Sa Majesté l'Empereur et Roi, le soussigné, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, ratifie le contenu de la Convention de commerce conclue entre la Monarchie austro-hongroise et la Principauté de Bulgarie à Vienne, le 21 (9) Décembre 1896 et déclare que les stipulations de cette convention seront fidèlement observées et exécutées dans toute leur teneur.

En foi de quoi le soussigné a signé le présent document de sa propre main et lui a fait apposer le sceau du Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères.

Fait à Vienne, le 13 Mai 1897.

*Goluchowski* m. p.

---

(Urtext.)

## Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante de la Convention même:

### Ad article I de la Convention.

1. Les dispositions de l'article I relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées:

*a)* dans la Monarchie austro-hongroise aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions exercés exclusivement en ambulant;

*b)* en Bulgarie aux cabaretiers de village, aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions excercés exclusivement en ambulant.

Il est convenu que la disposition indiquée sous *b)* ne pourra être appliquée aux pharmaciens autrichiens ou hongrois qui exercent actuellement cette profession en Bulgarie.

2. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions, ainsi que les sociétés d'assurance de tout genre, existant sur les territoires de l'une des Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront, réciproquement, exercer sur les territoires de l'autre tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions qui y sont en vigueur sur cette matière et qui sont applicables aux sociétés de toute autre nation.



Digitized by Google

3. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui 1896
exercent le métier d'expéditeur entre les divers points des territoires respectifs ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur les territoires de l'autre, pourvu qu'ils aient leur résidence dans les territoires de leur propre pays. Toutefois, leurs agents en Bulgarie, en leur qualité de personnes exerçant un métier dans le pays, devront acquitter le droit de patente (impôt sur le revenu) proportionnellement à leurs revenus. De même, les expéditeurs qui s'occuperaient d'expéditions de marchandises entre deux points dans l'intérieur du pays seront soumis aux droits de patente, quant au revenu résultant de ces affaires.

### Ad article VI.

La Bulgarie aura la faculté d'introduire pendant la durée de la présente Convention des monopoles sur le sel, le tabac, la poudre et le pétrole. Elle pourra de même introduire des monopoles sur les articles qui, pendant la durée de la présente Convention, seraient monopolisés en Autriche-Hongrie.

### Ad article VIII.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration des marchandises devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises bulgares, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale, tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers Etat qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un fonctionnaire consulaire, ou d'un agent commercial; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture si les gouvernements respectifs le croient convenable.

Les certificats d'origine doivent être délivrés gratuitement et seront rédigés d'après le formulaire annexé. Il en est de même du visa consulaire ou du visa d'un agent commercial,



Digitized by Google

1896 lorsque ce visa est exigé pour les certificats d'origine délivrés par les autorités locales ou par les bureaux de douane.

Chacune des Parties contractantes pourra exiger la présentation d'une traduction des certificats d'origine qui ne seraient pas dressés dans la langue employée dans son service douanier. Cette traduction pourra aussi être délivrée par un fonctionnaire du pays exportateur autorisé à se servir d'un sceau officiel.

Quant aux denrées coloniales, aux épices, aux huiles, aux fruits du midi, aux drogues, aux matières tinctoriales et à tanner, aux gommes et aux résines, il est entendu que ces articles importés de l'Autriche-Hongrie jouiront en Bulgarie du traitement conventionnel, même s'ils ne sont pas accompagnés de certificats d'origine.

## Ad article IX.

1. Les dispositions de l'article IX ne s'appliquent point:

*a)* aux faveurs qui sont accordées à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières;

*b)* aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. Le taux des droits de sortie n'est pas limité par cette Convention; mais il est bien entendu que ces droits seront les mêmes pour toutes les directions dans lesquelles l'exportation se fait.

3. Seront observées conformément aux principes en vigueur en Autriche-Hongrie, quant au traitement douanier en Bulgarie, les règles suivantes:

L'intéressé sera libre de renvoyer à l'étranger, sans acquitter les droits d'entrée ou de sortie, ou une taxe quelconque de consommation, les marchandises, même après les avoir examinées, qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandise importée, conformément aux dispositions des lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure pénale en matière de douane relative à la constatation aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les taxes accessoires dues en vertu de l'article XI.

Les marchandises pourront être entreposées dans les magasins de douane, ou placées dans des entrepôts réels ou fictifs, pour les réexporter, les faire transiter ou les mettre



Digitized by Google

en consommation. Les droits d'entrée, accises et octrois, 1896
admis par la Convention, seront perçus des marchandises destinées à être dédouanées en raison des quantités retirées successivement des entrepôts. Les marchandises destinées au transit ou à la réexportation ne ponrront être grevées à ce titre d'une taxe quelconque.

Ad article X.

Les marchandises autrichiennes et hongroises ne pourront être grevées sous quelle dénomination que ce soit de taxes perçues au profit de l'Etat ou des communes (administrations municipales et corporations), autres que des droits de douane, des taxes accessoires prévues à l'article XI, des accises et des octrois.

Il est convenu que les accises et les octrois ne pourront grever, sous quelque dénomination que ce soit, les provenances autrichiennes ou hongroises ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse que les produits similaires bulgares. Ne seront, par conséquent perçus les accises et les octrois des marchandises autrichiennes et hongroises dans une autre valeur monétaire que des marchandises bulgares et ne seront pas accordées aux produits bulgares, en ce qui concerne les droits d'accises et d'octrois, des faveurs quelconques telles qu'elles pourraint par exemple résulter du système d'abonnement etc.

Les accises et les octrois pourront être perçus sur les marchandises autrichiennes ou hongroises même dans le cas où les articles similaires ne seraient pas produits dans la Bulgarie.

Les dispositions précédentes sur les accises et les octrois ne sont applicables aux marchandises autrichiennes ou hongroises que dans le cas où les provenances de tout autre pays sont soumises au même traitement.

Les accises et les octrois seront perçus conformément aux dispositions suivantes:

*A.* Les articles de consommation sur lesquels des accises pourront être prélevées à l'importation pour le compte de l'Etat sont les suivants: les boissons et les comestibles, le fourrage, les combustibles et les matières d'éclairage, ainsi que les matériaux de construction. Toutes les autres marchandises seront exemptes en Bulgarie du paiement d'accise.

Pour les articles dénommés ci-après les accises ne dépasseront pas en Bulgarie les taux suivants:

| | l'hectolitre |
|---|---|
| Alcool, pour chaque degré de l'alcoolomètre de Gay Lussac . . . . . | 0·75 frs. |
| Rhum, liqueur, cognac, bitter, absinthe etc. . . . | 30·— „ |



Digitized by Google

1896 Observation: Le rhum, la liqueur etc. en fûts titrant plus de 40 degrès d'alcool d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac seront taxés, comme l'alcool.

| | | |
|---|---|---|
| | les 100 kg. nets | |
| Sucre | 20·— | frs. |
| Bonbons, halwa et sucreries | 40·— | „ |
| Succédanés de café, y compris le café appelé café de Franck | 20·— | „ |
| | l'hectolitre | |
| Bière | 5·— | frs. |
| | les 100 kg. nets | |
| Bougies de stéarine, de sperma ceti et bougies de luxe | 20·— | frs. |
| Poissons conservés tels que sardines etc. | 50·— | „ |
| Conserves, autres | 100·— | „ |
| Huile d'olives et autres huiles comestibles | 10·— | „ |

Une accisse pourra être perçue par voie d'exception sur les allumettes en bois et en cire, les graisses et eaux parfumées, les savons parfumés et les cartes à jouer.

Cette taxe ne dépassera pas en ce qui concerne:

| | | |
|---|---|---|
| | les 100 kg. nets | |
| les allumettes en bois | 30·— | frs. |
| les savons parfumés | 50·— | „ |
| | la douzaine de jeu | |
| les cartes à jouer | 12·— | frs. |

*B.* Les octrois qui, en conformité des dispositions de la loi bulgare du 30/18 décembre 1895, seront perçus au profit des communes (administrations municipales et corporations) ne dépasseront pour les articles dénommés ci-après les taux suivants:

| | frs. | cts. |
|---|---|---|
| | le litre | |
| Vin et vinaigre en futaille | — | 4 |
| Alcool, eau-de-vie, rhum et cognac: par litre et degré d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac | — | 1/2 |
| Bière en futaille | — | 4 |
| | la bouteille de 3/4 de litre | |
| Diverses espèces de vin en bouteilles cachetées | — | 50 |
| Diverses espèces de liqueurs en bouteilles cachetées, telles que: rhum, absinthe, vermouth, bitter, curaçao, vanille, vodka russe etc. | — | 30 |
| | le kilogr. net | |
| Succédanés de café y compris le café appelé café de Franck | —·16 | |
| Sucre | —· 4 | |
| Sucreries telles que: lokoum, compotes, bonbons et autres articles en sucre | —·10 | |
| Huile d'olive et autres huiles comestibles | —· 8 | |
| Poissons marinés, séchés et fumés | —·16 | |
| Fromages de Suisse, de Hollande et autres | —·32 | |



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | le mètre cube | 1896 |
| Bois de construction; planches brutes . . . . . | 1·— | |
| | la tonne | |
| Chaux . . . . . | 2·— | |
| | les 500 pièces | |
| Briques . . . . . | —·20 | |
| | le kilogr. net | |
| Bougies stéariques . . . . . | —· 8 | |
| Savon de lessive . . . . . | —· 8 | |
| Chaussures de toutes sortes avec semelles de cuir . | —·28 | |
| Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée . . . . . | —·30 | |

Tous les autres articles qui ne sont pas spécialement dénommés ni dans la liste ci-dessus ni dans la loi précitée du $\frac{30}{18}$ décembre 1895 seront, en tant qu'ils n'entrent pas en franchise de douane, soumis à un octroi de 2 pour cent ad valorem.

L'acquittement des octrois se fera pour les marchandises autrichiennes et hongroises simultanément avec le paiement des droits d'entrée. L'octroi une fois payé, la marchandise pourra librement circuler dans tout le pays et ne pourra être grevée à aucun titre de nouvelles taxes quelconques.

En tant que, aux termes des dispositions précédentes, les octrois seront perçus d'après la valeur des marchandises, ils seront calculés, sans autre procédure d'estimation, sur les valeurs fixées pour la perception des droits d'entrée.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention de commerce à laquelle il se rapportes a été dressé en double expédition à Vienne, le $\frac{21}{9}$ décembre 1896.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Dr. Stancioff* m. p.

(L. S.) *C. Séraphimoff* m. p.



Digitized by Google

## Certificat d'origine.

M. . . . . [1]) certifie que d'après les documents exhibés, M. . . . . [2]) a $\frac{\text{facturé}}{\text{embarqué}}$ le . . . . . 189 . [3]) dans $\frac{\text{cette gare}}{\text{ce port}}$ de . . . . . [4]), . . . . . [5]) colis . . . . . [6]) marque . . . . . numéros . . . . . avec poids brut de . . . . . kilogrammes, contenant . . . . . [7]) lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre jusqu'à la douane $\frac{\text{autrichienne ou hongroise}}{\text{bulgare}}$ de . . . . . [8]) pour être expédiées à M. . . . . [9]) à . . . . . [10]).

(Date, signature et sceau.)

[1]) Nom de l'autorité qui expédie le document.
[2]) Nom du producteur ou négociant.
[3]) Date.
[4]) Nom de la gare du chemin de fer ou du port.
[5]) Numéro des colis.
[6]) Sorte des colis.
[7]) Description générique des marchandises.
[8]) Nom de la douane.
[9]) Nom du destinataire.
[10]) Nom du lieu de destination.



Digitized by Google

(Uebersetzung.) 1896

## Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil der Convention selbst bilden sollen:

### Zu Artikel I der Convention.

1. Die Bestimmungen im Artikel I, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden keine Anwendung:

*a)* in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschliesslich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen;

*b)* in Bulgarien auf das Dorfschankgewerbe, das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschliesslich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Es wird jedoch vereinbart, dass die unter *b)* angeführte Bestimmung auf die österreichischen oder ungarischen Apotheker, welche gegenwärtig ihr Gewerbe in Bulgarien ausüben, nicht anwendbar ist.

2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die Versicherungsgesellschaften jeder Art, welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden und auf die Gesellschaften jeder anderen Nation anwendbaren Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

3. Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schifffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder anderen besonderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maassgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Waarenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer



Digitized by Google

1896 hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen.

Zu Artikel VI.

Bulgarien kann während der Dauer der gegenwärtigen Convention Monopole auf Salz, Tabak, Schiesspulver und Petroleum einführen. Auch wird es Monopole auf jene Artikel einführen können, welche während der Dauer der gegenwärtigen Convention in Oesterreich-Ungarn monopolisirt werden sollten.

Zu Artikel VIII.

Damit eine Waare der vertragsmässigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure bulgarischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Soferne jedoch einer der vertragschliessenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waaren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waaren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschliessenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularfunctionär oder commerciellen Agenten ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebührenfrei auszustellen und nach dem anliegenden Formular abzufassen. Das Gleiche gilt bezüglich des Consularvisums oder des Visums eines commerciellen Agenten, wenn dieses Visum für die von den Ortsbehörden oder den Zollämtern ausgefertigten Ursprungszeugnisse verlangt wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Uebersetzung zu fordern. Eine solche Uebersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.



Digitized by Google

Für Colonialwaaren, Gewürze, Oele, Südfrüchte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn die vertragsmässige Behandlung in Bulgarien jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten. 1896

## Zu Artikel IX.

1. Die Bestimmungen des Artikels IX haben keine Anwendung zu finden:

*a)* auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

*b)* auf die einem der vertragschliessenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschliessenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3. In Uebereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Bulgarien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waaren auch nach erfolgter Beschau in das Ausland zurückzusenden, ohne einen Ein- oder Ausfuhrzoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, dass sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmässigkeit in ihrer Declaration zuschulden kommen liess.

In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Waare nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maassgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

Die Waaren können behufs ihrer Wiederausfuhr, ihrer Durchfuhr oder ihres Uebertrittes in den freien Verkehr in Zollamtsmagazine oder in staatliche oder Privatniederlagen eingelagert werden. Die nach der Convention zulässigen Eingangszollgebühren, Accisen und Octrois werden jedoch von den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren nur nach Maassgabe der den Niederlagen jeweilig entnommenen Mengen erhoben. Die zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren dürfen aus diesem Anlasse keinerlei Gebühr unterworfen werden.



Digitized by Google

1896

## Zu Artikel X.

Die österreichischen und ungarischen Waaren dürfen ausser mit den Zöllen, den im Artikel XI vorgesehenen Nebengebühren, den Accisen und Octrois, mit keinen anderen wie immer Namen habenden, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) einzuhebenden Gebühren belastet werden.

Es wird vereinbart, dass die österreichischen oder ungarischen Provenienzen von den Accisen und Octrois unter keiner wie immer gearteten Bezeichnung weder mit einem höheren Satze noch in einer beschwerlicheren Weise als die gleichartigen bulgarischen Producte getroffen werden können. Es werden daher auch die Accisen und Octrois von den österreichischen und ungarischen Waaren in keiner anderen Geldvaluta erhoben werden als die bulgarischen Waaren, und werden den bulgarischen Waaren in Hinsicht auf die Accise- und Octroi-Abgaben keinerlei Begünstigungen, wie solche beispielsweise aus dem Abonnementsystem etc. sich ergeben können, eingeräumt werden.

Die Accisen und Octrois können von den österreichischen oder ungarischen Waaren auch in dem Falle erhoben werden, wenn gleichartige Artikel in Bulgarien nicht erzeugt werden sollten.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Accisen und Octrois finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waaren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmässig unterworfen werden.

Die Accisen und Octrois werden in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen eingehoben werden.

*A.* Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr Accisen für Rechnung des Staates erhoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien. Von anderen Waaren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Bulgarien Accisen nicht erhoben werden.

Für nachbenannte Artikel werden in Bulgarien die Accisen nachstehende Sätze nicht überschreiten:

| | per Hektoliter |
|---|---|
| Alkohol für jeden Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac . . . . . | 0·75 Frs. |
| Rum, Liqueur, Cognac, Bitter, Absinth etc. . . . | 30·— „ |

Anmerkung: Rum, Liqueur etc. in Fässern, mit mehr als 40 Alkoholgraden nach dem Alkoholometer von Gay Lussac sind wie Alkohol zu behandeln.



Digitized by Google

| | | 1896 |
|---|---|---|
| | per 100 *kg* netto | |
| Zucker | 20·— Frs. | |
| Bonbons, Halwa und Zuckerwaaren | 40·— „ | |
| Kaffeesurrogate mit Einschluss des sogenannten Franck-Kaffees | 20·— „ | |
| | per Hektoliter | |
| Bier | 5·— Frs. | |
| | per 100 *kg* netto | |
| Keren aus Stearin, Spermacet (Walrath) und Luxuskerzen | 20·— Frs. | |
| Conservirte Fische: Sardinen etc. | 50·— „ | |
| Andere Conserven | 100·— „ | |
| Olivenöle und andere Speiseöle | 10·— „ | |

Ausnahmsweise darf eine Accise von Zündhölzchen und Wachszündkerzchen, parfümirten Fetten und wohlriechenden Wässern, parfümirten Seifen und Spielkarten eingehoben werden.

Diese Taxe darf bei:

| | |
|---|---|
| | per 100 *kg* netto |
| Zündhölzchen | 30·— Frs. |
| Parfümirten Seifen | 50·— „ |
| | per Dtzd. Spiele |
| Spielkarten | 12·— Frs. |

nicht übersteigen.

*B.* Die Octrois, welche in Gemässheit der Bestimmungen des bulgarischen Gesetzes vom 30./18. December 1895 für Rechnung der Gemeinden (Municipalverwaltungen, Körperschaften) zur Einhebung gelangen, werden für die nachstehend aufgezählten Artikel die folgende Sätze nicht überschreiten:

| | Frcs. | Cts. |
|---|---|---|
| | per Liter | |
| Wein und Essig in Gebinden | — | 4 |
| Alkohol, Branntwein, Rum und Cognac: per Liter und Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac | — | $^1/_2$ |
| Bier in Fässern | — | 4 |
| | per $^3/_4$-L. Flasche | |
| Wein verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen | — | 50 |
| Liqueure verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen, wie: Rum, Absinth, Wermuth, Bitter, Curaçao, Vanille, Russischer Vodka | — | 30 |
| | per *kg* netto | |
| Kaffeesurrogate, mit Einschluss des sogenannten Franck-Kaffees | —·16 | |
| Zucker | —· 4 | |
| Zuckerwaaren, wie: Lokum, eingemachtes Obst, Bonbons und andere Zuckerwaaren | —·10 | |
| Olivenöl und andere Speiseöle | —· 8 | |
| Marinirte Fische, getrocknet und geräuchert | —·16 | |
| Schweizer-, Holländer- und andere Käse | —·32 | |



Digitized by Google

1896

| | |
|---|---|
| | per Kubikmeter |
| Bauholz; rohe Bretter . . . . . | 1·— |
| | per Tonne |
| Kalk . . . . . | 2·— |
| | per 500 Stück |
| Ziegel . . . . . | —·20 |
| | per *kg* netto |
| Stearinkerzen . . . . . | —· 8 |
| Waschseife . . . . . | —· 8 |
| Schuhwaaren aller Art mit Ledersohlen . . . . . | —·28 |
| Confectionirte Kleider, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht . . . . . | —.30 |

Alle anderen Artikel, welche weder in der vorstehenden Liste noch in dem vorerwähnten Gesetze vom 30./18. December 1895 speciell angeführt sind, unterliegen, sofern sie nicht zollfrei eingehen, einer Octroigebühr von 2 Procent vom Werthe.

Die Entrichtung der Octrois hinsichtlich der österreichischen und ungarischen Waaren hat gleichzeitig mit der Zahlung der Eingangszollgebühren zu erfolgen. Sobald die Octroigebühr einmal entrichtet ist, kann die Waare im ganzen Lande frei verkehren und wird unter keinerlei Titel anderweitigen Taxen unterworfen werden können.

Soweit in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen die Erhebung der Octrois nach dem Werthe der Waaren stattfindet, werden die Octrois ohne weiteres Schätzungsverfahren nach dem für die Erhebung der Zollgebühren festgestellten Werthe berechnet werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratificationen, der Convention, auf welche es sich bezieht, als von den vertragschliessenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 21./9. December 1896 unterzeichnet.

(L. S.) *Gołuchowski* m. p. (L. S.) *Dr. Stancioff* m. p.
(L. S.) *C. Seraphimoff* m. p.

---

Die vorstehende Handelsconvention sammt Schlussprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiermit kundgemacht.

Wien, am 13. Mai 1897.

*Badeni* m. p. *Bilinski* m. p.
*Lebedur* m. p. *Glanz* m. p.



Digitized by Google

## Ursprungszeugnis.

. . . . . [1]) bestätigt, dass nach den vorgelegten Schriftstücken Herr . . . . . [2]) am . . . . . 189 . [3]) im Bahnhof/Hafen von . . . . . [4]) . . . . [5]) Frachtstücke . . . . . [6]) Zeichen . . . . . Nummer . . . . . im Bruttogewichte von . . . . . Kilogramm, enthaltend . . . . . [7]) facturirt/verladen hat, welche Waaren in diesem Lande erzeugt worden und bestimmt sind, an das österreichische oder ungarische/bulgarische Zollamt in . . . . . [8]) zu gehen, um an Herrn . . . . . [9]) in . . . . . [10]) weiterbefördert zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

[1]) Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt.
[2]) Name des Erzeugers oder Händlers.
[3]) Datum.
[4]) Name des Bahnhofes oder Hafens.
[5]) Zahl der Frachtstücke.
[6]) Art der Frachtstücke.
[7]) Angabe der Waarengattung.
[8]) Name des Zollamtes.
[9]) Name des Empfängers.
[10]) Name des Bestimmungsortes.



Digitized by Google

# TABLE CHRONOLOGIQUE DU DIX-SEPTIÈME VOLUME.

Page

**1893. 18 décembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce supprimant l'ordonnance des Ministres du commerce et des finances du 10 décembre 1890 (R. G. Bl. Nr. 213) et modifiant les mesures d'exécution de la loi du 26 juin 1890 (R. G. Bl. Nr. 132) concernant la statistique du commerce avec l'étranger . . . . . 1

— **21/9 décembre.** Convention de commerce entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie. Conclue à Bucarest; ratifiée à Budapest, le 9 juin 1894; ratifications échangées à Bucarest, le 14/2 juin 1894 . . . . . 41

— **27 décembre.** Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce concernant l'augmentation des frais d'entretien alimentaire pour les personnes indigentes à rapatrier sur des navires marchands nationaux . . . . . 59

— **27 décembre.** Loi sur la protection de la marine marchande . 60

— **27 décembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant l'exécution de la loi sur la protection de la marine marchande . . . . . 64

— **27 décembre.** Loi autorisant le Ministère des royaumes et pays représentés au Reichsrat à supprimer l'article XVI de l'union commerciale et douanière conclue avec le Ministère des pays de la couronne hongroise (Loi du 27 juin 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] et du 21 mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]), et à le remplacer par l'article XVI contenu dans le § 1 de la présente loi 70

— **27 décembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux concernant l'exécution de la loi du 27 décembre 1893 (R. G. Bl. Nr. 1891) relative à l'article XVI de l'union douanière et commerciale conclue avec le Ministère des pays de la couronne hongroise. (Lois des 27 juin 1878 [R. G. Bl. Nr. 62] et 21 mai 1887 [R. G. Bl. Nr. 48]) . . . . . 72

— **27 décembre.** Loi autorisant le gouvernement I^l R^l à régler, d'une manière provisoire, les relations commerciales avec l'Espagne . . . . . 77

— **31 décembre.** Publication du président du conseil I^l R^l par laquelle l'article XVI de l'union douanière et commerciale conclue entre le Ministère des royaumes et pays représentés au Reichsrat et le Ministère des pays de la couronne hongroise est remplacé par l'article XVI contenu dans le § 1 de la loi du 27 décembre 1893 (R. G. Bl. Nr. 191) . . . . . 77

— **31 décembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux concernant le traitement douanier des provenances espagnoles à leur entrée sur le territoire douanier d'Autriche-Hongrie . . . . . 78

— **31 décembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, du commerce et des finances concernant la révocation des défenses d'entrée et de transit de certaines marchandises pro-



Digitized by Google

Page

venant des ports français du golfe de Lyon et des départements limitrophes Hérault et Gard ainsi que de la Roumanie (les ordonnances du 21 juillet 1893 [R. G. Bl. Nr. 120] et du 27 septembre 1893 [R. G. Bl. Nr. 147]) et concernant quelques mesures prohibitives à l'égard de la Turquie . . . . . 79

1894. **20 janvier.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce apportant quelques facilités au traitement douanier dans le commerce de perfectionnement des broderies 80

— **22 janvier.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des billes de billard dégrossies . . . . . 81

— **31 janvier.** Ordonnance Ile par laquelle les restrictions apportées à la juridiction des tribunaux consulaires d'Autriche-Hongrie ainsi que le transfert partiel de cette juridiction aux nouveaux tribunaux mixtes érigés en Egypte sont prolongées sur la base de la loi du 16 décembre 1890 (R. G. Bl. Nr. 218) . . . . . 81

— **31 janvier.** Publication des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant la convention entre le Gouvernement Il Rl autrichien et le Gouvernement Il russe au sujet du règlement du service douanier sur la voie ferrée entre les stations autrichienne et russe de Nowosielitza . . . . . 82

— **1 février.** Publication du Ministère Il Rl du commerce apportant quelques facilités au commerce réciproque des chemins de fer d'Autriche-Hongrie, d'Allemagne, des Pays-Bas et de la Suisse, relativement aux objets admis conditionnellement au transport par la convention internationale sur le transport par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. No. 186 ex 1892) 90

— **15 février.** Publication des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant la liste des État les plus favorisés; en forme d'annexe au tarif douanier général pour le territoire douanier d'Autriche-Hongrie du 25 mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49) 117

— **9 mars.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des appareils magnétiques servant à dépurer le blé de la farine . . . . . 117

— **15 mars.** Publication du Ministère Il Rl des finances autorisant le bureau de douane de Ière classe à Bozen à traiter en franchise de vieux meubles . . . . . 118

— **19 mars.** Loi autorisant le Gouvernement Il Rl à régler, d'une manière provisoire, les relations commerciales avec la Russie . 118

— **25 mars.** Publication du Ministère Il Rl du commerce apportant quelques modifications à la liste des chemins de fer visés par la convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. Nr. 186) 119

— **31 mars.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux concernant le traitement douanier des provenances russes à leur entrée sur le territoire douanier d'Autriche-Hongrie . . . . . 122

— **1 mai.** Publication du Ministère Il Rl du commerce, concernant l'accession du Luxembourg et de la Belgique à la convention internationale de Berne du 13 juin 1893, relative au commerce réciproque par chemins de fer . . . . . 122

— **18/6 mai.** Convention commerciale entre l'Autriche-Hongrie et la Russie. Conclue à St. Pétersbourg; ratifiée à Vienne, le 25 juin 1894; ratifications échangées à Czarskoeselo, le 6 juillet/24 juin 1894 . . . . . 123

— **17 mai.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier du riz mondé et bris . . . . . 130

— **20 mai.** Ordonnance du Ministère Il Rl de la justice, de concert avec les Ministères Iaux Raux de l'intérieur et du commerce,



Digitized by Google

Page

concernant le traité entre l'Autriche-Hongrie et la Grande Bretagne sur la protection réciproque de la propriété artistique et littéraire . . . . . 130

1894. **27 mai.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de certains carbonates de soude . . . . . 132

— **30 mai.** Publication des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant l'établissement d'une succursale douanière à Aquiléja avec service de port et de santé . . . . . 133

— **1 juin.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce, de concert avec les Ministères Iaux Raux de l'intérieur et des finances, concernant le règlement pour le port Il Rl de Brigance sur le lac de Constance, et les atterrissages publics de Hard, Fussach et Lochau . . . . . 133

— **14 juin.** Publicaton des Ministères Iaux Raux de finances et du commerce formant annexe à l'ordonnance ministérielle du 23 juin 1891—VI (R. G. Bl. Nr. 78) sur les facilités de commerce accordées aux bateaux à vapeur desservant périodiquement le littoral . . . . . 154

— **19 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture concernant l'entrée de certains engrais chimiques à l'usage de l'agriculture . . . . . 155

— **20 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant le règlement de l'importation de brebis et de porcs provenant de Roumanie dans les royaumes et pays représentés au Reichsrath . . 165

— **24 juin.** Ordonnance du Ministère Il Rl des finances concernant le cautionnement à fournir pour le payement exact de la restitution éventuelle des bonifications à l'occasion de l'exportation du sucre de la campagne 1894—95 . . . . . 167

— **27 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture concernant le traitement douanier de vieux bouchons de liège, destinés à l'amélioration des vignes 168

— **3 juillet.** Publication du Ministère Il Rl des finances autorisant le bureau principal de douane de IIème classe à Meran à traiter en franchise de vieux meubles . . . . . 169

— **10 juillet.** Publication des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant la liste des États les plus favorisés, ainsi que le traitement douanier des oeufs de volaille . . . . 169

— **15 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant les tares du tarif douanier général d'Autriche-Hongrie . . . . . 170

— **1 août.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce apportant quelques modifications à l'ordonnance du 1 août 1893 (R. G. Bl. Nr. 126) sur le transport de matières explosibles par chemins de fer . . . . . 188

— **7 août.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des pelleteries . . 189

— **15 août.** Publication du Ministère Il Rl du commerce apportant des modifications à la liste des chemins de fer visés par la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer du 14 octobre 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) 190

— **27 août.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de certaines huiles destinées à la fabrication de savons . . . . . 195

— **30 août.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier de tablettes en papier . . . . . 196



Digitized by Google

Page

1894. **10 septembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du ccommerce concernant le traitement douanier d'ornements de cercueils . . . . . 197

— **10 octobre.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce apportant des modifications à l'ordonnance du 15 décembre 1875 (R. G. Bl. Nr. 152) sur les droguiers à bord des navires marchands, et supprimant l'ordonnance du 15 avril 1887 (R. G. Bl. Nr. 35) sur la même matière . . . . . 197

— **31 octobre.** Publication des Ministères Iaux Raux des finances du commerce concernant l'établissement d'une succursale douanière à Téodo avec service de port et de santé . . . . . 199

— **9 novembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant la position „crosses de fusils" du tarif douanier . . . . . 200

— **24 novembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur la position „acide phénique" du tarif douanier . . . . . 201

— **30 novembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, des finances et du commerce concernant prohibition de l'entrée, de la fabrication et du trafic de certains liquides destinés à l'augmentation des degrés des boissons spiritueuses . . 203

— **30 novembre.** Publication du Ministre Président Il Rl à l'égard du traité austro-hongrois-anglais du 24 avril 1894 sur la protection des droits d'auteurs . . . . . 204

— **5 décembre.** Publication du Ministère Il Rl des finances à l'égard de la couleur des marques d'identité à appliquer aux tissus dans le trafic d'amélioration . . . . . 204

— **21 décembre.** Loi sur le règlement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne . . . . . 205

— **22 décembre.** Ordonnance ministérielle sur le traitement douanier des provenances espagnoles . . . . . 206

1895. **6 janvier.** Publication du Ministre Président Il Rl sur l'accession de la colonie de l'Australie du Sud au traité conclu avec la Grande-Bretagne à l'égard de la protection des droits d'auteurs d'oeuvres littéraires et artistiques . . . . . 206

— **14 janvier.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce sur le transport sur le lac Constance de matières explosibles . . . 207

— **14 janvier.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce, portant complètement et abrogation de quelques dispositions du Règlement international de navigation et des ports sur le Lac Léman du 22 septembre 1867 et de l'ordonnance ministérielle du 29 octobre 1892 à l'égard du même sujet . . . . . 220

— **20 janvier.** Ordonnance du Ministère Il Rl des finances, du commerce et de l'agriculture concernant le traitement en douane des vins importés de San-Sévéro et Barletta avec certificats d'origine . . . . . 222

— **15 février.** Publication du Ministère Il Rl du commerce concernant l'arrangement relatif à certaines facilités à introduire dans le trafic par chemins de fer entre l'Autriche-Hongrie et l'Allemagne par rapport aux marchandises exclues du transport ou conditionnellement admises en vertu de la convention internationale du 14 octobre 1890 . . . . . 223

— **18 février.** Publication du Ministère Il Rl du commerce concernant la liste des voies ferrées auxquelles s'applique la convention internationale sur le transport par chemins de fer . . 235

— **22 février.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, de l'intérieur et du commerce sur les conditions auxquelles est soumise l'importation de l'étranger du sérum-antidiphthérique . 253



Digitized by Google

Page

**1895. 25 février.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances concernant le timbre à apposer aux obligations (lots) du premier emprunt d'état russe . . . . . 254

— **23 mars.** Ordonnance du Ministre Il Rl des finances concernant la levée de la défense d'exportation des mulets . . . 257

— **4 avril.** Ordonnance du Ministre Il Rl du commerce concernant la modification des dispositions du § 11 chiffre 9 de l'ordonnance ministérielle du 29 octobre 1892 à l'égard de la navigation sur le lac Léman . . . . . 257

— **11 avril.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur un complètement de la position „acide carbonique" du tarif douanier . . . . . 258

— **1 mai.** Ordonnance du Ministre Il Rl du commerce portant modification et complètement de quelques dispositions de l'ordonnance du 1 aout 1893 relatives au règlement du transport par chemins de fer de matières explosibles . . . . . 259

— **27 mai.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur la tare fixée pour les acides de palmitine et de stéarine . . . . . 260

— **8 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture sur les conditions auxquelles est subordonné le traitement favorisé en douane de certains vins italiens en fûts . . . . . 261

— **2 mars/18 février.** Convention entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie pour la modification de certains articles de la convention du Pruth du 15/3 décembre 1866. Conclue à Bucarest. Ratifiée à Schönbrunn, le 13 septembre 1895, les ratifications échangées à Bucarest, le 3 octobre/21 septembre 1895 . . . . 295

— **4 mai.** Ordonnance du Ministère des finances et du commerce portant modification des dispositions de la position „graisse" de la liste alphabétique du tarif douanier . . . . . 301

— **25 mai.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce portant modification de l'article 10 de l'ordonnance du 1 septembre 1883 et de l'ordonnance du 2 août 1890 relatives à certaines mesures de sureté introduites dans le transport des passagers sur mer . . . . . 302

— **6 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture relative au traitement douanier des sels d'engrais . . . . . 303

— **8 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture sur le traitement en douane des vins de San Severo et de Barletta . . . . . 305

— **9 juin.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture sur les mesures contre le pneumo-entérite . . . . . 305

— **28 juin.** Loi sur le règlement provisoire des rapports commerciaux avec l'Espagne . . . . . 311

— **29 juin.** Ordonnance ministérielle sur le traitement en douane des marchandises de provenance espagnole . . . . . 311

— **10 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce portant modification parteille de l'ordonnance du 27 mars 1890 sur le commerce de perfection des broderies . . 312

— **12 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant l'exportation des porcs de la Galicie et Bucovine . . . . . 314

— **12 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, de la justice, du commerce et de l'agriculture concernant l'importation de moutons et porcs de provenance roumaine . . . . 314



Digitized by Google

Page

**1895. 12 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur le traitement en douane de la lessive gagnée dans la fabrication de la célulose . . . . . 316

— **13 juillet.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, de l'intérieur et du commerce concernant l'importation du bacille des souris dit de „Löffler" . . . . . 316

— **15 juillet.** Ordonnance du Ministère Il Rl du commerce sur les marques à apposer aux faux, faucilles et similaires . . . . . 317

— **30 juillet.** Loi portant modification de la loi du 6 janvier 1895 sur la protection des marques de fabrique . . . . . 318

— **1 août.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur le traitement de certaines espèces de soie artificielle . . . . . 321

— **25 août.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux de l'intérieur, des finances, du commerce et de l'agriculture complétant les dispositions de celle du 10 août 1892 relative à la défense d'entrée de vins colorés au moyen de couleurs de goudron . . 322

— **5 septembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce concernant le traitement douanier des fermetures de flacons . . . . . 322

— **7 septembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances et du commerce sur le traitement en douane des fûts vides, en bois, ayant servi au commerce de pétrole . . . . . 323

— **24 novembre.** Publication du Ministère Il Rl des finances concernant les attributions augmentées du bureau de douane principal à Brassó . . . . . 324

— **4 décembre.** Publication du Ministère Il Rl des finances concernant la couleur des signes d'indentité à apposer aux tissus introduits pour être brodés et jouissant du bénéfice du traitement par acquit-à-caution . . . . . 324

— **9 décembre.** Ordonance du Ministère Il Rl des finances sur les lots turcs timbrés . . . . . 325

— **12 décembre.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux du commerce et de l'intérieur sur le transport de certains articles dangereux, en dehors des matières explosibles, sur l'Elbe à partir de Melnik à la frontière allemande . . . . . 330

— **19 décembre.** Publication des Ministères Iaux Raux du commerce et des finances concernant une modification de la statistique du commerce étranger . . . . . 340

— **26 décembre.** Loi sur les droits d'auteurs d'oeuvres littéraires, artistiques et de photographie . . . . . 341

— **29 décembre.** Ordonnance sur la mise à exécution de la loi sur les droits d'auteur du 26 décembre 1895 . . . . . 358

**1896. 6 janvier.** Ordonnance des Ministères Iaux Raux des finances, du commerce et de l'agriculture sur quelques modifications du trafic à moudre . . . . . 363

— **19 janvier.** Publication du Ministère Il Rl des finances concernant une augmentation des attributions du bureau douanier à Abbazia . . . . . 364

— **12 février.** Publication du Ministère Il Rl des chemins de fer concernant la liste des voies ferrées soumises aux dispositions de l'arrangement international du 14 octobre 1890 . . . . . 364

— **25 février.** Publication du Ministère Il Rl des finances autorisant les bureaux douaniers principaux de deuxième classe à Oswiecim et Jaegerndorf à traiter à la sortie le sucre . . . 383

— **26 février.** Publication du Ministère Il Rl des finances étendant les attributions du bureau douanier secondaire de première classe à Risano . . . . . 384



Digitized by Google

Page

1896. **5 mars.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant la modification de la liste alphabétique du tarif douanier aux positions Magnésia et Magnésite . . . . 384

— **5 mars.** Publication du Ministère I^l R^l des finances sur l'établissement d'une dépendance à Schwaderbach du bureau secondaire de Graslitz . . . . . 386

— **13 mars.** Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur le mode admis en douane de réunir certaines espèces de sucres pour l'exportation à l'étranger . . . . . 386

— **19 mars.** Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce concernant le passage sous le pont du Danube à Stein . . . . . 387

— **19 mars.** Ordonnance du Ministère I^l R^l du culte et de l'instruction publique sur la nostrification des diplomes acquis par les femmes aux universités étrangères . . . . . 388

— **23 mars.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'établissement d'un bureau douanier à Szurduk . . . 389

— **25 mars.** Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur le timbre de certains lots russes . . . . . 390

— **27 mars.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'autorisation du bureau secondaire à Pirano à traiter en franchise de douane certains effets des voyageurs . . . . . 393

— **2 avril.** Publication du Ministère I^l R^l des finances sur l'établissement d'un bureau douanier dans le gare du chemin de fer de l'Etat à Troppau . . . . . 393

— **2 avril.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant une réduction des attributions du bureau douanier dans la gare du chemin de fer de l'Etat à Budepest . . . . . 394

— **20 avril.** Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce concernant l'arrangement entre l'Autriche-Hongrie et la Russie sur le régime prophylactique à appliquer en temps d'épidémies au trafic frontière. Signé à Vienne, le 21 juin 1895 et y ratifié par notes identiques datées du 25 janvier 1896 et échangées entre le Ministre I^l & R^l des affaires étrangères et l'Ambassadeur I^l de Russie . . . . . 394

— **25 avril.** Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce concernant l'arrangement entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontière et au trafic par mer en temps de choléra. Signé à Vienne, le 10 décembre 1895 et y ratifié, le 29 janvier 1896 . . . . . 405

— **12 mai.** Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur les sommes affectées au paiement intégral de la bonification à restituer à la sortie du sucre pour la période 1896/7 . . . . . 412

— **10 juin.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, du commerce et des finances sur la défense à l'entrée et du transit de certaines marchandises et objets d'Egypte . . . . . 413

— **24 juin.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances, du commerce et de l'agriculture autorisant la station I^le R^le d'essais chimiques agricoles à Spalato à l'analyse des vins italiens . . 414

— **6 juillet.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant une augmentation des attributions douanières du bureau secondaire à Schönwald . . . . . 414

— **8 juillet.** Ordonnance du Ministère I^l R^l des finances sur les sommes exigées pour la période d'exploitation 1896/7 pour garantir le paiement intégral de la restitution de la bonification à l'exportation du sucre . . . . . 415

— **16 juillet.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur, du commerce et des finances sur la levée des défenses sanitaires d'entrée et de transit émises dans le trafic avec la Russie . . 415



Digitized by Google

Page

1896. **18 juillet.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant le changement du bureau principal douanier de IIème classe à Raguse en un tel bureau de Ière classe . . . . . 416

— **24 juillet.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'établissement d'un bureau de douane principal de deuxième classe à Heinersdorf prussien . . . . . 416

— **30 juillet.** Publication des Ministères I^aux R^aux de l'intérieur et du commerce concernant l'arrangement signé à Vienne, le 20 mars 1896, entre l'Autriche-Hongrie et la Suisse pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontières et sur le lac de Constance, en temps de choléra . . . . 417

— **31 juillet.** Ordonnance du Ministère I^l R^l de la justice sur les collèges d'experts prévus par la loi du 26 décembre 1895 sur les droits d'auteurs . . . . . 425

— **28 août.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant la liste des stations italiennes qui sont autorisées à délivrer des certificats d'analyses de vins italiens . . . . . 427

— **27 août.** Publication des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant l'établissement d'un bureau douanier à Crkvice . . . . . 428

— **29 août.** Traité entré l'Autriche-Hongrie et la République Orientale de l'Uruguay sur l'extradition réciproque des criminels. Signé à Montévidéo, le 25 juin 1887. Ratifié à Lainz, le 18 mai 1896, les ratifications échangées à Montévidéo, le 29 août 1896 . . . . . 429

— **1 septembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur la révocation de la disposition du 31 juillet 1883 concernant le traitement en douane du fourrage destiné aux bêtes de somme ou de trait de voyageurs . . . . . 443

— **5 septembre.** Publication du Ministère I^l R^l des finances augmentant les attributions douanières du bureau secondaire de deuxième classe à Moos (Tyrol) . . . . . 444

— **1 octobre.** Arrangement additionnel à la Convention internationale du 14 octobre 1890 concernant l'adjonction de stipulations complémentaires au § 1 des dispositions réglementaires et la révision de l'annexe 1 des dites dispositions. Conclu à Berne entre l'Autriche-Hongrie, l'Allemagne, la Belgique, la France, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, la Russie et la Suisse. Ratifié à Vienne, le 28 août 1896, les ratifications déposées à Berne, le 1 octobre 1896 . . . . . 444

— **3 octobre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce concernant le traitement en douane de l'ammoniaque liquide . . . . . 505

— **21 octobre.** Circulaire du Ministère I^l et R^l des affaires étrangères aux offices consulaires à l'égard des épidémies de petite vérole 506

— **22 octobre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur le traitement douanier du „Sulfate" . . . 507

— **24 octobre.** Ordonnance sur le traitement douanier du fourrage destiné aux bêtes de trait et de somme de voyageurs . . . . 507

— **24 octobre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur un complètement des dispositions de la liste alphabétique du tarif douanier sur la position „ouvrages de cordier" . . . . . 508

— **25 octobre.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant la suppression de la dépendance du bureau principal de douane Budepest établie au chantier de Neupest . . . . . 509

— **8 novembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux de l'agriculture, de l'intérieur, du commerce et des finances sur l'importation de certains raisins en fûts . . . . . 509



Digitized by Google

Page

**1896. 10 novembre.** Publication de la déclaration additionnelle à la convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer. Signée à Berne, le 20 septembre 1893. Ratifiée à Ischl, le 29 juillet 1894 et les ratifications déposées à Berne, le 16 juillet 1895 . . . . . 510

— **18 novembre.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant l'autorisation du bureau douanier principal de première classe à Troppau à traiter le sucre à la sortie . . . . . 513

— **19 novembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^aux des finances et du commerce sur une modification de l'ordonnance du 31 juillet 1890 concernant le traitement en douane de certaines machines à filer . . . . . 514

— **23 novembre.** Ordonnance des Ministères I^aux R^anx des finances et du commerce sur le traitement en douane de certaines solutions de sucre . . . . . 515

— **5 décembre.** Ordonnance du Ministère I^l R^l de la justice sur la mise à exécution de l'article IV du traité de légalisation conclu avec l'Empire allemand le 25 février 1880 . . . . . 516

— **6 décembre.** Publication du Ministère I^l R^l des finances sur la couleur à donner aux preuves d'identité requises pour les tissus introduits pour être brodés sous le régime du traitement douanier de l'acquit à caution . . . . . 518

— **9 décembre.** Publication du Ministère I^l R^l des finances concernant le pavillon à arborer par les batiments gardes-côtes de finance . . . . . 518

— **11 décembre.** Ordonnance du Ministère I^l R^l du commerce concernant les nacelles de sauvetage (prescrits par l'ordonnance du 30 juin 1893 pour la navigation sur le Danube) . . . . . 519

— **10 mars.** Traité d'extradition de criminels. Conclu avec la Suisse à Berne; ratifié par Sa Maj. I^le et R^le Ap. le 16 novembre 1896, les ratifications échangées à Berne, le 28 novembre 1896 520

— **21/9 décembre.** Convention de commerce avec la Bulgarie. Conclue à Vienne, ratifiée par le Ministère I^l et R^l des affaires étrangères le 13 mai 1897; les ratifications échangées à Vienne, le 13 mai 1897 . . . . . 544



Digitized by Google

K. u. k. Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme, Wien u. Leipzig.

# Geschichte
des
# THRONFOLGERECHTES
in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI.
1156 bis 1732.

Von

**Dr. Gustav Turba**
Privatdozenten an der Wiener Universität.

Gr.-Oktav. VIII, 416 Seiten.

Preis: Kronen 9.60 = Mark 8.—.

Das Thema war in diesem Zusammenhange und in solchem Umfange noch nicht bearbeitet. Das Werk füllt darum wirklich eine unangenehm empfundene Lücke in der rechtshistorischen Literatur aus.

Das Werk entbehrt — allerdings ganz ohne jede Absichtlichkeit — gerade jetzt einer gewissen Aktualität nicht, denn zum erstenmal wird an der Hand der Renunziationen und Erbvorbehalte österreichischer Prinzessinnen (seit 1364) ihr Erbrecht einer erschöpfenden rechtsgeschichtlichen Erörterung unterzogen.

Wie der ganze Inhalt des Buches, ist auch die Geschichte der Thronfolge in Böhmen eine streng quellenmäßige Darbietung mit einer Fülle neuer Tatsachen und Gesichtspunkte.

Ebenso war der Verfasser bestrebt, auch in seiner Geschichte der ungarischen Thronfolge sich ein durch keine politischen Schlagworte getrübtes, unabhängiges Urteil zu bilden.

Besonders betonen müssen wir, daß es dem Autor gelungen ist, eine auch dem Laien verständliche Darstellung zu bieten, trotzdem aber auch die Ansprüche gelehrter Leser zu befriedigen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Digitized by Google

K. u. k. Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme, Wien u. Leipzig.

# Parlament und Verfassung in Österreich.

Von

**Dr. GUSTAV KOLMER.**

BAND I:

## 1848—1869.

Gr.-Oktav. XXII, 403 Seiten.

Preis: Kronen 7.20 = M. 6.—.

BAND II:

## 1869—1879.

Gr.-Oktav. VIII, 592 Seiten.

Preis: Kronen 10.80 = Mark 9.—.

Der Verfasser hat sein Werk, dessen zwei erste Bände die Entwicklung der parlamentarischen Verhältnisse bis zum Jahre 1879 darstellen, auf Grund der Protokolle der beiden Häuser des Abgeordnetenhauses ausgeführt. Als langjähriger Parlamentsjournalist (der „Neuen Freien Presse"), der Einblick in das Getriebe der Parteien und des politischen Lebens bekam, kann Dr. Kolmer den Anspruch erheben, auch als Praktiker das Wort zu führen.

**Weitere Bände folgen.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google